

Die Prüfung des Risikomanagementsystems im Rahmen der Abschlussprüfung

Keim Matthias

Dissertation an der Universität Bamberg

Erstgutachter: Prof. Dr. Peter Kupsch

Zweitgutachter: Prof. Dr. Wolfgang Becker

Datum der mündlichen Prüfung: 14.7.2004

PROBLEMSTELLUNG UND GANG DER UNTERSUCHUNG	1
A GRUNDLAGEN EINES RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS UND DER RISIKO- BERICHTERSTATTUNG IM JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT	3
1. Risikobegriff.....	3
2. Risikomanagementsystem	5
2.1. Grundlagen des Risikomanagementprozesses	6
2.1.1. Risikoerkennung	7
2.1.2. Risikoanalyse	9
2.1.3. Risikohandhabung.....	11
2.1.4. Risikokommunikation.....	13
2.2. Organisatorische Verankerung des Risikomanagements.....	15
3 Risiken als Abbildungsobjekte im Jahres- und Konzernabschluss sowie im Lagebericht unter Zugrundelegung der Informationen des Risikomanagement- systems	18
3.1. Risiken als Abbildungsobjekte im Jahresabschluss nach HGB.....	19
3.1.1. Berücksichtigung von Risiken im Jahresabschluss wegen (wahrscheinlicher) Wertminderungen von Vermögensgegenständen.....	20
3.1.2. Berücksichtigung von Risiken im Jahresabschluss als Rückstellungen	22
3.1.3. Unternehmensfortführungsrisiko und Going Concern-Prämisse	25
3.1.4. Exkurs: Berücksichtigung von Finanzderivaten und Sicherungsbeziehungen im Jahresabschluss	27
3.2. Risiken als Berichtobjekte im Lagebericht.....	28
3.2.1. Gesetzliche Grundlagen zur Risikoberichterstattung.....	28
3.2.2. Allgemeine Grundsätze der Lageberichterstattung im Zusammenhang mit der Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung.....	29

3.2.3. Auswahl berichtspflichtiger Risiken	31
3.2.3.1. Auswahl berichtspflichtiger Risiken unter Berücksichtigung der Bestands- gefährdung und des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.	31
3.2.3.2. Auswahl berichtspflichtiger Risiken unter Zugrundelegung der Adressateninteressen	34
3.2.3.3. Auswahl berichtspflichtiger Risiken auf Basis der Informationen des Risikomanagementsystems	37
3.2.4. Erläuterung berichtspflichtiger Risiken	38
3.2.5. Exkurs: Berichterstattung über das Risikomanagement(system).....	42
3.3. Risiken als Abbildungsobjekte in der Rechnungslegung nach IFRS.....	44
3.3.1. Überblick zur Abbildung von Risiken nach IFRS	44
3.3.2. Berücksichtigung von Risiken im Konzernabschluss wegen (wahrscheinlicher) Wertminderungen von Vermögensgegenständen.....	45
3.3.3. Berücksichtigung von Risiken im Konzernabschluss als Rückstellungen und als Eventualverbindlichkeiten	47
3.3.4. Abbildung von Finanzrisiken durch Angaben im Konzernanhang	50
3.3.5. Unternehmensfortführungsrisiko und Going Concern-Prämisse	50
3.3.6. Exkurs: Berücksichtigung von Finanzderivaten und Sicherungszusammenhängen im Konzernabschluss nach IFRS	51
3.4. Informationen des Risikomanagementsystems als notwendige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und zugehöriger Lageberichte.....	54

B PRÜFUNG DES RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS BEI BÖRSENNOTIERTEN AKTIENGESELLSCHAFTEN..... 56

1. Kennzeichnung des Prüfungsobjekts nach § 317 Abs. 4 HGB	56
1.1. Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG und Verpflichtung des Vorstands zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems.....	57
1.1.1. Verpflichtung des Vorstands zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems	58
1.1.2. Verpflichtung des Vorstands zur Überwachung der Durchführung von ihm initiiertem risikopolitischen Maßnahmen und zur Überwachung der Risikohand- habung nachgeordneter Entscheidungsträger.....	61

1.1.3. Keine Verpflichtung des Vorstands nach § 91 Abs. 2 AktG zu geeigneter Risikohandhabung.....	66
1.1.4. Verpflichtung des Vorstands zur Einrichtung eines Überwachungssystems	69
1.1.5. Verpflichtung des Vorstands zur Einrichtung eines umfassenden Risikomanagementsystems nach § 76 Abs. 1 AktG i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 AktG	76
1.2. Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG als Prüfobjekt nach § 317 Abs. 4 HGB.....	79
1.3. Prüfungs- und Berichtspflichten nach § 317 Abs. 1 S. 3 HGB und § 321 Abs. 1 S. 3 HGB im Zusammenhang mit der Risikohandhabung des Vorstands	81
1.3.1. Ungeeignete Risikohandhabung als Gesetzesverstoß der gesetzlichen Vertreter kein Prüfungsgegenstand nach § 317 Abs. 1 S. 3 HGB.....	82
1.3.2. Redepflichten nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB bezüglich ungeeigneter Risikohandhabung als Gesetzesverstoß	86
1.3.2.1. Grundlagen zur Redepflicht bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen.....	86
1.3.2.2. Beurteilung der Geschäftsführung i. e. S. als Aufgabe des Aufsichtsrats.....	90
1.3.2.3. Notwendige Auseinandersetzung des Abschlussprüfers mit der Risikohandhabung bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts	93
1.3.2.3.1. Notwendige Auseinandersetzung des Abschlussprüfers mit der Risikohandhabung im Rahmen der Beurteilung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB.....	94
1.3.2.3.2. Notwendige Auseinandersetzung des Abschlussprüfers mit der Risikohandhabung bei der Prüfung zukunftsbezogener Sachverhalte der Rechnungslegung	98
1.3.2.4. Prüfung börsennotierter Aktiengesellschaften und Erwartungslücke	102
1.3.2.5. Problem des Vorhandenseins geeigneter Beurteilungsmaßstäbe bei der Eignung der Risikohandhabung	108
1.3.2.5.1. Beurteilungsmaßstäbe für die Eignung der Risikohandhabung	109
1.3.2.5.2. Auswirkungen fehlender Beurteilungsmaßstäbe bezüglich der Risikohandhabung auf die Berichterstattung nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB.....	120

1.4. Überwachungssystem als Gegenstand der Jahresabschlussprüfung und Einbezug der Risikohandhabung als Berichtsgegenstand nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB im Bedarfsfall	121
2. Planung und Durchführung der Prüfung des Überwachungssystems	123
2.1. Prüfungsplanung.....	124
2.1.1. Risikoorientierter Prüfungsansatz bei der Prüfung des Überwachungssystems	124
2.1.2. Beschaffung von Informationen über das Überwachungssystem	126
2.1.3. Wechselwirkungen zwischen der Prüfung des Jahresabschlusses/Lageberichts und der Prüfung des Überwachungssystems.....	128
2.1.3.1. Risikoorientierte Prüfung des Jahresabschlusses/Lageberichts und Anknüpfungspunkte zu der Prüfung des Überwachungssystems	128
2.1.3.2. Vorläufige Risikobeurteilung und Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB	134
2.1.3.3. Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems als Bestandteil der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB	136
2.1.3.4. Aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Abbildung von Unternehmensrisiken in der Rechnungslegung und Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB.....	138
2.2. Durchführung einer Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB.....	141
2.2.1. Vorgehensweise einer Systemprüfung	141
2.2.1.1. Überblick über die Phasen einer Systemprüfung.....	141
2.2.1.2. Feststellung der getroffenen Maßnahmen	144
2.2.1.3. Beurteilung der Eignung des Überwachungssystems in Bezug auf die Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen	145
2.2.1.3.1. Anforderungen an ein Überwachungssystem	145
2.2.1.3.2. Ableitung eines Gesamturteils über das eingerichtete Überwachungssystem	151
2.2.1.4. Prüfung der Einhaltung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen.....	153
2.2.2. Durchführung einer Systemprüfung nach § 317 Abs. 4 HGB im Vergleich zu einer Geschäftsführungsprüfung	154
2.2.2.1. Grundlagen der Geschäftsführungsprüfung	154
2.2.2.2. Unterschiede zwischen der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und der Geschäftsführungsprüfung	157

3. Berichterstattung über die Prüfung des Risikomanagementsystems.....	161
3.1. Berichterstattung im Prüfungsbericht	161
3.1.1. Allgemeine Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 3 HGB bei der Berichterstattung über das Risikomanagementsystem und dessen Prüfung	162
3.1.1.1 Schriftformerfordernis und Berichtsgrundsatz der Klarheit nach § 321 Abs. 1 S. 1 HGB	162
3.1.1.2. Berichtspflichten nach § 321 Abs. 3 HGB.....	163
3.1.2. Berichterstattung über das Risikomanagementsystem.....	165
3.1.2.1. Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB	165
3.1.2.1.1. Risikohandhabung als Berichtsobjekt bei der Darstellung bestandsgefährdender und entwicklungsbeeinträchtigender Tatsachen...	165
3.1.2.1.2. Mängel des Risikomanagementsystems als berichtspflichtige Gesetzesverstöße.....	169
3.1.2.2. Berichterstattung über das Überwachungssystem nach § 321 Abs. 4 HGB ...	173
3.1.2.2.1. Prüfungsurteil und Angaben zu Bereichen mit Verbesserungsbedarf als notwendige Bestandteile der Berichterstattung.....	174
3.1.2.2.2. Prüfungsurteil über die Erfüllung der Vorstandspflichten nach § 91 Abs. 2 AktG	176
3.1.2.2.3. Ausführungen zu Bereichen mit Verbesserungsbedarf.....	179
3.1.2.2.4. Problemfelder bei den Ausführungen zu Bereichen mit Verbesserungs- bedarf	181
3.1.2.2.4.1. Fehlen geeigneter Beurteilungsmaßstäbe für das Überwachungs- system als Einschränkung einer objektiven Berichterstattung über verbesserungswürdige Bereiche	181
3.1.2.2.4.2. Berichterstattung über behobene Systemmängel.....	183
3.1.2.2.4.3. Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch Be- ratung.....	185
3.1.2.2.4.3.1. Neuregelungen der Unabhängigkeitsgrundsätze zu Beratungs- leistungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz.....	186
3.1.2.2.4.3.2. Zulässigkeit umfassender Beratungstätigkeit durch das BGH- Urteil vom 21.4.1997	188

3.1.2.2.4.3.3.	Grundsätze des IFAC und des US-Börsengesetzes zur Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Überwachungssystem	189
3.1.2.2.4.3.4.	Konkretisierung des Unabhängigkeitsgrundsatzes durch die Empfehlungen der EU-Kommission.....	193
3.1.2.2.4.3.5.	Beratung als zulässiger Prüfungs- bzw. Berichtsbestandteil bei der Prüfung des Überwachungssystems	196
3.2.	Zulässigkeit der Berichterstattung in einem Teilbericht	199
3.2.1.	Erstellung eines Teilberichts aus zeitlichen Gründen	200
3.2.2.	Sachliche Gründe für die Erstellung eines Teilberichts	201
3.3.	Berichterstattung über das Risikomanagementsystem im Management Letter	203
3.4.	Mündliche Berichterstattung über das Risikomanagementsystem	205
3.5.	Berichterstattung über das Risikomanagementsystem im Bestätigungsvermerk.....	206
3.5.1.	Einwendungen gegen das Überwachungssystem kein Berichtsobjekt nach § 322 Abs. 3 S. 1 HGB.....	207
3.5.2.	Einwendungen gegen das Überwachungssystem als Berichtsobjekt bei der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.....	208
3.5.3.	Unangemessenes Risikomanagementsystem als bestandsgefährdendes Risiko i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 3 HGB.....	211

C RISIKOMANAGEMENTSYSTEM ALS PRÜFUNGSGEGENSTAND NICHT BÖRSENNOTIERTER GESELLSCHAFTEN 213

1.	Verpflichtung für die Geschäftsleitung zur Einrichtung eines Risikomanagement- systems	215
1.1.	Verpflichtung für die Geschäftsführer einer GmbH zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems	216
1.1.1.	Sorgfaltspflichten gemäß § 43 GmbHG.....	216
1.1.2.	Besonderheiten bei der GmbH im Vergleich zu Aktiengesellschaften.....	220
1.1.2.1.	Auswirkungen der Weisungsbefugnis der Gesellschafter auf die Geschäftsführerpflichten	220
1.1.2.2.	Einrichtung eines Risikomanagementsystems in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße	223

1.2. Verpflichtung für die Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems	226
1.2.1. Pflicht zur Risikoerfassung der Geschäftsführer nach § 264a HGB i. V. m. § 289 Abs. 1 HGB	226
1.2.2. Geschäftsführerpflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems im Personengesellschaftsrecht	227
1.2.3. Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems aufgrund analoger Anwendung von § 43 GmbHG und aufgrund Konzernrechts	229
1.2.3.1. Pflicht des Geschäftsführers einer GmbH & Co. KG zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems aufgrund analoger Anwendung des § 43 Abs. 1 u. 2 GmbHG	229
1.2.3.2. Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems bei einer GmbH & Co. KG aufgrund Konzernrechts	230
1.3. Rechtsformübergreifende Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems	231
2. Prüfung des Risikomanagementsystems im Rahmen der gesetzlichen Pflichtprüfung	233
2.1. Risikomanagementsystem als Gegenstand der Abschlussprüfung bei nicht börsennotierten Gesellschaften	234
2.1.1. Beurteilung des Risikomanagementsystems bei der Prüfung der Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften	234
2.1.1.1. Beurteilung des Risikomanagementsystems bei der Prüfung der Fortbestandsprämisse	234
2.1.1.2. Prüfung des Risikomanagementsystems bei der Prüfung der Abbildung spezifischer Unternehmensrisiken im Jahresabschluss	236
2.1.1.3. Prüfung des Risikomanagementsystems bei der Prüfung des Lageberichts (insbesondere der Angaben über die voraussichtliche Entwicklung und deren Risiken und Chancen)	238
2.1.2. Notwendige Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit des Mandanten und Erforderlichkeit der Beurteilung des Risikomanagementsystems	243
2.1.3. Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagementsystem auf Grund der Berichtspflichten im Prüfungsbericht	245

2.1.3.1. Aus der Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 S. 2 HGB ableitbare Prüfungshandlungen.....	245
2.1.3.2. Aus der Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB ableitbare Prüfungshandlungen.....	246
2.2. Berichterstattung über das Risikomanagementsystem.....	248
3. Vertraglich erweiterte Prüfung des Überwachungssystems	251
3.1. Erweiterung des Prüfungsauftrags in Bezug auf eine Beurteilung des Überwachungssystems	251
3.1.1. Zuständiges Organ für die Erweiterung der Abschlussprüfung	251
3.1.2. Gründe für die Vereinbarung einer Beurteilung des Überwachungssystems.....	254
3.1.3. Möglichkeit der individuellen Vereinbarung zur Erweiterung der Jahresabschlussprüfung.....	257
3.1.4. Notwendigkeit einer gesonderten Haftungsvereinbarung für die Prüfungser- weiterung.....	258
3.2. Berichterstattung über das Risikomanagementsystem bei Erweiterung der Abschlussprüfung	259
3.2.1. Berichterstattung über das Überwachungssystem in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts	259
3.2.2. Sonstige allgemeine Berichtspflichten bezüglich des Risikomanagementsystems im Prüfungsbericht.....	260
3.3. Exkurs: Zusätzliche Prüfung des Überwachungssystems und Berichterstattung in einem Sonderbericht	261
 D ENTWICKLUNGSTENDENZEN BEI DER PRÜFUNG VON RISIKO- MANAGEMENTSYSTEMEN AUFGRUND DER VORGABEN DER EU UND DER US-AMERIKANISCHEN GESETZGEBUNG SOWIE DER WEITERENTWICKLUNG DER ISA	 265
ZUSAMMENFASSUNG	273

Abbildungsverzeichnis

Abb. A-1: Interpretationen des Risikobegriffs.....	3
Abb. A-2: Risikomanagementprozess nach dem IDW PS 340.....	6
Abb. A-3: Verfahren zur Risikoerkennung	7
Abb. A-4: Klassifizierung von Risiken mittels verbaler Beschreibungen für Tragweite des Risikos und für Wahrscheinlichkeit für Verlusteintritt.....	10
Abb. A-5: Formen der Risikohandhabung.....	12
Abb. B-1: Risiken als Abbildungsobjekte im Jahresabschluss.....	20
Abb. C-1: Gegenstand der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG.....	69
Abb. C-2: Prüfungsgegenstand nach § 317 Abs. 4 HGB.....	80
Abb. C-3: Prüfungs- und Berichtspflichten bei nicht die Rechnungslegung betreffenden Gesetzesverstößen	82
Abb. C-4: Ungeeignete Risikohandhabung als schwerwiegender Gesetzesverstoß i. S. d. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB bei der Prüfung börsen- notierter Aktiengesellschaften.....	89
Abb. C-5: Risikomanagement als Kreislauf.....	96
Abb. C-6: Schließung der Erwartungslücke bei börsennotierten Gesellschaften.....	106
Abb. C-7: Das Prüfungsrisiko bei der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts und seine Komponenten.....	130
Abb. C-8: Erreichen der notwendigen Prüfungssicherheit durch Einsatz unterschied- licher Prüfungshandlungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses/Lage- berichts.....	131
Abb. C-9: Integrierte Prüfung von Jahresabschluss/Lagebericht und Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB.....	132
Abb. C-10: Beispielhafte Aufzählung kritischer Erfolgsfaktoren und deren Maßgrößen.....	136
Abb. C-11: Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem als Teilsystem des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB.....	137
Abb. C-12: Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB als Systemprüfung.....	142
Abb. C-13: Kriterienkatalog zur Beurteilung des Überwachungssystems.....	147
Abb. C-14: Geschäftsführungsprüfung und zugehörige Themenkomplexe.....	156
Abb. C-15: Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement- system und dessen Prüfung.....	162

Abb. C-16: Notwendige Berichtsbestandteile im Prüfungsbericht nach § 321	
Abs. 4 HGB und deren Beziehung zueinander.....	179
Abb. D-1: Risikomanagementsystem als Prüfungs- und Berichtsgegenstand nicht börsennotierter Gesellschaften.....	214
Abb. D-2: Zuständigkeiten für die Erteilung des Prüfungsauftrags und für die Be- rechtigung zur Erweiterung des Prüfungsgegenstands.....	252

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abb.	Abbildung
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union (Gemeinschaft)
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
ADS	Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen
aF	alte Fassung
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BHR	Bonner Handbuch Rechnungslegung
Bil-Komm.	Bilanz-Kommentar
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz bzw. Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BörsG	Börsengesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
bzw.	beziehungsweise
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
d. h.	das heißt
DRS (-E)	Deutscher Rechnungslegungs Standard (Entwurf)
DStR	Deutsches Steuerrecht
DSR	Deutscher Standardisierungsrat

EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EG-RL	Europäische Gemeinschaftsrichtlinie
EPS	Entwurf Prüfungsstandard
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgend
FAR	Fachausschuss für Recht
ff.	fortfolgende
Fn.	Fussnote
FN-IDW	IDW-Fachnachrichten (Zeitschrift)
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
GesR	Gesellschaftsrecht
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HdJ	Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen
HdR	Handbuch der Rechnungslegung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB (-E)	Handelsgesetzbuch (Regelungen im Entwurf)
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HWRP	Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer (in Deutschland e.V.)
i. e. S.	im engeren Sinne
IFAC	International Federation of Accountants
IFRS	International Financial Reporting Standards
IIR	Deutsches Institut für Interne Revision e.V.
INF	Die Information über Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
i. S.	im Sinne
ISA	International Standards on Auditing
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
JfB	Journal für Betriebswirtschaft (Zeitschrift)
JoA	Journal of Accountancy (Zeitschrift)
JUS	Juristische Schulung (Zeitschrift)

KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Komm.	Kommentar
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KoR	Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MitbestErgG	Mitbestimmungsergänzungsgesetz
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz)
m. w. N	mit weiteren Nachweisen
nF	neuer Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
n. rk.	nicht rechtskräftig
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
PS	Prüfungsstandard
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
RefE	Referentenentwurf
Rev.	Revision
Rn.	Randnummer
RS HFA	Rechnungslegungsstandard des Hauptfachausschusses (HFA) [des IDW]
S.	Seite oder Satz
SAS	Statements on Auditing Standards
SEC	Securities Exchange Commission
Sp.	Spalte
Stbg	Die Steuerberatung (Zeitschrift)
StuB	Steuer- und Bilanzpraxis (Zeitschrift)
TransPuG	Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)
u.	und
u. a.	unter anderem
UBGG	Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften
u. U.	unter Umständen
usw.	und so weiter

v.	vom/von
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
WiSt	Wissenschaftliches Studium (Zeitschrift)
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WP	Wirtschaftsprüfer
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
WPK-Mitt.	Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen (Zeitschrift)
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferord- nung)
z.	zum
z. B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
Zfbf	Zeitschrift für betriebswirtschaftlich Forschung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIR	Zeitschrift Interne Revision

Problemstellung und Gang der Untersuchung

Fragen zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems seitens der Geschäftsleitung von börsennotierten Unternehmen und zur Prüfung dieses Systems durch den Abschlussprüfer und durch den Aufsichtsrat sind von großer praktischer Relevanz für die Unternehmensverfassung (Corporate Governance). Im Zuge des KonTraG wurde in § 91 Abs. 2 AktG die Verpflichtung des Vorstands einer Aktiengesellschaft geregelt, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit bestandsgefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Mit dieser Vorschrift hatte der Gesetzgeber auf spektakuläre Unternehmenskrisen reagiert. Nach der Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand für ein angemessenes Risikomanagement und für eine angemessene interne Revision zu sorgen.¹ Der Abschlussprüfer hatte die aus § 91 Abs. 2 AktG ableitbare Verpflichtung des Vorstands zunächst nur bei amtlich notierten Aktien zu prüfen; nach der Neufassung des § 317 Abs. 4 HGB durch das TransPuG ist die Vorschrift auf sämtliche börsennotierte Aktiengesellschaften anzuwenden.

Schwerpunkt dieser Arbeit ist die Abgrenzung der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG von der allgemeinen Geschäftsführungsaufgabe des Vorstands und damit die Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes nach § 317 Abs. 4 HGB. Hierbei wird vor allem der Frage nachgegangen, ob § 91 Abs. 2 AktG den Vorstand dazu verpflichtet, neben geeigneten Maßnahmen zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen auch geeignete Maßnahmen zur Risikobewältigung durchzuführen, und ob dementsprechend die Eignung der Risikohandhabung Gegenstand der Abschlussprüfung börsennotierter Aktiengesellschaften ist.

Obgleich § 317 Abs. 4 HGB bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften keine Anwendung findet, kommt beispielsweise wegen der Prüfung der zukunftsorientierten Angaben des Lageberichts (insbesondere der Risikoberichterstattung nach § 289 Abs. 1 S. 4 HGB und wegen der Prüfung der Vollständigkeit der im Jahresabschluss gebildeten Rückstellungen eine Auseinandersetzung des Abschlussprüfers mit dem Risikomanagementsystem auch bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften in Betracht. Demzufolge ist zu untersuchen, ob und inwieweit insbesondere die Prüfung der im Lagebericht und Jahresabschluss abzubildenden Risiken eine Prüfung des Risikomanagementsystems durch den Abschlussprüfer voraussetzt.

¹ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 15 u. 27.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in vier Teile. Im Grundlagenteil A werden die in der Literatur verwendeten Risikobegriffe sowie die einzelnen Verfahrensschritte des Risikomanagementprozesses samt hierfür möglicher Maßnahmen erläutert. Des Weiteren wird dargestellt, dass unter Zugrundelegung der Informationen des Risikomanagementsystems Risiken im Jahresabschluss sowie im Lagebericht abzubilden sind.

Teil B als Schwerpunkt der Arbeit konkretisiert die Prüfung des Risikomanagementsystems bei börsennotierten Aktiengesellschaften. Bezugspunkt für die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB ist die Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG, so dass zu untersuchen ist, ob die Einrichtung eines umfassenden Risikomanagementsystems vom sachlichen Anwendungsbereich des § 91 Abs. 2 AktG umfasst wird oder ob die Pflicht, geeignete risikobewältigende Maßnahmen durchzuführen, nur aus anderen aktienrechtlichen Regelungen ableitbar ist. Des Weiteren werden die nach § 317 Abs. 4 HGB erforderlichen Prüfungshandlungen charakterisiert und Bezugspunkte zwischen der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG einerseits und der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts andererseits hergestellt. Die Berichterstattung des Abschlussprüfers über das Risikomanagementsystem schließt das Kapitel ab.

In Teil C wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit das Risikomanagementsystem Gegenstand der Abschlussprüfung nicht börsennotierter Gesellschaften ist. Hierbei ist vorab die Frage zu klären, ob nicht nur bei Aktiengesellschaften, sondern auch bei einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG ein Risikomanagementsystem eingerichtet werden muss, obwohl für diese Gesellschaftsformen eine zu § 91 Abs. 2 AktG vergleichbare Regelung nicht existiert. Wurde der Prüfungsgegenstand vertraglich nicht erweitert, stellt sich die Frage, ob das Risikomanagementsystem beispielsweise wegen der Prüfung der Risikoberichterstattung im Lagebericht in die Abschlussprüfung einzubeziehen ist. Bei nicht börsennotierten Gesellschaften kommt eine Prüfung in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 4 HGB aufgrund vertraglicher Erweiterung der Abschlussprüfung in Betracht.

Teil D der Arbeit geht auf Entwicklungstendenzen bei der Prüfung von Risikomanagementsystemen ein. Insbesondere werden die vorgesehenen Neuregelungen auf EU-Ebene, die Weiterentwicklung der ISA sowie die Vorgaben der SEC zur Prüfung des Überwachungssystems dargestellt.

A Grundlagen eines Risikomanagementsystems und der Risikoberichterstattung im Jahresabschluss und Lagebericht

1. Risikobegriff

Der Risikobegriff ist durch eine Vielfalt an Definitionen in der Literatur gekennzeichnet. Risiko wird u. a. als Informationszustand², als Gefahr des Fehlverhaltens³, als negative Abweichung von Unternehmenszielen⁴, als Verlustgefahr⁵ oder als Streuung einer Ergebnisverteilung⁶ gekennzeichnet (Abb. A-1):

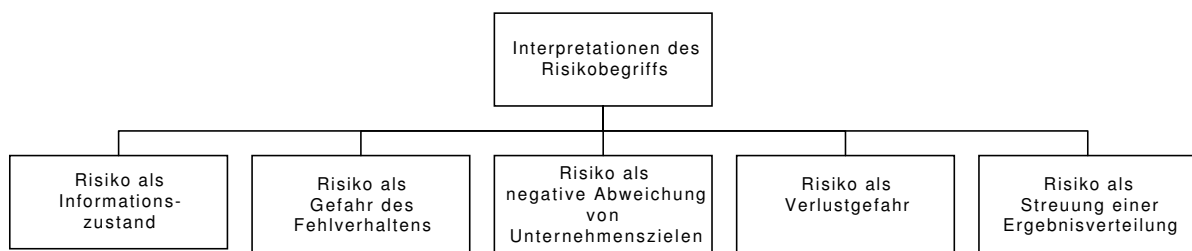


Abb. A-1: Interpretationen des Risikobegriffs

Der mathematische Zweig der betrieblichen Risikotheorie versteht Risiko als einen Informationszustand bzw. eine Informationsstruktur. Objektive oder zumindest subjektive, d. h. auf Vermutungen beruhende Wahrscheinlichkeiten für Ereignisse, kennzeichnen eine Entscheidungssituation mit Risiko.⁷ Liegen keine Wahrscheinlichkeitsinformationen vor, ist eine Entscheidungssituation unter Ungewissheit gegeben.⁸

² Vgl. Kupsch, WiSt 1975, 153; Weber/Liekweg, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 7 Rn. 6.

³ Vgl. Scharpf, DB 1997, 737 (739); Philipp, Risiko und Risikopolitik, S. 37 f. m. w. N.; Wittmann, Unternehmung und unvollkommene Information, S. 189: Risiko als Gefahr einer falschen Entscheidung.

⁴ Vgl. z. B. Zellmer, Risiko-Management, S. 12; Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 36; IIR-Arbeitskreis „Interne Revision in der Versicherungswirtschaft“, ZIR 1999, 185 (188).

⁵ Vgl. insbesondere Kupsch, WiSt 1975, S. 153 f. u. in: Das Risiko im Entscheidungsprozeß, S. 29.

⁶ Vgl. z. B. Lück, DB 1998, 1925; Kromschröder/Lück für den Arbeitskreis "Externe und Interne Überwachung der Unternehmung" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 1998, 1573.

⁷ Vgl. Bamberg/Coenenberg, Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre, 11. Aufl., S. 19 u. 76 ff.; Saliger, Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie, 4. Aufl., S. 17 u. 43. Nach Auffassung von Kupsch, WiSt 1975, 153 u. Weber/Liekweg, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 7 Rn. 6 liegt eine Risikosituation nur vor, wenn objektive Wahrscheinlichkeiten vorliegen.

⁸ Vgl. Saliger, Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie, 4. Aufl., S. 16 f.; Bamberg/Coenenberg, Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre, 11. Aufl., S. 19.

In der betriebswirtschaftlichen Literatur wird Risiko häufig allgemein als Gefahr einer Fehlentscheidung verstanden. In Abhängigkeit von zukünftigen Umweltkonstellationen können unterschiedliche Entscheidungsalternativen vorteilhaft sein. Die Gefahr einer Fehlentscheidung besteht darin, dass bei Eintritt einer bestimmten Umweltkonstellation rückblickend nicht die vorteilhafteste Alternative gewählt wurde.⁹ Die rückblickend vorteilhafteste Alternative kann zum Beispiel wegen begrenzter Informationsaufnahme- und Informationsverarbeitungskapazitäten von Entscheidungsträgern abgelehnt worden sein.¹⁰

In der Literatur werden Risiken auch als negative Abweichungen von Unternehmenszielen aufgefasst. Unternehmensziele werden in Sach- und Formalziele unterteilt.¹¹ Sachziele beziehen sich auf reale Sachverhalte, wie z. B. die Herstellung einer bestimmten Stückzahl von Produkten oder die Einführung neuer Fertigungstechniken. Formalziele als monetäre Zielgrößen können entweder absolut (Jahresüberschuss, Cash Flow, Unternehmenswert, etc.) oder relativ (Eigenkapitalrentabilität, Umschlaghäufigkeit, etc.) definiert werden.¹² Die Nichterreichung eines Ziels stellt eine negative Planabweichung dar und wirkt sich negativ auf das Unternehmen aus (z. B. Preisminderung wegen nicht rechtzeitiger Lieferung oder erhöhter Fremdfinanzierungsbedarf bei geringerem tatsächlichem Cash Flow).

Risiko als Verlustgefahr beinhaltet eine Quantitäts- und eine Intensitätsdimension. Während sich die Quantitätsdimension auf die Höhe des Verlustes bezieht, spiegelt die Intensitätsdimension die Wahrscheinlichkeit des Verlusteintritts wider. Die Ermittlung einer bezifferbaren Höhe für das Risiko ist an die Voraussetzung gebunden, dass sowohl die Höhe als auch die Wahrscheinlichkeit des Verlusts quantifiziert werden können. Wird Risiko als die Gefahr definiert, dass sich die Situation des Unternehmens durch Entscheidungen ihrer Akteure im Vergleich zum Status Quo des Entscheidungszeitpunkts verschlechtert, wird die Verlustschwelle durch die bisher realisierten Zielerreichungsgrade bestimmt; stellt jede negative Abweichung von einer erreichbaren Optimallösung ein Risiko dar, entspricht die optimale Zielrealisation der Verlustschwelle, so dass auch entgangene Zielbeiträge in die Risikokonzeption eingeschlossen sind.¹³

⁹ Vgl. auch Kupsch, WiSt 1975, 153 (154).

¹⁰ Vgl. z. B. auch Bitz, BFuP 2000, 231 (235).

¹¹ Vgl. Horváth, Controlling, 9. Aufl., S. 145.

¹² Vgl. Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 52.

¹³ Vgl. Kupsch, Das Risiko im Entscheidungsprozeß, S. 29 f. u. in: Handbuch Unternehmensführung, hrsg. v. Corsten/Reiß, 529 (530).

Bei der Definition des Risikos als Streuung einer Ergebnisverteilung werden simultan die Möglichkeit positiver (Chancen) und negativer (Risiken) Abweichungen vom erwarteten oder geplanten Ergebnis berücksichtigt.¹⁴ Betriebliche Ereignisse werden als Zufallsgrößen aufgefasst, die unterschiedliche Ausprägungen mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten annehmen. Das Risiko kommt dabei in der Ergebnisstreuung bzw. durch die Variabilität der möglichen (positiven wie negativen) Ergebnisausprägungen zum Ausdruck.

Im Folgenden wird Risiko als Verlustgefahr verstanden, da diese Risikodefinition mit ihren Komponenten Eintrittswahrscheinlichkeit und Verlusthöhe operationalisierbar ist und gängigen Risikomaßgrößen (Verlusterwartungswert, Value at Risk)¹⁵ zugrunde liegt. Das Risiko wird vor allem darin gesehen, dass die Situation des Unternehmens sich im Vergleich zum Status Quo verschlechtert. Dabei wird für den weiteren Verlauf der Arbeit eine Risikosituation angenommen, wenn zumindest subjektive Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt zukünftiger Ereignisse vorhanden sind bzw. ermittelt werden können.¹⁶

2. Risikomanagementsystem

Nach der Festlegung, was unter Risiko zu verstehen ist, sind bei der Abgrenzung der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG und des Prüfungsobjekts gemäß § 317 Abs. 4 HGB die einzelnen Prozessphasen des Risikomanagementsystems zu definieren. Die Begriffsbestimmungen orientieren sich regelmäßig an dem IDW PS 340 „Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB“¹⁷. Aufbauend auf der Erläuterung der einzelnen Prozessphasen des Risikomanagements und den jeweils hierunter fallenden Maßnahmen wird sodann auf die organisatorische Verankerung des Risikomanagements eingegangen.

¹⁴ Vgl. auch Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (231).

¹⁵ Vgl. auch Kapitel A 2.1.2.

¹⁶ Vgl. auch WP-Handbuch 2006, P 55.

¹⁷ Vgl. IDW, PS 340.7 ff., WPg 1999, 658 ff.

2.1. Grundlagen des Risikomanagementprozesses

Die Aufgaben des Risikomanagements manifestieren sich in den einzelnen Phasen des Risikomanagementprozesses.¹⁸ In der Literatur werden die Prozessphasen unterschiedlich eingeteilt. Trotz der Verwendung gleicher Bezeichnungen unterscheiden sich die Begriffsinhalte zum Teil erheblich.¹⁹ Die nachstehende Einteilung der Prozessphasen erfolgt in Anlehnung an den IDW PS 340 "Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB" (Abb. A-2).

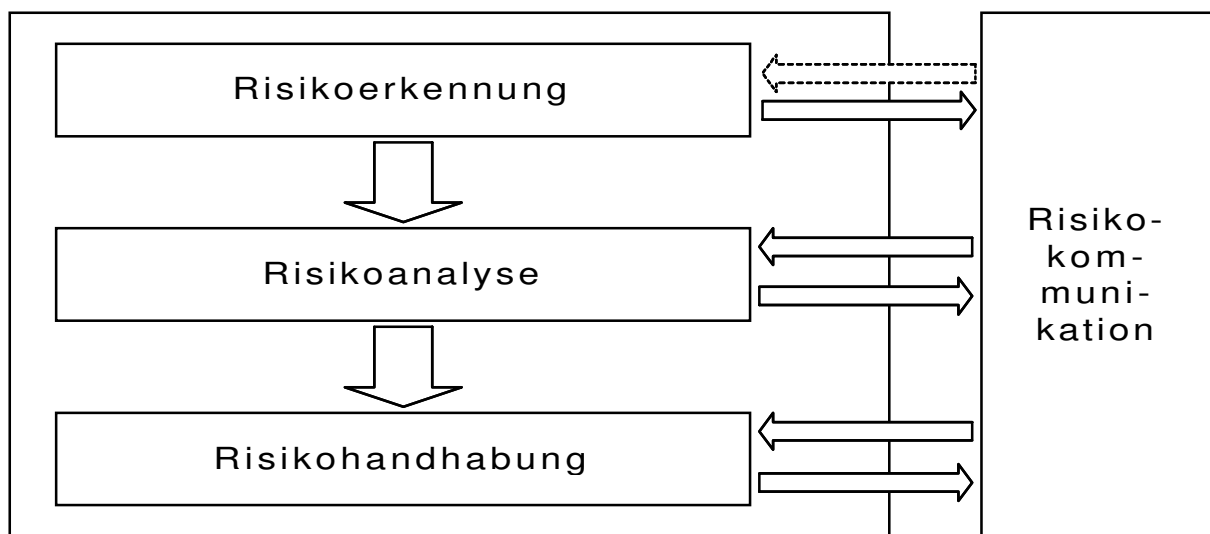


Abb. A-2: Risikomanagementprozess nach dem IDW PS 340

Die Risikoerkennung bildet den Ausgangspunkt des Risikomanagementprozesses, bei der die bewusste Wahrnehmung der Risiken im Vordergrund steht. Im Rahmen der Risikoanalyse werden insbesondere Eintrittswahrscheinlichkeiten und quantitative Auswirkungen der Risiken ermittelt. Risikohandhabung beinhaltet die Durchführung von Maßnahmen zur Risikobewältigung oder die Risikoakzeptanz.

¹⁸ Vgl. Kratzheller, Risiko und Risk Management aus organisationswissenschaftlicher Perspektive, S. 91.

¹⁹ Bei manchen Darstellungen des Risikomanagementprozesses umfasst die Risikoanalyse sowohl die Risikoerkennung als auch die Risikomessung, während andere Autoren die Risikoerkennung als separate Prozessphase ansehen. Der Begriff "Risikokommunikation" wird ebenfalls unterschiedlich verwendet. Zum einen wird die Berichterstattung über Risiken an Externe, zum anderen – wie hier – die Berichterstattung über Risiken innerhalb des Unternehmens unter Risikokommunikation subsumiert. Zum Begriff der Risikokommunikation im Zusammenhang mit der Berichterstattung an Unternehmensexterne, um deren Wahrnehmung bezüglich der Unternehmensrisiken zu verändern, vgl. Kratzheller, Risiko und Risk Management aus organisationswissenschaftlicher Perspektive, S. 98 ff.; Ködel, Risikoorientierte Abschlußprüfung, S. 96 ff.

Maßnahmen zur Erkennung, Analyse sowie Handhabung der Risiken können grundsätzlich von einer Person durchgeführt werden (individualspezifische Prozessphasen). Risikokommunikation als organisationsbezogene Prozessphase trägt der Komplexität von unternehmensinternen und -externen Entwicklungen Rechnung. Da im Unternehmen Personen unterschiedlicher Hierarchiestufen mit unterschiedlichen Funktionen am Risikomanagementprozess beteiligt sind, muss durch eine geeignete Risikokommunikation sichergestellt werden, dass risikorelevante Informationen an die zuständigen Entscheidungsträger mit den notwendigen Kompetenzen im Unternehmen weitergeleitet werden.

2.1.1. Risikoerkennung

Risikoerkennung beschreibt das bewusste Wahrnehmen von Risiken. Synonym wird häufig auch der Begriff Risikoidentifikation verwendet.²⁰ Die hierfür eingesetzten Verfahren lassen sich danach unterscheiden, ob typischerweise strategische oder operative Risiken identifiziert werden²¹ (Abb. A-3).

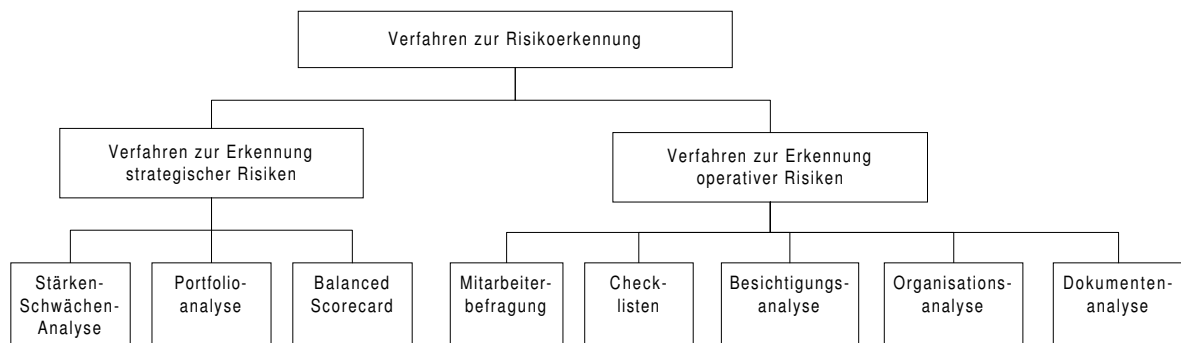


Abb. A-3: Verfahren zur Risikoerkennung

²⁰ Vgl. beispielsweise Kromschröder/Lück für den Arbeitskreis "Externe und Interne Überwachung der Unternehmung" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 1998, 1573 (1574); Pollanz, DB 1999, 1277 ff.

²¹ Vgl. Zellmer, Risiko-Management, S. 27 ff.; Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 154 ff. Vgl. zur Risikoerkennung auch Brebeck/Herrmann, WPg 1997, 381 (385); Neumann, Betrieb und Wirtschaft 1998, 721 (729); Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 92 ff.

Zur Erkennung strategischer Risiken können die Stärken-Schwächen-Analyse, die Portfolioanalyse oder die Balanced Scorecard angewendet werden.²² Die Stärken-Schwächen-Analyse dient der Bewertung der Ressourcen des Unternehmens im Vergleich zu Wettbewerbern. Unter der Bedingung, dass hinreichend verlässliche Informationen über das Vergleichsunternehmen vorliegen, können durch die Gegenüberstellung von "Stärken" und "Schwächen" sowie von "Möglichkeiten" und "Bedrohungen" sowohl bestehende Chancen als auch Risiken für das Unternehmen erkannt werden.

Bei der Portfolioanalyse werden beispielsweise die strategischen Geschäftsfelder anhand des relativen Marktanteils und des Marktwachstums des Unternehmens in einer Matrix positioniert.²³ Dadurch können risikobehaftete Unternehmensaktivitäten (Investitionen in strategische Geschäftsfelder mit geringem Marktanteil und mit geringem Marktwachstum) und Risiken im Portfoliokontext, z. B. wegen technischer Veralterung des Produktprogramms, identifiziert werden. Die Positionierung von Produkten anhand der Marktstabilität und der Fixkostenflexibilität in einer Matrix ermöglicht beispielsweise die Aufdeckung von Risiken im Kostenbereich (hohe Marktstabilität bei niedriger Fixkostenflexibilität) oder von Marktrisiken (niedrige Marktstabilität bei hoher Fixkostenflexibilität).²⁴

In der typischen Balanced Scorecard werden vier Perspektiven, die finanzwirtschaftliche Perspektive, die Kundenperspektive, die Perspektive der internen Geschäftsprozesse und die Lern- und Entwicklungsperspektive unterschieden.²⁵ Anhand der Perspektiven werden jeweils zugehörige Maßstäbe zur Messung der Zielerreichung formuliert. Die Balanced Scorecard dient neben der Strategieimplementierung der Erkennung, ob konfliktäre Zielbeziehungen zwischen gleichzeitig angestrebten strategischen Zielen und daher Unstimmigkeiten bei der Planung unternehmerischer Aktivitäten bestehen und ob die Ziele tatsächlich erreicht wurden.²⁶

²² Vgl. Zellmer, Risiko-Management, S. 27 ff.; Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 160 ff.; Götze/Mikus, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 385 (398 ff.); Lachnit/Müller, Festschrift Strobel, 363 (370 f.).

²³ Vgl. beispielsweise Welge/Al-Laham, Strategisches Management, 3. Aufl., S. 340 ff.; Götze/Mikus, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 385 (399 ff.); Schierenbeck, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 16. Aufl., S. 132 ff.

²⁴ Vgl. Götze/Mikus, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 385 (402 f.).

²⁵ Vgl. Kaplan/Norton, Balanced Scorecard, S. 23 ff.

²⁶ Vgl. Götze/Mikus, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 385 (404 f.); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 159; Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (505). Nach den Ausführungen von Kaplan/Norton, Balanced Scorecard, S. 49 ist Risikomanagement im Allgemeinen eine Restriktion oder ein zusätzliches Ziel, das zur Ergänzung der von der Geschäftseinheit gewählten Gewinnstrategie dient. Nach Auffassung von Hor-

Die Methoden zur Identifizierung operativer Risiken sind vielfältig und überschneiden sich in Teilbereichen.²⁷ Risiken können beispielsweise durch schriftliche oder mündliche Mitarbeiterbefragung erkannt werden. Die Analyse mittels Checklisten, in denen Einzelrisiken oder Risikoursachen aufgeführt sind, dient der vollständigen Identifizierung von Risiken. Die Aufdeckung von technischen und elementaren Risiken (z. B. Brandgefahr) erfolgt i. d. R. durch die Besichtigungsanalyse. Die Organisationsanalyse trägt dazu bei, dass Risiken, die aus betrieblichen Abläufen (z. B. mangelnder Informationsaustausch zwischen einzelnen Abteilungen sowie zwischen Unternehmen und Umwelt) und Kompetenzzuordnungen (z. B. Kompetenzlücken bzw. -überschneidungen) resultieren, identifiziert werden. Bei der Dokumentenanalyse werden Auswertungen des betrieblichen Rechnungswesens sowie weiterer unternehmensinterner und -externer Unterlagen auf Hinweise auf bestehende Risiken untersucht.

2.1.2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse beinhaltet die Beurteilung der erkannten Risiken in Bezug auf Eintrittswahrscheinlichkeit und quantitative Auswirkungen.²⁸ Risikoerkennung und -analyse sind über die Verfahren der Informationsbeschaffung miteinander verbunden,²⁹ da hierbei neben der Identifizierung i. d. R. synchron auch eine Analyse der Risiken erfolgt. Der Begriff Risikofassung umfasst nach herrschender Auffassung³⁰ die Maßnahmen zur Risikoerkennung und zur Risikoanalyse.

Das Wesentlichkeitsprinzip begrenzt die Analyse sämtlicher Risiken.³¹ Ob ein Risiko wesentlich ist, hängt von seiner Eintrittswahrscheinlichkeit und von seinen quantitativen Auswirkungen ab. Die Bestimmung quantitativer Risikomessgrößen in Form des Verlusterwartungswertes

váth/Gleich, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 99 (114) dient die Balanced Scorecard als Controllinginstrument der strategischen Risikoplanung und -steuerung.

²⁷ Vgl. Zellmer, Risiko-Management, S. 32 ff.; Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 154 ff.

²⁸ Vgl. IDW, PS 340.10, WPg 1999, 658 (659).

²⁹ Vgl. Füser/Gleißner/Meier, DB 1999, 753 (754). In der Literatur wird die Risikoerkennung auch als Teil der Risikoanalyse betrachtet. Vgl. beispielsweise Kupsch, in: Handbuch der Unternehmungsführung, hrsg. v. Corsten/Reiß, 529 (534).

³⁰ Vgl. IDW, PS 340.9, WPg 1999, 658 (659).

³¹ Dies kommt in der Forderung zum Ausdruck, dass bei der Risikoerkennung alle wesentlichen Risiken zu erkennen sind. Vgl. beispielsweise Kromschöder/Lück für den Arbeitskreis "Externe und Interne Überwachung der Unternehmung" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 1998, 1573 (1574); Vogler/Gundert, DB 1998, 2377 (2380); Brebeck/Herrmann, WPg 1997, 381 (384).

tes³² oder des Value at Risk³³ ist vorteilhaft, da grundsätzlich verschiedene Risiken miteinander vergleichbar sind. Häufig ist es nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll, Risiken in geeigneter Weise zu quantifizieren, so dass Risiken lediglich qualitativ in verschiedene Kategorien (geringes, mittleres, hohes Risiko) eingeteilt werden können.

Eine vereinfachte Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeiten und der Verlustauswirkungen ist mit Hilfe abgestufter, verbaler Beurteilungen möglich, die zumindest eine Klassifikation der Risiken entsprechend ihrer subjektiven Bedeutung (gering/mittel/hoch) und damit in ihrer relativen Bedeutung zueinander ermöglichen (Abb. A-4).³⁴

Tragweite des Risikos	sehr hoch					
	hoch					
	mittel					
	niedrig					
	sehr niedrig					
		unwahrscheinlich	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
		Wahrscheinlichkeit für Verlusteintritt				
	Subjektive Bedeutung eines Risiko	gering	mittel	hoch		

Abb. A-4: Klassifizierung von Risiken mittels verbaler Beschreibungen für Tragweite des Risikos und für Wahrscheinlichkeit für Verlusteintritt

³² Vgl. z. B. WP-Handbuch 2006, P 46; Lück, DB 1998, 1925 (1927) u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 139 (148); Eggemann/Konrad, BB 2000, 503 (505); Klees, DStR 1998, 93 (95).

³³ Vgl. z. B. Holst/Holtkamp, BB 2000, 815 ff.

³⁴ Vgl. Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 81; Mikus, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götz/Henselmann/Mikus, 67 (79 f.); Zellmer, Risiko-Management, S. 49.

Die Risikoanalyse beinhaltet auch die Einschätzung, ob Einzelrisiken, die isoliert betrachtet von nachrangiger Bedeutung sind, infolge ihres Zusammenwirkens ein wesentliches Risiko darstellen können.³⁵ Die Komplexität der Messung von Risiken nimmt bei der Zusammenführung der verschiedenen Einzelrisiken zu.³⁶ Die Aggregation der einzelnen Risiken bis zum Gesamtunternehmensrisiko setzt im Grundsatz die Kenntnis der Risikoabhängigkeiten und des möglichen Risikoausgleichs aus sämtlichen Aktivitäten eines Unternehmens voraus.³⁷ Der Risikoanalyse sind wegen der großen Anzahl von Risiken, der Datenunvollkommenheit, der beschränkten finanziellen Ressourcen sowie wegen des meist bestehenden Zeitdrucks bei unternehmerischen Entscheidungen Grenzen gesetzt.³⁸

2.1.3. Risikohandhabung

Aufbauend auf den Phasen der Risikoerkennung und Risikoanalyse ist im Rahmen der Risikohandhabung die Auswahl zwischen der Bewältigung und der Akzeptanz³⁹ des Risikos zu treffen. Für diese Entscheidung sind vorab die Maßnahmen zur Risikobewältigung zu bestimmen, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen (Abb. A-5)⁴⁰.

³⁵ Vgl. IDW, PS 340.10, WPg 1999, 658 (659).

³⁶ Vgl. auch Baetge/Linßen, BFuP 1999, 369 (382).

³⁷ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 47; Eggemann/Konrad, BB 2000, 503 (505).

³⁸ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 55; Lachnit/Müller, Festschrift Strobel, 363 (374).

³⁹ Zum Begriff Risikoakzeptanz vgl. IDW, PS 340.4, WPg 1999, 658. Häufig wird die Akzeptanz von Risiken auch als Risikotragung bezeichnet. Vgl. beispielsweise Kupsch, in: Handbuch Unternehmensführung, hrsg. v. Corsten/Reiß, 529 (539). Neben dem passiven Aspekt der Risikotragung werden in der Literatur teilweise auch risikopolitische Maßnahmen wie die Reservenbildung der Risikotragung zugeordnet. Vgl. Zellmer, Risiko-Management, S. 73 ff.; Ködel, Risikoorientierte Abschlußprüfung, S. 91.

⁴⁰ Vgl. Kupsch, Das Risiko im Entscheidungsprozeß, S. 37 ff. u. WiSt 1975, 153 (154 ff.) sowie in: Handbuch Unternehmensführung, hrsg. v. Corsten/Reiß, 529 (536 ff.); Mikus, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götz/Henselmann/Mikus, 3 (17 ff.).

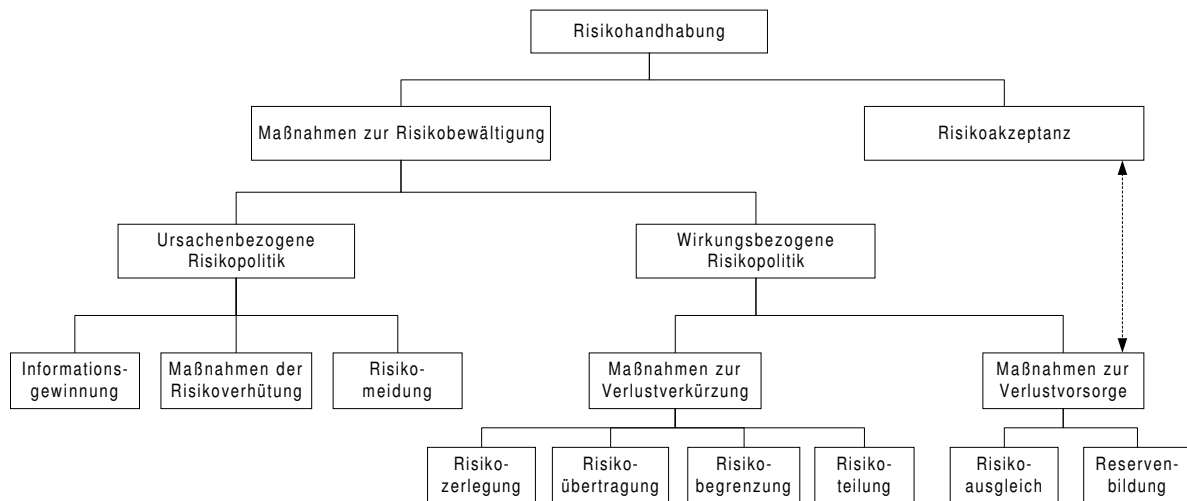


Abb. A-5: Formen der Risikohandhabung

Der Risikobewältigung dient das Instrumentarium der ursachen- und wirkungsbezogenen Risikopolitik. Die ursachenbezogene Risikopolitik zielt darauf ab, die Ursachen von Risiken zu beseitigen, wobei insbesondere⁴¹ die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Verlust verringert werden soll. Die wirkungsbezogenen Maßnahmen dienen der Beeinflussung der wirtschaftlichen Folgen von Zielabweichungen und können unterteilt werden in Maßnahmen, die bei Risikoeintritt zur Verlustverkürzung beitragen, und solchen, die über die Herabsetzung von Verlustwirkungen der Verlustvorsorge dienen. Die ursachen- und wirkungsbezogenen Maßnahmen berühren praktisch alle Entscheidungstatbestände im Unternehmen,⁴² so dass lediglich typische Maßnahmen aufgeführt werden können.

Unter die ursachenbezogene Risikopolitik fällt die Informationsgewinnung im Rahmen der Risikoanalyse, da die Informationen über den Abbau der bestehenden Ungewissheit über entscheidungsrelevante Sachverhalte zumindest mittelbar einen Beitrag zur Risikoabwehr leisten.⁴³ Daneben können risikoverhütende Maßnahmen, insbesondere technische Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen, Inspektionen bei Produktionsanlagen, die Institutionalisierung von Arbeitsabläufen usw., der ursachenbezogenen Risikopolitik zugeordnet werden.⁴⁴ Dies gilt

⁴¹ Meist wird bei der ursachenbezogenen Risikopolitik lediglich auf die Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit abgestellt. Vgl. z. B. Kupsch, in: Handbuch Unternehmensführung, hrsg. v. Corsten/Reiß, 529 (537). Zellmer, Risiko-Management, S. 53 ordnet auch Maßnahmen, die auf eine Verringerung der Verlusthöhe abzielen, der ursachenorientierten Risikopolitik zu.

⁴² Vgl. auch WP-Handbuch 2006, P 6.

⁴³ Vgl. Kupsch, in: Handbuch Unternehmensführung, hrsg. v. Corsten/Reiß, 529 (537); Kupsch, Das Risiko im Entscheidungsprozeß, S. 39 u. WiSt 1975, 153 (154); Ködel, Risikoorientierte Abschlußprüfung, S. 37 f.

⁴⁴ Vgl. Zellmer, Risiko-Management, S. 57 f.; Kupsch, in: Handbuch Unternehmensführung, hrsg. v. Corsten/Reiß, 529 (538).

auch für die Risikomeidung, d. h. das gänzliche Unterlassen riskanter Unternehmensaktivitäten wegen des erwarteten zusätzlichen Risikos.

Bei der Verlustverkürzung durch Risikozerlegung wird eine risikobehaftete Unternehmensaktivität unter räumlichen, zeitlichen oder personellen Gesichtspunkten in mehrere Teilaktivitäten unterteilt (z. B. mehrmaliger Einkauf von Produktionsfaktoren zur Verminderung von Preisschwankungsrisiken). Unter Risikoübertragung wird insbesondere die Abwälzung von Risiken auf Versicherungsunternehmen verstanden.⁴⁵ Im Rahmen unternehmerischer Leistungsbeziehungen führt die Risikobegrenzung zur Übertragung der Risiken auf Vertragspartner (z. B. Ausschluss von Vertragsstrafen oder Garantien). Bei der Risikoteilung wird der mögliche Verlust einer betrieblichen Aktivität auf mehrere Unternehmen verteilt. Dies kann beispielsweise bei Risiken im Zusammenhang mit Bauprojekten oder mit Forschungsaktivitäten durch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens erfolgen.

Der Verlustvorsorge dient der Risikoausgleich, bei der gegenläufige und unabhängige Risiken zusammengefasst und bei der Verluste durch entgegengesetzte positive Wirkungen ausgeglichen werden (z. B. Terminverkauf zur Absicherung des Währungsrisikos einer Fremdwährungsforderung).⁴⁶ Daneben können zur Verlustvorsorge güterwirtschaftliche und finanzielle Reserven durch das Unternehmen selbst (z. B. Materialreserven in der Lagerabteilung) oder durch Dritte (z. B. Liquiditätsreserve durch Kreditlinie der Bank) gebildet werden. In Abhängigkeit von der Verlustvorsorge können einzelne Risiken akzeptiert werden, ohne dass der Bestand des Unternehmens gefährdet ist.

2.1.4. Risikokommunikation

Das Erkennen und Analysieren von Risiken sowie deren Handhabung können durch einen Entscheidungsträger oder personell getrennt erfolgen. Zur personellen Aufteilung des Risikomanagements ist die Risikokommunikation als organisationsbezogene⁴⁷ Prozessphase des Risikomanagements notwendig. Solange wesentliche Risiken im Unternehmen nicht bewältigt

⁴⁵ Vgl. Kupsch, in: Handbuch Unternehmensführung, hrsg. v. Corsten/Reiß, 529 (539). Teilweise wird der Begriff "Risikoübertragung" übergeordnet verstanden, so dass die Risikobegrenzung und die Risikoteilung vom Begriff Risikoübertragung umfasst werden. Vgl. Zellmer, Risiko-Management, S. 61.

⁴⁶ Vgl. Kupsch, in: Handbuch Unternehmensführung, hrsg. v. Corsten/Reiß, 529 (539).

⁴⁷ Vgl. auch Werder, in: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. v. Frese, 3. Aufl., 2212 (2221)

sind, bedarf es der Berichterstattung hierüber an die zuständigen Entscheidungsträger.⁴⁸ Unter der realitätsnahen Annahme, dass die Verantwortung für das Risikomanagement bereichsbezogen abgegrenzt und üblicherweise nach Hierarchieebenen abgestuft ist,⁴⁹ kann zwischen der horizontalen und der vertikalen Risikokommunikation unterschieden werden.

Die bereichsbezogene Abgrenzung der Verantwortung erfordert den Austausch risikorelevanter Informationen zwischen den einzelnen Unternehmensbereichen (horizontale Risikokommunikation), um möglichen Wechselwirkungen der Risiken Rechnung zu tragen.⁵⁰ Die innerhalb eines Bereichs abgestufte Verantwortung erfordert eine vertikale Risikokommunikation, die im Ergebnis dafür sorgt, dass die Geschäftsführung über nicht bewältigte Risiken durch Mitarbeiter nachgelagerter Hierarchiestufen informiert wird.⁵¹ Die vertikale Risikokommunikation kann als Instrument der Risikohandhabung der der Geschäftsführung nachgeordneten Entscheidungsträger verstanden werden.

Risikokommunikation setzt die Risikoerkennung voraus und sorgt unter organisatorischen Gesichtspunkten für einen Austausch von Informationen, so dass die einzelnen Maßnahmen zur Risikoerkennung, Risikoanalyse und Risikohandhabung durch unterschiedliche Personen abgewickelt werden können. Werden risikobezogene Informationen in Form einer Berichterstattung über nicht bewältigte Risiken oder durch Rückkopplung zwischen den einzelnen Unternehmensbereichen weitergeleitet, kann eine verbesserte Analyse der Risiken in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfolgen. Insbesondere die vertikale Risikokommunikation über erkannte und analysierte Risiken ist Voraussetzung für eine sachgerechte Risikohandhabung der Entscheidungsträger auf der obersten Hierarchieebene.

⁴⁸ Vgl. IDW, PS 340.11, WPg 1999, 658 (659).

⁴⁹ Vgl. auch IDW, PS 340.13, WPg 1999, 658 (659).

⁵⁰ Vgl. IDW, PS 340.13, WPg 1999, 658 (659).

⁵¹ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 57.

2.2. Organisatorische Verankerung des Risikomanagements

Für die Ausgestaltung und Implementierung eines systematischen Risikomanagements sind organisatorische Regelungen zur Arbeitsteilung und Koordination in einem Unternehmen zu entwickeln,⁵² die Prinzipien für die auszuführenden Aktivitäten in einer bestimmten Risikosituation festlegen. Diese Regelungen dienen der organisatorischen Verankerung des Risikomanagements im Unternehmen. Die Gesamtheit der Maßnahmen zur Risikoerkennung, zur Risikoanalyse, zur Risikokommunikation und zur Risikobewältigung sowie der hierfür vorliegenden organisatorischen Regelungen wird als Risikomanagementsystem bezeichnet.⁵³

Organisatorische Regelungen können in generelle und fallweise Regelungen unterschieden werden.⁵⁴ Bei generellen Regelungen handelt es sich um Dauerregelungen für Vorgänge, die verhältnismäßig gleichartig sind und sich häufig wiederholen. Fallweise Regelungen beziehen sich auf Aufgaben, die sich nicht oder selten wiederholen. Da das Erkennen von Risiken eine schlecht strukturierbare Aufgabe ist⁵⁵ und daher nur bedingt durch organisatorische Regelungen sichergestellt werden kann, kann lediglich durch den vorgeschriebenen Einsatz von Checklisten und durch die turnusmäßige Auswertung von Informationsquellen die Erfassung von Risiken unterstützt werden sowie beispielsweise durch Schulungsmaßnahmen das Risiko- und Kontrollbewusstsein sowie die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefördert werden.⁵⁶ Organisatorische Regelungen bilden demnach zwar eine wesentliche Voraussetzung für ein wirksames Risikomanagement, jedoch stellt die Schaffung einer Risikokultur bzw. von Risikobewusstsein bei den Angestellten seitens der Geschäftsleitung eine notwendige Ergänzung der formalen Risikomanagementorganisation dar.⁵⁷

Üblicherweise wird zwischen Regelungen für die Aufbau- und für die Ablauforganisation unterschieden.⁵⁸ Bei den Regelungen zur Aufbauorganisation (Gebildestrukturierung) geht es

⁵² Vgl. auch Wittmann, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 129 (130).

⁵³ Vgl. auch IDW, PS 340.4 f., WPg 1999, 658; DSR, DRS 5.9.

⁵⁴ Vgl. Schwinn, Betriebswirtschaftslehre, S. 204; Hilke, in: Handbuch Organisation, hrsg. v. Linnert, 49 (51).

⁵⁵ Vgl. auch Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1080).

⁵⁶ Vgl. auch Wittmann, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 129 (139).

⁵⁷ Vgl. Wittmann, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 129 (142 f.); Kohlhoff/Langenhan/Zorn, ZIR 2000, 2 (4); v. Hohnhorst, in: Herausforderung Risikomanagement, hrsg. v. Hölscher/Elfgén, 91 (98 f.). Vgl. auch IDW, PS 340.9, WPg 1999, 658 (659); WP-Handbuch 2006, P 32 ff.; Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1080); Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (505); Kromschröder/Lück für den Arbeitskreis "Externe und Interne Überwachung der Unternehmung" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 1998, 1573.

⁵⁸ Vgl. Schanz, in: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. v. Frese, 3. Aufl., 1459 (1461).

um die Gliederung des Betriebs in aufgabenteilige, funktionsfähige Teileinheiten und um die Ausstattung und Verteilung von Personal-, Sachmittel- und Datenbeständen sowie das Kompetenzgefüge.⁵⁹ Regelungen zur Ablauforganisation legen die raum-zeitliche, zielgerichtete Strukturierung von Arbeitsprozessen fest.⁶⁰ Die auf den Regelungen basierende Aufbau- und Ablauforganisation des Risikomanagements sind eng miteinander verknüpft.⁶¹

Für ein geeignetes Risikomanagement sind aufbauorganisatorische Regelungen zu entwickeln, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Unternehmensbereiche sowie deren gegenseitige Beziehungen festlegen, um Kompetenzüberschneidungen oder fehlende Zuständigkeiten (z. B. fehlende Risikoerfassung in einzelnen Bereichen) zu vermeiden.⁶² Den Bereichsleitern der jeweils hierarchisch abgestuften Unternehmensbereiche ist die Verantwortung dafür zu übertragen, dass die dort auftretenden Risiken erfasst und entweder sofort bewältigt oder dass im Falle der Nichtbewältigung Informationen an die festzulegenden Berichtsempfänger weitergeleitet werden.⁶³ Innerhalb der einzelnen organisatorischen Bereiche sind wiederum Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Stellen durch organisatorische Regelungen festzulegen.⁶⁴

Einzelne Aufgaben des Risikomanagements können in gesonderten organisatorischen Einheiten durchgeführt werden. Eine organisatorische Verselbständigung des Risikomanagements in Form einer eigenen Abteilung, die beispielsweise die Erkennung und Bewältigung spezieller Risiken (z. B. im Bereich Umwelt- oder Versicherungsschutz) oder die Einführung und Weiterentwicklung von einheitlichen Konzepten und Methoden für ein systematisches Risikomanagement sicherstellt⁶⁵, führt dazu, dass ein bereichsübergreifendes Risikomanagement durchgeführt werden kann.⁶⁶ Für ein effizientes Risikomanagement ist allerdings regelmäßig das Fachwissen der einzelnen Abteilungen notwendig, so dass der bereichsübergreifenden

⁵⁹ Vgl. Schwinn, Betriebswirtschaftslehre, S. 205; Gaitanides, in: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. v. Frese, 3. Aufl., Sp. 1.

⁶⁰ Vgl. Schwinn, Betriebswirtschaftslehre, S. 205; Gaitanides, in: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. v. Frese, 3. Aufl., Sp. 1.

⁶¹ Vgl. auch Hoffmann, in: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. v. Frese, 3. Aufl., 208.

⁶² Vgl. auch Wittmann, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 129 (133).

⁶³ Vgl. IDW, PS 340.13, WPg 1999, 658 (659).

⁶⁴ Vgl. Wittmann, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 129 (135).

⁶⁵ Vgl. Wittmann, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 129 (138 f.).

⁶⁶ Zu den Vorteilen einer zentralen Risikomanagementorganisation vgl. auch Rudolph, in: Derivate Finanzinstrumente, hrsg. v. Rudolph, 3 (36); Scharpf, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 177 (188).

Zusammenfassung von Aufgaben des Risikomanagements Grenzen gesetzt sind.⁶⁷ Bezüglich des Risikomanagements stellen auch die Controlling- sowie die Revisionsabteilung gesonderte organisatorische Einheiten dar, die typischerweise unternehmensweite, eng mit dem Risikomanagement verbundene Aufgaben wahrnehmen.⁶⁸

Regelungen zur Ablauforganisation des Risikomanagements schaffen Vorgaben für einzelne Arbeitsvorgänge. Dabei geben die Prozessphasen Erkennung, Analyse sowie Handhabung von Risiken den Ablauf der Handlungen vor.⁶⁹ Die Aufgabe Risikomanagement bzw. dessen einzelne Prozessphasen können in Planung, Realisation und Überwachung untergliedert werden. Beispielsweise sind Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken zu planen, zu realisieren und zu überwachen.

Überwachungsaktivitäten können sich zum einen auf realisierte Maßnahmen des Risikomanagements beziehen, so dass mittels eines Soll-Ist-Vergleiches die Übereinstimmung oder Abweichung gegenüber den geplanten Maßnahmen festgestellt wird. Zum anderen können auf übergeordneter Ebene diese Überwachungsaktivitäten und -regelungen selbst Gegenstand der Überwachung sein, beispielsweise bei der Frage, ob eine geeignete Überwachung betrieblicher Vorgänge stattgefunden hat. Derartige systembezogene Überwachungsmaßnahmen werden überwiegend von der internen Revision,⁷⁰ aber auch von der Geschäftsführung oder den Bereichsleitern vorgenommen. Dabei stellen Überwachungsaktivitäten der internen Revision, die nicht in den Verfahrensablauf der anderen Abteilungen einbezogen sind, prozessunabhängige Überwachungsverfahren dar, während die in die Abläufe integrierten Kontrollen durch Prozessabhängigkeit gekennzeichnet sind.⁷¹

⁶⁷ Vgl. Wittmann, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz, Bernd/Braun, Frank, 129 (135 ff.).

⁶⁸ Vgl. auch Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (578); Kohlhoff/Langenhahn/Zorn, ZIR 2000, 2 (7); DSR, DRS 5.9, Artikel 8 Rn. 8; Mikus, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götz/Henselmann/Mikus, 3 (25). Zum Verhältnis der internen Revision und dem Risikomanagement vgl. auch IDW, PS 340.16, WPg 1999, 658 (659 f.); Amling/Bischof, ZIR 1999, 44 (55 ff.); Scharpf, DB 1997, 737 (742 f.). Zum Verhältnis von Controlling und Risikomanagement vgl. Horváth/Gleich, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 99 (101 ff.); Kupsch, in: Handbuch Unternehmensführung, hrsg. v. Corsten/Reiß, 529 (542); Kohlhoff/Langenhahn/Zorn, ZIR 2000, 2 (3); Lück, Risikomanagementsystem und Überwachungssystem, 2. Aufl., S. 201 ff.; Hofmann, Prüfungs-Handbuch, 3. Aufl., S. 214 f.

⁶⁹ Vgl. auch Rudolph, in: Derivate Finanzinstrumente, hrsg. v. Rudolph, 3 (35).

⁷⁰ Vgl. Wittmann, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 129 (140); Soll/Labes, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 195 (197); Kohlhoff/Langenhahn/Zorn, ZIR 2000, 2 (8); IIR-Arbeitskreis „Interne Revision in der Versicherungswirtschaft“, ZIR 1999, 185 (195 f.).

⁷¹ Vgl. z. B. IDW, PS 260.6, WPg 2001, 821 (822) u. PS 321.1, WPg 2002, 686; WP-Handbuch 2006, P 62; Lück, DB 1998, 8 (10); Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (506); Amling/Bischof, ZIR 1999, 44 (56).

3 Risiken als Abbildungsobjekte im Jahres- und Konzernabschluss sowie im Lagebericht unter Zugrundelegung der Informationen des Risikomanagementsystems

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften und von diesen gleichgestellten Personengesellschaften i. S. v. § 264a HGB haben nach § 264 Abs. 1 HGB einen Jahresabschluss und unter den Voraussetzungen der §§ 290 ff. HGB einen Konzernabschluss zu erstellen. Bei mittelgroßen und großen Gesellschaften i. S. d. § 267 HGB muss darüber hinaus nach § 289 HGB ein Lagebericht zum Einzelabschluss angefertigt werden. Sofern ein Konzernabschluss zu erstellen ist (§ 290 Abs. 1 HGB), müssen die gesetzlichen Vertreter ihre Angabepflichten zudem im Konzernlagebericht nach § 315 HGB erfüllen.⁷²

Im Jahres- bzw. Konzernabschluss nach HGB steht die vergangenheitsbezogene Berichterstattung über das am Bilanzstichtag vorhandene Vermögen und über die im Berichtsjahr erwirtschafteten Erträge im Vordergrund. Vermögensgegenstände und Schulden sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB (i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB) vorsichtig zu bewerten, insbesondere alle vorhersehbaren Risiken⁷³ und Verluste zu berücksichtigen, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind.⁷⁴ Im Lagebericht sind die Risiken der künftigen Entwicklung nach § 289 Abs. 1 HGB bzw. § 315 Abs. 1 HGB unmittelbare Berichtobjekte. Die Informationen, die das Risikomanagementsystem generiert, sind daher nicht nur für interne Steuerungszwecke, sondern auch für die externe Rechnungslegung der Unternehmen und deren Prüfung durch Wirtschaftsprüfer von Belang.⁷⁵

⁷² Nach § 315 Abs. 3 HGB besteht die Möglichkeit, den Lagebericht zum Einzelabschluss und den Konzernlagebericht zusammenzufassen.

⁷³ Zum Risikobegriff i. S. d. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB vgl. Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 93 ff.; Wagner, Risiken im Jahresabschluß von Bauunternehmen, S. 22 ff. Vorhersehbar sind Risiken und Verluste, wenn für ihren Eintritt eine gewisse, ggf. der Erfahrung entlehnte Wahrscheinlichkeit besteht. Vgl. Winkeljohann/Geißler, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 252 Rn. 35; ADS, 6. Aufl., § 252 Rn. 74.

⁷⁴ Nach der Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18. Juni 2003, ABl. EU v. 17.7.2003, L 178/16 (18), die grundsätzlich bis zum 1.1.2005 in nationales Recht umzusetzen ist, müssen alle Risiken (bisher alle voraussehbaren Risiken und zu vermutenden Verluste) im Jahresabschluss berücksichtigt werden, die in dem betreffenden Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst wenn diese Risiken erst zwischen Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind. Es wird allerdings den EU-Mitgliedstaaten freigestellt, ob zusätzlich zu den danach erfassten Beträgen alle voraussehbaren Risiken und zu vermutenden Verlusten im Jahresabschluss berücksichtigt werden. Sofern die Bundesregierung nicht tätig wird, ergeben sich im Ergebnis also keine Veränderungen bei § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB.

⁷⁵ Vgl. auch Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 91 ff. („können ... genutzt werden“).

Im Folgenden wird untersucht, wie wesentliche Risiken im Einzelabschluss (nach HGB) abgebildet werden. Sodann wird auf die Risikoberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht eingegangen. Da insbesondere für den Konzernabschluss börsennotierter Unternehmen die IFRS anzuwenden sind (§ 315a HGB), wird zudem die Abbildung von Risiken nach den IFRS dargestellt.⁷⁶

3.1. Risiken als Abbildungsobjekte im Jahresabschluss nach HGB

Dem Jahresabschluss liegen in erster Linie Informationen über das abgelaufene Geschäftsjahr zugrunde. Geschäftsvorfälle⁷⁷ einschließlich eingetretener (nachteiliger) Veränderungen von Marktpreisen werden im Rahmen der Rechnungslegung mit Hilfe der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung⁷⁸ im Jahresabschluss abgebildet. Ergänzend sind betriebliche Risiken und Chancen im Jahresabschluss zu berücksichtigen (Abb. B-1).⁷⁹ Informationen über Risiken können sich als mittelbare (z. B. Ursache für Vermögenswertminderungen) und/oder unmittelbare (z. B. Rückstellungen) Abbildungsobjekte des Jahresabschlusses auswirken. Zwar sind betriebliche Chancen in Form innovativer Produkte, guter Marktpositionierung oder kompetenter Angestellter ebenso wie nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (z. B. erstellte Patente, Lizenzen, etc. bzw. ein originärer Geschäfts- oder Firmenwert) gemäß § 248 Abs. 2 HGB nicht aktivierbar,⁸⁰ allerdings sind bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden in angemessener Weise auch betriebliche Chancen als wertbeeinflussende Sachverhalte im Jahresabschluss zu berücksichtigen.⁸¹

⁷⁶ Konzerngesichtspunkte (insbesondere Konsolidierungsbuchungen) werden im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt, da sie im Wesentlichen als „Technik“ der Konzernrechnungslegung angesehen werden.

⁷⁷ Zur Definition eines Geschäftsvorfalles in der Rechnungslegung vgl. auch Winkeljohann/Klein, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 238 Rn. 62 ff.

⁷⁸ Neben den im HGB festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind auch die nicht kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. Vgl. IDW, PS 201.7 f., WPg 2000, 710; ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 26.

⁷⁹ Wagner, Risiken im Jahresabschluß von Bauunternehmen, S. 44 f., unterscheidet Risiken, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind und z. B. durch Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Jahresabschluss berücksichtigt sind, sowie bis zum Abschlussstichtag noch nicht entstandene Risiken, die durch Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 S. 3 HGB berücksichtigt werden können.

⁸⁰ Zur Abbildung immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vgl. auch DSR, DRS 12. Zur (freiwilligen) Erfassung immaterieller Werte in der externen Berichterstattung vgl. Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 2003, 1233 ff. Dawo/Heiden, DStR 2001, 1716 ff. Der DSR ist bestrebt, eine Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände in den Fällen des § 248 Abs. 2 HGB zu ermöglichen. Vgl. DSR, Entwurf - Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung (Rahmenkonzept), Rn. B 12.

⁸¹ Vgl. Winkeljohann/Geißler, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 252 Rn. 32 u. 38. Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 252 Rn. 42.

Beispielsweise ist nach der Rechtsprechung des BFH⁸² bei einem Apotheker keine Drohverlustrückstellung für eine verbilligte Vermietung an einen Arzt zu bilden, wenn der Standortvorteil für die Apotheke aus der nahe gelegenen Arztpraxis dem Nachteil aus der verbilligten Vermietung gegenübersteht.

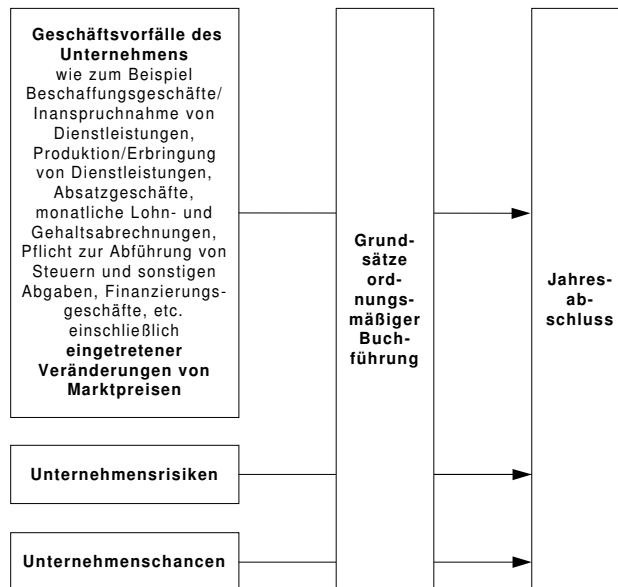


Abb. B-1: Risiken als Abbildungsobjekte im Jahresabschluss

3.1.1. Berücksichtigung von Risiken im Jahresabschluss wegen (wahrscheinlicher) Wertminderungen von Vermögensgegenständen

Eine außerplanmäßige Abschreibung als Folge bestehender Unternehmensrisiken setzt regelmäßig voraus, dass die dauernde betriebliche Einsatz- oder Funktionsfähigkeit des Vermögensgegenstands beeinträchtigt ist. Die betriebliche Einsatzfähigkeit eines Vermögensgegenstandes ist beispielsweise dann nicht gewährleistet, wenn die schlechte Ertragslage dazu führt, dass eine baldige Stilllegung des jeweiligen Betriebsteils beabsichtigt oder notwendig wird.⁸³ Daneben können ggf. aufgrund technischer Veralterung oder Überdimensionierung Vermögensgegenstände voraussichtlich nicht oder nur eingeschränkt eingesetzt werden. Eine außer-

⁸² Vgl. BFH, Beschluss des Großen Senats v. 23.6.1997, BStBl. II 1997, 735 (738 f.); a. A. ADS, 6. Aufl., § 249 Rn. 143.

⁸³ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 253 Rn. 467. Vgl. auch Hoyos/Schramm/Ring, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 253 Rn. 292. Nach Auffassung von Winkeljohann/Geißler, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 252 Rn. 21 sind im Rahmen einer Stilllegung eines Betriebsteils die allgemeinen Bewertungsregeln zu beachten, sofern die Unternehmensleitung einen entsprechenden Beschluss noch nicht gefasst hat.

planmäßige Abschreibung ist daher vorzunehmen, wenn aufgrund bestehender Unternehmensrisiken eine weitere wirtschaftliche Nutzung des Vermögensgegenstandes im Unternehmen nicht zu erwarten ist bzw. eine Veräußerung mit einem Wert unter dem Buchwert notwendig wird. Eine außerplanmäßige Abschreibung ist nicht vorzunehmen, wenn geeignete Maßnahmen zur Krisenbewältigung ergriffen wurden (z. B. Erschließung neuer Absatzmärkte oder Entwicklung neuer kundenorientierter Produkte).⁸⁴ Eine schlechte Konjunkturlage⁸⁵ oder eine schlechte Ertragslage aufgrund überhöhter Material- oder Personalkosten, falscher Produktwahl oder sonstiger Ursachen, die nicht unmittelbar mit dem Anlagevermögen zusammenhängen, rechtfertigen nach herrschender Meinung i. d. R. keine außerplanmäßige Abschreibung, sofern eine Nutzung weiterhin beabsichtigt ist.⁸⁶

Das Forderungsausfallrisiko wird in der Rechnungslegung dadurch berücksichtigt, dass Forderungen mit dem Betrag des voraussichtlichen Geldeingangs angesetzt werden.⁸⁷ Die grundsätzlich mit dem Nennwert eingebuchten Forderungen sind i. d. R. einzeln oder pauschal wertzuberichtigen. Im Rahmen von Einzelwertberichtigungen wird das Forderungsausfallrisiko für bestimmte Forderungen gesondert beurteilt, während mittels einer Pauschalwertberichtigung das allgemeine Forderungsausfallrisiko für einen größeren Bestand an Forderungen meist auf Basis von Erfahrungswerten im Jahresabschluss abgebildet wird.⁸⁸ Sicherheiten wie Bürgschaften, Garantien, Delkredereversicherungen, etc. sind bei der Beurteilung der Werthaltigkeit von Forderungen zu berücksichtigen.⁸⁹

Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens besteht nach § 253 Abs. 3 S. 3 HGB das Wahlrecht, Abschreibungen wegen zukünftiger Wertschwankungen vorzunehmen und somit abweichend vom Stichtagsprinzip zukünftige (Wert-)Risiken zu berücksichtigen.⁹⁰ In der Handelsbilanz können hierdurch in Zukunft zu erwartende Wertminderungen durch Preisrückgänge, beispielsweise wegen der Einführung von Konkurrenzprodukten oder durch son-

⁸⁴ Vgl. Ruhnke, DB 2002, 437 (441).

⁸⁵ Vgl. auch Hoyos/Schramm/Ring, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 253 Rn. 292.

⁸⁶ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 253 Rn. 467. Ähnlich Weber, WPg 1993, 729 (733).

⁸⁷ Vgl. WP-Handbuch 2006, E 435; Heinen/Kupsch, in: Industriebetriebslehre, hrsg. v. Heinen, 9. Aufl., 1315 (1414).

⁸⁸ Vgl. Heinen/Kupsch, in: Industriebetriebslehre, hrsg. v. Heinen, 9. Aufl., 1315 (1414); ADS, 6. Aufl., § 253 Rn. 533.

⁸⁹ Vgl. WP-Handbuch 2006, E 435; ADS, 6. Aufl., § 253 Rn. 534.

⁹⁰ Vgl. auch Ellrott/Ring, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 253 Rn. 617.

stige wertbeeinflussende Bestimmungsfaktoren der Vermögensgegenstände (z. B. Verschlechterung der Bonität des Schuldners nach dem Bilanzstichtag), abgebildet werden.⁹¹

3.1.2. Berücksichtigung von Risiken im Jahresabschluss als Rückstellungen

Wesentliche Unternehmensrisiken sind des Weiteren durch Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste abzubilden (§ 249 HGB).⁹² Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn nach den am Bilanzstichtag objektiv und bis zur Aufstellung der Bilanz subjektiv erkennbaren Verhältnissen mehr Gründe für den Eintritt des rückstellungsbegründenden Ereignisses als dagegen sprechen.⁹³ Da Rückstellungen auch wahrscheinliche Ausgaben bzw. Verluste nachfolgender Geschäftsjahre antizipieren,⁹⁴ werden am Bilanzstichtag bestehende Risiken partiell durch Rückstellungen im Jahresabschluss abgebildet (z. B. Risiken aus Gewährleistungsverpflichtungen). Der betriebswirtschaftliche Risikobegriff und der Rückstellungsbegriff umfassen allerdings nicht deckungsgleiche Tatbestände. Beispielsweise werden die zukünftigen Ausgaben für das Erstellen von Steuererklärungen des laufenden Geschäftsjahres zwar zu einer Rückstellung führen, regelmäßig jedoch nicht als Risiko, sondern als erwartetes Ereignis, wahrgenommen, bei dem lediglich die genaue Höhe und der Zeitpunkt der Ausgabe ungewiss ist. Umgekehrt wird regelmäßig ein möglicher Absatzrückgang in zukünftigen Geschäftsjahren als ein Risiko angesehen, der grundsätzlich nicht zwingend den Ansatz einer Rückstellung zur Folge hat. Eine Drohverlustrückstellung nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB kommt bei einem zukünftigen Absatzrückgang nur in Betracht, wenn das Unternehmen vertragliche Bindungen (beispielsweise in Form eines langfristigen Abnahmevertrags mit einem Lieferanten oder eines nicht kurzfristig kündbaren Mietvertrags) eingegangen ist.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten berücksichtigen zukünftige Aufwendungen, die den in der Vergangenheit realisierten Erträgen zuordenbar sind, oder Aufwendungen, denen aus der Eigenart des den Aufwendungen zugrunde liegenden Sachverhalts weder zukünft-

⁹¹ Vgl. Ellrott/Ring, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 253 Rn. 616 ff.

⁹² Nach der Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18. Juni 2003, ABl. EU v. 17.7.2003, L 178/16 (18), die bis zum 1.1.2005 in nationales Recht umzusetzen ist, sind als Rückstellungen nur ihrer Eigenart nach genau umschriebene Verbindlichkeiten (nicht mehr hingegen Verluste) auszuweisen, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind; zudem wurden insbesondere die für Rückstellungen maßgeblichen Bewertungsregeln geändert, wobei den EU-Mitgliedstaaten teilweise Wahlrechte eingeräumt wurden.

⁹³ Vgl. BFH, Urteil v. 19.10.2005, DStR 2006, 371 ff.

⁹⁴ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 249 Rn. 27 ff.

tige noch vergangene Erträge gegenüberstehen.⁹⁵ Beispielsweise sind Risiken aus gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsregelungen, Produzentenhaftung, Gerichtsprozessen oder aus der Inanspruchnahme aus Bürgschaften durch Rückstellungen abzubilden.⁹⁶

Mit einer Gewährleistungsrückstellung wird im Jahresabschluss das Risiko abgebildet, den Kaufpreis einer Lieferung oder sonstigen Leistung ganz oder teilweise zurückzahlen oder kostenlose Nacharbeiten bzw. Ersatzleistungen erbringen zu müssen.⁹⁷ Die Rückstellung für Produzentenhaftung erfasst das Risiko, dass bereits identifizierte Produktfehler zu Schadensersatzforderungen führen können.⁹⁸ Bei anhängigen oder erwarteten Klagen, die gegen das Unternehmen gerichtet sind, müssen neben den Prozesskosten die wahrscheinlichen Schadensersatzverpflichtungen und Bußgelder bei der Bemessung der Rückstellung berücksichtigt werden; ist die Gesellschaft dagegen Klägerin, beschränkt sich die Rückstellung i. d. R. auf das Prozesskostenrisiko.⁹⁹ Für die drohende Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft oder aus anderen vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsregelungen (z. B. aufgrund einer Patronatserklärung oder aufgrund § 128 HGB) ist im Einzelfall ebenfalls eine Rückstellung zu bilden.¹⁰⁰

Rückstellungen für drohende Verluste nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB setzen ein schwebendes Geschäft voraus, bei dem ein künftiger Verpflichtungsüberschuss erwartet wird.¹⁰¹ Ein schwebendes Geschäft liegt vor, wenn zum Bilanzstichtag ein Vertrag bereits abgeschlossen oder zumindest ein bindendes Vertragsangebot dem Vertragspartner vorgelegt und der Vertrag von der zur Lieferung oder Leistung verpflichteten Vertragspartei noch nicht erfüllt wurde. Bei schwebenden Absatzgeschäften besteht ein Verlustrisiko darin, dass zur Erfüllung von

⁹⁵ Vgl. IDW, RS HFA 4.18, WPg 2000, 716 (718).

⁹⁶ Vgl. z. B. WP-Handbuch 2006, E 105 ff.; ADS, 6. Aufl., § 249 Rn. 133. Sofern kein Ausweis in der Bilanz erforderlich ist, regelt § 251 HGB eine Vermerkspflicht unter der Bilanz für Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie für Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

⁹⁷ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 253 Rn. 224; Hoyos/Ring, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 249 Rn. 100 (Stichwort: Gewährleistung).

⁹⁸ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 253 Rn. 229; Hoyos/Ring, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 249 Rn. 100 (Stichwort: Produzentenhaftung/Produkthaftung).

⁹⁹ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 253 Rn. 232; WP-Handbuch 2006, E 147. Nach Ansicht von Osterloh-Konrad, DStR 2003, 1675 f. ist eine Rückstellung für Prozessrisiken keine anhängige Klage notwendig, sondern sie ist bereits dann zu bilden, wenn die künftige Verurteilung hinreichend wahrscheinlich ist (z. B. bei Scheitern von Verhandlungen).

¹⁰⁰ Vgl. Berger/Ring, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 249 Rn. 100 (Stichworte: Bürgschaft und Haftpflicht).

¹⁰¹ Vgl. IDW, RS HFA 4.15, WPg 2000, 716 (717); ADS, 6. Aufl., § 249 Rn. 136; Hoyos/Ring, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 249 Rn. 52 ff. m. w. N.; Mayer-Wegelin, in: HdR, hrsg. v. Küting/Weber, Band Ia, 4. Aufl., § 249 Rn. 66.

Lieferungsverpflichtungen Aufwendungen in Kauf genommen werden müssen, die nicht durch die Gegenleistung gedeckt sind.¹⁰² Für die Rückstellungsbildung genügt allerdings nicht die bloße Möglichkeit des Verlusteintritts; es müssen konkrete Anzeichen am Bilanzstichtag dafür vorhanden sein, dass ein Verlust entsteht.¹⁰³ Eine Rückstellungsbildung ist z. B. wegen unwahrscheinlicher technischer Probleme bei der Herstellung eines Investitionsguts noch nicht gerechtfertigt.¹⁰⁴ Nur der unter normalen Umständen zu erwartende Verlust und nicht der höchst mögliche Verlust ist als Drohverlustrückstellung anzusetzen.¹⁰⁵ Haben sich im Rahmen der Detailplanung des Auftrags bereits schwerwiegende Fertigungsprobleme konkretisiert¹⁰⁶ bzw. wurden die Kosten zu niedrig kalkuliert¹⁰⁷ oder ist ein langfristig angemietetes Gebäude nicht bzw. nur sehr eingeschränkt nutzbar, ist eine Drohverlustrückstellung zu bilden.

Bei der Ermittlung der Drohverlustrückstellungen sind die wechselseitigen Leistungen zu berücksichtigen, zu denen sich die Vertragsparteien verpflichtet haben, um die Gegenleistung des anderen Vertragspartners zu erhalten (z. B. unverzinsliches Darlehen, das mit einem Bierlieferungsvertrag verbunden ist).¹⁰⁸ Bei der Frage, ob eine Drohverlustrückstellung zu bilden ist, gilt eine wirtschaftliche Betrachtungsweise, so dass beispielsweise die Absicherung von Fremdwährungsforderungen mit Devisentermingeschäften¹⁰⁹ bei Ansatz und Bewertung einer Rückstellung einzubeziehen ist. Insofern sind bei der Rückstellungsbildung auch (risikokompensierende) Chancen zu beachten.¹¹⁰

Da sowohl Risiken als auch Chancen von der Einschätzung des Bilanzierenden abhängen, kommt bei der Rückstellungsbewertung nicht nur ein einziger Betrag, sondern eine Bandbreite von Beträgen in Betracht, die nur durch die vernünftige kaufmännische Beurteilung begrenzt

¹⁰² Vgl. Hoyos/Ring, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 249 Rn. 74. Mayer-Wegelin, in: HdR, hrsg. v. Küting/Weber, Band Ia, 4. Aufl., § 249 Rn. 69.

¹⁰³ Vgl. BFH, Beschluss des Großen Senats v. 23.6.1997, BStBl. II 1997, 735 (738); ADS, 6. Aufl., § 249 Rn. 144 sowie § 253 HGB, Rn. 244.

¹⁰⁴ Vgl. Hoyos/Ring, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 249 Rn. 60.

¹⁰⁵ Vgl. Mayer-Wegelin, in: HdR, hrsg. v. Küting/Weber, Band Ia, 4. Aufl., § 249 Rn. 71.

¹⁰⁶ In diesem Sinne wohl auch ADS, 6. Aufl., § 253 Rn. 253; Forster, WPg 1971, 393 (397 ff.).

¹⁰⁷ Vgl. Hoyos/Ring, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 249 Rn. 74.

¹⁰⁸ Vgl. BFH, Beschluss des Großen Senats v. 23.6.1997, BStBl. II 1997, 735 (738); Hoyos/Ring, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 249 Rn. 63; ADS, 6. Aufl., § 249 Rn. 143.

¹⁰⁹ Vgl. beispielsweise ADS, 6. Aufl., § 249 Rn. 160 ff.; Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft, DB 1997, 637 (638); Hoyos/Ring, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 249 Rn. 64 f. Zum Erfordernis, dass das Derivat zur Sicherung eines (Kredit-)Risikos eingesetzt wird, vgl. IDW, RS BFA 1, WPg 2002, 195 ff.

¹¹⁰ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 252 Rn. 69.

wird.¹¹¹ Dabei ist die Bandbreite um so größer, je unbestimmter die vorliegenden Informationen sind und je weniger auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann.¹¹² Liegt beispielsweise ein einmaliger Sachverhalt als Grund für eine Rückstellungsbildung vor, ist nach herrschender Meinung unter Vorsichtsgesichtspunkten eine pessimistischere als die wahrscheinlichste Alternative auszuwählen; bei mehreren gleichartigen und im Wesentlichen voneinander unabhängigen Sachverhalten, ist grundsätzlich derjenige Rückstellungsbetrag zu wählen, für den die größte Wahrscheinlichkeit besteht.¹¹³

3.1.3. Unternehmensfortführungsrisiko und Going Concern-Prämisse

Die Abbildung des Risikos im Jahresabschluss, dass die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht fortgesetzt werden kann, ist in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB als Abweichung von der Regelanahme der Unternehmensfortführung bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden konzipiert¹¹⁴. Vermögensgegenstände sind mit den niedrigeren Veräußerungswerten zu bewerten¹¹⁵ und liquidationsbedingte Schulden (insbesondere Sozialplanverpflichtungen)¹¹⁶ müssen passiviert werden, wenn tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten der Unternehmensfortführung entgegenstehen. Darüber hinaus wirkt sich der Wegfall der Unternehmensfortführungsannahme beispielsweise in einer Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten (ggf. Bilanzierung von Rückforderungsansprüchen oder Rückzahlungsverpflichtungen)

¹¹¹ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 253 Rn. 190.

¹¹² Vgl. ADS, 6. Aufl., § 253 Rn. 190.

¹¹³ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 253 Rn. 192; Forster, WPg 1971, 393 (397). Zum Meinungsstand vgl. auch Osterloh-Konrad, DStR 2003, 1631 (1632 ff.). Aufgrund des Vorsichtsprinzips kann im Einzelfall die Rückstellung auch mit einem höheren als dem wahrscheinlichsten Wert angesetzt werden, allerdings bildet hierbei der wahrscheinlichste Wert für den Mittelabfluss bzw. bilden die wahrscheinlichsten Werte für die zugrundeliegenden Parameter der Rückstellung regelmäßig die Grundlage für die Rückstellungsbewertung; im zweiten Schritt kann ein „Risikozuschlag“ erfolgen. Nach einem Vorschlag des DSR sind Rückstellungen bzw. ungewisse Zahlungen mit dem Erwartungswert (als Summe der mit den Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichteten Ausprägungen eines ungewissen Ereignisses) zu bewerten, wobei nach Ansicht des DSR der Ansatz einer Rückstellung nur in Betracht kommt, wenn die Wahrscheinlichkeit für den Nutzenabfluss größer als 50 % ist. Vgl. DSR, Entwurf – Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung (Rahmenkonzept), Rn. 67, 110, A 34 u. B 17. Nach hier vertretener Auffassung führt die Bewertung nur solcher Rückstellungen, bei denen die Wahrscheinlichkeit für einen Nutzenabfluss größer als 50 % ist, mit dem Erwartungswert im Ergebnis dazu, dass die Schulden insgesamt zu niedrig bewertet werden, weil Nutzenabflüsse mit einer Wahrscheinlichkeit von weniger als 50 % nicht berücksichtigt werden, obwohl diese für das Konzept der Bewertung mit dem Erwartungswert einzubeziehen wären. Sofern lediglich Wahrscheinlichkeiten für Nutzenabflüsse mit mehr als 50 % berücksichtigt werden, muss konsequenterweise der erwartete Nutzenabfluss zurückgestellt werden, der vermutlich entstehen wird.

¹¹⁴ Vgl. WP-Handbuch 2006, E 222.

¹¹⁵ Die Bewertung bei Wegfall der Fortführungsprämisse mit höheren, über den Anschaffungs- und Herstellungskosten liegenden Zeitwerten ablehnend ADS, 6. Aufl., § 252 Rn. 33; Winkeljohann/Geißler, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 252 Rn. 9.

oder von Sonderposten mit Rücklageanteil aus.¹¹⁷ Im Anhang ist die Abkehr von der Unternehmensfortführungsannahme aufgrund der notwendigen Durchbrechung des Stetigkeitsgebots anzugeben.¹¹⁸

Für Zwecke der Erstellung des Jahresabschlusses ist von den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens im Rahmen einer Gesamtwürdigung von betrieblichen Risiken und Chancen die zentrale Frage zu klären, ob für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten¹¹⁹ ab dem Bilanzstichtag von der Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann. Von der Annahme der Unternehmensfortführung kann nach IDW PS 270 grundsätzlich ausgegangen werden, „wenn das Unternehmen in der Vergangenheit nachhaltige Gewinne erzielt hat, leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann und keine bilanzielle Überschuldung droht.“¹²⁰ Als der Fortführungsannahme entgegenstehende Gegebenheiten werden in der Literatur überwiegend vergangenheitsbezogene Sachverhalte genannt, die finanzielle Gesichtspunkte betreffen.¹²¹ Der Zeitpunkt der Aufgabe der Going Concern-Prämisse lässt sich allerdings mangels gesetzlich festgelegter Kennzahlen oder Grenzwerte nicht eindeutig bestimmen.¹²² Zur Beurteilung der Going Concern-Prämisse sind daher des Weiteren die Unternehmenspläne (insbesondere Finanzplan) sowie die mit der wirtschaftlichen Lage verbundenen Risiken und Chancen zu analysieren.¹²³ Letztlich muss die Entscheidung über die Annahme der Unternehmensfortführung unter Heranziehung aller für den Fortbestand des Unternehmens relevanten Gegebenheiten getroffen werden (z. B. Informationen über den Auftragsbestand, Umsatz- und Ertragsentwicklung, Verhalten der Gläubiger und Gesellschafter sowie eingeleitete Sanierungsmaßnahmen).¹²⁴ In Zweifelsfällen, z. B. bei nachhaltigen Jahresfehlbeträgen oder ständig steigenden Kreditaufnahmen, besteht die Pflicht, im Anhang die Annahme der Unternehmensfortführung zu begründen.¹²⁵

¹¹⁶ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 252 Rn. 33.

¹¹⁷ Vgl. IDW, RS HFA 17.6 ff., WPg 2006, 40 ff.

¹¹⁸ Vgl. IDW, RS HFA 17.40, WPg 2006, 40 (43).

¹¹⁹ Vgl. IDW, PS 270.8, WPg 2003, 775.

¹²⁰ IDW, PS 270.9, WPg 2003, 775 (776).

¹²¹ Vgl. auch IDW, PS 270.10 f., WPg 2003, 775 (776).

¹²² Vgl. Winkeljohann/Geißler, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 252 Rn. 15; Selchert, in: HdR, hrsg. v. Küting/Weber, Band Ia, 4. Aufl., § 252 Rn. 37; ADS, 6. Aufl., § 252 Rn. 25.

¹²³ Vgl. auch IDW, PS 270.10 f., WPg 2003, 775 (776) u. FAR 1/1996, WPg 1996, 22 ff.; Groß/Amen, WPg 2002, 225 (230 ff.).

¹²⁴ Vgl. Winkeljohann/Geißler, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 252 Rn. 15; Selchert, in: HdR, hrsg. v. Küting/Weber, Band Ia, 4. Aufl., § 252 Rn. 37; Lück, DB 2001, 1945 (1947).

¹²⁵ Vgl. auch Winkeljohann/Geißler, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 252 Rn. 15; Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 7; Baetge/Schulze, DB 1998, 937 (943); Lück, DB 2001, 1945 (1948); Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 92. A. A. ADS, 6. Aufl., § 264 Rn. 118 (wobei im Kommentar unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 59).

3.1.4. Exkurs: Berücksichtigung von Finanzderivaten und Sicherungsbeziehungen im Jahresabschluss

In der Rechnungslegung nach HGB ist bisher mangels gesetzlicher Regelungen unklar, wie Finanzderivate bzw. wie Sicherungsbeziehungen im Jahresabschluss zu behandeln sind. Insbesondere wird kontrovers diskutiert, in welchen Fällen der Grundsatz der Einzelbewertung einer Zusammenfassung verschiedener Transaktionen zu sogenannten Bewertungseinheiten entgegen steht. Der Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft ist beispielsweise der Auffassung, dass die Art der Abbildung der Wechselkurs- und Zinsrisiken im Rechnungswesen von der Risikosteuerung und -kontrolle des jeweiligen Unternehmens abhängen sollte.¹²⁶ Sofern (a) Risiken und Chancen der Grund- und Sicherungsgeschäfte sich wahrscheinlich ausgleichen, (b) dieser Nutzungs- und Funktionszusammenhang vom Bilanzierenden über den Bewertungsstichtag hinaus gewollt ist, (c) der Wille des Bilanzierenden durch eine vor dem Bilanzstichtag durchgeführte Zuordnung der Einzelpositionen zu einer Bewertungseinheit dokumentiert wird und (d) die Absicherung durch organisatorische Regelungen zur Erfassung der Risikopositionen und zur Limitierung offener Positionen sichergestellt ist, sollten nach Auffassung des Arbeitskreises der Schmalenbach-Gesellschaft die verschiedenen Transaktionen zu einer Bewertungseinheit für die Rechnungslegung zusammengefasst werden, so dass neben dem Mikro-Hedge (Risikoausgleich zweier gegenläufiger Positionen) auch ein Makro-Hedge (Risikoausgleich von mehr als zwei Positionen) in der Rechnungslegung abgebildet werden kann.¹²⁷ Der Arbeitskreis der Schmalenbach-Gesellschaft räumt ein, dass mangels allgemein anerkannter Regelungen ein faktisches Bilanzierungswahlrecht vorliegt.¹²⁸ Bei einem Makro-Hedge lehnen der BFH¹²⁹ und die überwiegende Auffassung im Schrifttum¹³⁰ die Bildung einer Bewertungseinheit ab, während für Mikro-Hedges grundsätzlich¹³¹ eine Bewertungseinheit zu bilden ist. Nunmehr muss für jede

¹²⁶ Vgl. Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft, DB 1997, 637 (638).

¹²⁷ Vgl. Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft, DB 1997, 637 (638 f.). Ähnlich IDW, RS BFA 1.16 u. 32, WPg 2002, 195 ff.

¹²⁸ Vgl. Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft, DB 1997, 637 (639). Eine dem Arbeitskreis gegenteilige Auffassung vertritt z. B. Glaum, DB 1997, 1625 (1627) m. w. N., wonach Makro- und Portfolio-Hedges nicht mit dem im HGB verankerten traditionellen deutschen GoB vereinbar sind.

¹²⁹ Vgl. BFH, Urteil v. 19.3.2002, nicht veröffentlicht (Quelle INF 2003, 783 (784)). Aufgrund der Neuregelung in § 5 Abs. 1a EStG ist im Ergebnis das Urteil für steuerliche Zwecke nicht mehr anzuwenden. Zur Neuregelung des § 5 Abs. 1a EStG vgl. Schick/Indenkämpen, BB 2006, 650 ff.

¹³⁰ Vgl. Wüstemann/Duhr, BB 2003, 2501 (2505) m. w. N.

¹³¹ In der Literatur werden unterschiedliche Bedingungen genannt, die für eine Bewertungseinheit vorliegen müssen. Im Wesentlichen entsprechen sie den bereits dargestellten Anforderungen der Schmalenbach-Gesellschaft.

Kategorie derivativer Finanzinstrumente Art und Umfang, der beizulegende Zeitwert (sofern verlässlich ermittelbar), die angewandte Bewertungsmethode sowie der Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert des Finanzinstruments erfasst ist, im Anhang angegeben werden.¹³² Insofern wird eine bestehende Regelungslücke bei der Abbildung derivativer Finanzinstrumente in der Rechnungslegung durch Offenlegung wesentlicher Informationen über die derivativen Finanzinstrumente vermindert.

3.2. Risiken als Berichtsobjekte im Lagebericht

3.2.1. Gesetzliche Grundlagen zur Risikoberichterstattung

Im Zuge des KonTraG wurde durch Neufassung des § 289 Abs. 1 HGB und des § 315 Abs. 1 HGB die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklungen im (Konzern-) Lagebericht eingeführt. Nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB aF waren bereits zuvor Angaben über die voraussichtliche Entwicklung (positiver aber auch negativer Art)¹³³ der Gesellschaft im Lagebericht erforderlich. Gemäß § 289 Abs. 1 HGB nF sind im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken sowie zugrunde liegende Annahmen zu erläutern.

Nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB sind Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten im Lagebericht anzugeben,¹³⁴ sofern diese Angaben für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang sind. Sofern Finanzinstrumente in nicht nur geringfügigem Umfang verwendet werden, ist nach der Intention der Neuregelung davon auszugehen, dass Angaben zu den Finanzinstrumenten erforderlich sind. Darüber hinaus ist es im Einzelfall schwierig, Aussagen darüber zu treffen, ob ein Risiko im Lagebericht darzustellen ist. Ob ein Risiko wesentlich ist, hängt vor allem von den individuellen Gegebenheiten eines

¹³² Vgl. § 285 S. 1 Nr. 18 i. V. m. Art. 58 Abs. 2 EGHGB.

¹³³ Vgl. auch Krawitz, BHR, § 289 Rn. 3; Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 109 f.

¹³⁴ Zu den Begriffsdefinitionen der Risiken vgl. IDW, RH HFA 1.005.36, WPg 2005, 531 (534); Ellrott, Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 289 Rn. 77.

Unternehmens (insbesondere von der Größe, der Branche und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens) ab.¹³⁵

3.2.2. Allgemeine Grundsätze der Lageberichterstattung im Zusammenhang mit der Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung

Bei der Darstellung der Risiken im Rahmen der Erstellung des Lageberichts bestehen erhebliche Ermessensspielräume für die Geschäftsleitung,¹³⁶ da Art, Umfang und Detailierungsgrad der Angaben gesetzlich nicht geregelt sind.¹³⁷ Auswertungen über veröffentlichte Lageberichte belegen, dass häufig nur wenig bzw. ungenügend über die Risiken der künftigen Entwicklung berichtet wird.¹³⁸ Die Ermessensspielräume bei der Risikoberichterstattung werden in einem ersten Schritt durch die allgemeinen Grundsätze der Lageberichterstattung begrenzt. Die Angaben des Lageberichts und daher auch die Angaben zu den Risiken der künftigen Entwicklungen müssen vollständig, richtig sowie klar und übersichtlich sein.¹³⁹

Der Grundsatz der Vollständigkeit erfordert, dass im Lagebericht alle Angaben enthalten sind, die für die Gesamtbeurteilung der Risiken der künftigen Entwicklung notwendig sind.¹⁴⁰ Die Darstellung einer Vielzahl von Unternehmensrisiken ist nicht notwendig¹⁴¹ bzw. sogar unzulässig, wenn die Übersichtlichkeit des Lageberichts nicht mehr gewährleistet ist¹⁴². Die Berichtspflicht nach § 289 Abs. 1 HGB beschränkt sich daher auf die Darstellung wesentlicher

¹³⁵ Vgl. DSR, DRS 5.12; Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 20. Vgl. auch Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 80.

¹³⁶ Vgl. auch Dörner/Bischof, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 369 (393); Weber, BB 2001, 140.

¹³⁷ Vgl. Kajüter, DB 2001, 105. Nach § 289 Abs. 1 S. 2 HGE-E und Begründung zum RefE zum BilReG, S. 25 soll zukünftig gesetzlich geregelt werden, dass je nach Unternehmensgröße und Charakter der Geschäftstätigkeit die Ausführungen im Lagebericht unterschiedlich detailliert ausfallen können.

¹³⁸ Vgl. Kajüter, DB 2001, 105 ff., BB 2002, 243 u. WPg 2001 205 ff.; Claussen/Korth, Festschrift Lutter, 327 (336, Fn 37); Ballwieser, zfbf 2001, 840 (851).

¹³⁹ Vgl. Lange, DStR 2001, 227 (231 f.); Selch, WPg 2000, 357 (363); Kajüter, BB 2002, 243 (244); Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., K 50; Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 54; Remme/Theile, GmbHR 1998, 909 (910 f.). Zu weitergehenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung vgl. Baetge/Schulze, DB 1998, 937 (938); Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 78 ff.; Ballwieser, Festschrift Baetge, 153 (157 ff.).

¹⁴⁰ Vgl. Ellrott, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 289 Rn. 9.

¹⁴¹ Vgl. auch Peemüller/Keller, DStR 1997, 1986 (1987).

¹⁴² Vgl. auch Dörner/Bischof, WPg 1999, 445 (447); Weber, BB 2001, 140 (141); Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (564); Wiechers, StuB 2000, 130 (131 f.).

Risiken der künftigen Entwicklung.¹⁴³ Ungünstige Entwicklungen mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit und/oder mit geringer Verlusthöhe sind im Lagebericht unter dem Aspekt der Klarheit bzw. Wesentlichkeit der Berichterstattung nicht anzugeben.¹⁴⁴ Der Hinweis auf ein wesentliches Risiko darf nicht unterbleiben, wenn dem Risiko auch Chancen gegenüberstehen.¹⁴⁵

Dem Grundsatz der Richtigkeit kommt bei der Risikoberichterstattung wegen der Zukunftsbezogenheit und der damit einhergehenden Subjektivität¹⁴⁶ dieser Angaben nur begrenzt Bedeutung zu.¹⁴⁷ Die den Risikoangaben zugrunde liegenden Informationen und Annahmen der Geschäftsleitung müssen insbesondere mit den sonstigen Angaben des Lageberichts und des Jahresabschlusses im Einklang stehen. Folgerungen aus diesen Informationen und Annahmen müssen schlüssig, d. h. rechnerisch und sachlich richtig sowie willkürfrei gezogen sein.¹⁴⁸

Der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit erfordert klare, eindeutige und verständliche Angaben zu den Risiken der künftigen Entwicklung. Der Grundsatz der Klarheit gebietet zumindest eine Erläuterung bestehender Risiken.¹⁴⁹

¹⁴³ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 289 nF Rn. 9; Selch, WPg 2000, 357 (363); Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (564); Baetge/Schulze, DB 1998, 937 (942); Ernst, WPg 1998, 1025 (1028); Küting/Hütten, AG 1997, 250 (253); Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 115 f. Zur Neufassung des § 289 HGB in Bezug auf die Beschränkung wesentlicher Risiken vgl. RefE zum BilReG, S. 5 und zugehörige Begründung S. 25. Auf das Problem der Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Risiken wird in Kapitel A 3.2.2. eingegangen.

¹⁴⁴ Vgl. auch Dörner/Bischof, WPg 1999, 445 (447); Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 115 f. Die Beschränkung der Darstellung von Risiken, die einen großen Verlust auslösen können, kommt dadurch (implizit) zum Ausdruck, dass lediglich bestandsgefährdende Risiken und sonstige wesentliche Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anzugeben sind. Nach den Ausführungen des Regierungsdirektors Ernst enthält die Gesetzesformulierung bewusst keinerlei Einschränkung, dass nur „besondere“ Risiken darzustellen sind. Vgl. Ernst, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 321 (338 f.).

¹⁴⁵ Vgl. auch Kapitel A 3.2.3.2.

¹⁴⁶ Vgl. auch Tröller, Möglichkeiten zur Schließung der Erwartungslücke bei der Prüfung deutscher Konzernabschlüsse, S. 213; Selchert, Prüfung des Lageberichts, S. 81. Zu Prognosen in Börsenprospekten vgl. Quick/Kayadelen, WPg 2002, 949 (950).

¹⁴⁷ Vgl. auch Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., K 51; Kajüter, BB 2002, 243 (246); Dörner, in: Weltweite Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. IDW, 317 (322 f.); Dörner/Bischof, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 369 (380); Rodewald, BB 2001, 2155 (2157).

¹⁴⁸ Vgl. Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 80; Dörner/Bischof, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 369 (380); Ballwieser, Festschrift Baetge, 153 (158); Krawitz, BHR, § 289 Rn. 29.

¹⁴⁹ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 289 nF Rn. 19; Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 215; Lange, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 3 f. Nach Ansicht von Kajüter, DB 2001, 105 (106) ist eine bloße Nennung des Risikos nicht ausreichend.

3.2.3. Auswahl berichtspflichtiger Risiken

3.2.3.1. Auswahl berichtspflichtiger Risiken unter Berücksichtigung der Bestandsgefährdung und des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nach weit verbreiteter Auffassung sind nur solche Risiken darzustellen, die entweder bestandsgefährdend sind oder einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.¹⁵⁰ Kann das Unternehmen nicht mehr fortgeführt werden oder liegen Anhaltspunkte für eine Bedrohung der Unternehmensfortführung vor, ist dies im Lagebericht deutlich unter Nennung der Gründe bzw. Anhaltspunkte darzustellen.¹⁵¹ Derartige bestandsgefährdende Risiken liegen beispielsweise bei drohendem Kreditentzug, Kürzung von Kreditlinien, Überschuldung, Rücknahme von Bestands- und Ertragsgarantien, Wegfall von Absatzmärkten, riskanten Spekulationsgeschäften sowie langfristig nicht mehr gegebener Ertragsperspektiven wegen falscher Produktwahl vor.¹⁵² Wenn bestandsgefährdende Tatsachen bzw. Entwicklungen nach Einschätzung der Unternehmensleitung am Abschlussstichtag noch nicht der Annahme des Unternehmensfortbestands entgegenstehen, muss im Lagebericht durch eine abwägende Berichterstattung auf solche Gefährdungen hingewiesen werden.¹⁵³ Bei der Einschätzung, ob eine Bestandsgefährdung vorliegt, ist grundsätzlich von einem Prognosezeitraum von zwölf Monaten (gerechnet von dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres) auszugehen.¹⁵⁴

Neben bestandsgefährdenden Risiken sind nach herrschender Auffassung Risiken berichtspflichtig, die zwar der Fortbestandsannahme nicht entgegenstehen, die sich aber im Falle ihres Eintritts in wesentlichem Umfang nachteilig auf den voraussichtlichen Geschäftsverlauf bzw. die Lage (konkretisiert durch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) der Gesellschaft innerhalb eines Zweijahreszeitraums¹⁵⁵ auswirken.¹⁵⁶ Hierzu ist der Einfluss externer Umweltfak-

¹⁵⁰ Vgl. z. B. WP-Handbuch 2006, F 881 f.; ADS, 6. Aufl., § 289 nF Rn. 11; Haller/Dietrich, KoR 2001, 164 (172 f.).

¹⁵¹ Vgl. auch Dörner/Bischof, WPg 1999, 445 (449); Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (238); Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., K 53.

¹⁵² Vgl. Ellrott, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 289 Rn. 54.

¹⁵³ Vgl. Dörner/Bischof, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 369 (392); Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., K 53.

¹⁵⁴ Vgl. Dörner/Bischof, WPg 1999, 445 (449) u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 369 (392).

¹⁵⁵ Aus dem zweijährigen Betrachtungszeitraum resultiert im Ergebnis, dass solche Risiken, die bis zum Prognosehorizont entstehen können und vorhersehbar sind, berichtspflichtig sind. Vgl. Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 126; Weber, BB 2001,

toren (z. B. Entwicklung der Branche) sowie betrieblicher Funktionsbereiche (Beschaffung, Produktion, Absatz, etc.) auf die künftige Entwicklung zu untersuchen.¹⁵⁷ Als berichtspflichtige Risiken kommen nachteilige Preisentwicklungen, Engpassfaktoren, erhebliche Überkapazitäten oder steigende Lohnforderungen in Betracht.¹⁵⁸ Des Weiteren können Risiken wichtiger Geschäftsführungsmaßnahmen, Risiken im operativen Bereich, branchenbezogene Risiken (Marktveränderungen, Wettbewerbs- oder Verbrauchsverschiebungen) sowie Störereignisse, Engpässe, Abhängigkeiten im Produktions-, Absatz-, Beschaffungs-, Personal-, Finanzierungs- und Investitionsbereich eine Berichtspflicht im Lagebericht auslösen.¹⁵⁹

Die Einschränkung der Berichterstattung auf bestandsgefährdende Risiken und sonstige Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird meist dadurch ergänzt, dass unter „Risiko“ die Möglichkeit negativer Entwicklungen verstanden wird, die mit einer erheblichen, wenn auch nicht notwendigerweise überwiegenden Wahrscheinlichkeit erwartet wird.¹⁶⁰ Aus diesem Grund ist beispielsweise auf das Risiko einer Zerstörung des Hauptstandorts eines Unternehmens durch eine Naturkatastrophe i. d. R. nicht einzugehen.¹⁶¹

Die Auswahl berichtspflichtiger Risiken anhand der Bestandsgefährdung und anhand des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dient der Objektivierung der Berichts-

140 (141). Nach Auffassung von ADS, 6. Aufl., § 289 nF Rn. 26 f. ist die Bezugsperiode von zwei Jahren keine starre Grenze und eine Berichtspflicht besteht auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Annahme des Fortbestands des Unternehmens zu einem danach liegenden Zeitpunkt nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Ähnlich Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 19; Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 198 ff.

¹⁵⁶ Vgl. auch Ernst, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 321 (339).

¹⁵⁷ Vgl. Dörner/Bischof, WPg 1999, 445 (450) u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 369 (394); Lange, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 29.

¹⁵⁸ Vgl. Hachmeister, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1431 (1437).

¹⁵⁹ Vgl. Meyding/Mörsdorf, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 3 (6); Lange, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 22; Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 54. Vgl. auch Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., K 53; Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 205.

¹⁶⁰ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 289 nF Rn. 14; Dörner/Bischof, WPg 1999, 445 (447) u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 369 (389 f., 394); Kajüter, DB 2001, 105; Rodewald, BB 2001, 2155 (2159); Bitz, BFuP 2000, 231 (234).

¹⁶¹ Vgl. Dörner/Bischof, WPg 1999, 445 (447) u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 369 (389); Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., K 51; Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 6 f.; ADS, 6. Aufl., § 289 nF Rn. 14; Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 37; Kajüter, WPg 2001, 205 (206). Im Ergebnis a. A. Streißle, Die aktienrechtliche Abschlussprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 109. Differenzierend Krawitz, BHR, § 289 Rn. 81. Eine Berichterstattung über Naturgewalten befürwortend Lange, DStR 2001, 227 (229).

pflichten im Lagebericht.¹⁶² Da allerdings der Lagebericht und der Jahresabschluss regelmäßig nur einen begrenzten Einblick in die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse geben können,¹⁶³ ist fraglich, ob die Wesentlichkeit von Risiken anhand der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestimmt werden sollte.¹⁶⁴ Die Risikoberichterstattung lehnt sich bei dieser Betrachtungsweise zu stark an den Kategorien des Jahresabschlusses an und läuft daher Gefahr, vergangenheitsorientiert zu sein. Wesentliche Risiken zeichnen sich im Vergleich zu unwesentlichen Risiken durch vergleichsweise höhere Verlustwahrscheinlichkeiten und größere Verluste bei Eintritt des Risikoszenarios aus.¹⁶⁵ Insbesondere Verfahren der Trendextrapolation mittels Bilanzkennzahlen sind bei der Risikoberichterstattung kritisch zu beurteilen, da der Zweck der Risikoberichterstattung gerade darin gesehen werden kann, mögliche Trendausbrüche darzustellen.¹⁶⁶

¹⁶² Zur Bestimmung der Einflussgrößen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage seitens des Abschlussprüfers bedarf es allerdings nach Auffassung von Böcking, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 717 (734 f.) der Analyse der internen Organisation und Entscheidungsfindung sowie des Rückgriffs auf betriebswirtschaftliche Kennzahlen, so dass im Ergebnis der Objektivierung bei der Auswahl berichtspflichtiger Risiken Grenzen gesetzt sind.

¹⁶³ Vgl. Scheffels, Fuzzy-Logik in der Jahresabschlussprüfung, S. 6 f.; Moxter, BB 1997, 722 (723). Kritisch dazu, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht die wirtschaftliche Lage abbilden, Kawlath, Festschrift Baetge, 189 (199 ff.). Vgl. auch Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 79.

¹⁶⁴ Aus diesem Grunde ist auch der Vorschlag (vgl. Baetge/Schulze, DB 1998, 937 (946); Baetge/Linßen, BFuP 1999, 369 (380); Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 169 ff.; Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., K 50) einer Planbilanz zur Ermittlung wesentlicher Risiken kritisch zu sehen, da eine Planbilanz nur eine Abbildung der zukünftigen Entwicklung darstellen kann und daher lediglich ein Analyseinstrument unter mehreren darstellt. Zu Maßnahmen der Risikoerfassung vgl. Kapitel A 2.1.1. u. A 2.1.2. Nach DRS 5 (9) umfasst die wirtschaftliche Lage alle Faktoren, die die Fähigkeit des Unternehmens beeinflussen, künftig Einzahlungsüberschüsse zu generieren, so dass die wirtschaftliche Lage nicht (nur) durch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestimmt wird. Zum Begriff der wirtschaftlichen Lage im Zusammenhang mit dem Lagebericht vgl. insbesondere Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 148 ff.

¹⁶⁵ Vgl. Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 53; Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 203 f. Nach zutreffender Auffassung von Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 214 erscheint es wenig hilfreich, „wesentliche Risiken“ durch Risiken mit „wesentlichem Einfluß“ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erklären.

¹⁶⁶ Vgl. Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 135.

3.2.3.2. Auswahl berichtspflichtiger Risiken unter Zugrundelegung der Adressateninteressen

Insbesondere bei börsennotierten Gesellschaften ist die Entwicklung der Lageberichte hin zu kapitalmarktorientierten Unternehmensberichten festzustellen.¹⁶⁷ Die Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung soll den Adressaten des Lageberichts entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung stellen,¹⁶⁸ um insbesondere Entscheidungen über Aktienkäufe/-verkäufe zu treffen. Insbesondere nach Auffassung des DSR hat sich die Risikoberichterstattung an den Interessen der Adressaten des Lageberichts (insbesondere Kapitalmarktteilnehmer, aber auch Aufsichtsrat, Belegschaft, interessierte Öffentlichkeit) zu orientieren.¹⁶⁹

Unter dem Gesichtspunkt der Adressatenorientierung ist nach Ansicht des DSR bei angespannter wirtschaftlicher Lage eine umfangreichere Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung erforderlich.¹⁷⁰ Berichtspflichtige Risiken liegen vor, wenn die Gefahr einer deutlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens besteht oder Hinweise auf eine mögliche Bestandsgefährdung vorliegen.¹⁷¹ Des Weiteren werden „Risikokonzentrationen“ wie besondere Abhängigkeiten von einzelnen Kunden, Lieferanten, Patenten, Produkten oder Ländern als berichtsrelevant eingestuft.¹⁷² Der DSR folgt der herrschenden Auffassung, dass grundsätzlich bei bestandsgefährdenden Risiken von einem Prognosezeitraum von einem Jahr, bei anderen wesentlichen Risiken i. d. R. von einem Prognosezeitraum von zwei Jahren auszugehen ist.¹⁷³

¹⁶⁷ Vgl. Fey, WPg 2000, 1097 ff.; Haller/Dietrich, KoR 2001, 164 ff.; Günther/Beyer, BB 2001, 1623 ff.

¹⁶⁸ Vgl. DSR, DRS 5.2. Ähnlich Remme/Theile, GmbHR 1998, 909 (910); Lange, DStR 2001, 227. Nach Auffassung von Dörner/Bischof, WPg 1999, 445 (447) u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 369 (389) ist nur über solche Risiken zu berichten, die für die Berichtsadressaten berichtsrelevant sind. Im Folgenden werden dann allerdings bestandsgefährdende Risiken und Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als berichtsrelevant gekennzeichnet, so dass angenommen wird, dass anhand dieser Kriterien die Interessen der Berichtsadressaten in angemessener Weise berücksichtigt werden.

¹⁶⁹ Vgl. DSR, DRS 5.10 f. Vgl. auch Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 69 ff.; Rodewald, BB 2001, 2155 (2158).

¹⁷⁰ Vgl. DSR, DRS 5.11 f. Vgl. auch Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (179); Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1886 (1891).

¹⁷¹ Vgl. DSR, DRS 5.11.

¹⁷² Vgl. DSR, DRS 5.13 f.; Weber, BB 2001, 140 (142); Kajüter, BB 2002, 243 (245) u. WPg 2001, 205 (206); Fey, WPg 2000, 1097 (1104 f.); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 37. Ähnlich Böcking/Orth, WPg 1998, 351 (359). Auf die Bedeutung von Engpass-Faktoren im Rahmen des internen Risikomanagements hinweisend Hauschildt/Heldt, Festschrift Otte, 165 (173).

¹⁷³ Vgl. DSR, DRS 5.24. Zum zweijährigen Prognosezeitraum vgl. z. B. auch Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 106; ADS, 6. Aufl., § 289 nF Rn. 23 ff.; WPg 1998, 653 (657 f.); Weber, BB 2001, 140 (143);

Die Adressaten(gruppen) haben unterschiedliche Erwartungen an die Risikoberichterstattung und der Wunsch nach bestimmten Risikoinformationen ist für die Geschäftsleitung im Einzelfall nur schwer erkennbar.¹⁷⁴ Zudem sind Kapitalmarktteilnehmer i. d. R. nicht über Unternehmensinterna informiert, so dass die Berichtsadressaten letztlich nicht wissen können, welche Risiken für die künftige Entwicklung der Gesellschaft wesentlich sind. Sinn und Zweck der Risikoberichterstattung liegt gerade darin, die Empfänger des Lageberichts über die Risikosituation zu informieren. Zwar ist nicht auszuschließen, dass bestimmte Risiken für bestimmte Adressaten(gruppen) des Lageberichts von erhöhter Bedeutung sind (z. B. Umweltrisiken), jedoch steigt i. d. R. das Interesse der Adressaten für ein Risiko, wenn die zugrunde liegende Entwicklung wahrscheinlich ist und der Verlust hoch sein kann. Nur insofern trägt das Adressateninteresse bei der Auswahl berichtspflichtiger Risiken zur Präzisierung der Berichtspflichten im Lagebericht bei.¹⁷⁵

Der DRS 5 geht auf das praxisnahe Problem nicht ein, ob eine Berichterstattung über ein Risiko unterbleiben darf, wenn die Preisgabe der Information nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu erheblichen Nachteilen für das berichterstattende Unternehmen führt. Nach der überwiegenden Literaturmeinung ist zwischen dem Selbstschutzinteresse des Unternehmens und den Adressateninteressen abzuwägen.¹⁷⁶ Zwar besteht für die Lageberichtsangaben keine zu § 286 HGB vergleichbare Schutzklausel, wenn durch die Angaben das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder bedroht ist oder wenn die Angaben zu einem

Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (565). Im Hinblick auf den Hinweis der Bestandsgefährdung ist der einjährige Prognosezeitraum durch den Bezug zur Going Concern-Annahme im Rahmen des Jahresabschlusses gerechtfertigt. Für den Berichtsadressaten wird auch die subjektive Einschätzung langfristiger, i. d. R. strategischer Risiken von Interesse sein. Vgl. auch DSR, DRS 5.17; Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 124. In gewissem Umfang kann daher eine Verminderung der Genauigkeit der Angaben zugunsten eines längeren Prognosezeitraums in Kauf genommen werden. Vgl. auch Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 125. Bei längeren Marktzyklen oder bei komplexen Großprojekten sollte der Prognosehorizont entsprechend angepasst werden. Vgl. DSR, DRS 5.24; Weber, BB 2001, 140 (143).

¹⁷⁴ Vgl. auch Kajüter, BB 2002, 243 (245); Selchert, Prüfung des Lageberichts, S. 212; Küting/Hütten, AG 1997, 250 (253); Lange, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 8. Zwar existieren umfangreiche Untersuchungen über die Interessen von Berichtsadressaten (Haller/Dietrich, KoR 2001, 164 ff.; Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 74 jeweils m. w. N.), im Hinblick auf die betrieblichen Risiken wurden diese bisher jedoch kaum präzisiert. Zu weitgehend daher auch die Forderung von Weber, BB 2001, 140 (141), dass bei der Risikoberichterstattung als Vergleichsmaßstab primär von den von der Geschäftsführung erkennbaren Erwartungen der Lageberichtsempfänger auszugehen ist.

¹⁷⁵ Ähnlich Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 212.

¹⁷⁶ Vgl. Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 77, 93 u. 138 ff.

erheblichen Nachteil für das Unternehmen führen,¹⁷⁷ allerdings nimmt die herrschende Meinung zu Recht an, dass zumindest solche Informationen von der Berichtspflicht ausgenommen sind, die auch in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach § 131 Abs. 3 AktG vom Auskunftsrecht des Aktionärs ausgenommen wären und deren Weitergabe zu einer Verletzung der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten der Unternehmensleitung führen könnten.¹⁷⁸ Angaben zu Vorgängen mit voraussichtlich bedeutender Auswirkung auf die künftige Entwicklung des Unternehmens können in ihrem Umfang insoweit reduziert werden, als aus einem frühzeitigen Bekanntwerden solcher Sachverhalte nachvollziehbar mit einer gravierenden Schädigung des Unternehmens gerechnet werden muss.¹⁷⁹

Im Rahmen der Risikoberichterstattung führt die mögliche Begrenzung der Berichtspflichten nicht dazu, dass bei schlechter wirtschaftlicher Lage auf eine Risikoberichterstattung oder auf den Hinweis der Bestandsgefährdung verzichtet werden kann.¹⁸⁰ Bei den Angaben zu einzelnen Risiken ist eine Verallgemeinerung der Angaben nur insoweit zulässig, als es zur Vermeidung der Nachteile erforderlich ist.¹⁸¹ Bei einer Schadensersatzklage gegen das Unternehmen wäre beispielsweise nur das Vorliegen und eine allgemeine Erörterung des Rechtsstreits notwendig.

¹⁷⁷ Vgl. Kajüter, DB 2001, 105 (106); Küting/Hütten, AG 1997, 250 (255). Nach weit verbreiteter Auffassung kann eine Berichterstattung unterbleiben, wenn das Wohl der Bundesrepublik gefährdet wäre. Vgl. Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 138; Ballwieser, Festschrift Baetge, 153 (157) und Lange, BB 1999, 2447 (2452). Im Zuge des TransPuG wurde § 286 Abs. 3 S. 3 f. HGB eingefügt, so dass die Möglichkeit des Unterlassens von Angaben im Anhang von Unternehmen, die einen organisierten Markt i. S. d. § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, entfällt.

¹⁷⁸ -Vgl. auch Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 114; Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 43; Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (509); Selchert, Prüfung des Lageberichts, S. 38. Kritisch zur möglichen Einschränkung der Angaben im Lagebericht Dörner/Bischof, WPg 1999, 445 (450 f.) u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 369 (382 f.); Rodewald, BB 2001, 2155 (2160). Nach Auffassung von Witten, Festschrift Strobel, 341 (348) ist die durch § 131 AktG mögliche Informationsreduzierung für die Gesellschafter einer GmbH durch das Auskunfts- und Einsichtsrechts weitgehend entschärft. Zum Recht des Aktionärs auf Auskunft über riskante Rechtsgeschäfte vgl. Kiethe, NZG 2003, 401 ff.

¹⁷⁹ Vgl. Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 140; Kajüter, DB 2001, 105 (106); Ballwieser, Festschrift Baetge, 153 (157); Dörner/Bischof, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 369 (383).

¹⁸⁰ Vgl. Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 218; Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 140; Lange, BB 1999, 2447 (2452); Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (567). Kritisch Behrens, Risikokapitalbeschaffung und Anlegerschutz im Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, S. 101.

¹⁸¹ Vgl. Küting/Hütten, AG 1997, 250 (255); Dörner, in: Weltweite Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. IDW, 317 (330); Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 140; Rodewald, BB 2001, 2155 (2160); Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 112; Meyding/Mörsdorf, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 3 (7); Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (180).

3.2.3.3. Auswahl berichtspflichtiger Risiken auf Basis der Informationen des Risikomanagementsystems

Des Weiteren können diejenigen Risiken als berichtspflichtig eingestuft werden, die von der Unternehmensleitung im Rahmen der Geschäftsführung laufend überwacht werden und/oder die im Rahmen der Unternehmensplanung detailliert untersucht wurden.¹⁸² Neben einer kontinuierlichen unterjährigen Risikokommunikation kommt eine eigens für den Lagebericht (und Jahresabschluss) vorgenommene Risikoinventur in Betracht,¹⁸³ in der durch Befragung der Bereichsverantwortlichen und durch Risikoerfassungsbögen Risikoinformationen seitens der Geschäftsleitung in Erfahrung gebracht werden.¹⁸⁴ Ebenso wie bei der Segmentberichterstattung stellt sich bei der Risikoberichterstattung die Frage nach der Konvergenz von externer und interner Berichterstattung, die entscheidungsrelevante Informationen sowohl für Entscheidungsprozesse im Unternehmen als auch für Kapitalanlageentscheidungen bereitstellen soll.¹⁸⁵

Bei der Risikoberichterstattung unter Zugrundelegung des Risikomanagementsystems ist problematisch, dass im Ergebnis die Berichterstattung abhängig von der subjektiven Risikowahrnehmung der Unternehmensleitung ist und insofern keine Objektivierung stattfindet.¹⁸⁶ Teilweise wird dieses Problem dadurch gelöst, dass der Vorstand einer Aktiengesellschaft nach § 91 Abs. 2 AktG geeignete Maßnahmen zu treffen hat, damit bestandsgefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.¹⁸⁷ Unter der Annahme, dass der Vorstand dieser Verpflichtung in

¹⁸² Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 289 nF Rn. 4 f.; WP-Handbuch 2006, P 89; Baetge/Linßen BfUP 1999, 369 (370); Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 143 ff.; Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 111; Saitz, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 69 (74); Kajüter, BB 2002, 243 (245); von Hohnhorst, in: Herausforderung Risikomanagement, hrsg. Hölscher/Elfgén, 91 (104); Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (564); Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (44); Lange, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 20.

¹⁸³ Vgl. auch Pollanz, DB 2001, 1317 (1320).

¹⁸⁴ Vgl. auch Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 7; Baetge/Zülch, Festschrift Otte, 1 (21); Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., K 50.

¹⁸⁵ Vgl. auch Witten, Festschrift Strobel, 341 (348); Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 296. Zur Konvergenz externer und interner Rechnungslegung vgl. Böcking, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 509, (513 ff.). Vgl. auch Fey, WPg 2000, 1097 (1099); Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft, DB 2002, 2337 ff.

¹⁸⁶ Vgl. auch Kirsch/Scheele, BB 2003, 2733 (2738) wonach der Grundsatz, Informationen aus der Sicht der Unternehmensleitung darzustellen, Probleme bei der Objektivierung dieser Daten verursachen kann.

¹⁸⁷ Vgl. Kapitel B 1.1.1. Zur analogen Anwendung des § 91 Abs. 2 AktG bei GmbHs und Personengesellschaften i. S. v. § 264a HGB vgl. Kapitel C 1.

geeigneter Weise nachkommt, wird er über sämtliche berichtsrelevanten Risiken aus den Unternehmensbereichen informiert sein und insbesondere über diejenigen Risiken kontinuierlich Informationen von den Bereichsverantwortlichen anfordern, die seiner Auffassung nach wesentlich sind. Insofern kann die Auswahl der Risiken sich grundsätzlich an der intern zugemessenen Bedeutung orientieren.¹⁸⁸ Die Risikoangaben müssen mit den internen Berichten übereinstimmen.¹⁸⁹ Daher ist grundsätzlich anhand der Informationen, die der Geschäftsleitung vorliegen, zu bestimmen, welche Risiken wesentlich und daher im Lagebericht anzugeben sind. Die Überwachung der sich aus § 91 Abs. 2 AktG ergebenden Vorstandsverpflichtung durch den Aufsichtsrat (§ 111 AktG) und durch den Abschlussprüfer (§ 317 Abs. 4 HGB) trägt insofern zur Objektivierung bei und führt dazu, bestehende System-schwachstellen in Bezug auf die Risikoerfassung im Unternehmen zu beseitigen und daher mittelbar für eine ordnungsgemäße Risikoberichterstattung im Lagebericht zu sorgen. Im Vergleich zu den internen Berichten kann im Einzelnen der Umfang der Risikoberichterstattung im Lagebericht eingeschränkt werden, sofern aus dem frühzeitigen Bekanntwerden derartiger Sachverhalte nachvollziehbar mit einer gravierenden Schädigung des Unternehmens gerechnet werden muss.¹⁹⁰

3.2.4. Erläuterung berichtspflichtiger Risiken

Die bestehenden Risiken der künftigen Entwicklung sind zumindest zu benennen bzw. zu beschreiben.¹⁹¹ Nach herrschender Auffassung ist zudem auf eine bestehende Bestandsgefährdung hinzuweisen.¹⁹² Je bedeutsamer ein Risiko ist, desto deutlicher muss auf die Risikowirkungen und auf das daraus resultierende Gefährdungspotential hingewiesen werden.¹⁹³ Fraglich ist, ob und inwieweit unter dem Aspekt der Klarheit neben der Beschreibung des Risikos

¹⁸⁸ Im Zusammenhang mit der Zusammenfassung einzelner Risiken zu Risikokategorien vgl. auch DSR, DRS 5.16; Weber, BB 2001, 140 (142).

¹⁸⁹ Vgl. auch IDW, PS 350.16, WPg 1998, 663 (665); Witten, Festschrift Strobel, 341 (356); Kajüter, BB 2002, 243 (246); Wiechers, StuB 2000, 130 (135). Zur Segmentberichterstattung vgl. auch Böcking, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 509 (524), nach dessen Auffassung mit der Segmentabgrenzung anhand der im Unternehmen vorzufindenden Organisationsstruktur gleichzeitig eine Objektivierung verbunden ist.

¹⁹⁰ Vgl. Kapitel A 3.2.3.2.

¹⁹¹ Vgl. Kapitel A 3.2.1.

¹⁹² Vgl. DSR, DRS 5.15; Kajüter, BB 2002, 243 (246); WP-Handbuch 2006, Q 506.

¹⁹³ Vgl. Kajüter, BB 2002, 243 (245); Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 217.

weitere Angaben zu den Determinanten des Risikos (insbesondere Verlustwahrscheinlichkeit und -höhe, zeitlicher Horizont)¹⁹⁴ erforderlich sind.¹⁹⁵

Nach Ansicht des DSR ist die Bedeutung der Risiken (insbesondere Eintrittswahrscheinlichkeit und betragsmäßige Auswirkung) darzustellen.¹⁹⁶ Die Risiken sind zu quantifizieren, wenn

- 1) dies nach anerkannten und verlässlichen Methoden möglich und
- 2) wirtschaftlich vertretbar ist und
- 3) die quantitativen Angaben eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Lageberichts sind.¹⁹⁷

Nach Auffassung des DSR ist eine Darstellung der Interdependenzen zwischen einzelnen Risiken wünschenswert; sie ist erforderlich, wenn auf andere Weise die Risiken nicht zutreffend eingeschätzt werden können.¹⁹⁸

Als anerkannte und verlässliche Methoden zur Risikomessung werden meist die Value at Risk-Methoden für Finanzrisiken genannt.¹⁹⁹ Im Entwurf des DRS 5 wurde die Auffassung vertreten, dass de facto nur Finanzrisiken quantifiziert werden können, und in der Begründung zum E-DRS 5 sowie im DRS 5-10²⁰⁰ wird die Risikomaßgröße Value at Risk erwähnt. Ein Hinweis, dass häufig nur Finanzrisiken quantifiziert werden können, ist im endgültigen DRS 5 nicht aufgenommen worden.

¹⁹⁴ Zu den Determinanten der Risikoberichterstattung vgl. auch Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 107.

¹⁹⁵ Quantitative Angaben unter bestimmten Voraussetzungen für notwendig erachtend DSR, DRS 5.20. Quantitative Angaben fordernd Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 131 f.; Hachmeister, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1431 (1437). Eine verbale Quantifizierung des Risikos nach Verlusthöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit fordernd Pollanz, DB 2001, 1317 (1320). Nach Auffassung von Günther/Beyer, BB 2001, 1623 (1629) u. Krawitz, BHR, § 289 Rn. 83 ist eine „weitestmögliche“ Quantifizierung anzustreben. Ähnlich Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., K 51; Gelhausen, Sonderheft AG 1997, 73 (74). Vgl. auch Dörner/Bischof, WPg 1999, 445 (450) u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 369 (394); Dörner, in: Weltweite Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. IDW, 317 (329); Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (180). Nach Auffassung von Kajüter, BB 2002, 243 (245) u. Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 215 f. kann der Abschlussprüfer keine spezifische Art von Angaben verlangen.

¹⁹⁷ Vgl. DSR, DRS 5.20. Ebenso Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 39. Dem DRS 5 hierbei grundsätzlich zustimmend IDW, WPg 2001, 296 (298).

¹⁹⁸ Vgl. DSR, DRS 5.25; Weber, BB 2001, 140 (142). Ähnlich Kajüter, DB 2001, 105 (106).

¹⁹⁹ Vgl. auch Kajüter, BB 2002, 243 (245 f.) u. WPg 2001, 205 (207); Günther/Beyer, BB 2001, 1623 (1629). Vgl. auch Ulmke/Schmale, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 209 (210).

²⁰⁰ Vgl. DSR, DRS 5-10.36.

In vielen Fällen würde eine Quantifizierung der Risiken im Lagebericht wegen der Verwendung subjektiver Wahrscheinlichkeiten und wegen der Unsicherheit über die bei Eintritt des Risikoszenarios sich ergebenden Auswirkungen i. d. R. nur eine Scheingenauigkeit vortäuschen, so dass häufig eine Unterscheidung der Eintrittswahrscheinlichkeiten in sehr wahrscheinlich, wahrscheinlich, möglich, unwahrscheinlich sowie eine Unterteilung in Bandbreiten für die jeweilige Verlusthöhe zweckmäßig ist.²⁰¹ Da regelmäßig subjektive Elemente der Risikoerfassung zugrunde liegen (Verwendung subjektiver Wahrscheinlichkeiten, unterschiedlicher Risikomaßgrößen oder Risikoparameter wie Zeithorizont oder Aussagesicherheit, etc.), sind Risikomessgrößen meist nicht objektivierbar²⁰² bzw. nicht nach anerkannten und verlässlichen Methoden ermittelbar.

Bei Aktiengesellschaften besteht nach § 91 Abs. 2 AktG die gesetzliche Verpflichtung für den Vorstand, geeignete Maßnahmen zur Risikoerfassung zu treffen.²⁰³ Da im Rahmen einer sorgfältigen Geschäftsführung wesentliche Risiken zu analysieren sind, spielt für Zwecke der Risikoberichterstattung im Lagebericht die Frage der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der (internen) Informationsbeschaffung grundsätzlich keine entscheidende Rolle.²⁰⁴ Zudem wird eine Einschätzung der Risiken durch die Geschäftsleitung in Bezug auf Eintrittswahrscheinlichkeit und betragsmäßige Auswirkungen regelmäßig von Interesse für die Berichtsadressaten sein. Da auch subjektive Werte für die Berichtsadressaten von Bedeutung sein können, sollten auch solche, den internen Entscheidungsprozessen zugrunde liegende Werte²⁰⁵ zur Darstellung der Risiken im Lagebericht aufgenommen werden. Wenn für eine Quantifizierung des Risikos die

²⁰¹ Vgl. auch DSR, DRS 5-10.39; Weber, BB 2001, 140 (143); Küting/Hütten, AG 1997, 250 (253); Kajüter, DB 2001, 105 (106) u. WPg 2001, 205 (207); Quick/Kayadelen, WPg 2002, 949 (952); Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 129 ff. Zahlenmäßige oder verbal zu umschreibende Angaben im Hinblick auf Eintrittswahrscheinlichkeiten fordernd ADS, 6. Aufl., § 289 nF Rn. 15.

²⁰² Vgl. Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, S. 377.

²⁰³ Vgl. Kapitel B 1.1.1. Zur analogen Anwendung bei GmbHs und Personengesellschaften i. S. d. § 264a HGB vgl. Kapitel C 1.

²⁰⁴ Nach Auffassung von Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 80 gebietet der Vollständigkeitsgrundsatz für den Lagebericht, alle wirtschaftlich erreichbaren Informationsquellen auszunutzen. Ähnlich Remme/Theile, GmbHR 1998, 909 (911). Bei der Informationsbeschaffung auf das Wesentlichkeits- und Wirtschaftlichkeitsprinzip sowie die Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG hinweisend Krawitz, BHR, § 289 Rn. 75 u. 80. Nach der Gesetzgebung hat der Abschlussprüfer (und damit auch die Geschäftsleitung) sich hinreichend Gewissheit zu verschaffen, dass alle verfügbaren Informationen für die Risikoberichterstattung verwendet wurden. Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 27. Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 174.

²⁰⁵ Vgl. auch Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 43; ADS, 6. Aufl., § 289 nF Rn. 15.

notwendige Daten nicht zur Verfügung stehen, sind zumindest Verlusthöhe und Verlustwahrscheinlichkeit verbal zu umschreiben²⁰⁶.

Werden Risiken quantifiziert, sind die verwendeten Modelle und deren Annahmen zu erläutern.²⁰⁷ Dies ist unter dem Aspekt der Klarheit notwendig, da beispielsweise in Abhängigkeit vom Risikoszenario sich unterschiedliche Verlusthöhen ergeben.²⁰⁸ Da das Risikomaß i. d. R. abhängig von der unterstellten Wahrscheinlichkeit ist, sind unter dem Aspekt der Klarheit Angaben über die dem Risikomaß zugrundeliegenden Annahmen (insbesondere über das verwendete Risikoszenario) erforderlich.²⁰⁹ Beispielsweise kann das Risikoszenario Umsatzeinbruch eines Produkts um mehr als 30 % durch die Eintrittswahrscheinlichkeit, den Zeithorizont, erwartete Kompensationseffekte (insbesondere Rückgang der Material- und Personalkosten)²¹⁰, etc. beschrieben werden.

In Bezug auf die Verlusthöhe ist insbesondere von Bedeutung, ob und wie Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken im Rahmen der Risikoberichterstattung berücksichtigt werden. Dies berührt gleichzeitig die Frage, ob die Pflicht zur Berichterstattung über ein Risiko entfällt, wenn geeignete risikopolitische Maßnahmen durchgeführt werden. Wenn ein Risiko durch Sicherungsmaßnahmen im Grundsatz zuverlässig kompensiert wird (wie z. B. durch Abschluss einer Versicherung oder eines Termingeschäfts), beschränkt sich nach Auffassung des DSR die Darstellung und Erläuterung auf das Restrisiko.²¹¹ Sofern kein zuverlässiger Risiko-

²⁰⁶ Vgl. auch Kohl, Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage im Rahmen der Abschlußprüfung, S. 53.

²⁰⁷ Vgl. DSR, DRS 5.20 u. DRS 5-10.25 f. u. 36.

²⁰⁸ Vgl. auch Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 107; Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, insbesondere S. 42, 112 ff. u. 133 ff. Nach Auffassung von Ballwieser, Festschrift Baetge, 153 (158, 177) gebietet der Grundsatz der Richtigkeit die Offenlegung der Prämissen.

²⁰⁹ Vgl. hierzu Kommission für Bilanzierungsfragen des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, WPg 1999, 118 ff.; Ausschuss für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken für die Offenlegung quantitativer Angaben zum Marktrisikopotential im Geschäftsbericht, WPg 1996, 64 (65); Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft, DB 2002, 2337 (2339).

²¹⁰ Einen Hinweis auf erwartete Kompensationseffekte für zweckmäßig haltend Dörner/Bischof, WPg 1999, 445 (448).

²¹¹ Vgl. DSR, DRS 5.21 f.; Weber, BB 2001, 140 (143); Krawitz, BHR, § 289 Rn. 84; Lange, DStR 2001, 227. Nach anderer Auffassung kann auf die Darstellung des Risikos vollständig verzichtet werden. Vgl. Lange, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 6; Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 37; Kajüter, DB 2001, 105 (106); BB 2002, 243 (245) u. WPg 2001, 205 (206 f.); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 113; Dörner/Bischof, WPg 1999, 445 (448) u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 369 (390 f.). Nach Ansicht von Wiechers, StuB 2000, 130 (132) muss über Risiken nicht berichtet werden, die zuverlässig kompensiert wurden; allerdings muss nach Ansicht von Wiechers in diesen Fällen ein Hinweis auf die getroffenen Gegenmaßnahmen in den Lagebericht aufgenommen werden. Sowohl eine Brutto- als auch eine Nettodarstellung der Risiken für möglich haltend Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2080); Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., K 52.

ausgleich angenommen werden kann, sind nach Ansicht des DSR die Risiken vor Risikobewältigungsmaßnahmen sowie die Sicherungsmaßnahmen darzustellen.²¹²

3.2.5. Exkurs: Berichterstattung über das Risikomanagement(system)

Nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB sind in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaften einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, anzugeben, sofern diese Angaben für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang sind. Die Erläuterungspflicht erstreckt sich nicht auf das vollständige Risikomanagement.²¹³ Nach IDW RH HFA 1.005²¹⁴ sind (lediglich) in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten folgende verbale²¹⁵ Angaben zum Risikomanagement erforderlich:

- Grundsätzliche Aussagen zur Risikobereitschaft des Unternehmens,
- Darstellung der Sicherungsziele,
- Beschreibung der gesicherten Grundgeschäfte,
- Darstellung sonstiger wesentlicher Elemente [des Risikomanagements] (Vorgabe von Kontrahentenlimiten),
- Nennung der Tatsache, dass zukünftig vorgesehene Geschäfte abgesichert werden bzw. wurden.

Nach DRS 5 mußte im (Konzern)Lagebericht bereits vor der Neuregelung des § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB das (umfassende) Risikomanagement in angemessener Form beschrieben werden.²¹⁶ Die Darstellung des Risikomanagements (Strategie, Prozess und Organisation) soll den Berichtsadressaten in die Lage versetzen, die Risiken der Gesellschaft besser einschätzen zu können.²¹⁷ Um die Klarheit der Lageberichterstattung nicht zu beeinträchtigen, wird lediglich

²¹² Vgl. DSR, DRS 5.21 f.; Weber, BB 2001, 140 (143); Krawitz, BHR, § 289 Rn. 84; Lange, DSStR 2001, 227.

²¹³ Vgl. IDW, RH HFA 1.005.31, WPg 2005, 531 (533).

²¹⁴ Vgl. IDW, RH HFA 1.005.33, WPg 2005, 531 (533).

²¹⁵ Vgl. IDW, RH HFA 1.005.34, WPg 2005, 531 (533).

²¹⁶ Vgl. DSR, DRS 5.28 f. Vgl. auch Weber, BB 2001, 140 (143 f.); Rodewald, BB 2001, 2155 (2159); Dobler, DSStR 2001, 2086 (2087). Aus der Sicht der Adressaten eine Berichterstattung über das Risikomanagement begrüßend IDW, WPg 2001, 296 (299).

²¹⁷ Vgl. DSR, DRS 5.29 sowie DRS 5-10.17 ff. Vgl. auch Weber, BB 2001, 140 (141 ff.). Den Ausführungen des IDW ist zu entnehmen, dass im Wesentlichen nur die Grundsätze des Finanzmanagements (insbesondere

eine angemessene Beschreibung gefordert.²¹⁸ Eine Aussage zur Funktionsfähigkeit des Risikomanagement(-systems) seitens der Geschäftsleitung wird vom DRS allerdings nicht für notwendig gehalten.²¹⁹

Eine Tendenz zur Berichterstattung über das Risikomanagement konnte bereits vor der Veröffentlichung des DSR 5 festgestellt werden.²²⁰ Eine Verpflichtung zur Beschreibung des umfassenden Risikomanagement(systems) kann allerdings aus § 289 HGB bzw. § 315 HGB nicht hergeleitet werden. Da der DSR mit der Berichtspflicht über das Risikomanagement § 315 HGB „weit ausgelegt hat“²²¹, jedoch bei der Anwendung des DRS 5 eine Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bzw. Lageberichterstattung vermutet wird²²², sind Grundzüge des (umfassenden) Risikomanagements zumindest im Konzernlagebericht darzustellen.²²³ Im Lagebericht zum Einzelabschluss können derartige Angaben nicht zwingend gefordert werden, da diesbezüglich DRS 5 nur Empfehlungscharakter hat.²²⁴

Die Ausführungen zum Risikomanagement müssen derart umfassend und konkret sein, dass sie für externe Adressaten eine nützliche Information darstellen.²²⁵ Von Relevanz für die Adressaten des Lageberichts sind regelmäßig Angaben darüber, ob beispielsweise eine von den Geschäftsabläufen unabhängige interne Revisionsabteilung existiert²²⁶ und welche Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr gebildet wurden.²²⁷ Von hoher Bedeutung für die Adressaten des Lageberichts sind regelmäßig Angaben darüber, welche risikopolitischen Maßnah-

Strategien zur Absicherung von Währungs-, Zins-, und Kursrisiken) sowie auf Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten einzugehen ist.

²¹⁸ Vgl. Begründung zu E-DRS 5. Vgl. auch Kajüter, BB 2002, 243 (246).

²¹⁹ Vgl. Begründung zu E-DRS 5. Wenn eine solche Verpflichtung bestünde, müsste nicht nur bei börsennotierten Aktiengesellschaften eine Prüfung des Überwachungs- bzw. Risikomanagementsystems erfolgen. Vgl. Kapitel C 2.1.1.3.

²²⁰ Vgl. Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (256 f.).

²²¹ Kajüter, BB 2002, 243 (246).

²²² Vgl. auch Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 96. Da eine fehlende Beschreibung des Risikomanagements nicht gegen das Gesetz verstößt, führt eine fehlende Beschreibung des Risikomanagements nach Auffassung von Kajüter, BB 2002, 243 (246 u. 248) zu keiner Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

²²³ Vgl. auch Kajüter, BB 2002, 243 (248), der auf bestehende Haftungsgefahren des Abschlussprüfers hinweist und einen Vermerk im Prüfungsbericht für angebracht hält.

²²⁴ Vgl. auch Kajüter, BB 2002, 243 (246); Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., K 50. Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 96 empfiehlt eine analoge Anwendung für den Lagebericht zum Einzelabschluss.

²²⁵ Vgl. Kajüter, WPg 2001, 205 (206).

²²⁶ Vgl. auch DSR, DRS 5-10.5.

²²⁷ Vgl. auch Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 75 f.

men bereits eingeleitet oder geplant sind, um bestehende Risiken zu mindern.²²⁸ Durch die Verpflichtung, über die Risiken der künftigen Entwicklung zu berichten, kann u. U. ein faktischer Zwang zur Bereitstellung von Informationen über die Risikobewältigung durch die Geschäftsleitung bestehen, um Zweifel an der Befähigung zu einem angemessenen Risikomanagement zu beseitigen und um entsprechenden Fragen in der Aufsichtsratsversammlung, Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung oder bei der Bilanzpressekonferenz zuvorzukommen.²²⁹

Eine Berichtspflicht zu solchen Angaben, die i. d. R. der Geheimhaltungspflicht der Geschäftsleitung unterliegen, besteht nach bisher herrschender Auffassung nicht; sie können auf freiwilliger Basis in den Lagebericht aufgenommen werden.²³⁰ Hierbei hat die Unternehmensleitung zwischen der Verringerung der Kapitalkosten durch Informationstransparenz und den Wettbewerbsinteressen abzuwägen.²³¹ Sofern eine Verpflichtung zur Darstellung des Risikomanagements angenommen wird, kann die Geschäftsleitung allgemeine Angaben zum Risikomanagement in den Lagebericht aufnehmen.²³²

3.3. Risiken als Abbildungsobjekte in der Rechnungslegung nach IFRS

3.3.1. Überblick zur Abbildung von Risiken nach IFRS

Bei der Konzernrechnungslegung nach den IFRS kommt dem Periodisierungsprinzip im Verhältnis zum Vorsichtsprinzip tendenziell größere Bedeutung zu. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass bei der Bewertung der Vermögensgegenstände verstärkt Zeitwerte maßgeblich sind.²³³ Des Weiteren können die Erlöse und Kosten eines Fertigungsauftrags entsprechend dem Leistungsfortschritt am Bilanzstichtag erfasst werden (Percentage-of-Completion-

²²⁸ Um die Gefahr einer self-fulfilling prophecy zu vermeiden, empfiehlt es sich nach Auffassung von Dörner/Bischof, WPg 1999, 445 (447 f.) u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 369 (393) für die Unternehmensleitung, auf eingeleitete Gegenmaßnahmen einzugehen.

²²⁹ Vgl. Dörner/Bischof, WPg 1999, 445 (448 f.); Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (565); Lange, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 32.

²³⁰ Vgl. Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 8; Moxter, BB 1997, 722 (723). Ähnlich Krawitz, BHR, § 289 Rn. 108; Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 55 f. Aus Tz. 34 des IDW PS 270, WPg 2003, 775 (778) geht nicht eindeutig hervor, ob Pläne zur Risikobewältigung im Lagebericht darzustellen sind.

²³¹ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 289 nF Rn. 17.

²³² Vgl. auch IDW, WPg 2004, 298 (299).

²³³ Vgl. WP-Handbuch 2006, N 32.

Methode), wenn im Falle einer Auftragsfertigung das hieraus resultierende Ergebnis verlässlich geschätzt werden kann.²³⁴ Die verlässliche Schätzung des Ergebnisses eines Fertigungsauftrags setzt voraus, dass die gesamten Auftragserlöse und die bis zur Fertigstellung des Auftrags noch anfallenden Kosten sowie der Grad der erreichten Fertigstellung zuverlässig ermittelt werden können und dass die dem Vertrag zurechenbaren Kosten eindeutig bestimmt sind.²³⁵ Aufgrund der zukunftsorientierten Rechnungslegung besteht in diesem Zusammenhang eine sehr enge Beziehung zum Controlling und Risikomanagement.²³⁶

Sofern wahrscheinliche Wertminderungen von Vermögensgegenständen vorliegen und der Wert des Vermögensgegenstands den Buchwert unterschreitet, sind (Wert-)Risiken durch außerplanmäßige Abschreibungen im Konzernabschluss zu berücksichtigen. Des Weiteren sind Risiken durch den Ansatz von Rückstellungen in der Bilanz und durch die Erläuterung von Eventualverbindlichkeiten im Anhang abzubilden. Zudem lösen beispielsweise bestimmte Risiken (z. B. Währungs- oder Zinsrisiken) unmittelbar Berichtspflichten im Anhang aus. Der Abbildung des Risikos, dass die Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann, wird durch ein Abweichen von der Unternehmensfortführungsannahme Rechnung getragen.

3.3.2. Berücksichtigung von Risiken im Konzernabschluss wegen (wahrscheinlicher) Wertminderungen von Vermögensgegenständen

An jedem Bilanzstichtag ist unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Vermögensgegenstand abzuwerten ist.²³⁷ Als Anhaltspunkte für eine Wertminderung werden folgende Sachverhalte (unterschieden nach der Art der Informationsquelle) in IAS 36 genannt:²³⁸

Externe Informationsquellen

(a) Während der Berichtsperiode ist der Marktwert eines Vermögenswertes deutlich stärker gesunken als dies durch den Zeitablauf oder die gewöhnliche Nutzung zu erwarten wäre.

(b) Während der Berichtsperiode sind signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen oder gesetzlichen Umfeld, in wel-

²³⁴ Vgl. IASB, IAS, 11.22. Nach Ansicht des DSR, Entwurf - Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung (Rahmenkonzept), (B 9) kann unter Bezugnahme auf § 252 Abs. 2 HGB im Rahmen der Auftragsfertigung eine Teilgewinnrealisierung erfolgen.

²³⁵ Vgl. IASB, IAS 11.23.

²³⁶ Vgl. auch Achleitner/Behr, International Accounting Standards, 3. Aufl., S. 174 f.

²³⁷ Vgl. IASB, IAS 36.9.

²³⁸ Vgl. IASB, IAS 36.12. Bei immateriellen Vermögenswerten ergeben sich aus IAS 38.104 Besonderheiten.

chem das Unternehmen tätig ist, oder in Bezug auf den Markt, für den der Vermögenswert bestimmt ist, eingetreten oder werden in der nächsten Zukunft eintreten.

(c) Die Marktzinssätze oder andere Markttrenditen haben sich während der Berichtsperiode erhöht und solche Erhöhungen werden sich wahrscheinlich auf den Abzinsungssatz, der für die Berechnung des Nutzungswertes herangezogen wird, auswirken und den erzielbaren Betrag des Vermögenswertes wesentlich vermindern.

(d) Der Buchwert des Reinvermögens des Unternehmens ist größer als seine Marktkapitalisierung.

Interne Informationsquellen

(e) Es liegen substantielle Hinweise für eine Überalterung oder einen physischen Schaden eines Vermögenswertes vor.

(f) Während der Berichtsperiode haben sich signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen in dem Umfang oder der Weise, in dem bzw. der der Vermögenswert genutzt wird oder aller Erwartung nach genutzt werden wird, ereignet oder werden für die nähere Zukunft erwartet. Diese Veränderungen umfassen die Stilllegung des Vermögenswertes, Planungen für die Einstellung oder Restrukturierung des Bereiches, zu dem ein Vermögenswert gehört, Planungen für den Abgang eines Vermögenswertes vor dem ursprünglich erwarteten Zeitpunkt und die Neueinschätzung der Nutzungsdauer eines Vermögenswertes als begrenzt vielmehr als unbegrenzt.

(g) Das interne Berichtswesen liefert substantielle Hinweise dafür, dass die wirtschaftliche Ertragskraft eines Vermögenswertes schlechter ist oder sein wird als erwartet.

Referenzpunkt für den Abschreibungsbedarf ist der durch die Nutzung oder der durch die Veräußerung des Vermögenswertes erzielbare Betrag, wobei für die Wertberichtigung der höhere Wert maßgeblich ist.²³⁹ Kann der erzielbare Betrag für einen einzelnen Vermögenswert nicht ermittelt werden, ist der Niederstwerttest auf Basis der zahlungsmittelgenerierenden Einheit vorzunehmen, zu der der Vermögenswert gehört.²⁴⁰ Zwar betreffen die Anhaltspunkte für eine Wertminderung nicht nur unmittelbar die Einsatz- und Funktionsfähigkeit einzelner Anlagegüter, allerdings entspricht im Grundsatz der Nutzungs- bzw. Veräußerungswert einzelner Anlagegüter als maßgebliche Bewertungskategorie im Grundsatz dem niedrigeren beizulegenden Wert nach § 253 Abs. 2 S. 3 HGB.²⁴¹

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert zu bilanzieren und bei Wertminderung (insbesondere Uneinbringlichkeit) abzuschreiben.²⁴²

²³⁹ Vgl. IASB, IAS 36.18.

²⁴⁰ Vgl. IASB, IAS 36.60.

²⁴¹ Der Nettoveräußerungswert wird in der Literatur zu § 253 Abs. 2 S. 3 HGB genannt; der Nutzungswert nach IFRS entspricht im Grundsatz dem Ertragswert (im Einzelnen können sich hierbei Unterschiede in der zu diskontierenden Größe und im Abzinsungsfaktor ergeben), wobei nach h. M. beide Wertmaßstäbe nur im Einzelfall angewendet werden und einem aus dem Beschaffungsmarkt abgeleiteten Wert regelmäßig höhere Priorität eingeräumt wird. Vgl. Hoyos/Schramm/Ring, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 253 Rn. 288 ff. Nach einem Vorschlag des DSR, Entwurf - Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung (Rahmenkonzept), (96 f.), entspricht der niedrigere beizulegende Wert (sogenannter unternehmensspezifische Wert) dem Minimum aus den Wiederbeschaffungskosten und dem erzielbaren Betrag, wobei der erzielbare Betrag das Maximum aus dem Nutzungswert und dem Nettoveräußerungswert darstellt.

²⁴² Vgl. IASB, IAS 39.46 u. 58.

Hinweise auf Abschreibungsbedarf können sich bei Forderungen aus Informationen über erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners, über Vertragsbruch in Form von Ausfall oder Verzug von vereinbarten Zahlungen, in Hinblick auf finanzielle Probleme gewährte Zugeständnisse (z. B. Stundung) sowie aus einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für Insolvenz oder sonstige Sanierungsverfahren ergeben.²⁴³ Existieren solche Hinweise, ist der erzielbare Betrag einzelner Forderungen bzw. eines Forderungsbestands zu schätzen und der Wertminderungsaufwand zu erfassen.²⁴⁴

3.3.3. Berücksichtigung von Risiken im Konzernabschluss als Rückstellungen und als Eventualverbindlichkeiten

IAS 37 unterscheidet zwischen Rückstellungen und den nicht in der Bilanz anzusetzenden, jedoch zu einer Angabepflicht im Anhang führenden Eventualverbindlichkeiten.²⁴⁵ Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn

- eine rechtliche oder faktische gegenwärtige Verpflichtung gegenüber einem Dritten aufgrund eines Ereignisses in der Vergangenheit besteht und
- dies einen wahrscheinlichen Abfluss (> 50 %) ²⁴⁶ von Ressourcen verursacht und
- die Möglichkeit einer zuverlässigen Schätzung der Höhe der Verpflichtung besteht.²⁴⁷

Eine Eventualverbindlichkeit liegt vor, wenn die beiden letzten Kriterien nicht erfüllt sind²⁴⁸ und die Wahrscheinlichkeit eines Abflusses von Ressourcen nicht gering ist²⁴⁹. Jede Gruppe von Eventualverbindlichkeiten ist kurz im Anhang zu beschreiben, wobei die geschätzten fi-

²⁴³ Vgl. IASB, IAS 39.59.

²⁴⁴ Vgl. IASB, IAS 39.63. Da auch eine Bewertung von Forderungen auf Portfoliobasis in IAS 39.59f genannt wird, ist entgegen der weit verbreiteten Auffassung auch eine Pauschalwertberichtigung durchführbar bzw. im Ergebnis gefordert, um die Forderungen insgesamt mit ihrem zu erwartenden Zahlungseingang zu berücksichtigen. Vgl. Lüdenbach, BB 2002, 2113 (2117); Ruhnke, Rechnungslegung nach IFRS und HGB, S. 503.

²⁴⁵ Vgl. IASB, IAS 37.13. Insbesondere für Personal- und Steuerrückstellungen existieren in IAS 19 bzw. in IAS 12 gesonderte Standards.

²⁴⁶ Vgl. IASB, IAS 37.23. Zum Kriterium der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nach IAS und HGB vgl. Moxter, BB 1999, 519 (520).

²⁴⁷ Vgl. IASB, IAS 37.14.

²⁴⁸ Vgl. IASB, IAS 37.13. Abweichungen zwischen der Rechnungslegung nach IAS und HGB können insbesondere aus der verlässlichen Schätzbarkeit der Höhe der Verpflichtung als Ansatzvoraussetzung für eine Rückstellung sowie aus den Anforderungen im Hinblick auf die Außenverpflichtung für eine Rückstellungsbildung und aus der Bedeutung des Vorsichtsprinzips bei der Rückstellungsbewertung resultieren. Vgl. auch Reinhart, BB 1998, 2514 ff.; Moxter, BB 1999, 519 ff.

²⁴⁹ Vgl. IASB, IAS 37.28.

nanziellen Auswirkungen anzugeben sind.²⁵⁰ Des Weiteren sind Unsicherheiten bei Betrag und Zeitpunkt von Mittelabflüssen und bei erwartbaren Erstattungen anzugeben.²⁵¹ Wenn die teilweise oder vollständige Angabe von Informationen die Erfolgsaussichten des Unternehmens in einem Rechtsstreit mit anderen Parteien ernsthaft beeinträchtigt, muss die Unternehmensleitung lediglich den allgemeinen Charakter des Rechtsstreites sowie die Tatsache und Begründung dafür angeben, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden.²⁵²

Für künftige betriebliche Verluste darf keine Rückstellung gebildet werden, da die Kriterien für das Vorliegen einer Schuld sowie die allgemeinen Ansatzkriterien für eine Rückstellung nicht erfüllt sind.²⁵³ Allerdings kann in diesem Falle ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung von Vermögenswerten vorliegen.²⁵⁴ Für Verluste aus belastenden Verträgen besteht ein Passivierungsgebot.²⁵⁵ Ein solcher Vertrag liegt vor, wenn die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung (bzw. der niedrigere Schadensersatzbetrag, der bei Nichterfüllung zu leisten ist) höher als der wirtschaftliche Nutzen sind.²⁵⁶ Die zu passivierenden Verluste aus nachteiligen Verträgen entsprechen grundsätzlich den nach § 249 Abs. 1 HGB auszuweisenden Drohverlustrückstellungen, wobei der Saldierungsbereich von den mit den Verträgen zusammenhängenden Vorteilen im Einzelnen ebenso wie nach HGB nicht abschließend geklärt ist.²⁵⁷

²⁵⁰ Vgl. IASB, IAS 37.86.

²⁵¹ Vgl. IASB, IAS 37.86.

²⁵² Vgl. IASB, IAS 37.92.

²⁵³ Vgl. IASB, IAS 37.63.

²⁵⁴ Vgl. IASB, IAS 37.65.

²⁵⁵ Vgl. IASB, IAS 37.66. Moxter, BB 1999, 519 (524) weist darauf hin, dass bei Drohverlustrückstellungen der sogenannte Saldierungsbereich (z. B. im Falle des Apothekerurteils) nach IAS nicht geregelt ist.

²⁵⁶ Vgl. IASB, IAS 37.68.

²⁵⁷ Vgl. Förtschle/Kroner/Heddäus, WPg 1999, 41 (42 ff.).

Eine Rückstellung ist mit der bestmöglichen Schätzung desjenigen Betrags zu bewerten, der erforderlich wäre, um die Verpflichtung zum Bilanzstichtag abzulösen bzw. sie auf einen Dritten zu übertragen.²⁵⁸ Maßgeblich ist die Einschätzung der Unternehmensleitung, ergänzt durch Erfahrungswerte aus ähnlichen Vorgängen sowie ggf. Sachverständigengutachten. Zusätzliche Informationen aufgrund von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag sind in die Bewertung der Rückstellung einzubeziehen.²⁵⁹ Die Unsicherheit bei der Schätzung ist bei einer großen Zahl von Einzelpositionen durch Bildung des statistischen Erwartungswerts zu berücksichtigen.²⁶⁰ Bei einer Bandbreite von Werten mit einer gleichen Wahrscheinlichkeit ist das arithmetische Mittel innerhalb dieser Bandbreite anzusetzen.²⁶¹ Bei einer einzelnen Verpflichtung stellt der wahrscheinlichste Wert die bestmögliche Schätzung dar.²⁶² Dem Vorsichtsprinzip wird bei der Bewertung von Rückstellungen im Vergleich zur Rechnungslegung nach HGB regelmäßig eine geringere Bedeutung zugemessen.

Aktuell bestehen Bestrebungen, IAS 37 dahingehend zu ändern, dass Rückstellungen auch dann anzusetzen sind, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des rückstellungsbegründenden Ereignisses nicht vorliegt.²⁶³ Der Unsicherheit bezüglich des Mittelabflusses soll nicht mehr beim Ansatz, sondern bei der Bewertung der Rückstellung berücksichtigt werden, in dem die möglichen Mittelabflüsse mit den zugehörigen Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichtet werden. Folge dieser Bestrebungen ist eine Ausweitung der im Abschluss abzubildenden Risiken, so dass die im Unternehmen vorliegenden Risikoanalysen vom Rechnungswesen verstärkt auszuwerten sind.²⁶⁴

²⁵⁸ Vgl. IASB, IAS 37.36 f.

²⁵⁹ Vgl. IASB, IAS 37.38.

²⁶⁰ Vgl. IASB, IAS 37.39.

²⁶¹ Vgl. IASB, IAS 37.39.

²⁶² Vgl. IASB, IAS 37.40

²⁶³ Vgl. Kühne/Nerlich, BB 2005, 1839 ff.; Fladt/Feige, WPg 2006, 274 ff.

²⁶⁴ Vgl. Kühne/Nerlich, BB 2005, 1839 (1840).

3.3.4. Abbildung von Finanzrisiken durch Angaben im Konzernanhang

Nach dem derzeit geltenden IAS 32 sind im Jahresabschluss Angaben zu Risiken bei Finanzinstrumenten erforderlich. Hierbei wird zwischen Marktrisiko (insbes. Währungs- und Zinsrisiken), Ausfallrisiko, Liquiditäts- bzw. Refinanzierungsrisiko und zinsbedingtes Cashflowrisiko unterschieden.²⁶⁵ Angaben zu Zinsänderungs- und Ausfallrisiken werden durch Regelungen in IAS 32 präzisiert. Danach ist für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten neben vertraglich festgelegten Fälligkeits- und Zinsanpassungsterminen sowie ggf. Effektivzinssätzen anzugeben, wie weit das Unternehmen einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.²⁶⁶ In Bezug auf Ausfallrisiken ist für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und anderen Ausfallrisikopositionen anzugeben, wie weit das Unternehmen diesem Risiko ausgesetzt ist.²⁶⁷ Die Berichterstattung schließt Angaben zum „maximalen“ Ausfallrisiko und Ausfallrisikokonzentrationen ein.

Für Geschäftsjahre ab 2007 sind nach IFRS 7, der IAS 32 ersetzt wird, für jede Kategorie von Risiken (Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken u. Marktrisiken) neben quantitativen Angaben (z. B. Value at Risk oder andere Sensitivitätsberechnungen) die Ursachen für die Risiken, die Ziele und Verfahren für den Umgang mit den Risiken, die Methoden zur Messung der Risiken jeweils einschließlich Veränderungen im Verhältnis zum Vorjahr anzugeben.

3.3.5. Unternehmensfortführungsrisiko und Going Concern-Prämisse

Der Abschluss nach IFRS ist solange unter der Prämisse der Unternehmensfortführung aufzustellen, bis die Unternehmensleitung entweder beabsichtigt, den Geschäftsbetrieb einzustellen oder keine realistische Alternative zur Einstellung des Geschäftsbetriebs besteht.²⁶⁸ Bei erheblichen Zweifeln an der Unternehmensfortführung ergeben sich entsprechende Berichtspflichten im Anhang über die bestehenden Unsicherheiten.²⁶⁹ Für die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens hat das Management sämtliche Informationen für die vor-

²⁶⁵ Vgl. IASB, IAS 32.52.

²⁶⁶ Vgl. IASB, IAS 32.67.

²⁶⁷ Vgl. IASB, IAS 32.76 ff.

²⁶⁸ Vgl. IASB, IAS 1.23 u. IAS 10.14.

²⁶⁹ Vgl. IASB, IAS 1.23.

hersehbare Zukunft (mindestens zwölf Monate) in Betracht zu ziehen.²⁷⁰ Insbesondere wenn kein rentabler Geschäftsbetrieb vorliegt und die Geschäftsleitung über keinen schnellen Zugriff auf Finanzquellen in der Vergangenheit verfügte, muss sich das Management mit den Einflussfaktoren der laufenden und künftigen Rentabilität, Schuldentilgungsplänen und Finanzierungsquellen auseinandersetzen.²⁷¹ Im Grundsatz bestehen bei den Anforderungen an die Going Concern-Prämisse zwischen den Rechnungslegungskonzepten nach IAS und HGB keine nennenswerten Unterschiede.²⁷²

3.3.6. Exkurs: Berücksichtigung von Finanzderivaten und Sicherungszusammenhängen im Konzernabschluss nach IFRS

In IAS 39 und IAS 32 bzw. IFRS 7 (ab 2007) wird die Berücksichtigung von Finanzderivaten als Ausprägungen von Finanzinstrumenten im Jahresabschluss explizit geregelt. Finanzinstrumente (finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten) sind grundsätzlich mit dem Zeitwert (z. B. Derivate) oder mit den fortgeführten Anschaffungskosten (insbesondere Kredite und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i. S. d. IAS 39.9) zu bewerten.²⁷³ Wenn sowohl das Grundgeschäft als auch das Sicherungsinstrument mit dem Zeitwert bewertet werden und die Ergebnisse aus der Folgebewertung der beiden Finanzinstrumente in das Periodenergebnis einfließen, wird ein (nicht saldierter) Risikoausgleich von Grund- und Sicherungsgeschäft in IFRS abgebildet.²⁷⁴ Sofern das Grundgeschäft mit fortgeführten Anschaffungskosten (z. B. Forderung aus Lieferungen und Leistungen) und das Sicherungsgeschäft mit dem Zeitwert zu bewerten ist, wird zunächst kein Risikoausgleich abgebildet. Um insbesondere die aus der unterschiedlichen Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäft resultierenden Effekte zu vermeiden, enthält IAS 39 Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, die z. B. eine Buchwertanpassung des Grundgeschäfts entsprechend dem abgesicherten Risiko und somit die Abbildung des kompensatorischen Effekts in der GuV-Rechnung ermöglichen.²⁷⁵

²⁷⁰ Vgl. IASB, IAS 1.24.

²⁷¹ Vgl. IASB, IAS 1.24.

²⁷² Vgl. auch Ruhnke, Rechnungslegung nach IFRS und HGB, S. 224 f.

²⁷³ Vgl. IASB, IAS 39.46 f.

²⁷⁴ Vgl. Flintrop, Beck'sches IFRS-Handbuch, 2. Aufl., § 23 Rn. 52.

²⁷⁵ Vgl. IASB, IAS 39.85 ff. Dem Bilanzierenden steht es nach Auffassung von Lantzius-Beninga/Gerdes, KoR 2005, 105 (106) grundsätzlich frei, von den Regelungen zu den Sicherungsbeziehungen Gebrauch zu machen. Bei Nachweis für den Sicherungszusammenhang hat [sodann] die Bilanzierung entsprechend den Vorgaben in IAS 39.89 ff zu erfolgen. Da die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen einzustellen ist, wenn das Unter-

Eine Sicherungsbeziehung qualifiziert nur dann für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Zu Beginn der Absicherung sind sowohl die Sicherungsbeziehung als auch die Risikomanagementzielsetzungen und -strategien des Unternehmens im Hinblick auf die Absicherung formal festzulegen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation hat die Festlegung des Sicherungsinstruments, des Grundgeschäfts oder der abgesicherten Transaktion und die Art des abzusichernden Risikos zu beinhalten sowie eine Beschreibung, wie das Unternehmen die Wirksamkeit des Sicherungsinstruments bei der Kompensation der Risiken aus Änderungen des beizulegenden Zeitwertes oder der Cashflows des gesicherten Grundgeschäfts bestimmen wird.
- (b) Die Absicherung wird als in hohem Maße wirksam eingeschätzt hinsichtlich der Erreichung einer Kompensation der Risiken aus Änderungen des beizulegenden Zeitwertes oder der Cashflows in Bezug auf das abgesicherte Risiko, in Übereinstimmung mit der ursprünglich dokumentierten Risikomanagementstrategie für diese spezielle Sicherungsbeziehung.
- (c) Bei Absicherungen von Zahlungsströmen muss eine der Absicherung zugrunde liegende erwartete künftige Transaktion eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit haben und Risiken im Hinblick auf Schwankungen der Zahlungsströme ausgesetzt sein, die sich letztlich im Periodenergebnis niederschlagen könnten.
- (d) Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung ist verlässlich bestimmbar, d.h. der beizulegende Zeitwert oder die Cashflows des Grundgeschäfts, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind, und der beizulegende Zeitwert des Sicherungsinstruments können verlässlich bestimmt werden.
- (e) Die Sicherungsbeziehung wird fortlaufend beurteilt und als tatsächlich hoch wirksam über die gesamte Berichtsperiode eingeschätzt, für die die Sicherungsbeziehung designed wurde.²⁷⁶

nehmen die Designation zurückzieht, ist im Ergebnis ein Wahlrecht zur Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen anzunehmen.

²⁷⁶ Vgl. IASB, IAS 39.88. Vgl. auch WP-Handbuch 2006, N 510 ff.

Die im Juni 2005 veröffentlichte Überarbeitung der Fair Value-Option ermöglicht, dass Grundgeschäfte ebenso wie Derivate mit dem Zeitwert angesetzt werden können, so dass ergebnisbezogen auf diese Weise auch ein Sicherungszusammenhang abgebildet werden kann.²⁷⁷ Die umfangreichen Anforderungen an den Sicherungszusammenhang brauchen hierbei nicht erfüllt zu werden.²⁷⁸

Nach IAS 32 sind die Zielsetzungen und Methoden des Finanzrisikomanagements (einschließlich der Sicherungsmethode für jede wichtige Art von erwarteten Transaktionen, für die eine Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen erfolgt) zu beschreiben.²⁷⁹ Zusätzlich zu den spezifischen Angaben über Bestände an und Transaktionen mit Finanzinstrumenten sind das Ausmaß, in dem Finanzinstrumente genutzt werden, die mit der Nutzung verbundenen Risiken sowie die Zwecke, die damit für das Geschäft erfüllt werden sollen, zu erläutern.²⁸⁰ Im Abschluss sind die Verfahren, die das Managements zur Steuerung der mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken einsetzt, einschließlich Informationen über die unternehmensinternen Richtlinien zur Sicherung von Risikopositionen, zur Vermeidung übermäßiger Risikokonzentrationen und bezüglich der Anforderungen an zusätzliche Sicherheitsleistungen zur Minderung von Ausfallrisiken anzugeben.²⁸¹ IAS 32 sieht bei einem Sicherungszusammenhang folgende Angaben vor:²⁸²

- (a) eine Beschreibung der Sicherungsbeziehung;
- (b) eine Beschreibung der Finanzinstrumente, die zum Bilanzstichtag als Sicherungsinstrument eingesetzt wurden, sowie Angaben über ihre beizulegenden Zeitwerte;
- (c) die Art der abgesicherten Risiken; und
- (d) im Falle einer Absicherung von Zahlungsströmen Angaben zu den Perioden, in denen die Cashflows erwartungsgemäß eintreten werden, wann diese voraussichtlich bei der Bestimmung des Periodenergebnisses berücksichtigt werden, sowie eine Beschreibung aller erwarteten Transaktionen, für die vormals eine Absicherungsbilanzierung erfolgte, mit deren Eintritt jedoch nicht länger gerechnet wird.

Nach IFRS 7 sind zukünftig für jede Kategorie von Risiken (Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken u. Marktrisiken, wie insbesondere Währungs- und Zinsänderungsrisiken) die Ursachen für die

²⁷⁷ Vgl. WP-Handbuch 2006, N 470; Löw/Blaschke, BB 2005, 1727 ff. Zur Übernahme der Fair-Value-Option durch die EU-Kommission vgl. WP-Handbuch 2006, N 11.

²⁷⁸ Vgl. WP-Handbuch 2006, N 470.

²⁷⁹ Vgl. IASB, IAS 32.56.

²⁸⁰ Vgl. IASB, IAS 32.57.

²⁸¹ Vgl. IASB, IAS 32.57.

²⁸² Vgl. IASB, IAS 32.58.

Risiken, die Ziele und Verfahren für den Umgang mit den Risiken, die Methoden zur Messung der Risiken jeweils einschließlich Veränderungen im Verhältnis zum Vorjahr anzugeben. Darüber hinaus sind bei Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen das Sicherungsinstrument und die Art des Risikos, das gesichert wurde, zu beschreiben.

Aus den weitgehenden Angaben zu den (Finanz)Risiken und zum (Finanz)Risikomanagement im Abschluss nach IFRS resultiert die organisatorische Anforderung, dass die Verantwortlichen des (Finanz-)Risikomanagements die erforderlichen Informationen für Zwecke der Abschlusserstellung bereitstellen müssen bzw. dass die Verantwortlichen unmittelbar in die Abschlusserstellung einzubinden sind. Das Finanzrisikomanagement wird selbst zum Berichtgegenstand des Abschlusses nach IFRS.

3.4. Informationen des Risikomanagementsystems als notwendige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und zugehöriger Lageberichte

Die Abbildung von Risiken im Jahres- bzw. Konzernabschluss sowie im Lagebericht kann als externe Risikokommunikation aufgefasst werden, die maßgeblich auf der internen Risikofassung und -kommunikation basiert.²⁸³ Die Ordnungsmäßigkeit des Jahres- und Konzernabschlusses sowie die Ordnungsmäßigkeit zugehöriger Lageberichte setzen voraus, dass in einem ersten Schritt Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, analysiert werden und dass sodann die Informationen des Risikomanagementsystems in den Prozess der Erstellung der Abschlüsse und Lageberichte eingehen.²⁸⁴

Für die Abbildung von Risiken im Jahresabschluss ist nach allgemeiner Auffassung eine Risikoinventur erforderlich.²⁸⁵ Da zum Beispiel Mitarbeiter der Vertriebsabteilung im Rahmen ihrer Risikoanalysen regelmäßig nicht Bilanzierungsfragen untersuchen, besteht die Gefahr, dass die Ergebnisse dieser Analysen nicht in das Rechnungswesen eingehen. Während jährliche anfallende Rechnungslegungsvorgänge (z. B. Anpassung der Garantierückstellung) und

²⁸³ Vgl. Lück/Bungartz, DB 2004, 1789 (1791 f.).

²⁸⁴ Vgl. auch Groß/Amen, WPg 2003, 1161 (1165 ff.); WP-Handbuch 2006, P 81 ff.

²⁸⁵ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 249 Rn. 40; Leffson, GoB, 7. Aufl., S. 222; Siepe, in: Rechnungslegung und Prüfung 1994, hrsg. v. Baetge, 235 (253); Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im

damit im Zusammenhang stehende Risiken in der Regel bei der Erstellung des Jahresabschlusses Berücksichtigung finden, ist bei nicht-routinemäßigen Rechnungslegungsvorgängen (außerplanmäßigen Abschreibungen, Bildung von Drohverlustrückstellungen) ein Informationsaustausch des Rechnungswesens mit den übrigen Unternehmensbereichen erforderlich. Die außerhalb des Rechnungswesens durchgeführten Risikoanalysen sind zur Erstellung des Jahresabschlusses auszuwerten, so dass das Rechnungswesen über die wesentlichen Risiken informiert wird.²⁸⁶ Um sicherzustellen, dass alle für die Rechnungslegung erforderlichen Risikoinformationen (Art, Wahrscheinlichkeit und Höhe des Risikos) in den Jahresabschluss eingehen, ist bei Großunternehmen (i. S. d. § 267 HGB) eine jährliche Abfrage bei den einzelnen Unternehmensbereichen über die am Bilanzstichtag bestehenden Verlustgefahren und über besondere Ereignisse, die sich im Geschäftsjahr oder (kurz) nach dem Bilanzstichtag ereignet haben, zweckmäßig.

Eine ordnungsgemäße Risikoberichterstattung im Lagebericht setzt ebenfalls voraus, dass die Risikokommunikation der einzelnen Abteilungen ausgewertet wird. Deshalb ist es zweckmäßig, dass die einzelnen Abteilungen zeitnah zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts ihre Risikoinformationen anfertigen bzw. aktualisieren. Wenngleich für die Erstellung des Jahresabschlusses eine Risikoinventur auf den Bilanzstichtag und für die Risikoberichterstattung eine Risikoinventur zeitnah zum Zeitpunkt der Lageberichterstattung erforderlich ist²⁸⁷, wird regelmäßig eine einzige zusammengefasste Risikoinventur (auf den Bilanzstichtag) als ausreichend angesehen werden können. Nur bei einzelnen, sich kurzfristig stark veränderbaren Risiken sind für Zwecke der Risikoberichterstattung im Lagebericht erhöhte Anforderungen an die Aktualität der Risikoinformationen zu stellen.²⁸⁸

Lagebericht nach dem KonTraG, S. 149; Baetge/Zülch, Festschrift Otte, 1 (20 f.); Wagner, Risiken im Jahresabschluß von Bauunternehmen, S. 47 ff.

²⁸⁶ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 249 Rn. 41.

²⁸⁷ Für den Lagebericht gilt das Stichtagsprinzip des § 252 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 HGB nicht. Über Risiken, die bis zur Erstellung des Lageberichts nicht mehr wesentlich sind, muss daher nicht berichtet werden. Umgekehrt sind Risiken, die erst nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Erstellung des Lageberichts relevant werden, berichtspflichtig.

²⁸⁸ Ähnlich Selchert, Prüfung des Lageberichts, S. 197.

B Prüfung des Risikomanagementsystems bei börsennotierten Aktiengesellschaften

Im Rahmen der Abschlussprüfung wird in erster Linie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Buchführung beurteilt. Bei börsennotierten²⁸⁹ Aktiengesellschaften und börsennotierten Kommanditgesellschaften auf Aktien²⁹⁰ ist wegen der erweiterten Prüfungsverpflichtung nach § 317 Abs. 4 HGB im Rahmen der Abschlussprüfung zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 AktG obliegenden Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann.

1. Kennzeichnung des Prüfungsobjekts nach § 317 Abs. 4 HGB

Prüfungsobjekt nach § 317 Abs. 4 HGB sind die dem Vorstand obliegenden Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG. In der Literatur entwickelte sich eine lebhafte Diskussion²⁹¹, welche Verpflichtungen für den Vorstand sich aus § 91 Abs. 2 AktG im Einzelnen ergeben und daraus folgend, welche Pflichten für den Abschlussprüfer begründet werden. Bei der Konkretisierung der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG und der Prüfungsverpflichtung nach § 317 Abs. 4 HGB werden häufig die Begriffe Risikomanagement(system), Überwachungssystem, interne Revision, Controlling, etc. verwendet, ohne dass eine klare Abgrenzung vorgenommen wird.²⁹² Unter prüferischen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten ist eine eindeutige inhaltliche Festlegung der Vorstands- und Prüfungsverpflichtung notwendig.²⁹³

²⁸⁹ Die erweiterte Prüfungsverpflichtung erstreckte sich zunächst nur auf amtlich notierte Aktiengesellschaften. Durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz wurde die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB auf alle börsennotierten Aktiengesellschaften i. S. v. § 3 Abs. 2 AktG ausgedehnt. Nach Art. 54 S. 3 EGHGB ist § 317 Abs. 4 HGB in der Fassung des TransPuG erstmals auf das nach dem 31.12.2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

²⁹⁰ Vgl. Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 47.

²⁹¹ Vgl. beispielsweise Kromschöder/Lück für den Arbeitskreis "Externe und Interne Überwachung der Unternehmung" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 1998, 1573 ff.; Neubeck, Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 31 ff.; Pollanz, DB 1999, 393 ff. Eine Prüfung des „Risikomanagementsystems“ nach § 317 Abs. 4 HGB für erforderlich haltend Emmerich, in: Weltweite Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. IDW, 339 (347), dann aber eingrenzend auf das Risikofrüherkennungssystem in zbf 1999, 1075 (1078 ff.). Die Prüfung eines Überwachungssystems für erforderlich haltend Meyding/Mörsdorf, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 3 (8 ff.). Aus § 91 Abs. 2 AktG eine Verpflichtung zu „Vorstands-Controlling“ ableitend Mattheus, ZGR 1999, 682 (685 ff.). Aus § 91 Abs. 2 AktG die Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems zur Erfassung und Steuerung aller bestandsgefährdenden Risiken ableitend Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (182 ff.).

²⁹² Vgl. auch Pollanz, DB 2001, 1317; Kohlhoff/Langenhahn/Zorn, ZIR 2000, 2 f.

²⁹³ Vgl. auch Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 32.

Nach IDW PS 340 ist § 91 Abs. 2 AktG dahingehend auszulegen, dass der Vorstand ein "Risikofrüherkennungssystem" einzurichten hat.²⁹⁴ Für die Konkretisierung der Vorstandsverpflichtung wird vom IDW der Risikomanagementprozess zugrunde gelegt, wobei die Maßnahmen zur Risikohandhabung ausgegrenzt und daher als nicht prüfungspflichtig angesehen werden.²⁹⁵ Demgegenüber wird häufig die Auffassung vertreten, dass das Risikomanagementsystem einschließlich der Risikohandhabung Gegenstand der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG ist und dass die Notwendigkeit zur Prüfung dieses umfassenden Systems besteht.²⁹⁶ Im Folgenden wird daher untersucht, ob § 91 Abs. 2 AktG den Vorstand zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems verpflichtet und ob die Beurteilung des Risikomanagementsystems Bestandteil der Abschlussprüfung ist.

1.1. Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG und Verpflichtung des Vorstands zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems

§ 91 Abs. 2 AktG begründet die Pflicht des Vorstands, geeignete Maßnahmen zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen zu treffen. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, kann dies bei einem hieraus resultierenden Schaden zu einer Haftung für die einzelnen Vorstandsmitglieder nach § 93 Abs. 2 AktG führen. Nach der Regierungsbegründung stellt die Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG eine gesetzliche Hervorhebung der allgemeinen Leitungsaufgabe des Vorstands gemäß § 76 AktG dar.²⁹⁷

²⁹⁴ Vgl. IDW, PS 340, WPg 1999, 658 ff.

²⁹⁵ Vgl. IDW, PS 340.4 ff., WPg 1999, 658.

²⁹⁶ Vgl. beispielsweise Kromschröder/Lück für den Arbeitskreis "Externe und Interne Überwachung der Unternehmung" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 1998, 1573 ff.; Füsser/Gleißner/Meier, DB 1999, 753; Amling/Bischof, ZIR 1999, 44 (45 u. 56); Lück, DB 1998, 1925 ff. u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 139 (141); Giese, WPg 1998, 451 ff.; Brebeck/Herrmann, WPg 1997, 381 (385 f.); "Frühwarnsystem" bzw. "Risikoerfassungssystem" einschließlich Maßnahmen zur Risikobewältigung; Gelhausen, AG Sonderheft 1997, 73 (80): "Risikomanagementsystem" (Ermittlung und Beherrschung sämtlicher geschäftlicher Risiken). Ohne näheren Angaben für eine Auslegung des § 91 Abs. 2 AktG im Sinne der Verpflichtung des Vorstands zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems vgl. Dörner, WPg 1998, 302 (303 ff.); Dörner, WPg 1998, 302 ff. (allerdings keine Geschäftsführungsprüfung annehmend); Klees, DStR 1998, 93 ff. Zur Begriffsvielfalt vgl. Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 69 u. 71: Risikofrüherkennungssystem, Rn. 70: Risikomanagementsystem, Rn. 72: Risikoüberwachungssystem.

²⁹⁷ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 15.

Im Hinblick auf den sachlichen Anwendungsbereich des § 91 Abs. 2 AktG wird zunächst auf die Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems eingegangen sowie diskutiert, ob § 91 Abs. 2 AktG als Rechtsgrundlage dafür dient, dass der Vorstand die Durchführung vom ihm initiierteter Maßnahmen zur Risikobewältigung und die Risikohandhabung nachgeordneter Entscheidungsträger überwachen muss. Da nach der Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 2 AktG der Vorstand zu angemessenem Risikomanagement verpflichtet werden sollte²⁹⁸ und in der Literatur teilweise aus § 91 Abs. 2 AktG die Verpflichtung zur Einrichtung eines umfassenden Risikomanagementsystems abgeleitet wird²⁹⁹, wird schließlich untersucht, ob der Auffassung des IDW³⁰⁰ gefolgt werden kann, dass die Risikohandhabung nicht vom Anwendungsbereich des § 91 Abs. 2 AktG umfasst wird.

1.1.1. Verpflichtung des Vorstands zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems

Die Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG erfordert von den gesetzlichen Vertretern Maßnahmen zur Risikoerfassung (Risikoerkennung und Risikoanalyse).³⁰¹ Es sind diejenigen Risiken und deren Veränderungen zu erfassen, die in der jeweiligen Situation des Unternehmens dessen Fortbestand gefährden können.³⁰² Da nach § 91 Abs. 2 AktG bestandsgefährdende Entwicklungen früh zu erkennen sind und sich meist erst im Zeitablauf herausstellt, welche Entwicklungen wesentlich sind, ist eine Beschränkung der Analysen auf solche Risiken, die als bestandsgefährdende Risiken im Lagebericht anzugeben sind, nicht ausreichend. Zumindest diejenigen Risiken, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben und somit im Lagebericht dargestellt werden müssen, sind im Anwendungsbereich der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG zu analysieren. Da die im Lagebericht dargestellten Risiken bereits eine Auswahl aus identifizierten Risiken repräsentieren und die vorangegangene Risikoerfassung, als Vorbedingung für die Risikoberichterstattung im Lagebericht aufzufassen ist,³⁰³ kann aus

²⁹⁸ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 15.

²⁹⁹ Vgl. z. B. Kromschröder/Lück für den Arbeitskreis "Externe und Interne Überwachung der Unternehmung" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 1998, 1573 ff. (wohl a. A. DB Beilage 11/2000, Rn. 134 ff.); Böcking, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 509 (515, Fn. 17); Peltzer/v. Werder, AG 2001, 1 (13).

³⁰⁰ Vgl. IDW, PS 340.6, WPg 1999, 658.

³⁰¹ Vgl. IDW, PS 340.9, WPg 1999, 658 f.

³⁰² Vgl. IDW, PS 340.5, WPg 1999, 658. Dabei erfordert das „frühe“ Erkennen bestandsgefährdender Entwicklungen die Auseinandersetzung mit wesentlichen, d. h. nicht nur bestandsgefährdenden Risiken.

³⁰³ Vgl. Kapitel A 3.2.3.3.

dem Zusammenspiel der Risikoberichterstattung im Lagebericht und der Vorstandsverpflichtung in § 91 Abs. 2 AktG gefolgert werden, dass die Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG nicht auf die im Lagebericht berichtspflichtigen Risiken begrenzt sein kann. Insbesondere hohe Verlustgefahren mit niedriger Eintrittswahrscheinlichkeit, über die im Lagebericht ggf. nicht berichtet werden muss, sind ergänzend zu analysieren. Allerdings beschränkt das Wirtschaftlichkeitsprinzip eine (kontinuierliche) Erfassung aller denkbaren Risiken, so dass nur wesentliche Risiken eingehender zu untersuchen sind. Wesentliche Risiken zeichnen sich im Vergleich zu unwesentlichen Risiken durch höhere Verlustwahrscheinlichkeiten und größere Verluste bei Eintritt des Risikoszenarios aus.³⁰⁴ Eine Differenzierung zwischen bestandsgefährdenden Risiken, Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sonstigen wesentlichen Risiken i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG und (vermeintlich) unwesentlichen Risiken ist i. d. R. subjektiv und sollte nicht bereits bei der Identifizierung bestehender Risiken vorgenommen werden, da zunächst die Unternehmensleitung bestrebt sein muss, dass sämtliche relevanten Risiken erkannt werden. Erst im Rahmen einer anschließenden Risikoanalyse sind die Risiken zu messen bzw. in verschiedene Risikoklassen einzuteilen.

Da der Vorstand nicht alle mit der Risikoerfassung verbundenen Aufgaben selbst wahrnehmen kann, wird er Maßnahmen zur Risikoerfassung delegieren.³⁰⁵ Risikokommunikation als organisationsbezogene Prozessphase des Risikomanagements trägt dazu bei, dass Informationen über erfasste Risiken an die zuständigen Entscheidungsträger bis zum Vorstand weitergeleitet werden.³⁰⁶ Die Maßnahmen zur Risikoerfassung und Risikokommunikation einschließlich der damit verbundenen organisatorischen Regelungen und Überwachungsmaßnahmen werden vom IDW als Risikofrüherkennungssystem bezeichnet.³⁰⁷ Dieses System ist zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen notwendig und daher Gegenstand der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG.³⁰⁸

³⁰⁴ Vgl. Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 53; Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 203 f. Nach zutreffender Auffassung von Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 214 erscheint es wenig hilfreich, „wesentliche Risiken“ durch Risiken mit „wesentlichem Einfluß“ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erklären.

³⁰⁵ Vgl. auch Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 106; Lück, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 139 (143); Vogler/Gundert, DB 1998, 2377 (2378); Fleischer, ZIP 2003, 1 (8); Kromschröder/Lück für den Arbeitskreis "Externe und Interne Überwachung der Unternehmung" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 1998, 1573.

³⁰⁶ Vgl. IDW, PS 340.5 u. 11, WPg 1999, 658 f.

³⁰⁷ Vgl. IDW, PS 340.4 ff., WPg 1999, 658 ff.

³⁰⁸ Die Pflicht (lediglich) zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems aus § 91 Abs. 2 AktG ableitend IDW, PS 340.5 f., WPg 1999, 658; Hahn/Weber/Friedrich, BB 2000, 2620 (2622).

Entsprechend der Gesetzesbegründung zum TransPuG ist vom Prüfer nach § 317 Abs. 4 HGB das „Risikoüberwachungssystem“ bei börsennotierten Aktiengesellschaften zu prüfen.³⁰⁹ Der Begriff Risikoüberwachung wird in der Literatur unterschiedlich gebraucht.³¹⁰ Die Überwachung kann sich hierbei auf die Risiken beschränken, so dass letztlich nur der Aspekt der Risikoerfassung unter Risikoüberwachung subsumiert wird. Meist werden bei der Umschreibung der Risikoüberwachung auch die Maßnahmen zur Überwachung der risikopolitischen Entscheidungen einbezogen, da diese sich wesentlich auf die Höhe des Risikos auswirken.³¹¹ Die im Zuge des TransPuG eingesetzte Regierungskommission Corporate Governance leitet aus § 91 Abs. 2 AktG eine Risikosteuerungspflicht bzw. die Einführung und Handhabung eines Risikosteuerungssystems ab.³¹²

Das IDW vertritt die Ansicht, dass vom Anwendungsbereich des § 91 Abs. 2 AktG nur diejenigen Überwachungsmaßnahmen betroffen sind, die sich auf die Risikoerfassung und die Risikokommunikation erstrecken.³¹³ Nach IDW PS 340 kann aus § 91 Abs. 2 AktG nicht abgeleitet werden, dass der Vorstand die Durchführung von ihm initiiertter Maßnahmen zur Risikobewältigung sowie die Risikohandhabung nachgeordneter Entscheidungsträger überwachen muss.³¹⁴ Es ist daher zu untersuchen, ob diese Überwachungsmaßnahmen von der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG ausgeklammert werden können.

³⁰⁹ Vgl. BT-Drs. 14/8769, S. 28.

³¹⁰ Zum Begriff Risikoüberwachung vgl. Mauch, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 327 (349), der hierunter die Überwachung des Risikomanagementprozesses und des Erfolgs der Steuerungsmaßnahmen versteht. Ähnlich Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 130 ff.; Gutmannsthal-Krizanits, Risikomanagement von Anlageprojekten, S. 435. Nach Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 79 f. ist Risikoüberwachung das Bindeglied zwischen Risikoerfassung und Risikohandhabung; unter Berücksichtigung der Unternehmensziele und der unternehmensspezifischen Risikostrukturen sind die Ergebnisse der Risikoanalyse weiter aufzubereiten.

³¹¹ Vgl. Mauch, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 327 (349); Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 105 f. Nach Auffassung von Wiedmann, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2057 (2063) ist als Risikoüberwachung die Überarbeitung der Risikostrategie und die Anpassung des Risikomanagementprozesses zu verstehen.

³¹² Vgl. Regierungskommission Corporate Governance, Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, hrsg. v. Baums, S. 23 u. 75.

³¹³ Vgl. IDW, PS 340.15 f., WPg 1999, 658 (659 f.).

³¹⁴ Vgl. IDW, PS 340.15 f., WPg 1999, 658 (659 f.). Bei den prüfungsrelevanten Überwachungsmaßnahmen der internen Revision wird die Überwachung bezogen auf die Risikohandhabung nicht aufgeführt. Im PS 340 werden lediglich die Risikohandhabungsmaßnahmen des Vorstands und nachgeordneter Entscheidungsträger explizit als nicht prüfungspflichtig gekennzeichnet. Vgl. IDW, PS 340.6 u. 26, WPg 1999, 658 u. 661. Der Wortlaut des EPS 340 unterscheidet sich in Abschnitt 6 vom verabschiedeten PS 340: „Ebenso gehört die Beurteilung, ob die von den nachgeordneten Entscheidungsträgern eingeleiteten oder durchgeführten Handlungen zur Risikobewältigung bzw. der Verzicht auf solche sachgerecht oder wirtschaftlich sinnvoll sind, nicht zum Risikofrüherkennungssystem.“ Vgl. IDW, EPS 340, WPg 1998, 927 (928). Der Prüfer hat entsprechend dem IDW, PS 450.104 f., WPg 2006, 113 (123) im Prüfungsbericht anzugeben, dass das Überwachungssystem geeignet ist, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Nach Auffassung von Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 145 ist die Risikoüberwachung nicht Gegenstand des Risikofrüherkennungssystems.

1.1.2. Verpflichtung des Vorstands zur Überwachung der Durchführung von ihm initiierten risikopolitischen Maßnahmen und zur Überwachung der Risikohandhabung nachgeordneter Entscheidungsträger

Überwachung beinhaltet einen Soll-Ist-Vergleich geplanter Maßnahmen mit durchgeführten Maßnahmen.³¹⁵ Überwachung entfaltet eine vorbeugende sowie eine aufdeckende Wirkung, da die überwachten Personen zu vorschriftsmäßigem Handeln angehalten werden und festgestellte Abweichungen korrigiert werden können.³¹⁶ Bestehen Freiheitsgrade des Überwachten bei der Aufgabenerfüllung, umfasst der Überwachungsbegriff nach allgemeiner Auffassung auch die Ergebniskontrolle (als Ziel-Ergebnis-Vergleich).³¹⁷

Die Ausklammerung derjenigen Überwachung, die sich auf die Risikohandhabung bezieht, aus der Vorstandsverpflichtung ist wegen der expliziten Nennung des Überwachungssystems in § 91 Abs. 2 AktG problematisch. Zwar kann Überwachung als risikopolitisches Instrument aufgefasst werden,³¹⁸ bei der Risiken verringert werden, die in der Ausführung betrieblicher Aufgabenerfüllung begründet sind.³¹⁹ Allerdings dient nach dem Wortlaut des § 91 Abs. 2 AktG die Überwachung bzw. die Einrichtung eines Überwachungssystems allgemein der Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen.³²⁰

Der Vorstand und nicht das Unternehmen in seiner Gesamtheit ist nach § 91 Abs. 2 AktG zu geeigneten Maßnahmen verpflichtet, damit bestandsgefährdende Risiken früh erkannt werden.³²¹ Die Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen ist nach dem Gesetzeswort-

³¹⁵ Vgl. z. B. Klinger/Klinger, Das Interne Kontrollsystem im Unternehmen, S. 3; Göckeritz, Vorläufige Beurteilung des internen Kontrollsystems im Rahmen der Jahresabschlußprüfung, S. 2.

³¹⁶ Vgl. auch IDW, PS 260.6, WPg 2001, 821 (822).

³¹⁷ Vgl. Wall, WPg 2003, 457 (460); Mikus, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 67 (88). Dabei ist zu beachten, dass auch der Überwachungsbegriff i. S. d. § 111 AktG die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der durchgeführten Handlungen umfasst. Vgl. BGH, Urteil v. 25.3.1991, AG 1991, 312 (313); Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 111 Rn. 11; Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 111 Rn. 6

³¹⁸ Vgl. IIR, IIR Revisionsstandard Nr. 2, (26), ZIR 2001, 152 (155); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 156 f..

³¹⁹ Vgl. Kapitel A 2.1.3.

³²⁰ Vgl. auch Pollanz, DB 2001, 1317 (1318); Henn, Handbuch des Aktienrechts, 7. Aufl., § 18 Rn. 582. A. A. Pahlke, NJW 2002, 1680 (1682), nach deren Ansicht das einzurichtende Überwachungssystem der Einhaltung der Maßnahmen zur Früherkennung existenzgefährdender Entwicklungen dient. Sie begründet dies mit der sprachlichen Änderung der Vorschrift im Gesetzgebungsverfahren, mit der danach keine inhaltliche Veränderung beabsichtigt war, sowie mit einer Passage der Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 2 AktG.

³²¹ Beispielsweise betont der IDW PS 340.11 u. 13, WPg 1999, 658 (659) das Erfordernis der Risikokommunikation der dem Vorstand nachgeordneten Entscheidungsträger; der Vorstand hat (lediglich) die Gesamtverantwortung für das Risikofrüherkennungssystem zu tragen. Nach Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 104 kann insbesondere auch der Vorstand (!) die Überwachungsfunktion des § 91 Abs. 2 AktG ausüben. Regelmäßig wird demnach verkannt, dass § 91 Abs. 2 AktG eine Verpflichtung des Vorstands begründet.

laut lediglich Folge der vom Vorstand zu treffenden Maßnahmen. Als eine geeignete Maßnahme wird exemplarisch die Einrichtung eines Überwachungssystems in § 91 Abs. 2 AktG genannt.³²² Daher kommen auch Überwachungsaktivitäten des Vorstands und nachgeordneter Mitarbeiter, die sich auf die Risikohandhabung beziehen, als geeignete Maßnahmen zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen in Betracht.

Werden vom Vorstand beschlossene Maßnahmen, die zur Verringerung der Verlustgefahren geeignet sind, nicht oder nicht in geeigneter Weise von den beauftragten Mitarbeitern umgesetzt, tritt eine Risikominderung nicht ein.³²³ Das Risiko besteht demzufolge nach wie vor bzw. es können sogar zusätzliche Verlustgefahren ausgelöst werden. Die Überwachung des Vorstands, die sich auf die Umsetzung der von ihm eingeleiteten Maßnahmen zur Risikobewältigung bzw. der geschäftspolitischen Entscheidungen bezieht, dient wegen der Feststellung von Abweichungen zwischen vorgesehen und tatsächlich realisierten Maßnahmen der Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen.³²⁴ Da § 91 Abs. 2 AktG den Vorstand zur Einrichtung eines Überwachungssystems verpflichtet und bei Überwachungsmaßnahmen Risiken aus der mangelhaften Durchführung der vom Vorstand geplanten Maßnahmen als Planabweichung bzw. Risiko früh erkannt werden, umfasst der Anwendungsbereich des § 91 Abs. 2 AktG auch diese Maßnahmen.

Die Überwachung durch den Vorstand, ob die Risikohandhabung nachgeordneter Entscheidungsträger geeignet ist, dient ebenfalls der Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen. Risikopolitische Maßnahmen, die von nachgeordneten Entscheidungsträgern in den jeweiligen Unternehmensbereichen vorgenommen/unterlassen werden und die nicht mit der Unternehmens- bzw. Risikopolitik der Unternehmensleitung abgestimmt sind, können wegen fehlender Koordination und/oder ungeeigneter Risikohandhabung nachteilige Entwicklungen auslösen (z. B. Spekulation mit Derivaten oder größere Investitionen ohne zukünftig sicherge-

³²² Vgl. auch IIR-Arbeitskreis „Interne Revision in der Versicherungswirtschaft“, ZIR 1999, 185 (186). Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 91 Rn. 8 u. Zimmer/Sonneborn, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 177 leiten hingegen aus der Entstehungsgeschichte des Wortlauts in § 91 Abs. 2 AktG ab, dass das einzurichtende Überwachungssystem die Einhaltung der Maßnahmen zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen zu überwachen hat. Kritisch hierzu Kiethe, NZG 2003, 401 (402). Die unterschiedlichen Betrachtungsweisen werden nach hier vertretener Auffassung dadurch überwunden, dass entsprechend dem Gesetzeswortlaut des § 91 Abs. 2 AktG allgemein Überwachungsmaßnahmen geeignete Maßnahmen zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen sind.

³²³ Vgl. auch Lück, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 311 (320).

³²⁴ Vgl. auch Dörner/Doleczik, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 193 (208 f.); Mikus, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 67 (88); Lück, DB 2000, 1473 (1474); Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 50.

stellte Finanzierung des Projekts). Bei fehlender oder ungenügender Überwachung durch den Vorstand besteht die Gefahr, dass risikobehaftete Geschäfte vorgenommen oder missbräuchliche Transaktionen und Unterschlagungen möglich sind. Organisatorische Regelungen wie z. B. Genehmigungen von Investitionsvorhaben seitens des Vorstands oder Funktionstrennung im Finanzierungsbereich tragen dazu bei, dass Risiken früh erkannt und ggf. bereits im Vorfeld auch vermieden werden. Aus der Sicht des Vorstands schließen die Maßnahmen zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen auch die Überwachung nachgeordneter Entscheidungsträger sowie die Einrichtung einer entsprechenden Organisation ein.³²⁵

Die Auffassung, dass nicht nur die Überwachung bezogen auf das Risikofrüherkennungssystem, sondern Überwachung allgemein Gegenstand der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG ist, wird durch die Gesetzesbegründung gestützt. Danach sollen die Maßnahmen "interner Überwachung" so eingerichtet sein, dass bestandsgefährdende Entwicklungen (z. B. risikobehaftete Geschäfte, Unrichtigkeiten der Rechnungslegung und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) frühzeitig erkannt werden können.³²⁶ Nach der Regierungsbegründung dient die gesetzliche Verdeutlichung des Pflichtenrahmens des Vorstands zugleich als Grundlage für die korrespondierende Beurteilung des Abschlussprüfers, "... ob das vom Vorstand einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgabe erfüllen kann."³²⁷ Nach § 321 Abs. 4 HGB ist im Prüfungsbericht darauf einzugehen, ob Maßnahmen erforderlich sind, um das interne Überwachungssystem zu verbessern.

Der Gesetzeswortlaut des § 91 Abs. 2 AktG und die zugehörige Gesetzesbegründung weisen auf einen gegenüber dem IDW PS 340 erweiterten Anwendungsbereich von § 91 Abs. 2 AktG hin, so dass Überwachungsmaßnahmen allgemein von der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG umfasst werden. Aus der Perspektive des Vorstands stellen Überwachungsmaßnahmen, ob risikobewältigende Maßnahmen planmäßig durchgeführt und ob nachgeordnete Entscheidungsträger in geeigneter Weise Risiken handhaben, geeignete Maßnahmen des Vorstands zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen dar.³²⁸ Die Überwachung der

³²⁵ Vgl. auch Holzer/Makowski, DB 1997, 688 (692). Nach Auffassung von Endres, ZGR 1999, 441 (443) regelt § 91 Abs. 2 AktG nicht die „Organisation“ der Aktiengesellschaft, sondern behandelt nur einen zwar wichtigen, aber doch verhältnismäßig kleinen Teilaspekt der Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen.

³²⁶ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 15.

³²⁷ BT-Drs. 13/9712, S. 15.

³²⁸ Vgl. auch Dörner/Doleczik, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 193 (199 ff.); Zimmer/Sonneborn, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 162.

vom Vorstand vorgenommenen risikopolitischen Maßnahmen bzw. der Geschäftsführung seitens des Vorstands obliegt in erster Linie dem Aufsichtsrat (§ 111 i. V. m. § 90 AktG), wobei Überwachung i. S. d. § 111 AktG sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Entscheidungen erstreckt.³²⁹

Die notwendige Intensität der Überwachungstätigkeiten des Vorstands muss mit den Unternehmensrisiken (risikoorientierte Unternehmensüberwachung)³³⁰ korrespondieren. Bei kritischen Betriebsabläufen (z. B. bei der Abwicklung von Derivatgeschäften) besteht daher eine erhöhte Überwachungspflicht. Problematisch ist hierbei die Identifizierung solcher Betriebsabläufe im Unternehmen, die intensiv zu überwachen sind. In der Literatur wird teilweise angenommen, dass eine Ausrichtung der Überwachungsmaßnahmen auf diejenigen Risiken ausreichend ist, die den Bestand gefährden oder sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.³³¹ Da nach § 91 Abs. 2 AktG bestandsgefährdende Entwicklungen früh zu erkennen sind, ist eine Beschränkung der Überwachungsmaßnahmen auf sehr wesentliche Entwicklungen bzw. Risiken mit kurzem Zeithorizont nicht ausreichend.³³² Die Einrichtung eines Überwachungssystems wird vom Gesetzgeber allgemein als geeignete Maßnahme zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen aufgefasst. Eine Begrenzung der Überwachungsmaßnahmen auf solche Risiken, die bestandsgefährdend oder zumindest entwicklungsbeeinträchtigend sind, würde voraussetzen, dass vorab feststeht, welchen Risiken hohe Bedeutung für das Unternehmen zukommt. Da zentrales Element der in § 91 Abs. 2 AktG geregelten Vorstandsverpflichtung das Erkennen nicht geplanter Entwicklungen ist, erscheint eine Begrenzung der Überwachungsmaßnahmen auf einzelne, als besonders we-

³²⁹ Vgl. Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 111 Rn. 11; Henn, Handbuch des Aktienrechts, 7. Aufl., § 19 Rn. 612; Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 111 Rn. 6.

³³⁰ Zur risikoorientierten Überwachung vgl. auch Kromschröder/Lück für den Arbeitskreis "Externe und Interne Überwachung der Unternehmung" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 1998, 1573 ff.; Amling/Bischof, ZIR 1999, 44 ff.; Buderath/Amling, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 127 (134); Horváth/Gleich, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 99 (109). Vgl. auch Scharpf, DB 1997, 737 (740); Schiffer, ZIR 2001, 132.

³³¹ Vgl. Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 10, 14 u. 17 f.; Zimmer/Sonneborn, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 177 u. 180. Ähnlich Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2073 f.).

³³² Vgl. auch WP-Handbuch 2006, P 10 f.; Wall, WPg 2003, 457 (465); Picot, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 122; Dörner/Doleczik, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 193 (198); Ernst, Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, 1 (8); Brebeck/Herrmann, WPg 1997, 381 (383); Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 145; Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (37); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 30 f.; Jacob, WPg 2001, 237 (239). Nach Auffassung von Saitz, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 69 (73), muss ein Frühwarnsystem ungünstige Entwicklungen bereits zu einem Zeitpunkt erkennen, zu dem sich diese noch nicht in der Buchhaltung niederschlagen haben.

sentlich eingestufte Risiken nicht sachgerecht. Die Einrichtung eines engmaschigen Überwachungssystems, in dem alle vorstellbaren Abläufe und Risiken überwacht werden, ist allerdings unwirtschaftlich und kann daher nicht gefordert werden. Ein optimaler Überwachungsgrad ist in praxi kaum bestimmbar, so dass der relativen Bedeutung der Überwachungsmaßnahmen bzw. Risiken zueinander entscheidende Bedeutung zukommt. Aktivitäten und Unternehmensbereiche, die mit hohen Risiken verbunden sind, müssen daher intensiver als andere Aktivitäten und Bereiche überwacht werden. Somit muss sich die (individuelle) Einschätzung der Vorstandsmitglieder und der sonstigen mit der Überwachung der Unternehmensabläufe beauftragten Mitarbeiter über die Art, die Höhe und die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken in den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen widerspiegeln. Zwar kommt eine weniger intensive Überwachung einzelner Unternehmensbereiche in Betracht (z. B. im Beschaffungsbereich bei erfahrenem Personal und bei mehreren zuverlässigen Lieferanten), allerdings kann auch in diesen Bereichen nicht vollständig auf eine Überwachung verzichtet werden.

Der Vorstand muss die mit der Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen verbundenen Aufgaben nicht allein durchführen.³³³ Ihm obliegt allerdings die Verantwortung für organisatorische Regelungen und für die Einrichtung entsprechender Betriebseinheiten (z. B. interne Revision, Controlling- und/oder Risikomanagementabteilung), die sicherstellen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen im Zeitablauf gewährleistet ist.³³⁴ Der Vorstand kann nachgeordnete Entscheidungsträger und deren Bereiche überwachen oder bestimmte Überwachungsaufgaben an die interne Revision oder an sonstige Mitarbeiter delegieren.³³⁵ Es muss allerdings gewährleistet sein, dass der Vorstand von erheblichen Fehlentwicklungen Kenntnis erlangt. Da § 91 Abs. 2 AktG eine Verpflichtung des Vorstands konkretisiert, muss der Vorstand sich aktiv an der Überwachung der Mitarbeiter und der Unternehmensrisiken beteiligen.³³⁶ Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass das Risikofrüherkennungssystem sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Risikohandhabung der dem Vorstand nachgeordneten Entscheidungsträger vom Anwendungsbereich des § 91 Abs. 2 AktG umfasst werden.

³³³ Vgl. auch Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 93 Rn. 46; Hanenberg/Schneider, WPg 2001, 1058 (1062).

³³⁴ Vgl. auch IDW, PS 720.8, WPg 2000, 326 (327); Theisen, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 203 (215):

³³⁵ Vgl. auch Füser/Gleißner/Meier, DB 1999, 753 (758); Hanenberg/Schneider, WPg 2001, 1058 (1059).

³³⁶ Vgl. auch Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 109; Heinholt/Wotschofsky, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1217 (1223).

1.1.3. Keine Verpflichtung des Vorstands nach § 91 Abs. 2 AktG zu geeigneter Risikohandhabung

Die Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 2 AktG und zu § 317 Abs. 4 HGB verpflichtet den Vorstand, für ein angemessenes „Risikomanagement“ Sorge zu tragen.³³⁷ Wegen der Verpflichtung zu „Risikomanagement“ und der fehlenden Ausgrenzung der Risikohandhabung in der Gesetzesbegründung wird teilweise aus § 91 Abs. 2 AktG die Verpflichtung des Vorstand zu einem umfassenden Risikomanagementsystem abgeleitet.³³⁸ Nach dem Gesetzeswortlaut des § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand allerdings lediglich geeignete Maßnahmen zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen zu treffen. Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung einer Bestandsgefährdung werden daher nicht vom Anwendungsbereich des § 91 Abs. 2 AktG umfasst.³³⁹

Die Ausgrenzung der Risikohandhabung aus der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG trägt dem Umstand Rechnung, dass § 91 Abs. 2 AktG in erster Linie eine Organisations- und Überwachungsverpflichtung des Vorstands begründet.³⁴⁰ Mit der Einfügung des § 91 Abs. 2 AktG wurde die Überschrift der Gesetzesvorschrift geändert. Die frühere Überschrift „Buchführung“ wurde zu „Organisation; Buchführung“ erweitert. Hieraus ist zu folgern, dass die dem Vorstand obliegenden Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG die Organisation der Aktiengesellschaft betreffen und der Vorstand für geeignete Organisationsstrukturen Sorge zu tragen hat.³⁴¹ Dies wird bestätigt durch die Regierungsbegründung zu § 91

³³⁷ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 15 u. 27.

³³⁸ Vgl. auch Pahlke, NJW 2002, 1680 (1682). Nach Auffassung von Wall, WPg 2003, 457 (458 f.) ist Risikomanagement und Entscheidung bzw. Planung kaum voneinander zu trennen; Planung ist Risikomanagement und Risikomanagement ist zugleich Planung.

³³⁹ Vgl. IDW, PS 340.6, WPg 1999, 658; Ernst, WPg 1998, 1025 (1027); Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 f.; Seibert, Festschrift Bezenberger, 427 (437); IIR-Arbeitskreis „Interne Revision in der Versicherungswirtschaft“, ZIR 1999, 185 (193); Dobler, DStR 2001, 2086 (2087); Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1078); Schäfer, Das Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG unter Berücksichtigung der besonderen Pflichten des Vorstands, S. 94; Drygala/Drygala, ZIP 2000, 297 (301); Zimmer/Sonneborn, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 176; Hommelhoff/Mattheus, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 5 (14); Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 66 u. 100.

³⁴⁰ Vgl. auch Fleischer, ZIP 2003, 1 (6).

³⁴¹ Vgl. auch Kindler/Pahlke, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 205. Organisationspflichten aus § 91 Abs. 2 AktG ableitend Forster, WPg 1998, 41 (47); Wiesner, Münch. Hdb. GesR IV, 2. Aufl., § 25 Rn. 5; Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 91 Rn. 4 ff. Während der IDW PS 340 bei den Ausführungen zu den prüfungspflichtigen Maßnahmen (z. B. Risikoerkennung und -analyse) nicht explizit zum Ausdruck bringt, dass organisatorische Regelungen Gegenstand der Prüfung sind, und dies allenfalls aus der Prüfung als Systemprüfung und bei den Ausführungen zur Abgrenzung zum internen Kontrollsystems abgeleitet werden kann, hebt der zeitlich nachfolgende IDW PS 720 zur Geschäftsführungsprüfung hervor, dass

Abs. 2 AktG, nach der die Neuregelung eine Organisationspflicht für den Vorstand verdeutlicht.³⁴² Deshalb beschränkt sich die Forderung nach „Risikomanagement“ in der Gesetzesbegründung, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht angepasst wurde,³⁴³ auf den organisatorischen Aspekt des Risikomanagements.

Organisation als vielschichtiger betriebswirtschaftlicher Begriff³⁴⁴ beinhaltet vor allem die Gesamtheit aller Regelungen, um die durch die Planung entworfene Ordnung der betrieblichen Prozesse und Entscheidungen zu realisieren.³⁴⁵ Der betriebswirtschaftliche Organisationsbegriff umfasst nicht die wirtschaftlichen Entscheidungen (insoweit die Ausgestaltung der Organisation nicht selbst Ergebnis wirtschaftlicher Entscheidungen ist) bzw. die Unternehmensplanung (insoweit die Organisation nicht geplant werden muss), sondern die Struktur bzw. sich regelmäßig wiederholende Prozesse des Unternehmensablaufs.³⁴⁶ Vor allem strategische Entscheidungen (insbesondere Produkt- und Investitionspolitik) und die damit verbundene Risikohandhabung werden vom Begriff „Organisation“ bzw. „Überwachung“ nicht umfasst.³⁴⁷

Zwar sind wirksame Maßnahmen zur Risikoerfassung und -kommunikation bzw. allgemein Überwachungsmaßnahmen durch den Vorstand oder nachgeordnete Mitarbeiter nur unter Zugrundelegung der Unternehmensplanung und -ziele möglich,³⁴⁸ die Pflicht des Vorstands zur Unternehmensplanung ist allerdings aus § 76 Abs. 1 AktG (i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2

§ 91 Abs. 2 AktG vor allem eine Organisationsverpflichtung begründet. Vgl. IDW, PS 720.8, WPg 2000, 326 (327).

³⁴² Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 15.

³⁴³ Vgl. Seibert, Festschrift Bezzenberger, 427 (438). Eine Verpflichtung des Vorstands zu einem umfassenden Risikomanagementsystem aus diesem Grunde ablehnend Kindler/Pahlke, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 204.

³⁴⁴ Zum betriebswirtschaftlichen Organisationsbegriff vgl. beispielsweise Picot, in: Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Band 2, hrsg. v. Bitz/Domsch/Ewert/Wagner, 5. Aufl., 43 (50); Schanz, in: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. v. Frese, 3. Aufl., 1459 ff. Im Zusammenhang mit der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG ist der instrumentelle Organisationsbegriff zugrunde zu legen, bei der Tätigkeit des Organisierens im Vordergrund steht. Zum Organisationsbegriff im Arbeitsrecht vgl. z. B. Hohenhaus, DB 2003, 1954 ff.

³⁴⁵ Vgl. z. B. Schanz, in: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. v. Frese, 3. Aufl., 1459 ff.; Hilke, in: Handbuch Organisation, hrsg. v. Linnert, 49 (51 f.); Bühner, Betriebswirtschaftliche Organisationslehre, 10. Aufl., 1 ff.

³⁴⁶ Vgl. auch Bühner, Betriebswirtschaftliche Organisationslehre, 10. Aufl., S. 2; Krüger, in: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Band 2, hrsg. v. Bea/Friedll/Schweitzer, 9. Aufl., 140 (143 ff.); Kieser, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Teilband 2, hrsg. v. Wittmann, 5. Aufl., Sp. 2988 (2989).

³⁴⁷ Im Ergebnis gleicher Auffassung Scharpf, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 177 (183).

³⁴⁸ Vgl. auch Kohlhoff/Langenhahn/Zorn, ZIR 2000, 2 (4); Groß/Amen, WPg 2003, 1161 f.; Heim/Klees, DStR 1999, 387 ff.; Götz, AG 1995, 337 (338 f.); Scharpf, DB 1997, 737 (740); Förtschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 84; Vogler/Gundert, DB 1998, 2377 (2379).

S. 1 AktG)³⁴⁹ sowie aus § 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG³⁵⁰ ableitbar. Die Geschäftspolitik und die Unternehmensplanung unterliegen nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG und § 111 Abs. 1 AktG der Überwachung durch den Aufsichtsrat.³⁵¹

Plananpassungen sind erst die Folge erkannter Risiken oder festgestellter Abweichungen im Rahmen des Überwachungsprozesses,³⁵² so dass wegen des Gesetzeswortlauts, wegen der neuen Überschrift des § 91 AktG sowie wegen des Verhältnisses des § 91 Abs. 2 AktG zu § 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG die Unternehmensplanung nicht Gegenstand der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG ist.³⁵³ Daher werden lediglich die Maßnahmen zur Risikoerfassung als spezielle Planungskontrollaktivitäten³⁵⁴ von der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG umfasst.

Da § 91 Abs. 2 AktG eine Verpflichtung des Vorstands regelt, werden durch § 91 Abs. 2 AktG die dem Vorstand nachgeordneten Mitarbeiter nicht zur geeigneten Risikoerfassung und Risikohandhabung verpflichtet. Der Vorstand ist allerdings nach § 91 Abs. 2 AktG verpflichtet, das Risikomanagement der nachgeordneten Mitarbeiter in geeigneter Weise zu überwachen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Vorstand gemäß § 91 Abs. 2 AktG ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten und die von ihm initiierten Maßnahmen zur Risikobewältigung sowie die Risikohandhabung nachgeordneter Entscheidungsträger zu überwachen hat; § 91 Abs. 2 AktG bildet allerdings keine Rechtsgrundlage dafür, dass geeignete risikopolitische Maßnahmen vom Vorstand zu initiieren bzw. zu planen sind (Abb. C-1).³⁵⁵

³⁴⁹ Vgl. Wiesner, Münch. Hdb. GesR IV, 2. Aufl., § 19 Rn. 13 u. § 25 Rn. 25; Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 76 Rn. 5; Hefermehl, in: AktG, hrsg. v. Geßler/Hefermehl, § 76 Rn. 10; Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (173); Pahlke, NJW 2002, 1680 (1683).

³⁵⁰ Zur Ableitung der Verpflichtung zur Unternehmensplanung aus § 90 Abs. 1 AktG vgl. Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 90 Rn. 4a m. w. N.; BT-Drs. 13/9712, S. 15; Altmeppen, ZGR 1999, 291 (303 ff.); Paefgen, Unternehmerische Entscheidungen und Rechtsbindung der Organe in der AG, S. 226; Groß/Amen, WPg 2003, 1161 (1163 ff.).

³⁵¹ In Bezug auf die Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG vgl. auch Loitz, BB 1997, 1835 (1840).

³⁵² Vgl. auch Lück, DB 1998, 8 (12 f.).

³⁵³ Ebenso wie Plananpassungen sind Unternehmenspläne nicht Gegenstand der sich aus § 91 Abs. 2 AktG ergebenden Verpflichtung, da die Vorschrift „Maßnahmen“ und damit Handlungen fordert. Vgl. auch Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 32.

³⁵⁴ Vgl. auch Kupsch, in: Handbuch der Unternehmensführung, hrsg. v. Corsten/Reiß, 529 (534 f.); Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 150. Zum Verhältnis von Planung, Kontrolle und Risikomanagement vgl. Mikus, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 67 (71).

³⁵⁵ Ebenso Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 131 f.; Wall, WPg 2003, 457 (460 f.).

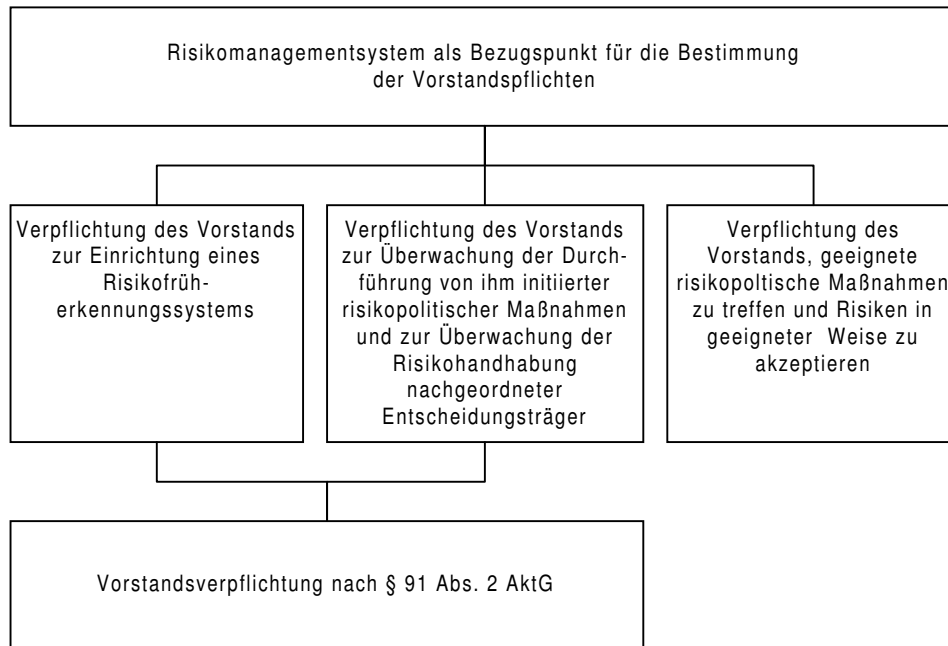


Abb. C-1: Gegenstand der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG

1.1.4. Verpflichtung des Vorstands zur Einrichtung eines Überwachungssystems

Während der IDW PS 340 die Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG ausgehend vom Risikomanagementprozess konkretisiert, wird im Folgenden die Vorstandsverpflichtung unter Zugrundelegung des Überwachungsbegriffs präzisiert. Aus der Gesetzesformulierung des § 91 Abs. 2 AktG ergibt sich, dass die Einrichtung eines Überwachungssystems ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen ist.³⁵⁶

In der betriebswirtschaftlichen Literatur werden die Begriffe (interne) Überwachung und (internes) Überwachungssystem nicht einheitlich verwendet.³⁵⁷ Meist umfasst der Begriff Über-

³⁵⁶ Vgl. Lück/Henke, Stbg 1999, 524 (527). Vgl. auch Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 33 ff., der allerdings unter Bezugnahme auf das Gesetzgebungsverfahren die Ansicht vertritt, dass es Aufgabe des Überwachungssystems lediglich sei, die Maßnahmen zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen zu überwachen (S. 37).

³⁵⁷ Vgl. Hömberg, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1228. Vgl. auch Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (577 ff.) sowie Scherrer, Festschrift Seicht, 211 (228), wonach das interne Kontrollsystem neben der internen Revision als Bestandteil des internen Überwachungssystems, die interne Revision aber auch als Bestandteil des internen Kontrollsystems aufgefaßt werden kann. Durch die Bezugnahme auf das interne Überwachungssystem werden externe Revisionstätigkeiten (insbesondere im Rahmen der Abschlussprüfung) ausgeklammert.

wachung bzw. Überwachungssystem die prozessabhängigen Kontrollen (bzw. das interne Kontrollsystem) sowie die interne Revision.³⁵⁸ Kontrollen als in die Arbeitsabläufe integrierte Soll-Ist-Vergleiche dienen unmittelbar der planmäßigen Durchführung von betrieblichen Prozessen. Die prozessunabhängige interne Revision ist dadurch gekennzeichnet, dass der Überwachungsträger bei dem Soll-Ist-Vergleich nicht für das Ergebnis des überwachten Prozesses verantwortlich ist. Die Gesamtheit der internen Revisions- und Kontrollvorgänge wird überwiegend als Überwachungssystem gekennzeichnet.³⁵⁹

Vorwiegend in der Literatur zur Jahresabschlussprüfung wird der Begriff Überwachungssystem um Risikoerfassungsmaßnahmen erweitert.³⁶⁰ Ausgangspunkt für diese Begriffsdefinition ist der COSO-Report des US-amerikanischen Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission aus dem Jahr 1992.³⁶¹ Mit dem COSO-Report wurde das Ziel verfolgt, den Begriff interne Überwachung zu definieren und einen Standard zu entwickeln, damit Unternehmen ihre internen Überwachungssysteme beurteilen können.³⁶² Auf der Grundlage des COSO-Reports wurde vom amerikanischen Wirtschaftsprüferinstitut AICPA der Prüfungsstandard SAS 78 verabschiedet, der das für die Jahresabschlussprüfung relevante interne Überwachungssystem als Teil des Unternehmenssystems regelt.³⁶³

³⁵⁸ Vgl. z. B. IIR, ZIR 2002, 214 (220); Hömberg, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1228 f.; Lück, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 139 (153) u. Stbg 1997, 424 (425); Sell, Die Aufdeckung von Bilanzdelikten bei der Abschlussprüfung, S. 140; Hanenberg, WPg 2001, 392 (397); Berkemeyer/Blohm, in: Deutsches Bilanzrecht - In der Krise oder im Aufbruch, hrsg. v. Baetge, 97 (129); Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (577); Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 130; Freidank, Festschrift Strobel, 245 (247 f.); Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 49. Nach Auffassung von Wiedmann, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2057 (2060) entspricht das Überwachungssystem einer Erweiterung des internen Kontrollsystems um die Überwachung des Risikomanagements.

³⁵⁹ Vgl. auch Hömberg, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1228 f.; Lück, WPK-Mitt. 1998, 182 (184 ff.).

³⁶⁰ Vgl. Dörner, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1744 (1752); Hömberg, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1228 (1231 f.); Pfitzer/Schmidt, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2336 (2339 f.); Peemüller/Husmann, in: Saarbrücker Handbuch der Betriebswirtschaftlichen Beratung, hrsg. v. Küting, 2. Aufl., 429 (465 u. 470 f.); Dörner, WPg 1998, 302 (309). Der COSO-Report wird hierbei als richtungsweisend für die Definition und Beurteilung von internen Kontrollsystemen bezeichnet. Vgl. Orth, WPg 1999, 573 (579); Wolz, WPg 2001, 789 (790); Brebeck/Herrmann, WPg 1997, 381; Marten/Köhler, HWRP, 3. Aufl., Sp. 703 (711); Lück, DB 1998, 8; Förschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 74; Boycott, ZIR 1997, 214; Pollanz, DB 1999, 393 ff.; Wyss, Schweizer Treuhänder 2000, 179 (181). Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 69 verwenden die Begriffe Risikoerfassungssystem und Überwachungssystem synonym. Die Risikoanalyse wird zum Teil auch als Ergänzung des betrieblichen Planungsprozesses angesehen. Vgl. Kupsch, in: Handbuch Unternehmensführung, hrsg. v. Corsten/Reiß, 529 (534); Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1080 f.). Nach Auffassung von Dörner, DB 1998, 1 ff. beinhaltet ein Überwachungssystem (i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG) das Risikomanagementsystem und die interne Revision. Nach Auffassung von Lück, DB 1998, 8 (9) besteht ein Risikomanagementsystem aus einem Überwachungssystem (einschließlich Interne Revision), einem Controlling und einem Frühwarnsystem.

³⁶¹ Vgl. Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Internal Control.

³⁶² Vgl. Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Internal Control, S. 3.

³⁶³ Vgl. AICPA, SAS 78, JoA 1996, 85 ff.

Das Überwachungssystem besteht nach der Begriffsdefinition des COSO-Reports aus folgenden Komponenten, die zueinander in wechselseitiger Beziehung stehen:

- Kontrollumfeld
- Risikoerfassung
- Kontrollaktivitäten
- Information und Kommunikation
- Überwachung des internen Kontrollsystems (Systemüberwachung)³⁶⁴

Das IDW hat diese Aufgliederung interner Überwachung bei seiner Definition des internen Kontrollsystems im IDW PS 260 übernommen.³⁶⁵ Entgegen der herrschenden Meinung wird im IDW PS 260 allerdings das interne Überwachungssystem als Unterbegriff des internen Kontrollsystems angesehen, da Letzteres auch die Regelungen zur Steuerung der Unternehmensaktivitäten beinhaltet.³⁶⁶ Da das interne Überwachungssystem nach herrschender Meinung sowohl das interne Kontrollsystem als auch die interne Revision umfasst³⁶⁷ und Überwachungsmaßnahmen in diesem Sinne allgemein zur Steuerung von Unternehmensaktivitäten beitragen³⁶⁸, wird im Folgenden das interne Überwachungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG mit dem Begriff des internen Kontrollsystems i. S. d. IDW PS 260 gleichgesetzt.³⁶⁹

³⁶⁴ Bezüglich der Übersetzung des Begriffs „monitoring“ vgl. AICPA, SAS 78, (7), JoA 1996, 85: Monitoring is a process that assesses the quality of internal control performance over time. Vgl. auch Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Internal Control, S. 69: „Internal control systems need to be monitored - a process that assesses the quality of the system's performance over time.“ Zur Übersetzung der fünften Komponente von Internal Control als Überwachung des internen Kontrollsystems vgl. auch Klöbb, DStR 2002, 415.

³⁶⁵ Vgl. IDW, PS 260.5 ff., WPg 2001, 821 (822 ff.). Nach den Ausführungen von Jacobs hat das IDW „nicht den schon in die Jahre gekommenen ISA 400 bei der Erarbeitung des IDW PS 260 zugrunde gelegt, sondern den entsprechenden amerikanischen Prüfungsstandard. Vgl. Jacob, WPg 2001, 237 (241).

³⁶⁶ Vgl. IDW, PS 260.6, WPg 2001, 821 (822). Ebenso Pfitzer/Schmidt, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2336 (2338); Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 52; Förtschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 76; Jacob, WPg 2001, 237 (242). Verhaltene Kritik an der Abgrenzung des IDW PS 260 Horváth, WPg-Sonderheft 2003, S211 (S214). A. A. Lück, DB 1998, 8 (9) u. WPK-Mitt. 1998, 182 (183) und Fußnote 580. Zum unterschiedlichen Verständnis von interner Überwachung in Bezug auf die Steuerungsfunktion, die sich insbesondere aus dem angelsächsischen Verständnis des Begriffs von control bzw. controlling ergibt. Vgl. Hömberg, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1228 (1231); Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 155 f.; Lück, DB 1998, 8 (9); Holzer/Makowski, DB 1997, 688 (690); Buderath/Amling, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 127 (129 f.).

³⁶⁷ Vgl. z. B. Hömberg, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1228 ff.; Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 49.

³⁶⁸ Vgl. auch Buderath/Amling, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 127 (129 f.). A. A. Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 60 ff.

³⁶⁹ Vgl. Buderath/Amling, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 127 (129 f.); Lück, Lexikon der Rechnungslegung und Abschlußprüfung, 4. Aufl., S. 168 u. 401 u. DB 1998, 8 (9). Vgl. auch Hömberg, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1228 (1233), der die Begriffe internes Überwachungssystem und internes Kontrollsystem synonym verwendet. A. A. Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 30 ff.; Schmidt, WPg 2000, 793 (797). Nach Ansicht von Pollanz, DB 2001, 1317 (1318), der das unterschiedliche Begriffsverständnis von IDW PS 260 und IDW PS 340 kritisiert, müßte das interne Kontrollsy-

Die einzelnen Komponenten des internen Überwachungssystems werden im COSO-Report bzw. IDW PS 260 wie folgt umschrieben:

Komponente:	Kurzbeschreibung:
Kontrollumfeld ³⁷⁰	Das Kontrollumfeld stellt den Rahmen dar, innerhalb dessen die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen angewendet werden. Es ist geprägt durch die Grundeinstellungen, das Problembewusstsein und das Verhalten der Unternehmensleitung in Bezug auf das interne Überwachungssystem.
Risikoerfassung	Risikoerfassung beinhaltet Maßnahmen zur Erkennung und Analyse von Risiken, die der Erreichung der Unternehmensziele entgegenstehen und Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen haben.
Kontrollaktivitäten	Kontrollaktivitäten stellen Verfahren und Grundsätze dar, die sicherstellen sollen, dass die Anweisungen der Unternehmensleitung beachtet werden. Die Kontrollaktivitäten tragen dazu bei, dass notwendige Maßnahmen getroffen werden, um die Unternehmensziele zu erreichen. ³⁷¹
Information und Kommunikation	Information und Kommunikation dienen dazu, dass die für die unternehmerischen Entscheidungen erforderlichen Informationen in geeigneter und zeitgerechter Form eingeholt, aufbereitet und an die zuständigen Stellen im Unternehmen weitergeleitet werden.
Überwachung des internen Kontrollsystems	Überwachung des internen Kontrollsystems beinhaltet Maßnahmen der internen Revision oder anderer Mitarbeiter zur Beurteilung der Angemessenheit und der kontinuierlichen Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems.

stem (i. S. d. IDW PS 260) die konzeptionelle Grundlage für die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB darstellen. Nach IDW, PS 522.20, WPg 2002, 1254 (1256) sind bei der Prüfung nach § 25a KWG bezüglich der Adressenausfallrisiken Gegenstand der Prüfung des internen Kontrollsystems u. a. die Organisation des Risikosteuerungs- und Überwachungssystems, Ziele und Strategien der Steuerung von Risiken sowie Instrumente der Risikosteuerung und -überwachung. Dieses Begriffsverständnis des internen Kontrollsystems weicht von IDW PS 260 ab und ist erkennbar auf die Besonderheit des § 25a KWG zugeschnitten.

³⁷⁰ Nach Auffassung von Mertin/Schmidt, WPg 2001, 1303 (1305) obliegt nach deutschem Recht der Geschäftsleitung die Schaffung eines günstigen Kontrollumfeldes der Geschäftsleitung (ohne Angabe einer Rechtsgrundlage).

³⁷¹ Vgl. Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Internal Control, S. 49.

Das Überwachungssystem umfasst nicht die Maßnahmen des Vorstands und nachgeordneter Entscheidungsträger zur Risikohandhabung, die als Element des umfassenderen Managementprozesses angesehen werden.³⁷² Im COSO-Report wird unterschieden zwischen der Risikoerfassung als Komponente des internen Überwachungssystems und den daraus resultierenden Plänen und anderen Handlungen, die von der Unternehmensleitung für notwendig erachtet werden, um Risiken zu bewältigen.³⁷³ Dementsprechend ist das Überwachungssystem als Teil des umfassenderen Risikomanagementsystems zu verstehen.³⁷⁴ Mit den Maßnahmen zur Risikohandhabung sind allerdings Überwachungsaktivitäten verbunden, die es dem Management ermöglichen, die Implementierung und Wirksamkeit der Handlungen zu verfolgen.³⁷⁵ Diese Maßnahmen sind Bestandteil des internen Überwachungssystems. Im Ergebnis erstreckt sich das Überwachungssystem auch auf das Controlling bzw. Elemente hiervon.³⁷⁶ Das Risiko-früherkennungssystem, das nach Auffassung des IDW Gegenstand der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG und der Abschlussprüfung nach § 317 Abs. 4 HGB ist, stellt nach IDW PS 260 hingegen lediglich einen Teilbereich des internen Überwachungs- bzw. Kontrollsystems dar.³⁷⁷

Das Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission hat in 2004 einen Bericht zum Risikomanagement herausgegeben, der die Beziehungen zwischen Risikomanagement und interner Überwachung (im Sinne des im Jahre 1992 herausgegebenen Berichts) dar-

³⁷² Vgl. Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Internal Control, S. 43. Vgl. auch Boycott, ZIR 1997, 259 (262 f.) zum internen Kontrollsystem entsprechend der Definition des Kanadischen Instituts der Wirtschaftsprüfer.

³⁷³ Vgl. Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Internal Control, S. 43.

³⁷⁴ Das Überwachungssystem ebenfalls als Teilsystem des Risikomanagementsystems ansehend Amling/Bischof, ZIR 1999, 44 (55 f.). Zum Verhältnis zwischen den Begriffen Überwachungssystem und Risikomanagementsystem vgl. auch Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (576) m. w. N. Das Risikomanagementsystem als Teilsystem des Überwachungssystems erachtend IIR-Arbeitskreis „Interne Revision in der Versicherungswirtschaft“, ZIR 1999, 185 (186). Das Überwachungssystem als Teilsystem des Risikomanagementsystems erachtend IIR, IIR Revisionsstandard Nr. 2, (3), ZIR 2001, 152.

³⁷⁵ Vgl. Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Internal Control, S. 43.

³⁷⁶ Vgl. Pollanz, DB 1999, 393 (396); Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 54 f.; Holzer/Makowski, DB 1997, 688 (690); Lück, Lexikon der Rechnungslegung und Abschlußprüfung, 4. Aufl., S. 168 f. Eine Aussage darüber zu treffen, ob Controlling von der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG umfasst wird, ist wegen der vielfältigen Begriffsdefinitionen von Controlling problematisch. Der Gesetzgeber geht im KonTraG offenbar wegen der synonymen Verwendung der Begriffe Überwachungssystem und Controlling aus. Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 11 u. 15. Eine ähnliche Abgrenzung von Controlling und Planung wie in dieser Arbeit zwischen Überwachung und Planung befürwortend Steinmann/Scherer, in: Lexikon des Controlling, hrsg. v. Schulte, 139 (142).

³⁷⁷ Vgl. IDW, PS 260.10, WPg 2001, 821 (823) u. WPg 1027 (1032). Vgl. auch Schmidt, WPg 2000, 793 (797); Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 54; Schäfer, Das Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG unter Berücksichtigung der besonderen Pflichten des Vorstands, S. 209; Pollanz, DB 2001, 1317 (1318).

stellt.³⁷⁸ Danach wird die interne Überwachung als Bestandteil des umfassenderen Risikomanagements gekennzeichnet.³⁷⁹ Die Komponenten Kontrollumfeld (als Bestandteil des Unternehmensumfelds), Risikoerfassung, Kontrollaktivitäten, Information und Kommunikation, Systemüberwachung sind Elemente des Risikomanagements. Darüber hinaus beinhaltet Risikomanagement die Zielfestsetzung (insbesondere strategischer Art) und die Risikohandhabung.³⁸⁰

Nach dem COSO-Report zur internen Überwachung bzw. IDW PS 260 wird Überwachung als ein Prozess beschrieben, der von den Mitarbeitern des Unternehmens durchgeführt wird, um mit angemessener Sicherheit

- (a) die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit,
- (b) die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der (internen und externen)³⁸¹ Rechnungslegung sowie
- (c) die Einhaltung von sonstigen Gesetzen und Vorschriften

zu gewährleisten.³⁸² Die im US-amerikanischen Rechtsraum zuvor gängige Einteilung interner Überwachung in die vier Aufgabengebiete (1.) Sicherung und Schutz des vorhandenen Vermögens vor Verlusten aller Art, (2.) Gewinnung genauer, aussagefähiger und zeitnaher Aufzeichnungen, (3.) Förderung des betrieblichen Wirkungsgrades durch Auswertung der

³⁷⁸ Vgl. <http://www.coso.org/>.

³⁷⁹ Vgl. Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Enterprise Risk Management Framework - Draft, insbesondere Appendix B. A. A. IDW, PS 260.10, WPg 2001, 821 (823). Den Berichtsentwurf stark kritisierend IDW, WPg 2003, 1399 ff., aber nunmehr offenbar gl. A. wie das Committee betreffend dem Verhältnis Überwachung und Risikomanagement.

³⁸⁰ Vgl. Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Enterprise Risk Management Framework. Danach beinhaltet Risikomanagement folgende Komponenten: Unternehmensumwelt, Zielsetzung, Ereignisidentifikation, Risikoerfassung, Riskohandhabung, Kontrollaktivitäten, Information und Kommunikation, Systemüberwachung (monitoring). Ereignisidentifikation beinhaltet nach der Begriffsbestimmung des COSO die Identifizierung potentieller Ereignisse, die die Möglichkeit des Unternehmens zur erfolgreichen Strategieimplementierung und Zielerreichung positiv oder negativ beeinflussen können, so dass hier starke Überschneidungen mit der Komponente Risikoerfassung bestehen. Risikomanagement dient nach dem COSO-Bericht schlagwortartig folgenden Zielen: Strategic, Operations, Reporting, Compliance. Während das schlagwortartige Ziel „Operations“ im Ergebnis das Ziel Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Unternehmenseinheiten beinhaltet, d. h. auch Ziel interner Überwachung ist, umfasst die Erreichung strategischer Ziele („Strategic“) entsprechend dem Entwurf zum zweiten COSO-Report ein Ziel des Risikomanagements, das nicht Gegenstand interner Überwachung i. S. d. ersten COSO-Reports ist.

³⁸¹ Vgl. IDW, PS 260.5, WPg 2001, 821 (822). Nach dem Berichtsentwurf des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission zum Risikomanagement beinhaltet das im ersten COSO-Report genannte Überwachungsziel „Reliability of financial reporting“ nur die Ordnungsmäßigkeit externer Finanzberichterstattung. Hingegen hat das (umfassendere) Risikomanagement die Richtigkeit auch der internen Berichterstattung sicherzustellen. Vgl. Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Enterprise Risk Management Framework - Draft, Appendix B.

³⁸² Vgl. Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission, Internal Control, S. 3.

Aufzeichnungen und (4.) Unterstützung bei der Befolgung der vorgeschriebenen Geschäftspolitik wird durch die neue Einteilung ersetzt.³⁸³

Nach der Regierungsbegründung zu § 91 Abs. 2 AktG gehören zu den bestandsgefährdenden Entwicklungen insbesondere risikobehaftete Geschäfte, Unrichtigkeiten der Rechnungslegung und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken.³⁸⁴ Mit der beispielhaften Aufzählung bestandsgefährdender Entwicklungen korrespondiert nahezu die Einteilung der Überwachungsziele entsprechend dem COSO-Report zur internen Überwachung bzw. IDW PS 260. Die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sowie die Einhaltung von sonstigen Gesetzen und Vorschriften³⁸⁵ sind explizit genannte Überwachungsziele, aus deren Nichteinhaltung nach der Regierungsbegründung bestandsgefährdende Entwicklungen resultieren können.³⁸⁶ Zwischen dem ersten Überwachungsziel (Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit) und risikobehafteten Geschäften besteht nur ein mittelbarer Zusammenhang. Die Überwachung von risikobehafteten Geschäften (insbesondere die vorbeugende Überwachung im Rahmen des Vertragsabschlusses) dient der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit. Die Vermeidung risikobehafteter Geschäfte kann im Grundsatz indes kein Unternehmens- oder Überwachungsziel sein, da Unternehmen Gewinne erwirtschaften sollen und (hohe) Gewinne einhergehen mit (hohen) Risiken.

Die nach § 91 Abs. 2 AktG bestehende Verpflichtung des Vorstands zur Einrichtung eines Überwachungssystems kann durch die Begriffsabgrenzung des COSO-Reports bzw. IDW PS 260³⁸⁷ präzisiert werden.³⁸⁸ Eine mit dem COSO-Report zur internen Überwachung einhergehende Abgrenzung der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG weist den Vorteil auf,

³⁸³ Vgl. Lück, Lexikon der Rechnungslegung und Abschlußprüfung, 4. Aufl., S. 400.

³⁸⁴ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 15.

³⁸⁵ Zur Notwendigkeit einer Unternehmensorganisation, die auch auf die Vermeidung von Gesetzesverstößen außerhalb der Rechnungslegung ausgerichtet ist, vgl. Schneider ZIP 2003, 645 ff.; Meyding/Fabian, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 283 ff.

³⁸⁶ Nach Auffassung von Fleischer, AG 2003, 291 (299) ist es nicht ausgeschlossen, dass aus der Generalklausel des § 93 Abs. 2 AktG weiter reichende Organisations- und Überwachungspflichten (insbesondere die Einrichtung einer Compliance-Organisation) als aus § 91 Abs. 2 AktG herleiten lassen.

³⁸⁷ Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass in Rn. 6 des IDW PS 260, WPg 2001, 821 ff. das Überwachungssystem lediglich als Bestandteil des internen Kontrollsystems aufgefasst wird.

³⁸⁸ Vgl. auch Kohlhoff/Langenhahn/Zorn, ZIR 2000, 2 (8 f.); Pollanz, DB 1999, 393 (395 ff.); Peemüller/Husmann, in: Saarbrücker Handbuch der Betriebswirtschaftlichen Beratung, hrsg. v. Küting, 2. Aufl., 429 (471); Boycott, ZIR 1997, 214 (215).

dass der verwendete Überwachungsbegriff international üblich ist.³⁸⁹ Die Überwachungstätigkeiten des Aufsichtsrats werden hierbei entgegen der Begriffskonzeption des COSO-Reports allerdings nicht vom Anwendungsbereich des § 91 Abs. 2 AktG umfasst,³⁹⁰ da § 91 Abs. 2 AktG eine Vorstandsverpflichtung regelt. Ein in dieser Weise abgegrenztes Überwachungssystem ist nach hier vertretener Auffassung Gegenstand der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG. Die Risikohandhabung des Vorstands wird vom Anwendungsbereich des § 91 Abs. 2 AktG nicht umfasst. Fraglich ist allerdings, ob die Verpflichtung des Vorstands zu geeigneter Risikohandhabung aus anderen Vorschriften hergeleitet werden kann.

1.1.5. Verpflichtung des Vorstands zur Einrichtung eines umfassenden Risikomanagementsystems nach § 76 Abs. 1 AktG i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 AktG

Nach § 76 Abs. 1 AktG hat der Vorstand unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Der wesentliche Regelungszweck von § 76 Abs. 1 AktG liegt in der Zuweisung der Leitungsaufgabe an den Vorstand als Kollegialorgan.³⁹¹ Dieser ist nach § 76 Abs. 1 AktG für die Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle sowie für die Besetzung der Führungspositionen zuständig.³⁹² Daneben umfasst Leitung i. S. d. § 76 AktG auch die Aufgaben, die das Gesetz dem Vorstand durch Einzelvorschriften (z. B. §§ 83, 90 AktG) zuweist.³⁹³ Dementsprechend stellt die Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG einen Teilaspekt der allgemeinen Leitungsaufgabe gemäß § 76 Abs. 1 AktG dar.

Die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder ist in § 93 AktG geregelt. Diese haben nach § 93 Abs. 1 S. 1 AktG bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Ein Vorstandsmitglied hat wie ein pflichtbewusster selbständig tätiger Leiter eines Unternehmens vergleichbarer Art zu handeln, der nicht mit eigenen Mitteln wirtschaftet, sondern ähnlich wie ein Treuhänder fremden Ver-

³⁸⁹ Vgl. auch Pollanz, DB 1999, 393 (399). Nach der Regierungsbegründung zum KonTraG sollte mit der Neufassung des § 317 HGB durch das KonTraG vor allem eine stärkere Problemorientierung der Abschlussprüfung in Anlehnung an internationale Grundsätze erreicht werden. Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 26.

³⁹⁰ Vgl. auch Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 224; Sell, Die Aufdeckung von Bilanzdelikten bei der Abschlussprüfung, S. 140.

³⁹¹ Vgl. Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 76 Rn. 1.

³⁹² Vgl. Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 76 Rn. 8; Mertens, Kölner Komm., 2. Aufl., § 76 Rn. 4 f.; Henze, BB 2000, 209 f. Hefermehl, in: AktG, hrsg. v. Geßler/Hefermehl, § 76 Rn. 10 u. Wiesner, Münch. Hdb. GesR IV, 2. Aufl., § 19 Rn. 13 unterscheiden zwischen der Festlegung der Unternehmenspolitik und der routinemäßigen Verwaltung, die der Umsetzung der Unternehmenspolitik dient.

mögensinteressen verpflichtet ist.³⁹⁴ Eine Pflichtverletzung liegt nach der Neufassung des § 93 Abs. 1 AktG nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Vorstandsmitglieder, die ihre (Sorgfalts-)Pflichten verletzen, sind nach § 93 Abs. 2 S. 1 AktG der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Zwar regelt § 93 AktG in erster Linie den Sorgfaltsmaßstab und die Verantwortlichkeit des Vorstands, allerdings werden nach herrschender Meinung aus § 93 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2 S. 1 AktG auch Sorgfalts- bzw. Verhaltenspflichten abgeleitet.³⁹⁵

Aus § 93 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2 S. 1 AktG wird beispielsweise gefolgert, dass Vorstandsmitglieder dazu verpflichtet sind, das Unternehmen unter Berücksichtigung gesicherter und praktisch bewährter betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse sowie unter Beachtung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften zu leiten und sich stets ein genaues Bild von der Lage des Unternehmens (insbesondere seiner Rentabilität und Liquidität, dem Gang der Geschäfte, der Umsatzentwicklung, der Marktstellung und der Konkurrenzfähigkeit seines Angebots) zu machen.³⁹⁶ Im "ARAG/Garmenbeck"-Urteil³⁹⁷ hat der BGH die Auffassung vertreten, dass dem Vorstand bei der Leitung der Geschäfte "ein weiter Handlungsspielraum zugebilligt werden muß"³⁹⁸. Eine Pflichtverletzung und somit eine Schadensersatzpflicht nach § 93 Abs. 2 AktG kommt erst in Betracht, "... wenn die Grenzen, in denen sich ein vom Verantwortungsbewusstsein getragenes, ausschließlich am Unternehmenswohl orientiertes, auf sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhendes unternehmerisches Handeln bewegen muß, deutlich überschritten sind, die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in unverantwortlicher Weise überspannt worden ist oder das Verhalten des Vorstandes aus anderen Gründen als pflichtwidrig gelten muß."³⁹⁹ Fehlt dem Vorstand demgegenüber lediglich eine "glückliche Hand" bei der Unternehmensführung, so kann daraus keine Schadensersatzpflicht

³⁹³ Vgl. Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 76 Rn. 8; Henze, BB 2000, 209 (210).

³⁹⁴ Vgl. z. B. OLG Düsseldorf, Urteil v. 28.11.1996, AG 1997, 231 (235); Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 93 Rn. 4 m. w. N.

³⁹⁵ Vgl. BGH, Urteil v. 6.12.2001, AG 2002, 347 (348); Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 93 Rn. 6 f.; Hefermehl, in: AktG, hrsg. v. Geßler/Hefermehl, § 93 Rn. 9; Wiesner, Münch. Hdb. GesR IV, 2. Aufl., § 26 Rn. 5; Schäfer, Das Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG unter Berücksichtigung der besonderen Pflichten des Vorstands, S. 52 ff.; Kromschöder/Lück für den Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 1998, 1573; Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götz/Henselmann/Mikus, 29 (32). Das Verhältnis des § 93 AktG zu § 76 AktG ist im Einzelnen noch ungeklärt. Vgl. Horn, ZIP 1997, 1129 (1135).

³⁹⁶ Vgl. Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 93 Rn. 45; Wiesner, Münch. Hdb. GesR IV, 2. Aufl., § 25 Rn. 6; Hübner, Managerhaftung, S. 9.

³⁹⁷ Vgl. BGH, Urteil v. 21.4.1997, BB 1997, 1169 ff.

³⁹⁸ BGH, Urteil v. 21.4.1997, BB 1997, 1169 (1171).

hergeleitet werden; der Aufsichtsrat kann jedoch auf eine Ablösung des Vorstands hinwirken.⁴⁰⁰

Im Zusammenhang mit dem „ARAG/Garmenbeck“-Urteil wurde in der Literatur mehrfach betont, dass bereits vor der gesetzlichen Neuregelung der Vorstandspflicht in § 91 Abs. 2 AktG ein angemessenes Risikomanagement zu den Pflichten des Vorstandes nach § 76 Abs. 1 AktG i. V. m. § 93 AktG gehört hat.⁴⁰¹ Existieren negative Entwicklungen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und erheblicher Verlusthöhe, muss der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Risikobewältigung durchführen.⁴⁰² Da der Vorstand den Bestand des Unternehmens sichern und für dauerhafte Rentabilität sorgen muss,⁴⁰³ hat er bestandsgefährdende Risiken zu erfassen und - soweit ihm das möglich ist - auch zu bewältigen.⁴⁰⁴ Aus der Leitungsverantwortlichkeit des Vorstands nach § 76 Abs. 1 AktG sowie aus den Sorgfaltspflichten der Vorstandsmitglieder gemäß § 93 AktG kann die Verpflichtung des Vorstands abgeleitet werden, ein umfassendes Risikomanagementsystem (Risikomanagement und entsprechende Organisation) einzurichten. Diese Verpflichtung des Vorstands zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems hat demnach schon vor der Neuregelung des § 91 Abs. 2 AktG bestanden.⁴⁰⁵

³⁹⁹ BGH, Urteil v. 21.4.1997, BB 1997, 1169 (1171).

⁴⁰⁰ Vgl. BGH, Urteil v. 21.4.1997, BB 1997, 1169 (1171).

⁴⁰¹ Vgl. auch Emmerich, zfbf 1999, 1075 (insbesondere 1077 f. u. 1087); Claussen/Korth, Festschrift Lutter, 327 (329); IDW, PS 720.8, WPg 2000, 326 (327); Gernoth, DStR 2001, 299. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Neuregelung ursprünglich im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit und Haftung der Vorstandsmitglieder in § 93 Abs. 1 AktG geplant war. Die Regelung in § 91 Abs. 2 AktG stellt klar, dass mit der Einrichtung der Maßnahmen zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen durch den Vorstand dessen Sorgfaltspflichten noch nicht erfüllt sind und dass eine Haftungsbefreiung durch Geschäftsverteilung nicht möglich ist. Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 15; Handelsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins, ZIP 1997, 163 (165).

⁴⁰² Vgl. auch Hopt, in: AktG Großkommentar, hrsg. v. Hopt/Wiedemann, 4. Aufl., § 93 Rn. 97.

⁴⁰³ Vgl. Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 76 Rn. 13 m. w. N.; Kau/Kukat, BB 2000, 1045.

⁴⁰⁴ Vgl. Claussen/Korth, Festschrift Lutter, 327 (329); Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1084 f.); Preußner/Becker, NZG 2002, 846 (847); Klees, DStR 1998, 93 (94). Bei börsennotierten Aktiengesellschaften ist in der Erklärung zum Corporate Governance-Kodex zu bestätigen, dass Risikomanagement betrieben wird, oder im Einzelfall darzulegen, dass diese Forderung des Kodex nicht erfüllt wurde.

⁴⁰⁵ Vgl. Kindler/Pahlke, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 210; Kiethe, NZG 2003, 401 (402). Zum deklaratorischen Charakter des § 91 Abs. 2 AktG vgl. z. B. Seibert, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 1 (10); Ernst, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 321 (340) u. in: Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, 1 (7); Preußner/Zimmermann, AG 2002, 657 (658); Hommelhoff, Festschrift Sandrock, 373; Claussen/Korth, Festschrift Lutter, 327 (329); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Beilage 11/2000, Rn. 12; Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 u. in: Aktuelle Entwicklungen in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. Baetge, 13 (51). In § 25a Abs. 1 KWG ist für Kreditinstitute explizit geregelt, dass diese über angemessene Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken verfügen müssen.

Bei der KGaA sind nach § 283 Nr. 3 AktG die für den Vorstand geltenden Vorschriften bezüglich Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit auf die persönlich haftenden Gesellschafter anzuwenden. Die Pflicht zur Einrichtung eines geeigneten Risikomanagementsystems besteht daher für den oder die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA.⁴⁰⁶

1.2. Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG als Prüfobjekt nach § 317 Abs. 4 HGB

Nach § 317 Abs. 4 HGB muss der Abschlussprüfer bei börsennotierten Aktiengesellschaften beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 AktG obliegenden Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann.⁴⁰⁷ Während nach Auffassung des IDW die Pflicht zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems besteht, ist nach hier vertretener Auffassung das Überwachungssystem Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB. Hingegen ist die Verpflichtung des Vorstands zur Durchführung geeigneter risikopolitischer Maßnahmen nicht Gegen-

⁴⁰⁶ Vgl. auch Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 123; Weber/Weißenberger/Liekweg, DStR 1999, 1710; Kuhl/Nickel, DB 1999, 133; Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (183); Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 113; Förschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 70 (Überschrift); Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götz/Henselmann/Mikus, 29 (32); Lachnit/Müller, Festschrift Strobel, 363 (366). Zur Anwendbarkeit von § 93 AktG bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien vgl. auch OLG München, Urteil v. 17.9.1999, AG 2000, 426 f.

⁴⁰⁷ Nach § 317 Abs. 4 HGB hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 AktG obliegenden Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann. Fraglich ist insoweit, ob neben der Erfüllung der Vorstandsverpflichtung des § 91 Abs. 2 AktG das Überwachungssystem ein weiteres Prüfungsobjekt darstellt. Da § 91 Abs. 2 AktG den Vorstand verpflichtet, ein geeignetes Überwachungssystem einzurichten und dessen Funktionsfähigkeit im Zeitablauf sicherzustellen, wird hier angenommen, dass die Beurteilung der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG und die Beurteilung des Überwachungssystems grundsätzlich identische Prüfungsobjekte darstellen. Nach dem IDW PS 260.11, WPg 2001, 821 (823) kann ein sachgerecht gestaltetes internes Kontrollsystem nicht in jedem Fall gewährleisten, dass die mit dem internen Kontrollsystem verfolgten Ziele erreicht werden. Als Gründe hierfür werden beispielsweise menschliche Fehlleistungen wie Nachlässigkeit oder Missverstehen von Arbeitsanweisungen sowie der Missbrauch oder die Vernachlässigung der Verantwortung durch für bestimmte Kontrollen verantwortliche Personen genannt. Sofern diese Fehlleistungen nicht die gesetzlichen Vertreter betreffen und diese ihrer Überwachungsverpflichtung nachgekommen sind, kann im Einzelfall zwar die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der gesetzlichen Vertreter angenommen werden, gleichwohl liegen Mängel im Überwachungssystem vor. Nach Auffassung von Hommelhoff/Mattheus, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 5 (22) bezieht sich die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB nur auf die Frage, ob das System zur Risikoerkennung geeignet ist, und nicht darauf, ob der Vorstand alle bestandsgefährdenden Risiken tatsächlich erkennt.

stand der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG und damit auch nicht Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB⁴⁰⁸ (Abb. C-2).

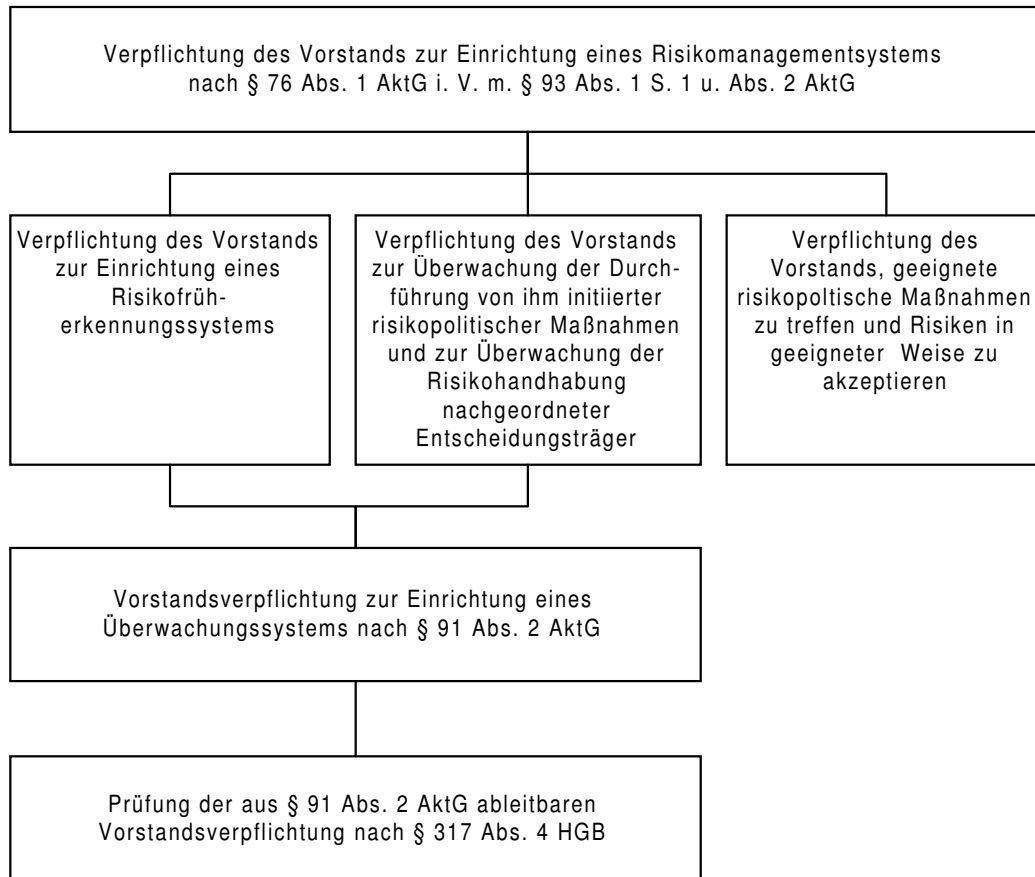


Abb. C-2: Prüfungsgegenstand nach § 317 Abs. 4 HGB

Da die aus § 91 Abs. 2 AktG ableitbaren Pflichten auch aus den allgemeinen Leitungs- und Sorgfaltspflichten des Vorstands (§ 76 i. V. m. § 93 AktG) abgeleitet werden können, wird die

⁴⁰⁸ Vgl. IDW, PS 340.6, WPg 1999, 658; ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 233; Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (506); WP-Handbuch 2006, P 101; Lachnit/Müller, Festschrift Strobel, 363 (384); Dobler, DStR 2001, 2086 (2088); Gernoth, DStR 2001, 299 (304); Schichold, Festschrift Strobel, 395 (399); Schindler/Rabenhorst, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 86; Hahn/Weber/Friedrich, BB 2000, 2620 (2622); Kremers, Risikoübernahme in Industrieunternehmen, S. 66; Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (251); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 132 u. 165; Franz, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 41 (63); Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 64; Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1078 f. u. 1084); Dörner/Doleczik, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 193 (204); Picot, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 121; Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (42); Wiedmann, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2057 (2066); Graf, BB 2001, 562 (565). Nach Ansicht von Scharpf, DB 1997, 737 (739) sind weder die unternehmerische Strategie, die unternehmenspolitischen Ziele, die einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen noch die Insolvenzprophylaxe Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB. Nach den Ausführungen Behrens, Risikokapitalbeschaffung und Anlegerschutz im Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, S. 115 hat der Abschlussprüfer keine Alternativprüfung durchzuführen, ob eine Entscheidung zugunsten der einen oder anderen strategischen Alternative hätte ausfallen müssen.

Auffassung vertreten, dass die Funktion des § 91 Abs. 2 AktG darin besteht, das Prüfobjekt im Sinne des § 317 Abs. 4 HGB abzugrenzen.⁴⁰⁹ Bei ungeeigneter Risikohandhabung des Vorstands liegt allerdings ein Gesetzesverstoß nach § 76 i. V. m. § 93 AktG vor. Wenn Reaktionen des Vorstands auf erfasste oder kommunizierte Risiken nicht von der Prüfungsverpflichtung nach § 317 Abs. 4 HGB umfasst werden, stellt sich die Problematik, ob ungeeignete Risikohandhabung als Gesetzesverstoß nach § 317 Abs. 1 S. 3 HGB prüfungspflichtig und/oder im Prüfungsbericht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB berichtspflichtig ist.

1.3. Prüfungs- und Berichtspflichten nach § 317 Abs. 1 S. 3 HGB und § 321 Abs. 1 S. 3 HGB im Zusammenhang mit der Risikohandhabung des Vorstands

Nach § 317 Abs. 1 S. 3 HGB ist die Prüfung des Jahresabschlusses so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. In erster Linie sind mit Gesetzesvorschriften i. S. d. § 317 Abs. 1 S. 2 u. 3 HGB Normen angesprochen, die die Rechnungslegung betreffen.⁴¹⁰ Allerdings sind für die Jahresabschlussprüfung auch Gesetzesregelungen relevant, die nicht der Rechnungslegung zuzuordnen sind, die sich jedoch auf die Darstellung des Jahresabschlusses auswirken können (z. B. steuer-, umwelt- oder wettbewerbsrechtliche Vorschriften).⁴¹¹ Gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB ist im Prüfungsbericht darzustellen, ob bei Durchführung der Prüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften entdeckt wurden; darüber hinaus ist über Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder Arbeitnehmer gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, ob ggf. ungeeignete Risikohandhabung auf Grund des Gesetzesverstoßes prüfungspflichtig ist und/oder Berichtspflichten im Prüfungsbericht auslösen kann (Abb. C-3).

⁴⁰⁹ Vgl. Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1078 f.). Allerdings ist in Anbetracht der Gesetzesbegründung, nach der beispielsweise ein „Risikomanagement“ errichtet werden muss, nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der Regelung des § 91 Abs. 2 AktG das Prüfobjekt „Risikofrüherkennungssystem“ i. S. d. IDW klar abgrenzen wollte. Nach Auffassung des Deutschen Anwaltsvereins, ZIP 1997, 163 (165) bedarf es keiner gesetzlichen Verpflichtung zur Einführung eines „Frühwarnsystems“, um den Abschlussprüfer zur Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB zu verpflichten.

⁴¹⁰ Vgl. auch IDW, PS 201.6 ff., WPg 2000, 710; ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 24 ff.

⁴¹¹ Vgl. IDW, PS 201.9, WPg 2000, 710 u. PS 210.46, WPg 2003, 655 (661).

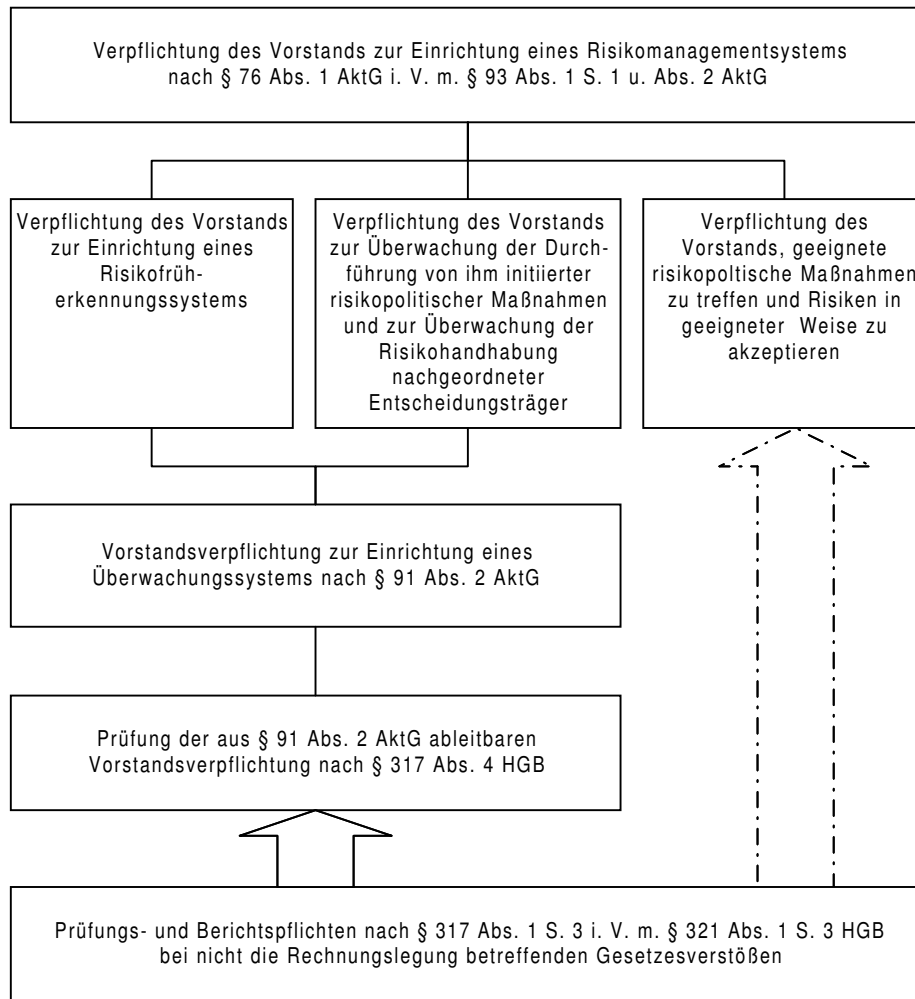


Abb. C-3: Prüfungs- und Berichtspflichten bei nicht die Rechnungslegung betreffenden Gesetzesverstößen

1.3.1. Ungeeignete Risikohandhabung als Gesetzesverstoß der gesetzlichen Vertreter kein Prüfungsgegenstand nach § 317 Abs. 1 S. 3 HGB

Aus der Tatsache, dass § 317 Abs. 4 HGB den Abschlussprüfer von börsennotierten Aktiengesellschaften verpflichtet, eine Prüfung der aus § 91 Abs. 2 AktG ableitbaren Pflichten durchzuführen, kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass diese Vorstandspflicht nicht Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 1 S. 3 HGB ist. Ebenso kann aus der Existenz von Geschäftsführungsprüfungen (z. B. § 53 HGrG) geschlossen werden, dass hierbei zu beurteilende Pflichten der Geschäftsleitung im Allgemeinen nicht im Rahmen einer Jahresabschluss-

prüfung zu beurteilen sind.⁴¹² Hieraus kann im Ergebnis abgeleitet werden, dass ungeeignete Risikohandhabung als Sorgfaltspflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter i. S. d. § 93 AktG nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses ist.

Bei der Aufdeckung von Gesetzesverstößen ohne unmittelbaren Rechnungslegungsbezug im Rahmen der Jahresabschlussprüfung unterscheidet IDW PS 210 zwischen Gesetzesverstößen (einschließlich Vermögensschädigungen wie z. B. Unterschlagungen und Diebstahl durch die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Dritte), die zu falschen Angaben in Rechnungslegung führen (können), und sonstigen Gesetzesverstößen.⁴¹³ Um Verstöße gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zu erkennen, die bei der Aufstellung des Abschlusses zu berücksichtigen sind, hat der Abschlussprüfer auf der Basis der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Unternehmens geeignete Prüfungshandlungen (insbesondere Befragung der Unternehmensleitung und Einsichtnahme in den Schriftwechsel mit Aufsichts- und Genehmigungsbehörden) durchzuführen.⁴¹⁴ Der Schwerpunkt der Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Vermögensschädigungen liegt auf der Systemprüfung, wobei darüber hinaus in angemessenem Umfang Plausibilitätsbeurteilungen (Zeitvergleiche, Branchenvergleiche und sonstige Verprobungen) anzustellen sind.⁴¹⁵ Zur Beurteilung, ob solche gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden, die zwar nicht auf die Rechnungslegung bezogen sind, aus denen sich aber aus Sicht des Abschlussprüfers erfahrungsgemäß wesentliche Rückwirkungen auf den Abschluss ergeben, hat der Abschlussprüfer geeignete Prüfungshandlungen durchzuführen.⁴¹⁶ Nach Auffassung des IDW sind beispielsweise im Zusammenhang mit den Vorschriften des Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Preisvorschriften, des Außenwirtschaftsrechts sowie mit den Verbraucher- und Umweltschutzbestimmungen Prüfungshandlungen durchzuführen.⁴¹⁷ Der Abschlussprüfer muss allerdings nicht beurteilen, ob von der Gesellschaft derartige Vor-

⁴¹² Vgl. z. B. Förchle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 4; Berkemeyer/Blohm, in: Deutsches Bilanzrecht - In der Krise oder im Aufbruch, hrsg. v. Baetge, 97 (109). Zur Geschäftsführungsprüfung vgl. Kapitel B 2.2.2.. Die Geschäftsführung ist zwar grundsätzlich nicht Gegenstand der Abschlussprüfung, jedoch können Überschneidungen zwischen Geschäftsführungsprüfung und Jahresabschlussprüfung bestehen (insbesondere bei der Prüfung des Lageberichts, bei der Redepflicht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB sowie bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB). Vgl. ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 21, 93 u. 122; Baums, Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, S. 296.

⁴¹³ Vgl. IDW, PS 210.42 ff., WPg 2003, 655 (661).

⁴¹⁴ Vgl. IDW, PS 210.42, WPg 2003, 655 (661).

⁴¹⁵ Vgl. IDW, PS 210.44, WPg 2003, 655 (661).

⁴¹⁶ Vgl. IDW, PS 210.46, WPg 2003, 655 (661).

⁴¹⁷ Vgl. IDW, PS 210.46, WPg 2003, 655, (661).

schriften vollständig eingehalten worden sind.⁴¹⁸ Da in vielen Fällen hierfür eine rechtliche Beurteilung notwendig ist, die üblicherweise nicht in der beruflichen Kompetenz des Abschlussprüfers liegt, können nur in einzelnen Fällen Sachverhalte als möglicherweise nicht gesetzesgemäß eingeschätzt werden.⁴¹⁹ Insbesondere bei Gesetzesvorschriften, die vornehmlich den Geschäftsbetrieb des geprüften Unternehmens ohne unmittelbaren Bezug zur Rechnungslegung regeln, verbleibt nach IDW PS 210 ein unvermeidbares und vom Abschlussprüfer nicht zu vertretendes Risiko von falschen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht.⁴²⁰

Die Aufdeckung von sonstigen Gesetzesverstößen, die nicht zu falschen Angaben im Abschluss oder Lagebericht führen (z. B. bei Nichteinhaltung der nicht-rechnungslegungsbezogenen Vorschriften des HGB oder des AktG sowie bei Verstößen gegen das Betriebsverfassungsrecht), ist nach Ansicht des IDW nicht Gegenstand der Abschlussprüfung, so dass der Prüfer bei der Planung und Durchführung der Abschlussprüfung das Risiko für sonstige Gesetzesverstöße nicht berücksichtigen muss.⁴²¹ Im Rahmen der pflichtgemäß durchgeführten Abschlussprüfung sind festgestellte Tatsachen, die ein schwerwiegenden sonstigen Gesetzesverstoß erkennen lassen, im Prüfungsbericht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB darzustellen; eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen zur Aufklärung zweifelhafter Fälle ist nicht erforderlich.⁴²²

Da im Rahmen einer Abschlussprüfung sehr viele Vorschriften im außerbuchhalterischen Bereich⁴²³ relevant werden können, besteht nur die Möglichkeit, die vorzunehmenden Prüfungshandlungen durch die „gewissenhafte Berufsausübung“ zu konkretisieren.⁴²⁴ Eine abschlie-

⁴¹⁸ Vgl. IDW, PS 210.46, WPg 2003, 655 (661). Vgl. auch IDW, PS 201.9, WPg 2000, 710 u. PS 260.9, WPg 20001, 821 (822 f.) u. ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 48, wonach die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben oder als die Nichtbeachtung solcher Gesetze erfahrungsgemäß Risiken zur Folge haben können, denen im Lagebericht Rechnung zu tragen ist.

⁴¹⁹ Vgl. IDW, PS 210.16, WPg 2003, 655 (658).

⁴²⁰ Vgl. IDW, PS 210.19, WPg 2003, 655 (658). Vgl. auch Schruoff, WPg 2003, 901 (903).

⁴²¹ Vgl. IDW, PS 210.47, WPg 2003, 655 (661).

⁴²² Vgl. IDW, PS 210.48, WPg 2003, 655 (661).

⁴²³ Zum Begriff des außerbuchhalterischen Bereichs vgl. Lück, Lexikon der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, 4. Aufl., S. 65.

⁴²⁴ Nach Auffassung von Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (549 f.) ist der Hinweis auf die gewissenhafte Berufsausübung als Hinweis auf die immanenten Grenzen der Abschlussprüfung aufzufassen. Ähnlich Mertin, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 259 (261); Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1886 (1890).

ßende Aufzählung der in Betracht kommenden Vorschriften ist nicht möglich.⁴²⁵ Dabei ist nach § 317 Abs. 1 S. 3 HGB die Abschlussprüfung auf die Aufdeckung solcher Gesetzesverstöße auszurichten, die sich wesentlich⁴²⁶ auf die Angaben des Jahresabschlusses auswirken.

In Fällen, in denen z. B. wettbewerbs- oder steuerrechtliche Vorschriften nicht eingehalten wurden, sind ggf. Rückstellungen zu bilden, so dass Verstöße gegen derartige Vorschriften sich unmittelbar auf den Jahresabschluss bzw. Lagebericht auswirken und daher prüfungsrelevant sein können.⁴²⁷ Die Einhaltung solcher Gesetze gehört zu den Sorgfaltspflichten der Vorstandsmitglieder, so dass z. B. der Verstoß gegen Wettbewerbsvorschriften eine Sorgfaltspflichtverletzung der Vorstandsmitglieder gemäß § 76 AktG i. V. m. § 93 AktG begründen kann.⁴²⁸ Die Auswirkung auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergibt sich aus der Nichteinhaltung der wettbewerbs- und steuerrechtlichen Vorschriften unmittelbar und ist nicht abhängig von der Feststellung einer Sorgfaltspflichtverletzung der Vorstandsmitglieder.

Bei ungeeigneter Risikohandhabung des Vorstands liegt zwar ein Gesetzesverstoß i. S. d. § 76 AktG i. V. m. § 93 AktG vor, dieser Gesetzesverstoß hat jedoch i. d. R. keine unmittelbare Auswirkung auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss, so dass gemäß § 317 Abs. 1 S. 2 u. 3 HGB die Abschlussprüfung nicht auf die Aufdeckung solcher Sorgfaltspflichtverletzungen ausgerichtet werden muss. Allenfalls in Fällen, in denen die Pflichtverletzung der Vorstandsmitglieder bereits einen Schadensersatzanspruch begründet hat, könnte eine Auswirkung auf den Jahresabschluss angenommen werden.⁴²⁹

⁴²⁵ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 34.

⁴²⁶ Den Hinweis in § 317 Abs. 1 S. 3 HGB auf die Wesentlichkeit als Beschränkung der Abschlussprüfung auffassend Förtschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 14; Mertin, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 259 (261); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 143; Forster, WPg 1998, 41 (45) u. AG 1999, 193 (194).

⁴²⁷ Vgl. auch Sell, Die Aufdeckung von Bilanzdelikten bei der Abschlussprüfung, S. 41 f.

⁴²⁸ Vgl. auch Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 93 Rn. 34; Lutter, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion, hrsg. v. der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, 87 (90 ff.); Wiesner, Münch. Hdb. GesR IV, 2. Aufl., § 25 Rn. 4.

⁴²⁹ Ansprüche auf Schadensersatz können sonstige Vermögensgegenstände darstellen, wenn und soweit sie hinreichend konkretisiert oder rechtskräftig festgestellt sind. Vgl. BFH, Urteil v. 26.4.1989, BStBl. II 1991, 213 ff. Zur Bilanzierung von Schadensersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder ist insofern zumindest ein Beschluss des Aufsichtsrats zur Anspruchsverfolgung notwendig, so dass im Zeitraum der Prüfung i. d. R. keine Ansprüche des jeweiligen Prüfungsjahres Gegenstand der Prüfung sind. Nach IDW PS 210 sind die sich aus Vermögensschädigungen oder anderen Gesetzesverstößen ergebende Schadensersatz- oder andere Herausgabeansprüche oder andere bilanzierungsfähige Sachverhalte Gegenstand der Abschlussprüfung. Solche Schadensersatz- und Herausgabeansprüche haben nur dann Einfluss auf den Abschluss, wenn sie realisiert, d. h. erkannt oder zumindest wirtschaftlich sicher sind und keine Umstände erkennbar sind, dass auf deren Geltendmachung verzichtet wird. Vgl. IDW, PS 210.43, WPg 2003, 655 (661). Nach IDW PS 210.16, WPg 2003, 655 (658) kann letztlich ein nicht unmittelbar die Rechnungslegungsvorschriften betreffender Gesetzesverstoß (mit Auswirkung auf den Abschluss oder Lagebericht) oftmals erst wesentlich später durch ein Ge-

Der Gesetzeswortlaut des § 321 Abs. 1 S. 3 HGB unterstützt die Auffassung, dass Sorgfaltpflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter i. S. d. § 93 AktG nicht prüfungspflichtig nach § 317 Abs. 1 S. 3 HGB sind. Gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB ist im Prüfungsbericht darauf einzugehen, ob Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften erkannt worden sind; daneben hat der Abschlussprüfer über Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Während der erste Teil der Berichtspflichten im Prüfungsbericht mit der Formulierung in § 317 Abs. 1 S. 3 HGB übereinstimmt,⁴³⁰ werden schwerwiegende Gesetzesverstöße der gesetzlichen Vertreter als neuer, lediglich berichtspflichtiger Tatbestand genannt.⁴³¹ Im Hinblick auf die Prüfungspflicht nach § 317 Abs. 1 S. 3 HGB kann hieraus abgeleitet werden, dass die Abschlussprüfung nicht auf die Aufdeckung von schwerwiegenden Gesetzesverstößen (ausgenommen die Regelungen zur Rechnungslegung) der gesetzlichen Vertreter oder Arbeitnehmer ausgerichtet ist, sondern dass lediglich über die „bei Durchführung der Prüfung“ festgestellten Verstöße oder hierfür bestehende Anhaltspunkte zu berichten ist.⁴³² Daher sind ungeeignete risikopolitische Maßnahmen als spezielle Ausformung einer Sorgfaltpflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter i. S. d. § 93 AktG weder nach § 317 Abs. 4 HGB noch nach § 317 Abs. 1 S. 3 HGB originär prüfungspflichtig.⁴³³

1.3.2. Redepflichten nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB bezüglich ungeeigneter Risikohandhabung als Gesetzesverstoß

1.3.2.1. Grundlagen zur Redepflicht bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen

Nach der KonTraG-Fassung des § 321 Abs. 1 S. 3 HGB hatte der Prüfer über festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder der Arbeitnehmer des Unternehmens gegen Gesetz oder Satzung darstellen. Durch das TransPuG wurde § 321 Abs. 1 S. 3 HGB dahingehend geändert, dass in Bezug auf Gesetzesverstöße au-

richt festgestellt werden, ohne dass dies Rückwirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Abschlussprüfung hätte.

⁴³⁰ Vgl. auch IDW, PS 450.45, WPg 2006, 113 (117).

⁴³¹ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 73; Grewe/Plendl, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2006 (2008). Vgl. auch Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (669); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 53.

⁴³² Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 73; Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 32 u. 39.

⁴³³ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 43 u. 122.

ßerhalb der Rechnungslegung künftig nicht nur über Tatsachen zu berichten ist, die schwerwiegende Gesetzesverstöße darstellen, sondern bereits über solche Tatsachen, die entsprechende Verstöße erkennen lassen. Nach der Gesetzesbegründung zum TransPuG ist eine rechtliche Subsumtion, ob ein Gesetzesverstoß vorliegt, nicht mehr in dem bisherigen Maß erforderlich.⁴³⁴ Der Abschlussprüfer hat daher bereits über Tatsachen zu berichten, „die einen substantziellen Hinweis auf schwerwiegende Gesetzesverstöße enthalten,“⁴³⁵ so dass ein detaillierter Nachweis für den Gesetzesverstoß im Rahmen der Prüfung nicht vom Abschlussprüfer erbracht werden muss.⁴³⁶

Während Berichtspflichten im Prüfungsbericht bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen der gesetzlichen Vertreter im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichtverletzungen des Vorstands i. S. d. § 93 AktG im Allgemeinen bejaht wurden,⁴³⁷ waren die vorzunehmenden Prüfungshandlungen zur endgültigen Feststellung der Gesetzesverstöße ohne Rechnungslegungsbezug unbestimmt. Eine Ausnahme stellt hierbei lediglich die Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB bei börsennotierten Aktiengesellschaften dar. Die Problematik, dass nur über die im Rahmen der Prüfung festgestellten Gesetzesverstöße ohne Rechnungslegungsbezug zu berichten war, deren Feststellung jedoch nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung ist, wurde durch die Neufassung des § 321 Abs. 1 S. 3 HGB entschärft.

In Bezug auf die Nichteinhaltung von Gesetzesregelungen, die nicht die Rechnungslegung betreffen, genügt der Prüfer seinen Pflichten, wenn er auf bestimmte, bei der Prüfung festgestellte Sachverhalte hinweist. Es ist in diesen Fällen Aufgabe des Aufsichtsrats, den Hinweisen des Prüfers nachzugehen.⁴³⁸ Eine Aufklärungsverpflichtung besteht nicht,⁴³⁹ sofern die

⁴³⁴ Vgl. BT-Drs 14/8769, S. 28. Damit wurde im Ergebnis wieder die alte Rechtslage vor dem KonTraG hergestellt. Zur Akzentverschiebung in Richtung einer Verschärfung der Aufklärungs- und Nachweispflicht des Abschlussprüfers durch das KonTraG vgl. Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (674). Nach Auffassung von Hellwig, in: Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance, hrsg. v. Lutter, 67 (76) bestand nach der Altfassung des § 321 Abs. 1 S. 3 HGB keine redpflichtspezifischen Prüfungspflicht, wenn nach den bei der allgemeinen Prüfung festgestellten Tatsachen das Vorliegen berichtspflichtiger Tatsachen nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich ist.

⁴³⁵ IDW, PS 450.48, WPg 2006, 113 (117).

⁴³⁶ Vgl. auch Regierungskommission Corporate Governance, Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, hrsg. v. Baums, S. 300; IDW, PS 450.48, WPg 2006, 113 (117); Müller, NZG 2002, 752 (756); IDW, WPg 2002, 146 (151); Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 41. Nach Ansicht des IDW tritt eine Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB nicht erst dann ein, wenn ein Gesetzesverstoß eindeutig feststeht, sondern bereits bei Vorliegen entsprechender substantzieller Verdachtsmomente.

⁴³⁷ Vgl. auch Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (672) sowie Kapitel B 3.1.2.1.2.. zur Redepflicht bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen.

⁴³⁸ Vgl. auch Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 41.

Sachverhaltsaufklärung nicht für Zwecke der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts erforderlich ist⁴⁴⁰.

Der Prüfer ist bei börsennotierten Aktiengesellschaften zwar nicht verpflichtet, schwerwiegende Gesetzesverstöße der gesetzlichen Vertreter in Bezug auf die Risikohandhabung (z. B. Derivatgeschäfte in erheblichem Umfang und mit Spekulationsabsicht) „aufzuspüren“, stellt er jedoch Anhaltspunkte hierfür im Rahmen der Abschlussprüfung fest, hat er hierüber nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB zu berichten. Da eine Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB voraussetzt, dass die hierfür erforderliche Feststellungen „im Rahmen der Prüfung“ entdeckt wurden, können die Berichtspflichten nicht isoliert von den nach § 317 HGB erforderlichen Prüfungshandlungen betrachtet werden. Im Hinblick auf die (Beurteilungs- und) Berichtspflichten bei ungeeigneter Risikohandhabung (Abb. C-4) wird in der Literatur häufig die Auffassung vertreten, dass es Aufgabe des Aufsichtsrats und daher nicht die des Abschlussprüfers ist, die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu überwachen. Allerdings ist der Frage nachzugehen, ob und inwieweit die Risikohandhabung des Vorstands bei der Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB und bei der Prüfung des Lageberichts nach § 317 Abs. 2 HGB zu würdigen ist und ob wegen der mittelbaren Auseinandersetzung mit der Risikohandhabung Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB ausgelöst werden können. Bei Ausklammerung der Risikohandhabung aus der Prüfung börsennotierter Aktiengesellschaften besteht die Gefahr einer Erwartungslücke, so dass zu untersuchen ist, ob unter diesem Gesichtspunkt der Prüfer über ungeeignete Risikohandhabung berichten sollte. Einer Beurteilung der Risikohandhabung steht ggf. entgegen, dass geeignete Beurteilungsmaßstäbe für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Risikohandhabung i. d. R. nicht existieren.

⁴³⁹ Ähnlich bereits zur alten Rechtslage ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 87. Nach Auffassung von Förtschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 15 muss bei Vermutung oder Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder anderen Gesetzesverstößen der Abschlussprüfer weitere Feststellungen treffen.

⁴⁴⁰ Vgl. Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 25 ff.

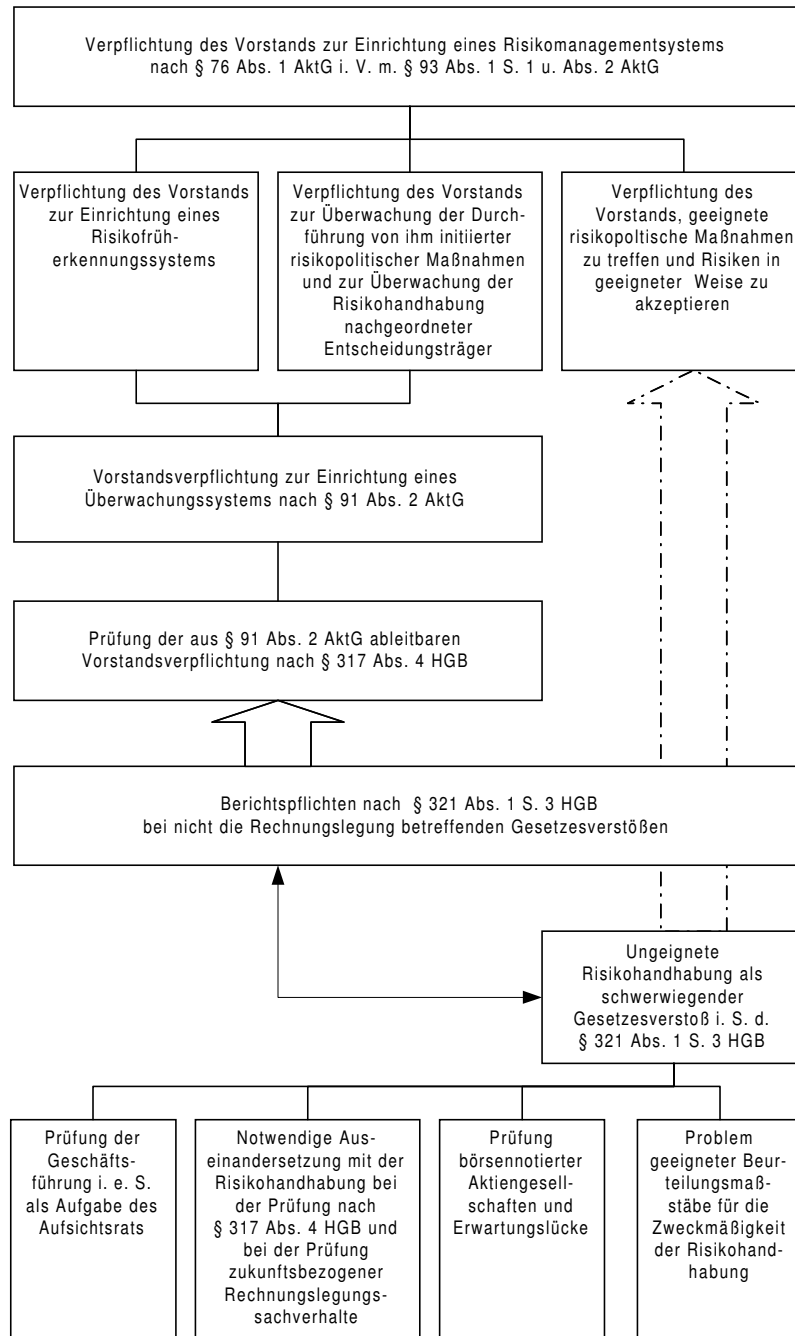


Abb. C-4: Ungeeignete Risikohandhabung als schwerwiegender Gesetzesverstoß i. S. d. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB bei der Prüfung börsennotierter Aktiengesellschaften

1.3.2.2. Beurteilung der Geschäftsführung i. e. S. als Aufgabe des Aufsichtsrats

Die Verpflichtung zur Beurteilung der Risikohandhabung des Vorstands durch den Abschlussprüfer und damit zusammenhängende Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB werden meist damit abgelehnt, dass die Überwachung der Geschäftsführung nach § 111 Abs. 1 AktG Aufgabe des Aufsichtsrats ist.⁴⁴¹ Gegenstand der Überwachung des Aufsichtsrats ist nicht nur die Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung, d. h. dass Gesetze, Satzung und Geschäftsordnung nicht verletzt werden, sondern auch und vor allem die Zweckmäßigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung (Beurteilung der Geschäftsführung i. e. S.).⁴⁴² Die Tätigkeit des Aufsichtsrats soll nach Möglichkeit verhindern, dass zu beanstandende Geschäftsführungsmaßnahmen durchgeführt werden (z. B. durch einen Zustimmungsvorbehalt), so dass die Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat als „Mittel der in die Zukunft gerichteten Kontrolle“⁴⁴³ aufgefasst wird.

Der Aufsichtsrat muss die Geschäftsführung nicht in allen Einzelheiten überwachen.⁴⁴⁴ Er erfüllt seine Aufgabe vor allem durch Erörterung und Überwachung der Berichterstattung des Vorstands gemäß § 90 AktG (insbesondere über die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie über die Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen).⁴⁴⁵ Nach dem Deutschen Corporate Governance-Kodex hat der Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Risikolage und über das Risikomanagement zu informieren.⁴⁴⁶ Bei Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von der Unternehmensplanung sowie bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat der Aufsichtsrat gezielt deren Ursachen sowie die durchgeführten und geplanten Maßnahmen des Vorstands zu untersuchen.⁴⁴⁷ Dabei muss der Aufsichtsrat Hinweisen nachgehen, die darauf schließen lassen, dass der Vorstand seine Geschäftsführungspflich-

⁴⁴¹ Vgl. Mattheus, ZGR 1999, 682 (704 ff.); Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 9; Deilmann, Festschrift Sandrock, 165 (175); Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götz/Henselmann/Mikus, 29 (42); Dörner, DB 1998, 1 (2); Claussen, AG 1996, 481 (489), Forster, AG 1999, 193 (197); Scharpf, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 177 (182 f.); Schichold, Festschrift Strobel, 395 (399).

⁴⁴² Vgl. BGH, Urteil v. 25.3.1991, AG 1991, 312 (313); Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 111 Rn. 11; Henn, Handbuch des Aktienrechts, 7. Aufl., § 19 Rn. 612; Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 111 Rn. 6.

⁴⁴³ BGH, Urteil v. 25.3.1991, AG 1991, 312 (313). Vgl. auch Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 111 Rn. 11; Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 111 Rn. 5; Lingemann/Wasmann, BB 1997, 853 (857 f.).

⁴⁴⁴ Vgl. auch BGH, Urteil v. 4.7.1977, AG 1978, 79 (81); Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 111 Rn. 3.

⁴⁴⁵ Vgl. Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 111 Rn. 12 f.; Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 111 Rn. 7; Deilmann, Festschrift Sandrock, 165 (168); Kindler/Pahlke, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 226.

⁴⁴⁶ Vgl. Deutscher Corporate Governance-Kodex, S. 2 des Gliederungspunkts 3. 4.

ten verletzt hat oder zu Verletzten droht.⁴⁴⁸ Diese Hinweise können sich aus der Berichterstattung des Vorstands gemäß § 90 AktG, aus dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers oder aus Informationen anderer Art (z. B. Presse) ergeben.⁴⁴⁹ Die Überwachung wirtschaftlicher Entscheidungen sowie die Aufdeckung von Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter sind demnach zentrale Aufgaben des Aufsichtsrats. Für Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen hat der Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 4 S. 2 HGB einen Zustimmungsvorbehalt zu formulieren.⁴⁵⁰

Demgegenüber hat der Abschlussprüfer vor allem die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu prüfen. Bei börsennotierten Aktiengesellschaften sind darüber hinaus die sich aus § 91 Abs. 2 AktG ergebenden Vorstandspflichten zu beurteilen. Wenn der Abschlussprüfer die Geeignetheit der Risikohandhabung und die Unternehmensplanung beurteilt, wäre im Ergebnis auch die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung und die Einhaltung von entsprechenden Sorgfaltspflichten zu prüfen.⁴⁵¹ Demzufolge wird die Auffassung vertreten, dass Fragen der Zweckmäßigkeit einzelner geschäftspolitischer Maßnahmen bzw. der Risikohandhabung nicht Gegenstand der Abschlussprüfung börsennotierter Aktiengesellschaften sind,⁴⁵² da die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung in erster Linie vom Aufsichtsrat geprüft werden muss⁴⁵³. Nach allgemeiner Auffassung kommt dem Abschlussprüfer lediglich eine vorbereitende und unterstützende Aufgabe bei der Überwachung der Geschäftsführung zu.⁴⁵⁴ Während der Aufsichtsrat vor allem die Geschäftspolitik und die Unter-

⁴⁴⁷ Vgl. Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 111 Rn. 12.

⁴⁴⁸ Vgl. Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 111 Rn. 12 u. 17; Buchta/van Kann, DStR 2003, 1665 (1668).

⁴⁴⁹ Vgl. z. B. Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 111 Rn. 17.

⁴⁵⁰ Zu den vom Aufsichtsrat zu vereinbarenden Zustimmungsvorbehalten vgl. Gaul/Otto, GmbHR 2003, 6 (10 f.); Peltzer/v. Werder, AG 2001, 1 (10).

⁴⁵¹ Vgl. auch Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (242 f.); Mattheus, ZGR 1999, 682 (704).

⁴⁵² Vgl. Lehner, in: Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, 23 (28); Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 9 u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 177 (182 f.); Deilmann, Festschrift Sandrock, 165 (175); Dörner, DB 1998, 1 (2); Claussen, AG 1996, 481 (489), Forster, AG 1999, 193 (197); Mattheus, ZGR 1999, 682 (704); Deilmann, Festschrift Sandrock, 165 (175); Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (42); Lehner, in: Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, 23 (28). Wegen der bestehenden Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 1 AktG für eine enge Auslegung des § 317 Abs. 4 HGB i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG vgl. Dörner, DB 1998, 1 (2); Forster, AG 1999, 193 (197).

⁴⁵³ Vgl. auch Mattheus, ZGR 1999, 682 (704); Claussen, AG 1996, 481 (489).

⁴⁵⁴ Vgl. Hachmeister, DStR 1999, 1453. Nach Ansicht von Böcking/Orth, WPg 1998, 351 (361) findet die Abschlussprüfung dort ihre Grenzen, wo sie die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats aushölet. Ähnlich Dörner, in: Aktuelle Entwicklungen in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. Baetge, 13 (51).

nehmensplanung (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG) zu überwachen hat, beurteilt der Prüfer das Überwachungssystem (§ 317 Abs. 4 HGB i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG).⁴⁵⁵

Nach § 111 Abs. 5 AktG dürfen Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen, so dass ggf. hierin eine gesetzliche Beschränkung der Abschlussprüfung gesehen werden kann. Die Tätigkeiten des Abschlussprüfers werden allerdings wegen des zwingenden Charakters der Vorschriften zur Abschlussprüfung weitgehend vom Geltungsbereich des § 111 Abs. 5 AktG ausgeklammert.⁴⁵⁶

Sofern der Abschlussprüfer Kenntnis von unangemessener Risikohandhabung des Vorstands erlangt, kann nach hier vertretener Auffassung die gesetzliche Berichtspflicht des Abschlussprüfers nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB nicht mit der Überwachungsverpflichtung des Aufsichtsrats abgelehnt werden. Ebenso wenig kann die Redepflicht des Abschlussprüfers mit dem Hinweis verneint werden, dass die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB keine Geschäftsführungsprüfung nach dem Vorbild der §§ 53 HGrG, 53 GenG darstellt.⁴⁵⁷ Zwar sind risikopolitische Entscheidungen nicht unmittelbarer Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB. Dies entbindet den Prüfer im Einzelfall jedoch nicht davon, über festgestellte Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoß im Zusammenhang mit der Risikohandhabung im Prüfungsbericht zu berichten.⁴⁵⁸

Fraglich ist, ob eine Pflicht zur Berichterstattung im Prüfungsbericht über ungeeignete Risikohandhabung des Vorstands auch dann besteht, wenn der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung die Risikohandhabung genehmigt hat. Grundsätzlich kann der Prüfer von der Ord-

⁴⁵⁵ Vgl. auch Lehner, in: Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, 23 (28); Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (42). Insbesondere wenn der Aufsichtsrat die Unternehmenspläne und Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands genehmigt, sind Konflikte des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsrat als Auftraggeber der Abschlussprüfung und Berichtsadressat des Prüfungsberichts denkbar, wenn der Abschlussprüfer auf Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße in Bezug auf die Risikohandhabung hinweist. Störck, Die Erwartungslücke und Ansätze zu ihrer Reduktion, S. 191 u. 257 spricht bei einer Erweiterung der Abschlussprüfung auf die Geschäftsführung i. e. S. von einer Verwässerung der Verantwortlichkeiten.

⁴⁵⁶ Vgl. auch BGH, Urteil v. 15.11.1982, BGHZ 85, 293 (297).

⁴⁵⁷ Eine Beurteilung der Risikohandhabung ablehnend, da keine Geschäftsführungsprüfung vorzunehmen ist, Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaftslehre e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 135 f.; Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (577); Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 11. Hierbei ist anzumerken, dass die Geschäftsführungsprüfung sich auf eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsprüfung beschränkt, insbesondere, dass die Zweckmäßigkeit der Entscheidungen selbst nicht Gegenstand der Geschäftsführungsprüfung ist. Vgl. Kapitel B 2.2.2.

⁴⁵⁸ A. A. Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 11, wonach Anregungen zur Verbesserung zum (umfassenden) Risikomanagementsystem im Management Letter abgegeben werden können.

nungsmäßigkeit der Vorstandsmaßnahmen ausgehen, zu denen der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilt hat.⁴⁵⁹ Wenn wesentliche Mängel in der Entscheidungsvorbereitung oder in der Durchführung dieser Maßnahmen festgestellt wurden, ist die nicht ordnungsgemäße Planung im Zusammenhang mit den Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB zu würdigen und/oder der Mangel des Überwachungssystems (z. B. bei fehlender Risikoerfassung oder fehlender Kontrolle der Informationsgrundlagen wie Bonität des Geschäftspartners) im Abschnitt zum Überwachungssystem nach § 321 Abs. 4 HGB zu nennen. Bei fehlender Einwilligung des Aufsichtsrats bezüglich eines zustimmungspflichtigen Geschäfts ist eine Berichterstattung im Prüfungsbericht selbst dann geboten, wenn das Geschäft im Interesse des Unternehmens abgewickelt wurde.⁴⁶⁰

1.3.2.3. Notwendige Auseinandersetzung des Abschlussprüfers mit der Risikohandhabung bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Die Beurteilung der Risikohandhabung durch den Abschlussprüfer ist zwar nicht unmittelbarer Gegenstand der Prüfung börsennotierter Aktiengesellschaften, der Einbezug risikopolitischer Maßnahmen kommt allerdings bei der Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB sowie bei der Prüfung des Lageberichts nach § 317 Abs. 2 HGB und sonstiger zukunftsbezogener Rechnungslegungsvorgänge in Betracht. Wenn der Prüfer sich mit den risikopolitischen Entscheidungen auseinandersetzen muss und bei Durchführung der Prüfung ungeeignete Risikohandhabung oder Anhaltspunkte hierfür feststellt, so führt dies zu einer Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB.

⁴⁵⁹ Dies setzt implizit voraus, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllt und der Prüfer hiervon keine abweichenden Feststellungen getroffen hat. Dadurch, dass der Aufsichtsrat eine Handlung des Vorstands billigt, wird allerdings gemäß § 93 Abs. 4 S. 2 HGB eine Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen, so dass trotz Billigung des Aufsichtsrats ggf. eine Berichtspflicht über eine Sorgfaltspflichtverletzung i. S. d. § 93 AktG in Betracht kommt. In Fällen, in denen eine Handlung auf einem Beschluss der Hauptversammlung beruht, kann die Aktiengesellschaft gemäß § 93 Abs. 4 S. 1 HGB keinen Schadensersatz von den Vorstandsmitgliedern verlangen. Hieraus ist zu folgern, dass die Durchführung von der Hauptversammlung genehmigter Maßnahmen (wie z. B. den Erwerb einer Beteiligung) grundsätzlich keine Pflichtwidrigkeit der Vorstandsmitglieder darstellt und dass hierüber im Zusammenhang mit Gesetzesverstößen der gesetzlichen Vertreter im Prüfungsbericht i. d. R. nicht einzugehen ist. Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 43. Allerdings wird nach § 93 Abs. 5 S. 3 HGB bei einem Hauptversammlungsbeschluss die Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder gegenüber den Gläubigern nicht aufgehoben.

⁴⁶⁰ Vgl. WP-Handbuch 2006, Q 130. Vgl. auch Lück, BB 2001, 404 (406); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 85.

1.3.2.3.1. Notwendige Auseinandersetzung des Abschlussprüfers mit der Risikohandhabung im Rahmen der Beurteilung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB

Bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB ist die Eignung und Einhaltung der nach § 91 Abs. 2 AktG eingerichteten Maßnahmen zu beurteilen.⁴⁶¹ Für die Prüfung, ob die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen geeignet sind, muss der Abschlussprüfer eigene Vergleichsmaßstäbe entwickeln.⁴⁶² Bei der Beurteilung der Einhaltung der nach § 91 Abs. 2 AktG vorgesehenen Maßnahmen sind die tatsächlich realisierten Vorgänge mit den vorgesehenen Vorgängen zu vergleichen. Insbesondere für die Beurteilung der Eignung der nach § 91 Abs. 2 AktG getroffenen Maßnahmen ist zu untersuchen, ob der Prüfer die Maßnahmen zur Risikohandhabung in die Prüfung des Überwachungssystems einzubeziehen hat.⁴⁶³

Gegenstand der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG ist beispielsweise die vom Vorstand oder anderen Mitarbeitern vorzunehmende Überwachung, ob die von der Geschäftsleitung initiierten Maßnahmen zur Risikobewältigung bzw. die geschäftspolitischen Entscheidungen planmäßig von den nachgeordneten Mitarbeitern umgesetzt werden.⁴⁶⁴ Aus der Sicht des Prüfers ist es für die Beurteilung der Überwachungsmaßnahmen erforderlich, dass er sich auch mit der Risikohandhabung des Vorstands bzw. mit der Unternehmensplanung auseinandersetzt, da zum einen die geplanten Maßnahmen den Vergleichsmaßstab für die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen darstellen und zum anderen die notwendige Überwachung seitens des Vorstands oder anderer Angestellter von der Bedeutung der Risiken und somit von der Bedeutung der Risikohandhabung abhängt.⁴⁶⁵ Die risikopolitischen Maß-

⁴⁶¹ Vgl. Kapitel B 2.2.1.3.

⁴⁶² Vgl. Kapitel B 2.2.1.3.

⁴⁶³ Im Hinblick auf die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen erfordern vor allem die zu prüfenden Maßnahmen der Risikokommunikation (bzw. Information und Kommunikation) eine Beurteilung des Prüfers, ob die risikobewältigenden Maßnahmen der dem Vorstand nachgeordneter Entscheidungsträger geeignet sind. Die Untersuchung der Frage, ob die jeweiligen Entscheidungsträger über nicht bewältigte Risiken ordnungsgemäß Bericht erstatten, erfordert mittelbar eine Auseinandersetzung mit deren Maßnahmen zur Risikohandhabung. Aus der Sicht des einzelnen Entscheidungsträgers darf die Berichterstattung über nicht bewältigte Risiken nur dann unterbleiben, wenn das Risiko durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen verringert wurde. Die Beurteilung des Prüfers, ob eine Berichterstattung in der jeweiligen Situation nicht notwendig ist bzw. war, macht es erforderlich, die Aktivitäten zur Bewältigung der Risiken zu berücksichtigen. Da die Berichterstattung über nicht bewältigte Risiken grundsätzlich an den übergeordneten Entscheidungsträger bis hin zum Vorstand erfolgt, ist die Risikohandhabung der dem Vorstand nachgeordneten Entscheidungsträger bei der Beurteilung der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG einzubeziehen.

⁴⁶⁴ Vgl. Kapitel B 1.1.2. sowie IIR, IIR Revisionsstandard Nr. 2, (26 ff.), ZIR 2001, 152 (155).

⁴⁶⁵ Vgl. auch Groß/Amen, WPg 2003, 1161 (1168). Darüber hinaus können auch sehr risikofreudige oder sehr risikoscheue Entscheidungsträger, ein zu niedriger oder zu hoher Personalbestand, überaltertes Personal sowie eine unzeitgemäße Unternehmenskultur Risiken darstellen. Zu Risiken im Personalbereich vgl. z. B.

nahmen des Vorstands sind daher bei der Beurteilung des Prüfers zu berücksichtigen, ob geeignete Überwachungsmaßnahmen eingerichtet wurden.⁴⁶⁶

Risikopolitische Entscheidungen sind auch bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB zu berücksichtigen, wenn der Prüfer die Aktivitäten zur Risikoerfassung beurteilt.⁴⁶⁷ Informationen über die Risikohandhabung und deren Auswirkungen müssen in die nachfolgende, kontinuierlich stattfindende Erkennung und Analyse der Risiken eingehen. Bei der Darstellung des Risikomanagements als Kreislauf⁴⁶⁸ (Abb. C-5) wird deutlich, dass bei der Prüfung börsennotierter Aktiengesellschaften die Risikohandhabung nicht ausgegrenzt werden kann, da Risikerkennung, Risikoanalyse und Risikohandhabung aufeinander aufbauen.⁴⁶⁹

Brand-Noé, ZIR 1999, 314 ff.; Meyding/Fabian, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 283 (290). Vgl. auch Lück, DB 2000, 1473 ff., wonach aufsehenerregende Unternehmenskrisen und Verlustfälle der jüngeren Vergangenheit auf Missmanagement und Managementfehler zurückgeführt werden können, so dass im Risikomanagementsystem das Augenmerk auf Managementrisiken zu richten ist. Nach Ansicht von Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 200 hat der Abschlussprüfer zwar nicht die Steuerungsmaßnahmen zu beurteilen, allerdings hat er zu prüfen, ob das Risikomanagementsystem auch Risiken des Steuerungssystems beachtet.

⁴⁶⁶ A. A. Graf, BB 2001, 562 (565).

⁴⁶⁷ Vgl. Giese, WPg 1998, 451 (452); Hachmeister, DStR 1999, 1453 (1456). Nach Auffassung von Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (577) hat der Abschlussprüfer die Qualität der Entscheidungen des Vorstands zwar nicht zu beurteilen, er muss allerdings Kenntnis davon haben, wie der Entscheidungsprozess organisiert ist, welche wesentlichen Entscheidungen zur Risikobewältigung oder -inkaufnahme getroffen wurden, welche Risikostrategie tatsächlich verfolgt wird und welches Risikobewusstsein der Unternehmensleitung sich dadurch ausdrückt. Nach Auffassung von Lachnit/Müller, Festschrift Strobel, 363 (384 f.) hat der Abschlussprüfer Maßnahmen der Risikohandhabung nicht zu prüfen, er hat sich jedoch verstärkt mit Fragestellungen der strategischen und operativen Planung und der Unternehmensteuerung zu beschäftigen.

⁴⁶⁸ Vgl. beispielsweise Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (504 f.); WP-Handbuch 2006, P 27 ff.; Lück/Henke, Stbg 1999, 524 (526); Lück, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 311 (325 ff.) u. DB 1998, 1925 (1926); Scharpf, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 177 (183 ff.).

⁴⁶⁹ Vgl. Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 89; Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1085); Kohlhoff/Langenhahn/Zorn, ZIR 2000, 2 (6).

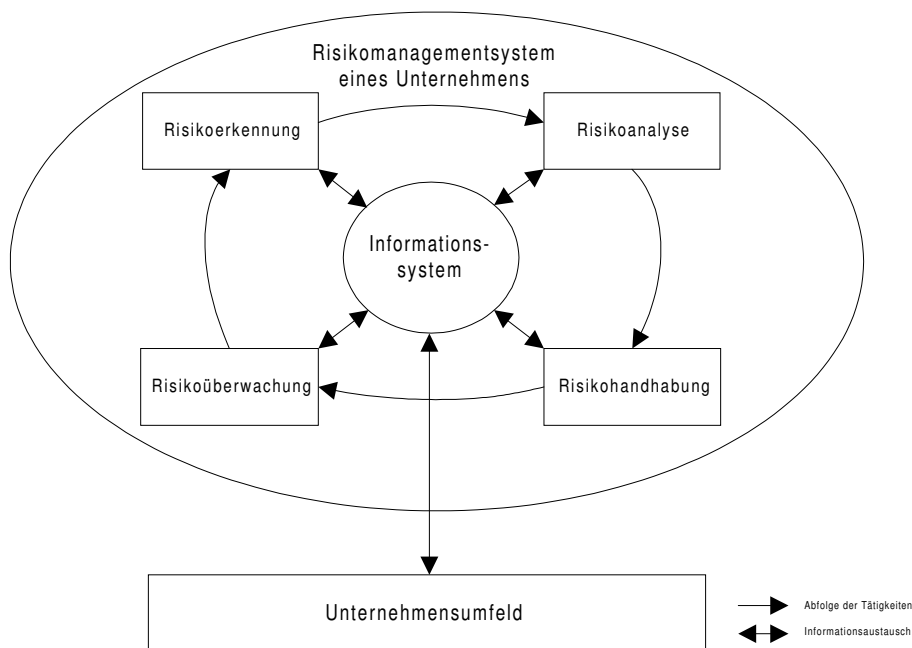


Abb. C-5: Risikomanagement als Kreislauf

Aufbauend auf den Maßnahmen zur Erkennung und Analyse von Risiken werden Aktivitäten zur Risikohandhabung durchgeführt oder unterlassen. Die Risikoüberwachung⁴⁷⁰ bezieht die Maßnahmen der Risikohandhabung bei der erneuten Beurteilung des Risikos mit ein und kann als der Risikohandhabung nachgelagerte Risikoanalyse aufgefasst werden. Bei der Risikoüberwachung ist festzustellen, ob risikobewältigende Maßnahmen für konkrete Risiken ausreichend bzw. wirksam waren, um das Risiko auf ein adäquates Niveau zu vermindern, oder ob die Entscheidung zur Risikoakzeptanz zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden sollte. Nach IDW PS 340 ist die Beurteilung, ob weiterer Maßnahmen- oder Kommunikationsbedarf nach erfolgter Risikohandhabung besteht, den prüfungspflichtigen Maßnahmen zur Risikoanalyse zuzuordnen.⁴⁷¹

Der Darstellung des Risikomanagements als Kreislauf entspricht es, dass nicht nur externe Einflüsse, sondern auch risikopolitische Maßnahmen eine Neudefinition der Unternehmensziele bzw. den Risikomanagementprozess insgesamt initiieren können.⁴⁷² Risikopolitische

⁴⁷⁰ Zum Begriff Risikoüberwachung vgl. z. B. Wiedmann, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2057 (2063); Streißle, Die aktienrechtliche Abschlussprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 130 ff.; Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 105; Gutmannsthal-Krizanits, Risikomanagement von Anlageprojekten, S. 435; Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 105 f.

⁴⁷¹ Vgl. IDW, PS 340.10, WPg 1999, 658 (659).

⁴⁷² Vgl. auch Emmerich, zfbf, 1999, 1075 (1085); Birkental/Sitt, Finanzwirtschaft 1999, 265 (268). Nach Ansicht von Hahn/Weber/Friedrich, BB 2000, 2620 (2622) ist zwar die Risikosteuerung kein Prüfungsgegen-

Entscheidungen können bestehende Risiken wesentlich verstärken bzw. neue Risiken auslösen.⁴⁷³ Beispielsweise kann der Einsatz derivativer Finanzinstrumente zur Vermeidung von Währungsrisiken bei Auslandsgeschäften dazu führen, dass Risiken bei der Abwicklung der dafür notwendigen Transaktionen ausgelöst werden, wenn die organisatorischen Rahmenbedingungen nicht einen gewissen Mindeststandard aufweisen. Die Entwicklung der durch die Risikohandhabung verursachten (Folge-)Risiken muss durch eine geeignete Überwachung der für das Unternehmen relevanten Risikobereiche analysiert werden. Insofern hat der Prüfer sich bei der Beurteilung der Maßnahmen zur Risikoerfassung mittelbar auch mit der Risikohandhabung auseinanderzusetzen. Bei der Darstellung des Risikomanagements als Kreislauf wird deutlich, dass die Risikohandhabung des Vorstands und nachgeordneter Angestellter bei der Beurteilung des Überwachungssystems auf Grund der „Nähe“ zu den unmittelbar prüfungspflichtigen Maßnahmen nicht ausgeklammert werden können.⁴⁷⁴

Risikokommunikation darf nur unterbleiben, wenn die Risiken in der jeweiligen Abteilung bewältigt wurden.⁴⁷⁵ Wenn der Prüfer die Risikokommunikation einzelner Abteilungen beurteilt, hat er sich auch mit der Risikohandhabung auseinanderzusetzen, um insbesondere beurteilen zu können, ob der Verzicht auf die Risikoberichterstattung gerechtfertigt ist bzw. war.⁴⁷⁶

Die zwingende Auseinandersetzung mit den risikopolitischen Entscheidungen ergibt sich somit aus der Beurteilung des Prüfers, ob die im Unternehmen eingerichteten Maßnahmen zur Risikoerfassung und Risikokommunikation als unmittelbares Prüfobjekt zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen geeignet sind.⁴⁷⁷ Bei der Risikoerfassung ist beispiels-

stand, allerdings kann unsachgemäßer Umgang mit Risiken wiederum ein Risiko darstellen und somit prüfungsrelevant sein.

⁴⁷³ Vgl. auch Scharpf, DB 1997, 737 (741) u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 177 (185); Lück, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 311 (331) u. DB 1998, 1925 (1927); Brebeck/Herrmann, WPg 1997, 381 (383 f.); Emmerich, zfbf, 1999, 1075 (1085); Klees, DStR 1998, 93 (95).

⁴⁷⁴ Vgl. auch WP-Handbuch 2006, P 25 u. P 41; Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1084 f.); Wall, WPg 2003, 457 (458 f.), wobei aber betont wird, dass die Risikohandhabung nicht Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB ist.

⁴⁷⁵ Vgl. auch IDW, PS 340.4 u. 11, WPg 1999, 658 f.; Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götzte/Henselmann/Mikus, 29 (38 f.); IIR, IIR Revisionsstandard Nr. 2, (29 f.), ZIR 2001, 152 (155); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 78.

⁴⁷⁶ Vgl. auch Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (584 u. 586), wonach (festgestellte) Mängel im Entscheidungsprozess nicht dem Früherkennungssystem angelastet werden. Im Folgenden wird allerdings dann nicht auf die Frage eingegangen, wie derartige Feststellungen im Prüfungsbericht zu würdigen sind.

⁴⁷⁷ Vgl. auch Dolczik/Drewes, DB 2003, 1005 (1009).

weise der Risikoausgleich (als Instrument der Risikohandhabung⁴⁷⁸) sowie die Realisierbarkeit und Durchführung risikobewältigender Maßnahmen zu berücksichtigen, so dass für die Beurteilung des Risikofrüherkennungssystems die unternehmenspolitischen Gegenmaßnahmen einzubeziehen sind.⁴⁷⁹ Der Risikoerfassung bzw. allgemein der Überwachung liegen Pläne und Strategien zugrunde, so dass der Prüfer hinsichtlich der prüfungspflichtigen Überwachungsmaßnahmen sich auch mit der in der Planung aufgezeigten Risikohandhabung bzw. Risikostrategie befassen muss.⁴⁸⁰ Liegen keine oder ungeeignete Pläne vor, verstößt der Vorstand gegen seine Sorgfaltspflichten⁴⁸¹ und der Abschlussprüfer hat hierüber im Prüfungsbericht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB zu berichten. Gleiches gilt, wenn der Prüfer in besonderem Maße risikobehaftete Maßnahmen des Vorstands feststellt.

Aus der Prüferperspektive ist eine klare Abgrenzung zwischen Risikoerfassung und Risikohandhabung nicht möglich. Werden bei der Prüfung des Überwachungssystems Anhaltspunkte für ungeeignete risikopolitische Entscheidungen festgestellt, ist hierüber nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB zu berichten.

1.3.2.3.2. Notwendige Auseinandersetzung des Abschlussprüfers mit der Risikohandhabung bei der Prüfung zukunftsbezogener Sachverhalte der Rechnungslegung

Wegen des Zusammenhangs zwischen der Risikopolitik einerseits und der Abbildung der Risiken und der risikopolitischen Maßnahmen in Jahresabschluss und Lagebericht andererseits

⁴⁷⁸ Vgl. Kapitel A 2.1.3.

⁴⁷⁹ Vgl. auch Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (231 u. 248); Dörner/Doleczik, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 193 (197 f. u. 203); Giese, WPg 1998, 451 (452); Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 200; IIR-Arbeitskreis „Interne Revision in der Versicherungswirtschaft“, ZIR 1999, 185 (193); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 78; Weidemann, DB 2001, 2613 (2614). Zutreffend weist Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, S. 376 f. darauf hin, dass bereits die Wahl des Risikomaßes entscheidend von den Unternehmenszielen abhängt.

⁴⁸⁰ Vgl. Giese, WPg 1998, 451 (455 f.). Vgl. auch Füser/Gleißner/Meier, DB 1999, 753, die die Auffassung vertreten, dass sich ein systematisches Risikomanagement auf die geschäftspolitischen Zielsetzungen, insbesondere die Unternehmensstrategie stützt. Dabei ist es für die Risikofrüherkennung bedeutsam, dass Risiken i. S. der Möglichkeit der Nichteinhaltung von Unternehmenszielen erkannt, analysiert und kommuniziert werden. Die Risikoanalyse schließt daher letztlich die Ermittlung alternativer Maßnahmen der Risikohandhabung und deren Wirkungen ein. Vgl. auch Kupsch, in: Handbuch Unternehmensführung, hrsg. v. Corsten/Reiß, 533 (534), der die Auffassung vertritt, dass die Risikoanalyse die Ermittlung von Informationen über mögliche risikopolitische Instrumente zur Risikominderung und über deren Wirkung einschließt. A. A. Braun, Risikomanagement, S. 58.

⁴⁸¹ Vgl. auch Henze, NJW 1998, 3309 (3310); Altmeyen, ZGR 1999, 291 (303 ff.).

(vgl. auch Kapitel A 3), hat der Prüfer zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts sich zwingend mit den Geschäftsführungsentscheidungen und den damit verbundenen Risiken zu befassen.⁴⁸² Nach dem IDW PS 350 „Prüfung des Lageberichts“ setzt die Prüfung der prognostischen Angaben und Wertungen voraus, dass der Abschlussprüfer sich von der Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des unternehmensinternen Planungssystems überzeugt, soweit dieses für die Herleitung der Angaben des Lageberichts von Bedeutung ist.⁴⁸³ Die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen über die künftige Entwicklung der wesentlichen Einflussfaktoren der wirtschaftlichen Lage sind auf Plausibilität, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit zu prüfen.⁴⁸⁴

Aus dem IDW PS 350 ergibt sich, dass der Prüfer auf der Grundlage des Planungssystems die Angaben zur zukünftigen Entwicklung und zu den Risiken der künftigen Entwicklung zu untersuchen hat, so dass er grundsätzlich auch zu beurteilen hat, welche geplanten Maßnahmen geeignet sind, die bestehenden Risiken zu bewältigen.⁴⁸⁵ Die Beurteilung des Prüfers, welche Risiken bestandsgefährdend oder entwicklungsbeeinträchtigend sind und daher im Lagebericht berichtspflichtig sind, erfordert somit eine Auseinandersetzung mit den bereits durchgeführten sowie geplanten risikobewältigenden Maßnahmen des Vorstands und der nachgeordneten Entscheidungsträger.⁴⁸⁶ Wenn bereits geeignete Maßnahmen zur Risikobewältigung (z. B. Abschluss von Devisentermingeschäften oder Versicherungen) durchgeführt wurden, entfällt regelmäßig eine Berichtspflicht über hierbei bestehende Risiken.⁴⁸⁷ Zur Beurteilung zukünftiger Auswirkungen nicht bewältigter oder zukünftig auftretender Risiken hat der Prü-

⁴⁸² Vgl. auch IDW, PS 230.8, WPg 2000, 842 (843); Geuer, Festschrift Sieben, 387 (390 f.); Dobler, DStR 2001, 2086 (2090). Nach Auffassung des Arbeitskreises „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 109 setzt eine Prüfung des Lageberichts umfassende Kenntnisse vom Unternehmen und seinem Umfeld voraus, umfasst allerdings nicht Fragen der Geschäftspolitik, insbesondere die Zweckmäßigkeit des unternehmerischen Handelns. Nach Auffassung von Pollanz, BB 1997, 1351 (1353) hat der Prüfer zur Beurteilung der Lageberichtsangaben sich mit den Planungsrechnungen, dem Markt und den Wettbewerbern sowie den Produkten des Unternehmens zu beschäftigen.

⁴⁸³ Vgl. IDW, PS 350.15, WPg 1998, 663 (665); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 163.

⁴⁸⁴ Vgl. IDW, PS 350.16, WPg 1998, 663 (665).

⁴⁸⁵ Ein „Wahlrecht“ zur Berücksichtigung von Risikohandhabungsmaßnahmen im Rahmen der Fortbestandsprognose, der Berichterstattung nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB sowie der Prüfung der Risikoberichterstattung im Lagebericht annehmend Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 135.

⁴⁸⁶ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 224; Dörner/Doleczik, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 193 (204 f.) (sich allerdings für eine strikte Unterscheidung zwischen System- und Geschäftsführungsprüfung aussprechend); Kajüter, BB 2002, 243 (245 f.). Die nach dem DRS 5 geforderte Berichterstattung über das Risikomanagement im Lagebericht (vgl. Kapitel A 3.2.4.) erfordert ebenso eine Auseinandersetzung mit den Maßnahmen zur Risikobewältigung. Vgl. IDW, WPg 2001, 296 (299).

⁴⁸⁷ Vgl. insbesondere Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 113 sowie Kapitel A 3.2.3.1.

fer zu untersuchen, welche risikopolitischen Maßnahmen zur Verfügung stehen und wie sich die geplanten Maßnahmen auf die Risiken der künftigen Entwicklung auswirken.⁴⁸⁸ Darüber hinaus ergibt sich für nach dem 31.12.2004 endende Geschäftsjahre aufgrund der nach § 317 Abs. 2 S. 2 HGB notwendigen Prüfung, ob die Chancen der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind, verstärkt die Notwendigkeit, Risiken und Chancen aus Geschäftsführungsmaßnahmen zu erfassen bzw. abzuwägen und somit ansatzweise die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführungsmaßnahmen zu beurteilen.

Ähnliches wie für die Prüfung der zukunftsbezogenen Angaben des Lageberichts gilt für die Beurteilung der Notwendigkeit von Niederstwertabschreibungen⁴⁸⁹ oder der Vollständigkeit von Rückstellungen sowie für die Beurteilung der Going Concern-Prämisse⁴⁹⁰, so dass auch hierbei regelmäßig getroffene und geplante Maßnahmen zur Risikobewältigung bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses (mittelbar) zu beurteilen sind. Zum Beispiel sind Vermögensgegenstände nicht außerplanmäßig abzuschreiben, sofern geeignete Maßnahmen zur Krisenbewältigung (z. B. Erschließung neuer Absatzmärkte oder Entwicklung neuer kundenorientierter Produkte) ergriffen wurden. Umgekehrt können fehlende Produktinnovationen zu einem nachhaltigen Wettbewerbsnachteil führen, so dass die Produktion einzelner Produkte eingestellt werden muss und Abwertungsbedarf bei den Produktionsanlagen besteht. Bürgschaften, Garantien, Delkredereversicherungen, etc. sind bei der Beurteilung der Werthaltigkeit von Forderungen zu berücksichtigen,⁴⁹¹ so dass bei Vorliegen solcher risikopolitischer Maßnahmen eine Abwertung der Forderungen entfällt bzw. sich vermindert. Drohverlustrückstellungen für Fremdwährungsgeschäfte sind im Einzelfall nicht zu bilden, wenn eine Sicherung der Fremdwährungsrisiken vorgenommen wurde.⁴⁹² Eine Beurteilung des Abschlussprüfers, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist, bedingt somit im Grund-

⁴⁸⁸ Vgl. auch Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 113; Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (184). Vgl. auch Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1085), wonach die unsachgerechte Risikohandhabung eine Berichterstattungspflicht im Lagebericht auslöst, wenn dadurch Risiken der künftigen Entwicklung begründet werden.

⁴⁸⁹ Vgl. auch Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (42); Schindler/Rabenhorst, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 92; Hachmeister, DStR 1999, 1453 (1456); Dobler, DStR 2001, 2086 (2090).

⁴⁹⁰ Vgl. IDW, PS 270.16 u. 28, WPg 2003, 775 (777 f.); Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1085). Vgl. auch Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft e. V., DB Beilage 11/2000, Rn. 135; Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (42 ff.).

⁴⁹¹ Vgl. WP-Handbuch 2006, E 435; ADS, 6. Aufl., § 253 Rn. 534.

⁴⁹² Vgl. Kapitel A 3.1.2. und A 3.1.3.

satz eine Auseinandersetzung mit den risikopolitischen Maßnahmen, wobei eine verstärkte Auseinandersetzung vor allem in Krisensituationen geboten ist.⁴⁹³

Im Rahmen einer Krisensituation kann vom Unternehmensfortbestand ausgegangen werden, wenn Maßnahmen zur Risikobewältigung ergriffen werden, die die Unternehmensfortführung gewährleisten.⁴⁹⁴ Neben Maßnahmen wie Produktionskostensenkungen oder Bereinigung des Produktprogramms um verlustbringende Produkte kommen hierbei vor allem Finanzierungsmaßnahmen in Betracht.⁴⁹⁵ Die Voraussetzungen für die Annahme der Unternehmensfortführung können dabei auch durch geeignete Maßnahmen zur Risikobewältigung nach dem Bilanzstichtag geschaffen werden.⁴⁹⁶ Die Entscheidung, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind, die Bestandsgefährdung zu beseitigen, hängt von einer positiven Prognose über die Auswirkungen der getroffenen Sanierungsmaßnahmen ab.⁴⁹⁷ Sofern die Annahme des Unternehmensfortbestands fraglich ist, hat der Abschlussprüfer die risikopolitischen Maßnahmen nicht nur für Zwecke der Bilanzierung einzelner Bilanzposten, sondern aus einer Gesamtbetrachtung, die der Managementperspektive vergleichbar ist, zu würdigen.

Nach dem IDW PS 230 umfassen die erforderlichen Kenntnisse des Abschlussprüfers über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld spezifisches Wissen über die Unternehmensstrategie, über die Geschäftsrisiken sowie über die Reaktionen auf diese Risiken.⁴⁹⁸ Es ist allerdings für den Abschlussprüfer nicht erforderlich, dass dessen Kenntnisstand dem der gesetzlichen Vertreter entspricht.⁴⁹⁹ Aufgrund der im Einzelnen beträchtlichen Auswirkungen von Geschäftsführungsentscheidungen auf die Rechnungslegung ist regelmäßig eine Auseinandersetzung mit den bestehenden Marktverhältnissen und den Zielen der Geschäftsleitung notwendig.⁵⁰⁰ Hierzu wird der Abschlussprüfer u.a. die gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten befragen.⁵⁰¹

⁴⁹³ Vgl. auch Kapitel A 3.1.3.

⁴⁹⁴ Vgl. auch Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., M 92.

⁴⁹⁵ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 252 Rn. 25.

⁴⁹⁶ Vgl. IDW, PS 400.103, WPg 2005, 1382 (1393); ADS, 6. Aufl., § 322 Rn. 64.

⁴⁹⁷ An eine positive Fortführungsprognose sind strenge Maßstäbe anzulegen; bloße Hoffnungen, Ideenplanungen und Wünsche können für sich genommen keine günstige Fortführungsprognose begründen. Vgl. OLG Karlsruhe, Urteil v. 29.2.2000, DStR 2000, 1529.

⁴⁹⁸ Vgl. IDW, PS 230.2 u. 8, WPg 2000, 842 (843).

⁴⁹⁹ Vgl. IDW, PS 230.8, WPg 2000, 842 (844).

⁵⁰⁰ Vgl. IDW, PS 230, Anhang, WPg 2000, 842 (844 ff.).

⁵⁰¹ Vgl. IDW, PS 230.14, WPg 2000, 842 (844).

Die Prüfung der Abbildung von Risiken im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie die Beurteilung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB führen dazu, dass die risikopolitischen Entscheidungen in die Prüfung börsennotierter Aktiengesellschaften einzubeziehen sind und im Einzelfall auch die Geeignetheit der Maßnahmen vom Prüfer zu beurteilen ist.⁵⁰² Wenn der Prüfer im Rahmen der Durchführung der Prüfung Anhaltspunkte dafür feststellt, dass keine geeignete Risikohandhabung vorliegt, löst dies die Redepflicht gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB aus.

1.3.2.4. Prüfung börsennotierter Aktiengesellschaften und Erwartungslücke

Nach der Regierungsbegründung sollte das KonTraG durch die Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung den Interessen von Gesellschaftern, Anlegern und Gläubigern Rechnung tragen und somit die sogenannte "Erwartungslücke" verringert werden.⁵⁰³ Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird von externen Adressaten als positives Urteil bezüglich der wirtschaftlichen „Gesundheit“ des Unternehmens sowie als umfassendes Gütesiegel für die Qualität der Geschäftsführung verstanden,⁵⁰⁴ wobei nach § 322 HGB im Bestätigungsvermerk nur ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie über die Buchführung abgegeben wird.⁵⁰⁵ Die Erwartungslücke stellt die Diskrepanz zwischen den Vorstellungen der Öffentlichkeit über Gegenstand, Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung und der tatsächlichen Berufsausübung nach den gesetzlich obliegenden Pflichten des Prüfers sowie den berufsständischen Grundsätzen dar.⁵⁰⁶

⁵⁰² Vgl. Emmerich, zfbf 1909, 1075 (1084 f.). Vgl. auch Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (184), die die Auffassung vertreten, dass die Maßnahmen der Risikobewältigung im Zusammenhang mit dem Prüfungsbericht oder Bestätigungsvermerk gewürdigt werden können. Nach Auffassung des Arbeitskreises „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 135 kann der Abschlussprüfer die zur Risikobewältigung getroffenen Entscheidungen bei der Prüfung der Risikoberichterstattung im Lagebericht würdigen. Nach hier vertretener Auffassung sind diese Maßnahmen zwingend zu würdigen, um den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend prüfen zu können. Nach Ansicht von Mattheus, ZGR 1999, 682 (701) gehören Fragen der Zweckmäßigkeit einzelner geschäftspolitischer Maßnahmen nicht in den Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers.

⁵⁰³ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 11.

⁵⁰⁴ Zu den Erwartungen an die Jahresabschlussprüfung vgl. beispielsweise Weber, Festschrift Baetge, 781 (797); Forster, WPg 1994, 789 ff.; Jung, Erweiterung der Abschlußprüfung von Kapitalgesellschaften, S. 158; Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 137; Baetge/Zülch, Festschrift Otte, 1 (10). Zur Aussagekraft des Bestätigungsvermerks nach berufsständischen Grundsätzen vgl. IDW, PS 400.8, WPg 2005, 1382 (1384); ADS, 6. Aufl., § 322 Rn. 24; Förschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 322 Rn. 9 f.

⁵⁰⁵ Vgl. IDW, PS 400.8 u. 11, WPg 2005, 1382 (1384); WP-Handbuch 2006, Q 411; ADS, 6. Aufl., § 322 Rn. 14.

⁵⁰⁶ Zur Erwartungslücke vgl. beispielsweise Tröller, Möglichkeiten zur Schließung der Erwartungslücke bei der Prüfung deutscher Konzernabschlüsse, S. 5 ff.; Störk, Die Erwartungslücke und Ansätze zu ihrer Reduktion,

Der Bestätigungsvermerk beinhaltet regelmäßig kein unmittelbares Urteil über die wirtschaftliche Gesundheit des Unternehmens und über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,⁵⁰⁷ sondern es wird die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und Lageberichts bestätigt.⁵⁰⁸ Erst bei konkreter Bestandsgefährdung ist nach § 322 Abs. 2 S. 3 HGB auf fortbestandsgefährdende Risiken (z. B. angespannte Liquidität)⁵⁰⁹ im Bestätigungsvermerk einzugehen, so dass angesichts der hochgesteckten Erwartungen an den Bestätigungsvermerk ggf. weiterhin eine Erwartungslücke besteht.⁵¹⁰

In der Literatur ist bislang nur vereinzelt der Frage nachgegangen worden, ob und inwieweit der Prüfungsbericht zu einer Erwartungslücke beitragen kann.⁵¹¹ Im Hinblick auf die Krisenwarnfunktion des Prüfers (konkretisiert durch die Berichtspflichten gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB) erwarten ggf. die Adressaten des Prüfungsberichts (insbesondere der Aufsichtsrat) -aber auch die interessierte Öffentlichkeit⁵¹² -, dass eine Prüfung der risikopolitischen Entscheidungen durch den Abschlussprüfer sowie eine dementsprechende Berichterstattung im Prüfungsbericht vorgenommen wird.⁵¹³

In Krisensituationen werden häufig neben den Aufsichtsräten auch die Wirtschaftsprüfer dafür verantwortlich gemacht, dass diese ihrer Überwachungsfunktion im Vorfeld einer Unternehmenskrise in nicht ausreichendem Maße nachgekommen sind. Während der Aufsichtsrat im Wesentlichen die Ergebnisse der Abschlussprüfung bei seinen Überwachungsaktivitäten zugrunde legt, verweist der Abschlussprüfer auf die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die

S. 73 ff.; Böcking/Orth, WPg 1998, 351 (352) u. DB 1998, 1873 (1878, Fn. 47) sowie Böcking, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 717 (720); Forster, WPg 1994, 789 ff. u. Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 29 ff.; Ruhnke/Deters, ZfB 1997, 923 ff.; Dörner, WPg 1998, 302 (303).

⁵⁰⁷ Vgl. IDW, PS 400.8, WPg 2005, 1382 (1384); WP-Handbuch 2006, Q 409 f.

⁵⁰⁸ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 322 Rn. 19.

⁵⁰⁹ Vgl. IDW, PS 400.77, WPg 2005, 1382 (1391).

⁵¹⁰ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 322 insbesondere Rn. 22, 112 u. 159.

⁵¹¹ Vgl. z. B. Tröller, Möglichkeiten zur Schließung der Erwartungslücke bei der Prüfung deutscher Konzernabschlüsse, S. 9 u. 19; Störk, Die Erwartungslücke und Ansätze zu ihrer Reduktion, S. 187ff.

⁵¹² Zum Begriff der "Öffentlichkeit" im Rahmen der Erwartungslücke vgl. Böcking/Orth, WPg 1998, 351 (352); Loitsberger, JfB 1985, 156 (158). Loitsberger versteht unter der Öffentlichkeit diejenigen Personen, die kein professionelles Wissen über die Aufgabe der Abschlussprüfung und damit über den vom Berufsstand festgelegten Inhalt des Bestätigungsvermerks haben. Im Zusammenhang mit § 317 Abs. 4 HGB i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG ist die Besonderheit zu beachten, dass auch innerhalb der Fachliteratur unterschiedliche Auffassungen über die Aufgabe der Abschlussprüfung bestehen.

⁵¹³ Zur Erwartungslücke im Zusammenhang mit dem Prüfungsbericht vgl. auch Weber, Festschrift Baetge, 781 (798); Eibelshäuser, WPK-Mitt. 1997, 166 (167); Tröller, Möglichkeiten zur Schließung der Erwartungslücke bei der Prüfung deutscher Konzernabschlüsse, S. 9 u. 19.

Überwachung der Geschäftsführungsmaßnahmen. Folglich kann eine Überwachungslücke bestehen.⁵¹⁴

Da der Prüfer das Überwachungssystem zu beurteilen hat, nimmt er bereits Aufgaben des Aufsichtsrats wahr.⁵¹⁵ Werden wesentliche risikopolitische Entscheidungen bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und bei der Berichterstattung (§ 321 Abs. 4 HGB i. V. m. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB) ausgegrenzt, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass beispielsweise unzureichende Maßnahmen zur Risikobewältigung nicht (früh) vom Prüfer und daher nicht vom Aufsichtsrat erkannt werden.⁵¹⁶ Zwar obliegt nach § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführungsmaßnahmen dem Aufsichtsrat, doch durch die Prüfung des Überwachungssystems und des Lageberichts übt der Abschlussprüfer im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bereits eine Hilfsfunktion bei der Bewältigung der dem Aufsichtsrat obliegenden Verpflichtung zur Überwachung der Geschäftsführung i. e. S. aus.⁵¹⁷ Für die Wahrnehmung der Abschlussprüfung in der Öffentlichkeit ist zudem von Bedeutung, dass in der Literatur die Maßnahmen zur Risikohandhabung teilweise als Bestandteil der sich aus § 91 Abs. 2 AktG ergebenden Vorstandsverpflichtung und/oder als Prüfungsgegenstand gemäß § 317 Abs. 4 HGB aufgefasst werden,⁵¹⁸ so dass die Gefahr besteht, dass eine Prüfung des umfas-

⁵¹⁴ Vgl. Hofmann, Prüfungs-Handbuch, 3. Aufl., S. 38. Giese, WPg 1998, 451 (453) fordert den Einbezug der Risikohandhabung in die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB, da nur auf diese Weise den Informationsbedürfnissen des Aufsichtsrats gedient wäre.

⁵¹⁵ Vgl. Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1886 (1892); Escher-Weingart, NZG 1999, 909 (919); Schulze-Osterloh, ZIP 1998, 2129 (2134).

⁵¹⁶ Nach Auffassung von Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (577) stellt sich die Frage, ob die Adressaten des Prüfungsberichts (insbesondere der Aufsichtsrat) den Charakter der Prüfung als Systemprüfung erkennen und akzeptieren.

⁵¹⁷ Mattheus, ZGR 1999, 682 (706) spricht sich gegen eine materielle Geschäftsführungsprüfung durch den Abschlussprüfer aus, da dies die übergeordnete Überwachungsverantwortung des Aufsichtsrats aushöhlen würde. Unberücksichtigt bleibt hierbei allerdings, dass mit der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und der Prüfung der Risikoberichterstattung die Abschlussprüfung eine „Aufwertung“ durch den Gesetzgeber erfahren hat, da hier einzelne Geschäftsführungselemente zu beurteilen sind.

⁵¹⁸ Vgl. beispielsweise Kromschröder/Lück für den Arbeitskreis "Externe und Interne Überwachung der Unternehmung" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 1998, 1573 ff. (wohl a. A. DB Beilage 11/2000, Rn. 134 ff.); Böcking, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 509 (515, Fn. 17); Peltzer/v. Werder, AG 2001, 1 (13); Peemüller/Husmann, in: Saarbrücker Handbuch der Betriebswirtschaftlichen Beratung, hrsg. v. Küting, 2. Aufl., 429 (471); Emmerich, in: Weltweite Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. IDW, 339 (347 ff.); Amling/Bischof, ZIR 1999, 44 (56 f.); Füser/Gleißner/Meier, DB 1999, 753; Lück/Henke, Stbg 1999, 524 ff.; Lück, DB 1998, 1925 ff. u. WPK-Mitt. 1998, 182 (187); Brebeck/Herrmann, WPg 1997, 381 (385): "Frühwarnsystem" bzw. "Risikoerfassungssystem" einschließlich Maßnahmen zur Risikobewältigung; Gelhausen, AG Sonderheft 1997, 73 (80): "Risikomanagementsystem" (Ermittlung und Beherrschung sämtlicher geschäftlicher Risiken). Vgl. auch Dörner/Schwegler, DB 1997, 285 (286) u. Kiethe, BB 2003, 537 (538) u. Roth, Unternehmerisches Ermessen und Haftung des Vorstands, S. 112 u. Klar, DB 1997, 685 (686) u. Freidank, Festschrift Strobel, 245 (252) sowie Weber/Liekweg, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 7 Rn. 1: Risikomanagementsystem. Ohne nähere Angaben aus § 91 Abs. 2 AktG die Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems ableitend Dörner, WPg 1998, 302 (304); Klees, DStR 1998, 93 ff.; Turi-aux/Knigge, BB 1999, 913 (915); Pollanz, BB 1997, 1351 f.: "Risikomanagementsystem" (als Subsystem der

senden Risikomanagementsystems bzw. der Geschäftsführungsentscheidungen durch den Abschlussprüfer vom Aufsichtsrat und von der Öffentlichkeit erwartet wird.⁵¹⁹ Wenngleich mit dem Argument der Erwartungslücke die gesetzlichen Pflichten des Abschlussprüfers nicht erweitert werden können, stellt sich bei der Auslegung des Tatbestands des schwerwiegenden Gesetzesverstößes i. S. d. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB die Frage, ob die in der Praxis wohl nur selten ausgeübten Berichtspflichten im Prüfungsbericht zu schwerwiegenden Gesetzesverstößen dem Problem der Erwartungslücke gerecht werden.

Zur Verringerung der Erwartungslücke (Abb. C-6)⁵²⁰ bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB kann zum einen über den Prüfungsgegenstand in der Berichterstattung der Abschlussprüfer (Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht oder Presseveröffentlichungen der Prüfungsverbände) aufgeklärt werden, so dass die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit verringert wird. Zum anderen kommt eine extensivere Berichterstattung über ungeeignete Risikohandhabung bei börsennotierter Gesellschaften in Betracht. Jedoch werden auch bei Prüfung des umfassenden Risikomanagementsystems die Erwartungen der Öffentlichkeit an die Prüfung börsennotierter Aktiengesellschaften nicht vollständig erfüllt werden können, da Unternehmenskrisen bzw. Insolvenzen wegen der Unsicherheit der Auswirkungen unternehmerischer Entscheidungen (einschließlich unternehmerischer Instrumente zur Risikoerfassung und Risikobewältigung)⁵²¹ und wegen einer nur in Stichproben⁵²² möglichen Prüfung des Überwachungs- oder Risiko-

Führung zur Früherkennung möglicher unternehmensgefährdender Entwicklungen); Lenz/Ostrowski, BB 1997, 1523 (1527): "Risikomanagementsystem" (zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen). Eine Prüfung der Risikohandhabung explizit ablehnend Mattheus, ZGR 1999, 682 (704). Zur synonymen Verwendung der Begriffe Risikofrüherkennungssystem und Risikomanagementsystem vgl. WP-Handbuch 2006, P 5; Dolczik/Drewes, DB 2003, 1005 (1006).

⁵¹⁹ Zur Gefahr einer Vergrößerung der Erwartungslücke im Zusammenhang mit der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG vgl. Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (250); Dörner, WPg 1998, 302 (306); Schmidt, WPg 1998, 319 (320). Vgl. auch Wyss, Schweizer Treuhänder 2000, 179 (180), wonach auch im Ausland eine Prüfung des Risikomanagementsystems erwartet wird.

⁵²⁰ Zur Verringerung der Erwartungslücke vgl. auch Böcking/Orth, WPg 1998, 351 (353 f.); Böcking, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 717 (722 ff.); Jung, Erweiterung der Abschlußprüfung von Kapitalgesellschaften, S. 163 ff.; Steiner, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers, S. 266 ff. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass mit einer auf das Risikofrüherkennungssystem beschränkten Prüfung, den öffentlichen Erwartungen nicht entsprochen wird. Vgl. auch Pollanz, DB 2001, 1317 (1318); Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (250).

⁵²¹ Vgl. Bitz, BFuP 2000, 231; Vogler/Gundert, DB 1998, 2377; Gleißner/Füser, DB 2000, 933 (941); Wiechers, StuB 1999, 349 (350). Emmerich, zfbf 1999, 1075 f. weist darauf hin, dass die spektakulärsten Unternehmenskrisen nicht vorwiegend in Industriebetrieben, sondern bei Finanzdienstleistern und Handelshäusern aufgetreten sind, für die zuerst mit quantitativen Meßgrößen arbeitende Risikomanagementsysteme entwickelt worden sind.

⁵²² Vgl. auch IDW, PS 340.31, WPg 1999, 658 (661); Mertin/Schmidt, WPg 2001, 1303 (1305). Kritisch in Bezug auf eine oberflächliche Plausibilitätskontrolle des Kontrollsystems Escher-Weingart, NZG 1999, 909 (918); Graf, BB 2001, 562 (565).

managementsystems nicht verhindert werden können.⁵²³ Die präventive Abwendung von Unternehmenskrisen durch den Abschlussprüfer wird allerdings regelmäßig (wohl) von der Öffentlichkeit erwartet.

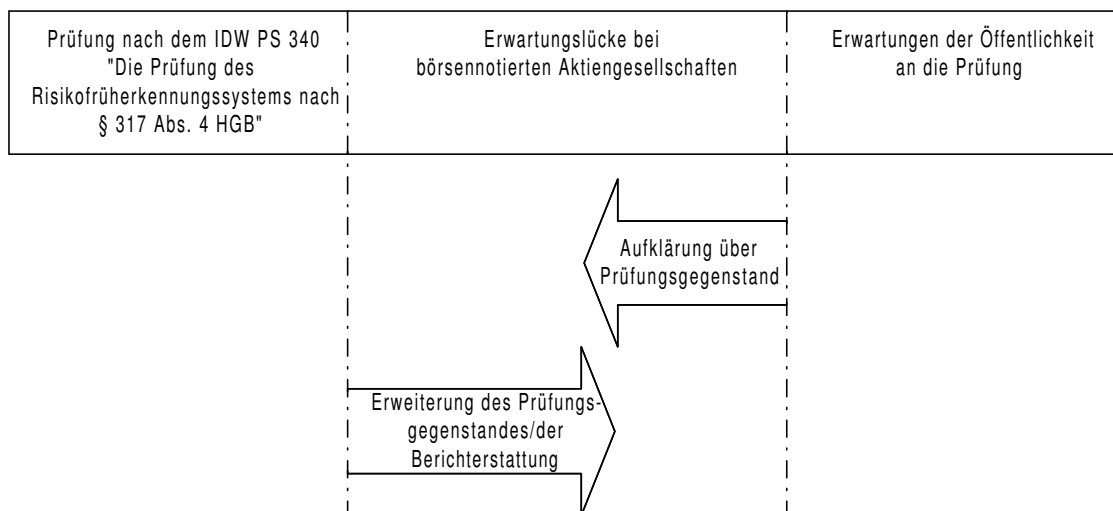


Abb. C-6: Schließung der Erwartungslücke bei börsennotierten Gesellschaften

Durch Aufklärung über den Prüfungsgegenstand seitens der Abschlussprüfer kann die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit vermindert werden. Neben der Aufklärung der Berufsorganisationen stehen zur Erläuterung des Prüfungsobjekts der Bestätigungsvermerk und der Prüfungsbericht zur Verfügung. Der Bestätigungsvermerk enthält i. d. R. keine Angaben über die Prüfung der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG.⁵²⁴ Zwar ist im Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 1 S. 2 HGB über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu berichten, doch da der Bestätigungsvermerk ein auf die Rechnungslegung bezogenes Urteil darstellt, sind gemäß IDW PS 400 keine Angaben im Bestätigungsvermerk über die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB erforderlich.⁵²⁵ Ansonsten würde der Eindruck erweckt werden, dass der Bestätigungsvermerk auch ein Urteil über die Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG beinhaltet. Die Öffentlichkeit wird somit im Bestätigungsvermerk nicht über die Beschränkung der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB auf das Risikofrüherkennungs- bzw. Überwachungssystem informiert.

⁵²³ Vgl. auch Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1087 f.); Schruoff, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 149 (150); Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 67.

⁵²⁴ Vgl. Förtschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 95.

⁵²⁵ Vgl. auch IDW, PS 400.28 ff., WPg 2005, 1382 (1385 f.), das nicht auf die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB eingeht.

Über den Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB kann auch aufgeklärt werden, indem zumindest in den Prüfungsbericht bei den Angaben zu Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung (§ 321 Abs. 3 HGB) ein Hinweis aufgenommen wird, dass die Risikohandhabung im Rahmen der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB nicht beurteilt wird.⁵²⁶ Durch einen expliziten Hinweis, dass die Risikohandhabung nicht Gegenstand der Prüfung ist, kann die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers gegenüber den Adressaten des Prüfungsberichts klargestellt werden. Auf Grund des begrenzten Empfängerkreises des Prüfungsberichts tragen erläuternde Angaben im Prüfungsbericht allerdings kaum zu einer Verminderung der Erwartungslücke bei der Allgemeinheit bei.

Anstatt der Aufklärung im Prüfungsbericht, dass die Geeignetheit der Risikohandhabung nicht nach § 317 Abs. 4 HGB zu beurteilen ist, kann auch eine Berichterstattung über festgestellte ungeeignete Risikohandhabung die Erwartungslücke verringern, so dass der Abschlussprüfer als interner Krisenfrühwarner fungiert. Neben der Berichterstattung über Gesetzesverstöße der gesetzlichen Vertreter kommen zur Krisenfrühwarnung auch Angaben zu bestandsgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB in Betracht.⁵²⁷ Hierbei ist auch die Offenlegung der Prüfungsberichte der letzten drei Geschäftsjahre gegenüber Gläubigern und gegenüber an der Gesellschaft wesentlich beteiligten Aktionären im Falle des Insolvenzverfahrens zu beachten (§ 321a HGB). Der Abschlussprüfer unterliegt zukünftig einer verstärkten Kontrolle, ob er seinen Redepflichten nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB sowie seiner nach § 321 Abs. 1 S. 2 HGB geforderten Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter in geeigneter Weise nachgekommen ist.⁵²⁸

Eine restriktive Haltung hinsichtlich der Redepflichten des Prüfers gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB wird bei zukünftigen Unternehmenskrisen die Frage aufwerfen, warum bei ungeeigneter Risikohandhabung der Abschlussprüfer seine Warnfunktion nicht erfüllt hat. In Krisenfällen zu argumentieren, dass die Beurteilung der Risikohandhabung nicht originärer Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB ist und die Überwachung der Geschäftsführung i. e. S. Aufgabe des Aufsichtsrats ist, könnte als Spitzfindigkeit erachtet werden und dem Ansehen der Wirtschaftsprüfung schaden. Obwohl die Risikohandhabung nicht originärer Gegenstand der Prüfung börsennotierter Aktiengesellschaften ist, sind unter dem Aspekt der Er-

⁵²⁶ Vgl. Kapitel B 1.4.

⁵²⁷ Vgl. auch Kapitel B 3.1.2.1.1.

⁵²⁸ Vgl. auch RefE zum BilReG, Begründung, S. 54.

wartungslücke wesentliche risikopolitische Entscheidungen bei der Prüfung und der Berichterstattung im Prüfungsbericht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB einzubeziehen. Sofern die risikopolitischen Entscheidungen nicht beurteilt werden (können)⁵²⁹, ist unter dem Aspekt der Erwartungslücke eine klare Abgrenzung des Prüfungsgegenstands und Berichterstattung hierüber im Prüfungsbericht erforderlich.

1.3.2.5. Problem des Vorhandenseins geeigneter Beurteilungsmaßstäbe bei der Eignung der Risikohandhabung

Die Feststellung eines Gesetzesverstoßes bei ungeeigneter Risikohandhabung setzt voraus, dass einzelne Entscheidungen über die Durchführung von Maßnahmen zur Risikobewältigung als nicht ordnungsgemäß klassifiziert werden können und dass hierfür geeignete Beurteilungskriterien vorliegen. Da nach der Neufassung des § 321 Abs. 1 S. 3 HGB bereits über Tatsachen zu berichten ist, die einen Gesetzesverstoß erkennen lassen, wurde das Problem des Beurteilungsmaßstabs insofern abgemildert. Im Einzelfall kann daher bei der Berichterstattung im Prüfungsbericht offen bleiben, ob tatsächlich ein Gesetzesverstoß vorliegt. Da jedoch im Hinblick auf den Grundsatz der Klarheit bei der Berichterstattung im Prüfungsbericht nicht über eine Vielzahl von Anhaltspunkten für Gesetzesverstöße berichtet werden kann, sind Kriterien erforderlich, die einen Gesetzesverstoß im Zusammenhang mit der Risikohandhabung kennzeichnen.

In der Literatur wird das Problem geeigneter Beurteilungsmaßstäbe intensiv diskutiert und die Auffassung vertreten, dass der Abschlussprüfer ein "Superunternehmer"⁵³⁰ wäre, wenn er die Eignung jeglicher Geschäftsführungsmaßnahme des Vorstands beurteilen könnte. Zwar sind bei einer Prüfung der aus § 91 Abs. 2 AktG ableitbaren Vorstandspflichten geeignete Prüfungsmaßstäbe ebenfalls schwierig zu ermitteln (vgl. Kapitel B 2.2.1.2.), die risikopolitischen Maßnahmen sind jedoch häufig durch Unsicherheiten über ihre Wirksamkeit geprägt⁵³¹ und nicht unmittelbar Gegenstand der Abschlussprüfung, so dass bei Forderung nach einer Be-

⁵²⁹ In Kapitel B 1.3.2.4. wird gezeigt, dass ein Gesetzesverstoß bei der Risikohandhabung selten eindeutig festgestellt werden kann.

⁵³⁰ Vgl. beispielsweise Dörner, DB 1998, 1 (2) u. in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (257); Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1078 f.); Loitz, BB 1997, 1835 (1839); Claussen, AG 1996, 481 (489).

⁵³¹ Vgl. Mikus, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 67 (85 u. 89).

richterstattung im Prüfungsbericht über ungeeignete Risikohandhabung die Existenz von Beurteilungsmaßstäben zu untersuchen ist.

1.3.2.5.1. Beurteilungsmaßstäbe für die Eignung der Risikohandhabung

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrats, bestehende Gesetzesvorschriften wie z. B. Wettbewerbs- oder Umweltschutzvorschriften, den Anstellungsvertrag, die Treue- und Loyalitätspflichten sowie die Beschränkungen durch den Unternehmensgegenstand zu beachten.⁵³² Im Rahmen dieser rechtlichen Beschränkungen des Handlungsspielraums ist der Vorstand nach § 76 Abs. 1 AktG i. V. m. § 93 AktG verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Risikobewältigung einzuleiten, vor allem wenn der Bestand des Unternehmens gefährdet ist.⁵³³ Die Akzeptanz von zu hohen Risiken stellt einen Verstoß der einzelnen Vorstandsmitglieder gegen ihre Sorgfaltspflichten dar. Die mit der Risikoinkaufnahme eng verbundene Frage, welche Maßnahmen zur Risikobewältigung geeignet sind, beinhaltet eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der durchgeführten Maßnahmen. Im Folgenden wird daher untersucht, ob verbindliche Maßstäbe

- a) für die Akzeptanz von Risiken sowie
- b) für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit risikopolitischer Entscheidungen existieren.

zu a) Da ein Unternehmer typischerweise Risiken eingehen muss, besteht ein weiter Ermessensspielraum hinsichtlich Art und Umfang der Risiken, die eingegangen werden können.⁵³⁴ Solange die Vorstandsmitglieder den Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nicht überschreiten, lässt sich aus dem Umstand, dass Verluste entstehen, keine Pflichtverletzung ableiten.⁵³⁵ Wegen des regelmäßig vorhandenen Risikos bei unternehmerischen Entscheidungen ist

⁵³² Vgl. Heermann, ZIP 1998, 761 (762 ff.).

⁵³³ Vgl. Kapitel B 1.1.5.

⁵³⁴ Vgl. auch BT-Drs. 13/9712, S. 21; BGH, Urteil v. 21.4.1997, BB 1997, 1169 (1171); Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1077).

⁵³⁵ Vgl. Hefermehl, in: AktG, hrsg. v. Geßler/Hefermehl, § 76 Rn. 14; Mertens, in: Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 93 Rn. 29; Hommelhoff/Kleindiek, in: GmbHG, hrsg. v. Lutter/Hommelhoff, 16. Aufl., § 43 Rn. 16.

die Haftung nach § 93 Abs. 2 AktG keine Erfolgs-, sondern eine Verschuldenshaftung.⁵³⁶ Allerdings darf der Vorstand als ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter unverhältnismäßige oder bestandsgefährdende Risiken nicht eingehen oder akzeptieren.⁵³⁷ Außergewöhnliche Risiken dürfen auch dann nicht übernommen werden, wenn zwar mit großer Wahrscheinlichkeit die Maßnahme vorteilhaft ist, allerdings mit der Maßnahme auch eine Existenzbedrohung verbunden sein kann.⁵³⁸ Dabei ist die Frage, ob ein risikobehaftetes Geschäft das tragbare unternehmerische Risiko überschreitet, nach den Erkenntnismöglichkeiten zur Zeit der Vornahme der Maßnahme zu beurteilen.⁵³⁹ Da z. B. Devisentermingeschäfte zur Vermeidung von Währungsrisiken abgeschlossen werden, sind auch bei Industrieunternehmen Derivatgeschäfte zur Absicherung von Grundgeschäften zulässig bzw. u. U. sogar geboten.⁵⁴⁰ Je weiter der Sachverhalt allerdings vom normalen Geschäftsverlauf abweicht, desto näher liegt der Verdacht, dass eine Pflichtverletzung begangen wurde (z. B. bei spekulativen Warentermingeschäften oder bei Erwerb einer ausländischen Beteiligung mit zweifelhafter Finanzierung).⁵⁴¹ In diesen Fällen bestehen gesteigerte Anforderungen an die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.⁵⁴²

⁵³⁶ Vgl. auch Hefermehl, in: AktG, hrsg. v. Geßler/Hefermehl, § 93 Rn. 2 u. 13 sowie § 76 Rn. 13; Regierungskommission Corporate Governance, Bericht der Regierungskommission, hrsg. v. Baums, S. 25; Loitz, BB 1997, 1835 (1838); Heermann, ZIP 1998, 761 (768).

⁵³⁷ Vgl. BGH, Urteil v. 21.4.1997, BB 1997, 1169 (1171); Thüringer OLG Jena, Urteil v. 8.8.2000, n. rk., NZG 2001, 86 ff. Vgl. auch Mertens, in: Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 93 Rn. 48 f.; Wiesner, Münch. Hdb. GesR IV, 2. Aufl., § 25 Rn. 7; Hübner, Managerhaftung, S. 9; Schäfer, Das Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG unter Berücksichtigung der besonderen Pflichten des Vorstands, S. 61.

⁵³⁸ Vgl. Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 93 Rn. 49; Lutter, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion, hrsg. v. der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, 87 (97). Nach Auffassung von Weber/Lohr, GmbHR 2000, 698 (700) muss es naheliegender sein, dass sich das Geschäft als vorteilhaft erweist.

⁵³⁹ Vgl. Hefermehl, in: AktG, hrsg. v. Geßler/Hefermehl, § 93 Rn. 13; Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 93 Rn. 48.

⁵⁴⁰ Vgl. Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 80; Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 93 Rn. 48; Hopt, in: AktG Großkommentar, hrsg. v. Hopt/Wiedemann, 4. Aufl., § 93 Rn. 107; LG Bielefeld, Urteil v. 16.11.1999, n. rk., ZIP 2000, 20 (23); Abeltshauser, Leitungshaftung im Kapitalgesellschaftsrecht, S. 171.

⁵⁴¹ Vgl. auch Roth, Unternehmerisches Ermessen und Haftung des Vorstands, S. 130. Der Erwerb einer Beteiligung an einem Krisenunternehmen kann betriebswirtschaftlich sinnvoll sein, wenn beispielsweise ein niedriger Kaufpreis, die Möglichkeit zur Erschließung neuer Märkte oder steuerlich nutzbare Verlustvorträge existieren. Sofern eine Beteiligung an einem Krisenunternehmen erworben wird, hat der Vorstand in besonderer Weise die Vorteilhaftigkeit des Erwerbs der Beteiligung zu untersuchen und beispielsweise eine Due Diligence-Prüfung zu veranlassen. Im Einzelnen können die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten in diesem Zusammenhang auch dadurch verletzen, dass die Vornahme bestimmter Aktivitäten nicht vom Unternehmensgegenstand gedeckt sind. Vgl. auch Abeltshauser, Leitungshaftung im Kapitalgesellschaftsrecht, S. 171.

⁵⁴² Vgl. auch Horn, ZIP 1997, 1129 (1132); Terlau, in: Münchener Anwalts-Handbuch GmbH-Recht, hrsg. v. Römermann, § 9 Rn.25.

Risiken dürfen nach der Rechtsprechung des BGH nur nach „sinnvoller kaufmännischer Interessenabwägung“⁵⁴³ eingegangen werden. Pflichtwidrig ist die Akzeptanz von Risiken insbesondere dann, wenn sie nach der finanziellen Lage des Unternehmens unangemessen ist.⁵⁴⁴ Bei ausreichenden finanziellen Reserven können vergleichsweise höhere Risiken eingegangen werden.⁵⁴⁵ Umgekehrt bedeutet dies, dass die Übernahme von Risiken pflichtwidrig ist, wenn der mögliche Schaden einer Maßnahme nicht der Leistungsfähigkeit und/oder der Kapitalausstattung des Unternehmens entspricht.⁵⁴⁶

Für die Risikoakzeptanz bestehen lediglich allgemeine, jedoch keine geeigneten generalisierungsfähigen Kriterien, anhand derer festgelegt werden kann, ob die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten sind.⁵⁴⁷ Insbesondere kann für die Inkaufnahme von Risiken im Einzelnen kaum auf betriebswirtschaftliche Kriterien zurückgegriffen werden. Wegen der Notwendigkeit, unternehmerische Risiken einzugehen, und wegen des weiten unternehmerischen Ermessens, liegt ein Pflichtverstoß bei Inkaufnahme von zu hohen Risiken nur in Ausnahmefällen vor.

zu b) Die Bestimmung von Kriterien zur Festlegung der Zweckmäßigkeit von risikopolitischen Maßnahmen gestaltet sich ähnlich schwierig wie die Beurteilung, ob die Inkaufnahme von Risiken einen Gesetzesverstoß darstellt.⁵⁴⁸ Zum einen muss der Vorstand aktienrechtlich nicht nur monetäre Ziele verfolgen.⁵⁴⁹ Zum anderen ist auch unter Zugrundelegung rein wirtschaftlicher Zielsetzungen die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen kaum festzustellen.

⁵⁴³ BGH, Urteil v. 3.12.2001, NZG 2002, 195 (196) betreffend den zur Aktiengesellschaft vergleichbaren Vorstandspflichten von Genossenschaften.

⁵⁴⁴ Vgl. auch Scharpf, DB 1997, 737 (738); Heermann, ZIP 1998, 761 (764 f.); Hopt, in: AktG Großkommentar, hrsg. v. Hopt/Wiedemann, 4. Aufl., § 93 Rn. 96.

⁵⁴⁵ Vgl. Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1084 f.). Vgl. auch Thüringer OLG Jena, Urteil v. 8.8.2000, n. rk., NZG 2001, 86 (87).

⁵⁴⁶ Vgl. Lutter, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion, hrsg. v. der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, 87 (97 u. 99); Götz, NJW 1997, 3275 (3276).

⁵⁴⁷ Vgl. Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1077); Heermann, ZIP 1998, 761 (763); Hommelhoff/Kleindiek, in: GmbHG, hrsg. v. Lutter/Hommelhoff, 16. Aufl., § 43 Rn. 16; Hübner, Managerhaftung, S. 9. Nach Ansicht von Henze, BB 2000, 209 (215) ist die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in unverantwortlicher Weise überspannt, wenn das Handeln schlechterdings nicht zu rechtfertigen ist und ein verantwortungsbewusst denkender und handelnder Kaufmann zu ihrer Durchführung zu keiner Zeit bereit wäre.

⁵⁴⁸ Nach den Ausführungen von Haas, in: GmbHG, Band 2, hrsg. v. Michalski, § 43 Rn. 67 zum GmbH-Geschäftsführer hat die Rechtsprechung bei der Prüfung, ob die Grenzen unternehmerischen Ermessens überschritten worden sind, Zurückhaltung zu üben und insbesondere getroffene Maßnahmen nicht auf ihre Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit prüfen.

⁵⁴⁹ Vgl. z. B. Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 76 Rn. 11 u. 33.

Obleich in jüngster Zeit zunehmend häufiger vom Vorstand einer Aktiengesellschaft eine Maximierung des Gewinns oder des Börsenwerts verlangt wird,⁵⁵⁰ ist der Vorstand nach bisher wohl herrschender Meinung aktienrechtlich nicht verpflichtet, einen möglichst hohen Gewinn oder Börsenwert zu erzielen.⁵⁵¹ Der Vorstand kann im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens Ziele verfolgen, wie etwa eine angemessene Entlohnung der Angestellten, eine Nachwuchsförderung auch über den Bedarf der eigenen Unternehmung hinaus oder den Erhalt einer lebenswerten Umwelt.⁵⁵² In angemessenem Umfang können Kunst, Wissenschaft, Sozialwesen oder Sportaktivitäten gefördert werden, selbst wenn der wirtschaftliche Nutzen für die Aktiengesellschaft im Einzelnen nicht genau bestimmt werden kann.⁵⁵³ Die unternehmerische Freiheit, die dem Vorstand als Leitungsorgan der Aktiengesellschaft zusteht, wird lediglich durch die Verpflichtung begrenzt, dem Interesse an der erfolgreichen Behauptung des Unternehmens den Vorrang einzuräumen.⁵⁵⁴ Demzufolge hat der Vorstand zwar grundsätzlich auf Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Geschäftsführung zu achten, jedoch können im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auch andere Ziele verfolgt werden.⁵⁵⁵ Im Ergebnis besteht somit ein weiter Handlungsspielraum.⁵⁵⁶

Bei börsennotierten Aktiengesellschaften haben Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG in ihrer Erklärung zum Corporate Governance Kodex zu bestätigen, ob den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Im Kodex wird die Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts als maßgebliches Unternehmensziel vorgegeben.⁵⁵⁷ Da eine Abweichung hiervon in der Erklärung des Vorstands und Aufsichtsrats anzugeben ist und dies nachteilige Konsequenzen auf dem Kapi-

⁵⁵⁰ Einen unternehmerischen Handlungsspielraum bei börsennotierten Aktiengesellschaften im Grundsatz befürwortend, bei dem allerdings die Bedeutung eines hohen Unternehmenswert starke Relevanz hat, vgl. Wiesner, Münch. Hdb. GesR, IV, 2. Aufl., § 19 Rn. 19. Eine generelle Ausrichtung der Leitung der Aktiengesellschaft auf eine Steigerung des Unternehmenswerts befürwortend Kort, in: AktG Großkommentar, hrsg. v. Hopt/Wiedemann, 4. Aufl. § 76 Rn. 54. Paefgen, Unternehmerische Entscheidungen und Rechtsbindung der Organe in der AG, S. 59 konstatiert, dass sich offenbar die Mehrheit der Unternehmen am Shareholder Value-Ansatz orientiere.

⁵⁵¹ Vgl. Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 76 Rn. 11; Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 76 Rn. 12; Roth, Unternehmerisches Ermessen und Haftung des Vorstands, S. 23 ff.; Schaefer/Missling, NZG 1998, 441 (444).

⁵⁵² Vgl. Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 76 Rn. 11 u. 33; Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 76 Rn. 14; Heermann, ZIP 1998, 761 (764 f.).

⁵⁵³ Vgl. BGH, Urteil v. 6.12.2001, AG 2002, 347 ff.

⁵⁵⁴ Vgl. Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 76 Rn. 14 u. 16; Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 76 Rn. 13 f.; Fleischer, AG 2001, 171 (173); Schaefer/Missling, NZG 1998, 441 (444); BGH, Urteil v. 6.12.2001, AG 2002, 347 (349 f.).

⁵⁵⁵ Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Zuwendungen an Sportvereine vgl. BGH, Urteil v. 6.12.2001, AG 2002, 347 ff.

⁵⁵⁶ Vgl. Roth, Unternehmerisches Ermessen und Haftung des Vorstands, S. 23 f.

⁵⁵⁷ Vgl. Ziffer 4.1.1. des Deutschen Corporate Governance-Kodex.

talmarkt nach sich ziehen könnte, besteht zumindest ein faktischer Zwang („Soft-Law“⁵⁵⁸) zur Einhaltung dieser Verpflichtung. Da der Vorstand börsennotierter Aktiengesellschaften nur zu einer Steigerung, nicht jedoch zur Maximierung des Unternehmenswertes verpflichtet ist, kann zwar aus dem Corporate Governance Kodex die grundsätzliche Pflicht zur wertorientierten Unternehmensführung abgeleitet werden, eine ausschließliche Orientierung der Unternehmensführung am Börsenwert kann jedoch nicht gefordert werden.

Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sind bei den risikopolitischen Entscheidungen diejenigen Maßnahmen zu wählen, die als „sachgerecht“ bzw. „wirtschaftlich sinnvoll“⁵⁵⁹ eingestuft werden. Für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit von risikopolitischen Entscheidungen wurden in der Betriebswirtschaftslehre formale Entscheidungskriterien entwickelt, die ggf. auch als rechtlicher Maßstab bei der Bestimmung von Gesetzesverstößen herangezogen werden können.⁵⁶⁰ Eine risikobewältigende Maßnahme ist danach beispielsweise durchzuführen, wenn die durch die Risikohandhabung bewirkte Verringerung der Verlustgefahr höher als der Aufwand der Risikobeeinflussung bewertet wird.⁵⁶¹ Bestehen mehrere Möglichkeiten ein Risiko zu bewältigen, ist diejenige Maßnahme zu wählen, die den geringsten Aufwand verursacht. Eine risikobehaftete Maßnahme (insbesondere Investitionen) ist durchzuführen, wenn der (kapitalisierte) Erwartungswert positiv⁵⁶² bzw. im Verhältnis zu anderen Alternativen maximal ist.

Während der Aufwand bei einzelnen Maßnahmen zur Risikobewältigung abschätzbar ist (z. B. Versicherungsbeiträge), sind regelmäßig der Ermittlung des Nutzens einer Risikobewältigungsmaßnahme ebenso wie der zugrunde liegenden Risikomessung Grenzen gesetzt.⁵⁶³ Beispielsweise sind für die Bestimmung des Betriebsunterbrechungsrisikos insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und der mögliche Schaden zu schätzen, so dass durch den Schätzvorgang subjektive Elemente in das Entscheidungsproblem „Abschluss einer Versicherung

⁵⁵⁸ Vgl. Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 76 Rn. 15c.

⁵⁵⁹ IDW, PS 340.6, WPg 1999, 658.

⁵⁶⁰ Vgl. auch Mutter, Unternehmerische Entscheidungen und Haftung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft, S. 184 ff.

⁵⁶¹ Vgl. Kupsch, in: Handbuch Unternehmensführung, hrsg. v. Corsten/Reiß, 529 (539); Mikus, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 67 (84 ff.); Gutmannsthal-Krizanits, Risikomanagement von Anlageprojekten, S. 364 f.; Weidemann, DB 2001, 2613 (2614 f.).

⁵⁶² Vgl. auch Haas, in: GmbHG, Band 2, hrsg. v. Michalski, § 43 Rn. 79 f.

⁵⁶³ Vgl. auch OLG Oldenburg, Urteil v. 13.7.2000, GmbHR 2001, 76, wonach der Vorwurf, „es hätte Kurzarbeit angemeldet werden müssen“, einer präzisen Darlegung bedarf, dass es sich bei Nichtanmeldung von Kurzarbeit trotz eines weiten Ermessensspielraums um eine falsche unternehmerische Entscheidung gehandelt hat.

gegen Betriebsunterbrechung“ einfließen.⁵⁶⁴ Hinzu kommt, dass getroffene Entscheidungen i. d. R. mehr als nur eine beabsichtigte Wirkung hervorrufen bzw. dass Zielkonflikte bestehen können⁵⁶⁵ und eine Zuordnung von (Miss-)Erfolg zu einzelnen Geschäftsführungsentscheidungen im Einzelfall schwierig sein kann⁵⁶⁶. Beispielsweise kann die Erschließung neuer Märkte zur Verminderung von Absatzrisiken dazu beitragen, dass sich das Unternehmen durch Kapitalbindung im Ausland politischen (Folge-)Risiken aussetzt.⁵⁶⁷ In der Literatur wird beispielsweise auch der Verzicht auf das Einziehen einer ausstehenden Forderung als zulässig erachtet, wenn mit der Rechtsdurchsetzung negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Ansehen der Gesellschaft verbunden sind.⁵⁶⁸

Die Beurteilung einer Entscheidung würde im Ergebnis einen Vergleich zwischen jetzigem Unternehmenswert und (zukunftsbezogenem) Unternehmenswert unter Berücksichtigung der Maßnahme und der daraus resultierenden Handlungsalternativen⁵⁶⁹ erfordern. Neben der Methodenwahl bei einer Unternehmensbewertung (z. B. Wahl des jeweiligen Cash-Flow- oder Ertragswertverfahrens,⁵⁷⁰ Betrachtung der Vorteilhaftigkeit einer Maßnahme aus der Sicht des Unternehmens oder der Aktionäre⁵⁷¹, Gewichtung kurz-/langfristiger Gewinne bzw. Berücksichtigung der Rückwirkung unternehmerischer Entscheidungen auf die Finanzierungskosten⁵⁷², etc.) führt insbesondere die regelmäßig subjektive Erwartung über den Erfolg einer Maßnahme (insbesondere bei der Bestimmung zukünftiger Einzahlungsüberschüsse) i. d. R. nur zu einer bedingt rationalen Entscheidung. Die formalen Entscheidungsregeln sind daher in praxi kaum anwendbar bzw. geben in der Regel keine verbindliche Handlungsanweisung vor.⁵⁷³

⁵⁶⁴ Vgl. auch Pollanz, DB 1999, 393 (395).

⁵⁶⁵ Vgl. auch Mutter, Unternehmerische Entscheidungen und Haftung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft, S. 188; Mikus, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 67 (85); Künnemann/Brunke, HWRP, 3. Aufl., Sp. 921 (930).

⁵⁶⁶ Vgl. auch Loitz, BB 1997, 1835 (1838).

⁵⁶⁷ Vgl. auch Buderath/Amling, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 127 (145); Haas, in: GmbHG, Band 2, hrsg. v. Michalski, § 43 Rn. 79.

⁵⁶⁸ Vgl. Haas, in: GmbHG, Band 2, hrsg. v. Michalski, § 43 Rn. 81.

⁵⁶⁹ Vgl. auch Wittmann, Unternehmung und unvollkommene Information, S. 188 ff.

⁵⁷⁰ Vgl. insbesondere IDW, S 1.106 ff., WPg 2000, 825 (835 ff.).

⁵⁷¹ Paefgen, Unternehmerische Entscheidungen und Rechtsbindung der Organe in der AG, S. 61 ff. weist zutreffend darauf hin, dass das Gewinnmaximierungsziel als Pflicht zur Barwertmaximierung der aus den unternehmerischen Aktivitäten fließenden Nettoeinzahlungen verstanden werden kann und daher noch eine vergleichbare Zielkonzeption besteht; bei der Frage der Methode der Kapitalkosten sind jedoch Annahmen über die Investorensicht (Unternehmens-/Anteilseignersicht, optimal diversifizierter Portfolioinvestor oder „einfacher“ Aktionär) zu treffen, die maßgeblich die Vorteilhaftigkeit von Investitionen bestimmen können.

⁵⁷² Vgl. auch Paefgen, Unternehmerische Entscheidungen und Rechtsbindung der Organe in der AG, S. 64.

⁵⁷³ Vgl. auch Horn, ZIP 1997, 1129 (1133); Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, insbesondere S. 175 ff.; Heermann, ZIP 1998, 761 (762); Thümmel, Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten, 2. Aufl., Rn. 139; Hopt, in: AktG Großkommentar, hrsg. v. Hopt/Wiedemann, 4. Aufl., § 93 Rn. 81.

Zudem wird in der Literatur zu Pflichtverletzungen der Geschäftsleiter meist ein risikoaverses Verhalten von Entscheidungsträgern gefordert, so dass bestandsgefährdenden Risiken eine höhere Bedeutung als sonstigen Risiken mit gleichem Risikoerwartungswert zugemessen werden müsste⁵⁷⁴ und somit im Einzelfall ein Abweichen von obigen Entscheidungsregeln erforderlich wäre⁵⁷⁵. Unabhängig von der Frage der Wirtschaftlichkeit würde dies beispielsweise den Abschluss einer Versicherung gegen Betriebsunterbrechung rechtfertigen, wenn bei Betriebsausfall ansonsten die Gesellschaft zu liquidieren wäre.⁵⁷⁶ Risikoreiche Geschäften, die bei Verlusteintritt bestandsgefährdend sind, wären zu unterlassen,⁵⁷⁷ selbst wenn das Geschäft mit hoher Wahrscheinlichkeit eine hohe Rendite verspricht.

Zur Beurteilung unternehmerischer Entscheidungen kann regelmäßig auch nicht auf das Verhalten von Entscheidungsträgern bei vergleichbaren Unternehmen zurückgegriffen werden. Zum einen liegen den Entscheidungen meist unterschiedliche Situationen zugrunde (z. B. Marktführerschaft/geringer Marktanteil, ausreichend liquide Mittel/Insolvenzgefahr, etc.). Zum anderen kann ein Abweichen von der Vorgehensweise der Wettbewerber einen wirtschaftlichen Vorsprung ermöglichen, der die Lage des Unternehmens im Verhältnis zu den Wettbewerbern verbessern kann.⁵⁷⁸

Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit können letztlich im Hinblick auf die Risikohandhabung kaum präzisiert werden.⁵⁷⁹ Risikonutzenfunktionen, die das optimale Risikoverhalten eines Entscheidungsträgers oder eines Vorstandsgremiums abbilden, können nicht ermittelt werden; die „ausgewogene Balance aus Chancen und Risiken“⁵⁸⁰ ist kaum konkretisierbar.

⁵⁷⁴ Vgl. auch Thüringer OLG Jena, Urteil v. 8.8.2000, n. rk., NZG 2001, 86; Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 84; Ehlers, NWB Fach 18, 3851 (3853 f.); Kupsch, Das Risiko im Entscheidungsprozeß, S. 31.

⁵⁷⁵ Vgl. auch Haas, in: GmbHG, Band 2, hrsg. v. Michalski, § 43 Rn. 80; Kort, in: AktG Großkommentar, hrsg. v. Hopt/Wiedemann, 4. Aufl. § 76 Rn. 51.

⁵⁷⁶ Vgl. auch Hopt, in: AktG Großkommentar, hrsg. v. Hopt/Wiedemann, 4. Aufl., § 93 Rn. 82.

⁵⁷⁷ Vgl. Meyding/Mörsdorf, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 3 (9); Thümmel, Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten, 2. Aufl., Rn. 140. Nach zutreffender Auffassung von Hopt, in: AktG Großkommentar, hrsg. v. Hopt/Wiedemann, 4. Aufl., § 93 Rn. ist das Eingehen eines größeren Risikos grundsätzlich zu unterlassen, sofern der Bestand des Unternehmens gefährdet wird, allerdings gilt dies nicht, wenn durch das Eingehen des Risikos sich die Chance bietet, am Markt zu verbleiben.

⁵⁷⁸ Vgl. Hopt, in: AktG Großkommentar, hrsg. v. Hopt/Wiedemann, 4. Aufl., § 93 Rn. 81.

⁵⁷⁹ Vgl. auch OLG Naumburg, Urteil v. 11.10.2000, n. rk., NZG 2001, 136 f., das die Auffassung vertritt, dass die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme in den nicht überprüfbaren Ermessensspielraum des Geschäftsführers fällt. Allerdings sind danach „Grundregeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung“ nach Ansicht des OLG Naumburg überprüfbar. Nach Ansicht von Lenz, BFuP 1999, 437 (441) dürften Gerichte bei der Beurteilung, was „state of the art“ bei Risikomanagementsystemen ist, i. d. R. überfordert sein.

⁵⁸⁰ Saitz, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 69 (74). Ähnlich Buderath/Amling, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 127 (144).

Der Vergleichsmaßstab kann daher nicht die beste Maßnahme sein, sondern es kann allenfalls unzweckmäßigen bzw. unwirtschaftlichen Maßnahmen eine angemessene Vorgehensweise gegenübergestellt werden.⁵⁸¹ Nur in solchen (Ausnahme-)Fällen ist der Rückschluss zulässig, dass die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht beachtet wurde. Im Folgenden werden besonders unzweckmäßige bzw. unwirtschaftliche Maßnahmen als unangemessene Risikohandhabung bezeichnet.⁵⁸²

Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter wegen unangemessener Risikohandhabung liegen entsprechend der Rechtsprechung z. B. vor bei

- Grundstücksverkauf ohne Forderungsabsicherung⁵⁸³,
- Warenverkauf auf Kredit ohne Sicherheiten und ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse⁵⁸⁴,
- Exportgeschäfte ohne Abschluss üblicher Sicherheiten,⁵⁸⁵
- Vergabe ungesicherter Kredite ohne hinreichende Prüfung der Kreditwürdigkeit,⁵⁸⁶
- Verkauf von Optionen in erheblichem Umfang bei einem Industrieunternehmen,⁵⁸⁷
- Übernahme von Beteiligungen an Unternehmen mit zweifelhafter Finanzierung,⁵⁸⁸
- Bestellung von Sicherheiten für ein mit der Gesellschaft in einer Arbeitsgemeinschaft verbundenes Unternehmen, welches sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet,⁵⁸⁹
- Gefälligkeitswechsel in Millionenhöhe für ein notleidend gewordenes Bankhaus ohne Kreditsicherheiten und ohne spezifisches Interesse am Bestand des Bankhauses,⁵⁹⁰
- kostenaufwendige Beauftragung eines ungeeigneten Beraters,⁵⁹¹

⁵⁸¹ Bezüglich der Geschäftsführungsprüfung vgl. Karehnke, AG 1970, 259 (267); Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 178 f.; Eibelshäuser, WPK-Mitt. 1997, 166 (169); Forster, WPg 1975, 393 (399).

⁵⁸² Vgl. auch BT-Drs. 13/9712, S. 15, nach der ein angemessenes Risikomanagement und eine angemessene interne Revision zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG notwendig sind. Der Maßstab der Eignetheit im Gesetzeswortlaut des § 91 Abs. 2 AktG wird demzufolge in der Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 2 AktG durch das der Angemessenheit ersetzt.

⁵⁸³ Vgl. BGH, Urteil v. 9.12.1965, WM 1966, 323 f. bezüglich Pflichten von Vorstandsmitgliedern einer Genossenschaft.

⁵⁸⁴ Vgl. BGH, Urteil v. 16.2.1981, GmbHR 1981, S. 191 f.; Thüringer OLG Jena, Urteil v. 8.8.2000, n. rk., NZG 2001, 86 ff. Zur Verantwortlichkeit des Vorstands nach deutschem und amerikanischem Recht und hieraus eine differenzierte Verantwortlichkeit ableitend Roth, Unternehmerisches Ermessen und Haftung des Vorstands, S. 127 ff.

⁵⁸⁵ Vgl. Thüringer OLG Jena, Urteil v. 8.8.2000, n. rk., NZG 2001, 86 ff.

⁵⁸⁶ Vgl. auch BGH, Urteil v. 3.12.2001, NZG 2002, 195 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil v. 28.11.1996, AG 1997, 231 ff.; Thüringer OLG Jena, Urteil v. 8.8.2000, n. rk., NZG 2001, 86 (87).

⁵⁸⁷ Vgl. LG Bielefeld, Urteil v. 16.11.1999, n. rk., ZIP 2000, 20 (23).

⁵⁸⁸ Vgl. BGH, Urteil v. 4.7.1977, AG 1978, 79 (81). Vgl. auch Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 77a u. 80; Turiaux/Knigge, BB 1999, 913 (916 ff.).

⁵⁸⁹ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil v. 26.4.2001, n. rk., NZG 2001, 1086 ff.

⁵⁹⁰ Zur Pflichtverletzung von Aufsichtsratsmitgliedern vgl. BGH, Urteil v. 21.12.1979, NJW 1980, 1629 f.

- hohe Investitionsausgaben, ohne sich im ausreichendem Maße über die Sicherung der Finanzierung und den wirtschaftlichen Sinn der Investition zu vergewissern,⁵⁹²
- Nichtanmeldung von Kurzarbeit bei schlechter Auftragslage (und Anspruch der Arbeitnehmer auf Kurzarbeitergeld),⁵⁹³
- nachteiliger Vertragsabschluss bezüglich Anschaffung einer sehr teuren EDV-Anlage, die mangels geeigneter Software nicht funktioniert⁵⁹⁴.

Vorstandsmitglieder, die Informationen über wesentliche Risiken bei ihren Entscheidungen nicht berücksichtigen und die die Gründe für ihre Entscheidungen nicht dokumentieren (z. B. Erwartung hoher Gewinne bei ausreichender Kapitalausstattung), verletzen ihre Sorgfaltspflichten.⁵⁹⁵ Insbesondere bei solchen Entscheidungen, die aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen oder sonstigen Gründen ungewöhnlich sind, besteht eine gesteigerte Verantwortlichkeit des Vorstands für ein geeignetes Risikomanagement und die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.⁵⁹⁶

Nach § 93 Abs. 1 AktG soll keine Pflichtverletzung vorliegen, „wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln“⁵⁹⁷. Nach der Gesetzesbegründung setzt diese Tatbestandseinschränkung fünf - teils implizite - Merkmale voraus: Unternehmerische Entscheidung, Gutgläubigkeit, Handeln ohne Sonderinteressen und sachfremde Einflüsse, Handeln zum Wohle der Gesellschaft und Handeln auf der Grundlage angemessener Information. Der Wortlaut der Regelung in § 93 AktG bringt nach der Gesetzesbegründung zum Ausdruck, dass „für Fehler im Rahmen des unternehmerischen Entschei-

⁵⁹¹ Vgl. Hopt, in: AktG Großkommentar, hrsg. v. Hopt/Wiedemann, 4. Aufl., § 93 Rn. 111. Zur Pflichtverletzung bei der GmbH vgl. BGH, Urteil v. 9.12.1996, GmbHR 1997, 163 ff.

⁵⁹² Vgl. Thüringer OLG Jena, Urteil v. 1.9.1998, n. rk., NZG 1999, 121.

⁵⁹³ Vgl. BGH, Urteil v. 4.11.2002, NZG 2003, 81 ff. zur Pflichtverletzung des Geschäftsführers einer GmbH.

⁵⁹⁴ Vgl. BGH, Urteil v. 14.2.1985, AG 1985, 165 bezüglich der Pflichtverletzung eines Geschäftsführers bei einer Innungskrankenkasse. Vgl. hierzu auch Roth, Unternehmerisches Ermessen und Haftung des Vorstands, S. 129 f.

⁵⁹⁵ Je weiter ein Leitungsorgan mit einer Entscheidung in den Grenzbereich des unternehmerischen Ermessensspielraums vordringt und je höher die Wahrscheinlichkeit eines Schadens sowie der potentielle Schaden in Relation zur Finanzkraft des Unternehmens sind, desto höher sind nach der zutreffenden Ansicht von Heermann, ZIP 1998, 761 (768) die Anforderungen an eine Dokumentation des Entscheidungsprozesses. Ähnlich Ehlers, NWB Fach 18, 3851 (3853).

⁵⁹⁶ Vgl. auch Schäfer, Das Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG unter Berücksichtigung der besonderen Pflichten des Vorstands, S. 56.

⁵⁹⁷ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), S. 4.

dungsspielraums nicht gehaftet wird (Business Judgement Rule)⁵⁹⁸ und „dass nicht nur die unternehmerische Entscheidung selbst, sondern auch die Planungs- und Informationsphase der gerichtlichen Überprüfung teilweise entzogen sind“⁵⁹⁹.

Die Neuregelung von § 93 Abs. 1 AktG entspricht wohl weitgehend der bisherigen Rechtslage.⁶⁰⁰ Nach der Gesetzesbegründung ist eine Haftungsfreistellung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH nicht gegeben, „wenn das mit der unternehmerischen Entscheidung verbundene Risiko in völlig unverantwortlicher Weise falsch beurteilt worden ist“⁶⁰¹. Zur Pflicht des Vorstands, sich angemessen zu informieren, wird in der Gesetzesbegründung angemerkt:

„Das Vorstandsmitglied muss ferner vernünftigerweise angenommen haben, die Handlung erfolge auf der Grundlage angemessener Information. Dabei soll die unternehmerische Entscheidung nicht verrechtlicht oder (schein-)objektiviert werden. Eine unternehmerische Entscheidung beruht häufig auch auf Instinkt, Erfahrung, Phantasie und Gespür für künftige Entwicklungen und einem Gefühl für die Märkte und die Reaktion der Abnehmer und Konkurrenten. Dies lässt sich nicht vollständig durch objektive Information ersetzen. Das Gesetz möchte den Mut zum unternehmerischen Risiko nicht nehmen, zugleich aber Unbesonnenheit und Leichtsinns auf Kosten der Kapitalgeber und der Arbeitnehmer keinen Vorschub leisten. Darauf nimmt das Tatbestandsmerkmal „angemessene Information“ Rücksicht. Es reflektiert, dass insbesondere bei Entscheidungen, die unter hohem und nicht selbsterzeugtem Zeitdruck zu fällen sind, eine umfassende Entscheidungsvorbereitung schwierig oder gar unmöglich sein kann. Mitunter sind die verfügbaren objektiv erscheinenden Informationen auch unmerklich durch betriebswirtschaftliche Trends oder allgemeine Marktstimmungen subjektiv eingefärbt, und gerade der Unternehmer, der sich antizyklisch verhält und das Unerwartete tut, mag Erfolg haben. Abgestellt wird daher auf die vom Vorstandsmitglied vernünftigerweise als angemessen erachtete Information, auf deren Basis und nach deren freier Würdi-

⁵⁹⁸ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), S. 21.

⁵⁹⁹ Vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts, S. 2.

⁶⁰⁰ Vgl. Semler, AG 2005, 321 (324).

⁶⁰¹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), S. 22.

gung er dann eine unternehmerische Entscheidung fällt. Es wird dem Vorstand also in den Grenzen seiner Sorgfaltspflichten ein erheblicher Spielraum eingeräumt, den Informationsbedarf abzuwägen und sich selbst eine Annahme dazu zu bilden. Information kann nicht allumfassend sein, sondern hat betriebswirtschaftlich gegebene Schwerpunkte (Rentabilität, Risikobewertung, Investitionsvolumen, Finanzierung etc.). Welche Intensität der Informationsbeschaffung im Sinne der Norm „angemessen“ ist, ist anhand des Zeitvorlaufs, des Gewichts und der Art der zu treffenden Entscheidung und unter Berücksichtigung anerkannter betriebswirtschaftlicher Verhaltensmaßstäbe von ihm ohne groben Pflichtenverstoß zu entscheiden. Keinesfalls zielt der Entwurf darauf, dass durch routinemäßiges Einholen von Sachverständigengutachten, Beratervoten oder externe Marktanalysen eine rein formale Absicherung stattfindet. Die Frage, ob und in welchem Umfang externe Gutachten eingeholt werden, ist nach betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten sowie den eigenen Möglichkeiten der Gesellschaft zu beantworten und nicht nach formalen Absicherungsstrategien zu entscheiden. Das individuell angemessene Informationsniveau beurteilt sich bei jedem einzelnen Vorstandsmitglied zudem ressortabhängig.“⁶⁰²

Bei der Frage, welche Informationen der Vorstand zu beschaffen hat und mit welchem Aufwand zukünftige Auswirkungen der Entscheidungen analysiert werden, existieren regelmäßig kaum geeignete Maßstäbe. Die Pflicht zur Ermittlung der für eine Entscheidung relevanten Informationen läßt sich kaum präzisieren. Im Ergebnis besteht ein weites Ermessen bei der Entscheidungsvorbereitung der Vorstandsmitglieder.

⁶⁰² Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), S. 23 f.

1.3.2.5.2. Auswirkungen fehlender Beurteilungsmaßstäbe bezüglich der Risikohandhabung auf die Berichterstattung nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB

Sofern bei Durchführung der Abschlussprüfung unangemessene Risikohandhabung des Vorstands festgestellt wird, muss der Prüfer nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB hierüber berichten.⁶⁰³ Dies setzt voraus, dass der Ermessensspielraum des Vorstands bezüglich der Risikohandhabung deutlich überschritten wurde (z. B. Derivatgeschäfte in beträchtlicher Höhe und mit Spekulationsabsicht, Ausleihungen ohne entsprechende Sicherheiten) und der Tatbestand des Gesetzesverstoßes bereits wegen durchgeführter Maßnahmen erfüllt ist.⁶⁰⁴ Da sich die Prüfungsverpflichtung nach § 317 Abs. 4 HGB i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG nicht explizit auf die Risikohandhabung des Vorstands erstreckt und ein weiter Ermessensspielraum für risikobehaftete Geschäfte besteht, wird nur in Ausnahmefällen ein Gesetzesverstoß wegen unangemessener Risikohandhabung zweifelsfrei festgestellt werden können. Nach der Neufassung des § 321 Abs. 1 S. 3 HGB ist für eine Berichtspflicht allerdings ausreichend, dass Tatsachen festgestellt wurden, die einen schwerwiegenden Gesetzesverstoß erkennen lassen.

Mit der Risikohandhabung korrespondieren i. d. R. entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen, über die gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht zu berichten hat. Wenn bei Feststellung solcher Tatsachen, die im Rahmen der Prüfung des risikobezogenen Überwachungssystems und des Lageberichts erkannt wurden, keine angemessenen Maßnahmen zur Risikobewältigung eingeleitet werden, besteht die Pflicht (nach wie vor), über bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen zu berichten.⁶⁰⁵ Werden Maßnahmen eingeleitet, die nach Auffassung des Prüfers die Verlustgefahr abwenden können, muss nicht auf bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen hingewiesen werden.⁶⁰⁶ Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Angemessenheit wesentlicher risikopolitischer Entscheidungen zu beurteilen ist, um entscheiden zu können, ob bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Entwicklungen im Prü-

⁶⁰³ Zu den gesetzlichen Vorschriften i. S. d. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 85; Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 39.

⁶⁰⁴ Geplante und damit noch nicht umgesetzte Maßnahmen, die ein hohes Risiko beinhalten oder unzweckmäßig sind, können wegen der Möglichkeit zur Korrektur der Planungen grundsätzlich keinen Gesetzesverstoß darstellen, wenngleich sich in solchen Fällen die Frage nach der Eignung der Unternehmensplanung stellt.

⁶⁰⁵ Vgl. auch Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (665).

⁶⁰⁶ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 82; WP-Handbuch 2006, Q 112; Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (664 f.). Ein „Wahlrecht“ zur Einbeziehung von Risikobewältigungsmaßnahmen annehmend Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaftslehre e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 135.

fungsbericht anzugeben sind. Dabei ergeben sich bei Unternehmen mit angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen erhöhte Anforderungen an die Prüfungs- und Berichtspflichten bezüglich der Geschäftstätigkeit des Unternehmens (z. B. vertiefte Untersuchung der Unternehmenspläne).⁶⁰⁷ Die Eignung risikopolitischer Maßnahmen ist daher nicht nur für die Beurteilung des Überwachungssystems und der Risikoangaben des Lageberichts, sondern auch für die Redepflichten gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB über bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen bedeutsam.

Risikopolitische Entscheidungen können bei der Berichterstattung über bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen gewürdigt werden, wenn die getroffenen Maßnahmen zwar nicht als Gesetzesverstoß zu werten sind, diese jedoch für den Aufsichtsrat von Bedeutung sind, beispielsweise wenn Zweifel daran bestehen, ob die eingeleiteten Maßnahmen zur Abwendung einer Krise führen. Entwicklungsbeeinträchtigende/bestandsgefährdende Tatsachen sind zu schildern und die sich daraus möglicherweise ergebenden wesentlichen Konsequenzen aufzuzeigen.⁶⁰⁸ Dabei ist auf ggf. bestehende Beurteilungsspielräume hinzuweisen.⁶⁰⁹ Bei der Berichterstattung über bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen oder bei der nach § 321 Abs. 1 S. 2 HGB geforderten Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter können daher einzelne risikopolitische Maßnahmen gewürdigt werden, selbst wenn diese nicht den Charakter eines Gesetzesverstoßes haben.

1.4. Überwachungssystem als Gegenstand der Jahresabschlussprüfung und Einbezug der Risikohandhabung als Berichtsgegenstand nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB im Bedarfsfall

Das vom Abschlussprüfer nach § 317 Abs. 4 HGB zu beurteilende Überwachungssystem beinhaltet auch die Überwachung des Vorstands, ob die vom ihm initiierten Risikobewältigungsmaßnahmen von nachgeordneten Mitarbeitern in geeigneter Weise durchgeführt und ob die dem Vorstand nachgeordneten Entscheidungsträger in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbe-

⁶⁰⁷ Vgl. IDW, PS 270.10 f., WPg 2003, 775 (776) sowie PS 450.37, WPg 2006, 113 (117).

⁶⁰⁸ Vgl. IDW, PS 450.40, WPg 2006, 113 (117).

⁶⁰⁹ Vgl. Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 44; Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (256).

reich für geeignete Risikohandhabung gesorgt haben.⁶¹⁰ Die aus § 317 Abs. 4 HGB i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG ableitbaren Prüfpflichten gehen somit über eine Prüfungsanforderungen nach dem IDW PS 340 hinaus. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit von risikopolitischen Entscheidungen des Vorstands ist nicht Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB.

Wenngleich die risikopolitischen Entscheidungen des Vorstands nicht nach § 317 Abs. 4 HGB unmittelbar prüfungspflichtig sind, können sie bei der Prüfung börsennotierter Aktiengesellschaften nicht ausgeklammert werden. Risikopolitische Entscheidungen stellen bei der Prüfung des Überwachungssystems (§ 317 Abs. 4 HGB) und des Lageberichts (§ 317 Abs. 2 AktG) mittelbare Beurteilungsobjekte dar. Werden risikopolitische Entscheidungen festgestellt, die darauf hindeuten, dass ein schwerwiegender Gesetzesverstoß der gesetzlichen Vertreter i. S. d. § 93 AktG vorliegt, ist hierüber im Prüfungsbericht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB zu berichten.⁶¹¹ Eine Berichterstattung im Prüfungsbericht über bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen ggf. mit Darstellung der Risikohandhabung kommt in Betracht, wenn das Ermessen des Vorstands im Zusammenhang mit der Risikohandhabung nicht (deutlich) überschritten wurde, der Aufsichtsrat gleichwohl hierüber informiert werden sollte. Es ist dann Aufgabe des Aufsichtsrats, die mit dem Sachverhalt zusammenhängen Maßnahmen zu überwachen.

Da meist keine geeigneten Prüfmaßstäbe für die Risikohandhabung bestehen, ist der Abschlussprüfer regelmäßig nicht in der Lage, eine Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter bei risikopolitischen Entscheidungen als Gesetzesverstoß (abschließend) festzustellen. Unter dem Aspekt der Erwartungslücke ist daher im Ergebnis eine Begrenzung der Jahresabschlussprüfung auf die Prüfung des nach § 91 Abs. 2 AktG eingerichteten Überwachungssystems geboten. Die Risikohandhabung ist nur im Ausnahmefall (z. B. Spekulationsgeschäfte im erheblichen Umfang) zwingend Gegenstand der Berichterstattung im Prüfungsbericht, wenn substantielle Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoß festgestellt werden. Bei der Berichterstattung im Prüfungsbericht über bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen kann auf die Risikohandhabung des Vorstands eingegangen werden, selbst wenn diese nicht als Gesetzesverstoß qualifiziert wird.

⁶¹⁰ Vgl. Kapitel B 1.1.2.

⁶¹¹ Nach dem IDW PH 9.100.1.62, WPg 2004, 1038 (1043) hat der Abschlussprüfer von kleinen und mittelgroßen Unternehmen, die nicht die Kriterien des § 317 Abs. 4 HGB erfüllen, über im Rahmen der Abschlussprüfung erkannte Mängel [des Risikomanagementsystems] zu berichten, die auf eine Verletzung der Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter zum Erkennen und Berücksichtigen von Risiken hinweisen.

2. Planung und Durchführung der Prüfung des Überwachungssystems

Für die Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB sind geeignete Prüfungshandlungen zu planen, so dass ein den Verhältnissen des zu prüfenden Unternehmens entsprechender Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet ist.⁶¹² Da das Überwachungssystem einen gesonderten und eigenständigen Prüfungsgegenstand bei börsennotierten Unternehmen darstellt, sind im Vergleich zur Abschlussprüfung nicht börsennotierter Gesellschaften regelmäßig zusätzliche Prüfungshandlungen durchzuführen. Bereits in der Prüfungsplanung sollten durch Vorabinformationen über das Überwachungssystem mögliche Problemfelder des Überwachungssystems erkannt werden, um die entsprechenden Unternehmensbereiche einer intensiven Prüfung zu unterziehen. Im Rahmen einer Systemprüfung sind die nach § 91 Abs. 2 AktG eingerichteten Maßnahmen zu erfassen, im Hinblick auf deren Eignung zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen zu beurteilen und deren tatsächliche Durchführung zu überprüfen.⁶¹³ Am Ende des Kapitels wird auf das Verhältnis zur Geschäftsführungsprüfung eingegangen, da die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB nach herrschender Meinung⁶¹⁴ eine Systemprüfung, nicht jedoch eine Geschäftsführungsprüfung darstellt.

⁶¹² Vgl. IDW, PS 240.7, WPg 2000, 846; Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2082); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 147. Detailliert zur Planung der (internen) Revisionstätigkeit vgl. Peemüller/Husmann, in: Saarbrücker Handbuch der Betriebswirtschaftlichen Beratung, hrsg. v. Küting, 2. Aufl., 429 (450 ff.); Hofmann, Prüfungs-Handbuch, 3. Aufl., S. 241 ff.

⁶¹³ Vgl. insbesondere IDW, PS 340.19 ff., WPg 1999, 658 (660 f.).

⁶¹⁴ Vgl. IDW, PS 340.19, WPg 1999, 658 (660); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 233; Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (506); WP-Handbuch 2006, R 618; Spanier, WPg 2001, 767 (769); Dörner, DB 2000, 101 (103) u. WPg 1998, 302 (305), sowie in: Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (243); Lachnit/Müller, Festschrift Strobel, 363 (383); Schruff, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 149 (152); Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1886 (1892); Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 64; Förschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 86; Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (184); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“, DB Beilage 11/2000, Rn. 131; Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (42); Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 9.

2.1. Prüfungsplanung

2.1.1. Risikoorientierter Prüfungsansatz bei der Prüfung des Überwachungssystems

Risikoorientierte Prüfungsansätze zeichnen sich durch eine Definition des Risikos bei der Prüfung sowie durch dessen Zerlegung in Teilrisiken aus, so dass entsprechend der vorzunehmenden Risikoeinschätzung Art und Umfang der Prüfungshandlungen geplant werden können. Eine explizite Verpflichtung, das Überwachungssystem börsennotierter Unternehmen risikoorientiert zu prüfen, besteht nicht. Bei der Prüfung von Qualitätssicherungssystemen ist nach IDW PS 140⁶¹⁵ ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde zu legen, der modifiziert auch bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB Anwendung finden kann.

Das Risiko, ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zu einem mit wesentlichen Mängeln behafteten Überwachungssystem abzugeben, kann als Systemprüfungsrisiko gekennzeichnet werden.⁶¹⁶ Mängel können zum einen in der Konzeption des eingerichteten Überwachungssystems und zum anderen in der Umsetzung der geplanten Maßnahmen bestehen. Der Prüfer muss die Prüfungshandlungen so planen und durchführen, dass das Systemprüfungsrisiko soweit reduziert wird, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das eingerichtete Überwachungssystem den Vorgaben des § 91 Abs. 2 AktG entspricht. Das Systemprüfungsrisiko kann in das Qualitätsrisiko und das Entdeckungsrisiko unterteilt werden.⁶¹⁷

Das Qualitätsrisiko bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB stellt das Risiko dar, dass das eingerichtete Überwachungssystem nicht geeignet ist, bestandsgefährdende Risiken früh zu erkennen. Dieses Risiko kann vom Abschlussprüfer kurzfristig nicht beeinflusst werden.⁶¹⁸ Zur Beurteilung des Qualitätsrisikos sind zunächst die Risiken zu identifizieren und zu analysieren, die sich wesentlich auf Qualität des eingerichteten Überwachungssystems auswirken können (qualitätsgefährdende Risiken). Mangelndes Risikobewusstsein oder mangelnde Qualifikation von Mitarbeitern der Internen Revision können zum Beispiel qualitätsgefährdende Risiken darstellen. Eine Fokussierung auf qualitätsgefährdende Risiken bereits in der Planungsphase gewährleistet eine risikoorientierte und somit wirtschaftliche Prüfung.

⁶¹⁵ Vgl. IDW, PS 140.33 ff., WPg 2005, 361 (365).

⁶¹⁶ Vgl. auch IDW, PS 140.33, WPg 2005, 361 (365).

⁶¹⁷ Vgl. IDW, PS 140.33, WPg 2005, 361 (365).

Das Entdeckungsrisiko besteht darin, dass der Abschlussprüfer Prüfungshandlungen durchführt, die wesentliche Mängel des Überwachungssystems nicht aufdecken. Um ein Prüfungsurteil über das Überwachungssystem mit hinreichender Sicherheit abzugeben, ist durch Auswahl von Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungshandlungen das Entdeckungsrisiko zu vermindern.

Regelmäßig können das Qualitätsrisiko und das Entdeckungsrisiko nicht quantifiziert werden, so dass nur eine qualitative Analyse der Risiken möglich ist.⁶¹⁹ Je höher das Qualitätsrisiko auf Unternehmensebene und/oder auf der Ebene einzelner Unternehmensbereiche eingeschätzt wird, desto größer muss der Umfang der vom Abschlussprüfer vorzunehmenden Prüfungshandlungen gewählt werden.⁶²⁰

Wenn sich die Anforderungen an das Überwachungssystem auf Grund der Stabilität des wirtschaftlichen Umfelds nicht wesentlich geändert haben und keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Unternehmensabläufe vom Abschlussprüfer festgestellt und erwartet werden, kommt der Einbezug einzelner Unternehmensbereiche bzw. -prozesse in den mehrjährigen Prüfungsplan in Betracht.⁶²¹ Bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB ist es aufgrund der weitreichenden Prüfungsaufgabe zweckmäßig, dass die Prüfung des Überwachungssystems bezogen auf die einzelnen Unternehmensbereiche/-prozesse, Abteilungen, etc. jährlich mit unterschiedlicher Gewichtung vorgenommen wird, wobei bei der Auswahl der Prüffelder die Bedeutung und die Veränderungen der dort auftretenden Risiken und der Organisationsregeln zu beachten sind.⁶²²

⁶¹⁸ Vgl. auch Kragler, *Wirtschaftsprüfung und externe Qualitätskontrolle*, S. 276.

⁶¹⁹ Vgl. auch IDW, PS 140.36, WPg 2005, 361 (365).

⁶²⁰ Vgl. auch Kragler, *Wirtschaftsprüfung und externe Qualitätskontrolle*, S. 277.

⁶²¹ Vgl. Kupsch, HWRP, 3. Aufl., 1552 (1555). Wechselnde Schwerpunkte und mehrjährige Prüfpläne befürwortend Orth, WPg 1999, 573 (582); Wiechers, StuB 1999, 349 (353). Die Zulässigkeit mehrjähriger Prüfpläne grundsätzlich ablehnend Schmidt, WPg 2000, 793 (796). Im IDW PS 240.13, WPg 2000, 846 (847) wird die Auffassung vertreten, dass alle für die Rechnungslegung wichtigen Sachverhalte unabhängig davon zu beurteilen sind, ob es sich um eine Erstprüfung oder um eine Folgeprüfung handelt; dies schließt allerdings nicht aus, dass der Abschlussprüfer bei Folgeprüfungen auf bereits in der Vergangenheit erworbene Kenntnisse zurückgreift. Nach Auffassung von Dörner, in: *Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung*, hrsg. v. IDW, 229 (244) u. Dörner/Doleczik, in: *Praxis des Risikomanagements*, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 193 (205) sowie Dolczik/Drewes, DB 2003, 1005 (1009) hat der Prüfer „Muß-Prüfungsfelder“ stets zu untersuchen. Als „Muß-Prüfungsfelder“ kommen danach z. B. die Felder Gesamtunternehmen, interne Revision, Controlling, Finanzbereich und Informationstechnologie in Betracht. Nach den ISA ist bei der Prüfung der Rechnungslegung vorgesehen, dass Funktionsprüfungen des internen Kontrollsystems spätestens alle drei Jahre wiederholt werden. Vgl. Mertin, WPg 2003, 1 (7).

⁶²² Vgl. auch IDW, PS 140.39, WPg 2001, 361 (366); Peemüller/Husmann, in: *Saarbrücker Handbuch der Betriebswirtschaftlichen Beratung*, hrsg. v. Küting, 2. Aufl., 429 (455) u. Amling/Bischof, ZIR 1999, 44 (49 f.) schlagen zur Auswahl von Prüffeldern (durch die interne Revision) die Nutzwertanalyse vor. Hierbei werden Kriterien unterteilt in das Fehlerrisiko (konkretisiert durch den Zeitabstand zur letzten Prüfung, Verwertbar-

2.1.2. Beschaffung von Informationen über das Überwachungssystem

Die im Rahmen der allgemeinen Prüfungsplanung vom Abschlussprüfer erworbenen Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sind zugleich von wesentlicher Bedeutung für die Planung der Prüfung des Überwachungssystems.⁶²³

Die Kenntnisse sind zur Identifizierung möglicher Problemfelder des Überwachungssystems notwendig und tragen somit zu einer problembezogenen und daher wirtschaftlichen Prüfungsdurchführung bei.⁶²⁴ Nach dem IDW PS 230 muss der Wirtschaftsprüfer grundlegendes Wissen über die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie spezifisches Wissen über die Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Unternehmens, insbesondere über die Unternehmensstrategie, die Geschäftsrisiken, den Umgang mit den Geschäftsrisiken sowie über die Abläufe im Unternehmen verfügen bzw. sich diese Kenntnisse verschaffen.⁶²⁵ In IDW PS 230 wird ausgeführt, dass dem Prüfer eine Identifikation

- der für den Unternehmenserfolg zentralen Einflussfaktoren,
- der Unternehmensstrategie,
- der den Erfolg der Strategie möglicherweise gefährdenden Geschäftsrisiken und der Reaktionen des Unternehmens auf diese Risiken sowie
- der Geschäftsprozesse, ihrer wesentlichen Risiken und der diesbezüglichen Kontrollmechanismen

möglich sein muss.⁶²⁶ Dabei muss der Kenntnisstand des Abschlussprüfers nicht dem der gesetzlichen Vertreter entsprechen.

keit von Vermögensgegenständen, Verfahrensumstellung, etc.) und Bedeutung des Prüfungsobjekts (Umsatz, gebundenes Vermögen, Kostenvolumen, Anzahl von Mitarbeitern). Ähnlich Schiffer, ZIR 2001, 132 ff.

⁶²³ Vgl. auch IDW, PS 340.20, WPg 1999, 658 (660); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 235; Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (579); Förschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 87; Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (230). Nach Auffassung von Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 121 und von Böcking/Orth, DB 1998, 1873 (1878) ist im Falle der Pflicht zur Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB sogar von einem höheren Grad an erforderlichem Vorwissen (insbesondere über die risikobelasteten Unternehmensabläufe) auszugehen.

⁶²⁴ Vgl. auch IDW, PS 230.7 f., WPg 2000, 842 (843).

⁶²⁵ Vgl. IDW, PS 230.2, WPg 2000, 842 f.

⁶²⁶ Vgl. IDW, PS 230.8, WPg 2000, 842 (843). Da nach dem IDW PS 340 die Maßnahmen zur Risikohandhabung nicht von der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG und der Prüfungsverpflichtung nach § 317 Abs. 4 HGB umfasst werden und nach dem IDW PS 230 zur Prüfungsplanung einer regulären Abschlussprüfung die wesentlichen Maßnahmen zur Risikohandhabung vom Prüfer identifiziert werden sollen, ist in gewisser Hinsicht ein Widerspruch festzustellen. Dieser ist letztlich nur dadurch erklärbar, dass im Rahmen der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB eine Beurteilung der Risikohandhabung ausgegrenzt werden

Bereits bei der Planung der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB hat der Abschlussprüfer sich ein ausreichendes Verständnis von den getroffenen Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG zu verschaffen.⁶²⁷ Hierzu wird der Abschlussprüfer die Geschäftsleitung bzw. leitende Angestellte in den operativen Bereichen und Mitarbeiter der internen Revision befragen und die Unternehmensplanung sowie bedeutsame Dokumente der internen Revision analysieren.⁶²⁸ Diejenigen Bereiche, in denen sich die Risiken, die organisatorischen Grundlagen oder sonstigen Umweltbedingungen (z. B. Veränderungen in Bezug auf leitende Angestellte oder Technologie) geändert haben, sind zu identifizieren, um diese einer intensiveren Prüfung zu unterziehen.⁶²⁹ Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob Organisationsmängel, die im Rahmen der Vorjahresprüfung festgestellt wurden, beseitigt wurden.⁶³⁰

Der Prüfer hat in der Planungsphase das Kontroll- und Risikobewusstsein der Unternehmensleitung und der nachgeordneten Mitarbeiter zu würdigen,⁶³¹ da bei geringer Ausprägung des Risiko- und Kontrollbewusstseins eine höhere Wahrscheinlichkeit für Schwachstellen des Überwachungssystems besteht. Der Prüfer hat sich über das Vorhandensein der Dokumentation des Überwachungssystems zu vergewissern, da durch die Verwendung von Organisationsunterlagen (z. B. Risikomanagementhandbuch und -richtlinien⁶³²) des zu prüfenden Unternehmens auf eine aufwendige Erstellung von Aufbau- und Ablaufdiagrammen durch den Abschlussprüfer verzichtet werden kann. Ist die Dokumentation der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG fehlerhaft oder liegt zu Prüfungsbeginn keine ausreichende Dokumentation vor, muss der Prüfer das Überwachungssystem selbst erfassen und daher mehr Prüfungszeit auf die Prüfung des Überwachungssystems verwenden.⁶³³

sollte, im Rahmen einer zukunftsorientierten Rechnungslegung und Prüfung die (Auswirkungen der) risikobewältigenden Maßnahmen jedoch nicht vernachlässigt werden können.

⁶²⁷ Vgl. IDW, PS 340.22, WPg 1999, 658 (660).

⁶²⁸ Vgl. IDW, PS 230.14, WPg 2000, 842 (844).

⁶²⁹ Vgl. auch Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2081). Zur vergleichbaren Problematik der Prüfungsplanung durch die interne Revision vgl. auch Schiffer, ZIR 2001, 132 ff. u. Schweizer Treuhänder 2000, 1227 ff.; IDW, PS 260.48, WPg 2001, 821 (827).

⁶³⁰ Ähnlich zur Prüfungsplanung der internen Revision Schiffer, ZIR 2001, 132 (133).

⁶³¹ Vgl. IDW, PS 340.22, WPg 1999, 658 (660); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 235; Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (579). Vgl. auch Kohlhoff/Langenhan/Zorn, ZIR 2000, 2 (4). Nach ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 227 ist die Schaffung eines Risikobewusstseins im Unternehmen Gegenstand der Vorstandsverpflichtung und Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB. Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 136 weist zutreffend darauf hin, dass das Risikobewusstsein selbst nicht prüfbar ist und dass nur indirekt die getroffenen Maßnahmen und insbesondere das geschaffene System für den Prüfer greifbar ist.

⁶³² Vgl. z. B. Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (508).

⁶³³ Vgl. IDW, PS 340.24 f., WPg 1999, 658 (660); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 230; Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (580); Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2083). Das IDW empfiehlt daher, im Rahmen des Prüfungsauftrags Vereinbarun-

2.1.3. Wechselwirkungen zwischen der Prüfung des Jahresabschlusses/Lageberichts und der Prüfung des Überwachungssystems

2.1.3.1. Risikoorientierte Prüfung des Jahresabschlusses/Lageberichts und Anknüpfungspunkte zu der Prüfung des Überwachungssystems

Betriebliche Risiken sind im Jahresabschluss insbesondere durch außerplanmäßige Abschreibungen und Rückstellungen abzubilden. Daneben sind nach § 289 Abs. 1 HGB die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht berichtspflichtig. Zwischen den Geschäftsrisiken der zu prüfenden Gesellschaft und den Risiken des Abschlussprüfers, ein Fehlurteil über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses/Lageberichts abzugeben, besteht ein innerer Zusammenhang, da die zutreffende Abbildung von Geschäftsrisiken in Jahresabschluss und Lagebericht regelmäßig von entscheidender Bedeutung für die Erteilung des Bestätigungsvermerks ist.⁶³⁴ Es ist daher zu untersuchen, ob und inwieweit eine Integration der Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB und der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts möglich ist.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat der Abschlussprüfer mit der berufüblichen Sorgfalt Art und Umfang der Prüfungshandlungen zu bestimmen. Dabei werden als grundsätzliche Durchführungsweisen die aussageorientierte Prüfungsstrategie ("Balance-Sheet-Audit") und die systemorientierte Prüfungsstrategie ("Transaction-Audit") unterschieden.⁶³⁵ Die aussageorientierte Prüfungsstrategie ist unmittelbar auf die Beurteilung der Richtigkeit der Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht gerichtet.⁶³⁶ Die systemorientierte Prüfungsstrategie zeichnet sich dadurch aus, dass die Prüfungshandlungen an dem für die externe Finanzberichterstattung maßgeblichen Verarbeitungs- und Überwachungssystem des zu prüfenden Unternehmen ansetzen.⁶³⁷ Bei einem zuverlässigen Verarbeitungs- und

gen zur Prüfungsbereitschaft, insbesondere zur Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems zu treffen. Vgl. IDW, PS 220.21, WPg 2001895 (897).

⁶³⁴ Vgl. Heese, WPg-Sonderheft 2003, S223 (S224); IDW, PS 260.23, WPg 2001, 821 (822); Marbacher, Schweizer Treuhänder 2000, 1179 (1180 f.); Züger, Schweizer Treuhänder, 1998, 447 (448); Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 294; Wiedmann, in: Auswirkungen auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, 71 (99); Ruhnke, DB 2002, 437 (438 f.). Zur Fortentwicklung der ISA in Bezug auf sämtliche „business risk“ vgl. Mertin, WPg 2003, 1 (7).

⁶³⁵ Vgl. Quick, in: Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung II, hrsg. v. Richter, 177 (182); Stibi, Prüfungsrisikomodell und Risikoorientierte Abschlussprüfung, S. 35; Zaeh, Entscheidungsunterstützung in der Risikoorientierten Abschlussprüfung, S. 110 ff.

⁶³⁶ Vgl. Stibi, Prüfungsrisikomodell und Risikoorientierte Abschlussprüfung, S. 35.

⁶³⁷ Vgl. Zaeh, Entscheidungsunterstützung in der Risikoorientierten Abschlussprüfung, S. 111; Stibi, Prüfungsrisikomodell und Risikoorientierte Abschlussprüfung, S. 38 ff.

Überwachungssystem für die Rechnungslegung können zuverlässige Verarbeitungsergebnisse (Angaben des Jahresabschlusses und Lageberichts) erwartet werden. Insbesondere bei der Prüfung dieses Systems besteht ein enger Zusammenhang mit der Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB.⁶³⁸

Anknüpfungspunkt für eine integrierte Prüfung des Überwachungssystems und des Jahresabschlusses/Lageberichts stellt der risikoorientierte Prüfungsansatz bei der Prüfung der externen Rechnungslegung dar. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird das Prüfungsrisiko als Wahrscheinlichkeit definiert, dass zumindest ein wesentlicher Fehler⁶³⁹ bei den Angaben des Jahresabschlusses oder Lageberichts⁶⁴⁰ vom Abschlussprüfer nicht entdeckt wird.⁶⁴¹ Sowohl hinsichtlich der Gesamtheit der Angaben von Jahresabschluss und Lagebericht, als auch hinsichtlich einzelner Prüffelder (i. d. R. Bilanz- und GuV-Positionen) lässt sich das Prüfungsrisiko im Rahmen der Prüfungsplanung⁶⁴² in mehrere Komponenten aufteilen (Abb. C-7).⁶⁴³

⁶³⁸ Nach Auffassung von Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 134 und Pollanz, DB 1999, 393 (395) ist die Prüfung des (Risiko)Überwachungssystems eine Verankerung des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

⁶³⁹ Ein Fehler im Jahresabschluss und im Lagebericht ist als wesentlich anzusehen, wenn er wegen seiner Bedeutung allein oder mit anderen Fehlern die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnte. Vgl. IFAC, in: International Standards on Auditing (ISAs), hrsg. v. der Wirtschaftsprüferkammer, ISA 320.3; ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 143. Vgl. auch IDW, PS 250.4 ff., WPg 2003, 944 u. IDW, PS 260.25, WPg 2001, 821 (825). Zum Materiality-Grundsatz vgl. auch Mertin, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 259 (261 f.); ADS, 6. Aufl., § 322 Rn. 220 ff.; Stibi, Prüfungsrisikomodell und Risikoorientierte Abschlußprüfung, S. 21 ff.

⁶⁴⁰ Meist wird ohne ausdrückliche Erwähnung des Lageberichts dieser bei den Darstellungen zum risikoorientierten Prüfungsansatz mitumfasst. Vgl. Stibi, Prüfungsrisikomodell und Risikoorientierte Abschlußprüfung, S. 46, FN 7.

⁶⁴¹ Vgl. WP-Handbuch 2006, R 60. Zum Teil wird in der Literatur das Prüfungsrisiko allgemein als das Risiko eines Fehltrils in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung verstanden. Das Fehltril kann entweder darin bestehen, dass der Abschlußprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, obwohl der Jahresabschluss oder Lagebericht einen wesentlichen Fehler enthält (β -Fehler), oder dass der Abschlußprüfer den Bestätigungsvermerk einschränkt oder versagt, obwohl der Jahresabschluss und Lagebericht frei von wesentlichen Fehlern ist (α -Fehler). Vgl. ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 150.

⁶⁴² Zur Unterscheidung des Prüfungsrisikos im Planungsstadium einerseits (a-priori Risikomodell) und nach erfolgten Prüfungshandlungen andererseits (a-posteriori Risikomodell) vgl. Zaeh, Entscheidungsunterstützung in der risikoorientierten Abschlußprüfung, S. 303 ff.; Quick, Die Risiken der Jahresabschlußprüfung, S. 65 ff.

⁶⁴³ Vgl. insbesondere IDW, PS 260.23 ff., WPg 2001, 821 (824 ff.); WP-Handbuch 2006, R 60 ff.; ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 151 ff. Bezüglich detaillierter Erläuterungen und Definitionen zu den einzelnen Komponenten vgl. Stibi, Prüfungsrisikomodell und Risikoorientierte Abschlußprüfung, S. 54 ff.; Quick, Die Risiken der Jahresabschlußprüfung, S. 33 ff. Im Hinblick auf die stärkere Fokussierung der Abschlußprüfung auf die Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Unternehmens wird der risikoorientierten Prüfungsansatz von Dörner, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1744 ff. um das Geschäftsrisiko (=Gefahr der Nichterreichung von strategischen Unternehmenszielen) erweitert.

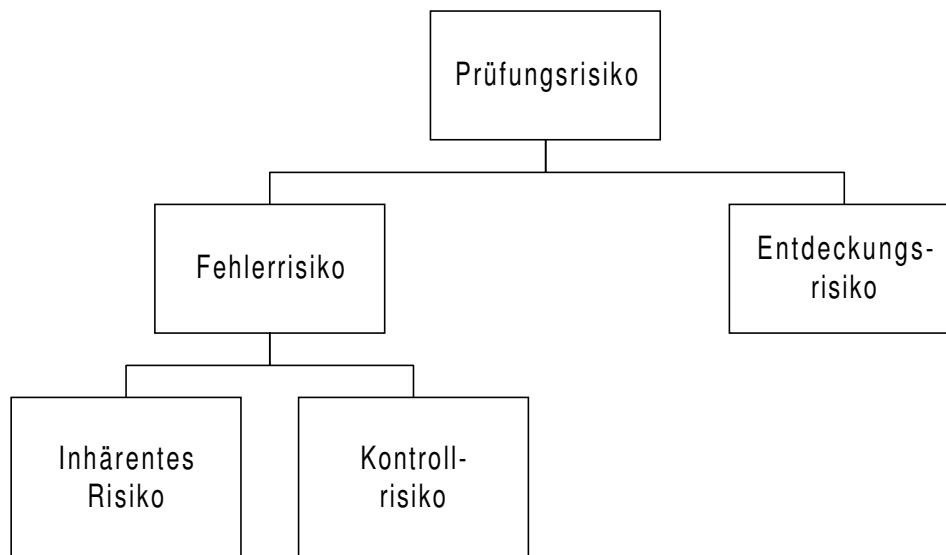


Abb. C-7: Das Prüfungsrisiko bei der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts und seine Komponenten

Das Prüfungsrisiko bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts kann in das Fehlerrisiko und das Entdeckungsrisiko unterteilt werden. Das Fehlerrisiko repräsentiert die Wahrscheinlichkeit, dass die externe Berichterstattung des Unternehmens einen wesentlichen Fehler enthält. Das Fehlerrisiko wird in das inhärente Risiko und das Kontrollrisiko unterteilt. Als inhärentes Risiko wird das Risiko bezeichnet, dass signifikante Fehlaussagen im Jahresabschluss/Lagebericht auftreten können, wobei die Wirksamkeit der fehlerverhindernden Kontrollen im Unternehmen außer Betracht bleiben.⁶⁴⁴ Für die Risikobeurteilung des Prüfers, ob inhärente Risiken in der Rechnungslegung vorliegen, ist beispielsweise das Vorhandensein von ungünstigen Unternehmensentwicklungen oder die Verwendung neuer Technologien zu untersuchen.⁶⁴⁵ Als Kontrollrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass wesentliche Unrichtigkeiten im Jahresabschluss/Lagebericht nicht durch das interne Kontrollsystem verhindert bzw. entdeckt werden.⁶⁴⁶ Der Ermittlung des Kontrollrisikos dient die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems.

Neben dem Fehlerrisiko ist der Abschlussprüfer dem Entdeckungsrisiko ausgesetzt, das die Wahrscheinlichkeit repräsentiert, dass der Abschlussprüfer bei der Prüfung der Angaben des Jahresabschlusses und Lageberichts (aussagebezogene Prüfungshandlungen)⁶⁴⁷ vorhandene

⁶⁴⁴ Vgl. WP-Handbuch 2006, R 61.

⁶⁴⁵ Vgl. IDW, PS 260.27 ff., WPg 2001, 821 (825).

⁶⁴⁶ Vgl. WP-Handbuch 2006, R 63.

⁶⁴⁷ Vgl. auch IDW, PS 300.14 ff., WPg 898 (900).

wesentliche Fehler nicht entdeckt.⁶⁴⁸ Als aussagebezogene Prüfungshandlungen dienen analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen von Verhältniszahlen und Trends) und Einzelfallprüfungen.

Der risikoorientierte Prüfungsansatz kann als "gedankliche Zerlegung der Abschlussprüfung"⁶⁴⁹ verstanden werden und gibt gleichzeitig eine Reihenfolge der Prüfungshandlungen vor. Zu Beginn der Prüfung erfolgt eine vorläufige Risikobeurteilung in Bezug auf das Vorliegen von Rechnungslegungsfehlern und sodann eine Prüfung des für die Rechnungslegung relevanten internen Kontrollsystems. Daran schließen sich aussagebezogene Prüfungshandlungen an, so dass die notwendige Sicherheit (z. B. 95 %⁶⁵⁰) bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erreicht wird (Abb. C-8).

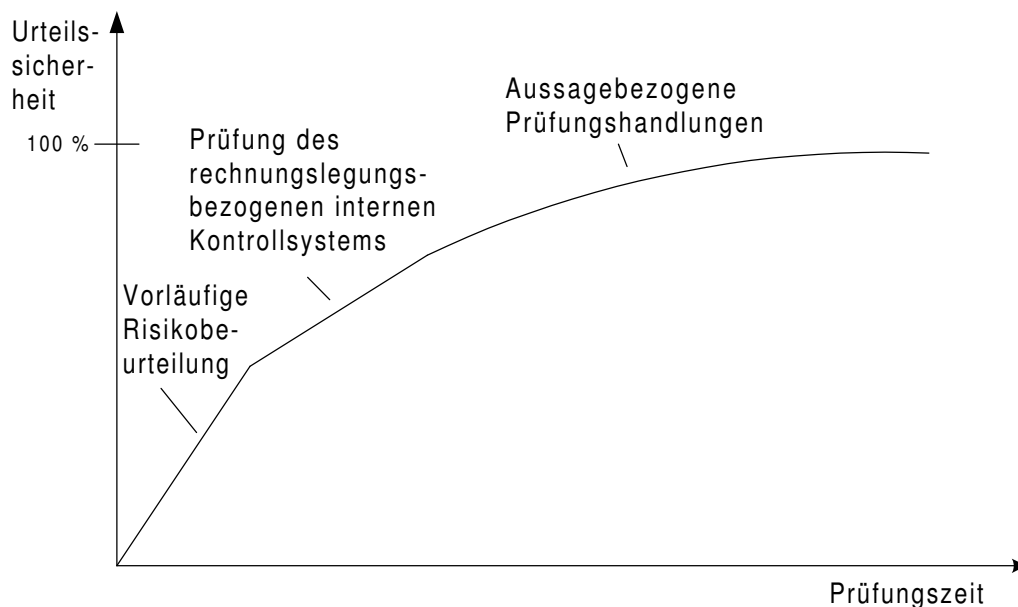


Abb. C-8: Erreichen der notwendigen Prüfungssicherheit durch Einsatz unterschiedlicher Prüfungshandlungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses/Lageberichts

⁶⁴⁸ Vgl. Dörner, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1744 (1746); IDW, PS 260.24, WPg 2001, 821 (825).

⁶⁴⁹ Scheffels, Fuzzy-Logik in der Jahresabschlußprüfung, S. 24.

⁶⁵⁰ In der Literatur wird meist eine Prüfungssicherheit von 95 % angegeben vgl. Scheffels, Fuzzy-Logik in der Jahresabschlußprüfung, S. 23; Wiedmann, WPg 1993, 13 (16); Dörner, in: Risiken erkennen – Risiken bewältigen, hrsg. v. IDW, 339 (341); Diehl, Festschrift Luik, 187 (198) und DStR 1993, 1114 (1116); Ködel, Risikoorientierte Abschlußprüfung, S. 61 u. 122; Jacobs/Ostreicher/Piotrowski-Allert, zfbf 1999, 523 (525). Zu hiervon abweichenden, in der Literatur vorgeschlagenen Sicherheitsgraden bei der Abschlussprüfung vgl. z. B. Zaeh, Entscheidungsunterstützung in der Risikoorientierten Abschlußprüfung, S. 167 (FN 79) m. w. N.

Die Beurteilung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB „im Rahmen der Prüfung“ dient der risikoorientierten Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht.⁶⁵¹ Die Prüfungshandlungen zur Beurteilung des Überwachungssystems, die i. d. R. schwerpunktmäßig der Prüfung der Angaben des Jahresabschlusses und Lageberichts vorangehen,⁶⁵² führen dazu, dass die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit der zu prüfenden Gesellschaft intensiviert und dass die Angaben des Jahresabschlusses und Lageberichts problembezogen geprüft werden können (vgl. Abb. C-9).⁶⁵³

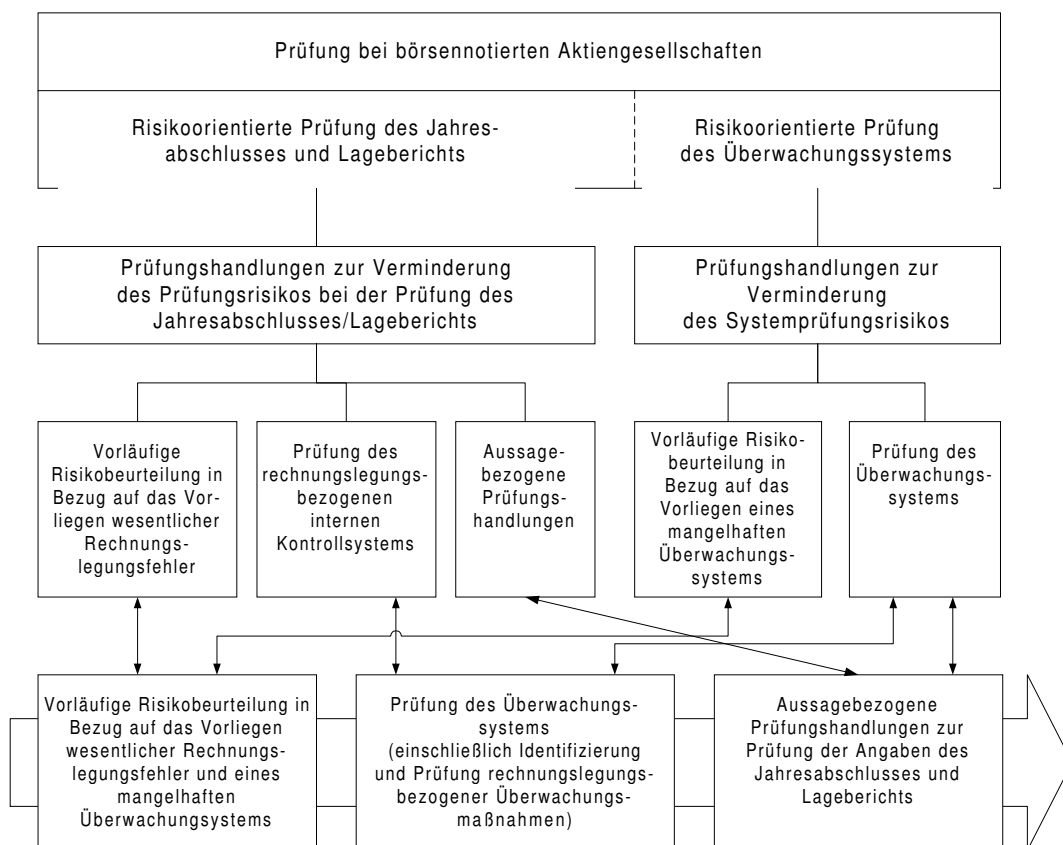


Abb. C-9: Integrierte Prüfung von Jahresabschluss/Lagebericht und Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB

⁶⁵¹ Vgl. auch IDW, PS 340.20 f., WPg 1999, 658 (660); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 234. Ähnlich Orth, WPg 1999, 573 (575 ff.). Zur Weiterentwicklung des risikoorientierten Prüfungsansatzes vgl. auch Dörner, WPg 1998, 302 (308 ff.).

⁶⁵² Vgl. auch Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2083); Pollanz, BB 1997, 1351 (1352). Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (507) empfehlen eine Durchführung der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB grundsätzlich im Zusammenhang mit den übrigen Prüfungen des internen Kontrollsystems im Rahmen der Vor- bzw. Zwischenprüfung. Nach Auffassung von Förschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 87 sollte die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB im Rahmen der Prüfungsplanung, d. h. spätestens in der Vorprüfung stattfinden.

⁶⁵³ Vgl. auch Böcking, in: Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance, hrsg. v. Lutter, 53 (56). Im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Jahresabschlussprüfung auf die Geschäftstätigkeit des Mandanten wird die Prüfung in der Literatur als kontinuierlicher (Informations-)Prozess gekennzeichnet. Vgl. Dörner, WPg 1998, 302 (309) u. in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (240); Lenz, WPg 1999, 540 (546); Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (573 f.).

Für die vorläufige Risikobeurteilung, ob ein wesentlicher Fehler im Jahresabschluss/Lagebericht oder ob ein Mangel im Überwachungssystem vorliegt, sind insbesondere die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld zu intensivieren. Diese Kenntnisse sind von Bedeutung, um diejenigen Bereiche bzw. Sachverhalte zu identifizieren, die intensiv geprüft werden müssen. Beispielsweise besteht beim erstmaligen Einsatz von Finanzderivaten aus Prüfersicht das Risiko, dass beispielsweise die Maßnahmen zur Überwachung ungeeignet sein können und dass erforderliche Rückstellungen für diese Geschäfte nicht gebildet wurden. Da Überwachungsmaßnahmen die Richtigkeit der Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht sicher stellen können und diese Überwachungsmaßnahmen Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB sind, ist es zweckmäßig, derartige Überwachungsmaßnahmen sowohl in Bezug auf die Richtigkeit des Jahresabschlusses/Lageberichts als auch in Bezug auf die Erfüllung der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG zu untersuchen. Neben den systembezogenen Prüfungshandlungen hat der Prüfer auf der Grundlage seiner weiteren, im Laufe der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse über die Risikosituation des Unternehmens zu prüfen, ob alle wesentlichen Risikokategorien von der Unternehmensleitung identifiziert wurden und in Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet wurden.⁶⁵⁴ Während die Prüfung des Überwachungssystems vor allem wesentliche Vorabinformationen für die aussagebezogene Prüfung des Jahresabschlusses/Lageberichts liefert, können wiederum die aussagebezogenen Prüfungshandlungen zur Beurteilung des Überwachungssystems beitragen (z. B. Feststellung fehlender Maßnahmen zur Risikoerfassung im Beschaffungsbereich bei der Prüfung der Vollständigkeit der Rückstellungen).⁶⁵⁵ Die Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB kann in die Handlungen zur Prüfung des Jahresabschlusses/Lageberichts einbezogen werden und unterstützt die Prüfung von Jahresabschluss/Lagebericht.

Die in der Prüfungsliteratur dargestellten Prüfungsansätze zeichnen sich durch eine Fokussierung auf die Geschäftstätigkeit des Mandanten und dessen Risiken aus.⁶⁵⁶ Da der risikoorientierte Prüfungsansatz bisher in erster Linie auf das Prüfungsrisiko (Gefahr wesentlicher Fehler

⁶⁵⁴ Vgl. auch IDW, PS 340.27, WPg 1999, 658 (661).

⁶⁵⁵ Vgl. auch IDW, PS 340.27, WPg 1999, 658 (661); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 164.

⁶⁵⁶ Vgl. Eggemann, BB 2000, 503 (509); Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (257); Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (542 u. 569). Vgl. auch die empirischen Auswertungen von Jacobs/Ostreicher/Piotrowski-Allert, zfbf 1999, 523 (525 ff.), wonach wesentliche Einflussgrößen für das Fehlerisiko das allgemeine Geschäftsrisiko und die hierfür bedeutsamen Risikofaktoren sind.

im Jahresabschluss und Lagebericht) ausgerichtet ist (prüfungsrisikoorientierter Ansatz)⁶⁵⁷, wird in der Literatur teilweise eine Fortentwicklung zum geschäftsprozess- bzw. geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz gefordert.⁶⁵⁸ Im Ergebnis handelt es sich bei den neu in der Literatur vorgestellten Prüfungsansätzen allerdings lediglich um Ausprägungen des risikoorientierten Prüfungsansatzes mit veränderten Schwerpunkten (Prozesse und Risiken).⁶⁵⁹ Die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB unterstützt dabei die Entwicklung, dass sich die Jahresabschlussprüfung vom Financial Audit zum Business Audit wandelt⁶⁶⁰.

2.1.3.2. Vorläufige Risikobeurteilung und Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB

Der Identifizierung auffälliger Entwicklungen von Bilanz- und GuV-Positionen und der Analyse der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens dienen vor allem analytische Prüfungshandlungen.⁶⁶¹ Hierzu werden beispielsweise die Rentabilität, Liquidität, Kapitalstruktur, Verschuldung und Umschlagshäufigkeit des Berichtsjahrs im Verhältnis zum Vorjahr analysiert.⁶⁶² Der Vergleich von Kennzahlen des Unternehmens mit Branchendurchschnittswerten oder Werten anderer Unternehmen dient der Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit des zu prüfenden Unternehmens. Der zwischen- aber auch der innerbetriebliche Vergleich in Form des Benchmarking wird in jüngster Zeit als wesentliches Element eines weiterentwickelten Prüfungsansatzes verstanden, der insbesondere zur Identifizierung von Geschäftsrisiken und problematischer Unternehmensabläufe eingesetzt wird.⁶⁶³

⁶⁵⁷ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 150.

⁶⁵⁸ Vgl. Dörner, WPg 1998, 302 u. in: Aktuelle Entwicklungen in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. Baetge, 13 (44 ff.); Wiedmann, in: Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, 71 (95 ff.); Pollanz, DB 2001, 1317 (1320). Zum geschäftsprozessorientierten Prüfungsansatz Mattheus, ZGR 1999, 682 (686 ff.); Orth, WPg 1999, 573 (576). Zum geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz vgl. ADS, § 317 Rn. 153 ff. u. 235 sowie § 322 Rn. 110; Ruhnke, DB 2002, 437 ff.; Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 302 ff.; Böcking, in: Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance, hrsg. v. Lutter, 53 (59); Förtschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 87.

⁶⁵⁹ Ähnlich ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 154; Wiedmann, WPg 1998, 338 (350).

⁶⁶⁰ Vgl. auch Mattheus, ZGR 1999, 682 (689); Böcking, in: Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance, hrsg. v. Lutter, 53 (57); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 154; Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2080 f.); Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1939 (1943); Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 300 ff.; Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (257) u. WPg 1998, 302 (308); Kajüter, BB 2002, 243 (244); Pollanz, DB 1999, 393; Behrens, Risikokapitalbeschaffung und Anlegerschutz im Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, S. 114.

⁶⁶¹ Vgl. WP-Handbuch 2006, R 77.

⁶⁶² Vgl. Zaeh, Entscheidungsunterstützung in der Risikoorientierten Abschlußprüfung, S. 194 f.

⁶⁶³ Vgl. Wiedmann, WPg 1998, 338 (349); Lück, WPK-Mitt. 1998, 182 (188); Dörner, DB 1998, 1 (3) u. WPg 1998, 302 (309) sowie DB 2000, 101 (104); Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (590); Zitzelsberger, in: Saarbrücker Handbuch der Betriebswirtschaftlichen Beratung, hrsg. v. Küting, 2. Aufl., 13 (19); Dörner/Schwegler, DB 1997, 285 (287); Pollanz, BB 1997, 1351 (1352); Dörner, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1744 (1754); Wiechers, StuB 1999, 349 (352).

Das Konzept der kritischen Erfolgsfaktoren (critical success factors)⁶⁶⁴ wird ebenfalls häufig als Element eines erweiterten Prüfungsansatzes genannt.⁶⁶⁵ Bei diesem Konzept wird unterstellt, dass für jedes Unternehmen einige wenige Erfolgsfaktoren ermittelt werden können, die über Erfolg oder Misserfolg entscheiden. Dabei werden zur Messung der kritischen Erfolgsfaktoren geeignete Maßgrößen (i. d. R. in Form von Kennzahlen) definiert (Abb. C-10). Durch die Verwendung von Maßgrößen für kritische Erfolgsfaktoren in den Unternehmen kann der Abschlussprüfer entsprechende Datenbanken aufbauen, die ihn bei der Prüfung anderer Unternehmen unterstützen, Risikofelder zu entdecken bzw. die Einschätzung von Unternehmensrisiken durch das Unternehmen zu beurteilen. Mittels der generierten Kennzahlen kann eine Stärken-Schwächen-Analyse, die ebenfalls häufig als neues Element der Jahresabschlussprüfung aufgefasst wird,⁶⁶⁶ für das geprüfte Unternehmen durchgeführt werden. Die Untersuchung kritischer Erfolgsfaktoren und die Stärken-Schwächen-Analyse tragen zu einer Fokussierung der Prüfung bestimmter Angaben des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie wesentlicher Überwachungsmaßnahmen bei.

⁶⁶⁴ Vgl. Rockart, *Harvard Business Review* 3/4 1979, 81 (85); Horváth, *Controlling*, 9. Aufl., S. 374.

⁶⁶⁵ Vgl. Dörner, *WPg* 1998, 302 (308 f.); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 157 ff.; Wiedmann, *WPg* 1998, 338 (347 ff.); Lenz, *WPg* 1999, 540 (546); Kohl, Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage im Rahmen der Abschlußprüfung, S. 184 ff.

⁶⁶⁶ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 156; Dörner, *DB* 2000, 101 (104), *WPg* 1998, 302 (308) u. in: Aktuelle Entwicklungen in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. Baetge, 13 (47 ff.); Wiedmann, in: Auswirkungen auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, 71 (98); Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (569); Schindler/Rabenhorst, *BB* 1998, 1939 (1944). Nach Auffassung von Schäfer, Das Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG unter Berücksichtigung der besonderen Pflichten des Vorstands, S. 211 stellen die Stärken-Schwächen-Analyse oder Benchmarking eine Beratungsleistung dar und sind nicht zwingender Bestandteil der Jahresabschlussprüfung.

Kritische Erfolgsfaktoren	Maßgrößen
Image auf Finanzmärkten	Kurs-Gewinn-Verhältnis
Technologischer Ruf bei den Kunden	Verhältnis von Angebot und Nachfrage
Markterfolg	Veränderung des Marktanteils (für jedes Produkt) Wachstumsrate der Unternehmensmärkte
Risikoerkennung bei wesentlichen Angeboten und Verträgen	Anzahl der Jahre, in denen die Unternehmung Erfahrungen mit ähnlichen Produkten hat Neuer oder alter Kunde/frühere Geschäftsbeziehung
Betriebsklima	Fluktuation, Fehlrate, etc. Informelle Rückkopplung
Erfolgsplanung bei wesentlichen Aufträgen	Soll-Ist-Vergleich der Auftragskosten

Abb. C-10: Beispielhafte Aufzählung kritischer Erfolgsfaktoren und deren Maßgrößen

Darüber hinaus kann der Abschlussprüfer auch andere betriebswirtschaftliche Verfahren zur Beurteilung der Geschäftstätigkeit (z. B. Portfolioanalysen oder Untersuchungen mittels Porter's Five Forces-Modell) durchführen⁶⁶⁷ und die Ergebnisse mit den von Unternehmen erfassten Risiken abgleichen. Vom eingerichteten Überwachungssystem nicht erfasste Risiken bzw. Risikobereiche sind sodann darauf zu untersuchen, ob ein organisatorischer Mangel des Überwachungssystems vorliegt oder ob das Risiko als unwesentlich einzustufen ist. In Abhängigkeit von der Bedeutung der Risiken hat der Abschlussprüfer festzulegen, inwiefern einzelne Bereiche intensiver zu prüfen sind.

2.1.3.3. Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems als Bestandteil der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB

Da Kontrollen nicht nur in der Buchführung, sondern auch in anderen Bereichen zur Richtigkeit der Angaben des Jahresabschlusses und Lageberichts beitragen können, ist eine integrierte Systemprüfung zweckmäßig, bei der die Kontrollen sowohl im Hinblick auf die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung als auch im Hinblick auf die Erfüllung der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG beurteilt werden.⁶⁶⁸ Basis für eine integrierte Systemprüfung stellt der Überwachungsbegriff des COSO-Reports bzw. der Kon-

⁶⁶⁷ Vgl. auch WP-Handbuch 2006, R 193.

trollbegriff des IDW PS 260 dar. Das für die Rechnungslegung relevante Kontrollsystem ist bei dieser Überwachungsdefinition ein Teilsystem des umfassenden, nach § 317 Abs. 4 HGB zu prüfenden Überwachungssystem (Abb. C-11).⁶⁶⁹

Komponenten des Überwachungssystems der Unternehmensziele	Kontrollumfeld	Risiko- erfassung	Kontroll- aktivitäten	Information und Kom- munikation	Überwa- chung des internen Kontroll- systems
Wirksamkeit und Wirtschaft- lichkeit der Geschäftstätigkeit					
Ordnungsmäßigkeit des Jahresab- schlusses und des Lageberichts	Internes Kontrollsystem für die externe Rechnungslegung				
Einhaltung von sonstigen Geset- zen und Vorschriften sowie Ordnungsmäßigkeit der internen Rechnungslegung					

Legende:

Prüfungsrelevant

Abb. C-11: Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem als Teilsystem des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB

Diejenige Überwachung, die der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts dient, entspricht dem für die externe Rechnungslegung relevanten internen Kontrollsystem⁶⁷⁰ und ist für die Prüfung des Jahresabschlusses/Lageberichts und für die Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB von Bedeutung. Es ist daher zweckmäßig, derartige Überwachungsmaßnahmen bei der Prüfung des umfassenden Überwachungssystems zu identifizieren und zu beurteilen. Regelungsbereiche des Überwachungssystems, die beispielsweise die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der unternehmensinternen Abläufe (z. B. Produktionsprozess) gewährleisten

⁶⁶⁸ Vgl. auch Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (580); Pfitzer/Schmidt, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2336 (2344).

⁶⁶⁹ Vgl. Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 133. Ähnlich IDW, PS 340.21, WPg 1999, 658 (660).

⁶⁷⁰ Vgl. auch AICPA, SAS 78, (10 f.), JoA 2/1996, 85 f.

sollen, sind nicht Gegenstand des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und somit im Allgemeinen nicht von Interesse für die Prüfung des Jahresabschlusses/Lageberichts.⁶⁷¹ Derartige Überwachungsmaßnahmen sind allerdings als Bestandteil des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB bei börsennotierten Unternehmen zu beurteilen.⁶⁷²

Da die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB nicht nur auf Regelungsbereiche mit unmittelbarem Bezug zur Rechnungslegung gerichtet ist, können auch Überwachungsmaßnahmen aus Unternehmensbereichen mit geringerem Bezug zur Rechnungslegung auf deren Beitrag zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung untersucht werden. Entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz kann der Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen reduziert werden, sofern das maßgebliche Kontrollsystem zur Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts geprüft wird. Bei der Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB sollten daher auch diejenigen Überwachungsmaßnahmen identifiziert und geprüft werden, die die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (insbes. die Risikoberichterstattung im Lagebericht) außerhalb des Rechnungswesens sicherstellen.

2.1.3.4. Aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Abbildung von Unternehmensrisiken in der Rechnungslegung und Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB

Eine Prüfung des Überwachungssystems trägt in erster Linie dazu bei, wichtige Vorinformationen für die Prüfung der Angaben des Jahresabschlusses und Lageberichts bereitzustellen.⁶⁷³ Umgekehrt können beispielsweise die Prüfung der Risikoangaben im Lagebericht und/oder die Prüfung der Vollständigkeit der gebildeten Rückstellungen im Jahresabschluss der Beurteilung des eingerichteten Überwachungssystems dienen.

Bei der Prüfung, ob Risiken im Jahresabschluss und Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet werden, kommt eine retrograde und/oder eine progressive Prüfungsrichtung in Betracht.⁶⁷⁴

⁶⁷¹ Vgl. IDW, PS 260.43, WPg 2001, 821 (826).

⁶⁷² Vgl. Kapital B 1.1.2 und B 1.1.4.

⁶⁷³ Vgl. auch Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (586).

⁶⁷⁴ Im Ergebnis ebenso Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (586). Allgemein zur Unterscheidung zwischen progressiver und retrograder Prüfungsrichtung Leffson, Wirtschaftsprüfung, 4. Aufl., S. 15 ff.

Zur Beurteilung, ob wesentliche Risiken vollständig im Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet sind, empfiehlt sich eine progressive Prüfung der Unternehmensrisiken.⁶⁷⁵ Ausgehend von der Risikoerfassung der dem Vorstand nachgeordneten Mitarbeiter und deren Risikokommunikation kann untersucht werden, ob alle wesentlichen Risiken ordnungsgemäß im Jahresabschluss und Lagebericht berücksichtigt wurden.⁶⁷⁶ Wesentliche Entwicklungen und Risiken, die im Lagebericht anzugeben sind, werden bei einem funktionierenden Risikomanagementsystem durch aggregierte Risikoinformationen an den Vorstand weitergeleitet. Insofern können diese für den Lagebericht relevanten Informationen grundsätzlich bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB beurteilt werden.⁶⁷⁷

Im Rahmen einer retrograden Prüfung der Abbildung von Unternehmensrisiken wird der Informationsfluss ausgehend von den Angaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts innerhalb des Unternehmens zurückverfolgt. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob die bereits abgebildeten Angaben zutreffend im Jahresabschluss und Lagebericht dargestellt werden. Die ursprünglichen, vom Risikomanagementsystem generierten Informationen oder Aussagen der zuständigen Bereichsleiter weisen den Vorzug auf, dass sie als interne Informationen nicht von kapitalmarktorientierten Erwägungen geprägt sind.⁶⁷⁸ Eine retrograde Prüfung der Abbildung von Risiken in der Hauptprüfung dient dabei auch der vorzunehmenden Beurteilung, ob zwischenzeitlich sich die Systemabläufe und die Risikosituation geändert haben.⁶⁷⁹

⁶⁷⁵ Nach weit verbreiteter Auffassung kann bzw. sollte das Ergebnis der Beurteilung des Überwachungssystems auch zur Prüfung des Lageberichts eingesetzt werden. Vgl. Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götz/Henselmann/Mikus, 29 (44); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 111; Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (255). Nach Auffassung von Hachmeister, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1431 (1443) ist Ausgangspunkt für die Prüfung der Risikoberichterstattung im Lagebericht das nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtende Risikomanagementsystem.

⁶⁷⁶ Vgl. auch Dobler, DStR 2001, 2086 (2090). Probleme können bei der progressiven Prüfungsrichtung auftreten, wenn die Bedeutung einzelner Risiken sich zwischen dem Zeitpunkt der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und dem Zeitpunkt der Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erhöht. Bei einem längeren Abstand zwischen der Prüfung einzelner Risikobereiche und der allgemeinen Risikobeurteilung sollte der Abschlussprüfer für eine vorläufige Einschätzung auch auf die aktuellere interne Berichterstattung des Unternehmens zurückgreifen, wenn bei vorangegangener Prüfung die Funktionsfähigkeit des für die Angaben relevanten Systems bestätigt wurde. Bei wesentlichen Veränderungen der Risikosituation ist eine erneute Auseinandersetzung des Abschlussprüfers mit dem Sachverhalt erforderlich.

⁶⁷⁷ Ähnlich ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 174; Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, insbesondere S. 137; Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 131.

⁶⁷⁸ Vgl. auch Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 202.

⁶⁷⁹ Vgl. auch IDW PS 522.17, WPg 2002, 1254 (1255); WP-Handbuch 2006, P 135. Nach Auffassung von Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2083) erfolgt die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems schwerpunktmäßig in einer Vor- oder Zwischenprüfung; in der Hauptprüfung sind dann vor allem zwischenzeitlich erfolgte Systemveränderungen und die vollständige und korrekte Erfassung der relevanten Risiken zum Abschlussstichtag zu untersuchen.

Die bei der Prüfung der Abbildung von Unternehmensrisiken im Jahresabschluss und Lagebericht gewonnenen Erkenntnisse können dazu beitragen, dass die Geeignetheit des Überwachungssystems bestätigt oder dass ein positives Urteil über das Überwachungssystem revidiert werden muss. Werden beispielsweise Drohverlustrückstellungen erst durch den Jahresabschlussprüfer entdeckt, muss die Eignung des eingerichteten Überwachungssystems in Frage gestellt werden. Umgekehrt führt eine detaillierte Untersuchung dieser Risiken bereits im Vorfeld des drohenden Verlusteintritts zur Bestätigung, dass Risiken von der Geschäftsleitung früh erkannt werden.

Es ist zweckmäßig, die Prüfung einzelner Bereiche des Überwachungssystems, die für Angaben des Jahresabschlusses und Lageberichts von zentraler Bedeutung sind, im Zusammenhang mit den aussagenbezogenen Prüfungshandlungen zu planen. Wenn die Auswertung der vom Überwachungssystem erstellten Dokumente im Vordergrund steht, um die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Lageberichterstattung bestätigen zu können, weist eine nachgelagerte Systemprüfung einzelner Bereiche den Vorzug auf, dass aktuelle Informationen über den Unternehmensbereich vorliegen und dass der Abschlussprüfer diejenigen Überwachungsmaßnahmen beurteilt, die die Angaben im Jahresabschluss/Lagebericht bereitstellen bzw. die Entscheidungen über Rechnungslegungsfragen maßgeblich beeinflussen.

2.2. Durchführung einer Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB

2.2.1. Vorgehensweise einer Systemprüfung

2.2.1.1. Überblick über die Phasen einer Systemprüfung

Nach herrschender Meinung⁶⁸⁰ stellt die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB eine Systemprüfung dar. Als Systemprüfung wird eine Vorgehensweise bezeichnet, bei der

- 1.) die getroffenen Maßnahmen festgestellt,
- 2.) die Eignung dieser Maßnahmen beurteilt und
- 3.) die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen kontrolliert wird.⁶⁸¹

Die Prüfung des Überwachungssystems orientiert sich an den Phasen des Organisationsprozesses (Abb. C-12). Dabei können die Teilprozesse Planung, Realisation und Überwachung der nach § 91 Abs. 2 AktG getroffenen Maßnahmen unterschieden werden.⁶⁸² In der Planungsphase sind Überwachungsmaßnahmen zu entwickeln, die der gesetzlichen Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG genügen und den (sonstigen)⁶⁸³ Unternehmenszielen in

⁶⁸⁰ Vgl. IDW, PS 340.19 ff., WPg 1999, 658 (660 ff.); Giese, WPg 1998, 451 (453); Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1886 (1892); Schichold, Festschrift Strobel, 395 (399); Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (577); Brebeck/Herrmann, WPg 1997, 381 (390); Dobler, DStR 2001, 2086 (2088); Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 8 f.; Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 8; Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (184); Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1079); Eggemann/Konrad, BB 2000, 503 (506); Dörner, DB 2000, 101 (103); Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (40 ff.); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 49, 131 u. 154; Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (577); Wiechers, StuB 1999, 349 (352 f.).

⁶⁸¹ Vgl. Giese, WPg 1998, 451 (453); Brebeck/Herrmann, WPg 1997, 381 (390); Eggemann/Konrad, BB 2000, 503 (506 ff.); Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (184 ff.); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 155; Wiechers, StuB 1999, 349 (353). Ähnlich Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (34 u. 40). Nach Auffassung von Hommelhoff/Mattheus, BFuP 1999, 446, ist es dem Aufsichtsrat vorbehalten, die Zweckmäßigkeit der Leitungsmaßnahmen bzw. des Vorstandcontrollings zu beurteilen; der Prüfer hat lediglich die Ordnungsmäßigkeit bzw. die Funktionsfähigkeit des Controlling-Systems zu prüfen. Im Ergebnis ähnlich Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 140.

⁶⁸² Vgl. auch Göckeritz, Vorläufige Beurteilung des Internen Kontrollsystems im Rahmen der Jahresabschlußprüfung, S. 1 ff.

⁶⁸³ Zwar kann die Erfüllung der gesetzlichen Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG an sich nicht als Unternehmensziel angesehen werden, allerdings nimmt § 91 Abs. 2 AktG Bezug auf ein Unternehmensziel (Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen), so dass aus der Verpflichtung des Vorstands mittelbar ein Unternehmensziel bzw. mehrere Unternehmensziele abgeleitet werden können. Nach Auffassung von Schindler/Rabenhorst, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 107 ist die Zweckmäßigkeit des eingerichteten Überwachungssystems daran zu messen, ob das Überwachungssystem den Zielen bzw. der Strategie des Unternehmens gerecht wird. Hingegen werden nach Auffassung von Neubeck,

geeigneter Weise entsprechen. Die Realisation der nach § 91 Abs. 2 AktG getroffenen Maßnahmen umfasst die Umsetzung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen und -regelungen im Unternehmensablauf. Bei der Überwachung der nach § 91 Abs. 2 AktG eingerichteten Maßnahmen werden Abweichungen zwischen den geplanten und realisierten Maßnahmen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG festgestellt, korrigierend in den Überwachungsprozess eingegriffen und u. U. die eingerichteten Überwachungsmaßnahmen angepasst. Während bei der Objektüberwachung die festgestellten Planabweichungen an die ausführenden Mitarbeiter zurückgemeldet werden, steht bei der Dispositionsüberwachung die Auswertung von Überwachungsergebnissen für Planungszwecke im Vordergrund.⁶⁸⁴

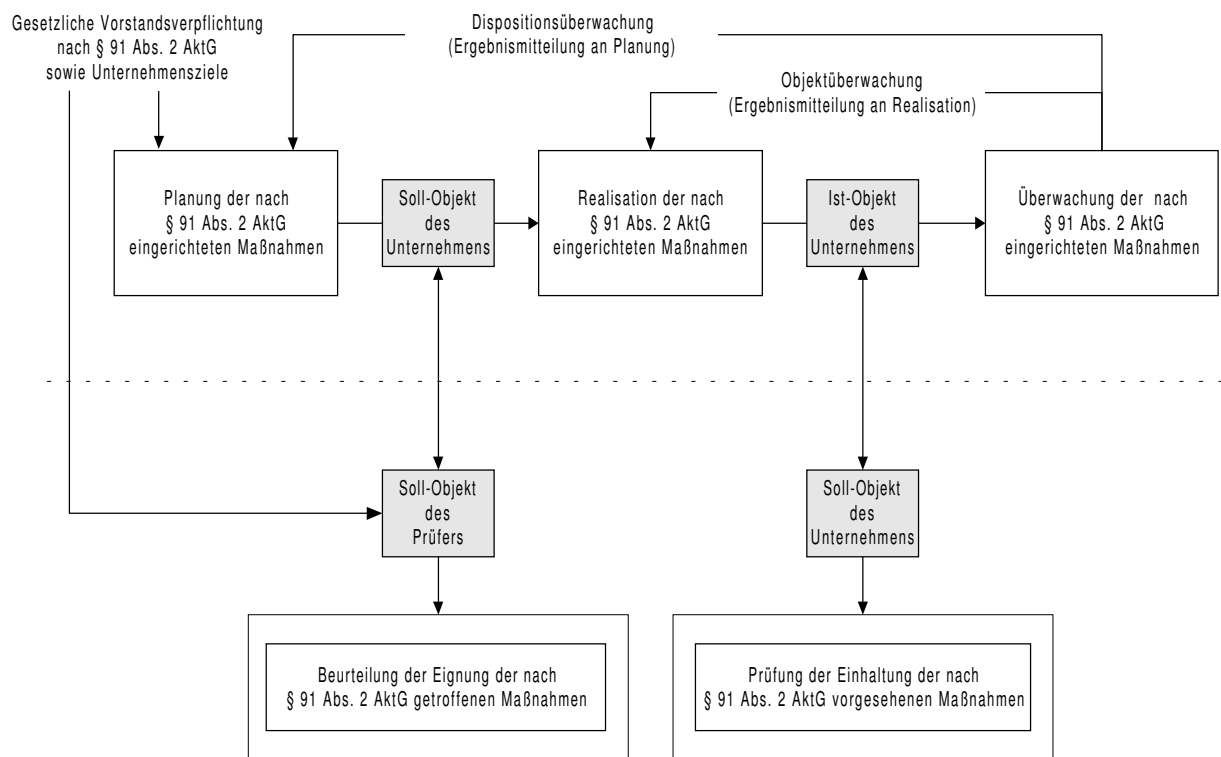


Abb. C-12: Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB als Systemprüfung

Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 113 Risikomanagementsysteme eingerichtet, um (in erster Linie) die gesetzliche Verpflichtung des § 91 Abs. 2 AktG zu erfüllen.

⁶⁸⁴ Vgl. Hömberg, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1228 (1230); Göckeritz, Vorläufige Beurteilung des Internen Kontrollsystems im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, S. 4 f.

Die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB umfasst die Beurteilung der Eignung der getroffenen Maßnahmen (reliance test) und die Prüfung der Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen (compliance test).⁶⁸⁵ Der Abschlussprüfer hat zu untersuchen, ob die vorgesehenen Organisationsmaßnahmen (einschließlich der Überwachung des internen Kontrollsystems) bei regelkonformer Abwicklung (Soll-Objekt des Unternehmens) von ihrer Konzeption her zur Erfüllung der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG geeignet sind.⁶⁸⁶ Hierfür entwickelt der Prüfer ein eigenes, aus der Perspektive des Unternehmens abgeleitetes Soll-Objekt und stellt es dem Soll-Objekt des Unternehmens gegenüber.⁶⁸⁷ Hierbei werden regelmäßig in einem ersten Schritt formale Anforderungen an das Überwachungssystem, wie das frühe Erkennen von wesentlichen Risiken (vgl. Kapitel 2.2.1.3.1.), beschrieben. Sodann wird der Prüfer untersuchen, ob unter Bezugnahme auf diese formale Anforderungen seine Vorstellungen im geplanten Unternehmensablauf verwirklicht werden (vgl. Kapitel 2.2.1.3.2).

Der Vergleich der vom Unternehmen geplanten organisatorischen Maßnahmen (Soll-Objekt des Unternehmens) und der Umsetzung der Maßnahmen (Ist-Objekt des Unternehmens) dient der Überprüfung der Einhaltung der von der Unternehmung getroffenen Regelungen (vgl. Kapitel 2.2.1.4). Hierbei wird der Prüfer in erster Linie auf interne Auswertungen des Unternehmens zurückgreifen. Daneben wird der Abschlussprüfer in Stichproben Überwachungsmaßnahmen testen.

⁶⁸⁵ Vgl. IDW, PS 340.26 ff., WPg 1999, 658 (661); Emmerich, in: Weltweite Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. IDW, 339 (348). Zur Unterscheidung "reliance test" und "compliance test" vgl. beispielsweise Quick, Die Risiken der Jahresabschlußprüfung, S. 367. Nach Auffassung von Hachmeister, HWRP, 3. Aufl., Sp. 487 (498) obliegt die Untersuchung, ob das Risikomanagementsystem geeignet ist, dem Aufsichtsrat; der Abschlussprüfer hat zu untersuchen, ob ein Überwachungssystem bzw. Risikomanagementsystem eingerichtet wurde und ob dieses geeignet ist, seine Funktion zu erfüllen. Ähnlich Mattheus, ZGR 1999, 682 (insbesondere 705).

⁶⁸⁶ Vgl. auch IDW, PS 340.26, WPg 1999, 658 (661).

⁶⁸⁷ Vgl. auch Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 134; Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 162. Nach herrschender Auffassung ist es (allerdings) nicht Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, selbst Systemkonzepte zu erarbeiten. Vgl. Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 10; Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götz/Henselmann/Mikus, 29 (42). Die Beurteilung der Eignung der eingerichteten Maßnahmen erfordert allerdings eine Vorstellung von solchen Systemkonzepten, die zwar nicht ausgearbeitet sein müssen, die jedoch als Vergleichsmaßstab den vorgesehenen Maßnahmen gegenübergestellt werden.

2.2.1.2. Feststellung der getroffenen Maßnahmen

Um Eignung und Einhaltung der nach § 91 Abs. 2 AktG getroffenen Maßnahmen beurteilen zu können, ist es erforderlich, dass der Abschlussprüfer das vom Unternehmen geplante System erfasst.⁶⁸⁸ Hierzu verwendet er die vorhandene Systemdokumentation des Unternehmens und i. d. R. Checklisten zur strukturierten Erfassung des Überwachungssystems⁶⁸⁹.

Eine ausdrückliche Pflicht des Vorstands zur Dokumentation des nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtenden Überwachungssystems besteht nicht,⁶⁹⁰ sie ist jedoch aus mehreren Gründen notwendig:⁶⁹¹

- Nachweis der Geschäftsführung über pflichtgemäßes Verhalten im Fall des Eintritts einer Unternehmenskrise,
- Sicherstellung der Einhaltung der Überwachungsmaßnahmen im Zeitablauf,
- Voraussetzung für die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und für die Prüfung durch die interne Revision sowie durch den Aufsichtsrat.

Die Dokumentation wird meist als Bestandteil der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG aufgefasst.⁶⁹² Anhand der Dokumentation muss ein sachverständiger Dritter die grundlegenden Überwachungsmaßnahmen in angemessener Zeit nachvollziehen können.⁶⁹³ Eine fehlende oder unzureichende Systemdokumentation stellt einen Systemmangel dar.⁶⁹⁴

⁶⁸⁸ Vgl. IDW, PS 340.24, WPg 1999, 658 (660). Allgemein zu Systemprüfungen vgl. Zaeh, Entscheidungsunterstützung in der risikoorientierten Abschlußprüfung, S. 101.

⁶⁸⁹ Vgl. Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (186).

⁶⁹⁰ Vgl. IDW, FN-IDW 1997, 4 (5).

⁶⁹¹ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 30; IIR-Arbeitskreis „Interne Revision in der Versicherungswirtschaft“, ZIR 1999, 185 (195); Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (581); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 125; Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 5 u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 177 (181 f.); Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 11; Lück, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 139 (149 f.) u. DB 1998, 1925 (1930); Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (183).

⁶⁹² Vgl. IDW, PS 340.17 f., WPg 1999, 658 (660). Ähnlich Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 132.

⁶⁹³ Vgl. Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 5 u. 8.

⁶⁹⁴ Vgl. IDW, PS 340.18 u. 32, WPg 1999, 658, (660 f.); Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 324; Dörner/Doleczik, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 193 (213); Ludewig, WPg 1998, 595 (599); Sell, Die Aufdeckung von Bilanzdelikten bei der Abschlussprüfung, S. 142; WP-Handbuch 2006, Q 256; Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 64; Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 175; Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (253). Während das Fehlen von Dokumentationsregelungen vor allem die Eignung des Überwachungssystems betrifft, ist die Nichteinhaltung von Dokumentationspflichten ein Mangel, der die Einhaltung der Organisationsregeln berührt. Nach Auffassung von Schindler/Rabenhorst, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 105 stellt

Wegen der Dynamik wirtschaftlicher Verhältnisse und wegen der daraus resultierenden Dynamik der Unternehmensabläufe kann von der Unternehmensleitung regelmäßig nur gefordert werden, dass wesentliche Aspekte des Überwachungssystems dokumentiert werden.⁶⁹⁵

2.2.1.3. Beurteilung der Eignung des Überwachungssystems in Bezug auf die Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen

2.2.1.3.1. Anforderungen an ein Überwachungssystem

Der Abschlussprüfer hat nach § 317 Abs. 4 HGB zu beurteilen, ob der Vorstand die eingerichteten Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat. In der Literatur bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Maßstäbe für die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB zugrunde zu legen sind. Der Schwerpunkt der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB besteht nach herrschender Meinung in der Feststellung, ob ausreichende und angemessene Maßnahmen zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen nach § 91 Abs. 2 AktG existieren.⁶⁹⁶ Nach der vom Bundesministerium der Justiz und der vom IDW geführten Erörterung zur Beurteilung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB hat der Abschlussprüfer keine „Optimalitätsbeurteilung“ vorzunehmen.⁶⁹⁷

das Fehlen einer geeigneten Dokumentation lediglich die Ordnungsmäßigkeit der Risikofrüherkennungssystem in Frage. Nach Auffassung von Wolf, DStR 2002, 466 ff. ist der Inhalt eines Risikomanagementhandbuchs unternehmensspezifisch, sollte allerdings mindestens die Unternehmensziele, Geltungsbereich und Definition der Wesentlichkeitskriterien/Risikotragfähigkeitskalkül beinhalten.

⁶⁹⁵ Vgl. Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, S. 436 u. Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 247.

⁶⁹⁶ Vgl. Zimmer/Sonneborn, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 158; Bolzenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 162 f.; Hommelhoff/Mattheus, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 5 (23); Roth, Unternehmerisches Ermessen und Haftung des Vorstands, S. 112 f.; Ludewig, DB 2000, 634 (636); Gernoth, DStR 2001, 299 (301 u. 305). Vgl. auch Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, insbesondere S. 138 f.; Böcking/Orth, WPg 1998, 351 (360). Nach Auffassung von Drygala/Drygala, ZIP 2000, 297 (299) ist das einzurichtende System nur geeignet, wenn systematisch Risiken erkannt werden; die auf Zufall oder Stichproben beruhende Risikoerfassung ist danach nicht ausreichend. Ähnlich Giese, WPg 1998, 451 (453). Zu weitgehend ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 227 wonach der Abschlußprüfer sich von der Vollständigkeit der getroffenen Maßnahmen zu überzeugen hat. Nach Ansicht von Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1886 (1892) ist Maßstab für die Zweckmäßigkeit des Überwachungssystems, ob das Überwachungssystem den Zielen bzw. der Strategie des Unternehmens gerecht wird. Nach Auffassung von Schäfer, Das Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG unter Berücksichtigung der besonderen Pflichten des Vorstands, S. 218 hat der Abschlussprüfer nicht zu beurteilen, ob die richtigen Instrumente zur Früherkennung von Risiken eingesetzt wurden; erst wenn ihre fehlende Eignung offensichtlich ist oder sogar eine missbräuchliche Auswahl ungeeigneter Instrumente vermutet werden muss, hat der Abschlussprüfer einzuschreiten.

⁶⁹⁷ Vgl. IDW, FN-IDW 1997, 4 (8).

Da nach § 91 Abs. 2 AktG bestandsgefährdende Entwicklungen zu erkennen sind, wird in der Literatur teilweise angenommen, dass eine Ausrichtung der Maßnahmen auf diejenigen Risiken ausreichend ist, die den Bestand gefährden oder sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.⁶⁹⁸ Dem steht allerdings die Forderung des § 91 Abs. 2 AktG gegenüber, dass bestandsgefährdende Entwicklungen früh zu erkennen sind. Somit umfasst der Anwendungsbereich des § 91 Abs. 2 AktG nicht nur die Überwachung wesentlicher Risiken,⁶⁹⁹ sondern es sind auch solche Risiken zu untersuchen, die in ihrem Zusammenwirken im Zeitablauf zu einer bestandsgefährdenden Entwicklung führen können⁷⁰⁰. Die Einrichtung eines sehr engmaschigen Überwachungssystems, in dem alle vorstellbaren Risiken und Abläufe überwacht werden, ist unwirtschaftlich, so dass einer zu intensiven Überwachungstätigkeit Grenzen gesetzt sind.⁷⁰¹ Zudem wird Managementansätzen, bei der Verantwortung vermehrt delegiert wird und Überwachung demzufolge eine geringere Rolle spielt („Vertrauensorganisation“), zum Teil eine risikoreduzierende Wirkung wegen einer Erhöhung der Motivation der Mitarbeiter und wegen der schnelleren Anpassungsfähigkeit der Unternehmensabläufe beigemessen.⁷⁰² Dies steht der Forderung nach einem sehr engmaschigen Überwachungssystem entgegen.

Die Beurteilung der nach § 91 Abs. 2 AktG eingerichteten Maßnahmen durch den Prüfer kann anhand der einzelnen Komponenten des Überwachungssystems (Kontrollumfeld, Risikoerfassung, Kontrollaktivitäten, Information und Kommunikation, Überwachung des internen Kontrollsystems) konkretisiert werden (vgl. Abb. C-13), wobei bei der jeweiligen Aufgabenerfüll-

⁶⁹⁸ Vgl. Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 10, 14 u. 17 f.; Zimmer/Sonneborn, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 177 u. 180. Ähnlich Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2073 f.).

⁶⁹⁹ Vgl. auch WP-Handbuch 2006, P 10 f.; Wall, WPg 2003, 457 (465); Picot, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 122; Dörner/Doleczik, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 193 (198); Ernst, Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, 1 (8); Brebeck/Herrmann, WPg 1997, 381 (383); Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 145; Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (37); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 30 f.; Jacob, WPg 2001, 237 (239). Nach Auffassung von Saitz, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 69 (73), muss ein Frühwarnsystem ungünstige Entwicklungen bereits zu einem Zeitpunkt erkennen, zu dem sich diese noch nicht in der Buchhaltung niedergeschlagen haben.

⁷⁰⁰ Vgl. IDW, PS 340.10, WPg 1999, 658 (659).

⁷⁰¹ Vgl. auch Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 22; Brebeck/Herrmann, WPg 1997, 381 (383); Hofmann, Prüfungs-Handbuch, 3. Aufl., S. 59 u. 173 f.; Fleischer, AG 2003, 291 (294 f.); Hommelhoff/Mattheus, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 5 (13); Kremers, Risikoübernahme in Industrieunternehmen, S. 67; Zimmer/Sonneborn, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 158; Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 113; Kohlhoff/Langenhahn/Zorn, ZIR 2000, 2 (5); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 68; Dobler, DStR 2001, 2086 (2089).

⁷⁰² Vgl. Horváth, WPg-Sonderheft 2003, S211; Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, S. 378 ff.

lung (z. B. Risikoerfassung) ein weiter Ermessensspielraum der Geschäftsleitung und der nachgeordneten Mitarbeiter in Bezug auf die hierzu durchzuführenden Maßnahmen besteht⁷⁰³.

Komponenten des Überwachungssystems und zugehörige Kriterien	Kontrollumfeld	Risikoerfassung	Kontrollaktivitäten	Information und Kommunikation	Überwachung des internen Kontrollsystems
Kriterien für die Beurteilung der Komponenten des Überwachungssystems	- Fortentwicklung des Risiko- und Kontrollbewusstseins bei den Mitarbeitern durch die Geschäftsleitung	- Frühzeitige Erfassung aller wesentlichen Risiken - Geeignete Risikoanalyse (zumindest Einteilung der identifizierten Risiken in Risikoklassen)	- Vorhandensein geeigneter Ziele bei den Kontrollmaßnahmen - Vorhandensein von Funktionstrennung - Angemessene Intensität der Kontrollmaßnahmen	- Zeitnahe Unterrichtung der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter - Flexibilität der Kommunikationsstrukturen bei Eilbedürftigkeit der Information - Zugriffsbeschränkungen von vertraulichen Informationen	- Unabhängigkeit der internen Revision - Qualifizierte Mitarbeiter - Angemessene Ausstattung der internen Revision - Sorgfältige Planung, Durchführung und Überwachung der internen Revision - Angemessener Informationsaustausch mit der Geschäftsleitung
Übergeordnete Kriterien für die Beurteilung des Überwachungssystems	- Geeignete Dokumentation zum Überwachungssystem - Eindeutige Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu den Mitarbeitern bzw. zu den jeweiligen Unternehmensbereichen - Kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeiter				

Abb. C-13: Kriterienkatalog zur Beurteilung des Überwachungssystems

Ein günstiges Kontrollumfeld ist Voraussetzung für die Wirksamkeit eines eingerichteten Überwachungssystems,⁷⁰⁴ so dass das Kontroll- und Risikobewusstsein der Mitarbeiter und deren Bereitschaft zur Meldung von Risiken seitens der Geschäftsleitung gefördert werden sollte.⁷⁰⁵ Das Kontrollumfeld wird bestimmt durch die Bedeutung von Integrität und ethischen Werten im Unternehmen, die Bedeutung der fachlichen Kompetenz im Unternehmen, die Unternehmenskultur und -philosophie im Unternehmen sowie das dadurch vermittelte Werteverständnis der Mitarbeiter, den Führungsstil der Unternehmensleitung, die Zuordnung von Weisungsrechten und Verantwortung, die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats sowie die Grundsätze der Personalpolitik.⁷⁰⁶

⁷⁰³ Zu Maßnahmen zur Durchführung der einzelnen Prozesse des Risikomanagements vgl. Kapitel A 2.1.

⁷⁰⁴ Vgl. IDW, PS 260.16, WPg 2001, 821.

⁷⁰⁵ Das Kontrollumfeld ist regelmäßig nicht unmittelbar prüfungsfähig, da es nicht „greifbar“ ist und regelmäßig keine geeigneten Prüfungskriterien hierfür existieren. Vgl. auch Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 136.

⁷⁰⁶ Vgl. IDW, PS 260.16, WPg 2001, 821.

Die (organisatorischen) Maßnahmen zur Risikoerfassung müssen gewährleisten, dass alle wesentlichen Risiken identifiziert werden.⁷⁰⁷ Der Prüfer hat zu beurteilen, ob die Risiken früh identifiziert werden.⁷⁰⁸ Hinsichtlich der durchgeführten Risikoanalysen ist zu untersuchen, ob die Risiken in geeigneter Weise gemessen oder zumindest in Risikoklassen eingeteilt werden und diese Risikomessung/-einschätzung nachvollziehbar ist.⁷⁰⁹ Geeignete Risikoanalyse schließt eine kontinuierliche Beurteilung der Risiken und deren Entwicklung ein.

Die Kontrollaktivitäten sind durch das Vorhandensein geeigneter Kontrollziele, durch die Existenz von Funktionstrennung sowie durch die Intensität der Maßnahmen (z. B. Stichprobenprüfung oder Vollprüfung, Anzahl der zu kontrollierenden Angestellten eines Überwachungs-trägers, etc.) bzw. der Häufigkeit der Maßnahmen (einmalige, gelegentliche oder permanente Überwachung) gekennzeichnet.⁷¹⁰ Das Vorhandensein von Kontrollzielen (z. B. Kontrolle von 20 % der Aufwendungen bestimmter Projekte in Bezug auf deren Wirtschaftlichkeit), die beispielsweise in Arbeitsanweisungen enthalten sein können, unterstützt die Durchführung der Kontrollaktivitäten in Übereinstimmung mit übergeordneten Unternehmenszielen.⁷¹¹ Nach dem Grundsatz der Funktionstrennung dürfen bestimmte Aufgabenstellungen nicht in einer Person vereinigt sein (z. B. vollziehende Aufgaben wie Einkauf/Vertrieb und deren Kontrolle), da ansonsten die Gefahr besteht, dass dolose Handlungen vorgenommen und verschleiert werden können⁷¹². Die Intensität der Überwachungsmaßnahmen sollte davon abhängen, wie hoch das mit der Kontrollaktivität verbundene Risiko von der Unternehmensleitung eingeschätzt wird (risikoorientierte Überwachung), so dass intensivere Überwachungsmaßnahmen

⁷⁰⁷ Vgl. auch Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 8; Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (584); Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götz/Henselmann/Mikus, 29 (41). Zur Erkennung von bislang nicht identifizierter Risiken stehen dem Prüfer im Grundsatz die selben Methoden zur Verfügung wie dem Unternehmen. Zur Risikoerkennung vgl. Kapitel A 2.1.1. Zur Prüfung, ob seitens des prüfungspflichtigen Unternehmens alle wesentlichen Risiken erfasst werden, werden meist Checklisten als Prüfungshilfsmittel verwendet. Vgl. Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (185); Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 9.

⁷⁰⁸ Vgl. Gleißner/Füser, DB 2000, 933. Vgl. auch Kohlhoff/Langenhan/Zorn, ZIR 2000, 2 (4), die die Ansicht vertreten, dass grundsätzlich einmal im Jahr eine Risikoinventur erfolgen sollte; unterjährig neu auftretende Risiken müssen außerhalb der Risikoinventur erfasst werden. Nach den empirischen Ergebnissen von Wolf, DStR 2002, 1729 (1730 f.) ist der Einsatz von Frühindikatoren in der Praxis wenig ausgeprägt und vielmals erfolgt nur eine jährliche Risikoinventur.

⁷⁰⁹ Vgl. Gleißner/Füser, DB 2000, 933; Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2083); Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (186).

⁷¹⁰ Vgl. auch IDW, PS 260.50 ff., WPg 2001, 821 (827 f.). Vgl. auch Boycott, ZIR 1997, 259 ff. zu den Kontrollkriterien des Kanadischen Instituts der Wirtschaftsprüfer.

⁷¹¹ Vgl. WP-Handbuch 2006, R 237.

⁷¹² Vgl. IDW, PS 260.51, WPg 2001, 821 (827).

in denjenigen Unternehmensbereichen bestehen sollten, die durch hohe Verlustgefahren gekennzeichnet sind.

Die Komponente Information/Kommunikation stellt sicher, dass die Ergebnisse der Überwachung und sonstige wesentliche Daten (z. B. Informationen über den Auftragsbestand, Liquidität, etc.) der Unternehmensleitung und den Mitarbeitern zeitnah und übersichtlich zur Verfügung gestellt werden. Regelungen bezüglich der Kommunikation zeichnen sich durch die Häufigkeit der Berichterstattung aus. Risiken, bei denen in Bezug auf Verlusthöhe und -wahrscheinlichkeit sich häufig kurzfristige Veränderungen ergeben, bedürfen tendenziell einer häufigeren Berichterstattung als Risiken, die im Zeitablauf eine hohe Konstanz aufweisen.⁷¹³ Bei Eilbedürftigkeit müssen die Kommunikationsstrukturen derart flexibel sein, dass Kommunikationswege sowie Periodizitäten der Berichterstattung verkürzt werden.⁷¹⁴ Vertrauliche Informationen müssen durch Zugriffsbeschränkungen geschützt sein.

Die Überwachung des internen Kontrollsystems wird ab einer bestimmten Unternehmensgröße von der Stabsabteilung interne Revision wahrgenommen.⁷¹⁵ Die Interne Revision soll direkt der Geschäftsführung unterstellt sein, da ansonsten die erforderliche Unabhängigkeit von den einzelnen zu prüfenden Unternehmensbereichen nicht gewährleistet ist.⁷¹⁶ Qualifizierte Mitarbeiter in der internen Revision tragen dazu bei, dass Schwachstellen des Überwachungssystems aufgedeckt werden können.⁷¹⁷ Die Tätigkeit der internen Revision muss sorgfältig geplant, durchgeführt und überwacht werden.⁷¹⁸ Ungewöhnliche Sachverhalte, die der inter-

⁷¹³ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 59. Vgl. auch Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (248).

⁷¹⁴ Vgl. IDW, PS 340.12, WPg 1999, 658 (659); v. Hohnhorst, in: Herausforderung Risikomanagement, hrsg. v. Hölscher/Elfgén, 91 (104); WP-Handbuch 2006, P 59; Förschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 84.

⁷¹⁵ Vgl. auch Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 108; Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 164.

⁷¹⁶ Vgl. Lück, Risikomanagementsystem und Überwachungssystem, 2. Aufl., S. 223 ff.; Heinhold/Wotschofsky, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1217 (1223 f.); IIR, ZIR 2002, 214 (220); Hanenberg, WPg 2001, 392 (399); Förschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 81; Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 165. Vgl. auch Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 108 u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfítzer, 177 (202), wonach eine Nichtbeachtung des Unabhängigkeitsgrundsatzes als Organisationsmangel qualifiziert werden müsste.

⁷¹⁷ Vgl. IDW, PS 321.17, WPg 2002, 686 (688); Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 108 u. in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfítzer, 177 (202); Lück, WPK-Mitt. 2001, 21 (23); Hanenberg, WPg 2001, 392 (399); Heinhold/Wotschofsky, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1217 (1222); Peemüller, BB 2001, 1347 (1353); Hofmann, Prüfungshandbuch, 3. Aufl., S. 115 ff.; Lück, Risikomanagementsystem und Überwachungssystem, 2. Aufl., S. 223 ff.; Amling/Bischof, ZIR 1999, 44 (52 f.).

⁷¹⁸ Vgl. IDW, PS 321.17, WPg 2002, 686 (688).

nen Revision aufgefallen sind, müssen ordnungsgemäß geklärt werden.⁷¹⁹ Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der internen Revision sollte insbesondere bei solchen Unternehmensabläufen liegen, die mit hohen Verlustgefahren verbunden sind oder die sich geändert haben, so dass die interne Revision umfassend über wesentliche Entscheidungen des Managements informiert sein sollte⁷²⁰. Die interne Revision sollte ihrerseits zeitnah über wesentliche Prüfungsfeststellungen schriftlich dem Vorstand berichten. Die Berichte sind in Übereinstimmung mit den durchgeführten Arbeiten abzufassen⁷²¹ und die Schlussfolgerungen sollten ausreichend begründet werden. Die Beseitigung festgestellter Systemmängel ist von den Mitarbeitern der internen Revision zu überwachen.⁷²² In Abhängigkeit vom Aufgabengebiet der internen Revision und der Qualität der Revisionstätigkeiten können die Tätigkeiten der internen Revision die Grundlage für die Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers darstellen.⁷²³

Übergeordnete Kriterien für die Beurteilung des Überwachungssystems stellen die geeignete Dokumentation des Überwachungssystems, die eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten zu den Mitarbeitern sowie die kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeiter dar. Die Dokumentation des Überwachungssystems ist zur Sicherstellung der dauerhaften, personenunabhängigen Funktionsfähigkeit des Überwachungssystems und zum Nachweis der Erfüllung der aus § 91 Abs. 2 AktG resultierenden Vorstandspflichten erforderlich.⁷²⁴ Die Zuordnung von Verantwortlichkeiten (üblicherweise nach Hierarchieebenen abgestuft)⁷²⁵ gewährleistet eine klare Aufgabenverteilung bei der Überwachung. Schulungsmaßnahmen (z. B. Schulungen über neue Controlling- oder Revisionskonzepte) sind vor allem zur Fortentwicklung des eingerichteten Überwachungssystems erforderlich.

⁷¹⁹ Vgl. IDW, PS 321.23, WPg 2002, 686 (688).

⁷²⁰ Vgl. auch Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 109; Hanenberg, WPg 2001, 392 (399 f.).

⁷²¹ Vgl. IDW, PS 321.23, WPg 2002, 686 (688).

⁷²² Vgl. Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 109 u. 111; Lück, Risikomanagementsystem und Überwachungssystem, 2. Aufl., S. 225; Hanenberg, WPg 2001, 392 (401 f.).

⁷²³ Vgl. IDW, PS 321.12, WPg 2002, 686 (687); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 28 ff.; IIR, IIR Revisionsstandard Nr. 1, (13), ZIR 2001, 34 (35) u. IIR Revisionsstandard Nr. 2, (9), ZIR 2001, 152 (153); Heinhold/Wotschofsky, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1217 (1225); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 148 ff. Ähnlich Amling/Bischof, ZIR 1999, 44 (46 ff.), nach deren Auffassung Synergieeffekte aus der Zusammenarbeit der internen Revision mit dem Abschlussprüfer sowie die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 91 Abs. 2 AktG nur erfüllt werden können, wenn Qualitätsstandards (insbesondere zur Unabhängigkeit und beruflicher Kompetenz der internen Revision) definiert und eingehalten werden. Nach Ansicht des IIR, IIR-Revisionsstandard Nr. 1, (5), ZIR 2001, 34 sind die Prüfung des internen Kontrollsystems durch die interne Revision und die Prüfung des internen Überwachungssystems seitens des Abschlussprüfers durch vergleichbare Prüfungshandlungen gekennzeichnet.

⁷²⁴ Vgl. IDW, PS 340.17, WPg 1999, 658 (660).

⁷²⁵ Vgl. IDW, PS 340.13, WPg 1999, 658 (659).

2.2.1.3.2. Ableitung eines Gesamturteils über das eingerichtete Überwachungssystem

Sofern einzelne der in Abschnitt 2.2.1.3.1 genannten Kriterien zur Beurteilung des Überwachungssystems vom Unternehmen erfüllt werden, bei einzelnen Maßnahmen hingegen Verbesserungsbedarf besteht, ist die Beurteilung problematisch, ob der Vorstand insgesamt die Überwachungsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG erfüllt hat. Die Übereinstimmung der vom Prüfer als geeignet bzw. notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen mit den im Unternehmen vorgesehenen Maßnahmen kann im Grundsatz mittels der Nutzwertanalyse quantifiziert werden.⁷²⁶

Die Nutzwertanalyse ist nach ihrer Grundkonzeption auf die Entscheidungsvorbereitung ausgerichtet, bei der auf quantitativer Basis eine Auswahl aus verschiedenen Alternativen (z. B. Rechtsformen) mittels Festlegung von Teilzielen (z. B. keine unbeschränkte Haftung oder niedrige Besteuerung) und von deren Bedeutung bei der zugrunde liegenden Entscheidung vorgenommen wird. Durch einen geringfügig modifizierten Ansatz, in der ein bestehendes Überwachungssystem mit den Anforderungen an ein geeignetes Überwachungssystem (100 %) ⁷²⁷ bewertet wird, kann ein Urteil über das Überwachungssystem des Unternehmens bzw. für dessen Teilbereiche abgeleitet werden. Der Abschlussprüfer hat hierzu für die einzelnen Anforderungen an das Überwachungssystem den Grad der Übereinstimmung des bestehenden Überwachungssystems mit einem seiner Auffassung nach geeigneten Überwachungssystem und die Bedeutung der einzelnen Anforderungen für das Gesamturteil zu bewerten sowie einen Mindestwert für ein positives Gesamturteil (z. B. 80 %) festzulegen.

Da der Grad der Übereinstimmung eines bestehenden Überwachungssystems mit einem nach Auffassung des Abschlussprüfers geeigneten Überwachungssystem und die Fixierung eines Mindestwerts für ein positives Gesamturteil kaum objektivierbar sind, ist der Nutzen einer quantitativen Beurteilung des Überwachungssystems gering. Schwerwiegende Mängel des Überwachungssystems können in der Regel nicht durch andere geeignete Überwachungsmaßnahmen kompensiert werden. Unzureichende Maßnahmen zur Risikoerfassung in einzelnen Bereichen des Unternehmens können somit dazu führen, dass der Vorstand über Bestandsge-

⁷²⁶ Vgl. auch Göckeritz, Vorläufige Beurteilung des Internen Kontrollsystems im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, S. 69 ff.

⁷²⁷ Vgl. auch Zaeh, Entscheidungsunterstützung in der risikoorientierten Abschlussprüfung, S. 382.

fährungen nicht rechtzeitig informiert wird und dass daher der Vorstand seine Pflicht nach § 91 Abs. 2 AktG verletzt.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems nach Section 404 des Sarbanes Oxley Act wird das interne Kontrollsystem als ungeeignet gekennzeichnet, wenn mindestens eine wesentliche Kontrollschwäche vorliegt.⁷²⁸ Dieser Grundsatz gilt auch bei der Beurteilung des (umfassenden) Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB. Da bereits ein wesentlicher Mangel im Überwachungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG dazu führt, dass kein geeignetes Überwachungssystem vorliegt bzw. bestandsgefährdende Entwicklungen nicht früh erkannt werden, kann bei Vorliegen eines solchen Mangels kein positives Urteil bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB abgegeben werden und im Ergebnis erübrigt sich die Nutzwertanalyse. Die Schwere von Überwachungsängeln kann wegen der Abhängigkeit der einzelnen bestehenden bzw. erforderlichen Maßnahmen voneinander meist nicht auf quantitativer Basis erfolgen, so dass eine Beurteilung der Eignung eines Überwachungssystems mittels der Nutzwertanalyse regelmäßig nicht zweckmäßig ist.

Der Abschlussprüfer hat die Ausgestaltung des Überwachungssystems bzw. die von ihm festgestellten Mängel des Überwachungssystems unter Berücksichtigung der Unternehmensziele, der Unternehmensgröße und der finanziellen Lage der Gesellschaft im Einzelfall zu beurteilen.⁷²⁹ Der Einsatz von Checklisten, die Anforderungen an die Ausgestaltung des Überwachungssystems enthalten, sowie Berichte der internen Revision können bei der Frage Hilfestellung leisten, ob angemessene Überwachungsmaßnahmen vorliegen. Da Risiken von Person zu Person unterschiedlich wahrgenommen werden und da ein Zielkonflikt zwischen Streben nach Wirtschaftlichkeit und Streben nach Überwachungssicherheit häufig vorliegen wird⁷³⁰, besteht ein erhebliches Ermessen bei der Organisationsgestaltung. Nur wesentliche Verstöße gegen allgemein anerkannte betriebswirtschaftliche Grundregeln können zu einem negativen Urteil über das eingerichtete Überwachungssystem führen. Beispielsweise stellt im Finanzierungsbereich eine fehlende Funktionstrennung zwischen Erwerb und Überwachung von Finanzderivaten⁷³¹ oder eine ungeeignete Kostenkontrolle bei Großprojekten⁷³² einen

⁷²⁸ Vgl. WP-Handbuch 2006, R 354 m. w. N.

⁷²⁹ Vgl. auch Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2073); Pollanz, DB 2001, 1317 (1321); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 231; Franz, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 41 (64).

⁷³⁰ Vgl. auch Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 126; Kremers, Risikoübernahme in Industrieunternehmen, S. 73; Kromschöder/Lück für den Arbeitskreis "Externe und Interne Überwachung der Unternehmung" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB 1998, 1573 (1574).

⁷³¹ Vgl. Scharpf, DB 1997, 737 (742).

solchen Verstoß dar. Der Prüfer kann letztlich nur beurteilen, ob der Vorstand in ausreichendem Umfang für Überwachungsmaßnahmen gesorgt hat. Im Hinblick auf eine unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vertretbare Prüfung des Überwachungssystems durch den Abschlussprüfer können nur wesentliche Sachverhalte und offensichtliche Systemschwachstellen einer genaueren Prüfung unterzogen werden.⁷³³ Während ein wesentlicher Mangel des Überwachungssystems zu einem negativen Prüfungsurteil über das eingerichtete Überwachungssystem führt, kann durch einen Hinweis auf festgestellte geringfügige Systemschwachstellen des Überwachungssystems im Prüfungsbericht der Beurteilungsmaßstab des Prüfers zum Ausdruck gebracht werden, wenn der Prüfer ein positives Urteil über das eingerichtete Überwachungssystem abgibt (vgl. Kapitel 3.1.2.2.4).

2.2.1.4. Prüfung der Einhaltung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen

Zur Beurteilung der Einhaltung der nach § 91 Abs. 2 AktG vorgesehenen Maßnahmen hat der Prüfer eine Funktionsprüfung vorzunehmen, bei der in Stichproben untersucht wird, ob den Handlungsvorgaben Folge geleistet wird.⁷³⁴ Zu diesem Zweck wird er zunächst interne Berichte über das Überwachungssystem (z. B. der internen Revision, des Controlling oder der Abteilung für Qualitätssicherung) auswerten.⁷³⁵ Daneben ist durch Befragungen und Beob-

⁷³² Vgl. auch Lutter, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion, hrsg. v. der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, 87 (104).

⁷³³ Vgl. auch Wiedmann, WPg 1998, 338 (342) u. IDW, PS 250.6, WPg 2003, 944. Zur Geschäftsführungsprüfung vgl. Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 78 ff.; Jung, Erweiterung der Abschlußprüfung von Kapitalgesellschaften, S. 85. Nach Auffassung von Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (677) erfordern konkrete Verbesserungsvorschläge für das Überwachungssystem umfangreichere Untersuchungen, als sie im Rahmen einer Systemprüfung erforderlich sind.

⁷³⁴ Vgl. IDW, PS 340.31, WPg 1999, 658 (661); Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (585 f.); Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (41); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 230; Emmerich, in: Weltweite Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. IDW, 339 (348); Förschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 93; Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1886 (1892).

⁷³⁵ Vgl. IDW, PS 340.31, WPg 1999, 658 (661); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 232; Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (508); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 166; Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (509); IIR-Arbeitskreis „Interne Revision in der Versicherungswirtschaft“, ZIR 1999, 185 (195). Vgl. auch Ameling/Bischof, ZIR 1999, 44 (51), die darauf hinweisen, dass die Ergebnisse der internen Revision für die Abschlussprüfung nur berücksichtigt werden können, wenn Qualitätsanforderungen wie Unabhängigkeit, fachliche Kompetenz und Dokumentation eingehalten werden. Dabei kann die Nichtbeachtung der Unabhängigkeit der internen Revision selbst einen (prüfungsrelevanten) Organisationsmangel darstellen. Vgl. auch Scharpf, DB 1997, 737 (741 ff.), der weiterhin beispielsweise eine angemessene Personalausstattung der internen Revision und der die Bekanntgabe der für die Revision relevanten Weisungen der Geschäftsleitung an andere Abteilungen sowie die Überwachung, ob verbesserte Überwachungsmaßnahmen ordnungsgemäß eingeführt wurden, als Mindestkriterien für die interne Revision kennzeichnet.

achtungen die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen festzustellen.⁷³⁶ Die Überprüfung, ob die vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich durchgeführt werden, wird sich im Regelfall auf Tests hinsichtlich der Verfahrensschritte bei wesentlichen Risiken bzw. wesentlichen Überwachungsmaßnahmen beschränken.⁷³⁷

2.2.2. Durchführung einer Systemprüfung nach § 317 Abs. 4 HGB im Vergleich zu einer Geschäftsführungsprüfung

2.2.2.1. Grundlagen der Geschäftsführungsprüfung

Eine Gebietskörperschaft⁷³⁸, der die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder der mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und der zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, kann unter Bezugnahme auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG verlangen, dass dieses Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat nach § 55 Abs. 2 HGrG eine Prüfung entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG zu erfolgen. Darüber hinaus ergeben sich Geschäftsführungsprüfungen i. S. d. § 53 HGrG aus den jeweiligen Eigenbetriebsverordnungen der Länder.⁷³⁹ Bei Genossenschaften muss die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 GenG ebenfalls geprüft werden. Des Weiteren kann eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auf freiwilliger Grundlage zwischen dem Auftraggeber der Jahresabschlussprüfung und dem Abschlussprüfer vereinbart werden.⁷⁴⁰

⁷³⁶ Vgl. auch IDW, PS 340.31, WPg 1999, 658 (661); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 232; Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (186); Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (41).

⁷³⁷ Vgl. auch Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2085); Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (508); Klöbb, DStR 2002, 415 (416).

⁷³⁸ Die Bestimmung des § 53 HGrG, die nach § 49 HGrG unmittelbar für Bund und Länder gilt, räumt den Gebietskörperschaften – zu ihnen gehören auch die Gemeinden und Gemeindeverbände – das Recht zur Geschäftsführungsprüfung ein. Die Vorschrift des § 53 HGrG bildet in Verbindung mit Regelungen der Bundeshaushaltsordnung, den Haushaltsordnungen der Bundesländer sowie mit Bestimmungen des Kommunalrechts und mit spezialgesetzlichen Regelungen die Grundlage für zahlreiche Geschäftsführungsprüfungen. Vgl. auch Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 25 f.; Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 31 ff.

⁷³⁹ Vgl. Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 26.

⁷⁴⁰ Vgl. IDW, PS 450.19, WPg 2006, 113 (115); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 6; Tröller, Möglichkeiten zur Schließung der Erwartungslücke bei der Prüfung deutscher Konzernabschlüsse, S. 239 f.

Der Begriff Geschäftsführung kann sowohl institutionell als auch funktional verstanden werden.⁷⁴¹ Bei einer institutionellen Auslegung der Geschäftsführung ist die Prüfung der Geschäftsführung ausschließlich auf das mit der Geschäftsführung beauftragte Organ gerichtet. Nach herrschender Meinung ist in erster Linie der funktionale Geschäftsführungsbegriff bei der Definition des Prüfungsgegenstands maßgeblich.⁷⁴² Der Prüfer hat in dem Umfang die Tätigkeiten der den gesetzlichen Vertretern nachgeordneten Mitarbeiter zu prüfen, wie diese maßgebliche Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen.⁷⁴³ Die Organisation des Überwachungsorgans (insbesondere Aufsichtsrat), das die Geschäftsführung überwacht und somit letztlich auch in den Entscheidungsprozess eingreift, ist ebenfalls in die Geschäftsführungsprüfung einzubeziehen.⁷⁴⁴

Bei der Geschäftsführungsprüfung (nach § 53 HGrG)⁷⁴⁵ kommt dem Begriff der Ordnungsmäßigkeit eine doppelte Bedeutung zu.⁷⁴⁶ Zum einen gibt er den Maßstab für die Beurteilung der geprüften Sachverhalte (theoretisches „Soll-Objekt“) vor (die Geschäftsführung hat ordnungsgemäß zu sein). Zum anderen wird die „Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“ auch als Prüfungsgegenstand aufgefasst, so dass nicht die Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit Gegenstand der Prüfung ist. Die Geschäftspolitik⁷⁴⁷ sowie Managementqualität⁷⁴⁸ sind nicht Gegenstand der Geschäftsführungsprüfung, da sich hierfür keine verbindlichen Beurteilungsmaßstäbe entwickeln lassen.⁷⁴⁹ Als prüfbar wird angesehen, ob die Geschäftsführung in Übereinstimmung mit externen und internen Regelungen (z. B. Geschäftsordnung) handelt und ob sie vor ihren Entscheidungen die Möglichkeiten einer nach betriebswirtschaftlichen Erkennt-

⁷⁴¹ Vgl. Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 12 ff.; Potthoff, WPg 1966, 586 (587); Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 65 ff.

⁷⁴² Vgl. Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 13; Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 67.

⁷⁴³ Vgl. Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 14; Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 67 u. 69.

⁷⁴⁴ Vgl. auch IDW, PS 720.16, Fragenkreise 1 u. 2, WPg 2000, 326 (327).

⁷⁴⁵ Obwohl bei Genossenschaften *expressis verbis* die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu beurteilen ist, umfasst die Prüfung nach § 53 GenG nach allgemeiner Auffassung auch eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung, da die genossenschaftliche Prüfung als Betreuungsprüfung durch Prüferverbände konzipiert ist. Vgl. Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 327; Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 71 m. w. N.

⁷⁴⁶ Vgl. Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8 Rn. 10; Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 70 f.; Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 329; Berkemeyer/Blohm, in: Deutsches Bilanzrecht - In der Krise oder im Aufbruch, hrsg. v. Baetge, 97 (118).

⁷⁴⁷ Eine Beurteilung der Geschäftspolitik im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG ablehnend Eibelshäuser, WPK-Mitt. 1997, 166 (169 ff.); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 9 f., 70 ff. u. 75; Forster, WPg 1975, 393 (398); Tröller, Möglichkeiten zur Schließung der Erwartungslücke, S. 240; ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 96 f. u. § 321 Rn. 250.

⁷⁴⁸ Vgl. Potthoff, DB 1981, 2185 (2186); Künnemann/Brunke, HWRP, 3. Aufl., Sp. 921 (929).

⁷⁴⁹ Nach herrschender Meinung wird nur der rational erfassbare Teil der Geschäftsführung als Gegenstand der Prüfung erachtet. Vgl. Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 71.

nissen sinnvollen Entscheidungsvorbereitung ausgeschöpft hat.⁷⁵⁰ Demnach ist beispielsweise vom Prüfer zu beurteilen, ob Investitionen in angemessener Weise geplant und vor Realisierung auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft sowie die Durchführung laufend überwacht worden ist.⁷⁵¹

Die Geschäftsführungsprüfung wird regelmäßig in die drei Prüfungsbereiche Geschäftsführungsorganisation, Geschäftsführungsinstrumentarium sowie Geschäftsführungstätigkeit unterteilt (Abb. C-14):⁷⁵²

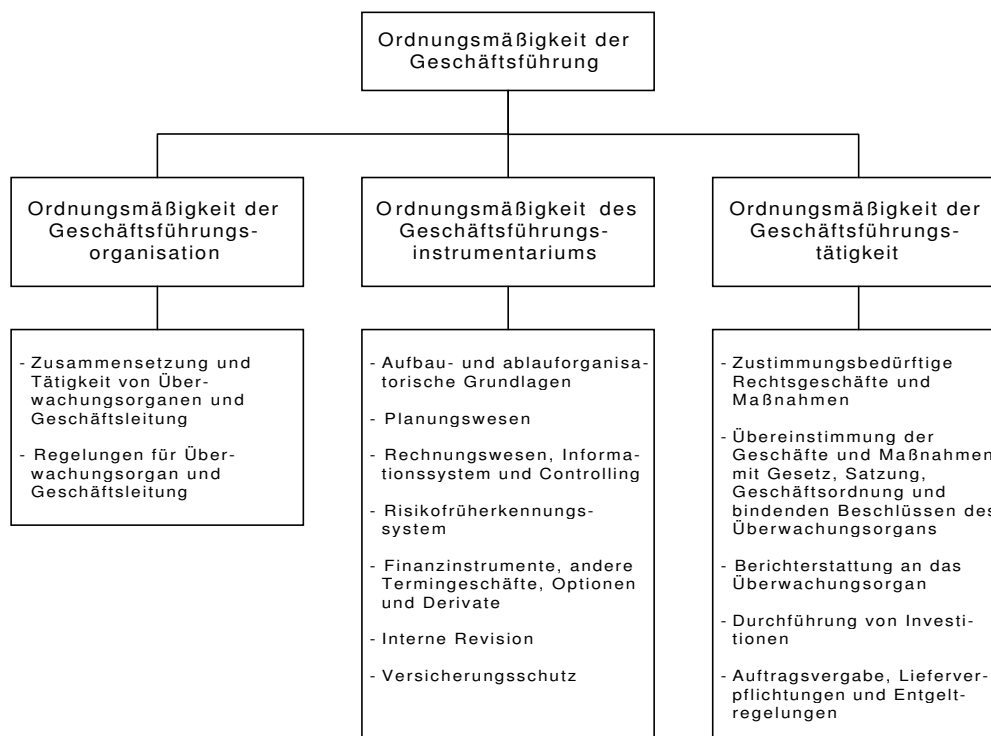


Abb. C-14: Geschäftsführungsprüfung und zugehörige Themenkomplexe

⁷⁵⁰ Vgl. Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 110; Eibelshäuser, WPK-Mitt. 1997, 166 (171); Künnemann/Brunke, HWRP, 3. Aufl., Sp. 921 (929).

⁷⁵¹ Vgl. DW, PS 720, (18, Fragenkreis 13), WPg 2000, 326 (330). Da bei einer unangemessenen Risikohandhabung des Vorstands bzw. unzumutbaren Geschäftsführungsmaßnahmen die Sorgfaltspflichten des Vorstands nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 93 AktG ergebnisbezogen verletzt werden und somit die Geschäfte der Gesellschaft nicht ordnungsgemäß geführt wurden, kann letztlich die Unterscheidung zwischen einer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und einer umfassenden Geschäftsführungsprüfung kaum überzeugen.

⁷⁵² Vgl. IDW, PS 720.16 ff., WPg 2000, 326 (327 ff.). Vgl. z. B. auch Potthoff, WPg 1966, 586 (587 ff.); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 85 ff.; Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 87 ff.; Eibelshäuser, WPK-Mitt. 1997, 166 (170).

Nach dem Fragenkatalog des IDW PS 720⁷⁵³ sind bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation Zusammensetzung und Tätigkeit der Überwachungsorgane und der Geschäftsleitung sowie die Regelungen für diese Gremien durch den Abschlussprüfer zu beurteilen. Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums umfasst die Beurteilung von aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen, Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling, Risikofrüherkennungssystem⁷⁵⁴, Finanzinstrumente, interne Revision sowie Versicherungsschutz. Im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit sind beispielsweise Fragen nach zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen und deren Übereinstimmung mit Gesetz oder internen Regelungen, Berichterstattung an das Überwachungsorgan sowie die Durchführung von Investitionen vom Prüfer zu beantworten.

2.2.2.2. Unterschiede zwischen der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und der Geschäftsführungsprüfung

Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB ist eine partielle, in § 91 Abs. 2 AktG geregelte Verpflichtung des Vorstands. Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung werden die allgemeinen, im Ergebnis aus der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters i. S. d. § 93 Abs. 1 S. 1 AktG ableitbaren Verpflichtungen (d. h. einschließlich der Verpflichtung zur Einrichtung eines Überwachungssystems) zugrunde gelegt,⁷⁵⁵ so dass eine Prüfung des Überwachungssystems Bestandteil einer Geschäftsführungsprüfung ist⁷⁵⁶ und die Geschäftsführungsprüfung über die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB hinausgeht.⁷⁵⁷

Der IDW PS 720 enthält Fragenkomplexe, die bei der Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB nicht beachtet werden müssen. Beispielsweise ist die Verpflichtung des Vorstands nach § 90 AktG, den Aufsichtsrat insbesondere über die Unternehmensplanung

⁷⁵³ Vgl. IDW, PS 720, WPg 2000, 326 ff.

⁷⁵⁴ Im Entwurf des PS 720 war der Fragenkreis „Risikofrüherkennungssystem“ mit „Risikomanagementsystem“ betitelt gewesen. Vgl. IDW, EPS 720.18, Fragenkreis 8, WPg 1999, 472 (475).

⁷⁵⁵ Vgl. beispielsweise Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 115 f.; ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 94 u. § 321 Rn. 250; Künnemann, HWRP, 3. Aufl., Sp. 921 (925); Karehnke, AG 1970, 259 (262); Forster, WPg 1975, 393 (398); Loitz, BB 1997, 1835 (1838).

⁷⁵⁶ Vgl. Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 54; Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2079); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 95 u. 222.

⁷⁵⁷ Vgl. auch IDW, PS 720.8, WPg 2000, 326 (327); Hachmeister, DStR 1999, 1453 (1460).

zu unterrichten, nur im Rahmen einer Geschäftsführungsprüfung zu untersuchen.⁷⁵⁸ Gleiches gilt für die Fragenkreise, die die interne Organisation des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Übereinstimmung der Geschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung betreffen. Allerdings können im Einzelfall Sachverhalte, die bei der Prüfung des Überwachungssystems festgestellt wurden, im Prüfungsbericht gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB als Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoß zu würdigen sein (z. B. fehlende Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat über wesentliche geplante Geschäftsführungsmaßnahmen oder über Kostenüberschreitungen bei Investitionen).⁷⁵⁹

Das IDW und weite Teile der Literatur vertreten die Ansicht, dass es sich bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB um eine Systemprüfung und nicht um eine Geschäftsführungsprüfung handelt.⁷⁶⁰ Fraglich ist, ob einer Geschäftsführungsprüfung (nach § 53 HGrG)⁷⁶¹ eine andere Prüfungsausrichtung als einer Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB zugrunde liegt.

In der Prüfungsliteratur wird zwischen System-/Verfahrensprüfungen und Ergebnisprüfungen unterschieden.⁷⁶² Während Ergebnisprüfungen sich auf das Resultat bestimmter Vorgänge

⁷⁵⁸ Vgl. auch Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 348.

⁷⁵⁹ Vgl. Hachmeister, HWRP, 3. Aufl., 487 (499); Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 348.

⁷⁶⁰ Vgl. IDW, PS 340.19, WPg 1999, 658 (660); ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 233; Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (506); Spanier, WPg 2001, 767 (769); Dörner, DB 2000, 101 (103) u. WPg 1998, 302 (305), sowie in: Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (243); Lachnit/Müller, Festschrift Strobel, 363 (383); Schruoff, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 149 (152); Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1886 (1892); Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 64; Förtschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 86; Brebeck/Förtschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (184); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“, DB Beilage 11/2000, Rn. 131; Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (42); Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 9. Nach Auffassung von Böcking/Orth, WPg 1998, 351 (359 f.) hat der Abschlussprüfer nach § 317 Abs. 4 HGB Bestandteile der Geschäftsführungsorganisation und des Geschäftsführungsinstrumentariums zu beurteilen.

⁷⁶¹ Der Begriff der Geschäftsführungsprüfung wird unterschiedlich gebraucht. Während der Aufsichtsrat für eine umfassende Prüfung der Geschäftsführung verantwortlich ist, prüft der Abschlussprüfer nach § 53 HGrG lediglich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB beinhaltet eine Beurteilung der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG, so dass eine Geschäftsführungsprüfung in Bezug auf das Überwachungssystem vorgenommen wird.

⁷⁶² Vgl. Künnemann/Brunke, HWRP, 3. Aufl., Sp. 921 (928 f.); Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 336; Jung, Erweiterung der Abschlußprüfung von Kapitalgesellschaften, S. 89 ff.; Hilke, in: Handbuch Organisation, hrsg. v. Linnert, 49 (54 f.). Die Begriffe Verfahrens- und Systemprüfung werden zum Teil synonym verwendet. Vgl. Hömberg, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1852 (1857). Loitz, BB 1997, 1835 ff. unterscheidet Entscheidungs- und Systemprüfungen. Giese schlägt eine Prüfung des Frühwarnsystems in Form der Beurteilung der aus diesem System resultierenden Informationen vor. Vgl. Giese, WPg 1998, 451 (457). Nach Ansicht von Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 196 f. ist bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB eine Datenprüfung unzulässig, wobei er allerdings darauf hinweist, dass Risikoberichte als Prüfungsnachweise fungieren können und die Informationen für die Berichterstattung im Lagebericht relevant sein können. Demzufolge geht er auch davon aus, dass es zu einer Vermengung zwischen System- und Ergebnis-/Datenprüfung kommt.

beziehen (z. B. Angaben des Jahresabschlusses, Güte von sonstigen Informationen oder von risikobewältigenden Maßnahmen), stehen bei der Systemprüfung die Verfahrensabläufe im Vordergrund der Prüfung. Bei der Systemprüfung nach § 317 Abs. 4 HGB werden grundsätzlich keine risikobehafteten Entscheidungen in Form einer Ergebnisprüfung, sondern Verfahrensabläufe und organisatorische Regelungen beurteilt.⁷⁶³

Bei einer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist nach dem IDW PS 720 zu untersuchen, ob Investitionen angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft und ob Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht wurden.⁷⁶⁴ Die Zweckmäßigkeit der Investitionen oder anderer Entscheidungen, d. h. die Frage, ob andere Investitionsmaßnahmen bzw. Geschäftsführungsentscheidungen aus der Sicht des Prüfers vorteilhafter gewesen wären, ist aber auch bei einer Prüfung nach § 53 HGrG nicht zu beurteilen.⁷⁶⁵ Insbesondere ist nach dem IDW PS 720 nur das Risikofrüherkennungssystem, nicht jedoch das Risikomanagementsystem in seiner Gesamtheit Prüfungsgegenstand, so dass die Zweckmäßigkeit risikopolitischer Entscheidungen grundsätzlich nicht zu beurteilen ist.⁷⁶⁶ Da bei der Geschäftsführungsprüfung das Geschäftsführungsinstrumentarium einen wesentlichen Prüfungsbereich repräsentiert und nur die Entscheidungsvorbereitung einzelner wichtiger (Investitions-)Entscheidungen beurteilt wird, gelten für die Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG ähnliche Beschränkungen wie für die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB.⁷⁶⁷ Die systematische Risikoerfassung, die wichtigen Geschäftsführungsentscheidungen voranzugehen hat, sowie eine Überwachung in Bezug auf die Durchführung von Investitionsmaßnahmen sind auch Gegenstand einer Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB, so dass kei-

⁷⁶³ Eine Ausgrenzung der Maßnahmen zur Risikobewältigung ist bei der Beurteilung des nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtenden Systems allerdings kaum möglich. Vgl. Kapitel B 1.3.2.2.

⁷⁶⁴ Vgl. IDW, PS 720.18, Fragenkreis 13, WPg 2000, 326 (330). Vgl. auch Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 110; Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 178.

⁷⁶⁵ Vgl. auch WP-Handbuch 2006, L 79; Stefani, Abschlußprüfung, Unabhängigkeit und strategische Interdependenzen, S. 70; Jung, Erweiterung der Abschlußprüfung von Kapitalgesellschaften, S. 90; Tröller, Möglichkeiten zur Schließung der Erwartungslücke, S. 240; Berkemeyer/Blohm, in: Deutsches Bilanzrecht - In der Krise oder im Aufbruch, hrsg. v. Baetge, 97 (118 f.).

⁷⁶⁶ Vgl. IDW, PS 720.16, Fragenkreis 6, WPg 2000, 326 (328 f.). Bei der Geschäftsführungsprüfung ist nach Auffassung von Spanier, WPg 2001, 767 (769 f.) das gesamte Risikomanagement in die Prüfung einzubeziehen.

⁷⁶⁷ Vgl. auch Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 165; Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 338 f.

ne nennenswerte Unterschiede zwischen der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und der Geschäftsführungsprüfung gemäß § 53 HGrG im Hinblick auf den Prüfungsansatz bestehen.⁷⁶⁸

Die verbreitete Aussage, dass die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB eine Systemprüfung und keine Geschäftsführungsprüfung darstellt, ist demnach missverständlich.⁷⁶⁹ Der Prüfer beurteilt nach § 317 Abs. 4 HGB eine Verpflichtung der Geschäftsführung (§ 91 Abs. 2 AktG), eine darüber hinaus gehende Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 HGrG wird nicht vorgenommen. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit von (strategischen) Geschäftsführungsentscheidungen ist auch bei einer Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB beinhaltet eine Auseinandersetzung mit den aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen⁷⁷⁰, dem Rechnungswesen, dem Informationssystem und Controlling⁷⁷¹, dem Risikofrüherkennungssystem, den Finanzinstrumenten, der internen Revision⁷⁷², dem Versicherungsschutz⁷⁷³ sowie mit der Prüfung der Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken sowie Durchführung von Investitionsmaßnahmen.⁷⁷⁴ Die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB stellt somit eine partielle Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG dar.

⁷⁶⁸ Zur Geschäftsführungsprüfung als Verfahrensprüfung vgl. Jung, Erweiterung der Abschlußprüfung von Kapitalgesellschaften, S. 95.

⁷⁶⁹ Vgl. auch Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 54 (FN. 46).

⁷⁷⁰ Zu Beurteilung der aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen im Rahmen der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB vgl. IDW, PS 720.8, WPg 2000, 326 (327); Böcking/Orth, BFuP 1999, 418 (425).

⁷⁷¹ Zur Beurteilung des Controllings im Rahmen der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB vgl. Böcking, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 509 (536); Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (233 ff.); Förtschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 77; Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (578); Feddersen, AG 2000, 385 (387); Hommelhoff, BB 1998, 2625; Lück/Henke, Stbg 1999, 524 (527 f.); Meßmer/Saliger, VersR 1999, 539 (540 f.).

⁷⁷² Die Tätigkeit der internen Revision ist als Bestandteil des Überwachungssystems grundsätzlich Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB. Zur Beurteilung der internen Revision im Rahmen der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB vgl. auch IDW, PS 340.16, WPg 1999, 658 (659 f.); Kohlhoff/Langenhahn/Zorn, ZIR 2000, 2 (7); Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (248 f.); Ameling/Bischof, ZIR 1999, 44 (46).

⁷⁷³ Zur Beurteilung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB vgl. Förtschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 83 u. 86; Giese, WPg 1998, 451 (452 u. 456).

⁷⁷⁴ Da die notwendigen Prüfungshandlungen zur Beurteilung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB in der Literatur kaum präzisiert wurden und daher erhebliche Ermessensspielräume bei der Prüfung des Überwachungssystems bestehen, kommt eine Bearbeitung der entsprechenden Fragenkreise des IDW PS 720 im Rahmen einer Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB in Betracht.

3. Berichterstattung über die Prüfung des Risikomanagementsystems

3.1. Berichterstattung im Prüfungsbericht

Nach § 321 Abs. 4 HGB sind die Ergebnisse der Prüfung des Überwachungssystems in einem besonderen Teil des Prüfungsberichts darzustellen. Über unangemessene Risikohandhabung des Vorstands ist in diesem Berichtsabschnitt nicht zu berichten.⁷⁷⁵ Unangemessene Risikohandhabung oder Anhaltspunkte hierfür betreffen Sorgfaltspflichtverletzungen der Vorstandsmitglieder gemäß § 76 AktG i. V. m. § 93 AktG und sind im Rahmen der Vorwegberichterstattung nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB anzugeben.

Neben den Regelungen des § 321 Abs. 4 u. Abs. 1 S. 3 HGB weisen auch andere Berichterstattungserfordernisse des § 321 HGB, wie z. B. die Berichterstattung über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung nach § 321 Abs. 3 HGB, Bezugspunkte zur Berichterstattung über die Prüfung des Überwachungssystems auf.⁷⁷⁶ Abb. C-15 konkretisiert die Berichtspflichten im Prüfungsbericht im Zusammenhang mit dem Risikomanagementsystem.

⁷⁷⁵ Aus der unangemessenen Überwachung des Abläufe im Unternehmen können sich auch unangemessene Risikohandhabungsmaßnahmen ergeben, so dass u. U. im Zusammenhang mit der Berichterstattung über das Überwachungssystem auch Angaben über risikopolitische Maßnahmen in Betracht kommen.

⁷⁷⁶ Bezüglich des Zusammenhangs zwischen den Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 S. 2 HGB und der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB vgl. auch Klar, DB 1997, 685 (686), WP-Handbuch 2006, P 2 u. 150. Obwohl von der Regelung des § 321 Abs. 2 HGB im Grundsatz nur die Rechnungslegung betroffen ist, bestehen Überschneidungen zur Berichterstattung nach § 321 Abs. 4 HGB, da die (Überwachung der) Buchführung Teil des nach § 317 Abs. 4 HGB prüfungspflichtigen Systems ist und beispielsweise auch Planungsrechnungen zu den geprüften Unterlagen i. S. d. § 321 Abs. 2 S. 1 HGB gehören. Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 93. Darüber hinaus ergeben sich Überschneidungen mit den Berichtspflichten nach § 321 Abs. 2 HGB, wenn der Prüfer darzustellen hat, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB erbracht haben. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass aufgrund der Neufassung des § 321 Abs. 2 HGB durch das TransPuG auch Feststellungen wie mangelnde Funktionstrennung oder unzureichende Überwachung von off balance sheet-Geschäften zu einer Berichterstattung nach § 321 Abs. 2 HGB führen. Vgl. Rabenhorst, DStR 2003, 436 (439). Zwar ist im Einzelnen eine Abgrenzung zwischen der Buchführung als Berichtsjekt nach § 321 Abs. 2 HGB vom übrigen Überwachungssystem schwierig, allerdings sollte bei nicht-rechnungslegungsbezogenen Überwachungsmängeln regelmäßig einer Berichterstattung nach § 321 Abs. 4 HGB bzw. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB der Vorzug gegeben werden.

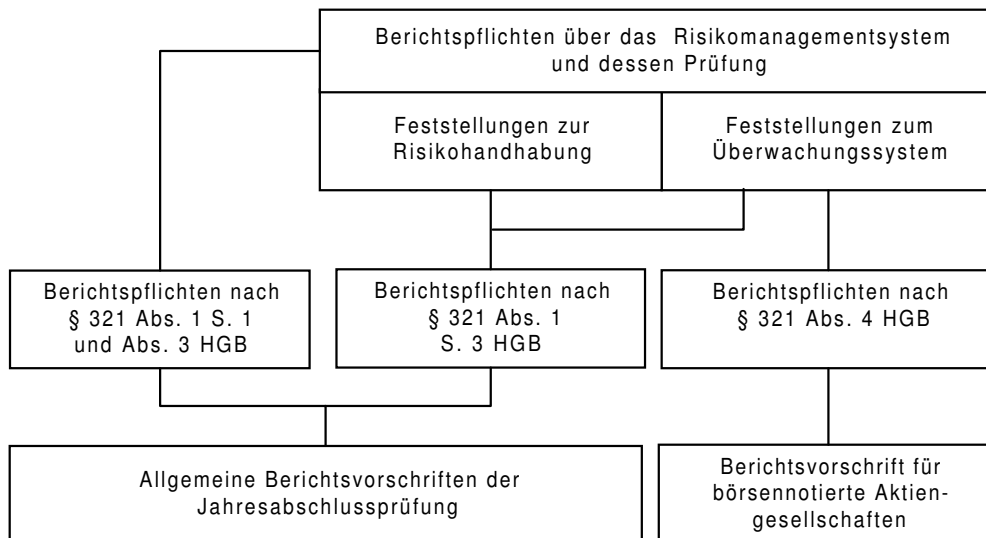


Abb. C-15: Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem Risikomanagementsystem und dessen Prüfung

3.1.1. Allgemeine Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 3 HGB bei der Berichterstattung über das Risikomanagementsystem und dessen Prüfung

3.1.1.1 Schriftformerfordernis und Berichtsgrundsatz der Klarheit nach § 321 Abs. 1 S. 1 HGB

Nach § 321 Abs. 1 S. 1 HGB hat der Abschlussprüfer über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit zu berichten. Diese Verpflichtung gilt für den Prüfungsbericht in seiner Gesamtheit und somit auch für die Berichterstattung über das Überwachungssystem nach § 321 Abs. 4 HGB.⁷⁷⁷ Mündliche Angaben oder Ausführungen im Management Letter befreien den Prüfer nicht von seinen Berichtspflichten im Prüfungsbericht,⁷⁷⁸ so dass wesentliche Mängel des Überwachungssystem im Prüfungsbericht darzustellen sind.

⁷⁷⁷ Vgl. auch Gliederungspunkt 2 des IDW PS 450.8 ff., WPg 2006, 113 (114), der mit „Allgemeine Grundsätze für die Erstellung eines Prüfungsberichts“ betitelt ist. Weitere, nicht im Handelsgesetzbuch normierte Berichtsgrundsätze sind der Grundsatz der Gewissenhaftigkeit und der Grundsatz der Unparteilichkeit (§ 17 Abs. 1 S. 2 WPO) sowie der Grundsatz der Vollständigkeit und der Grundsatz der Wahrheit. Vgl. IDW, PS 450.8 ff., WPg 2006, 113 (114 f.); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 39 ff.; WP-Handbuch 2006, Q 43 ff.

⁷⁷⁸ Vgl. IDW, PS 450.17, WPg 2006, 113 (115); WP-Handbuch 2006, Q 51.

Die gesetzliche Forderung nach einer klaren Berichterstattung gebietet in besonderem Maße⁷⁷⁹ eine verständliche, eindeutige und problemorientierte Darlegung der berichtspflichtigen Sachverhalte im Prüfungsbericht.⁷⁸⁰ Die Berichterstattung über das Überwachungssystem ist an den Informationsbedürfnissen der Berichtsempfänger (insbesondere der Aufsichtsratsmitglieder) auszurichten.⁷⁸¹ Daneben erfordert der Grundsatz der Klarheit eine Beschränkung der Berichterstattung auf das Wesentliche,⁷⁸² so dass nur für den Aufsichtsrat bedeutsame Sachverhalte und daher gravierende Mängel des Überwachungssystems in den Prüfungsbericht aufzunehmen sind.⁷⁸³ Zudem darf im Prüfungsbericht nicht der Eindruck erweckt werden, dass ein nicht geprüftes Prüffeld/-gebiet als geprüft anzusehen ist, so dass beispielsweise anzugeben ist, ob dargestellte Prüfungsergebnisse auf eigenen Feststellungen beruhen oder Ergebnisse Dritter (z. B. Prüfer von Tochterunternehmen oder Innenrevisoren) dargestellt werden.⁷⁸⁴

3.1.1.2. Berichtspflichten nach § 321 Abs. 3 HGB

Neben Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ist bei börsennotierten Aktiengesellschaften das vom Vorstand nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtende Überwachungssystem als Gegenstand der Abschlussprüfung nach § 321 Abs. 3 HGB anzugeben. Während nach Auffassung des IDW das Risikofrüherkennungssystem als Prüfungsgegenstand zu nennen ist,⁷⁸⁵ muss entsprechend den Ausführungen in Kapitel B 1. das (umfassendere) Überwachungssystem geprüft und demzufolge als Prüfungsobjekt nach § 321 Abs. 3 HGB im Prüfungsbericht angegeben werden. Die Beschreibung von Art und Umfang der Abschlussprüfung sollte es dem Aufsichtsorgan ermöglichen, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe

⁷⁷⁹ Vgl. Ernst, WPg 1998, 1025 (1028 f.).

⁷⁸⁰ Zum Berichtsgrundsatz der Klarheit vgl. IDW, PS 45.10, WPg 1999, 601 (602); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 40 m. w. N.; WP-Handbuch 2006, Q 60; Steiner, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers, S. 212 u. 461 ff.

⁷⁸¹ Vgl. IDW, PS 450.15, WPg 2006, 113 (115); WP-Handbuch 2006, Q 62. Kritisch zur Berichterstattung, die nicht nur für sachkundige Personen verständlich sein soll, insbesondere Ludewig, WPg 1998, 595 (596) u. DB 2000, 634 (635) u. Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (655).

⁷⁸² Vgl. IDW, PS 450.13, WPg 2006, 113 (115); Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 8. Vgl. auch WP-Handbuch 2006, Q 60.

⁷⁸³ Vgl. auch Schäfer, Das Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG unter Berücksichtigung der besonderen Pflichten des Vorstands, S. 215.

⁷⁸⁴ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 48.

⁷⁸⁵ Vgl. IDW, PS 450.52, WPg 2006, 113 (118). Vgl. auch Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (675); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 131; Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 67.

zu ziehen.⁷⁸⁶ Demzufolge ist der Hinweis zweckmäßig, dass die risikopolitischen Entscheidungen grundsätzlich nicht Gegenstand der Prüfung sind und eine Systemprüfung vorgenommen wurde.⁷⁸⁷ Des Weiteren kann die Verantwortlichkeit des Vorstands für die Einrichtung des Überwachungs- bzw. des umfassenderen Risikomanagementsystems klargestellt werden.⁷⁸⁸

Zur Beschreibung des Umfangs der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB kommen Angaben darüber in Betracht, welche Unterlagen über die Dokumentation des Systems (Risikohandbuch, Arbeitsplatzbeschreibungen, Arbeitsanweisungen, Ablaufdiagramme) eingesehen wurden⁷⁸⁹ und welche konkreten Maßnahmen im Unternehmensablauf bzw. welche Unternehmensbereiche intensiv durch persönliche Inaugenscheinnahme, durch Befragung oder durch umfassende Auswertung von Unterlagen geprüft wurden.⁷⁹⁰ Ergänzend kommen Angaben über den Prüfungszeitraum⁷⁹¹, über die Berücksichtigung von Ergebnissen Dritter, über die Zusammenarbeit mit der internen Revision oder über das Vorliegen eines mehrjährigen Prüfungsplans in Betracht.

⁷⁸⁶ Vgl. auch IDW, PS 450.56, WPg 2006, 113 (118); Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 66. Auf die Grenzen einer Berichterstattung nach § 321 Abs. 3 HGB hinweisend Forster, WPg 1998, 41 (52).

⁷⁸⁷ Vgl. WP-Handbuch 2006, Q 253; ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 138. Zur Verringerung der Erwartungslücke können die dem IDW PS 340 entnommenen Sätze in den Prüfungsbericht eingefügt werden: „Die Reaktionen des Vorstands auf erfasste und kommunizierte Risiken selbst sind nicht Gegenstand der Maßnahmen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG und damit auch nicht Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB. Ebenso gehört die Beurteilung, ob die von den nachgeordneten Entscheidungsträgern eingeleiteten oder durchgeführten Handlungen zur Risikobewältigung bzw. der Verzicht auf solche sachgerecht oder wirtschaftlich sinnvoll sind, zur Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB.“ Vgl. IDW, PS 340.6, WPg 1999, 658.

⁷⁸⁸ Vgl. WP-Handbuch 2006, Q 147.

⁷⁸⁹ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 139.

⁷⁹⁰ Nach Auffassung von Escher-Weingart, NZG 1999, 909 (918) sollte wegen der Problematik des erforderlichen Zeitaufwands zur Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB im Prüfungsbericht deutlich gemacht werden, inwieweit eine Prüfung des Kontrollsystems möglich war. Nach Ansicht von Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (252) u. Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 324 sind die einzelnen Prüfungshandlungen zur Beurteilung des Überwachungssystems nicht im Prüfungsbericht darzustellen.

⁷⁹¹ Nach hier vertretener Auffassung ist für die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB im Grundsatz das zu prüfende Abschlussjahr sowie u. U. der Zeitraum im nachfolgenden Abschlussjahr bis zur Beendigung der Jahresabschlussprüfung maßgeblich. In diesem Sinne wohl auch BT-Drs. 13/9712, S. 27. Die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehend Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 65; Förschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 93; Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 263. Gleicher Ansicht wohl Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1886 (1892). Im engeren Sinne ist der Prüfungszeitraum nur derjenige Zeitraum, in dem tatsächlich Prüfungshandlungen „im“ Unternehmen vorgenommen werden (einschließlich Vor- und Zwischenprüfung). Vgl. auch IDW, PS 260.69, WPg 2001, 821 (829); WP-Handbuch 2006, Q 157; Förschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 21; ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 135. Sind einzelne Maßnahmen vorangegangener Jahre auf Grund ihrer erhöhten Bedeutung oder wechselnder Prüfungsschwerpunkte erst in nachfolgenden Abschlussprüfungen in die Prüfung einbezogen wurden, kann sich in Ausnahmefällen auch auf derartige Sachverhalte

3.1.2. Berichterstattung über das Risikomanagementsystem

Der Abschlussprüfer berichtet über das Überwachungssystem nach § 321 Abs. 4 HGB in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts. Stellt der Abschlussprüfer wesentliche Schwachstellen des Überwachungssystems oder Anhaltspunkte für unangemessene risikopolitische Maßnahmen fest, ist hierüber im Prüfungsbericht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB zu berichten. Das Risikomanagementsystem (insbesondere die Risikohandhabung) kann des Weiteren im Rahmen der Berichterstattung über bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen gewürdigt werden. Die Erweiterung der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB wirkt sich auf die allgemeine, für sämtliche Jahresabschlussprüfungen geltende Berichtspflicht des § 321 Abs. 1 S. 3 HGB aus, da „bei Durchführung der Prüfung“ des Überwachungssystems berichtspflichtige Tatbestände i. S. d. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB festgestellt werden können.⁷⁹²

3.1.2.1. Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB

3.1.2.1.1. Risikohandhabung als Berichtsobjekt bei der Darstellung bestandsgefährdender und entwicklungsbeeinträchtigender Tatsachen

Die zu prüfenden Maßnahmen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG dienen dazu, dass bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen bzw. Risiken von der Unternehmensleitung früh erkannt werden.⁷⁹³ Der Prüfer kann die vom Überwachungssystem der Gesellschaft generierten Informationen für die Berichterstattung im Prüfungsbericht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB nutzen. Die vom Prüfer festgestellten bestandsgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen sind getrennt von den Angaben über das Überwachungssystem nach § 321 Abs. 4 HGB vorweg im Prüfungsbericht darzustellen.

eine Prüfungsverpflichtung erstrecken. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Prüfer hierüber noch nicht im Prüfungsbericht berichtet hat.

⁷⁹² Vgl. WP-Handbuch 2006, P 148.

⁷⁹³ Auf den engen Zusammenhang zwischen der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und den Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB hinweisend Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (44). Vgl. auch Kapitel B 1.3.2.4.2.

Als bestandsgefährdende Tatsachen, über die nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB zu berichten ist, kommen z. B. folgende Sachverhalte in Betracht:⁷⁹⁴

- drohende Zahlungsunfähigkeit,
- erhebliche laufende Verluste,
- falsche Unternehmenspolitik hinsichtlich Produktwahl bzw. mangelnde Marktanpassung,
- Ausfall wichtiger Kunden, die einen nicht unerheblichen Teil des Forderungsbestands ausmachen,
- tiefgreifende Preisänderungen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten, die vom Unternehmen nicht kompensiert werden können,
- nachteilige langfristige Verträge und nicht kostendeckende Fertigungen,
- Haftungsrisiken,
- ständig zurückgehender Absatz,
- drohender Entzug von Fremdkapital ohne Aussicht auf Neukredite sowie
- mangelhaft geplante Investitionen.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen unterscheiden sich nur graduell von bestandsgefährdenden Tatsachen,⁷⁹⁵ so dass die aufgeführten Beispiele auch als entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen in Betracht kommen. Daneben können entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen auch weniger folgenreiche, meist zeitlich vorgelagerte Sachverhalte darstellen (z. B. Stilllegung eines Teilbetriebs, Verkauf von Beteiligungen zur Sicherstellung der Liquidität, stark rückläufige Auftragseingänge, Verschlechterung der Rentabilität).⁷⁹⁶ Dabei erfordert die besondere Verantwortung des Prüfers eine Berichterstattung, wenn Tatsachen eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder Gefährdung des Unternehmensfortbestands ernsthaft zur Folge haben können und nicht erst dann, wenn die Entwicklung des Unternehmens bereits wesent-

⁷⁹⁴ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 75 m. w. N.; WP-Handbuch 2006, Q 106; Winkeljohnann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 34; Grewe/Plendl, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2006 (2008); Baetge/Zülch, Festschrift Otte, 1 (15 f.); Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (662); Steiner, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers, S. 179 f.; Wolz, Die Krisenwarnfunktion des Abschlußprüfers, S. 71; Lück, BB 2001, 404 (406); Scherrer, Festschrift Seicht, 211 (223); Hellwig, in: Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance, hrsg. v. Lutter, 67 (73).

⁷⁹⁵ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 77; WP-Handbuch 2006, Q 107 f.; Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (663); Baetge/Zülch, Festschrift Otte, 1 (15); Wolz, Die Krisenwarnfunktion des Abschlußprüfers, S. 72.

⁷⁹⁶ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 77; Winkeljohnann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 35 f.; Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (663 f.); Grewe/Plendl, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2006 (2008); Baetge/Zülch, Festschrift Otte, 1 (15); Wolz, Die Krisenwarnfunktion des Abschlußprüfers, S. 72 f.

lich beeinträchtigt ist.⁷⁹⁷ Die Beurteilung des Prüfers, ob eine berichtspflichtige Tatsache vorliegt, setzt ein Gesamturteil über das Risikopotential einer Vielzahl von unternehmerischen Aktivitäten des Vorstands und nachgeordneter Mitarbeiter voraus; in Zweifelsfällen gebietet die besondere Verantwortung des Prüfers eine Berichterstattung.⁷⁹⁸

Die Berichtspflicht des Abschlussprüfers über bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen besteht unabhängig vom Verschulden der Gesellschaftsorgane.⁷⁹⁹ Die angeführten berichtspflichtigen Tatsachen können danach unterschieden werden, ob eine berichtspflichtige Tatsache primär extern verursacht ist (z. B. Preisänderungen) oder ob die Geschäftsführung selbst für die Bestandsgefährdung/Entwicklungsbeeinträchtigung verantwortlich ist (z. B. falsche Unternehmenspolitik, mangelhaft geplante Investitionen). Bei letzteren Tatbeständen bestehen Überschneidungen zu den Berichtspflichten im Zusammenhang mit den nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB berichtspflichtigen Gesetzesverstößen der gesetzlichen Vertreter.⁸⁰⁰ Beispielsweise stellen mangelhaft geplante Investitionen Sorgfaltspflichtverletzungen i. S. d. § 93 AktG i. V. m. § 76 AktG dar.⁸⁰¹

Bei risikopolitischen Entscheidungen besteht ein weiter Ermessensspielraum der gesetzlichen Vertreter und lediglich im Einzelfall ist ein Gesetzesverstoß wegen unangemessener Risikohandhabung feststellbar.⁸⁰² Risikopolitische Entscheidungen können daher im Einzelfall auch im Rahmen der entwicklungsbeeinträchtigenden und bestandsgefährdenden Tatsachen gewürdigt werden. Ähnliches gilt für die Ausführungen des Prüfers nach § 321 Abs. 1 S. 2 HGB zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, wobei nach herrschender Meinung hierbei eine Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit geschäftspolitischer Maßnahmen sowie zur Qualifikation der gesetzlichen Vertreter nicht notwendig ist.⁸⁰³

⁷⁹⁷ Vgl. IDW, PS 450.36, WPg 2006, 113 (116); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 76; Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (664); WP-Handbuch 2006, Q 104; Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 153.

⁷⁹⁸ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 81; WP-Handbuch 2006, Q 109 ff.

⁷⁹⁹ Vgl. Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (665).

⁸⁰⁰ Vgl. auch Lück, DB 2000, 1473, wonach es für Unternehmen existenzgefährdend ist, wenn sie sich darauf verlassen, Risiken zufällig zu entdecken (und somit die Vorstandsmitglieder ihre Sorgfaltspflichten verletzen).

⁸⁰¹ Vgl. auch Kapitel B 1.1.5. u. B 2.2.2.2.

⁸⁰² Vgl. Kapitel B 1.3.2.4.

⁸⁰³ Vgl. Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 17; ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 57; WP-Handbuch 2006, Q 93. Vgl. auch Forster, Festschrift Baetge, 935 (948).

Die Darstellung bestandsgefährdender und entwicklungsbeeinträchtigender Tatsachen bezweckt, dass die Berichtsempfänger über negative Unternehmensentwicklungen informiert werden und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Krise abzuwenden.⁸⁰⁴ Wurden Maßnahmen vom Unternehmen bereits eingeleitet, die nach Auffassung des Prüfers geeignet sind, die Verlustgefahr vom Unternehmen abzuwenden, liegt keine bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Tatsache vor.⁸⁰⁵ Dies hat zur Folge, dass bei bereits erfolgter Risikobewältigung über derartige Sachverhalte nicht zu berichten ist.⁸⁰⁶ Wenn Maßnahmen eingeleitet wurden, die nach Auffassung des Prüfers eine Bestandsgefährdung oder eine negative Entwicklungsbeeinträchtigung nicht verhindern, muss hingegen auf die bestandsgefährdende bzw. entwicklungsbeeinträchtigende Tatsache hingewiesen werden.⁸⁰⁷

Wenn im Einzelfall fraglich ist, ob die vorgenommenen Maßnahmen der Geschäftsleitung die schwierige wirtschaftliche Lage des Unternehmens verbessern können, ist es zweckmäßig, neben der bestandsgefährdenden bzw. entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsache die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen, da auf diese Weise die Berichtsadressaten umfassend über den Sachverhalt informiert werden.⁸⁰⁸ Der Aufsichtsrat, der nach § 111 Abs. 1 AktG für die Prüfung der Geschäftsführung (einschließlich der Prüfung der Zweckmäßigkeit geschäftspolitischer Entscheidungen) zuständig ist, wird über die wirtschaftliche Lage und bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen zur Risikobewältigung oder den Stand der Umsetzung der bisher eingeleiteten Maßnahmen informiert und kann seiner eigenen (umfassenden) Überwachungspflicht im Hinblick auf die Geschäftsführung nachkommen.⁸⁰⁹ Eine Verpflichtung für den Abschlussprüfer, über die eingeleiteten Maßnahmen zur Risikobewältigung zu berichten,

⁸⁰⁴ Vgl. WP-Handbuch 2006, Q 110; Baetge/Zülch, Festschrift Otte, 1 (17).

⁸⁰⁵ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 82; WP-Handbuch 2006, Q 112; Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (664 f.).

⁸⁰⁶ Nach Auffassung des Arbeitskreises „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 135 sowie von Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (184), können im Zusammenhang mit § 321 Abs. 1 S. 3 HGB Maßnahmen zur Risikobewältigung gewürdigt werden. Nach hier vertretener Auffassung müssen diese Maßnahmen gewürdigt werden, damit der Prüfer einer sachgerechten Berichterstattung nachkommt. Nach Auffassung von Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (664 f.) kann eine fundierte und plausible Planung geeignet sein, die Existenz zunächst vermuteter Gefährdungen zu widerlegen.

⁸⁰⁷ Vgl. Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (665).

⁸⁰⁸ Zur Darstellung der Risikohandhabung bei der Berichterstattung über bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Risiken im Lagebericht vgl. auch Kapitel B 1.3.2.4.2. Bei Zweifel darüber, ob die eingeleiteten Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung ausreichend sind, eine Berichtspflicht über bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB annehmend ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 82.

⁸⁰⁹ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 87.

besteht allerdings nicht; der Hinweis auf bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen (z. B. Hinweis auf dauerhafte Verlustsituation) ist ausreichend.

3.1.2.1.2. Mängel des Risikomanagementsystems als berichtspflichtige Gesetzesverstöße

Berichtspflichtige Gesetzesverstöße i. S. d. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB können danach unterschieden werden, ob sie die Rechnungslegung oder sonstige Sachverhalte betreffen.⁸¹⁰ Zu letzteren zählen z. B. Vorschriften des AktG oder des GWB.⁸¹¹ Berichtspflichten bestehen beispielsweise, wenn der Prüfer Anhaltspunkte für Verstöße des Vorstands gegen Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat (§ 90 AktG) oder gegen die sonstigen allgemeinen Sorgfaltspflichten i. S. d. § 93 AktG (z. B. nicht in angemessener Weise vorbereitete Investitionsentscheidungen) entdeckt.⁸¹²

Ein wesentlicher Mangel des Überwachungssystems oder Anhaltspunkte für unangemessene Risikohandhabung lösen Berichtspflichten im Prüfungsbericht aus (§ 321 Abs. 1 S. 3 HGB). Da der Prüfer bei börsennotierten Aktiengesellschaften nach § 317 Abs. 4 HGB die Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG beurteilen muss, hat der Prüfer Anhaltspunkte für Mängel des Überwachungssystems zu untersuchen und daher im Ergebnis nur über festgestellte Verstöße des Vorstands gegen § 91 Abs. 2 AktG zu berichten. Bei Anhaltspunkten für unangemessene Risikohandhabung besteht zwar keine Aufklärungspflicht, allerdings ist im Einzelfall im Prüfungsbericht auf die entsprechenden Sachverhalte hinzuweisen, die einen Gesetzesverstoß erkennen lassen.

⁸¹⁰ Vgl. IDW, PS 450.44 ff., WPg 2006, 113 (117); WP-Handbuch 2006, Q 117 ff.

⁸¹¹ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 85; Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 39. Vgl. auch Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (672); WP-Handbuch 2006, Q 126; Lück, BB 2001, 404 (406); Wolz, Die Krisenwarnfunktion des Abschlussprüfers, S. 74 f. Vgl. auch PS 210.47 f., WPg 2003, 655 (661).

⁸¹² Vgl. Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (672); WP-Handbuch 2006, Q 127.

Des Weiteren ist bei Mängeln des Risikomanagementsystems in den Prüfungsbericht aufzunehmen, dass der Verpflichtung zu Risikomanagement laut Corporate Governance Kodex nicht entsprochen wird bzw. dass Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Die inhaltliche Richtigkeit der Entsprechenserklärung ist zwar nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung⁸¹³, werden allerdings Abweichungen zum Corporate Governance Kodex festgestellt, hat der Prüfer hierüber zu berichten⁸¹⁴. Insofern wird der Aufsichtsrat über eine Falschaussage in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG informiert.⁸¹⁵

Des Weiteren sind Gesetzesverstöße der gesetzlichen Vertreter oder Arbeitnehmer im Prüfungsbericht anzugeben, die ihre Ursache in Unterschlagungen, Täuschungen oder Vermögensschädigungen haben.⁸¹⁶ Vor der Neufassung des § 321 Abs. 1 S. 3 HGB durch das KonTraG waren nur Gesetzesverstöße der gesetzlichen Vertreter berichtspflichtig, so dass beispielsweise über Unterschlagungen oder Vermögensschädigungen der dem Vorstand nachgeordneten Mitarbeiter nur zu berichten war, wenn die gesetzlichen Vertreter ihre Überwachungspflichten verletzt haben. Da nunmehr in § 321 Abs. 1 S. 3 HGB Gesetzesverstöße der Arbeitnehmer explizit als berichtspflichtige Tatbestände aufgeführt werden, setzt eine Berichtspflicht keinen Verstoß der gesetzlichen Vertreter gegen deren Überwachungspflichten voraus.⁸¹⁷

⁸¹³ Vgl. IDW, PS 345.3 u. 22, WPg 2006, 314 (315 ff.); Seibert, BB 2002, 581 (584); Müller, NZG 2002, 752 (753); Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 31; Gelhausen/Hönsch, AG 2000, 529 (533).

⁸¹⁴ Vgl. IDW, PS 345.33, WPg 2006, 314 (319); BT-Drs. 14/8769, S. 25; Müller, NZG 2002, 752 (753); Ziffer 7.2.3. des Deutschen Corporate Governance-Kodex; IDW, WPg 2002, 146 (148). Von Verhaltensanregungen, die durch die Verwendung der Wörter „sollte“ oder „kann“ gekennzeichnet sind, kann nach Maßgabe der Präambel des Deutschen Corporate-Governance-Kodex abgewichen werden, ohne dass dies in der Entsprechenserklärung anzugeben ist. Demzufolge ergeben sich hierbei in der Abschlussprüfung in der Regel keine Anhaltspunkte für Berichtspflichten im Prüfungsbericht.

⁸¹⁵ Vgl. Ziffer 7.2.3. des Deutschen Corporate Governance-Kodex.

⁸¹⁶ Vgl. Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (671); Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (188); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 151; Hachmeister, HWRP, 3. Aufl., 487 (501).

⁸¹⁷ Vgl. Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (671). Hat der Vorstand seine Überwachungspflichten verletzt, ist hierüber nach § 321 Abs. 4 HGB zu berichten. Wenn dem Vorstand nachgeordnete Mitarbeiter ihre Überwachungspflichten (fahrlässig) verletzt haben, hat der Prüfer über Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße der Arbeitnehmer nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB zu berichten, sofern dies für den Aufsichtsrat von Bedeutung ist.

Liegt zumindest ein wesentlicher Mangel des Überwachungssystems vor, ist bei der Vorwegberichterstattung nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB auf eine Verletzung des § 91 Abs. 2 AktG hinzuweisen.⁸¹⁸ Wegen der gesonderten Angaben zum Überwachungssystem gemäß § 321 Abs. 4 HGB sind bei börsennotierten Aktiengesellschaften keine weitere Angaben über die bestehenden Organisationsmängel bei der Vorwegberichterstattung nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB erforderlich, sofern auf den Berichtsabschnitt zum Überwachungssystem verwiesen wird.

Neben Mängeln des Überwachungssystems können auch unangemessene risikopolitische Entscheidungen des Vorstands einen Gesetzesverstoß darstellen. Bei unangemessener Risikohandhabung verletzen die gesetzlichen Vertreter ihre Sorgfaltspflichten gemäß § 76 Abs. 1 AktG i. V. m. § 93 AktG. Dies ist z. B. der Fall, wenn ungesicherte Kredite in beträchtlicher Höhe vergeben, Exportgeschäfte ohne übliche Sicherheiten oder Derivatgeschäfte in beträchtlicher Höhe und mit Spekulationsabsicht durchgeführt werden.⁸¹⁹ Hierüber ist nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB zu berichten, wenn ein derartiger Gesetzesverstoß oder ein Anhaltspunkt hierfür „bei Durchführung der Prüfung“ entdeckt wird. Wegen der Bedeutung derartiger Sachverhalte hat die Berichterstattung darüber im Vorwegabschnitt zu erfolgen.

⁸¹⁸ Vgl. auch IDW, PS 450.106, WPg 2006, 113 (123); WP-Handbuch 2006, Q 127 u. Q 258; Dörner/Doleczik, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 193 (214); Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (191); Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (506); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 162; Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (677). Wegen der Berichtspflicht nach § 321 Abs. 4 HGB eine Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB über Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit dem Überwachungssystem ablehnend Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (677). Nach anderer Auffassung besteht eine Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB nur, wenn kein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet wurde. Vgl. Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (254); Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (508). In diesem Sinne wohl auch WP-Handbuch 2006, Q 258. Nach hier vertretener Auffassung stellen auch wesentliche Systemmängel Gesetzesverstöße i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG dar. In diesem Sinne wohl auch IDW, PS 450.66 u. 106, WPg 2006, 113 (119 u. 123). Danach hat der Prüfer über wesentliche Mängel in den nicht auf den Jahresabschluss und Lagebericht bezogenen Bereichen des internen Kontrollsystems nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB zu berichten, ansonsten sind sie im Rahmen der Berichterstattung über die Buchführung anzugeben.

⁸¹⁹ Vgl. Kapitel B 1.3.2.4.1.

Bei einem Verstoß gegen Gesetzes- oder Satzungsregeln, die nicht die Rechnungslegung betreffen, besteht eine Berichtspflicht im Prüfungsbericht nur bei schwerwiegenden Verstößen.⁸²⁰ Kriterien für schwerwiegende Verstöße sind nach herrschender Auffassung⁸²¹

- das damit für die Gesellschaft verbundene Risiko,
- die Bedeutung der verletzten Rechtsnorm sowie
- der Grad des Vertrauensbruches, dessen Kenntnis Bedenken gegen die Eignung der gesetzlichen Vertreter oder der Arbeitnehmer begründen könnte.

Für die Unterscheidung zwischen schwerwiegenden und sonstigen Gesetzesverstößen existieren keine trennscharfen Abgrenzungskriterien.⁸²² Da Sinn und Zweck der Neuregelung des § 321 Abs. 1 S. 3 HGB durch das TransPuG eine Verschärfung der Berichtspflichten gewesen ist,⁸²³ muss im Zweifel eine Berichtspflicht angenommen werden, wenn Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoß im Rahmen der Prüfung erkannt wurden. Da der Prüfer sich unter prüfungsrisikotheorietischen Gesichtspunkten nur mit wesentlichen Sachverhalten auseinandersetzt, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass von ihm festgestellte Gesetzesverstöße außerhalb der Rechnungslegung von Interesse für den Aufsichtsrat sind und dass daher eine Berichtspflicht besteht. Werden Anhaltspunkte für unangemessene risikopolitische Maßnahmen des Vorstands vom Abschlussprüfer erkannt, muss der Prüfer im Prüfungsbericht regelmäßig über den Sachverhalt berichten.

⁸²⁰ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 73 u. 86; Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (669 ff.).

⁸²¹ Vgl. IDW, PS 450.49, WPg 2006, 113 (117); Grewe/Plendl, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2006 (2011); Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (673); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 86; Wolz, Die Krisenwarnfunktion des Abschlußprüfers, S. 75; Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 41; WP-Handbuch 2006, Q 130; Lück, BB 2001, 404 (406); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 151.

⁸²² Vgl. Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (673 f.); Wolz, Die Krisenwarnfunktion des Abschlußprüfers, S. 75. Nach Auffassung von Gelhausen/Hönsch, AG 2002, 529 (534 f.) soll die nach dem Corporate Governance Kodex vorgesehene schuldrechtliche Verpflichtung zur Berichterstattung über alle wesentlichen Erkenntnisse (Ziffer 7.2.3.) sich nicht auf Verstöße gegen Regelungen beschränken, die als schwerwiegend einzustufen sind.

⁸²³ Vgl. auch Rabenhorst, DStR 2003, 436 f.

Die Auswirkungen berichtspflichtiger Gesetzesverstöße auf den Bestätigungsvermerk sind im Prüfungsbericht zu erläutern.⁸²⁴ Bei Nichterfüllung der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.⁸²⁵ Lediglich in Fällen, in denen auf Grund der Systemmängel die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und Lageberichts nicht gewährleistet ist, muss der Bestätigungsvermerk eingeschränkt oder versagt werden.⁸²⁶ Wird der Bestätigungsvermerk eingeschränkt oder versagt, ist im Prüfungsbericht zu erläutern, warum der Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen ist (z. B. wegen der Mängel im eingerichteten Überwachungssystem und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht).⁸²⁷

3.1.2.2. Berichterstattung über das Überwachungssystem nach § 321 Abs. 4 HGB

Gegenstand der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG sowie Prüfungsobjekt nach § 317 Abs. 4 HGB ist das Überwachungssystem. Dementsprechend bezieht sich die Berichterstattung nach § 321 Abs. 4 HGB ebenfalls auf die Pflicht des Vorstands zur Einrichtung eines Überwachungssystems.⁸²⁸ Nach § 321 Abs. 4 HGB ist das Ergebnis der nach § 317 Abs. 4 HGB durchgeführten Prüfung darzustellen und darauf einzugehen, ob Maßnahmen erforderlich sind, um das interne Überwachungssystem zu verbessern.

⁸²⁴ Vgl. IDW, PS 450.44, WPg 2006, 113 (117); WP-Handbuch 2006, Q 117; Lück, BB 2001, 404 (406).

⁸²⁵ Vgl. IDW, PS 400.11, WPg 2005, 1382 (1384); Jansen/Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 679 (688 f.); WP-Handbuch 2006, P 151.

⁸²⁶ Vgl. Kapital C 4.6.2.

⁸²⁷ Vgl. auch IDW, PS 450.44, WPg 2006, 113 (117).

⁸²⁸ Die Risikohandhabung des Vorstands ist somit nicht Gegenstand der Berichtspflicht nach § 321 Abs. 4 HGB. Vgl. auch Wiechers, StuB 1999, 349.

3.1.2.2.1. Prüfungsurteil und Angaben zu Bereichen mit Verbesserungsbedarf als notwendige Bestandteile der Berichterstattung

Nach § 321 Abs. 4 HGB hat der Abschlussprüfer ein Gesamturteil über die Erfüllung der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG abzugeben.⁸²⁹ Insbesondere wenn nach Auffassung des Prüfers kein geeignetes Überwachungssystem besteht, sind zusätzliche Angaben über die Bereiche mit Verbesserungsbedarf erforderlich.

Aus dem Gesetzeswortlaut des § 321 Abs. 4 HGB kann keine Angabepflicht des Prüfers abgeleitet werden, welche Maßnahmen der Vorstand im Einzelnen zu treffen hat.⁸³⁰ Allerdings sind nach der Gesetzesbegründung Hinweise auf Mängel zu geben und Maßnahmen zu nennen, die das interne Überwachungssystem verbessern können.⁸³¹

Die Verpflichtung, konkrete Verbesserungsverschlüsse im Prüfungsbericht anzugeben, wird nach herrschender Literaturlauffassung⁸³² zu Recht abgelehnt, da dem Prüfer ansonsten eine Managementaufgabe zukommen würde und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährdet wäre. Es sind die zu verbessernden Bereiche des Überwachungssystems (insbesondere Funktionsbereiche oder Prozesse)⁸³³ darzustellen⁸³⁴ und die Mängel zu beschreiben⁸³⁵. Eine

⁸²⁹ Nach § 321 Abs. 4 HGB ist das Ergebnis der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB im Prüfungsbericht darzustellen. Gemäß § 317 Abs. 4 HGB ist die Erfüllung der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG zu beurteilen. Des Weiteren ist zu beurteilen, ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann. Zwar könnte zwischen der Vorstandsverpflichtung und dem Überwachungssystem als Prüfungsobjekt unterschieden werden, allerdings wird dieser Unterscheidung - soweit ersichtlich - in der Literatur kaum bzw. keine Bedeutung zuerkannt. Vgl. auch die Überschrift des IDW PS 340: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB. Bei der Beurteilung der Vorstandsverpflichtung können im Vergleich zu einer Beurteilung des Überwachungssystems ggf. insofern Unterschiede bestehen, da bei der Vorstandsverpflichtung auch subjektive Tatbestände eine Rolle spielen können (z. B. Vorstandsmitglieder sind erst kurze Zeit im Amt), während die Prüfung des Überwachungssystems grundsätzlich eine objektive Sichtweise impliziert.

⁸³⁰ Vgl. auch WP-Handbuch 2006, Q 255 (Fn. 454); Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (255); Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., 321 Rn. 73; Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1939 (1941). Es wird die Auffassung vertreten, dass die Regierungsbegründung nicht zu beachten ist, da diese nicht an den im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geänderten Gesetzeswortlaut angepasst worden ist. Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 136.

⁸³¹ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 29.

⁸³² Vgl. WP-Handbuch 2006, Q 252 (Fn. 454); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 160; Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 281; Schindler/Rabenhorst, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 113; Scheffler, WPg 2002, 1289 (1297); Baetge/Zülch, Festschrift Otte, 1 (9); Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 324; Lachnit/Müller, Festschrift Strobel, 363 (387); Wolz, WPg 2001, 789 (794); Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 9 f.; Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 138; Gelhausen, Sonderheft AG 1997, 73 (81). A. A. Turiaux/Knigge, BB 1999, 913 (916).

⁸³³ Vgl. auch IDW, PS 340.7, WPg 1999, 658 (659).

Beschreibung der Mängel ist regelmäßig notwendig, da zum einen nach der Gesetzesbegründung eine Berichterstattung über Mängel des Überwachungssystems für erforderlich gehalten wird⁸³⁶ und zum anderen das Prüferurteil sonst für den Aufsichtsrat nicht nachvollziehbar ist⁸³⁷. Eine Beschreibung des Mangels kann i. d. R. auch nicht mit einer Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers abgelehnt werden.

Eine Berichterstattung, bei der die nach § 91 Abs. 2 AktG eingerichteten Maßnahmen in ihrer Gesamtheit im Prüfungsbericht dargestellt werden, ist nicht notwendig, da die Ausführungen nicht den Charakter eines detaillierten Organisationsgutachtens haben müssen.⁸³⁸ Allerdings kann im Einzelfall bei der Darstellung bestehender Systemschwächen auf die vom Vorstand eingerichteten Maßnahmen in einem Bereich eingegangen werden, um die Notwendigkeit aufzuzeigen, verbesserte Maßnahmen einzuführen.⁸³⁹ Des Weiteren wird vor allem bei Erstprüfungen empfohlen, die Grundzüge des Überwachungssystems im Prüfungsbericht oder in einer Anlage des Prüfungsberichts darzustellen,⁸⁴⁰ um den Aufsichtsrat über das bestehende Überwachungssystem zu informieren.

⁸³⁴ Lediglich für eine Berichterstattung der zu verbessernden Bereiche vgl. IDW, PS 450.106, WPg 2006, 113 (123); WP-Handbuch 2006, Q 255; Franz, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 41 (66); Schindler/Rabenhorst, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 113; Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (255) u. Dörner/Doleczik, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 193 (214); Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1939 (1941); Baetge/Zülch, Festschrift Otte, 1 (9); Wiedmann, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2057 (2065); Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2086).

⁸³⁵ Vgl. Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 160; Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 324; Gelhausen, Sonderheft AG 1997, 73 (81); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 140; Böcking/Orth, BFuP 1999, 418 (425) u. BFuP 2000, 242 (253); Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 139; Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (588); Hommelhoff/Mattheus, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 5 (20); Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (191).

⁸³⁶ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 29.

⁸³⁷ Vgl. auch Wolz, WPg 2001, 789 (794).

⁸³⁸ Vgl. IDW, PS 450.104, WPg 2006, 113 (123); WP-Handbuch 2006, P 139 u. Q 253; Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 72; Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1939 (1941) u. in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 113; Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (254); Forster, WPg 1998, 41 (52); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 138; Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 160; Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (676).

⁸³⁹ Vgl. auch Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (254).

⁸⁴⁰ Vgl. Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (191); WP-Handbuch 2009, Q 253 u. P 139; Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2086); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 160. Eine Beschreibung der wesentlichen Komponenten des Überwachungssystems grundsätzlich empfehlend Forster, WPg 1998, 41 (52); Dörner/Doleczik, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 193 (214).

3.1.2.2.2. Prüfungsurteil über die Erfüllung der Vorstandspflichten nach § 91 Abs. 2 AktG

Sieht der Abschlussprüfer die gesetzliche Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG als erfüllt an, so hat er sein positives Urteil im Prüfungsbericht zum Ausdruck zu bringen. Entsprechend dem IDW PS 450 kann folgende Formulierung verwendet werden:⁸⁴¹

"Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Vorstand die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen, insbesondere zur Einrichtung eines Überwachungssystems, in geeigneter Weise getroffen hat und dass das Überwachungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen."

Der Abschlussprüfer führt keine „Optimalitätsbeurteilung“⁸⁴² in Bezug auf das Überwachungssystem durch, so dass bestehende Systemmängel, die im Hinblick auf das Gesamtergebn unbedeutend sind, nicht zu einer Einschränkung des positiven Urteils führen.⁸⁴³ Wegen der immanenten Grenzen einer Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB (insbesondere Prüfung in Stichproben, fehlende allgemeingültige Beurteilungsmaßstäbe), ist eine Negativfeststellung bzw. ein ergänzender Hinweis zweckmäßig, dass keine wesentlichen Mängel in dem nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtendem System festgestellt wurden.⁸⁴⁴ Bei einem positiven Prüfungsurteil sollte nur die Angemessenheit des eingerichteten Überwachungssystems bestätigt werden.

⁸⁴¹ Vgl. IDW, PS 450.105, WPg 2006, 113 (123). Vgl. auch Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (253 f.).

⁸⁴² Vgl. Jacob, in: Weltweite Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. IDW, 157 (161). Vgl. auch Giese, WPg 1998, 451 (452), nach dessen Auffassung mit der Formulierung der Gesetzesbegründung eingeräumt wird, dass nicht nur eine, die geeignetste, die zweckentsprechendste Lösung als Prüfungsmaßstab in Betracht kommt, sondern dass Gestaltungsspielräume bestehen.

⁸⁴³ Vgl. auch Giese, WPg 1998, 451 (452). Nach ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 139, sollte der für die Beurteilung des Systems herangezogene Maßstab im Prüfungsbericht erläutert werden. Da sich hieraus nicht notwendigerweise neue Erkenntnisse für den Aufsichtsrat ergeben, sollten bei der Prüfung festgestellte, vermeintlich unwesentliche Schwachstellen aufgeführt werden, aus denen dann der Beurteilungsmaßstab ersichtlich wird.

⁸⁴⁴ Vgl. auch Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 158 f.; Jung, Erweiterung der Abschlußprüfung von Kapitalgesellschaften, S. 77; Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 225 ff., die im Rahmen der Geschäftsführungsprüfung einen negativen Prüfungsbefund gegenüber dem Positivbefund vorziehen.

Ein weiterer Kritikpunkt gegen die vom IDW vorgeschlagene Formulierung betrifft den Prüfungsgegenstand. Während nach dem Formulierungsvorschlag des IDW der Abschlussprüfer ein "Überwachungssystem" geprüft hat, ist Prüfungsgegenstand nach IDW PS 340 das Risikofrüherkennungssystem. Das IDW bezieht sich bei der Auslegung des § 91 Abs. 2 AktG lediglich auf den Aspekt der Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen, obwohl nach § 321 Abs. 4 HGB das Überwachungssystem explizit Gegenstand der Berichtspflicht ist. In der Literatur werden zum Teil die Begriffe Überwachungssystem und Risikofrüherkennungssystem synonym⁸⁴⁵, zum Teil unterschiedlich verwendet⁸⁴⁶. Die Verwendung unterschiedlicher Begriffe ist wegen einer Vergrößerung der Erwartungslücke problematisch,⁸⁴⁷ da nach allgemeiner Auffassung der Begriff Überwachungssystem die Überwachung der Risikohandhabung nachgelagerter Hierarchieebenen durch den Vorstand oder anderer Mitarbeiter einschließt und daher umfassender als der Begriff des Risikofrüherkennungssystem ist.⁸⁴⁸ Zudem wird dem Berichtsgrundsatz der Klarheit nicht Rechnung getragen, wenn der Prüfungsgegenstand im Prüfungsurteil von demjenigen Prüfungsgegenstand abweicht, der nach § 321 Abs. 3 HGB im Prüfungsbericht angegeben wird.⁸⁴⁹

Bei einer Prüfung des Risikofrüherkennungssystems ist folgende Formulierung vorzuziehen:⁸⁵⁰

"Wir haben bei der Beurteilung der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG keine wesentlichen Mängel im Risikofrüherkennungssystems festgestellt. Das eingerichtete Risikofrüherkennungssystem gewährleistet in angemessener Weise, dass bestandsgefährdende Entwicklungen früh erkannt werden."

⁸⁴⁵ Vgl. z. B. WP-Handbuch 2006, P 138 (Fn. 184).

⁸⁴⁶ Vgl. z. B. Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 80.

⁸⁴⁷ Vgl. auch Tröller, Möglichkeiten zur Schließung der Erwartungslücke, S. 247, wonach die Berichtspflicht den Prüfungsumfang (hier Prüfungsgegenstand) übersteigt.

⁸⁴⁸ Vgl. Kapitel B 1.1.4. Zum Verhältnis der Begriffe Überwachungssystem und Überwachung des Risikofrüherkennungssystems vgl. auch Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 80.

⁸⁴⁹ Hierbei besteht ein haftungsrechtliches Problem insbesondere dann, wenn der Prüfungsbericht übersetzt und dabei unsachgemäß der amerikanische Ausdruck Internal Control (interne Überwachung) verwendet wird. Vgl. Lück, WPK-Mitt. 1998, 182 (183). Der Prüfungsbericht darf nicht den Eindruck erwecken, dass ein Gebiet, das nicht geprüft wurde, als geprüft anzusehen ist. Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 48.

⁸⁵⁰ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 140. Nach dem IDW PS 450 kann bei einem positiven Urteil auch eine andere Formulierung gewählt werden. Vgl. IDW, PS 450.105, WPg 2006, 113 (123). Nach hier vertretener Auffassung sollte auch eine andere Formulierung gewählt werden.

Bei einer Bestätigung im Prüfungsbericht, dass ein angemessenes Überwachungssystem vorliegt, wird kein Urteil über die Überlebensfähigkeit des Unternehmens abgegeben.⁸⁵¹ Es wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass der Vorstand insgesamt⁸⁵² seiner Sorgfaltspflicht gemäß § 91 Abs. 2 AktG nachgekommen ist und notwendige organisatorische Maßnahmen getroffen hat. Wegen der Vorwegberichterstattung über bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen im Prüfungsbericht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB sind Angaben über den Unternehmensfortbestand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG nicht erforderlich.⁸⁵³

Hat der Vorstand keine geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG getroffen, kommt folgende Formulierung des Prüfungsurteils in Betracht⁸⁵⁴:

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Vorstand die nach § 91 Abs. 2 AktG obliegende Verpflichtung zur Einrichtung eines Überwachungssystems nicht in vollem Umfang erfüllt hat. Verbesserungsbedarf besteht ...

Ein negatives Urteil über die Einhaltung der Vorstandsverpflichtung ist i. d. R. nicht dadurch begründet, dass kein Überwachungssystem bei börsennotierten Aktiengesellschaft besteht, sondern dass wesentliche Mängel des Überwachungssystems durch den Prüfer festgestellt wurden.⁸⁵⁵ Die Einrichtung einer Controlling- oder Revisionsabteilung und deren Überwachung durch den Vorstand tragen zur (teilweisen) Erfüllung der Vorstandspflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG bei. Eine Abteilung „Risikomanagement“ muss durch die gesetzlichen Vertreter nicht zwingend eingerichtet werden, da die im Unternehmen erforderlichen Maßnahmen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG auch durch andere Abteilungen (dezentral) durchgeführt werden können.

⁸⁵¹ Vgl. auch IDW, PS 200.15, WPg 2000, 706 (708). Nach Ansicht von Graf, BB 2001, 562 (566) unterliegen die Abschlussprüfer nach wie vor keiner strafrechtlichen Garantiehaftung für Unternehmenszusammenbrüche.

⁸⁵² Zur Gesamtverantwortung des Vorstands für die Erfüllung der sich aus § 91 Abs. 2 AktG ergebenden Pflichten vgl. auch Preußner/Zimmermann, AG 2002, 657 (661); Kohlhoff/Langenhans/Zorn, ZIR 2000, 2; Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 77 AktG Rn. 18 ff.

⁸⁵³ Für eine Berichtspflicht bezüglich des Fortbestandsrisikos im Zusammenhang mit § 321 Abs. 4 HGB vgl. Baetge/Zülch, Festschrift Otte, 1 (9 u. 30).

⁸⁵⁴ Vgl. auch Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (254); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 140.

⁸⁵⁵ Zum Prüfungsurteil bei einem fehlenden Risikofrüherkennungssystem vgl. z. B. Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (254); Schindler/Rabenhorst, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 113. Das Risikomanagement als integralen Bestandteil des Überwachungssystems ansehend Theisen, BB 2003, 1426 (1428).

3.1.2.2.3. Ausführungen zu Bereichen mit Verbesserungsbedarf

Der Prüfer hat die zu verbessernden Funktionsbereiche oder Prozesse anzugeben und die festgestellten Mängel zu beschreiben. Ausführungen zu Bereichen mit Verbesserungsbedarf sind vor allem bei einem negativen Urteil notwendig. Allerdings kann auch ein nach dem Gesamturteil des Abschlussprüfers funktionsfähiges Überwachungssystem in Einzelaspekten Schwächen aufweisen, über die zu berichten ist (Abb. C-16)⁸⁵⁶:

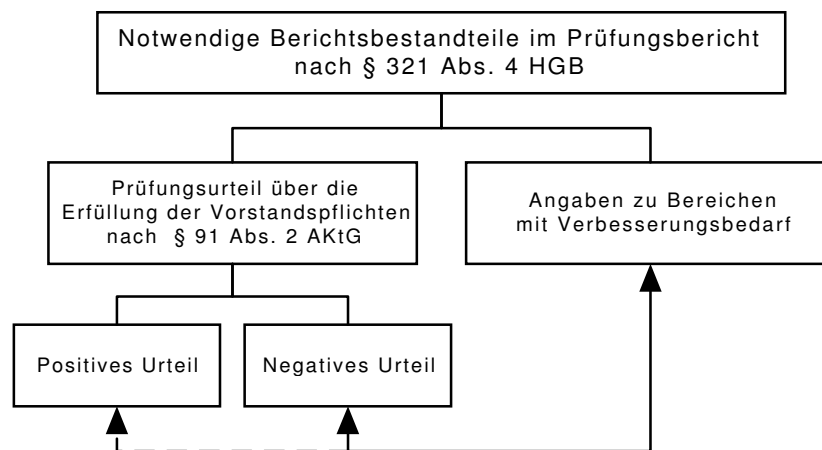


Abb. C-16: Notwendige Berichtsbestandteile im Prüfungsbericht nach § 321 Abs. 4 HGB und deren Beziehung zueinander

Während schwerwiegende Systemmängel (z. B. fehlende Funktionstrennung bei der Abwicklung von Derivaten, fehlende oder eine nur sehr unzureichende Kostenrechnung für Großprojekte) zu einem negativen Prüfungsergebnis und einzelne geringfügige Mängel (z. B. in einzelnen Fällen fehlende Durchführung von geplanten Kontrollen, fehlende Anpassung von Risikochecklisten an neue Umweltbedingungen) allenfalls zu einer Berichterstattung im Management Letter führen, ist bei manchen Mängeln fraglich, ob sie als Gesetzesverstoß i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG eine Berichtspflicht im Prüfungsbericht auslösen.⁸⁵⁷ Kann ein Mangel weder eindeutig als wesentlich noch als eindeutig unwesentlich eingestuft werden, kommt ein positives Prüfungsergebnis bei gleichzeitiger Darstellung des Systemmangels in Betracht.

⁸⁵⁶ Vgl. WP-Handbuch 2006, Q 257.

⁸⁵⁷ Vgl. auch Peemüller/Finsterer/Mahler, DB 1999, 1565; ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 159.

In der Literatur wird die Angabe einzelner, nicht wesentlicher Systemschwachstellen bei einem positiven Prüfungsurteil für zulässig gehalten.⁸⁵⁸ Werden einige, in diesem Sinne unwesentliche Prüferfeststellungen in den Prüfungsbericht aufgenommen, hat dies den Vorteil, dass die Berichtsempfänger sowohl über die Qualität des Überwachungssystems als auch über den Beurteilungsmaßstab des Prüfers informiert werden.⁸⁵⁹

Bei einem negativen Urteil des Abschlussprüfers kommt den Ausführungen zu Bereichen mit Verbesserungsbedarf eine Begründungsfunktion für das Prüfungsurteil zu. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind gemäß § 93 Abs. 2 AktG der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht trifft die Vorstandsmitglieder die Beweislast. Ein negatives Prüferurteil über die Erfüllung gesetzlicher Pflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG kann dazu führen, dass Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend gemacht werden. Aus diesem Grunde sind Angaben des Prüfers über die zu verbessernden Bereiche und über die festgestellten Mängel erforderlich, damit der Aufsichtsrat über die Schwere der Pflichtverletzung des Vorstands informiert wird.

Der Aufsichtsrat hat die Entscheidungskompetenz für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vorstand (§ 111 Abs. 1 i. V. m. § 112 AktG)⁸⁶⁰ und für die Abberufung des Vorstands (§ 84 Abs. 3 AktG). Es besteht keine Verpflichtung des Prüfers, auf eine mögliche Haftung der Vorstandsmitglieder hinzuweisen. Der Aufsichtsrat muss aus den Angaben über die Bereiche mit Verbesserungsbedarf eigene Schlüsse ziehen.⁸⁶¹

⁸⁵⁸ Vgl. Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (677). Wohl a. A. IDW, PS 450.106, WPg 2006, 113 (123) u. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 140, die lediglich bei einem negativen Urteil die Nennung der Bereiche mit Verbesserungsbedarf für erforderlich halten.

⁸⁵⁹ Vgl. auch Wolz, WPg 2001, 789, wonach dem Vorstand der Philipp Holzmann AG zunächst bescheinigt wurde, dass die Anforderungen an die internen Kontrollsysteme grundsätzlich beachtet wurden. Es folgte eine achtseitige Auflistung von Missständen, derentwegen das Risikomanagementsystem den Anforderungen des KonTraG nicht gerecht wurde. In diesem Fall kann aus der Auflistung gefolgert werden, dass kein geeigneter Beurteilungsmaßstab durch den Abschlussprüfer bestanden hat, so dass die Einrichtung eines geeigneten Kontrollsystems nicht hätte bestätigt werden dürfen.

⁸⁶⁰ Vgl. z. B. Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 111 Rn. 4a u. § 112 Rn. 3.

⁸⁶¹ Ähnlich Schichold, Festschrift Strobel, 395 (418); Gernoth, DStR 2001, 299 (308). Aus der Sicht des Aufsichtsrats besteht allerdings die Notwendigkeit, geeignete Schritte einzuleiten, wenn er die eigene Haftung nach § 116 AktG vermeiden will. Vgl. Preußner/Zimmermann, AG 2002, 657 (661). Zur Pflicht des Aufsichtsrats zur Verfolgung von Schadensersatzansprüchen vgl. BGH, Urteil v. 21.4.1997, BB 1997, 1169 ff. Zwar kann der Aufsichtsrat in der Bilanzsitzung den Abschlussprüfer befragen, jedoch gilt der Grundsatz der Unparteilichkeit auch im Rahmen der mündlichen Berichterstattung des Prüfers, so dass der Aufsichtsrat weitgehend selbständig, d. h. ohne Unterstützung des Abschlussprüfers, weitere Nachforschungen anzustellen hat.

3.1.2.2.4. Problemfelder bei den Ausführungen zu Bereichen mit Verbesserungsbedarf

3.1.2.2.4.1. Fehlen geeigneter Beurteilungsmaßstäbe für das Überwachungssystem als Einschränkung einer objektiven Berichterstattung über verbesserungswürdige Bereiche

Die Berichterstattung im Prüfungsbericht über Bereiche mit Verbesserungsbedarf setzt das Vorliegen eines wesentlichen Mangels voraus. Hierfür sind geeignete Beurteilungsmaßstäbe für die Feststellung eines solchen Mangels notwendig. Um die Einhaltung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen (Vergleich von Soll-Objekt des Unternehmens mit Ist-Objekt des Unternehmens) zu beurteilen, kann der Prüfer interne Regelungen (z. B. Arbeitsplatzbeschreibungen, Dienstanweisungen) heranziehen, so dass die Beurteilung der Einhaltung organisatorischer Regelungen und die zugehörige Berichterstattung über festgestellte (Ausführungs-) Mängel grundsätzlich⁸⁶² unproblematisch ist. Allerdings ist die Abgrenzung zwischen einer unwesentlichen und einer wesentlichen Regelungsverletzung einzelfallabhängig und subjektiv. Bei der Beurteilung der Eignung des Überwachungssystems sind die vorgesehenen Maßnahmen des Unternehmens (Soll-Objekt des Unternehmens) mit denjenigen Maßnahmen zu vergleichen, die nach Auffassung des Abschlussprüfers geeignet wären (Soll-Objekt des Prüfers).⁸⁶³ Hierfür existieren kaum allgemein verbindliche Beurteilungsmaßstäbe.⁸⁶⁴ Die im Einzelfall schwierige Abgrenzung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Mängeln des Überwachungssystems und das Fehlen geeigneter Beurteilungsmaßstäbe wirkt sich nachteilig bei der Konkretisierung der Berichtspflichten des Prüfers über das Überwachungssystem aus.⁸⁶⁵

Da im Einzelnen sehr unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen können, welche Organisations- und Überwachungsmaßnahmen zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen geeignet sind,⁸⁶⁶ können nur wesentliche Verstöße gegen allgemein anerkannte betriebswirtschaftliche Grundregeln zu einem negativen Urteil im Prüfungsbericht führen. Beispielsweise stellt im Finanzierungsbereich eine fehlende Funktionstrennung zwischen Er-

⁸⁶² Bei Feststellung von Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich vorgenommenen Maßnahmen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG ist im Einzelfall problematisch, ob diese Abweichungen derart wesentlich sind, dass sie im Prüfungsbericht darzustellen sind.

⁸⁶³ Vgl. Kapitel B 2.2.1.2.

⁸⁶⁴ Vgl. Kapitel B 2.2.1.2.

⁸⁶⁵ Vgl. auch Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 255.

⁸⁶⁶ Zur Unbestimmtheit der Soll-Objekte bei der Prüfung des Überwachungssystems vgl. Kapitel B 2.2.1.2.

werb und Überwachung von Finanzderivaten einen solchen Verstoß dar.⁸⁶⁷ Dies gilt auch für eine fehlende oder ungeeignete Kostenkontrolle bei Großprojekten⁸⁶⁸ oder eine gänzlich fehlende Risikokommunikation in bestimmten Funktionsbereichen. Ein schwerwiegender und daher berichtspflichtiger Mangel des Überwachungssystems liegt auch bei fehlender oder unzureichender Dokumentation des Überwachungssystems vor.⁸⁶⁹ Weichen die Ansichten des Abschlussprüfers über die Eignung des Überwachungssystems von den Ansichten der gesetzlichen Vertreter ab, sind letztere unter dem Gesichtspunkt einer unparteiischen Berichterstattung darzulegen.⁸⁷⁰

Bei in der Gesamtheit tolerierbaren Abweichungen zwischen Soll-Objekt des Unternehmens und Soll-Objekt des Prüfers ist ein positives Urteil im Prüfungsbericht abzugeben. Ausführungen zu einzelnen, nicht wesentlichen Systemmängeln müssen nicht in den Prüfungsbericht aufgenommen, sondern können im Management Letter dargestellt werden. Im Ergebnis führen die fehlenden Beurteilungsmaßstäbe des Überwachungssystems zu einem erheblichen Ermessensspielraum des Prüfers bei der Berichterstattung über Schwachstellen des Überwachungssystems. Wird ein positives Urteil über das eingerichtete Überwachungssystem abgegeben, kommt durch einen Hinweis auf festgestellte geringfügige Systemschwachstellen der Beurteilungsmaßstab des Prüfers zum Ausdruck.

Bei der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG wird die Auffassung vertreten, dass aufgrund des weiten Ermessens der Geschäftsleitung bei der Gestaltung der Organisation die Prüfungsfeststellungen zum Teil „nur den Charakter einer Anregung zur Verbesserung und nicht den einer förmlichen Beanstandung haben.“⁸⁷¹ Existieren im Einzelfall nur ungenügende Beurteilungsmaßstäbe oder ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich, so kann sich die Berichterstattung auf eine Erläuterung des festgestellten Sachverhalts beschränken.⁸⁷² Wenngleich Unterschiede zwischen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach

⁸⁶⁷ Vgl. Scharpf, DB 1997, 737 (742).

⁸⁶⁸ Vgl. auch Lutter, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion, hrsg. v. der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, 87 (104).

⁸⁶⁹ Vgl. Pollanz, DB 2001, 1317 (1323 f.). Vgl. auch Kapitel B 2.2.1.1.

⁸⁷⁰ Vgl. auch IDW, PS 450.11, WPg 2006, 113 (114); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 50 u. 67; Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 14 u. 44; WP-Handbuch 2006, Q 59.

⁸⁷¹ Vgl. Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, insbesondere Rn. 124 ff.

⁸⁷² Zur Geschäftsführungsprüfung vgl. IDW, PS 720.10, WPg 2000, 326 (327) sowie Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 80 u. 225; Karehnke, AG 1970, 259 (262); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 250. Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 48 m. w. N. zur Berichterstattung im Prüfungsbericht über Sachverhalten, die sich einer eindeutigen Beurteilung entziehen.

§ 53 HGrG und der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB bestehen,⁸⁷³ können derartige Informationen für die Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat relevant sein und daher im Einzelfall auch in die Berichterstattung nach § 321 Abs. 4 HGB einbezogen werden.

3.1.2.2.4.2. Berichterstattung über behobene Systemmängel

Werden festgestellte Mängel des Überwachungssystems dem Vorstand oder anderen Mitarbeitern mitgeteilt und werden diese Mängel seitens der Unternehmensleitung behoben, stellt sich die Frage, ob beseitigte Schwachstellen des Überwachungssystems im Prüfungsbericht darzustellen sind. Werden während der Abschlussprüfung fehlerhafte Angaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts behoben, sind diese grundsätzlich weder im Prüfungsbericht⁸⁷⁴ noch im Bestätigungsvermerk⁸⁷⁵ anzugeben. Diese Handhabung bei Rechnungslegungsfehlern ist zweckmäßig, da der Bestätigungsvermerk ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit des endgültigen Jahresabschlusses und des endgültigen Lageberichts darstellt.⁸⁷⁶

Durch die Beseitigung der Schwachstellen des Überwachungssystems kommt der Vorstand seiner zukunftsbezogenen Verpflichtung nach, so dass aus diesem Grunde eine Berichtspflicht abgelehnt werden könnte. Allerdings hat bei Vorliegen eines Systemmangels in der Vergangenheit der Vorstand seine Verpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG für eine bestimmte Zeitspanne verletzt, so dass dies für eine Berichtspflicht spricht.⁸⁷⁷

⁸⁷³ Unterschiede bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Vergleich zur Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB bestehen vor allem darin, dass festgelegte Fragenkreise zu beantworten sind und der Prüfungsgegenstand weiter als bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB gefasst ist. Vgl. Kapitel B 2.2.2.2.

⁸⁷⁴ Nach § 321 Abs. 2 S. 2 HGB ist über Beanstandungen der Rechnungslegung, die nicht Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben, nur zu berichten, soweit dies für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmen von Bedeutung ist. Nach ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 73 ist in solchen Fällen eine Berichterstattung notwendig, wenn mit der ursprünglichen Bilanzierung eine Täuschungsabsicht verbunden war, wenn sie auf gegen die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens verstoßenden Mängeln der Buchführung beruhte oder wenn sie mangelnde Sorgfaltspflicht der gesetzlichen Vertreter erkennen läßt. Nach IDW PS 210.60, WPg 2003, 655 (662) ist eine Berichterstattung im Prüfungsbericht geboten, wenn die festgestellten Tatsachen auch bei inzwischen behobenen Fehlern auf Schwächen im internen Kontrollsystem hindeuten.

⁸⁷⁵ Vgl. IDW, PS 400.52, WPg 2005, 1382 (1388) u. PS 210.61, WPg 2003, 655 (663).

⁸⁷⁶ Nach Auffassung des IDW, PS 450.65, WPg 2006, 113 (119) können auch Mängel der Buchführung zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks führen, wenn sie zum Abschluss der Prüfung noch bestehen.

⁸⁷⁷ Nach der Gesetzesbegründung zu § 317 Abs. 4 HGB soll der Prüfer zu einem Urteil darüber gelangen, ob das Überwachungssystem während des gesamten zu prüfenden Zeitraums bestanden hat. Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 27. Der zu prüfende Zeitraum umfasst zunächst das Jahr auf den sich der Jahresabschluss und der Lagebericht beziehen. Da der Lagebericht nicht stichtagsbezogen ist, kann darüber hinaus auch der Zeitraum bis zum Ende der Prüfung in Betracht kommen. Dabei sind allerdings die Grenzen einer Prüfung zu beachten, bei der

Die herrschende Meinung vertritt im Zusammenhang mit organisatorischen Mängeln in der Buchführung die Auffassung, dass auf wesentliche, zwischenzeitlich behobene Mängel im Prüfungsbericht einzugehen ist,⁸⁷⁸ insbesondere dann, wenn die organisatorischen Schwachstellen auf mangelnde Sorgfalt der gesetzlichen Vertreter zurückzuführen sind und die Feststellungen das Vertrauen in die gesetzlichen Vertreter berühren.⁸⁷⁹ Da bei der Berichterstattung über Schwachstellen des Überwachungssystems, das auch die für die Rechnungslegung relevanten internen Kontrollen umfasst,⁸⁸⁰ keine grundsätzlichen Unterschiede bestehen, muss auch über behobene Mängel des Überwachungssystems berichtet werden.⁸⁸¹ Informationen über Art und Anzahl dieser Mängel können die Prüfung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat beeinflussen und sind daher berichtsrelevant.⁸⁸² Die Tatsache, dass ein Systemmangel nicht mehr vorliegt und dass die Geschäftsleitung entsprechende Korrekturmaßnahmen eingeleitet hat, ist im Prüfungsbericht anzugeben.

Werden Schwachstellen des Überwachungssystems durch den Vorstand oder andere Mitarbeiter aufgedeckt und wird das Überwachungssystem verbessert, ist fraglich, ob der Prüfer auf derartige Sachverhalte im Prüfungsbericht einzugehen hat. Zum einen liegt ein Mangel nicht mehr vor, zum anderen haben interne Überwachungsregelungen dafür gesorgt, dass der Mangel entdeckt wurde. Da der Vorstand in der Vergangenheit seine Pflicht zur Einrichtung eines geeigneten Überwachungssystems verletzt hat und die Angaben über Schwachstellen des Überwachungssystems für den Aufsichtsrat relevant sein können, kommen im Einzelfall auch in solchen Fällen Angaben im Prüfungsbericht in Betracht. Insbesondere bei auf Dauer ausgerichteten Überwachungsmaßnahmen ist allerdings eine gewisse Zeitspanne für organisatorische Anpassungen des Überwachungssystems und deren Dokumentation an sich verändernde Umweltbedingungen üblich und daher grundsätzlich nicht zu beanstanden.⁸⁸³

zwar eine zeitraumbezogene Beurteilung vorgenommen wird, diese aber nur schwerpunktmäßig zu einer bestimmten Phase der Prüfung erfolgen kann.

⁸⁷⁸ Vgl. IDW, PS 450.65, WPg 2006, 113 (119); WP-Handbuch 2006, Q 167; Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 59; ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 95 m. w. N.

⁸⁷⁹ Vgl. WP-Handbuch 2006, Q 169.

⁸⁸⁰ Vgl. Kapitel B 2.1.2.2.1.

⁸⁸¹ Vgl. Hommelhoff/Mattheus, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 5 (23 f.). Vgl. auch Hommelhoff, BB 1998, 2625 (2629), der eine derartige Berichtspflicht annimmt, da die vom Prüfer aufgedeckten Mängel des Controlling-Systems „nur die Spitze des Eisbergs“ darstellen und daher den Aufsichtsrat zu einer Sonderprüfung des gesamten Unternehmenssystems veranlassen könnten.

⁸⁸² Vgl. Hommelhoff, BB 1998, 2625 (2629).

⁸⁸³ Bezüglich der Geschäftsführungsprüfung vgl. Bolsenkötter, in: HdJ, VI/8 Rn. 141, der darauf hinweist, dass der Prüfer klare Negativbefunde nur feststellen kann, wenn der Sachverhalt außerhalb des Ermessensbereichs liegt, und dass Suboptimalitäten in gewissem Ausmaße und ein gelegentliches Nachhinken in der Anpassung an Entwicklungen durchaus nicht ungewöhnlich sind. A. A. Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (246) der eine zeitnahe Aktualisierung des Risikofrüherkennungssy-

3.1.2.2.4.3. Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch Beratung

Im Berichtsabschnitt zum Überwachungssystem ist gemäß § 321 Abs. 4 S. 2 HGB darauf einzugehen, ob Maßnahmen erforderlich sind, um das interne Überwachungssystem zu verbessern. Nach der Gesetzesbegründung zu § 321 Abs. 4 HGB sind Hinweise auf Mängel zu geben und Maßnahmen zu nennen, die das interne Überwachungssystem verbessern können.⁸⁸⁴ Nach herrschender Meinung muss der Abschlussprüfer keine konkreten Vorschläge zur Verbesserung des Überwachungssystems im Prüfungsbericht darstellen.⁸⁸⁵ Dies wird vor allem damit begründet, dass dem Prüfer ansonsten eine Managementaufgabe zukommen würde.⁸⁸⁶ Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass Verbesserungsvorschläge auf Wunsch des Auftraggebers zusätzlich in den Prüfungsbericht bzw. in den Management Letter aufgenommen werden können.⁸⁸⁷

Im Zuge des KonTraG wurde häufig die Bedeutung der Beratung hervorgehoben, die der Prüfung einen zusätzlichen Nutzen (Added Value) verleihen soll.⁸⁸⁸ Das geprüfte Unternehmen

stems bei Änderung der Unternehmensziele und Vorgaben fordert. Bei wesentlichen korrigierten Systemmängeln, die durch Umweltveränderungen bedingt sind (z. B. fehlende oder erst verspätete Revisionstätigkeit bei neuen Tätigkeitsgebieten oder Konzernunternehmen), kommt u. U. eine Darstellung der Systemveränderung und deren Notwendigkeit in Betracht.

⁸⁸⁴ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 29.

⁸⁸⁵ Vgl. IDW, PS 450.106, WPg 2006, 113 (123) u. FN-IDW 1997, 4 (10); WP-Handbuch 2006, P 141; Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 73; Dörner, WPg 1998, 302 (305). Nach ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 136 wurde die Gesetzesbegründung an den im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geänderten Wortlaut des § 321 Abs. 4 HGB nicht angepasst. Nach Auffassung von Dörner, DB 1998, 1 (4) ist es nicht Aufgabe des Prüfers geeignete Maßnahmen zu nennen, da ihm sonst Managementaufgaben zugewiesen würden, deren Erledigung dem Vorstand obliegt; dennoch wird er Anregungen zur Verbesserung tunlichst in geeigneter Form (z. B. im Management Letter) kundtun. Nach Auffassung von Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (677) erfordern konkrete Verbesserungsvorschläge umfangreichere Untersuchungen, als sie im Rahmen einer Systemprüfung erforderlich sind.

⁸⁸⁶ Vgl. Dörner, WPg 1998, 302 (305) u. DB 2000, 101 (104). Allerdings werden entsprechend den Darstellungen von Dörner in den „fortentwickelten“ Prüfungsansätzen Lösungsvorschläge zur Reduktion von identifizierten Geschäftsrisiken durch den Prüfer erarbeitet und im Management Letter der Geschäftsleitung unterbreitet. Vgl. Dörner, WPg 1998, 302 (310).

⁸⁸⁷ Vgl. Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (507 f.); Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 281 f.; Picot, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 124; Scharpf, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury, S. 10; Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (253); Kühnemann/Brunke, HWRP, 3. Aufl., Sp. 921 (931); Wiedmann, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2057 (2065); Lachnit/Müller, Festschrift Strobel, 363 (387). Nach Ansicht von Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1939 (1941) bleiben konkrete Verbesserungsvorschläge auch zukünftig dem Management Letter oder zusätzlichen Gutachten vorbehalten. Nach zutreffender Auffassung von Dobler, DStR 2001, 2086 (2090) widerspricht einer Berichterstattung über Verbesserungsmaßnahmen vorbei am Aufsichtsrat der Zielsetzung des KonTraG.

⁸⁸⁸ Zum Begriff Added Value bzw. Value Added und der zunehmenden Bedeutung von Beratungsleistungen vgl. Dörner, WPg 1998, 302 (311) u. HWRP, 3. Aufl., Sp. 1744 (1750 f.); Orth, WPg 1999, 573 ff.; Wiedmann, WPg 1998, 338 (348); Streible, Die aktienrechtliche Abschlussprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 33; Soll/Labes, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 195 (199); Mattheus, ZGR 1999, 682 (689 f.). Zum Full-Service-Konzept der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und dessen Implikationen auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vgl. Marx, ZGR 2002, 292 ff.

ist daran interessiert, neben dem Bestätigungsvermerk auch weitere Dienstleistungen vom Prüfer zu erhalten, da der Prüfer im Vergleich zu anderen Beratungsunternehmen auf Grund der gesetzlichen Prüfung von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beurteilung des Überwachungssystems eine vergleichsweise preiswerte Beratung „aus einer Hand“⁸⁸⁹ anbieten kann. Dem steht entgegen, dass zunehmend Kritik am Full-Service-Konzept der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geübt wird.⁸⁹⁰

Der Berufsgrundsatz der Unabhängigkeit beschränkt eine umfassende Beratungstätigkeit des Abschlussprüfers betreffend dem Überwachungssystem, da die Beratung zu Interessenkonflikten führen kann.⁸⁹¹ Wenn der Abschlussprüfer Verbesserungsvorschläge für das Überwachungssystem abgibt, prüft er u. U. in Folgeprüfungen seine eigenen Empfehlungen bei der Prüfung des Überwachungssystems oder bei der Prüfung von Angaben des Lageberichts (z. B. bei der Einschätzung bestimmter Risiken) und es besteht die Gefahr, dass er seinen Entscheidungen unkritisch gegenübersteht oder dass Beratungsfehler nicht eingestanden werden.⁸⁹² Bei Verbesserungsvorschlägen zum Überwachungssystem ist daher zu untersuchen, ob die Unabhängigkeit des Prüfers gefährdet wird.

3.1.2.2.4.3.1. Neuregelungen der Unabhängigkeitsgrundsätze zu Beratungsleistungen durch das Bilanzrechtsreformgesetz

Nach §§ 319 u. 319a HGB nF⁸⁹³ ist ein Wirtschaftsprüfer von der Tätigkeit als Abschlussprüfer nicht nur dann explizit ausgeschlossen, wenn er bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat, sondern insbesondere auch dann, wenn er über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt oder Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat (§ 319 Abs. 3 Nr. 3 b) u. c) HGB nF). Nur Dienstleistungen von untergeordneter Bedeutung werden ausgenommen, wobei keine Kriterien in der Gesetzesbegründung genannt

⁸⁸⁹ Vgl. Zitzelsberger, in: Saarbrücker Handbuch der Betriebswirtschaftlichen Beratung, hrsg. v. Küting, 2. Aufl., 13 (22). Zur Vorteilhaftigkeit einer Verbindung von Abschlussprüfung und Beratung vgl. z. B. auch Böcking/Orth, HWRP, 3. Aufl., Sp. 257 (260); Marx, ZGR 2002, 292 (293).

⁸⁹⁰ Vgl. auch Knorr/Hülsmann, NZG 2003, 567.

⁸⁹¹ Vgl. auch Jung, Erweiterung der Abschlußprüfung von Kapitalgesellschaften, S. 176 ff.; Scheffler, WPg 2002, 1289 (1290).

⁸⁹² Vgl. auch Marx, ZGR 2002, 292 (295).

⁸⁹³ Zum zeitlichen Anwendungsbereich der § 319 und § 319a HGB vgl. Art. 58 Abs. 4 EGHGB. Die hier maßgeblichen Änderungen sind für nach dem 31.12.2004 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

werden, welche Leistungen von untergeordneter Bedeutung sind. Eine Beratungsleistung von untergeordneter Bedeutung kommt in Betracht, wenn das Entgelt für die Beratung weniger als 10 % der Vergütung für die Abschlussprüfung und/oder das Entgelt für Revisionstätigkeiten weniger als 5 % der Aufwendungen des Mandanten für die interne Revision beträgt.

Verschärfte Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bestehen nach § 319a HGB nF für Unternehmen, die einen organisierten Kapitalmarkt i. S. d. § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen. Die Mitwirkung bei der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen führt zum Ausschluss von der Abschlussprüfung, sofern die Tätigkeit über die Prüfungstätigkeit hinausgeht oder nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Nach den Neuregelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährden Revisions- und sonstige Dienstleistungen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nur, sofern diese über die Prüfungstätigkeit hinausgehen, so dass die nach § 317 Abs. 4 HGB vorzunehmende Prüfung des Überwachungssystems zu keinem Ausschlussgrund für den Abschlussprüfer führt. Nach der Gesetzesbegründung zu § 321 Abs. 4 HGB sind Hinweise auf Mängel zu geben und Maßnahmen zu nennen, die das interne Überwachungssystem verbessern können.⁸⁹⁴ Statt als Sonderauftrag können Revisionsleistungen daher als Teil der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführt werden (beispielsweise als vereinbarter Prüfungsschwerpunkt), so dass Revisionsleistungen und zugehörige Verbesserungsvorschläge als Teil der Prüfungstätigkeit zulässig wären. Angesichts der Tatsache, dass im Ergebnis die Revisionsleistungen vollständig im Rahmen des Prüfungsauftrags zur Abschlussprüfung erbracht werden können, präzisiert die Neuregelung kaum, welche Revisionsleistungen seitens des Abschlussprüfers ausgeschlossen sind. Da kein einheitliches Niveau für Prüfungshandlungen zur Beurteilung des Überwachungssystems im Rahmen einer Abschlussprüfung umschrieben werden kann, besteht letztlich ein weiter Spielraum für das Erbringen von Revisionsleistungen im Rahmen der Abschlussprüfung börsennotierter Unternehmen. Lediglich die vollständige Übernahme der Revisionstätigkeiten oder die zu enge Einbindung in die Revisionstätigkeit in verantwortlicher Position durch den Abschlussprüfer wird durch § 319 Abs. 3 Nr. 3b HGB ausgeschlossen.

⁸⁹⁴ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 29.

3.1.2.2.4.3.2. Zulässigkeit umfassender Beratungstätigkeit durch das BGH-Urteil vom 21.4.1997

Der BGH hat mit Urteil vom 21.4.1997 zu § 319 HGB aF entschieden, dass die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und insbesondere die steuerrechtliche Beratung durch den Abschlussprüfer grundsätzlich mit dem Unabhängigkeitspostulat vereinbar ist.⁸⁹⁵ Danach ist Beratung dadurch gekennzeichnet, dass Handlungsmöglichkeiten und ihre Konsequenzen aufgezeigt werden. Stellt die Beratung lediglich eine Entscheidungshilfe dar, so dass die Entscheidung dem Beratenen vorbehalten ist, gefährdet dies nicht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Nach Ansicht des BGH liegt eine unzulässige Mitwirkung des Prüfers i. S. d. § 319 Abs. 2 Nr. 5 HGB aF grundsätzlich erst dann vor, „wenn seine Beratung über die Darstellung von Alternativen i. S. der Entscheidungshilfe hinausgeht, insbesondere er selbst anstelle seines Mandanten - ganz oder teilweise - eine unternehmerische Entscheidung trifft“.⁸⁹⁶ Hierin liegt ein Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot, da der Prüfer im Ergebnis seine eigene Beratungsleistung prüfen würde. Dabei können nach Auffassung des BGH insbesondere alternativlose Empfehlungen die Unabhängigkeit gefährden.⁸⁹⁷

Unter Berücksichtigung der vom BGH aufgestellten Grundsätze ist es zweckmäßig, keine alternativlosen Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten, sondern mehrere Handlungsmöglichkeiten (einschließlich der Alternative, dass keine Veränderungen vorgenommen werden) samt ihren Konsequenzen aufzuzeigen.⁸⁹⁸ Diese Ausführungen können in den Prüfungsbericht aufgenommen werden. Es ist allerdings auch möglich, die Bereiche mit Verbesserungsbedarf und deren Mängel im Prüfungsbericht zu nennen und Angaben über Handlungsmöglichkeiten und ihre Konsequenzen im Management Letter darzustellen.⁸⁹⁹ Werden Verbesserungsvorschläge vom Abschlussprüfer unterbreitet, ist der Hinweis zweckmäßig, dass der Vorstand die Umsetzung derartiger Empfehlungen in eigener Verantwortung zu beschließen hat.⁹⁰⁰

Da die Entscheidungen der Unternehmensleitung durch die Beratung des Abschlussprüfers stark beeinflusst werden können und da aufgrund der Darstellung der Verbesserungsvorschlä-

⁸⁹⁵ Vgl. BGH, Urteil v. 21.4.1997, WPg 1997, 566 ff.

⁸⁹⁶ BGH, Urteil v. 21.4.1997, WPg 1997, 566 (567).

⁸⁹⁷ Vgl. BGH, Urteil v. 21.4.1997, WPg 1997, 566 (567).

⁸⁹⁸ Vgl. auch Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 237.

⁸⁹⁹ Vgl. auch Dörner, DB 1998, 1 (4).

⁹⁰⁰ Vgl. auch Wirtschaftsprüferkammer, WPK-Mitt. 1996, 196 (197).

ge im Ergebnis uneingeschränkt Beratung möglich wäre, kann die vom BGH vorgesehene Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger Beratung nicht vollständig überzeugen.⁹⁰¹

3.1.2.2.4.3.3. Grundsätze des IFAC und des US-Börsengesetzes zur Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Überwachungssystem

Für die aktuelle Diskussion zur Zulässigkeit der Beratung im Zusammenhang mit dem Überwachungssystem ist der Code of Ethics for Professional Accountants des IFAC Ethics Committee von Bedeutung.⁹⁰² Danach können aufgrund der Selbstprüfungsfahr insbesondere solche Überwachungsmaßnahmen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährden, die das rechnungslegungsbezogene Kontrollsystem oder den Jahresabschluss betreffen.⁹⁰³ Das IFAC Ethics Committee gestattet Revisionsleistungen als Erweiterung der Abschlussprüfungstätigkeit, wenn die Mitarbeiter des Abschlussprüfers nicht wie Prüfer im Auftrag der Geschäftsführung des Mandanten erscheinen oder auftreten.⁹⁰⁴ Wird der wesentliche Teil der internen Revision vom Abschlussprüfer wahrgenommen, muss der Prüfer Vorsorge treffen, dass das Management des Mandanten die Verantwortung für Einrichtung, Leitung und Überwachung des internen Überwachungssystems übernimmt.⁹⁰⁵

Als Bedingungen bzw. als Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Unabhängigkeit des Abschlussprüfers werden folgende Kriterien genannt:⁹⁰⁶

- a) *Die Geschäftsleitung des zu prüfenden Unternehmens übernimmt die Verantwortung für die Einrichtung, Aufrechterhaltung und Überwachung des internen Überwachungssystems.*
- b) *Ein kompetenter Angestellter des zu prüfenden Unternehmens wird bezeichnet, der für die (betroffenen) internen Überwachungsmaßnahmen verantwortlich ist.*
- c) *Die Geschäftsleitung oder der Aufsichtsrat bzw. ein Audit Committee des Unternehmens genehmigt insbesondere Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen.*

⁹⁰¹ Ebenso Marx, ZGR 2002, 292 (301 f.); Ernst, WPg 2003, 18 (22); Röhrich, WPg-Sonderheft 2001, 80 (84).

⁹⁰² Abrufbar im Internet unter <http://www.ifac.org>.

⁹⁰³ Vgl. IFAC Ethics Committee, Code of Ethics for Professional Accountants, 8.178.

⁹⁰⁴ Vgl. IFAC Ethics Committee, Code of Ethics for Professional Accountants, 8.179 f. Vgl. auch Peemüller, Oberste-Padtberg, DStR 2001, 1813 (1819).

⁹⁰⁵ Vgl. IFAC Ethics Committee, Code of Ethics for Professional Accountants, 8.181. Vgl. auch Peemüller/Oberste-Padtberg, DStR 2001, 1813 (1819).

⁹⁰⁶ Vgl. IFAC Ethics Committee, Code of Ethics for Professional Accountants, 8.182.

- d) *Mitarbeiter des Unternehmens sind verantwortlich für die Entscheidung, welche der Verbesserungsvorschläge umgesetzt werden sollen.*
- e) *Mitarbeiter des Unternehmens beurteilen die Angemessenheit der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und der zugehörigen Feststellungen insbesondere anhand eines zu erstellenden Berichts hierüber.*
- f) *Die Feststellungen und die Verbesserungsvorschläge, die aus diesen Überwachungsmaßnahmen resultieren, werden in angemessener Weise dem Aufsichtsrat bzw. Audit Committee weitergeleitet.*

Nach Auffassung des IFAC Ethics Committee sind Verbesserungsvorschläge als Teil der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zulässig, sofern die Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers eingehalten werden. Die Sicherungsmaßnahmen gewährleisten, dass der Prüfer keine Entscheidungen anstelle des Mandanten trifft und die Verantwortlichkeit für die Leitung bzw. Überwachung des Unternehmens bei der Geschäftsleitung des Mandanten verbleibt.⁹⁰⁷ Die vom IFAC Ethics Committee vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen können als Präzisierung für das Vorliegen der Entscheidungszuständigkeit des Mandanten aufgefasst werden.

Da die Regelungen des IFAC Ethics Committee auf gesondert erbrachte Beratungs- bzw. Revisionsleistungen zugeschnitten sind, können die Überlegungen des IFAC Ethics Committee nur ansatzweise auf die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB angewendet werden.⁹⁰⁸ Im Verhältnis zu den Grundsätzen des BGH ist insbesondere zu beachten, dass nach Auffassung des IFAC Ethics Committee die angemessene Unterrichtung des Aufsichtsrats bzw. des Audit Committees über Feststellungen und Verbesserungsvorschläge der Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers entgegenwirkt.⁹⁰⁹

Sofern deutsche Unternehmen an einer US-amerikanischen Börse gelistet sind oder deutsche Unternehmen in den Konzernabschluss eines dort gelisteten Unternehmens einbezogen werden, muss dessen Abschlussprüfer unmittelbar die US-amerikanischen Vorgaben zur Unabhängigkeit beachten.⁹¹⁰ Für die Abgrenzung zulässiger von unzulässiger Beratung wird den

⁹⁰⁷ Vgl. auch Hagemeister, DB 2002, 333 (337 ff.).

⁹⁰⁸ Insbesondere sind die Punkte b) und c) bei einer Erweiterung der Abschlussprüfung nicht anwendbar.

⁹⁰⁹ Gleicher Auffassung Dobler, DStR 2001, 2086 (2090), wonach einer Berichterstattung über Verbesserungsmaßnahmen vorbei am Aufsichtsrat der Zielsetzung des KonTraG widersprechen würde.

⁹¹⁰ Vgl. SEC, Strengthening the Commission's Requirements Regarding Auditor Independence, Release, Nos. 33-8183; 34-47265; 35-27642; IC-25915; IA -2103, FR-68, File No. S7-49-02, Summary. Vgl. Lanfermann/Maul, DB 2002, 1725 (1727); Lenz, BB 2001, 299.

US-amerikanischen Grundsätzen erhebliche Bedeutung für die Rechtsentwicklung in Deutschland beigemessen⁹¹¹.

Die amerikanische Börsenaufsicht SEC hatte bei der Diskussion über die Zulässigkeit der Beratung betreffend IT-Systeme im Jahr 2000 die Beurteilung und Implementierung von Kontroll- und Risikomanagementsystemen zunächst als zulässig erachtet.⁹¹² Dem Prüfer war es jedoch untersagt, vollständig die Funktion der internen Revision zu übernehmen.⁹¹³ Die Dienstleistungen des Prüfers durften hierbei 40 % der Stunden, die die interne Revision erbringt, nicht überschreiten; Unternehmen mit einer Bilanzsumme unter 200 Mio. Dollar wurden hiervon ausgenommen.⁹¹⁴

Nach dem Sarbanes-Oxley Act of 2002 ist dem Abschlussprüfer nach US-amerikanischem Börsenrecht insbesondere die Entwicklung und die Implementierung von Finanzinformationssystemen und die Übernahme von Tätigkeiten der internen Revision grundsätzlich verboten;⁹¹⁵ das Erbringen sonstiger, nicht bereits vollumfänglich ausgeschlossener Nicht-Prüfungsleistungen setzt die Zustimmung des Audit Committee voraus⁹¹⁶.

Nach den Ausführungsbestimmungen der SEC erfüllt der Abschlussprüfer nicht die Unabhängigkeitskriterien, wenn er Finanzinformationssysteme einführt oder erstellt, die dem Jahresabschluss zugrundeliegende Daten zusammenfassen oder die wesentliche Informationen für den Jahresabschluss oder für andere Finanzinformationssysteme erzeugen.⁹¹⁷ Zulässig ist hingegen die Beratung betreffend Hardware und Software-Systemen, sofern keinerlei Beziehung zum Jahresabschluss oder zu hierfür erforderlichen Aufzeichnungen besteht. Das Outsourcing von Revisionsleistungen, die das rechnungslegungsbezogene Überwachungssystem, das Finanzsystem oder den Jahresabschluss betreffen, wird ausgeschlossen, sofern es wahrscheinlich ist, dass die Ergebnisse dieser Leistungen Gegenstand der Abschlussprüfung werden können.⁹¹⁸

⁹¹¹ Vgl. auch Lanfermann/Maul, DB 2002, 1725 (1727).

⁹¹² Vgl. auch Lenz, BB 2001, 299 (301); Röhrich, WPg-Sonderheft 2001, 80 (85).

⁹¹³ Vgl. Lenz, BB 2001, 299 (insbesondere 302) u. BB 2002, 2270 (2274).

⁹¹⁴ Vgl. Lenz, BB 2001, 299 (302); Röhrich, WPg-Sonderheft 2001, 80 (86).

⁹¹⁵ Vgl. Sarbanes-Oxley Act of 2002, Sec. 201. Vgl. auch Lenz, BB 2002, 2270 (2274); Ernst, WPg 2003, 19 (21); Emmerich/Schaum, WPg 2003, 677 (685 ff.); Schmidt, BB 2003, 779 (781 ff.).

⁹¹⁶ Vgl. Sarbanes-Oxley Act of 2002, Sec. 201 f. Vgl. auch Lanfermann/Maul, DB 2002, 1725 (1726).

⁹¹⁷ Vgl. SEC, Strengthening the Commission's Requirements Regarding Auditor Independence, Release, Nos. 33-8183; 34-47265; 35-27642; IC-25915; IA -2103, FR-68, File No. S7-49-02. Vgl. auch Emmerich/Schaum, WPg 2003, 677 (686).

⁹¹⁸ Vgl. SEC, Strengthening the Commission's Requirements Regarding Auditor Independence, Release, Nos. 33-8183; 34-47265; 35-27642; IC-25915; IA -2103, FR-68, File No. S7-49-02, II B 2. Nach Ansicht von

Die zuvor geltenden Ausnahmen für die Erbringung von Revisionstätigkeiten können nicht mehr in Anspruch genommen werden.⁹¹⁹ Die Übernahme von Managementaufgaben, wie das Treffen von Entscheidungen oder die dauerhafte Beaufsichtigungsfunktion, führen zum Ausschluss als Abschlussprüfer.⁹²⁰ Allerdings schließt das Verbot der Entwicklung und Implementierung von Finanzinformationssystemen bzw. die Übernahme von Revisionstätigkeiten nicht aus, dass der Abschlussprüfer die internen Kontrollen als Teil seiner Prüfungshandlungen in der Abschlussprüfung beurteilt und Verbesserungsvorschläge unterbreitet.⁹²¹

Organisationsberatung ist nach vorstehend genannten internationalen Grundsätzen im Rahmen der Abschlussprüfung im Grundsatz zulässig. Fraglich ist, inwiefern die internationalen Unabhängigkeitsgrundsätze für die deutsche Abschlussprüfung angewendet werden können,⁹²² da Gegenstand der Abschlussprüfung börsennotierter Unternehmen in Deutschland nicht nur das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, sondern das umfassende Überwachungssystem ist. Neben der Selbstprüfungsfahr ist zu beachten, dass durch die erweiterte Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB enge Berührungspunkte zu Managementaufgaben bestehen und dass die deswegen mögliche Beratung über die sonst üblichen Verbesserungsvorschläge einer Abschlussprüfung hinaus geht.

Schmidt, BB 2003, 779 (781 f.) ist eine Prüfung des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems auch außerhalb der Abschlussprüfung und die Entwicklung von diesbezüglichen Verbesserungsvorschlägen nicht ausgeschlossen.

⁹¹⁹ Vgl. Emmerich/Schaum, WPg 2003, 677 (687).

⁹²⁰ Vgl. SEC, Strengthening the Commission's Requirements Regarding Auditor Independence, Release, Nos. 33-8183; 34-47265; 35-27642; IC-25915; IA -2103, FR-68, File No. S7-49-02. Nach Ansicht von Schmidt, BB 2003, 779 (782) schließt das Verbot der Übernahme von Managementfunktionen die Gestaltung und Implementierung von Risikomanagementsystemen aus.

⁹²¹ Vgl. SEC, Strengthening the Commission's Requirements Regarding Auditor Independence, Release, Nos. 33-8183; 34-47265; 35-27642; IC-25915; IA -2103, FR-68, File No. S7-49-02, II B 2 u. 5. Vgl. auch Emmerich/Schaum, WPg 2003, 677 (686 ff.).

⁹²² Die internationalen Regelwerke zur Unabhängigkeit für die deutsche Jahresabschlussprüfung ablehnend Hagemeyer, DB 2002, 333 (338).

3.1.2.2.4.3.4. Konkretisierung des Unabhängigkeitsgrundsatzes durch die Empfehlungen der EU-Kommission

Am 16. Mai 2002 hat die EU-Kommission die Empfehlung „Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU – Grundprinzipien“ verabschiedet.⁹²³ Danach muss zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen das Sicherheitssystem der Prüfungsgesellschaft (schriftlich formulierte Unternehmenspolitik in Sachen Unabhängigkeit, angemessene Verfahrensanweisungen, etc.) gewährleisten, dass die von der Prüfungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft des Verbunds beschäftigten Personen weder Entscheidungen für den Mandanten oder eines seiner verbundenen Unternehmen treffen noch an Entscheidungen des Managements teilnehmen oder dass zumindest verbleibende Unabhängigkeitsrisiken auf ein akzeptables Maß reduziert werden. Zur Verringerung der Unabhängigkeitsrisiken werden Schutzmaßnahmen genannt, wie beispielsweise getrennte Verantwortlichkeiten bei der Durchführung spezieller Nichtprüfungsaufträge, routinemäßige Unterrichtung der für die Unabhängigkeit der Prüfungsgesellschaft verantwortlichen Personen, Nachschau der Pflichtprüfung durch einen nicht für das Mandat tätigen Prüfungspartner oder durch einen externen Abschlussprüfer.⁹²⁴ Insbesondere bei Unternehmen des öffentlichen Interesses sollte die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Kontrollorgan des zu prüfenden Unternehmens erörtert werden.

Die Empfehlungen der EU-Kommission sehen kein generelles Verbot von Nichtprüfungsleistungen vor, sondern der Schwerpunkt der Empfehlungen wird auf die Einrichtung von Sicherungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gelegt. Nach der Empfehlung der EU-Kommission darf der Abschlussprüfer Finanzinformationssysteme nicht entwickeln und umsetzen, es sei denn

- a) die Geschäftsleitung des Mandanten bestätigt schriftlich, die Verantwortung für das gesamte interne Kontrollsystem zu übernehmen,
- b) der Abschlussprüfer hat sich vergewissert, dass sich die Geschäftsleitung des Prüfungsmandanten nicht in erster Linie auf das Finanzinformationssystem stützt, um die Angemessenheit ihres internen Kontroll- und Rechnungslegungssystems zu bestimmen,

⁹²³ Vgl. EU-Kommission, Empfehlungen der Kommission v. 16.5.2002 (zur) Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU - Grundprinzipien, Az. K(2002) 1873, ABl. EU v. 19.7.2002, L 191/22 ff. Zum Stand der Umsetzung der Empfehlung siehe auch RefE zum BilReG, Begründung S. 14.

⁹²⁴ Vgl. EU-Kommission, Empfehlungen der Kommission v. 16.5.2002 (zur) Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU - Grundprinzipien, Az. K(2002) 1873, ABl. EU v. 19.7.2002, L 191/30.

- c) das Finanzinformationssystem wird im Falle einer Systementwicklung anhand von solchen Spezifikationen entwickelt, die die Geschäftsleitung des Prüfungsmandanten festgelegt hat, und
- d) es handelt sich nicht um ein in sich vollständig abgeschlossenes Projekt (sogenanntes "turn key"-Projekt, das sowohl die Software-Entwicklung, die Hardware-Konfigurierung als auch die Implementierung von Beidem einschließt). Ein solches Projekt ist nur zulässig, wenn die Geschäftsleitung in der unter Buchstabe a) geforderten schriftlichen Erklärung ausdrücklich bestätigt, die Verantwortung zu übernehmen für
- i) die Entwicklung, Implementierung und Beurteilung, einschließlich aller diesbezüglichen Entscheidungen, und
 - ii) den Betrieb des Systems, einschließlich der von diesem genutzten oder gewonnenen Daten.⁹²⁵

Unter Finanzinformationssysteme werden in der EU-Empfehlung Systeme verstanden, die zur Gewinnung oder Verarbeitung von Daten dienen, die nicht nur unmittelbar die im Jahresabschluss offengelegten Daten betreffen, sondern auch solche, die sich als Bewertungs- und Bestandsdaten auf den Abschluss auswirken (neben Buchhaltungssystem z. B. auch Kostenrechnungs-, Lohnbuchhaltungs-, Lager- und Produktionssteuerungssysteme).⁹²⁶

Sofern die in der EU-Empfehlung dargestellten (formalen) Voraussetzungen erfüllt werden, kann der Abschlussprüfer bei der Einrichtung neuer Finanzinformationssysteme beraten. Während bei der Implementierung von Finanzinformationssystemen regelmäßig eine hohes Gefährdungspotential für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers anzunehmen ist, wird in der Literatur beispielsweise die Beratung über auf dem Markt erhältliche Standardsysteme als unproblematisch erachtet, wenn der Abschlussprüfer Kosten und Nutzen alternativ möglicher Systeme angemessen dokumentiert und dem Mandanten gegenüber erörtert.⁹²⁷

Ähnlich detailliert wie für die Entwicklung und Umsetzung von Finanzinformationssystemen regelt die EU-Empfehlung die Beteiligung des Abschlussprüfers an der Innenrevision des Mandanten. In der EU-Empfehlung wird klar gestellt, dass Revisionsleistungen zu Risiken für

⁹²⁵ Vgl. EU-Kommission, Empfehlungen der Kommission v. 16.5.2002 (zur) Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU - Grundprinzipien, Az. K(2002) 1873, ABl. EU v. 19.7.2002, L 191/30.

⁹²⁶ Vgl. EU-Kommission, Empfehlungen der Kommission v. 16.5.2002 (zur) Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU - Grundprinzipien, Az. K(2002) 1873, ABl. EU v. 19.7.2002, L 191/48.

⁹²⁷ Vgl. Niehues, WPK-Mitt. 2002, 182 (189 f.).

die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers führen können, so dass zur Verminderung dieser Risiken der Abschlussprüfer

- a) sich davon überzeugen sollte, dass das Management oder das Kontrollorgan des Prüfungsmandanten jederzeit verantwortlich ist für
 - i) das gesamte interne Kontrollsystem (d. h. die Einführung und Aufrechterhaltung interner Kontrollen, einschließlich der alltäglichen Kontrollen und Prozesse im Zusammenhang mit der Autorisierung, Durchführung und Aufzeichnung von Buchungsvorgängen);
 - ii) die Festlegung des Anwendungsbereichs, des Risikos und der Häufigkeit der durchzuführenden Verfahren im Zusammenhang mit der Innenrevision und
 - iii) die Berücksichtigung und Befolgung der Feststellungen und Empfehlungen, die durch die Innenrevision oder im Verlauf einer Pflichtprüfung getroffen oder erteilt werden.
- b) die Ergebnisse der Innenrevision für Zwecke der Pflichtprüfung nicht ohne eine angemessene Überprüfung übernehmen darf. Dies beinhaltet auch eine anschließende Nachprüfung der im Rahmen der Pflichtprüfung vorgenommenen Prüfungstätigkeiten durch einen Prüfungspartner, der weder in die Pflichtprüfung noch in den Innenrevisionsauftrag einbezogen ist.⁹²⁸

In der EU-Empfehlung wird betont, dass insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, die sich keine Innenrevisionsabteilung leisten können oder bei denen einer derartigen Abteilung bestimmte Möglichkeiten fehlen (z. B. Zugang zu Fachleuten in den Bereichen Informationstechnologie oder Finanzmanagement), die Beteiligung des Abschlussprüfers an der Innenrevision die Kontrollkapazitäten des Managements gestärkt werden können.⁹²⁹ In seiner Eigenschaft als Abschlussprüfer muss er allerdings nachweisen können, dass angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, um die Ergebnisse der Innenrevision überprüfen zu lassen, und dass er sich nicht ungebührlich auf diese Ergebnisse gestützt hat, wenn es um die Festlegung von Art, Umfang und Zeitplanung seiner Tätigkeiten im Rahmen der Pflichtprüfung geht.

⁹²⁸ Vgl. EU-Kommission, Empfehlungen der Kommission v. 16.5.2002 (zur) Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU - Grundprinzipien, Az. K(2002) 1873, ABl. EU v. 19.7.2002, L 191/31.

⁹²⁹ Vgl. Vgl. EU-Kommission, Empfehlungen der Kommission v. 16.5.2002 (zur) Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU - Grundprinzipien, Az. K(2002) 1873, ABl. EU v. 19.7.2002, L 191/50.

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass insbesondere Fälle des sogenannten Outsourcings der internen Revision bei Großunternehmen unzulässig sind, in denen die Geschäftsleitung des zu prüfenden Unternehmens die Verantwortung für die interne Revision auf den Abschlussprüfer überträgt.⁹³⁰ Hingegen soll die Durchführung einzelner, nicht regelmäßiger Untersuchungen durch den Abschlussprüfer möglich sein, wenn es sich der Art nach nicht um ein Outsourcing der internen Revision handelt.⁹³¹ Die Prüfung des internen Kontrollsystems und die Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen im Rahmen der Abschlussprüfung bzw. einer sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfung wird in der Literatur weiterhin als zulässig erachtet.⁹³² Unter Zugrundelegung der Unabhängigkeitsgrundsätze der EU-Kommission können insbesondere einzelfallbezogene Verbesserungsvorschläge zum Überwachungssystem im Rahmen der Abschlussprüfung börsennotierter Unternehmen erbracht werden.

3.1.2.2.4.3.5. Beratung als zulässiger Prüfungs- bzw. Berichtsbestandteil bei der Prüfung des Überwachungssystems

Die Zulässigkeit der Beratung ist nach hier vertretener Auffassung aus den zur Prüfung der Rechnungslegung entwickelten Grundsätzen abzuleiten. Prüfungshandlungen wie das Erstellen einer Umbuchungsliste ergeben sich aus der Prüfungstätigkeit und stellen daher keine Beratung i. e. S. dar.⁹³³ Ist das Unternehmen nicht in der Lage, dem Prüfer einen prüffähigen Jahresabschluss vorzulegen, und muss der Prüfer daher „flächendeckend und damit in maximalen Ausmaß beraten [...]... dann darf er nicht mehr prüfen“⁹³⁴.

Bei der Darstellung von Mängeln des Überwachungssystems wirkt der Prüfer nicht „über die Prüfungstätigkeit“ i. S. d. § 319 HGB hinaus an der Führung der Bücher und der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses (und Lageberichts)⁹³⁵ bzw. der internen Revision mit, da die Darstellung von Schwachstellen des Überwachungssystems von der gesetzlichen Prüfungs- und Berichterstattungspflicht gemäß § 317 Abs. 4 i. V. m. § 321 Abs. 4 HGB umfasst

⁹³⁰ Vgl. Schmidt, BB 2003, 779 (782).

⁹³¹ Vgl. Schmidt, BB 2003, 779 (782).

⁹³² Vgl. Schmidt, BB 2003, 779 (782).

⁹³³ Vgl. WP-Handbuch 2006, A 295; Röhricht, WPg 1998, 153 (156 f.).

⁹³⁴ OLG Brandenburg, Urteil v. 10.7.2001, GmbHR 2001, 865 (867).

⁹³⁵ Der BGH, Urteil v. 25.11.2002, DB 2003, 383 subsumiert die unzulässige Beratung betreffend den Lagebericht (insbesondere Risikoberichterstattung) nicht unter § 319 Abs. 2 Nr. 5 HGB, sondern nimmt im Einzelfall die Besorgnis der Befangenheit an.

wird.⁹³⁶ Im Einzelfall bestehen bei der Darstellung von Schwachstellen des Überwachungssystems nur graduelle Unterschiede zu konkreten Verbesserungsvorschlägen.⁹³⁷ Die Zulässigkeit von einzelnen Verbesserungsvorschlägen kann aus der Gesetzesbegründung zu § 321 Abs. 4 HGB abgeleitet werden, wonach gegebenenfalls Maßnahmen im Prüfungsbericht zu nennen sind, die das interne Überwachungssystem verbessern.⁹³⁸ Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Prüfung des Überwachungssystems durch den Abschlussprüfer durchführen zu lassen, die ausdrückliche Erwähnung der Beratung in der Gesetzesbegründung sowie die im Einzelfall schwierige Abgrenzung zwischen Beratung und Prüfung im Zusammenhang mit dem Überwachungssystem lassen daher einzelne, auf spezifische Sachverhalte ausgerichtete Verbesserungsvorschläge als zulässig erscheinen.⁹³⁹

Im Bereich der Rechnungslegung wird eine unzulässige Erstellung des Jahresabschlusses durch den Prüfer angenommen, wenn in den einzelnen Bilanzpositionen erhebliche Unterschiede zwischen dem zur Prüfung vorgelegten Abschluss und dem testierten Abschluss bestehen.⁹⁴⁰ Dieser Grundsatz kann auch für die Beratung im Zusammenhang mit dem Überwachungssystem angewendet werden. Beratungsleistungen beeinträchtigen die Unabhängigkeit

⁹³⁶ Vgl. auch Röhricht, WPg 1998, 153 (156); Pollanz, DB 2001, 1317 (1321). Während an dieser Stelle ebenso wie beispielsweise bei Pollanz, DB 2001, 1317 (1321) und bei Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 237 von einer analogen Anwendung des § 319 Abs. 2 Nr. 5 HGB bei der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB ausgegangen wird, ist nach Ansicht von Hagemeister, DB 2002, 333 (336 ff.) und Bormann, BB 2002, 190 (191 f.) die Regelung des § 319 Abs. 2 Nr. 5 HGB für die Beratung bei der Entwicklung und Einführung von internen Überwachungssystemen oder Risikomanagementsystemen sowie für Revisionsleistungen nicht einschlägig, da eine konkrete Mitwirkung an der Führung der Bücher oder der Aufstellung des Jahresabschlusses zu verneinen ist (sofern nicht Systeme des betrieblichen Rechnungswesen hiervon betroffen sind).

⁹³⁷ Ähnlich Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 168 f.; Ring, WPg 2002, 1345 (1349). Vgl. auch Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 185.

⁹³⁸ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 29. Aus der Gesetzesbegründung zu § 321 Abs. 4 HGB die Möglichkeit zur Beratungstätigkeit ableitend Röhricht, WPg-Sonderheft 2001, 80 (87). Nach Auffassung von Forster, AG 1999, 193 (197) hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung nicht nur eine Prüfungspflicht, sondern auch eine Beratungsaufgabe.

⁹³⁹ Vgl. auch IDW, PS 321.28, WPg 2002, 686 (688); Wolz, WPg 2001, 789 (794). Nach Ansicht von Pollanz, DB 2001, 1317 (1318) ist die Erarbeitung von Sollobjekten und theoretischen Hinweisen zur Abau- und Ablauforganisation zulässig, während Beratung, die in die Entscheidungsverantwortung des Leitungsorgans eingreift, das Leitungsorgan bei der Gestaltung festlegt oder gar freistellt ebenso wie die Dokumentation des Risikomanagementsystems unzulässig. Nach hier vertretener Auffassung sind vor allem Managemententscheidungen i. e. S. (z. B. Produktpolitik, Kauf von Beteiligungen) bzw. risikopolitische Entscheidungen nicht (unmittelbarer) Prüfungsgegenstand nach § 317 Abs. 4 HGB, so dass diejenige Beratung, die sich auf derartige Entscheidungen bezieht, die Unabhängigkeit des Prüfers gefährdet. A. A. Dobler, DStR 2001, 2086 (2088). Für die grundsätzliche Zulässigkeit strategieorientierter Beratung und sonstiger Beratung insbesondere in Bezug auf die Organisation vgl. Röhricht, WPg 1998, 153 (158 ff.); Ruhnke, DB 2002, 437 (442). Nach Auffassung von Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 183 ff. kommen Beratungsleistungen vor allem dann in Betracht, wenn der Aufsichtsrat dem Beratungsvertrag zustimmt bzw. einen Prüfungsschwerpunkt im Rahmen der Abschlussprüfung vereinbart hat.

des Abschlussprüfers, wenn die Verbesserungsvorschläge sich nicht nur auf einzelne organisatorische Sachverhalte beziehen, sondern vom Prüfer umfassende Konzepte zur Analyse und Handhabung von Risikokategorien für den Mandanten ausgearbeitet werden.⁹⁴¹ Die vollständige Übernahme der Aufgaben der internen Revision ist ebenso nicht mit dem Unabhängigkeitspostulat vereinbar.⁹⁴² Die Implementierung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen ist nicht Aufgabe des Abschlussprüfers und beeinträchtigt seine Unabhängigkeit bei der Beurteilung des Überwachungssystems, so dass diese Tätigkeit nicht von ihm wahrgenommen werden sollte.⁹⁴³

⁹⁴⁰ Vgl. LG Berlin, Urteil v. 6.7.1996, Stbg 1996, S. 413. Ähnlich OLG Brandenburg, Urteil v. 10.7.2001, n. rkr., GmbHR 2001, 865. Vgl. auch WP-Handbuch 2006, A 300; Röhrich, WPg 1998, 153 (156). A. A. ADS, 6. Aufl., § 319 Rn. 125 f.

⁹⁴¹ Ähnlich Schäfer, Das Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG unter Berücksichtigung der besonderen Pflichten des Vorstands, S. 212. Allgemein Verbesserungsvorschläge befürwortend Dörner, WPg 1998, 302 (310). Eine umfassende Beratungstätigkeit in der Unternehmenskrise für möglich haltend Zitzelsberger, in: Saarbrücker Handbuch der Betriebswirtschaftlichen Beratung, hrsg. v. Küting, 2. Aufl., 13 (21 f.). Nach Auffassung von Mattheus, ZGR 1999, 682 (710 f.) ist von der Anregung des Gesetzgebers, dass der Prüfer dem Management Vorschläge zur Verbesserung des nach § 91 Abs. 2 AktG eingerichteten Systems zu unterbreiten hat, wegen der „Nähe zum Leitungsorgan“ sowie der dem Prüfer nicht zukommenden Funktion eines Unternehmensberaters nur vorsichtig Gebrauch zu machen. Zur Unvereinbarkeit von nichtprüfungsunterstützender Unternehmensberatungstätigkeit (Beratung, die nicht die Gestaltung des Buchführungssystems oder des internen Prüfungssystems betrifft) mit der Jahresabschlussprüfung vgl. Kloock, DB 1975, 845 (846 ff.). Dabei ist zu beachten, dass die Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG nunmehr prüfungspflichtig sind und beispielsweise durch die Angaben des Lageberichts hinsichtlich Risiken eine Ausweitung der Rechnungslegung und des prüfungspflichtigen Systems erfolgt.

⁹⁴² Zur Unzulässigkeit der vollständigen Übernahme der Aufgaben der internen Revision durch den Abschlussprüfer vgl. auch IDW, PS 321.28, WPg 2002, 686 (689). Das Erbringen fallweiser Leistungen aus dem Aufgabenbereich der internen Revision durch den Abschlussprüfer wird für zulässig erachtet.

⁹⁴³ Vgl. auch Mattheus, ZGR 1999, 682 (710 f.); Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 237. A. A. Bormann, BB 2002, 190 (191 f.). Zum Meinungsbild in Bezug auf Mitwirkung des Abschlussprüfers bei der Implementierung eines Risikomanagementsystems vgl. Lück, ZIR 2002, 253 f.

3.2. Zulässigkeit der Berichterstattung in einem Teilbericht

Ein vom Abschlussprüfer erstellter Teilbericht ist nach den IDW Prüfungsstandards nicht Teil des Prüfungsberichts i. S. d. § 321 HGB.⁹⁴⁴ Im Prüfungsbericht verweist der Abschlussprüfer lediglich auf den/die erstellten Teilbericht/e und stellt Gegenstand und wesentliche Ergebnisse des Teilberichts dar.⁹⁴⁵ Der Teilbericht ist vollinhaltlich in den Prüfungsbericht aufzunehmen, wenn wegen der Eilbedürftigkeit erforderlicher Risikobewältigungsmaßnahmen die Berichtsadressaten des Prüfungsberichts über Entwicklungsbeeinträchtigungen und Bestandsgefährdungen informiert werden müssen.⁹⁴⁶

Obwohl nach dem Gesetzeswortlaut des § 321 Abs. 4 HGB über das Überwachungssystem im Prüfungsbericht zu berichten ist, können nach herrschender Meinung die Ausführungen zum Überwachungs- bzw. Risikomanagementsystem auch in einen Teilbericht aufgenommen werden.⁹⁴⁷ Nach der Gesetzesbegründung zum KonTraG ist neben dem Prüfungsbericht auch der Bericht „zu den internen Überwachungssystemen“ dem Aufsichtsrat vorzulegen, wenn dieser „nicht ohnehin Bestandteil des Prüfungsberichts ist.“⁹⁴⁸

Nach hier vertretener Auffassung darf bei börsennotierten Unternehmen die Berichterstattung über das Überwachungssystem im Prüfungsbericht nicht unterbleiben, wenn statt dessen ein vom Prüfungsbericht abgetrennter Teilbericht über das Überwachungssystem erstellt wird. Nach dem Wortlaut des § 321 Abs. 4 HGB ist über das Ergebnis der Prüfung des Überwachungssystems in einem besonderen Teil des Prüfungsberichts zu berichten. Nur bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften bzw. bei einer vertraglich erweiterten Prüfung des Überwachungssystems kann ein vom Prüfungsbericht getrennter Sonderbericht angefertigt werden.⁹⁴⁹ Bei börsennotierten Aktiengesellschaften hingegen können die Angaben im Teilbe-

⁹⁴⁴ Vgl. IDW, PS 450.17 u. 41, WPg 2006, 113 (115, 117). Allerdings kann der Teilbericht nach allgemeiner Auffassung wesentliche Feststellungen enthalten, die im Prüfungsbericht darzustellen sind. Zum Risikofrüherkennungssystem vgl. IDW, PS 450.104, WPg 2006, 113 (123); WP-Handbuch 2006 P 145 u. Q 252.

⁹⁴⁵ Vgl. IDW, PS 450.17, WPg 2006, 113 (115); WP-Handbuch 2006, Q 50; ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 88; Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 13.

⁹⁴⁶ Vgl. IDW, PS 450.41, WPg 2006, 113 (117); Grewe/Plendl, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2006 (2011); WP-Handbuch 2006, Q 50. Bei börsennotierten Unternehmen hat nach Ziffer 7.2.3. des Deutschen Corporate-Governance-Kodex der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass letzterer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben haben.

⁹⁴⁷ Vgl. IDW, PS 450.104, WPg 2006, 113 (123) u. FN-IDW 1997, 4 (10); WP-Handbuch 2006, Q 252; ADS, 6. Aufl., 321 Rn. 137; Forster, Festschrift Baetge, 935 (940).

⁹⁴⁸ BT-Drs. 13/9712, S. 22.

⁹⁴⁹ Vgl. Kapitel C 3.3.

richt nur ergänzenden Charakter zu den Pflichtfeststellungen im Prüfungsbericht haben.

Nach herrschender Meinung rechtfertigen zeitliche oder sachliche Gründe, dass der Prüfer einen Teilbericht anfertigt.⁹⁵⁰ Es ist daher zu untersuchen, in welchen Situationen ein Teilbericht erstellt werden muss bzw. kann und welche Grundsätze dabei zu beachten sind.

3.2.1. Erstellung eines Teilberichts aus zeitlichen Gründen

Bei der Prüfung des Überwachungssystems kommen insbesondere zeitliche Gründe für das Erstellen eines Teilberichts in Betracht. Die Prüfung des Überwachungssystems wird i. d. R. im Rahmen einer Vor- oder Zwischenprüfung durchgeführt.⁹⁵¹ Bis zur Weiterleitung des Prüfungsberichts an den Aufsichtsrat bzw. des Entwurfs des Prüfungsberichts an den Vorstand stehen die Prüfungsergebnisse den Berichtsadressaten nicht zur Verfügung, wenn die Prüfungsergebnisse ihnen nicht mündlich mitgeteilt werden.⁹⁵² Bei schwerwiegenden Mängeln des Überwachungssystems sind jedoch sofortige organisatorische Veränderungen erforderlich.⁹⁵³ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn aufgrund des Systemmangels Vermögensunterschlagungen, unberechtigter Datenzugriff oder riskante und/oder nachteilige Verträge möglich sind, die den Unternehmensfortbestand gefährden können. Werden solche Mängel des Überwachungssystems festgestellt, ist eine Berichterstattung in Form des Teilberichts nicht nur zweckmäßig,⁹⁵⁴ sondern auch notwendig.⁹⁵⁵

Wird ein Teilbericht erstellt, ist es zweckmäßig, Art des Auftrags, Prüfungsgegenstand und die bereits durchgeführten Prüfungshandlungen darzustellen.⁹⁵⁶ Fraglich ist, ob ein Teilbericht ein Gesamturteil über die Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG enthalten darf.

⁹⁵⁰ Vgl. IDW, PS 450.17, WPg 2006, 113 (115) u. PS 720 (13), WPg 2000, 326 (327); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 45; Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 13.

⁹⁵¹ Vgl. auch WP-Handbuch 2006, Q 252 (Fn. 446); Pollanz, DB 2001, 1317 (1324).

⁹⁵² Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 88, wonach anstelle eines Teilberichts auch eine mündliche Vorabunterrichtung in Betracht kommt; diese ersetzt jedoch wegen des Gebots zur schriftlichen Berichterstattung nicht die Darstellung im Prüfungsbericht.

⁹⁵³ Vgl. Hommelhoff, BB 1998, 2625 (2629); Hommelhoff/Mattheus, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 5 (23).

⁹⁵⁴ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 137.

⁹⁵⁵ Vgl. auch IDW, PS 450.41, WPg 2006, 113 (117); Gelhausen, BFuP 1999, 390 (398). Nach Ziffer 7.2.3. des Deutschen Corporate Governance-Kodex soll dem Abschlussprüfer vertraglich auferlegt werden, dem Aufsichtsrat alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich zu berichten, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben.

⁹⁵⁶ Vgl. Pollanz, DB 2001, 1317 (1324).

Zusätzliche berichtspflichtige Sachverhalte können nicht nur im Rahmen einer Vor- oder Zwischenprüfung, sondern auch bei der Hauptprüfung (z. B. bei der Prüfung des Lageberichts) oder bei den Prüfungsabschlusstätigkeiten festgestellt werden.⁹⁵⁷ Bei Teilberichten in Form von Vorabberichten ist daher auf den noch zu erstellenden Prüfungsbericht hinzuweisen.⁹⁵⁸ Das verbindliche Gesamturteil über die Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG ist im Prüfungsbericht abzugeben.

3.2.2. Sachliche Gründe für die Erstellung eines Teilberichts

Nach herrschender Meinung können neben zeitlichen Gründen auch „sachliche“ Gründe das Erstellen eines Teilberichts rechtfertigen.⁹⁵⁹ Als sachlicher Grund wird z. B. angeführt, dass wegen des Berichtsgrundsatzes der Klarheit umfangreiche Angaben über das Überwachungssystem aus dem Prüfungsbericht entnommen und im Teilbericht dargestellt werden können.⁹⁶⁰ Allerdings kommt der Prüfer seiner Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat nicht übersichtlich und klar nach, wenn der Prüfer neben dem Prüfungsbericht einen Teilbericht verfasst.⁹⁶¹ Umfangreiche Angaben zum Überwachungssystem können auch in eine Anlage des Prüfungsberichts aufgenommen werden.⁹⁶²

Die Erstellung eines Teilberichts wird zum Teil auch damit begründet, dass die Vertraulichkeit unternehmensinterner Angaben im Prüfungsbericht nicht gewährleistet sei.⁹⁶³ Indem im Prüfungsbericht die Berichterstattung zusammengefasst⁹⁶⁴ und im Prüfungsbericht auf den Teilbericht verwiesen wird, besteht die Möglichkeit, bestimmte Angaben vor den Banken oder

⁹⁵⁷ Vgl. auch IDW, PS 340.27, WPg 1999, 658 (661) u. IDW, PS 522.17, WPg 2002, 1254 (1255).

⁹⁵⁸ Vgl. IDW, PS 450.17, WPg 2006, 113 (115); WP-Handbuch 2006, Q 50.

⁹⁵⁹ Vgl. IDW, PS 450.17, WPg 2006, 113 (115); WP-Handbuch 2006, Q 49; ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 45.

⁹⁶⁰ Vgl. WP-Handbuch 2006, Q 252 (Fn. 446). Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 137.

⁹⁶¹ Nach ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 137, sollte wegen des Berichtsgrundsatzes der Einheitlichkeit im Zweifelsfall der Beurteilung in einem besonderem Abschnitt des Prüfungsberichts der Vorzug vor einer Berichterstattung in einem Teilbericht gegeben werden.

⁹⁶² Vgl. auch IDW, PS 450.13, WPg 2006, 113 (114); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 137; Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (254).

⁹⁶³ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 158; Hense, Festschrift Budde, 287 (309 ff.); Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1939; Dörner, DB 1998, 1 (4). Zur Geheimhaltung von Interna des Unternehmens im Zusammenhang mit der Berichterstattung in Form des Management Letters vgl. Peemüller/Finsterer/Mahler, DB 1999, 1565 (1567 f.); Steiner, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers, S. 214 u. 396 ff. Zur mündlichen Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat(svorsitzenden) bei besonders vertraulichen Informationen vgl. Gelhausen/Hönsch, AG 2002, 529 (532).

⁹⁶⁴ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 45 u. 158; WP-Handbuch 2006, Q 50. Zur Geschäftsführungsprüfung vgl. auch IDW, PS 720.13, WPg 2000, 326 (327).

sonstigen nicht im Handelsgesetzbuch geregelten Berichtsempfängern geheim zu halten.⁹⁶⁵ Dieser Handhabung widerspricht jedoch die gesetzliche Regelung des § 321 Abs. 4 HGB, wonach die Prüfungsergebnisse zum Überwachungssystem in den Prüfungsbericht aufzunehmen sind. Die Vertraulichkeit von Informationen stellt daher i. d. R. keinen (zulässigen) sachlichen Grund dar, einen Teilbericht über die Prüfung des Überwachungssystems anzufertigen.⁹⁶⁶

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass in der Regierungsbegründung zum TransPuG eine gesonderte Berichterstattung über nicht rechnungslegungsbezogene Gesetzesverstöße abgelehnt wurde.⁹⁶⁷ Die eingesetzte Regierungskommission hatte zunächst eine gesonderte Berichterstattung erwogen, die Aufsichtsbehörden, Finanzämtern und Kreditinstituten nicht zugänglich gemacht werden sollte, um es dem Abschlussprüfer zu erleichtern, negative Feststellungen im Prüfungsbericht zu treffen.⁹⁶⁸ Der Verzicht auf die Aufspaltung des Prüfungsberichts in einzelne Berichtsbestandteile wurde in der Regierungsbegründung damit begründet, dass eine höhere Vertraulichkeit insbesondere gegenüber Kreditinstituten nicht erreicht werden könnte, da diese ihre Marktmacht nutzen würden, die gesonderte Berichterstattung zu erhalten.⁹⁶⁹

Neben der zeitnahen Berichterstattung des Abschlussprüfers sind keine weiteren sachlichen Gründe für die Erstellung eines Teilberichts zulässig. Da nach § 321 Abs. 4 HGB die Feststellungen über das Überwachungssystem in einem besonderen Teil des Prüfungsberichts aufzunehmen sind, darf der Teilbericht nur Angaben mit ergänzendem Charakter enthalten und/oder zur Vorabinformation dienen.

⁹⁶⁵ Vgl. auch Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 161 f.; Kohl, Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage im Rahmen der Abschlußprüfung, S. 233

⁹⁶⁶ Vgl. auch WP-Handbuch 2006, Q 48. Bezüglich der „wohlwollenden“ Auslegung des Erfordernisses, dass die Berichterstattung in Form des Teilberichtes „sachlich geboten“ sein soll, wenn eine derartige Berichterstattung den Interessen des Unternehmens dient, vgl. Hense, Festschrift Budde, 287 (310 f.). Hense schlägt vor, dass eine vorsichtige und zurückhaltende Darstellung von bestimmten Sachverhalten im Prüfungsbericht mit einem Hinweis ergänzt werden sollte, dass dieser Punkt bei der Aufsichtsratsitzung besprochen wird.

⁹⁶⁷ Vgl. BT-Drs. 14/8769, S. 28.

⁹⁶⁸ Vgl. Regierungskommission Corporate Governance, Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, hrsg. v. Baums, S. 42 u. 301 f. Zustimmung Müller, NZG 2002, 752 (756).

⁹⁶⁹ Vgl. BT-Drs. 14/8769, S. 28. Gleicher Auffassung Störck, Die Erwartungslücke und Ansätze zu ihrer Reduktion, S. 189. A. A. Rabenhorst, DStR 2003, 436 (437).

3.3. Berichterstattung über das Risikomanagementsystem im Management Letter

Der in der Praxis weit verbreitete Management Letter ist in der Gesetzesbegründung zum KonTraG erwähnt⁹⁷⁰ und stellt in erster Linie ein Instrument des Abschlussprüfers zur Information der Geschäftsleitung dar. In jüngster Zeit wird diskutiert, ob dem Aufsichtsrat oder zumindest dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Management Letter ausgehändigt werden sollte,⁹⁷¹ „um auszuschließen, daß wesentliche Informationen dem Aufsichtsrat vorenthalten werden.“⁹⁷²

Für den Prüfer besteht keine gesetzliche oder berufsständische Verpflichtung, einen Management Letter zu erstellen.⁹⁷³ Der Inhalt des Management Letters kann individuell gestaltet werden.⁹⁷⁴ Während der Prüfer im Prüfungsbericht auf einen Teilbericht hinzuweisen hat, ist er dazu beim Management Letter nicht verpflichtet.⁹⁷⁵ Nach dem Corporate Governance-Kodex

⁹⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 29.

⁹⁷¹ Eine Zuleitung des Management Letters an den Aufsichtsrat befürwortend Peemüller/Finsterer/Mahler, DB 1999, 1565 ff.; Peltzer/v. Werder, AG 2001, 1 (13); Scheffler, WPg 2002, 1289 (1295). Eine Aushändigung einer Aufstellung der Management Letter an den Aufsichtsrat befürwortend Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 77. Zum Diskussionsstand vgl. auch Kämpfer, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1515 (1517). Dabei ist anzumerken, dass wenn der Aufsichtsrat vermehrt als Adressat des Management Letters angesehen wird, sich die Frage nach der Funktion des Prüfungs- und Teilberichts stellt. Diese Berichte haben die für den Aufsichtsrat relevanten Informationen zu enthalten, so dass ein Weiterleiten des Management Letters an den Aufsichtsrat impliziert, dass der Prüfungs- und Teilbericht nicht alle wesentlichen Informationen für den Aufsichtsrat enthält. Vgl. auch die Stellungnahme des IDW zum Fragenkatalog der Regierungskommission „Corporate Governance“, WPg 2000, 1027 (1032) in der die Auffassung vertreten wird, dass eine angemessene Information des Aufsichtsrats dadurch angestrebt werden sollte, dass der Abschlussprüfer unabhängig von den für den Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk bestehenden Berichtspflichten die Pflicht auferlegt werden sollte, den Aufsichtsrat direkt über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse zu unterrichten, die sich bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung ergeben haben. Dies umfasst z. B. festgestellte Organisationsmängel, für die keine Pflicht zur Aufnahme in den Prüfungsbericht nach § 321 HGB besteht. Aus der Adressatenbezogenheit des Prüfungsberichts, nach der die Prüfungsergebnisse in einer Weise darzustellen sind, dass vor allem der Aufsichtsrat klar und umfassend unterrichtet wird, ergibt sich, dass wesentliche Feststellungen für den Aufsichtsrat in den Prüfungsbericht aufzunehmen sind.

⁹⁷² Regierungskommission Corporate Governance, Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, hrsg. v. Baums, S. 325. Vgl. auch Kropff, NZG 2003, 346 (347). Nach Auffassung von Scheffler, WPg 2002, 1289 (1294 f.) rechnet der Management Letter zu den Teilberichten; auf die Bezeichnung „Management Letter“ kommt es nicht an, sondern auf den Inhalt des separaten Berichts. Nach Auffassung von Störk, Die Erwartungslücke und Ansätze zu ihrer Reduktion, S. 71 bietet der Management Letter die Möglichkeit, der Geschäftsleitung Problemfelder (insbesondere Mängel des internen Kontrollsystems) aufzuzeigen, die aus begründetem Interesse nicht im Prüfungsbericht erscheinen sollen. Zu den Vor- und Nachteilen der Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Management Letter vgl. Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 166 f.

⁹⁷³ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 29; Kämpfer, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1515 (1516).

⁹⁷⁴ Vgl. Kämpfer, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1515 (1518); Steiner, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers, S. 396.

⁹⁷⁵ Vgl. IDW, PS 450.17, WPg 2006, 113 (115); WP-Handbuch 2006, Q 51; ADS, 6. Aufl., §321 Rn. 47; Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 13; Kämpfer, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1515 (1518). Die fehlende Hinweispflicht für den Management Letter wird damit begründet, dass dieser lediglich ergänzende Informationen enthält. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im Teilbericht auch nur den Prüfungsbericht ergänzende Feststellungen aufgenommen werden dürfen, da eine Abstufung der Berichtspflichten keine Grundlage im Handelsgesetzbuch hat. Da nach hier vertretener Auffassung der Teil-

hat der Aufsichtsrat sicherzustellen, dass neben den Pflichtangaben im Prüfungsbericht nach § 321 HGB der Abschlussprüfer über alle für die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen berichtet.⁹⁷⁶

Im Management Letter können Schwachstellen des internen Überwachungssystems dargestellt werden, sofern sie unwesentlich sind und daher das Prüfungsurteil über das Überwachungssystem nicht beeinflussen.⁹⁷⁷ „Zarte Hinweise“⁹⁷⁸ über Mängel des Überwachungssystems im Management Letter befreien den Prüfer nicht von der Verpflichtung, wesentliche Mängel des Überwachungssystems oder andere berichtspflichtige Feststellungen im Prüfungsbericht darzustellen.⁹⁷⁹ Es ist daher die Auffassung abzulehnen, dass Feststellungen über das interne Überwachungssystem generell zur Vermeidung von Nachteilen für das geprüfte Unternehmen in einem Management Letter dargestellt werden können.⁹⁸⁰ Im Ergebnis können nur unwesentliche Organisationsmängel im Management Letter dargestellt werden. Im Zweifel ist eine Berichterstattung im Prüfungsbericht vorzuziehen.⁹⁸¹

bericht ebenso wie der Management Letter ergänzende Informationen zum Prüfungsbericht enthält und in der Praxis zum Teil wesentliche Informationen außerhalb des Prüfungsberichts aufgenommen werden, stellt sich die Frage, ob im Prüfungsbericht nicht auch eine Hinweispflicht auf einen Management Letter gefordert werden sollte. Vgl. auch Weber, Festschrift Baetge, 781 (795).

⁹⁷⁶ Vgl. Deutscher Corporate Governance-Kodex, Ziffer 7.2.3.

⁹⁷⁷ Vgl. auch Kämpfer, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1515 (1516); Schäfer, Das Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG unter Berücksichtigung der besonderen Pflichten des Vorstands, S. 21; Hommelhoff, BB 1997, 2625 (2630).

⁹⁷⁸ Vgl. Claussen/Korth, Festschrift Lutter, 327 (335). Zu brisanten Informationen, die nur im Management Letter mitgeteilt werden, vgl. auch Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 76 ff.

⁹⁷⁹ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 20; Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (253); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 172; Steiner, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers, S. 399; Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (253). Unterbleibt im Prüfungsbericht ein notwendiger Hinweis auf Verbesserungsbedarf beim Überwachungssystem, liegt eine Pflichtverletzung des Abschlussprüfers vor (vgl. auch Rabenhorst, DStR 2003, 436 (438)) bzw. es kommt wegen des „Verschweigens erheblicher Umstände“ eine Straftat des Prüfers gemäß § 332 Abs. 1 HGB in Betracht (vgl. hierzu Graf, BB 2001, 562 (565)).

⁹⁸⁰ Vgl. Lück/Hunecke, DB 1996, 1 (4); Budde/Kunz, in: Beck Bil-Komm., 4. Aufl., § 321 Rn. 39 (in der Neuauflage vertreten Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 39 die Ansicht, dass über Feststellungen, die weder eine Berichtspflicht begründen noch zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks führen, wie beispielsweise leichtere Mängel im internen Kontrollsystem, verbesserungsfähige Planung, problembehaftete Systeme oder Abläufe, Schwachstellen im Management-Informationssystem, gemäß § 321 Abs. 2 S. 2 HGB zu berichten ist, soweit dies für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens von Bedeutung ist; ansonsten genügt eine Berichterstattung im Management Letter). Anregungen zur Verbesserung des Risikomanagementsystems im Management Letter allgemein befürwortend Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 11. Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 159, die davon ausgehen, dass Verbesserungsvorschläge für eine effizientere Gestaltung des internen Kontrollsystems im Management Letter angegeben werden können.

⁹⁸¹ Vgl. auch Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 164 f. u. 324; Steiner, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers, S. 399 f.

Unter Beachtung des Berufsgrundsatzes der Unabhängigkeit können organisatorische und sonstige Verbesserungsvorschläge in den Management Letter aufgenommen werden (vgl. Kapitel B 3.1.2.2.4.).⁹⁸² Es empfiehlt sich, bereits bei der Auftragsannahme abzuklären, ob der Mandant eine über die Berichtspflichten des § 321 Abs. 4 HGB hinausgehende Berichterstattung wünscht, bei der Verbesserungsvorschläge im Management Letter angegeben werden.⁹⁸³

3.4. Mündliche Berichterstattung über das Risikomanagementsystem

Ebensowenig wie Angaben im Management Letter befreien mündliche Äußerungen den Abschlussprüfer von seiner Pflicht, im Prüfungsbericht über wesentliche Feststellungen der Prüfung des Überwachungssystems zu berichten.⁹⁸⁴ Das Gebot zur schriftlichen Berichterstattung gilt allerdings nur für die berichtspflichtigen Angaben des Prüfungsberichts, nicht jedoch für solche (unwesentliche) Feststellungen, die ergänzend in den Teilbericht oder in den Management Letter aufgenommen werden können.

In der berufsüblichen Schlussbesprechung⁹⁸⁵ zwischen Abschlussprüfer und Vorstand können umstrittene Fragen, wie z. B. Angemessenheit einzelner organisatorischer oder sonstiger Maßnahmen, zwischen Prüfer und Geschäftsleitung endgültig geklärt werden.⁹⁸⁶ Darüber hinaus kann erörtert werden, wie der Ablauf der Prüfung des Überwachungssystems verbessert werden kann (insbesondere Abstimmung mit der internen Revision).

⁹⁸² Vgl. auch Dörner, DB 2000, 101 (104). Die Unternehmensführung kann u. U. daran interessiert sein, dass der Prüfungsbericht keine Verbesserungsvorschläge enthält, weil sie letztlich zum Ausdruck bringen, dass die Unternehmensführung nicht selbst zu solchen Lösungen gefunden hat. Vgl. Steiner, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers, S. 397.

⁹⁸³ Vgl. auch Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (507).

⁹⁸⁴ Vgl. IDW, PS 470.9, WPg 2003, 608; WP-Handbuch 2006, Q 27; ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 20; Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 43; Hommelhoff, BB 1997, 2625 (2626); Schäfer, Das Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG unter Berücksichtigung der besonderen Pflichten des Vorstands, S. 215. Nach den Darlegungen von Weber, Festschrift Baetge, 781 (794) erreicht die mündliche Berichterstattung inzwischen ein mindestens gleich hohes Gewicht wie die schriftliche Berichterstattung mittels des Prüfungsberichts, da die Erörterung schwieriger Themen oder kritischer Ausführungen mündlich häufig leichter als eine Berichterstattung im Prüfungsbericht angesehen wird, dessen Verteilung nicht hinreichend kontrollierbar ist.

⁹⁸⁵ Zur Schlussbesprechung vgl. Klein, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2149 ff.; Steiner, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers, S. 407 ff.

⁹⁸⁶ Vgl. Steiner, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers, S. 408; Dobler, DStR 2001, 2086 (2088). Zur Internen Revision vgl. auch Peemüller/Husmann, in: Saarbrücker Handbuch der Betriebswirtschaftlichen Beratung, hrsg. v. Küting, 2. Aufl., 429 (465 f.).

Nach § 171 Abs. 1 S. 2 AktG hat der Abschlussprüfer an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen,⁹⁸⁷ um die Schwerpunkte der durchgeführten Abschlussprüfung und ihre wesentlichen Feststellungen aufzuzeigen⁹⁸⁸. Regelmäßig wird auch die Beurteilung des Überwachungssystems erörtert.⁹⁸⁹ Der Informationsaustausch zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer kann dazu beitragen, dass unter Beachtung der Berufsgrundsätze in nachfolgenden Abschlussprüfungen Prüfungsschwerpunkte mit dem Aufsichtsrat vereinbart werden.⁹⁹⁰

3.5. Berichterstattung über das Risikomanagementsystem im Bestätigungsvermerk

Eine Vorschrift in § 322 HGB, die explizit Berichtspflichten über das Überwachungssystem im Bestätigungsvermerk regelt, existiert nicht. Eine Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB im Bestätigungsvermerk wird überwiegend abgelehnt, da der Bestätigungsvermerk ein ausschließlich auf die Rechnungslegung bezogenes Gesamturteil des Abschlussprüfers beinhaltet.⁹⁹¹ Lediglich in Fällen, in denen nicht nur eine Erweiterung der Abschlussprüfung, sondern auch eine Aufnahme des Urteils über den erweiterten Prüfungsgegenstand im Bestätigungsvermerk gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. § 8 Abs. 3 S. 2 UBGG), sind zusätzliche Angaben im Bestätigungsvermerk über die Erweiterung der Prüfung erforderlich.⁹⁹²

⁹⁸⁷ Zur Pflicht der Teilnahme des Abschlussprüfers an der Bilanzsitzung vgl. WP-Handbuch 2006, Q 34; Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 179.

⁹⁸⁸ Vgl. auch Hommelhoff, BB 1998, 2625 (2626); Dörner, DB 2000, 101.

⁹⁸⁹ Vgl. auch IDW, PS 470.26 ff., WPg 2003, 608 (610); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 178; Regierungskommission Corporate Governance, Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, hrsg. v. Baums, S. 44; Schichold, Festschrift Strobel, 395 (410 f.); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 197 f.; Mertin/Schmidt, WPg 2001, 1303 (1306 u. 1308).

⁹⁹⁰ Vgl. auch Gelhausen, BFuP 1999, 390 (397); Ludewig, DB 2000, 634 (635).

⁹⁹¹ Vgl. IDW, PS 400.11, WPg 2005, 1382 (1384); Jansen/Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 679 (688 ff.); Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (42). Vgl. auch Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 186. Bei den Angaben bezüglich Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung nach § 322 Abs. 1 S. 2 HGB ist daher im Bestätigungsvermerk auch nicht auf die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB einzugehen. Vgl. IDW, PS 400.28 ff., WPg 2005, 1382 (1385 f.). Nach Auffassung von Böcking/Orth, DB 1998, 1873 (1878) ist mittels des Bestätigungsvermerks nur über wesentliche Einwendungen zu berichten. Eine Berichtspflicht im Bestätigungsvermerk bei Einwänden gegen das Risikomanagementsystem annehmend Kremers, Risikoübernahme in Industrieunternehmen, S. 68.

⁹⁹² Vgl. IDW, PS 400.11, WPg 2005, 1382 (1384); WP-Handbuch 2006, Q 434; Jansen/Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 679 (688).

Die Ergebnisse der Prüfung des Überwachungssystems sind vor allem für den Aufsichtsrat, nicht jedoch für die Öffentlichkeit bestimmt,⁹⁹³ so dass nach herrschender Meinung im Bestätigungsvermerk grundsätzlich nicht auf Mängel des Überwachungssystems einzugehen ist.⁹⁹⁴

Allerdings ist zu untersuchen, ob

- 1) Mängel des Überwachungssystems als Einwendungen der nach § 317 HGB durchgeführten Prüfung gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB im Bestätigungsvermerk berichtspflichtig sind,
- 2) Angaben über das Überwachungssystem im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in Betracht kommen oder
- 3) ein unangemessenes Risikomanagementsystem ein bestandsgefährdendes Risiko i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 3 HGB darstellt.

3.5.1. Einwendungen gegen das Überwachungssystem kein Berichtsjahr nach § 322 Abs. 3 S. 1 HGB

Der Prüfer hat im Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 3 S. 1 HGB zu erklären, dass die von ihm „nach § 317 HGB durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat“. Bestandteil der durchgeführten Prüfung ist bei börsennotierten Unternehmen die Beurteilung des Überwachungssystems, so dass eine Berichtspflicht im Bestätigungsvermerk bei Mängeln des Überwachungssystems und im Einzelfall auch bei unangemessener Risikohandhabung in Betracht kommt.⁹⁹⁵ In § 321 Abs. 4 HGB ist allerdings explizit geregelt, dass das Ergebnis der Prüfung des Überwachungssystems in den Prüfungsbericht aufzunehmen ist. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des § 322 Abs. 3 S. 1 HGB eine Bezugnahme auf die Prüfung des Überwachungssystems daher wohl nicht beabsichtigt.⁹⁹⁶ Ein weiteres Argument dafür, dass die Berichterstattung über das Überwachungssystem nicht im Bestätigungsvermerk zu erfolgen hat,

⁹⁹³ Vgl. IDW, WPg 2000, 1027 (1034); Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2086 f.); WP-Handbuch 2006, P 151; Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (508 f.); Jansen/Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 679 (688).

⁹⁹⁴ Vgl. IDW, PS 400.11 u. 72, WPg 2005, 1382 (1384 u. 1391) u. PS 340.32, WPg 1999, 658 (661); WP-Handbuch 2006, P 151; ADS, 6. Aufl., § 322 Rn. 15 u. 173; Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 168; Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (191); Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (508 f.); Jansen/Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 679 (688 ff.). Kohlhoff/Langenhahn/Zorn, ZIR 2000, 2 (3) vertreten die Auffassung, dass nach Abschaffung des Formeltestats Mängel bei der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG zu einem eingeschränkten Testat oder sogar zu einer Versagung führen können.

⁹⁹⁵ Vgl. auch Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (254 f.) u. Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 325; Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 187.

ist der vertrauliche Charakter der Feststellungen. Deshalb ist der Auffassung zuzustimmen, dass der Bestätigungsvermerk ein auf die Rechnungslegung bezogenes Gesamturteil des Prüfers darstellt.⁹⁹⁷ Wenn Einwendungen nur gegen die Erfüllung der Vorstandsverpflichtung gemäß § 91 Abs. 2 AktG vorliegen, ist grundsätzlich der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt zu erteilen.⁹⁹⁸

3.5.2. Einwendungen gegen das Überwachungssystem als Berichtsjekt bei der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Nach herrschender Auffassung muss bei Mängeln des Überwachungssystems, die zugleich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung beeinträchtigen oder die Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Lagebericht haben, der Bestätigungsvermerk auf Grund der Verletzung der Buchführungspflichten eingeschränkt oder versagt werden.⁹⁹⁹ Existieren beispielsweise keine geeigneten Maßnahmen zur Risikoerfassung, besteht die Gefahr, dass wesentliche Risiken im Jahresabschluss und im Lagebericht nicht abgebildet werden.¹⁰⁰⁰ Die Maßnahmen zur Risikoerfassung und das Weiterleiten der entsprechenden Informationen an die Verant-

⁹⁹⁶ Ähnlich Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 187; Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 325.

⁹⁹⁷ Vgl. IDW, PS 400.11, WPg 2005, 1382 (1384). Ebenso Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 187; Dörner/Doleczik, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 193 (214); Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 277. Vgl. auch Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (255). Die vom IDW vorgeschlagene Fassung des Bestätigungsvermerks enthält folgerichtig keinen Hinweis, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen nach § 317 HGB geführt hat. Vgl. IDW, PS 400, Anhang, Gliederungspunkt 1., WPg 2005, 1382 (1395): „Meine / Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“ Lediglich in dem beschreibenden Abschnitt des Bestätigungsvermerks wird zum Ausdruck gebracht, dass die Prüfung nach § 317 HGB erfolgt. „Ich habe meine / Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen“

⁹⁹⁸ Im Ergebnis ebenso Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 326. Im Hinblick auf die Erwartungslücke muss allerdings festgestellt werden, dass § 322 Abs. 1 S. 3 HGB eine umfassendere Interpretation der Berichterstattungspflichten im Bestätigungsvermerk zulässt. Vgl. auch Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (254 f.) u. Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 326, die eine Korrektur des Gesetzeswortlauts des § 322 Abs. 1 S. 3 HGB zur „Klarstellung des Gewollten“ fordern.

⁹⁹⁹ Vgl. IDW, PS 400.72, WPg 2005, 1382 (1391); Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (508 f.); Jansen/Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 679 (689 f.); Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (255). Vgl. auch Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 65 f., die zusätzlich eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks im Zusammenhang mit Prüfungshemmnissen für geboten halten. Bei unzureichender Erfüllung der Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks auch dann befürwortend, wenn der Nachweis über die Unternehmensfortführung nicht erbracht werden kann. Vgl. Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (191 f.); Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2087); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 169; Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 188.

¹⁰⁰⁰ Vgl. auch Jansen/Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 679 (689 f.).

wortlichen für die Rechnungslegung stehen daher in enger Verbindung zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.¹⁰⁰¹ Gleiches gilt im Einzelfall für andere festgestellte Kontrollmängel außerhalb der Buchführungsabteilung, so dass bei Identifizierung wesentlicher Systemchwachstellen des Überwachungssystems die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung beeinträchtigt sein kann. Wesentliche Mängel des Überwachungssystems, die nicht unmittelbar die Buchführungsabteilung betreffen, können daher dazu führen, dass beispielsweise die Höhe von Drohverlustrückstellungen nicht in angemessener Weise ermittelt werden kann und dass die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nicht ordnungsgemäß angegeben werden können¹⁰⁰².

Nach Auffassung des IDW ist eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks in obigen Fällen nicht mit der Verletzung der Vorstandspflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG, sondern mit der Nichteinhaltung der Buchführungspflichten zu begründen.¹⁰⁰³ Die Möglichkeit der Einschränkung bzw. der Versagung des Bestätigungsvermerks mit dem Hinweis auf eine Verletzung der Buchführungspflichten berücksichtigt den engen Zusammenhang zwischen der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und der Prüfung der Rechnungslegung und trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, dass nach § 321 Abs. 4 HGB das Ergebnis der Prüfung des Überwachungssystems grundsätzlich im Prüfungsbericht darzustellen ist.

Die Buchführung ist derjenige Teil des Unternehmenssystems, in dem vor allem die für die Erstellung des Jahresabschluss erforderlichen Aktivitäten durchgeführt werden.¹⁰⁰⁴ In Fällen, in denen auf Systemchwachstellen basierende Mängel der Rechnungslegung durch andere Formen der Datenerhebung (z. B. durch externe Marktanalysen) kompensiert werden können, wird die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung nicht berührt, so dass letztlich keine Verletzung der Buchführungspflichten vorliegt.¹⁰⁰⁵

Bei Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks erscheint es fraglich, ob der allgemeine Hinweis auf eine Verletzung der Buchführungspflichten als Begründung ausreichend ist. Die Versagung oder die Einschränkung des Bestätigungsvermerks ist nach § 322 Abs. 4 S. 3 HGB zu begründen, wobei der Grund der Beanstandung eindeutig hervorgehen

¹⁰⁰¹ Vgl. auch Kapitel A 3.4.

¹⁰⁰² Vgl. Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 326; Pollanz, DB 2001, 1317 (1325).

¹⁰⁰³ Vgl. IDW, PS 400.72, WPg 2005, 1382 (1391). Vgl. auch WP-Handbuch 2006, P 152.

¹⁰⁰⁴ Vgl. auch Kapitel B 2.1.2.2.2.1.

¹⁰⁰⁵ Vgl. auch WP-Handbuch 2006, Q 521; Witten, Festschrift Strobel, 341 (356).

muss¹⁰⁰⁶. Der eigentliche Grund für die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks wird durch den allgemeinen Hinweis auf die Verletzung der Buchführungspflichten nicht ersichtlich, wenn organisatorische Mängel außerhalb des Unternehmensbereichs Buchführung oder Rechnungswesen vorliegen (z. B. das Fehlen geeigneter Maßnahmen zur Risikofrüherkennung oder sonstiger Überwachungsmaßnahmen im Vertriebsbereich).

Eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks mit der Verletzung von Buchführungspflichten zu begründen, ist zudem problematisch, da im Bestätigungsvermerk gemäß § 322 Abs. 6 S. 2 HGB darauf einzugehen ist, ob die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.¹⁰⁰⁷ Bei restriktiver Auslegung des § 322 Abs. 6 S. 2 HGB ist bei nicht ordnungsgemäßer Risikoberichterstattung die Feststellung im Bestätigungsvermerk ausreichend, dass die Risiken der künftigen Entwicklung nicht zutreffend dargestellt sind. Allerdings ist nach § 322 Abs. 4 S. 3 HGB eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks zu begründen. Wenn wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung wegen der festgestellten Überwachungsmängel nicht im Lagebericht dargestellt werden können, stellt sich die Frage, ob im (eingeschränkten oder zu versagenden) Bestätigungsvermerk über wesentliche Mängel des Risikofrüherkennungs- bzw. Überwachungssystems zu berichten ist. I. d. R. wird daher der Abschlussprüfer auf Schwachstellen des Überwachungssystems eingehen müssen.¹⁰⁰⁸

Wegen der Pflicht zur Begründung der Versagung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerks nach § 322 Abs. 4 S. 3 HGB sowie wegen der erforderlichen Stellungnahme zur zutreffenden Risikodarstellung im Lagebericht nach § 322 Abs. 6 S. 2 HGB muss im Einzelfall dargestellt werden, warum die Buchführungspflichten oder die Angabepflichten im Lagebericht verletzt wurden. Wenn die Schwachstellen nicht die Buchführungsabteilung betreffen, ist durch die Angabe des konkreten Einwands die Einschränkung bzw. die Versagung des Bestätigungsvermerks in Bezug auf die Verletzung der Buchführungs- bzw. Lageberichtspflichten

¹⁰⁰⁶ Vgl. IDW, PS 400.58, WPg 2005, 1382 (1389).

¹⁰⁰⁷ Vgl. auch WP-Handbuch 2006, R 627.

¹⁰⁰⁸ Aus diesem Grunde eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks bei unzureichender Risikoberichterstattung wegen Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG im Einzelfall für notwendig haltend Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 169; Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götz/Henselmann/Mikus, 29 (42). Im WP-Handbuch 2006, P 154 wird die Auffassung vertreten, dass die im Rahmen der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems gewonnenen Erkenntnisse mittelbar zu einer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk führen können. Ähnlich Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2087).

zu spezifizieren.¹⁰⁰⁹ Im Einzelfall ist daher auch auf Mängel des Überwachungssystems im Bestätigungsvermerk hinzuweisen.

3.5.3. Unangemessenes Risikomanagementsystem als bestandsgefährdendes Risiko i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 3 HGB

Bestandsgefährdende Risiken, die nach § 91 Abs. 2 AktG früh vom Vorstand zu erkennen sind, müssen in dessen Lageberichterstattung und in die Berichterstattung des Prüfers einbezogen werden.¹⁰¹⁰ Werden notwendige organisatorische Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG nicht eingerichtet, kann das Unternehmen latent gefährdet sein, weil Risiken nicht erfasst und damit auch nicht gehandhabt sowie Planabweichungen nicht festgestellt werden können.¹⁰¹¹ Die Tatsache, dass kein geeignetes Überwachungssystem existiert oder dass der Vorstand keine angemessenen Maßnahmen zur Risikobewältigung einleitet, kann demzufolge ein bestandsgefährdendes Risiko i. S. d. § 322 Abs. 2 S. 3 HGB darstellen, das im Bestätigungsvermerk anzugeben ist.¹⁰¹²

Da das Vorliegen eines bestandsgefährdenden Risikos bei der Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in besonderer Weise durch den Abschlussprüfer abgesichert werden muss, werden bei der Fortbestandsprognose zur Objektivierung insbesondere Verfahren der Bilanzanalyse eingesetzt.¹⁰¹³ Der Schwerpunkt liegt hierbei i. d. R. auf vergangenheitsbezogenen Aspekten, insbesondere die Entwicklung des Eigenkapitals, der Liquidität sowie der Ertragsituation. In kritischen Unternehmenssituationen werden die bereits im Lagebericht bzw. im Anhang von den gesetzlichen Vertretern darzustellenden¹⁰¹⁴, i. d. R. finanziellen Risiken (z. B. angespannte Liquidität) als bestandsgefährdende Risiken im Bestätigungsvermerk vom

¹⁰⁰⁹ Nach Auffassung von Jansen/Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 679 (689) darf der Abschlussprüfer keine Informationen über das Überwachungssystem an die Adressaten des Bestätigungsvermerks geben, da dies nicht gesetzlich zugelassen oder geboten ist.

¹⁰¹⁰ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 322 Rn. 168, 181 u. 185.

¹⁰¹¹ Vgl. auch Klees, DStR 1998, 93.

¹⁰¹² Im WP-Handbuch 2006, P 154 wird die Auffassung vertreten, dass die im Rahmen der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems gewonnenen Erkenntnisse mittelbar zu einer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk führen können.

¹⁰¹³ Vgl. Kirsch, Festschrift Baetge, 955 (973 ff.); Baetge/Zülch, Festschrift Otte, 1 (20 ff.) u. Baetge/Kruse, DStR 1999, 1919 (1923); ADS, 6. Aufl., § 322 Rn. 187; Ludewig/Olbrich, WPg 1999, 381 (382 ff.).

¹⁰¹⁴ Wird die Risikosituation nicht oder unzutreffend im Lagebericht angesprochen, so hat der Abschlussprüfer den Bestätigungsvermerk einzuschränken bzw. zu versagen und im Bestätigungsvermerk auf die Bestandsge-

Prüfer angeführt bzw. wiederholt.¹⁰¹⁵ Meist wird die Bestandsgefährdung durch eine Vielzahl von Risiken verursacht,¹⁰¹⁶ wobei Liquidität und Vermögensstatus als maßgebliche Insolvenz Kriterien in besonderem Maße für die Unternehmensfortführung maßgeblich sind.¹⁰¹⁷ Angaben zum Risikomanagementsystem werden daher in praxi regelmäßig nicht in den Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 2 S. 3 HGB aufgenommen. Die Eignung der nach § 91 Abs. 2 AktG eingerichteten Maßnahmen und der Risikohandhabung sind jedoch zumindest mittelbar¹⁰¹⁸ bei der Beurteilung des Bestandsrisikos und der entsprechenden Angaben im Lagebericht zu berücksichtigen.¹⁰¹⁹ Auf eingeleitete oder beabsichtigte Sanierungsmaßnahmen kann im Bestätigungsvermerk hingewiesen werden.¹⁰²⁰

fährdung nach § 322 Abs. 2 S. 2 HGB hinzuweisen. Vgl. IDW, PS 400.78, WPg 2005, 1382 (1391) u. PS 270.37, WPg 2003, 775 (779); Böcking/Orth, WPg 1998, 351 (359).

¹⁰¹⁵ Vgl. IDW, PS 400.77, WPg 2005, 1382 (1391) u. PS 270.40, WPg 2003, 775 (779); WP-Handbuch 2006, Q 443, 506 u. 613; ADS, 6. Aufl., § 322 Rn. 181; Jansen/Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 679 (699). Nach ADS, 6. Aufl., § 322 Rn. 188 muss sich aus den Angaben des Abschlussprüfers im Bestätigungsvermerk erkennen lassen, aus welchen Bereichen der Unternehmenstätigkeit und welchen Umständen die Bestandsgefährdung droht (z. B. drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, Auslaufen von Betriebsgenehmigungen, Probleme auf dem Beschaffungsmarkt, Kundenabhängigkeit bei Auslaufen wesentlicher Absatzverträge); eine schlagwortartige Darstellung ist hierbei ausreichend.

¹⁰¹⁶ Im Hinblick auf die Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 78.

¹⁰¹⁷ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 322 Rn. 201.

¹⁰¹⁸ Vgl. dazu auch Kapitel B 1.3.2.4.2. u. B 3.1.2.1.1. zu den Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB über bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen.

¹⁰¹⁹ Vgl. auch WP-Handbuch 2006, P 154; Hauschildt/Heldt, Festschrift Otte, 165 (169); Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2087).

¹⁰²⁰ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 322 Rn. 291. Vgl. auch Dörner, DB 1998, 1 (4 f.).

C Risikomanagementsystem als Prüfungsgegenstand nicht börsennotierter Gesellschaften

Bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften besteht im Umkehrschluss zu § 317 Abs. 4 HGB keine explizite Pflicht des Prüfers, das Überwachungssystem zu beurteilen,¹⁰²¹ obwohl auch bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften der Vorstand ein geeignetes Risikomanagementsystem einrichten muss¹⁰²². Gegenstand der Prüfung nicht börsennotierter Aktiengesellschaften ist neben dem Jahresabschluss und Lagebericht nur die Buchführung (§ 317 Abs. 1 S. 1 HGB). Die Berichtspflichten über bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen sowie über Gesetzesverstöße der gesetzlichen Vertreter führen zu keiner originären Verpflichtung des Prüfers, das Risikomanagementsystem zu beurteilen, da ein berichtspflichtiger Sachverhalt nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB nur vorliegt, wenn ein solcher „bei Durchführung der Prüfung“ des Jahresabschlusses und Lageberichts festgestellt wurde.

Die Notwendigkeit zur Beurteilung des Überwachungssystems und der risikopolitischen Maßnahmen könnte sich allerdings beispielsweise aus der Prüfung der Lageberichtsangaben und der Prüfung der Rückstellungen ergeben. Werden bei der Jahresabschlussprüfung Mängel des Risikomanagementsystems festgestellt, löst dies ggf. eine Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB aus, da die Verpflichtung zur Einrichtung eines geeigneten Risikomanagementsystems nach §§ 76 u. 93 AktG i. V. m. §§ 91 Abs. 2 AktG verletzt wurde.¹⁰²³ Wenn die Abschlussprüfung bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften vertraglich um eine Beurteilung des Überwachungssystems erweitert wird, ist vom Abschlussprüfer eine Prüfung wie bei börsennotierten Aktiengesellschaften vorzunehmen.

¹⁰²¹ Vgl. WP-Handbuch 2006, R 628.

¹⁰²² Vgl. Kapitel B 1.1.

¹⁰²³ Vgl. Kapitel B 3.1.2.1.2. Vgl. auch Klar, DB 1997, 685 (686); Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (255); Kropff, NZG 2003, 346 (348).

Bei prüfungspflichtigen GmbHs und Personengesellschaften i. S. d. § 264a HGB kommt ebenfalls der Einbezug des Risikomanagementsystems in die Jahresabschlussprüfung in Betracht. Bei diesen Gesellschaftsformen ist allerdings zu klären, ob deren gesetzliche Vertreter ein Risikomanagementsystem einrichten müssen, da eine zu § 91 Abs. 2 AktG vergleichbare Regelung bei diesen Rechtsformen nicht existiert. Die Berichterstattung nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB über einen Mangel des Risikomanagementsystems als Gesetzesverstoß bzw. über einen Anhaltspunkt hierfür setzt voraus, dass eine Pflicht zur Einrichtung eines geeigneten Risikomanagementsystems besteht und dass dieses System bei der Jahresabschlussprüfung einzubeziehen ist (Abb. D-1).

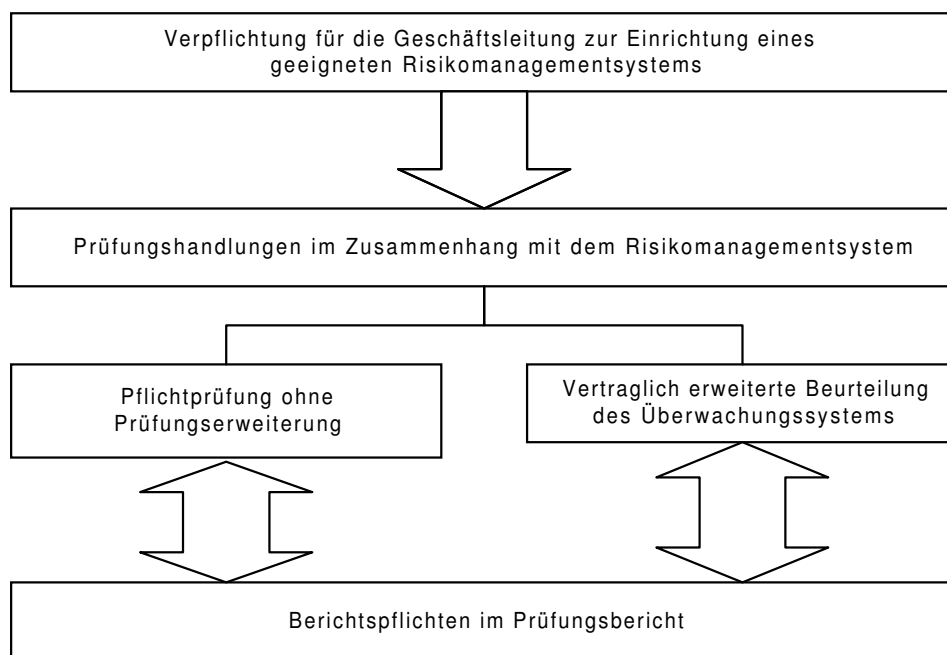


Abb. D-1: Risikomanagementsystem als Prüfungs- und Berichtsgegenstand nicht börsennotierter Gesellschaften

1. Verpflichtung für die Geschäftsleitung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems

Für Aktiengesellschaften gilt die Regelung des § 91 Abs. 2 AktG unabhängig davon, ob die Aktiengesellschaft börsennotiert ist oder ob es sich um eine kleine, nicht prüfungspflichtige Aktiengesellschaft i. S. d. § 267 HGB handelt¹⁰²⁴. Die Pflicht zur Einrichtung eines geeigneten Risikomanagementsystems, die aus § 76 Abs. 1 AktG i. V. m. § 93 AktG und bezüglich der Pflicht zur Einrichtung eines Überwachungssystems auch aus § 91 Abs. 2 AktG abgeleitet werden kann, gilt für die gesetzlichen Vertreter sämtlicher Aktiengesellschaften.¹⁰²⁵ Nach § 34 S. 2 VAG besteht die Pflicht zur Einrichtung eines Überwachungssystems gemäß § 91 Abs. 2 AktG auch für Versicherungsunternehmen, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt werden. Nach § 25a Abs. 1 KWG muss ein Kreditinstitut über angemessene Kontrollverfahren (insbesondere Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Risiken) verfügen, so dass auch bei Kreditinstituten, für die die Vorschriften des Aktienrechts nicht unmittelbar einschlägig sind, eine mit § 91 Abs. 2 AktG vergleichbare Regelung besteht.¹⁰²⁶

Für sonstige GmbHs und Personengesellschaften i. S. d. § 264a HGB existiert keine Norm, die die Geschäftsleitung explizit zur Einrichtung eines Überwachungssystems verpflichtet. In der Literatur wird die Einrichtung eines Überwachungssystems und die Durchführung angemessener risikopolitischer Maßnahmen allerdings zunehmend als ein Grundsatz ordnungsmäßiger Geschäftsführung angesehen,¹⁰²⁷ so dass zu untersuchen ist, ob aus den allgemeinen Geschäftsführerpflichten die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems abgeleitet werden kann.

¹⁰²⁴ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 13; Hommelhoff, Festschrift Sandrock, 373 (377); Hommelhoff/Mattheus, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 5 (13); Gernoth, DStR 2001, 299.

¹⁰²⁵ Vgl. Böcking/Orth, BFuP 1999, 418 (420); Hommelhoff/Mattheus, BFuP 1999, 437 (439); Hommelhoff, BB 1998, 2625. Ausnahmen von § 91 Abs. 2 AktG bei kleinen Aktiengesellschaften mit überschaubaren Aktionärskreis für wünschenswert haltend Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 134.

¹⁰²⁶ Vgl. auch Preußner/Zimmermann, AG 2002, 657 (659 f.); Jacob, WPg 1998, 1043 (1044).

¹⁰²⁷ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 289 nF Rn. 4; Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (504); Scharpf, DB 1997, 737 ff.; Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1077 f.). Zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems vgl. auch WP-Handbuch 2006, P 14. Zur Einrichtung eines Überwachungssystems vgl. Förschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 71.

1.1. Verpflichtung für die Geschäftsführer einer GmbH zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems

Die Regelung des § 91 Abs. 2 AktG hat nach der Gesetzesbegründung Ausstrahlungswirkung auf die Pflichten der Geschäftsführer einer GmbH.¹⁰²⁸ Da eine § 91 Abs. 2 AktG entsprechende Regelung allerdings bewusst nicht in das GmbHG aufgenommen wurde, ist zu klären, ob von den Geschäftsführern einer GmbH grundsätzlich ein Risikomanagementsystem einzurichten ist und ob rechtsformspezifische Besonderheiten bei der GmbH zu beachten sind.

1.1.1. Sorgfaltspflichten gemäß § 43 GmbHG

Aus den speziellen, im GmbHG geregelten Pflichten der Geschäftsführer (z. B. Insolvenzantragspflicht gemäß § 64 GmbHG) kann nicht unmittelbar abgeleitet werden, dass die Geschäftsführer ein Risikomanagementsystem einrichten müssen.¹⁰²⁹ Daher kann eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems nur mit den allgemeinen Sorgfaltspflichten eines Geschäftsführers begründet werden. Nach § 43 Abs. 1 GmbHG haben Geschäftsführer in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden. Verletzen sie ihre Obliegenheiten, haften sie der Gesellschaft nach § 43 Abs. 2 GmbHG für den entstandenen Schaden.

¹⁰²⁸ Vgl. BT-Drs 13/9712, S. 15: „In das GmbHG soll keine entsprechende Regelung aufgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass für Gesellschaften mit beschränkter Haftung je nach ihrer Größe, Komplexität ihrer Struktur usw. nichts anderes gilt und die Neuregelung Ausstrahlungswirkung auf den Pflichtenrahmen der Geschäftsführer auch anderer Gesellschaftsformen hat.“ Zum Begriff der Ausstrahlungswirkung im Zusammenhang mit § 91 Abs. 2 AktG vgl. Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 114 m. w. N.

¹⁰²⁹ Es befinden sich im GmbHG lediglich vereinzelt Pflichten der Geschäftsführer, die Bezüge zum Risikomanagementsystem aufweisen (§§ 41, 49 Abs. 3 u. 64 GmbHG). Die Geschäftsführer einer GmbH sind nach § 41 GmbHG zu einer ordnungsmäßigen Buchführung der Gesellschaft verpflichtet. Die Geschäftsführer kommen ihrer Sorgfaltspflicht im Hinblick auf § 41 GmbHG insbesondere durch Anweisung und Überwachung der mit der Buchführung beauftragten Personen nach. Vgl. Axhausen, Beck GmbH-HB, 3. Aufl., § 5 Rn. 178. Überwachungspflichten (Warenbestandskontrolle, Kontrolle bei Devisengeschäften) im Hinblick auf eine ordnungsmäßige Buchführung annehmend Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 92. Aus der Pflicht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bei Verlust des hälftigen Stammkapitals gemäß § 49 Abs. 3 GmbHG (i. V. m. § 43 Abs. 1 GmbHG) wird abgeleitet, dass ein Geschäftsführer für eine Organisation sorgen muss, die ihm einen Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Situation ermöglicht. Vgl. BGH, Urteil v. 20.2.1995, ZIP 1995, 560. Aus der Insolvenzantragspflicht gemäß § 64 GmbHG (i. V. m. § 43 Abs. 1 GmbHG) wird gefolgert, dass die Geschäftsführer für eine Organisation sorgen müssen, die sie in die Lage versetzt, die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft zu überblicken. Vgl. z. B. BAG, Urteil v. 10.2.1999, ZIP 1999, 878 (880 f.). Eine über die Buchführung und deren Auswertung hinausgehende Verpflichtung zur Errichtung eines Risikomanagementsystems kann allerdings aus diesen Normen nicht abgeleitet werden.

In § 43 Abs. 1 GmbHG ist lediglich der Sorgfaltsmaßstab des Geschäftsführers geregelt, der dem des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Aktiengesellschaft gemäß § 93 Abs. 1 S. 1 AktG entspricht.¹⁰³⁰ Nach herrschender Meinung können aus § 43 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 GmbHG ebenso wie aus § 93 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2 AktG allgemeingültige¹⁰³¹ Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer GmbH abgeleitet werden.¹⁰³²

Aus § 43 GmbHG wird die Schlussfolgerung gezogen, dass Geschäftsführer ihre Entscheidungen in geeigneter Weise vorbereiten müssen und unverhältnismäßige Risiken nicht eingehen dürfen, wobei den Geschäftsführern bei ihren Entscheidungen ein weites Ermessen zugestanden wird.¹⁰³³ Pflichtverletzungen liegen beispielsweise bei der Vergabe von ungesicherten Großkrediten ohne Bonitätsprüfung oder bei der Beteiligung an anderen Unternehmen mit unangemessenen Risiken vor.¹⁰³⁴ Der Geschäftsführer ist verpflichtet, das Unternehmen unter

¹⁰³⁰ Vgl. Altmeppen, in: GmbHG, hrsg. v. Roth/Altmeppen, 5. Aufl., § 43 Rn. 3; Mertens, GmbHG-Großkommentar, 8. Aufl., § 43 Rn. 16; Zöllner, in: GmbHG, hrsg. v. Baumbach/Hueck, 17. Aufl., § 43 Rn. 7; Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 1 u. 32; Hopt, in: AktG Großkommentar, hrsg. v. Hopt/Wiedemann, 4. Aufl., § 93 Rn. 78.

¹⁰³¹ Die Ableitung allgemeingültiger Pflichten aus § 43 GmbHG korrespondiert mit dem objektiven Sorgfaltsmaßstab bei der Geschäftsführung einer GmbH. Vgl. auch Altmeppen, in: GmbHG, hrsg. v. Roth/Altmeppen, 5. Aufl., § 43 Rn. 6; Schneider, GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 165; Tillmann/Mohr, GmbH-Geschäftsführer-Praktikum, 7. Aufl., Rn. 510.

¹⁰³² Vgl. z. B. Altmeppen, in: GmbHG, hrsg. v. Roth/Altmeppen, 5. Aufl., § 43 Rn. 6 ff.; Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 70; Hommelhoff/Kleindiek, in: GmbHG, hrsg. v. Lutter/Hommelhoff, 16. Aufl., § 43 Rn. 7 ff.; Haas, in: GmbHG, Band 2, hrsg. v. Michalski, § 43 Rn. 40. Nach Auffassung von Marsch-Barner/Diekmann, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 3, hrsg. v. Priester/Mayer, 2. Aufl., § 46 Rn. 10 ergeben sich die Verhaltenspflichten der Geschäftsführer nicht aus § 43 GmbHG, sondern aus der Geschäftsführungsaufgabe und den damit zusammenhängenden Pflichtenbindungen. Pflichten aus § 43 Abs. 1 GmbHG ableitend Thüringer OLG Jena, Urteil v. 8.8.2000, n. rk., NZG 2001, 86 (87); Schluck-Amend/Walker, GmbHR 2001, 375 ff. Problematisch ist, dass aus § 43 Abs. 1 u. 2 GmbHG allgemeingültige Geschäftsführerpflichten abgeleitet werden und dass bei Disponibilität des Sorgfaltsmaßstabs bzw. allgemein der Haftung möglicherweise auch Auswirkungen auf die Pflichten eines Geschäftsführers bestehen können. Nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen kann zwischen dem Pflichtenverstoß und dem anzuwendenden Sorgfalts- bzw. Haftungsmaßstab unterschieden werden. Die Disponibilität des Sorgfaltsmaßstabs wirkt sich daher auf die Obliegenheiten des Geschäftsführers i. S. d. § 43 Abs. 2 GmbHG nicht aus, da der Sorgfaltsmaßstab der Frage, welche Pflichten ein Geschäftsführer zu erfüllen hat, nachgelagert ist. Vgl. auch Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 186. Dementsprechend besteht die Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems unabhängig davon, ob der Sorgfaltsmaßstab beispielsweise auf leichte Fahrlässigkeit herabgesetzt wurde. Zum Diskussionsstand in Bezug auf die Disponibilität des § 43 GmbHG (insbesondere Abs. 1) vgl. beispielsweise Hommelhoff/Kleindiek, in: GmbHG, hrsg. v. Lutter/Hommelhoff, 16. Aufl., § 43 Rn. 37 ff.; Zöllner, in: GmbHG, hrsg. v. Baumbach/Hueck, 17. Aufl., § 43 Rn. 5, Haas, in: GmbHG, hrsg. v. Michalski, Band 2, § 43 Rn. 9 ff.

¹⁰³³ Vgl. Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 44 ff., 77a u. 80 f.; Hommelhoff/Kleindiek, in: GmbHG, hrsg. v. Lutter/Hommelhoff, 16. Aufl., § 43 Rn. 14 ff.; Altmeppen, in: GmbHG, hrsg. v. Roth/Altmeppen, 5. Aufl., § 43 Rn. 8; Lutter, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion, hrsg. v. der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, 87 (97 ff.); Haas, in: GmbHG, Band 2, hrsg. v. Michalski, § 43 insbesondere Rn. 67 ff.; Goette, Die GmbH, 2. Aufl., § 8 Rn. 130; Zöllner, in: GmbHG, hrsg. v. Baumbach/Hueck, 17. Aufl., § 43 Rn. 21; Marsch-Barner/Diekmann, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 3, hrsg. v. Priester/Mayer, 2. Aufl., § 46 Rn. 9; Thüringer OLG Jena, Urteil v. 8.8.2000, n. rk., NZG 2001, 86 ff.; OLG Zweibrücken, Urteil v. 22.12.1998, n. rk., NZG 1999, 506 ff.

¹⁰³⁴ Vgl. Zöllner, in: GmbHG, hrsg. v. Baumbach/Hueck, 17. Aufl., § 43 Rn. 17 f.; Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 77a u. 85; Tillmann/Mohr, GmbH-Geschäftsführer-Praktikum, 7. Aufl.,

Berücksichtigung praktisch bewährter betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse zu leiten.¹⁰³⁵ Er muss die wirtschaftliche Lage (Rentabilität, Umsatzentwicklung, etc.) des Unternehmens laufend überwachen,¹⁰³⁶ hierfür eine geeignete Organisation schaffen¹⁰³⁷ sowie in einer Krise geeignete Sanierungsmaßnahmen (z. B. Reorganisationsmaßnahmen) einleiten¹⁰³⁸. Die Geschäftsführer sind für eine funktionsfähige Unternehmenskontrolle verantwortlich und haben Entscheidungen der nachgeordneten Führungsebenen zu koordinieren.¹⁰³⁹ Betriebsabläufe, von denen der Unternehmenserfolg entscheidend abhängt oder die unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit des Unternehmens und seiner Umwelt sowie der Anfälligkeit für Manipulationen besonders risikoträchtig sind, müssen in einer geeigneten Weise überwacht werden.¹⁰⁴⁰ Findet bei delegierten Aufgaben keine geeignete Überwachung durch die Geschäftsführer statt, liegt eine schuldhaftige Pflichtverletzung auf Grund der Verantwortlichkeit der Geschäftsführer für angemessene Anleitung, Beaufsichtigung und Organisation vor.¹⁰⁴¹

Aus § 43 GmbHG kann abgeleitet werden, dass die Geschäftsführer einer GmbH ebenso wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft für ein geeignetes Risikomanagementsystem verant-

Rn. 515; Goette, Die GmbH, 2. Aufl., § 8 Rn. 131. Zu weiteren Pflichten bzw. Pflichtverletzungen vgl. auch Haas, in: GmbHG, Band 2, hrsg. v. Michalski, § 43 Rn. 75 u. 80. Zur Pflichtverletzung bei Darlehensausgabe ohne Sicherheiten vgl. OLG München, Urteil v. 16.7.1997, BB 1997, 1655. Eine Erfolgshaftung ablehnend Tillmann/Mohr, GmbH-Geschäftsführer-Praktikum, 7. Aufl., Rn. 510; Zöllner, in: GmbHG, hrsg. v. Baumbach/Hueck, 17. Aufl., § 43 Rn. 16; Sudhoff, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH und einer GmbH & Co., 14. Aufl., S. 137 f.;

¹⁰³⁵ Vgl. Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 70 u. 76; Tillmann/Mohr, GmbH-Geschäftsführer-Praktikum, 7. Aufl., Rn. 512; Espey/von Bitter, Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers, S. 22. Eine Verpflichtung zur Steigerung des Unternehmenswerts grundsätzlich befürwortend Zöllner, in: GmbHG, hrsg. v. Baumbach/Hueck, 17. Aufl., § 43 Rn. 19.

¹⁰³⁶ Vgl. BGH, Urteil v. 20.2.1995, ZIP 1995, 560 f.; Zöllner, in: GmbHG, hrsg. v. Baumbach/Hueck, 17. Aufl., § 35 Rn. 18; Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 73; Espey/von Bitter, Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers, S. 22.

¹⁰³⁷ Vgl. Spörlein/Tausend/Schuhmann/Handzik, Handbuch für den Geschäftsführer der GmbH, 18. Aufl., H 200.

¹⁰³⁸ Vgl. Schluck-Amend/Walker, GmbHR 2001, 375 (insbesondere 376 f.); Wellensiek/Schluck-Amend, in: Münchener Anwalts-Handbuch GmbH-Recht, hrsg. v. Römermann, § 24 Rn. 25; Winnefeld, Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., M 2. Nach Ansicht von Haas, in: GmbHG, Band 2, hrsg. v. Michalski, § 43 Rn. 84 hat der Geschäftsführer (nicht nur in einer Krise, sondern allgemein) zumutbare Strategien der Risikominimierung und Schadensabwendung zu ergreifen und muss insbesondere bei risikoreichen Geschäften den Abschluss von Versicherungen oder Gegengeschäften prüfen.

¹⁰³⁹ Vgl. Mertens, GmbHG-Großkommentar, 8. Aufl., § 43 Rn. 24; Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 74, 78, 92, 165; Scharpf, DB 1997, 737 f.; Lück, WPK-Mitt. 1998, 182 (183); Tillmann/Mohr, GmbH-Geschäftsführer-Praktikum, 7. Aufl., Rn. 512 f.

¹⁰⁴⁰ Vgl. Scharpf, DB 1997, 737; Haas, in: GmbHG, Band 2, hrsg. v. Michalski, § 43 Rn. 72 f.

¹⁰⁴¹ Vgl. auch Scharpf, DB 1997, 737 (738); Hommelhoff/Kleindiek, in: GmbHG, hrsg. v. Lutter/Hommelhoff, 16. Aufl., § 43 Rn. 19; Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 38; BGH, Urteil v. 9.1.2001, BB 2001, 436 (437); Lutter, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion, hrsg. v. der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, 87 (95 f.); Wiechers, StuB 1999, 349 f. Da die Organisation des Betriebsablaufs und die Überwachung der Angestellten ebenfalls unternehmerische Entscheidungen darstellen, besteht bei diesen Entscheidungen i. d. R. ebenfalls ein weiter Ermessensspielraum. Vgl. Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 182; Lutter, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion, hrsg. v. der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, 87 (95).

wortlich sind.¹⁰⁴² Diese Verpflichtung hat schon vor der Neuregelung des § 91 Abs. 2 AktG und dessen Ausstrahlungswirkung auf die Pflichten der Geschäftsführer einer GmbH bestanden.¹⁰⁴³ Die Sorgfaltspflichten des Geschäftsführers unterscheiden sich dementsprechend von denen eines Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft grundsätzlich nicht.¹⁰⁴⁴

Die analoge Anwendung des § 91 Abs. 2 AktG bei der GmbH erstreckt sich nicht auf die Planung und Durchführung geeigneter risikopolitischer Maßnahmen durch die Geschäftsführer, da in § 91 Abs. 2 AktG lediglich die Einrichtung eines Überwachungssystems geregelt ist. Allerdings liegt eine Pflichtverletzung der Geschäftsführer gemäß § 43 GmbHG vor, wenn unangemessene risikopolitische Maßnahmen (wie z. B. Derivatgeschäfte mit Spekulationsabsicht in beträchtlicher Höhe oder Exportgeschäfte ohne übliche Sicherheiten und ohne Bonitätsprüfung) durchgeführt werden.¹⁰⁴⁵ Demnach sind auch die Geschäftsführer einer GmbH, d. h. bei mehreren Geschäftsführern diese in ihrer Gesamtheit,¹⁰⁴⁶ grundsätzlich zur Einrich-

¹⁰⁴² Vgl. auch Seibert, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 1 (10) u. in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, Geleitwort; Ernst, WPg 1998, 1025 (1027); Lachnit/Müller, Festschrift Strobel, 363 (366); Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (183); Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (32 f.); Axhausen, Beck GmbH-HB, 3. Aufl., § 5 Rn. 177; Terlau, in: Münchener Anwalts-Handbuch GmbH-Recht, hrsg. v. Römermann, § 9 Rn. 19; Klar, DB 1997, 685 (686); Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 78a. Eine Pflicht der Geschäftsführung einer GmbH zur Errichtung eines Überwachungssystems bzw. Risikofrüherkennungssystems entsprechend § 91 Abs. 2 AktG annehmend Weber, BB 2001, 140; Altmeppen, ZGR 1999, 291 (300 f.); Scharpf, DB 1997, 737 ff.; Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1077 f.). Vgl. auch Böcking/Orth, BFuP 1999, 418 (420) und WP-Handbuch 2006, P 13, die auf die mittelbare Anwendung von § 91 Abs. 2 AktG bei GmbHs auf Grund der Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftsführung verweisen.

¹⁰⁴³ Vgl. auch Haas, in: GmbHG, Band 2, hrsg. v. Michalski, § 43 Rn. 72.

¹⁰⁴⁴ Vgl. Altmeppen, ZGR 1999, 291 (301); WP-Handbuch 2006, P 13; Bitz, BFuP 2000, 231 (233); Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2074); Kuhl/Nickel, DB 1999, 133; Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 124; Scharpf, DB 1997, 737. Drygala/Drygala, ZIP 2000, 297 (300 f.) nehmen eine Ausstrahlungswirkung des § 91 Abs. 2 AktG nur für den Fall an, wenn die betreffende Gesellschaft dem Leitbild des Großunternehmens entspricht. Dabei gehen sie davon aus, dass § 91 Abs. 2 AktG ein umfassendes System erfordert. Nach der Regierungsbegründung ist die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter sowohl von Aktiengesellschaften als auch von GmbHs von bestimmten Kriterien (Größe, Branche) abhängig. Insofern geht der Gesetzgeber nicht zwingend vom Leitbild des „Großunternehmens“ aus, mit der Folge, dass im Hinblick auf die notwendige (systematische) Überwachung kleinerer Unternehmen lediglich andere Anforderungen zu stellen sind. Hierzu vgl. auch IDW, PS 720.8, WPg 2000, 326 (327).

¹⁰⁴⁵ Vgl. Thüringer OLG Jena, Urteil v. 8.8.2000, n. rk., NZG 2001, 86 ff.; Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 46 ff., 77a. u. 80 f.; Lutter, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion, hrsg. v. der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, 87 (97 ff.); Zöllner, in: GmbHG, hrsg. v. Baumbach/Hueck, 17. Aufl., § 43 Rn. 21. Nach Auffassung von Espey/von Bitter, Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers, S. 21, sind Risikogeschäfte nicht von vornherein pflichtwidrig. Hätte ein ordentlicher Geschäftsmann in der konkreten Situation ebenfalls dieses Geschäft getätigt, weil es die Lage des Unternehmens erlaubt, liegt keine Pflichtverletzung des Geschäftsführers vor. Eine Verletzung der Geschäftsführerplichten konkretisiert sich dabei im Wesentlichen in der Entscheidungsvorbereitung. Vgl. Hommelhoff/Kleindiek, in: GmbHG, hrsg. v. Lutter/Hommelhoff, 16. Aufl., § 43 Rn. 16. Vgl. auch Kapitel B 1.3.2.4.1.

¹⁰⁴⁶ Die Verpflichtung zur Einrichtung eines geeigneten Risikomanagementsystems besteht bei Aktiengesellschaften für den Vorstand als Organ. Dies ist nach hier vertretener Auffassung im Hinblick auf die BGH-Rechtsprechung und die dazu ergangene Literatur auch bei der GmbH zu bejahen. Vgl. auch die Ausführun-

tung eines geeigneten Risikomanagementsystems gemäß § 43 GmbHG (i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG) verpflichtet.

1.1.2. Besonderheiten bei der GmbH im Vergleich zu Aktiengesellschaften

Da die Regelung des § 91 Abs. 2 AktG nach der Gesetzesbegründung lediglich Ausstrahlungswirkung auf den Pflichtenrahmen einer GmbH hat, ist zu klären, ob die Verpflichtung, ein geeignetes Risikomanagementsystem einzurichten, nur eingeschränkt besteht. Ein in diesem Zusammenhang bislang nur rudimentär untersuchter Problembereich stellen die Auswirkungen auf die Geschäftsführerplichten dar, die sich aus der Weisungsbefugnis der Gesellschafter gegenüber den Geschäftsführern ergeben. Des Weiteren ist zu klären, ob aufgrund der häufig geringeren Unternehmensgröße einer GmbH im Vergleich zu einer Aktiengesellschaft auf ein systematisches Risikomanagement bei kleinen GmbHs verzichtet werden kann.

1.1.2.1. Auswirkungen der Weisungsbefugnis der Gesellschafter auf die Geschäftsführerplichten

Bei der Konkretisierung der Geschäftsführerplichten ist bei der GmbH zu beachten, dass die Gesellschafter einer GmbH im Vergleich zu Aktionären auf die Geschäftsführung größeren Einfluss nehmen können.¹⁰⁴⁷ Aus § 37 Abs. 1 GmbHG kann abgeleitet werden, dass die Gesellschafterversammlung gegenüber den Geschäftsführern grundsätzlich in allen Angelegenheiten der GmbH (d. h. von Fragen der Unternehmenspolitik bis zum Tagesgeschäft) weisungsbefugt ist.¹⁰⁴⁸ Ausgenommen von der Weisungsbefugnis sind zwingende gesetzliche

gen von Hommelhoff, Festschrift Sandrock, 373 (380) u. Hommelhoff/Mattheus, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 5 (31) sowie BGH, Urteil v. 15.10.1996, DB 1996, 2483 ff. Vgl. auch BGH, Urteil v. 9.1.2001, BB 2001, 436 f. Nach Auffassung des OLG Köln, Urteil v. 31.8.2000, NZG 2001, 135 f. ist ein Vorstandsmitglied trotz des Grundsatzes der Gesamtverantwortung nicht gehalten, Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf ein Nachbarressort zu ergreifen, solange keine Anhaltspunkte für eine sorgfaltswidrige Geschäftsführung vorliegen.

¹⁰⁴⁷ Vgl. Drygala/Drygala, ZIP 2000, 297 (301). Vgl. auch Mennicke, NZG 2000, 622 ff.; Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., S. 1079.

¹⁰⁴⁸ Vgl. Schneider, GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 37 Rn. 30; Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 16. Aufl., § 37 Rn. 17; Mennicke, NZG 2000, 622 ff. Nach § 45 GmbHG sind die Rechte der Gesellschafter, in die Führung der Geschäfte einzugreifen, im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Ohne eine derartige Regelung im Gesellschaftsvertrag sind die Gesellschafter lediglich zur (passiven) Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung berechtigt (§ 46 Nr. 6 GmbHG). Abgeleitet vor allem aus der Weisungsbefugnis gemäß § 37 Abs. 1 GmbHG wird in der Literatur die Möglichkeit einer umfassenden Zuständigkeit der Gesellschafter für

Pflichten des Geschäftsführers wie beispielsweise die Pflicht zur Kapitalerhaltung, zur Beantragung der Insolvenzeröffnung oder zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge.¹⁰⁴⁹

Eine (haftungsbegründende)¹⁰⁵⁰ Pflichtverletzung des Geschäftsführers liegt grundsätzlich nicht vor, wenn eine Handlung auf einem Beschluss der Gesellschafter beruht.¹⁰⁵¹ Wird der Geschäftsführer zu einer bestimmten Form der Risikohandhabung von den Gesellschaftern angewiesen, muss dieser allerdings auf mögliche nachteilige Auswirkungen der Weisungen hinweisen.¹⁰⁵² Der Geschäftsführer kann sich in einem Haftungsfall nicht auf die Befolgung einer Gesellschafterweisung berufen, wenn er die Gesellschafter nicht ausreichend informiert, deren Entscheidung nicht im erforderlichen Umfang vorbereitet oder auf mögliche Risiken

Geschäftsführungsangelegenheiten allerdings auch in Fällen angenommen, in denen keine Regelung im Gesellschaftsvertrag existiert. Vgl. auch Lutter/Hommelhoff, *GmbHG*, 16. Aufl., § 45 Rn. 2 ff.; Zöllner, in: *GmbHG*, hrsg. v. Baumbach/Hueck, 17. Aufl., § 46 Rn. 60.

¹⁰⁴⁹ Vgl. Mennicke, *NZG* 2000, 622 f. m. w. N. Zur unzulässigen Weisung, Sozialversicherungsbeiträge nicht abzuführen, vgl. OLG Naumburg, Urteil v. 10.2.1999, *DStR* 1999, 1625.

¹⁰⁵⁰ Im Ergebnis hierbei eine Unterscheidung von haftungsbegründenden und nicht-haftungsbegründenden Pflichtverletzungen vornehmend BGH, Urteil v. 7.4.2003, *GmbHR* 2003, 712 (713).

¹⁰⁵¹ Vgl. Schneider, in: *GmbHG*, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 95; Zöllner, in: *GmbHG*, hrsg. v. Baumbach/Hueck, 17. Aufl., § 43 Rn. 28. Zur grundsätzlichen Haftungsfreistellung des alleinigen Gesellschafters (sofern keine existenzgefährdende Maßnahme), der zugleich als Geschäftsführer handelt, vgl. BGH, Urteil v. 31.1.2000, *NZG* 2000, 544 f.; OLG Nürnberg, Urteil v. 19.4.2001, n. rk., *NZG* 2001, 943 ff.; LG Berlin, Urteil v. 23.5.2000, n. rk., *NZG* 2000, 1032 ff.; BGH, Urteil v. 28.9.1992, *BGHZ* 119, 257 (261); BGH, Urteil v. 21.3.1994, *GmbHR* 1994, 459 f.; OLG Köln, *BB* 1995, 794; Haas, in: *GmbHG*, Band 2, hrsg. v. Michalski, § 43 Rn. 179. Kritisch hierzu Altmeppen, *DB* 2000, 657 ff. u. *ZIP* 2002, 1553 ff. Unter Berücksichtigung des Bremer-Vulkan-Urteils (BGH, Urteil v. 17.9.2001, *BB* 2001, 2233 ff.) vertritt Keßler, *GmbHR* 2001, 1095 (1100) die Ansicht, dass der Alleingesellschafter Eingriffe in die Vermögenssubstanz der Gesellschaft oder die Übertragung von Risiken nur unter sorgfältiger Berücksichtigung und Abwägung des hieraus folgenden Bestandsrisikos für die GmbH veranlassen darf, so dass der gleiche Sorgfaltsmaßstab wie bei Aktiengesellschaften im Rahmen der unternehmerischen Entscheidungsfindung (*business judgement rule*) zugrunde zu legen ist und daher Risiken zu analysieren sind. Nach Ansicht von Burgard, *ZIP* 2002, 827 (830) m. w. N. führen nur einige wenige, besonders gläubigergefährdende Verhaltensweisen zu Haftung des Alleingesellschafters. Zur Haftung des Gesellschafters aufgrund von Zugriffen auf das Gesellschaftsvermögen ohne angemessene Rücksichtnahme auf die Erhaltung der Fähigkeit der Gesellschaft zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten vgl. BGH, Urteil v. 17.9.2001, *BB* 2001, 2233 ff. u. Urteil v. 24.6.2002, *NZG* 2002, 914 ff. Zur Haftung des GmbH-Gesellschafters, wenn er nicht für eine klare Vermögensabgrenzung zwischen dem Gesellschafts- und Privatvermögen gesorgt hat, vgl. OLG Celle, Urteil v. 29.8.2001, *GmbHR* 2001, 1042 f. Die Ausfallhaftung unter dem Gesichtspunkt des existenzvernichtenden Eingriffs trifft dabei auch diejenigen Gesellschafter, die zwar vom entzogenem Vermögen nichts empfangen haben, aber durch ihr Einverständnis an dem Vermögensabzug an der Existenzvernichtung der Gesellschaft mitgewirkt haben. Vgl. BGH, Urteil v. 25.2.2002, *ZIP* 2002, 848 ff.

¹⁰⁵² Vgl. Thüringer OLG Jena, Urteil v. 1.9.1998, n. rk., *NZG* 1999, 121 ff.; Schneider, *GmbHG*, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 96; Weber/Lohr, *GmbHR* 2000, 698 (700); Axhausen, *Beck GmbH-HB*, 3. Aufl., § 5 Rn. 145; Sudhoff, *Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH und einer GmbH & Co.*, 14. Aufl., S. 140. Vgl. auch Altmeppen, in: *GmbHG*, hrsg. v. Roth/Altmeppen, 5. Aufl., § 43 Rn. 7 (keine Haftung des Geschäftsführers, sofern Gläubigerinteressen dem nicht entgegenstehen). Nach Auffassung von Hommelhoff/Mattheus, in: *Praxis des Risikomanagements*, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 5 (28) darf die Konkretisierung der gesetzlichen Geschäftsführungspflichten durch die Rechtsprechung des BGH nicht überzogen interpretiert werden.

nicht hingewiesen hat.¹⁰⁵³ Da der Geschäftsführer über bestehende Risiken die Gesellschafter zu unterrichten hat, ist der Geschäftsführer zur Risikoerfassung verpflichtet, selbst wenn die Gesellschafter regelmäßig Weisungen erteilen. Kommt der Geschäftsführer seiner Hinweisverpflichtung nach und die Gesellschafter korrigieren ihre Weisung nicht, so stellt die Durchführung des Gesellschafterbeschlusses grundsätzlich keine Pflichtverletzung des Geschäftsführers dar.¹⁰⁵⁴

Trotz der Möglichkeit der Gesellschafter, auf die Geschäftsführung mittels Weisungen Einfluss zu nehmen, obliegt die Verpflichtung zur Einrichtung eines geeigneten Risikomanagementsystems daher grundsätzlich den Geschäftsführern. Diese Verpflichtung ist originärer Bestandteil der Geschäftsführerplichten i. S. d. § 43 GmbHG. Für die Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems ist kein Beschluss durch die Gesellschafterversammlung oder eine Regelung im Gesellschaftsvertrag erforderlich.¹⁰⁵⁵ Greifen die Gesellschafter in die Geschäftsführung ein, muss der Geschäftsführer den Gesellschaftern über mögliche nachteilige Auswirkungen der Weisung berichten.

¹⁰⁵³ Vgl. Thüringer OLG Jena, Urteil v. 1.9.1998, NZG 1999, 121 ff.; Schneider, GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 95 f.

¹⁰⁵⁴ Eine Haftung des gesetzlichen Vertreters einer GmbH allein aus seiner Stellung als Gesellschafter und Geschäftsführer ablehnend OLG Köln, Urteil v. 10.7.1996, BB 1997, 112 ff. Danach haftet für Verbindlichkeiten der GmbH grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen. Lediglich wenn der Gesellschafter auf Grund seiner beherrschenden Stellung das Gesellschaftsvermögen mit seinem Privatvermögen vermischt und die Grenzen zwischen den Vermögen buchmäßig verschleiert, wird eine Haftung des Gesellschafters befürwortet.

¹⁰⁵⁵ Vgl. auch Hommelhoff/Kleindiek, in: GmbHG, hrsg. v. Lutter/Hommelhoff, 16. Aufl., § 43 Rn. 19. Nach Auffassung des BGH, Urteil v. 10.9.2001, GmbHR 2001, 1158 ff. bedarf es keiner Hinweise, dass der Geschäftsführer einer GmbH die Gesetze und gesellschaftsvertraglichen Regelungen zu achten hat und seine organschaftlichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen hat. Nach Auffassung von Daum, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 6 Rn. 1-57, ist es den Geschäftsführern mittlerer und großer Unternehmen dringend anzuraten, eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Frage der Einrichtung eines Risikoüberwachungssystems herbeizuführen.

1.1.2.2. Einrichtung eines Risikomanagementsystems in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße

Nach der Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 2 AktG besteht für die Geschäftsführer einer GmbH je nach Größe der Gesellschaft, Komplexität ihrer Struktur usw. die Pflicht zur Einrichtung eines geeigneten Überwachungssystems.¹⁰⁵⁶ Es werden in der Literatur unterschiedliche Auffassungen vertreten, wie die Abhängigkeit der Geschäftsleitungspflicht von den Unternehmensmerkmalen zu interpretieren ist. Zum einen wird argumentiert, dass die Pflicht zur Einrichtung eines Überwachungssystems rechtsformunabhängig sei, so dass sich lediglich aus Größe, Gegenstand und finanzieller Lage des Unternehmens Unterschiede hinsichtlich der Pflichten der Geschäftsleitung ergeben.¹⁰⁵⁷ Nach anderer Auffassung wird eine Ausstrahlungswirkung der aktienrechtlichen Regelung lediglich auf solche GmbHs befürwortet, die wegen der Existenz eines Aufsichtsrats mit einer Aktiengesellschaft vergleichbar sind.¹⁰⁵⁸

Da § 43 GmbHG und die daraus ableitbaren Sorgfaltspflichten nicht an die Voraussetzung gebunden sind, dass ein Aufsichtsrat existiert, besteht grundsätzlich auch bei einer GmbH ohne Aufsichtsrat die Verpflichtung, ein Risikomanagementsystem einzurichten. Der Aufsichtsrat stellt bei der GmbH ein zusätzliches Überwachungsorgan neben der Gesellschafterversammlung dar; Auswirkungen auf die Geschäftsführerpflichten ergeben sich aus einem zusätzlichen Überwachungsorgan nicht.

Risiko ist letztlich jeder unternehmerischen Entscheidung immanent, so dass auch bei kleinen Unternehmen Risiken erkannt und bewältigt werden müssen.¹⁰⁵⁹ Daher besteht auch bei kleinen Unternehmen die Pflicht der Geschäftsführer zu Risikomanagement und Überwa-

¹⁰⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 15.

¹⁰⁵⁷ Vgl. Ernst, WPg 1998, 1025 (1027); Altmeyen, ZGR 1999, 291 (301); Scharpf, DB 1997, 737 f.; Ehlers, NWB Fach 18, 3851 (3852 f.); Jacob, WPg 1998, 1043 (1045).

¹⁰⁵⁸ Nach Auffassung von Schruoff, BFuP 1999, 437 (442) sowie Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pflitzer, 539 (575) dürfte eine Ausstrahlungswirkung bei all denjenigen Unternehmen zu erwarten sein, die einen Aufsichtsrat haben. Demnach wird grundsätzlich darauf abgestellt, dass ein Aufsichtsrat existiert. Nach anderer Auffassung ist § 91 Abs. 2 AktG nur bei einem nach dem Mitbestimmungsgesetz gebildeten Aufsichtsrat anwendbar, der bei Gesellschaften mit mehr als 2000 Arbeitnehmern zu bilden ist. Vgl. Hommelhoff/Mattheus, BFuP 1999, 437 (439); Hommelhoff, Festschrift Sandrock, 373 (379). Danach differenzierend, ob ein Aufsichtsrat nach Gesetz/Gesellschaftsvertrag gebildet oder nur in der Geschäftsordnung geregelt wurde, vgl. Claussen/Korth, Festschrift Lutter, 327 (339 f.).

¹⁰⁵⁹ Vgl. IDW, PH 9.100.1.58, WPg 2004, 1038 (1043).

chung.¹⁰⁶⁰ Fraglich ist bei kleinen GmbHs daher nur, ob ein systematisches Risikomanagement vorliegen muss, das durch ein formularisiertes Berichtswesen, ein Risikomanagementhandbuch und sonstige Organisationsunterlagen sowie durch die Existenz einer Risikomanagement-, Controlling und/oder Revisionsabteilung gekennzeichnet ist. Wenn übersichtliche Verhältnisse und kurze Entscheidungswege vorliegen, kann bei einer kleinen GmbH die notwendige Überwachung der Verfahrensabläufe und der Risiken ohne dokumentierte organisatorische Regelungen und ohne eine Abteilung bzw. verantwortliche Mitarbeiter für Risikomanagement, Controlling oder Revision erfolgen.¹⁰⁶¹ Es reicht u. U. aus, wenn die Abläufe der Gesellschaft derart gestaltet sind, dass die gesetzlichen Vertreter in der Lage sind, Ausnahmesituationen und Fehlentwicklungen zu erkennen.¹⁰⁶²

Das IDW bejaht im IDW PS 720 die Pflicht zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems bei sämtlichen Unternehmen im Anteilsbesitz von Gebietskörperschaften.¹⁰⁶³ Dies wird damit begründet, dass deren Geschäftsführer in besonderem Maße zum sorgsamem Umgang mit den ihnen anvertrauten Mitteln und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Unternehmens in öffentlicher Verantwortung verpflichtet sind. Danach ist unabhängig von der Rechtsform und von der Größe des öffentlichen Unternehmens ein nach den Verhältnissen des Einzelfalls angemessenes Risikofrüherkennungssystem einzurichten.¹⁰⁶⁴ Ob und in welchem Umfang bei sonstigen Unternehmen die Geschäftsführer im Rahmen ihrer allgemeinen Organisationspflicht ein System zur Risikofrüherkennung einzurichten haben, sei „nach Eigenart und Größe des Unternehmens und der Komplexität der Struktur zu entscheiden.“¹⁰⁶⁵

¹⁰⁶⁰ Vgl. auch Claussen/Korth, Festschrift Lutter, 327 (338). Nach Ansicht von Hahn/Weber/Friedrich, BB 2000, 2620 (2628) ist ein Risikomanagementsystem nicht nur für größere (insbesondere börsennotierte) Unternehmen erforderlich, sondern ist vielmehr allgemein die Basis für unternehmerisches Handeln im Sinne einer Balance zwischen Sicherheitsinteressen und Wertschöpfungszielen.

¹⁰⁶¹ Vgl. Drygala/Drygala, ZIP 2000, 297 (301); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 45; Claussen/Korth, Festschrift Lutter, 327 (338 f.); Schäfer, Das Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG unter Berücksichtigung der besonderen Pflichten des Vorstands, S. 87; Peemüller/Husmann, in: Saarbrücker Handbuch der Betriebswirtschaftlichen Beratung, hrsg. v. Küting, 2. Aufl., 429 (443 ff.). Ähnlich Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 42 f.

¹⁰⁶² Vgl. auch Hommelhoff, Festschrift Sandroock, 373 (378 u. 383).

¹⁰⁶³ Vgl. IDW, PS 720.8, WPg 2000, 326 (327). Vgl. auch WP-Handbuch 2006, L 78.

¹⁰⁶⁴ Vgl. IDW, PS 720.8, WPg 2000, 326 (327); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 95.

¹⁰⁶⁵ IDW, PS 720.8, WPg 2000, 326 (327). Die Begründung, dass Geschäftsführer von Unternehmen im Anteilsbesitz von Gebietskörperschaften in besonderem Maße zum sorgsamem Umgang mit den ihnen anvertrauten Mitteln und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Unternehmens in öffentlicher Verantwortung verpflichtet sind, greift zu kurz. Jeder Gesellschafter und jede Gesellschaft ist davor zu schützen, dass die Geschäftsführer ihre Sorgfaltspflichten verletzen. Eine differenzierte Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter von öffentlichen Unternehmen hat keine gesetzliche Grundlage. Lediglich die aktienrechtlichen Regelungen der §§ 394 f. AktG zu Sondervorschriften bei Beteiligung von Gebietskörperschaften, die bei GmbHs teilweise für anwendbar gehalten werden, stellen Ausnahmenvorschriften für öffentlichen Unternehmen dar.

Da aus betriebswirtschaftlicher Sicht in einem Großunternehmen grundsätzlich mehr Organisationsregelungen als in einem kleinen Unternehmen erforderlich sind,¹⁰⁶⁶ sind die sich aus § 43 GmbHG i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG ergebenden Geschäftsführerplichten vor allem von der Unternehmensgröße abhängig.¹⁰⁶⁷ Wenn die Bilanzsumme 4.015.000 €, die Umsatzerlöse 8.030.000 € und die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer 50 übersteigen oder wenn zumindest zwei dieser Größenkriterien erfüllt sind, liegt eine mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft vor, und die gesetzlichen Vertreter müssen unter den Voraussetzungen des § 267 HGB einen Lagebericht erstellen. Die Pflicht, über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zu berichten, setzt implizit voraus, dass systematisch Risiken von den gesetzlichen Vertretern erfasst werden (zumindest jährliche Risikoinventur).¹⁰⁶⁸ Bei mittelgroßen und großen GmbHs i. S. d. § 267 HGB besteht daher für die Geschäftsführer die Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems (insbesondere gekennzeichnet durch dokumentierte organisatorische Vorgaben zur Risikoerfassung und -steuerung).¹⁰⁶⁹

¹⁰⁶⁶ Vgl. auch z. B. Vgl. IDW, PH 9.100.1.58, WPg 2004, 1038 (1043); Bühner, Betriebswirtschaftliche Organisationslehre, 10. Aufl., S. 131; Ernst, Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, 1 (8); IDW, PS 260.13 f., WPg 2001, 821 (823); WP-Handbuch 2006, R 249 ff.; Lück, Stbg 1997, 424 (425); Weber/Liekweg, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 7 Rn. 62.

¹⁰⁶⁷ Vgl. auch Zöllner, in: GmbHG, hrsg. v. Baumbach/Hueck, 17. Aufl., § 35 Rn. 18 u. § 43 Rn. 18; Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 37 Rn. 11; Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 103; Drygala/Drygala, ZIP 2000, 297 (300 ff.); Meßmer/Saliger, VersR 1999, 539 (543); Tillmann/Mohr, GmbH-Geschäftsführer-Praktikum, 7. Aufl., Rn. 511; Lutter, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion, hrsg. v. der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, 87 (95); Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götz/Henselmann/Mikus, 29 (33); Klinger/Klinger, Das Interne Kontrollsystem im Unternehmen, S. 3.

¹⁰⁶⁸ Vgl. Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 143 f.; Saitz, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 69 (74); Heim/Klees, DStR 1999, 387 (389). Vgl. auch Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 130; WP-Handbuch 2006, R 629 u. P 95; Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 297; Hahn/Weber/Friedrich, BB 2000, 2620 f. Die Berichtspflicht nach § 289 Abs. 1 HGB wird von Claussen/Korth, Festschrift Lutter, 327 (335) sogar als Dokumentation für die Einrichtung eines Risikomanagementsystems aufgefasst. Auf den engen Zusammenhang zwischen Risikoberichterstattung im Lagebericht und Vorstandsverpflichtung hinweisend Weber, BB 2001, 140. Ursprünglich war die nunmehr in § 91 Abs. 2 AktG geregelte Verpflichtung in § 264 HGB vorgesehen. Vgl. auch Seibert, Festschrift Bezenberger, 427 (431). Nach Auffassung von ADS, 6. Aufl., § 289 nF Rn. 5 bestehen die Lageberichtsangaben unabhängig von den Geschäftsführerplichten i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG. Ähnlich Drygala/Drygala, ZIP 2000, 297 (302 f.), die unter Hinweis auf § 317 Abs. 4 HGB eine Ausstrahlungswirkung des § 91 Abs. 2 AktG bei kleinen und mittelgroßen GmbHs i. S. d. § 267 HGB ablehnen. Im Ergebnis ebenso Picot, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 47.

¹⁰⁶⁹ Im Ergebnis ebenso Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 124; Birkental/Sitt, Finanzwirtschaft 1999, 265 (266); Schulze, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, S. 143 f.; Baetge/Linßen, BFuP 1999, 369 (370); Böcking/Orth, BFuP 1999, 418 (419). Vgl. auch Lutter, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion, hrsg. v. der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, 87 (98), nach dessen Auffassung mindestens für mittelgroße und große GmbHs § 91 Abs. 2 AktG Anwendung findet. Eine Verpflichtung für große GmbHs i. S. d. § 267 HGB annehmend Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 115. Nach dem IDW PS 260.14, WPg 2001, 821 (823) wird das interne Kontrollsystem bei kleinen und mittleren Unternehmen (ohne Bezugsangabe) i. d. R. weniger formalisiert sein. Drygala/Drygala, ZIP 2000, 297 (302 f.) sind der Auffassung, dass die Regelung des § 91 Abs. 2 AktG nur bei großen Gesellschaften (mit beschränkter Haftung) i. S. d. § 267 HGB angewendet werden sollte. Dies wird vor

1.2. Verpflichtung für die Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems

Nach der Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 2 AktG erstreckt sich die Ausstrahlungswirkung dieser Vorschrift nicht nur auf die GmbH, sondern auch für andere Gesellschaftsformen.¹⁰⁷⁰ Die Gesetzesbegründung lässt offen, welche weiteren Gesellschaftsformen von der Ausstrahlungswirkung des § 91 Abs. 2 AktG betroffen sind und ob bei einer GmbH & Co. KG ein Risikomanagementsystem eingerichtet werden muss.¹⁰⁷¹ Neben der Risikoberichterstattung nach § 289 Abs. 1 HGB kommt als Anknüpfungspunkt für die Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems bei einer GmbH & Co. KG Personengesellschafts- und Kapitalgesellschaftsrecht in Betracht.

1.2.1. Pflicht zur Risikoerfassung der Geschäftsführer nach § 264a HGB i. V. m. § 289 Abs. 1 HGB

Die Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG haben unter den Voraussetzungen des § 264a HGB einen Lagebericht zu erstellen, in dem nach § 289 Abs. 1 HGB über die Risiken der künftigen Entwicklung zu berichten ist. Da die Pflicht zur Risikoberichterstattung im Lagebericht aber auch die Erstellung des Jahresabschlusses Kenntnisse über bestehende Risiken und damit eine Erfassung der Risiken voraussetzt, kann im Ergebnis aus § 289 HGB i. V. m. § 264a HGB die Notwendigkeit zur Risikoerfassung gefolgert werden.¹⁰⁷² Die Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts setzt das Überschreiten der Größenkriterien in § 267 Abs. 1 HGB voraus, wobei i. d. R. bei mittelgroßen oder großen GmbH & Co. KGs die Geschäftsführer nicht sicherstellen können, dass alle wesentlichen Risiken von ihnen persönlich erfasst werden

allem daraus abgeleitet, dass der Gesetzgeber sich bei der Normierung des § 91 Abs. 2 AktG vom Bild der Aktiengesellschaft als ein großes und zudem - zumindest potentiell - auf den Kapitalmarkt abzielenden Unternehmen hat leiten lassen. Eine Ausstrahlungswirkung des § 91 Abs. 2 AktG auf den Kapitalmarkt in Anspruch nehmende Unternehmen ableitend Zimmer/Sonneborn, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 173; Daum, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 36. Das Vorhandensein einer Organisationsstruktur lediglich bei großen Kapitalgesellschaften und Gesellschaften, die nach dem PubLG prüfungspflichtig sind, annehmend Hönig, DStR 1997, 1140 (1144). Dabei ist anzumerken, dass § 91 Abs. 2 AktG für alle Aktiengesellschaften gilt und im KonTraG differenzierte Regelungen für amtlich notierte, sonstige börsennotierte sowie nicht börsennotierte Aktiengesellschaften kodifiziert wurden.

¹⁰⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 15. Vgl. auch IDW, PS 720.8, WPg 2000, 326 (327).

¹⁰⁷¹ Die analoge Anwendung des § 91 AktG bei der GmbH & Co. KG befürwortend Hahn/Weber/Friedrich, BB 2000, 2620; Groß/Amen, WPg 2002, 225 (227, Fn. 17).

¹⁰⁷² Vgl. auch Pahlke, NJW 2002, 1680 (1683).

können. Ebenso wie bei der GmbH ist daher bei mittelgroßen und großen GmbH & Co. KGs ein systematisches Risikofrüherkennungssystem (zumindest eine jährliche Risikoinventur) für Zwecke der Risikoberichterstattung im Lagebericht erforderlich. Fraglich ist, inwieweit hierfür eine gesellschaftsrechtliche Grundlage besteht.

1.2.2. Geschäftsführerpflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems im Personengesellschaftsrecht

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems betrifft die Geschäftsführung und daher das Innenverhältnis der Gesellschaft.¹⁰⁷³ Da bei Personengesellschaften im Außenverhältnis die geschäftsführenden Gesellschafter grundsätzlich¹⁰⁷⁴ unbeschränkt mit ihrem Vermögen haften, ist deren Verantwortlichkeit für eine sorgfältige Geschäftsführung nur im Verhältnis zu anderen Gesellschaftern von Interesse. Vor allem für nicht mit der Geschäftsführung beauftragte Gesellschafter besteht ein schutzwürdiges Interesse an einer sorgfältigen Geschäftsführung aus haftungsrechtlichen Gründen sowie wegen der Erhaltung des Gesamthandsvermögens.

Eine explizite Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems kann den §§ 705 ff. BGB und §§ 105 ff. HGB nicht entnommen werden. Nach der Haftungsregelung des § 708 BGB (i. V. m. § 105 Abs. 3 HGB u. § 161 Abs. 2 HGB) hat ein Gesellschafter bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

¹⁰⁷³ Vgl. auch Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., S. 424 f.

¹⁰⁷⁴ Kommanditisten sind zur organschaftlichen Vertretung der Gesellschaft nach § 170 HGB nicht befugt, können aber wegen des dispositiven Charakters von § 164 HGB zur Geschäftsführung berechtigt sein. Vgl. beispielsweise Hopt, HGB, hrsg. v. Baumbach/Hopt, 31. Aufl., § 164 Rn. 7; Mussaeus, in: Handbuch der GmbH & Co. KG, hrsg. v. Mueller-Thuns, 19. Aufl., § 5 Rn. 23. Im Innenverhältnis können Kommanditisten nach herrschender Meinung ebenso wie persönlich haftende Gesellschafter haftbar gemacht werden, wenn diese die ihnen als Geschäftsführer obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt haben. Vgl. Schilling, Großkomm. HGB, 4. Aufl., § 164 Rn. 11 f.

Besonderheiten gelten beispielsweise für Publikumpersonengesellschaften,¹⁰⁷⁵ da hier zwischen den Gesellschaftern kein persönliches Verhältnis besteht, wie es üblicherweise bei einer Personengesellschaft der Fall ist.¹⁰⁷⁶ Nach der Rechtsprechung des BGH haben diejenigen Gesellschafter, die Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglieder bei einer Publikums-gesellschaft sind, bei der Erfüllung ihrer Pflichten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt¹⁰⁷⁷ bzw. die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 43 Abs. 1 GmbHG)¹⁰⁷⁸ zu beachten.

In jüngster Zeit wird aus den Grundsätzen positiver Vertragsverletzung des Gesellschaftsvertrags i. V. m. § 708 BGB abgeleitet, dass bei sorgfaltswidriger Geschäftsführertätigkeit im Zusammenhang mit dem Risikomanagementsystem Geschäftsführer von Personengesellschaften in Anspruch genommen werden können.¹⁰⁷⁹ Geschäftsführer von Personengesellschaften haben danach sorgfältig ihre Entscheidungen vorzubereiten und dürfen übermäßige Risiken im Verhältnis zum Umfang der Gesellschaft und den Ertragsaussichten nicht eingehen.¹⁰⁸⁰ Werden Mitarbeiter mit der Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen beauftragt, obliegt den geschäftsführenden Gesellschaftern die Pflicht zur Anleitung und Kontrolle.¹⁰⁸¹

Die Literaturmeinungen lassen den Schluss zu, dass die Geschäftsführerpflichten weitgehend rechtsformunabhängig sind und daher auch von Geschäftsführern einer Personengesellschaft ein Risikomanagementsystem einzurichten ist.¹⁰⁸² Allerdings existieren im Personengesellschaftsrecht bislang nur sehr wenige Ausführungen zu den Geschäftsführerpflichten. Die Auffassung, dass bei Personengesellschaften ebenso wie bei Kapitalgesellschaften ein Risikomanagementsystem einzurichten ist, muss dementsprechend als ungesichert angesehen werden.

¹⁰⁷⁵ Zum Begriff der Publikumpersonengesellschaft vgl. beispielsweise Hopt, HGB, hrsg. v. 31. Aufl., Anh. § 177a Rn. 52.

¹⁰⁷⁶ Vgl. BGH, Urteil v. 4.7.1977, AG 1978, 79 (80). Nach einem OLG-Urteil ist die Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit bezüglich der Aufsichtsratsmitglieder einer Publikums-kommanditgesellschaft unwirksam. Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil v. 8.3.1984, BB 1984, 997 ff.

¹⁰⁷⁷ Vgl. BGH, Urteil v. 4.7.1977, AG 1978, 79 ff.; Martens, HGB, hrsg. v. Schlegelberger, 5. Aufl., § 164 Rn. 7.

¹⁰⁷⁸ Vgl. BGH, Urteil v. 12.11.1979, BGHZ 75, 321 (327 f.); BGH, Urteil v. 14.11.1994, DB 1995, 1116 (1117). Vgl. auch Schilling, Großkomm. HGB, 4. Aufl., Anh. § 161 Rn. 35.

¹⁰⁷⁹ Vgl. auch Ulmer, Großkomm. HGB, 4. Aufl., § 114 Rn. 50 u. 55 m. w. N.; Stengel, in: Beck PersGes-HB, hrsg. v. Müller/Hoffmann, 2. Aufl., § 3 Rn. 220; Lachnit/Müller, Festschrift Strobel, 363 (366).

¹⁰⁸⁰ Vgl. Ulmer, Großkomm. HGB, 4. Aufl., § 114 Rn. 55; von Gerkan, in: HGB, hrsg. v. Röhrich/Graf von Westphalen, 2. Aufl., § 114 Rn. 15; Binz/Sorg, Die GmbH & Co. KG, 10. Aufl., § 9 Rn. 22. Vgl. auch Emmerich, HGB, hrsg. v. Horn, 2. Aufl., § 114 Rn. 37.

¹⁰⁸¹ Vgl. Martens, in: HGB, hrsg. v. Schlegelberger, 5. Aufl., § 114 Rn. 33; Ulmer, MünchKomm. BGB, 4. Aufl., § 708 Rn. 17; Hopt, HGB, hrsg. v. Baumbach/Hopt, 31. Aufl., § 114 Rn. 11 f.; von Gerkan, in: HGB, hrsg. v. Röhrich/Graf von Westphalen, 2. Aufl., § 114 Rn. 15.

¹⁰⁸² Vgl. auch Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1077). Grundsätzlich a. A. Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 44 f.; Lenz, BFuP 1999, 437 (441).

Es ist daher zu untersuchen, ob für die GmbH & Co. KG Regelungen des GmbHG anwendbar sind und ob deshalb die Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG ein Risikomanagementsystem einrichten müssen.

1.2.3. Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems aufgrund analoger Anwendung von § 43 GmbHG und aufgrund Konzernrechts

1.2.3.1. Pflicht des Geschäftsführers einer GmbH & Co. KG zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems aufgrund analoger Anwendung des § 43 Abs. 1 u. 2 GmbHG

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung haftet der Geschäftsführer einer GmbH, dessen wesentliche Aufgabe die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft darstellt, unmittelbar der Personengesellschaft nach den Grundsätzen der Schutzwirkung für Dritte i. V. m. § 43 Abs. 2 GmbHG.¹⁰⁸³ Der BGH begründet dies damit, dass Fehler der Geschäftsführung sich zwangsläufig in erster Linie zum Nachteil der GmbH & Co. KG auswirken und dass die Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH die Möglichkeit habe, auf etwaige Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführer zu verzichten.¹⁰⁸⁴ Die Schutzwirkung der Haftung des Geschäftsführers für Verletzung der Sorgfaltspflichten erstreckt sich daher nicht nur auf die Komplementär-GmbH, sondern auch auf die KG als Dritte.

Nach der Rechtsprechung des BGH hat der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH auch in den Angelegenheiten der GmbH & Co. KG die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nach § 43 Abs. 1 GmbHG anzuwenden.¹⁰⁸⁵

¹⁰⁸³ Vgl. z. B. BGH, Urteil v. 25.2.2002, NZG 2002, 568 ff.; BGH, Urteil v. 12.11.1979, BGHZ 75, 321 ff.; BGH, Urteil v. 24.3.1980, BGHZ 76, 326 (337 f.); BGH, Urteil v. 16.2.1981, GmbHR 1981, 191 f.; BGH, Urteil v. 17.3.1987, BGHZ 100, 190 (193); BGH, Urteil v. 9.6.1980, BB 1980, 1344 f.; OLG Celle, Urteil v. 28.10.1992, GmbHR 1993, 294. Vgl. auch Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 286 ff.

¹⁰⁸⁴ Vgl. BGH, Urteil v. 12.11.1979, BGHZ 75, 321 (323); BGH, Urteil v. 14.11.1994, DB 1995, 1116 (1119). In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass nicht nur in Fällen, in denen die wesentliche Aufgabe der GmbH-Geschäftsführer die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft ist, sondern allgemein ein Durchgriff auf die GmbH-Geschäftsführer gerechtfertigt ist. Vgl. Mussaeus, in: Handbuch der GmbH & Co. KG, hrsg. v. Mueller-Thuns, 19. Aufl., § 5 Rn. 67; Schneider, in: GmbHG, hrsg. v. Scholz, 9. Aufl., § 43 Rn. 295. A. A. Martens, HGB, hrsg. v. Schlegelberger, 5. Aufl., § 164 Rn. 12; Horn, HGB, hrsg. v. Horn, 2. Aufl., § 161 Rn. 137. A. A. wohl auch BGH, Urteil v. 25.2.2002, NZG 2002, 568 ff.

¹⁰⁸⁵ Vgl. BGH, Urteil v. 16.2.1981, GmbHR 1981, 191 f. Vgl. auch BGH, Urteil v. 17.3.1980, WM 1980, 593; BGH, Urteil v. 17.3.1987, BGHZ 100, 190 (193 f.); OLG Düsseldorf, Urteil v. 26.4.2001, n. rk., NZG 2001, 1086 (1088).

Insbesondere wenn die wesentliche Aufgabe der GmbH die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft ist, kann wegen der Anwendbarkeit von § 43 Abs. 1 u. 2 GmbHG bei der GmbH & Co. KG angenommen werden, dass auch für Geschäftsführer der Komplementär-GmbH in Bezug auf die GmbH & Co. KG die Pflicht besteht, ein Risikomanagementsystem einzurichten.

1.2.3.2. Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems bei einer GmbH & Co. KG aufgrund Konzernrechts

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems kann ergänzend aus konzernrechtlichen Organisationspflichten abgeleitet werden. Nach der Gesetzesbegründung zu § 91 Abs. 2 AktG ist bei Mutterunternehmen i. S. d. § 290 HGB die Überwachungspflicht im Rahmen der bestehenden gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten konzernweit zu verstehen.¹⁰⁸⁶ Bei einer Kommanditgesellschaft mit einem Komplementär, der typischerweise der einzige geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter ist, kann einheitliche Leitung i. S. d. § 18 AktG ausgeübt werden,¹⁰⁸⁷ so dass die GmbH & Co. KG ein Tochterunternehmen der GmbH darstellt. Daneben ist aus § 290 Abs. 2 Nr. 2 HGB ableitbar, dass die Komplementär-GmbH i. d. R. Mutterunternehmen i. S. d. § 290 HGB der GmbH & Co. KG ist. Die Komplementär-GmbH ist zwar formal nicht berechtigt, die Mehrheit der Leitungsorgane zu bestimmen, allerdings ist die GmbH selbst Leitungsorgan der GmbH & Co. KG, so dass ihr eine stärkere Kontrollmöglichkeit als bei Vorliegen eines Bestellungsrechts erwächst.¹⁰⁸⁸ Die Verpflichtung des GmbH-Geschäftsführers zur Einrichtung eines konzernweiten Überwachungs-

¹⁰⁸⁶ Bei der GmbH eine analoge Anwendung des § 91 Abs. 2 AktG in Bezug auf Konzernkonstellationen befürwortend Altmeyen, ZGR 1999, 291 (302); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 33.

¹⁰⁸⁷ Vgl. BT-Drs. 14/1806: „Mit der herrschenden Meinung ist ... davon ausgehen, dass, wenn die typische GmbH & Co. KG nach dem gesetzlichen Normalstatut organisiert ist und die Komplementär-GmbH ohne Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnisse alleinige Geschäftsführerin und Vertreterin der GmbH und Co. KG ist, die Komplementär-GmbH die einheitliche Leitung i. S. d. § 290 HGB ausübt. ... Die Eigenschaft der Komplementär-Kapitalgesellschaft als Mutterunternehmen kann aber bei anderen gesellschaftsrechtlichen Regelungen entfallen. So kann das Merkmal der einheitlichen Leitung z. B. aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis auf die Kommanditisten oder auch vertraglicher Einräumung eines Weisungsrechts des Kommanditisten an den Komplementär nicht mehr gegeben sein“ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 290 Rn. 119 ff.; IDW, RS HFA 7.54, WPg 2002, 1259 (1264). Differenzierend in Bezug auf das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs Siebourg, in: Handbuch der Konzernrechnungslegung, hrsg. v. Küting/Weber, 2. Aufl., § 290 Rn. 11.

¹⁰⁸⁸ Vgl. IDW, RS HFA 7.56, WPg 2002, 1259 (1264); ADS, 6. Aufl., § 290 Rn. 123 f.; WP-Handbuch 2006, M 33.

systems führt dazu, dass die GmbH & Co. KG als Tochterunternehmen der GmbH in das konzernweite Überwachungssystem der GmbH einzubeziehen ist.

Die Verpflichtung der Geschäftsführer einer GmbH zur Einrichtung eines konzernweiten Überwachungs- bzw. Risikomanagementsystems besteht zwar in erster Linie gegenüber der Komplementär-GmbH, jedoch kann aus den Grundsätzen der Schutzwirkung für Dritte i. V. m. § 43 Abs. 1 u. 2 GmbHG und aus der Verpflichtung zur Einrichtung eines konzernweiten Überwachungssystems gemäß § 91 Abs. 2 AktG analog geschlossen werden, dass die Geschäftsführer der GmbH auch gegenüber der GmbH & Co. KG zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems verpflichtet sind.¹⁰⁸⁹

1.3. Rechtsformübergreifende Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems besteht rechtsformübergreifend bei Unternehmen, die nach §§ 316 ff. HGB prüfungspflichtig sind.¹⁰⁹⁰ Die Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems wurde nicht explizit im GmbH- und Personengesellschaftsrecht geregelt und kann daher nur aus allgemeinen Haftungsregelungen (§ 43 GmbHG bzw. § 708 BGB) abgeleitet werden. Die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer für ein geeignetes Risikomanagementsystem als Ausprägung allgemeiner Sorgfaltspflichten wird im Ergebnis durch die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit eines solchen Systems gerechtfertigt.¹⁰⁹¹ Die Einrichtung eines geeigneten Risikomanagementsystems kann daher als ein Grundsatz ordnungsgemäßer Geschäftsführung angesehen werden,¹⁰⁹² der seine Grundlage auch im Gesellschaftsrecht hat. Auch in der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 93

¹⁰⁸⁹ Vgl. auch Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 44 f. Eine Ausstrahlungswirkung des § 91 Abs. 2 AktG auf Personenhandelsgesellschaften bejahend Pollanz, DB 1999, 1277; Paa, INF 1998, 501 (503). Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1077) vertritt die Auffassung, dass bei Personengesellschaften in Bezug auf die Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems sachlich nichts anderes wie bei Aktiengesellschaften gilt. Die Pflichten geschäftsführender Gesellschafter orientieren sich zumindest bei Publikumskommanditgesellschaften an der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes i. S. v. § 43 GmbHG.

¹⁰⁹⁰ Vgl. auch Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (504); Saitz, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 69 (74); Emmerich, zfbf 1999, 1075 (1077 f.). Zur Pflicht, ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten zu müssen, vgl. WP-Handbuch 2006, P 13 ff. Für die analoge Anwendung des § 91 Abs. 2 AktG bei prüfungspflichtigen Unternehmen spricht, dass die ursprüngliche Regelung in § 264 HGB vorgesehen war. Vgl. Seibert, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, Geleitwort.

¹⁰⁹¹ Vgl. auch Krumnow, BFuP 1999, 437 (439 f.); Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (245 f.).

Abs. 1 AktG wird offenbar davon ausgegangen, dass die Pflichten der Geschäftsführer im Grundsatz rechtsformunabhängig sind. Danach ist der Grundgedanke des Geschäftsleiterermessen im Bereich unternehmerischer Entscheidungen nicht auf die Aktiengesellschaft beschränkt, sondern findet sich auch ohne positivrechtliche Regelung in allen Formen unternehmerischer Betätigung.¹⁰⁹³

¹⁰⁹² Vgl. Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/8, Rn. 103. Vgl. auch WP-Handbuch 2006, P 14; Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2074); Böcking/Orth, BFuP 1999, 418 (433).

¹⁰⁹³ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), S. 24.

2. Prüfung des Risikomanagementsystems im Rahmen der gesetzlichen Pflichtprüfung

Im Umkehrschluss zur Regelung des § 317 Abs. 4 HGB, die eine erweiterte Systemprüfung bei börsennotierten Aktiengesellschaften vorschreibt, kann gefolgert werden, dass bei den sonstigen prüfungspflichtigen Unternehmen keine Prüfung des Überwachungssystems erforderlich ist.¹⁰⁹⁴ Die Regelung des § 317 Abs. 4 HGB ist wegen der Beschränkung auf börsennotierte Aktiengesellschaften im Gegensatz zu § 91 Abs. 2 AktG nicht analogiefähig.¹⁰⁹⁵ Nur die Buchführung bzw. das Buchführungssystem ist bei nicht börsennotierten Gesellschaften originär prüfungspflichtig (§ 317 Abs. 1 S. 1 HGB).

Nach dem IDW PS 260 muss der Prüfer das interne Kontroll- bzw. Überwachungssystem bei nicht börsennotierten Gesellschaften nicht umfassend beurteilen, sondern er hat sich damit nur insoweit zu beschäftigen, wie es für die Planung und Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich ist.¹⁰⁹⁶ Zu den prüfungsrelevanten Bestandteilen des internen Kontroll- bzw. Überwachungssystems gehört das Rechnungslegungssystem (einschließlich Buchführungssystem).¹⁰⁹⁷ Entsprechend den drei Überwachungszielen, die im IDW PS 260 bzw. im COSO-Report definiert sind,¹⁰⁹⁸ legt das IDW unterschiedliche Grade für den Einbezug der Überwachungsmaßnahmen in die Abschlussprüfung fest. Die auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ausgerichteten Teile des internen Kontrollsystems sind zum Teil Gegenstand der Abschlussprüfung.¹⁰⁹⁹ Zu den prüfungsrelevanten Überwachungsmaßnahmen zählt das IDW beispielsweise diejenigen Überwachungsmaßnahmen, die gewährleisten sollen, dass auf Vermögenswerte und Aufzeichnungen des Unternehmens nur mit Genehmigung der Unternehmensleitung oder von ihr Bevollmächtigter zugegriffen werden kann.¹¹⁰⁰ Nach dem IDW PS 260 sind sämtliche, auf die Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht) gerichteten Teile des internen

¹⁰⁹⁴ Vgl. WP-Handbuch 2006, R 628. Nach Hommelhoff/Mattheus, BFuP 1999, 437 (439) sollte die WP-Praxis nicht dazu übergehen, die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB als eine allgemeine Pflicht der Abschlussprüfung anzusehen. Eine Prüfung des Überwachungssystems bei GmbHs ablehnend Altmeyden, ZGR 1999, 291 (301 u. 311); Scharpf, DB 1997, 737 (738); Klar, DB 1997, 685 (686).

¹⁰⁹⁵ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 68; Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2079); Klar, DB 1997, 685 (686); Lengerke, WPK-Mitt. 2002, 96 (98). Wiechers, StuB 1999, 349 (352) geht von einer (faktischen) Ausstrahlungswirkung des § 317 Abs. 4 HGB auf sämtliche prüfungspflichtigen Unternehmen aus.

¹⁰⁹⁶ Vgl. IDW, PS 260.21, WPg 2001, 821 (824).

¹⁰⁹⁷ Vgl. IDW, PS 260.21 f., WPg 2001, 821 (824).

¹⁰⁹⁸ Vgl. Kapitel B 1.1.4.

¹⁰⁹⁹ Vgl. IDW, PS 260.7, WPg 2001, 821 (822).

¹¹⁰⁰ Vgl. IDW, PS 260.7, WPg 2001, 821 (822).

Kontrollsystems für die Abschlussprüfung von Bedeutung.¹¹⁰¹ Die auf die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften gerichteten Teile des internen Kontrollsystems sind für die Abschlussprüfung insoweit von Relevanz, als sich üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht ergeben können (z. B. Einhaltung der Vorschriften des Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts).¹¹⁰² Im Ergebnis ist nach dem IDW PS 260 nur das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- bzw. Überwachungssystem für die Abschlussprüfung nicht börsennotierter Unternehmen von Bedeutung.¹¹⁰³

Wenn eine erweiterte Systemprüfung nicht vorgeschrieben ist oder nicht auf freiwilliger Grundlage vereinbart wurde, ist zu klären, inwieweit nicht nur „rechnungswesennahe“ Überwachungsmaßnahmen und risikopolitische Maßnahmen in die Jahresabschlussprüfung einzu beziehen sind und ob bei Mängeln im Risikomanagementsystem diese im Prüfungsbericht anzugeben sind. Hierbei wird der Schwerpunkt der Untersuchung auf die Auseinandersetzung des Prüfers mit der Risikoerfassung und -handhabung des zu prüfenden Unternehmens gelegt.

2.1. Risikomanagementsystem als Gegenstand der Abschlussprüfung bei nicht börsennotierten Gesellschaften

2.1.1. Beurteilung des Risikomanagementsystems bei der Prüfung der Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften

2.1.1.1. Beurteilung des Risikomanagementsystems bei der Prüfung der Fortbestandsprämisse

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses kommt der Frage nach dem Fortbestand des Unternehmens zentrale Bedeutung zu. Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ist bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten entgegenstehen.

¹¹⁰¹ Vgl. IDW, PS 260.8, WPg 2001, 821 (822).

¹¹⁰² Vgl. IDW, PS 260.9, WPg 2001, 821 (822 f.).

¹¹⁰³ Vgl. insbesondere IDW, PS 260.10, WPg 2001, 821 (823).

Sofern das Unternehmen in der Vergangenheit nachhaltig Gewinne erzielt hat, leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann und keine bilanzielle Überschuldung droht, kann der Prüfer grundsätzlich von der Going Concern-Prämisse ausgehen.¹¹⁰⁴ Ansonsten hat der Abschlussprüfer zur Beurteilung der Fortbestandsprämisse neben den Buchführungsunterlagen auch zukunftsorientierte Informationen (wie beispielsweise Planungsrechnungen¹¹⁰⁵) heranzuziehen und sich i. d. R. mit den Informationssystemen auseinanderzusetzen, die die Unternehmensführung bei der Vorbereitung und Fundierung ihrer Entscheidungen nutzt¹¹⁰⁶. Die vom Risikomanagementsystem generierten Informationen sind vom Prüfer bezüglich der Bestandsgefährdung auszuwerten.¹¹⁰⁷ Daneben hat der Prüfer zu beurteilen, ob bei Bestandsgefährdung geeignete risikobewältigende Maßnahmen eingeleitet wurden.¹¹⁰⁸ Da Risiken zu Verlusten und damit zur Insolvenz des Unternehmens führen können, hat der Prüfer vor allem bei angespannter wirtschaftlicher Lage des Unternehmens das Risikomanagementsystem zu beurteilen.¹¹⁰⁹ Bei einem geeigneten Risikomanagementsystem ist das Unternehmen weniger bestandsgefährdet als bei einem mangelhaften Risikomanagementsystem. Die unzureichende Einrichtung eines Überwachungssystem sowie ungeeignete risikopolitische Maßnahmen können dazu führen, dass der Nachweis für die Fortführung des Unternehmens nicht erbracht werden kann.¹¹¹⁰

¹¹⁰⁴ Vgl. PS 270.16 u. 19, WPg 2003, 775 (777).

¹¹⁰⁵ Vgl. IDW, PS 270.27 ff., WPg 2003, 775 (777 f.) u. PS 800.7 ff., WPg 1999, 250 f.; Steiner, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers, S. 309 ff. Eine Untersuchung der kurz- und mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten fordernd Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (565). Die Planungsrechnungen werden bei den geprüften Unterlagen i. S. v. § 321 Abs. 1 S. 2 HGB beispielhaft im IDW PS 450 aufgeführt. Vgl. IDW, PS 450.32, WPg 2006, 113 (116).

¹¹⁰⁶ Vgl. IDW, PS 270.30, WPg 2003, 775 (778); Steiner, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers, S. 323. Nach Auffassung von Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 195 hat der Prüfer nur die Plausibilität der Going Concern-Annahme zu beurteilen, nicht jedoch den der Unternehmensfortführung entgegenstehende Faktoren zu suchen.

¹¹⁰⁷ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 85; Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (44).

¹¹⁰⁸ Vgl. auch IDW, PS 270.28, WPg 2003, 775 (778); Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (184); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 135.

¹¹⁰⁹ Vgl. auch Zaeh, Entscheidungsunterstützung in der Risikoorientierten Abschlußprüfung, S. 184; Siepe, in: Rechnungslegung und Prüfung 1994, hrsg. v. Baetge, 235 (237 u. 252 f.). Nach Auffassung von Mattheus, ZGR 1999, 682 (701 f.) musste der Prüfer im Hinblick auf die Going-Concern-Prämisse – im Unterschied zur neuen Gesetzeslage – nur dann die wirtschaftliche Lage vorausschauend analysieren und wesentliche Risiken berücksichtigen, wenn sich nach dem Ergebnis anderer Prüfungshandlungen Zweifel an den Prognosen des Vorstands aufdrängten.

¹¹¹⁰ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 86. Nach Auffassung von Marten/Quick/Ruhnke, Wirtschaftsprüfung, 2. Aufl., S. 390 lassen sich die aus der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems resultierenden Prüfungsnachweise für die Beurteilung der Going Concern-Annahme heranziehen.

Im Regelfall ist für die Beurteilung der Going Concern-Prämisse keine Systemprüfung entsprechend § 317 Abs. 4 HGB erforderlich. Es ist grundsätzlich ausreichend, wenn der Prüfer sich einen Überblick über die vom Unternehmen eingerichteten Maßnahmen zur Risikoerkennung und über die geplanten und bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Risikobewältigung bzw. das Planungssystem verschafft.¹¹¹¹ Wenn sich hierbei Zweifel ergeben, ob der Jahresabschluss zu Recht auf der Unternehmensfortführungsannahme basiert, muss der Abschlussprüfer seine Prüfungshandlungen ausweiten, um zu einem abschließenden Urteil in Bezug auf die Unternehmensfortführungsannahme zu gelangen.¹¹¹² Wegen der zunehmenden Schnelllebigkeit von Bedürfnissen, der Internationalisierung unternehmerischer Aktivitäten sowie der erhöhten Anforderungen bezüglich der verwendeten Technologie und wegen des damit einhergehenden Risikozuwachses für Unternehmen¹¹¹³ ist allerdings eine Beurteilung der Unternehmensfortführung durch den Prüfer nicht auf den Ausnahmefall einer schwerwiegenden Unternehmenskrise beschränkt. In einer Unternehmenskrise muss der Prüfer zumindest Teilbereiche des Risikomanagementsystems beurteilen, um die Annahme der Unternehmensfortführung verifizieren zu können.

2.1.1.2. Prüfung des Risikomanagementsystems bei der Prüfung der Abbildung spezifischer Unternehmensrisiken im Jahresabschluss

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist der Bilanzierende verpflichtet, vorsichtig zu bewerten und vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, im Jahresabschluss abzubilden. Risiken werden im Jahresabschluss vor allem durch die Verpflichtung zur Bilanzierung von Rückstellungen sowie durch das in § 253 Abs. 2 S. 3 sowie Abs. 3 S. 1 und 2 HGB geregelte Niederstwertprinzip abgebildet.¹¹¹⁴

Nach dem IDW PS 260 hat der Abschlussprüfer insbesondere ein Verständnis dafür zu gewinnen, wie im Unternehmen sämtliche Risiken identifiziert werden, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung auswirken können, und wie deren Tragweite in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und auf die quantitativen Auswirkungen

¹¹¹¹ Ähnlich IDW, PS 270.16 u. 26 ff.; WP-Handbuch 2006, P 87; Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 127; Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2079).

¹¹¹² Vgl. IDW, PS 270.26 ff., WPg 2003, 775 (777 f.); WP-Handbuch 2006, R 411.

¹¹¹³ Vgl. z. B. auch Mattheus, ZGR 1999, 682 (711); Ring, WPg 2002, 1345 (1349); Gelhausen, BFuP 1999, 390.

gen beurteilt wird.¹¹¹⁵ Dabei sind implizit Urteile über die Eignung des Risikomanagementsystems zu treffen, die Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB auslösen können.

Die Beurteilung des Abschlussprüfers, ob außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen oder Rückstellungen zu bilden sind, setzt teilweise auch eine Auseinandersetzung mit der Risikohandhabung der zu prüfenden Gesellschaft voraus. Sofern beispielsweise neue Absatzmärkte erschlossen und Fortschritte im Bereich Forschung und Entwicklung erzielt wurden, kann im Einzelfall trotz schlechter Ertragslage auf außerplanmäßige Abschreibungen verzichtet werden. Bei der Beurteilung einzelner Rechnungslegungsvorgänge und bei der zum Teil hierbei vorzunehmenden Auseinandersetzung mit der Risikohandhabung wird der Rückschluss auf Managementfehler selten eindeutig möglich sein, da nicht die Entscheidungsgrundlagen, sondern die Auswirkungen der getroffenen Entscheidungen auf die Rechnungslegung im Vordergrund der Prüfung stehen (z. B. Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen bei Derivatgeschäften oder bei Gewährleistungsfällen). Eine Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB besteht allerdings bereits bei Anhaltspunkten für mögliche Managementfehler bzw. Gesetzesverstöße (z. B. durchgeführte Derivatgeschäfte ohne erforderliche Genehmigung der Geschäftsleitung, wesentliche Überwachungsmängel in der Fertigungsabteilung). Durch den Hinweis im Prüfungsbericht auf unübliche Sachverhalte, die im Rahmen der Prüfung festgestellt wurden, kann im Einzelfall auf eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen zum Nachweis einer Verletzung der Vorstandspflichten verzichtet werden.¹¹¹⁶

¹¹¹⁴ Vgl. Kapitel A 3.1.

¹¹¹⁵ Vgl. IDW, PS 260.47, WPg 2001, 821 (827).

¹¹¹⁶ Vgl. auch IDW, PS 210.48, WPg 2003, 655 (661).

2.1.1.3. Prüfung des Risikomanagementsystems bei der Prüfung des Lageberichts (insbesondere der Angaben über die voraussichtliche Entwicklung und deren Risiken und Chancen)

Die Beurteilung durch den Abschlussprüfer, ob die Risiken und die Chancen der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, wird durch die gesonderte Erwähnung in § 317 Abs. 2 S. 2 HGB sowie durch die Bestätigung der zutreffenden Darstellung im Bestätigungsvermerk hervorgehoben.¹¹¹⁷ Neben der Richtigkeit ist die Vollständigkeit der Angaben des Lageberichts vom Prüfer zu beurteilen.¹¹¹⁸ Die Angaben zu Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung sind vollständig, wenn alle darstellungspflichtigen Risiken und Chancen im Lagebericht angegeben werden.¹¹¹⁹ Der Prüfer hat daher zu beurteilen, ob bisher nicht dargestellte Risiken oder Chancen derart wesentlich sind, dass sie von der Unternehmung konkret im Lagebericht angegeben werden müssen.¹¹²⁰ Daher ist eine systematische und eigenständige Prüfung der Geschäftsrisiken und -chancen notwendig.¹¹²¹ Zum einen kommen dazu Nachfor-

¹¹¹⁷ Vgl. Selchert, Prüfung des Lageberichts, S. 19.

¹¹¹⁸ Vgl. IDW, PS 350.6, WPg 1998, 663; Lachnit/Müller, Festschrift Strobel, 363 (387). Da eine ordnungsgemäße Lageberichterstattung ein wirksames Risikomanagementsystem voraussetzt, hat sich der Abschlussprüfer ein Verständnis von dem eingerichteten System zu verschaffen, um die Verlässlichkeit der vom System generierten Daten beurteilen zu können. Vgl. Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (509). A. A. Drygala/Drygala, ZIP 2000, 297 (303), die die Auffassung vertreten, dass bei der Prüfung des Lageberichts nicht zu berücksichtigen ist, auf welche Weise die Gesellschaft zu ihrer Risikoeinschätzung gekommen ist. Nach Auffassung des Arbeitskreises „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 102, muss auch die Vollständigkeit und Richtigkeit der der Lagebeurteilung zugrunde liegenden Informationen geprüft werden. Für eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks, wenn wesentliche berichtspflichtigen Risiken nicht im Lagebericht dargestellt sind, WP-Handbuch 2006, Q 510.

¹¹¹⁹ Vgl. Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (564); Schruff, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 149 (153). Restriktiv in Bezug auf den Vollständigkeitsgrundsatz Selchert, Prüfung des Lageberichts, S. 36 ff. Nach Ansicht von Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 116 bezieht sich der Vollständigkeitsgrundsatz sowohl auf die dargestellten Risiken als auch auf die der Risikoquantifizierung zugrunde liegenden Parameter. Nach hier vertretener Auffassung kann aus dem Klarheitsgrundsatz gefolgert werden, dass nur wesentliche Annahmen im Lagebericht darzustellen sind.

¹¹²⁰ Vgl. auch Mattheus, ZGR 1999, 682 (701); Graf, BB 2001, 562 (565); Behrens, Risikokapitalbeschaffung und Anlegerschutz im Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, S. 114. Eine Berichterstattung über Risiken befürwortend, die einzeln betrachtet unwesentlich sind, jedoch mit anderen Risiken zusammen zu einem wesentlichen Risiko führen, Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 112. Nach der Gesetzesbegründung zu § 317 Abs. 2 HGB hat der Prüfer sich hinreichend Gewissheit darüber zu schaffen, ob alle verfügbaren Informationen verwendet wurden. Vg. BT-Drs. 13/9712, S. 27. Nach Ansicht von Ernst, Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, 1 (10) ist es jedoch nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, sämtliche unternehmerischen Entscheidungen und Prognosen nachzuvollziehen und dann seine Prognose an die Stelle der Entscheidung des Vorstands zu setzen.

¹¹²¹ Vgl. auch Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 108; Hommelhoff/Mattheus, BFuP 1999, 437 (443); Mattheus, ZGR 1999, 682 (695 u. 701); Forster, AG 1999, 193 (195); Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, insbesondere S. 123 u. 126. Ähnlich Graf, BB 2001, 562 (565); Tröller, Möglichkeiten zur Schließung der Erwartungslücke bei der Prüfung deutscher Konzernab-

schungen „außerhalb“ des Unternehmens in Betracht (z. B. betriebswirtschaftliche Analysen des Marktes sowie der Wettbewerber)¹¹²², zum anderen wird der Prüfer sich durch Befragung des Managements und Durchsicht interner Unterlagen sowie analytischer Prüfungshandlungen¹¹²³ von der Vollständigkeit der Angaben des Lageberichts überzeugen. Die Vollständigkeit der durch Befragung und Dokumentenanalyse erlangten Informationen ist von der Funktionsfähigkeit des Überwachungssystems (insbesondere der Risikoerfassungsmaßnahmen) abhängig, so dass der Prüfer dieses System zumindest in Grundzügen zu beurteilen hat.¹¹²⁴ Der Einbezug der Unternehmensplanung in die Abschlussprüfung ergibt sich neben der Prüfung der Risikoberichterstattung auch durch die Prüfung der Angaben zu der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen der Gesellschaft im Lagebericht.¹¹²⁵ Insbesondere aufgrund der zukunftsorientierten Angaben des Lageberichts wandelt die Abschlussprüfung sich auch bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften vom Financial Audit zum Business Audit.¹¹²⁶

schlüsse, S. 213. Im WP-Handbuch wird die Auffassung vertreten, dass sich der Prüfer i. d. R. nicht durch eigene Risikoerhebungen ein eigenes Soll-Objekt bilden kann und muss, mit dem er die Angaben im Lagebericht abgleicht, und dass der Prüfer lediglich eine Plausibilitätsbeurteilung vor dem Hintergrund der Jahresabschlussangaben und sonstigen während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen vorzunehmen ist.

¹¹²² Vgl. Dörner, DB 2000, 101 (102).

¹¹²³ Vgl. auch Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 82.

¹¹²⁴ Vgl. Handelsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins, BB Beilage 4/2003, S. 22; Kajüter, BB 2002, 243 (245); Saitz, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 69 (74); Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (247 u. 255 f.); Martin/Bär, Grundsätze des Risikomanagements nach KonTraG, S. 63; Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 170; Picot, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 118; Wiechers, StuB 2000, 130 (135). Ähnlich Selchert, Prüfung des Lageberichts, S. 63; Schruoff, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 149 (152); Schmalenbach-Gesellschaft, DB Beilage 11/2000, Rn. 111; Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (43 f.); IIR, IIR Revisionsstandard Nr. 1, (16), ZIR 2001, 34 (35). Vgl. auch Lück/Henke, Stbg 1999, 524 (528 f.), die eine Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung auf der Grundlage eines effizienten Risikomanagement- und Überwachungssystems befürworten. Ähnlich Böcking, in: Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance, hrsg. v. Lutter, 53 (56); Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (506 u. 509). Auf Grund der Prüfung der Risiken der künftigen Entwicklung für eine Prüfung, bei der verstärkt die Strategien des Unternehmens, sein Umfeld und seine Prozesse im Vordergrund stehen, vgl. Baetge/Zülch, Festschrift Otte, 1 (16). Nach der Gesetzesbegründung hat sich der Abschlussprüfer hinreichend Gewissheit zu verschaffen, dass alle verfügbaren Informationen verwendet wurden, die grundlegenden Annahmen für die Berichterstattung des Vorstands realistisch und in sich widerspruchsfrei sind und Prognoseverfahren richtig gehandhabt wurden. Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 27.

¹¹²⁵ Vgl. auch Dörner/Schwegler, DB 1997, 285 (286).

¹¹²⁶ Vgl. auch Kajüter, BB 2002, 243 (244) sowie Kapital C 3.2.

Bei der Beurteilung des Prüfers, ob alle wesentlichen Risiken und Chancen im Lagebericht dargestellt sind, hat der Abschlussprüfer sich auch mit den getroffenen Maßnahmen zur Risikobewältigung auseinanderzusetzen.¹¹²⁷ Die getroffenen Maßnahmen beeinflussen die Bedeutung der Risiken und Chancen. So kann ein Risiko vor der Durchführung geeigneter Risikohandhabung wesentlich und daher berichtspflichtig sein, nach Durchführung geeigneter Maßnahmen hingegen nicht.¹¹²⁸ Wenn der Abschlussprüfer begründete Zweifel an der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen hat und das maßgebliche Risiko im Lagebericht nicht genannt wird, da die Gegenmaßnahmen von der Unternehmensleitung als wirksam betrachtet werden, muss die Risikoberichterstattung im Zweifel als unvollständig bemängelt werden.¹¹²⁹

Nach dem IDW PS 350 setzt die Prüfung der prognostischen Angaben und Wertungen voraus, dass sich der Abschlussprüfer von der Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des unternehmensinternen Planungssystems überzeugt, soweit dieses für die Herleitung der Angaben des Lageberichts von Bedeutung ist.¹¹³⁰ Obwohl der Prüfer nicht unmittelbar zur Prüfung des Risikomanagementsystems verpflichtet ist, hat der Prüfer daher (mittelbar) diejenigen Bereiche des Risikomanagementsystems (einschließlich des Planungssystems bzw. der Risikohandhabung) zu beurteilen, die Informationen über die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen i. S. d. § 289 Abs. 1 HGB bereitstellen.¹¹³¹ Problematisch ist

¹¹²⁷ Vgl. Kajüter, BB 2002, 243 (245). Vgl. auch IDW, WPg 2001, 296 (299) zur Prüfung der Angaben über das Risikomanagement im Lagebericht.

¹¹²⁸ Vgl. auch Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 200; WP-Handbuch 2006, P 93 f.

¹¹²⁹ Vgl. Kajüter, BB 2002, 243 (245).

¹¹³⁰ Vgl. IDW, PS 350.15, WPg 1999, 663 (665). Vgl. auch Hachmeister, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1431 (1444); Wiechers, StuB 2000, 130 (135). Eine Auseinandersetzung des Prüfers mit dem relevanten Informations- und Planungssystem grundsätzlich fordernd Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (571 ff.); Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (252); Emmerich, in: Weltweite Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. IDW, 339 (342).

¹¹³¹ Vgl. auch WP-Handbuch 2006, R 9; Freidank, Festschrift Strobel, 245 (253); Pollanz, DB 2001, 1317 (1320); Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 297; Saitz, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 69 (74); Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1886 (1891); Schindler/Rabenhorst, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 91; Wiedmann, in: Auswirkungen auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, 71 (79); Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (187); Dobler, DStR 2001, 2086 (2090); Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft, DB Beilage 11/2000, Rn. 111 u. 127; Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2079 f.); Hahn/Weber/Friedrich, BB 2000, 2620 (2621); Orth, WPg 1999, 573 ff. Da das Vorhandensein und die Wirksamkeit eines angemessenen Risikofrüherkennungssystem auch für die Risikoberichterstattung im Lagebericht von Bedeutung ist, wird im WP-Handbuch davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen § 91 Abs. 2 AktG bei jeder Prüfung festgestellt werden muss, die auch die Prüfung des Lageberichts umfasst. Vgl. WP-Handbuch 2006, P 148. Nach Auffassung von Hachmeister, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1431 (1443) ist Ausgangspunkt für die Prüfung der Risikoberichterstattung die Prüfung des nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtenden Risikomanagementsystems. Wegen der Prüfung der Risikoberichterstattung kritisch zur fehlenden Prüfung der Geschäftsführerplichten i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG Böcking, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 717 (741 u. 743). Wegen der Prüfung der Risikoberichterstattung im Lagebericht im Er-

hierbei, das für die Prüfung des Lageberichts relevante Risikomanagementsystem von der Gesamtorganisation abzugrenzen.

Im Einzelfall liegt eine Abgrenzung des prüfungsrelevanten Risikomanagementsystems im prüferischen Ermessen. Da berichtspflichtige Risiken in allen Bereichen auftreten können,¹¹³² müsste sich die Prüfung des Lageberichts im Grundsatz auf alle Bereiche des Unternehmens bzw. auf das umfassende Risikomanagementsystem erstrecken.¹¹³³ Daher muss sich die vorzunehmende Abgrenzung des prüfungsrelevanten Risikomanagementsystems daran orientieren, dass weder das Planungs- noch das Überwachungssystem unmittelbarer Gegenstand der Prüfung sind.¹¹³⁴ Der Prüfer hat sich bei der Prüfung der Risikoangaben einen Überblick zu verschaffen, welche Risiken die Geschäftsleitung identifiziert hat, welche Überwachungsmaßnahmen existieren und welche wesentlichen Pläne oder Ziele der Geschäftsleitung bestehen.¹¹³⁵ Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems kann der Prüfer sich auf die oberen Hierarchieebenen beschränken, so dass beispielsweise die Überwachungsmaßnahmen einzelner Abteilungsleiter nicht in die Prüfung einbezogen werden müssen. Im Rahmen einer auf die Rechnungslegung bezogenen Prüfung ist nicht die Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG oder die Zweckmäßigkeit der bestehenden Überwachungsmaßnahmen umfassend zu untersuchen, sondern es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Geschäftsführerpflichten erfüllt werden und wesentliche Risiken identifiziert werden.¹¹³⁶ Der Prüfer kann sich daher im Wesentlichen darauf beschränken, die Risikoberichterstattung im Lagebericht mit den internen Risikoberichten abzustimmen.¹¹³⁷ Um die Vollständigkeit der Risikoangaben zu prüfen, ist in Stichproben zu untersuchen, ob die Geschäftsleitung zeitnah über einzelne Risiken in den jeweiligen Unternehmensbereichen informiert wird/wurde und ob aus den jeweili-

gebnis wohl eine Pflicht zur umfassenden Prüfung des Risikomanagementsystem ableitend Witten, Festschrift Strobel, 341 (356). Zur Chancenberichterstattung und den Auswirkungen auf die Unternehmenssysteme vgl. Kaiser, DB 2005, 345.

¹¹³² Vgl. auch IDW, PS 340.7, WPg 1999, 658 (659).

¹¹³³ Vgl. auch Wiechers, StuB 2000, 130 (135).

¹¹³⁴ Vgl. auch Kajüter, BB 2002, 243 (244): „Plausibilitätsprüfung“. A. A. Pollanz, DB 2001, 1317 (1320), der im Ergebnis bei der Prüfung mittelgroßer Kapitalgesellschaften von einer zwingenden Prüfung entsprechend § 317 Abs. 4 HGB ausgeht. Nach Auffassung des IDW, PS 340.21, WPg 1999, 658 (660) umfassen die organisatorischen Maßnahmen des § 91 Abs. 2 AktG Bereiche, die über das bisher bei der Jahresabschlussprüfung untersuchte interne Kontrollsystem hinausgehen. Hieraus kann abgeleitet werden, dass bei nicht börsennotierten Gesellschaften die Prüfung des internen Kontrollsystems sich nicht auf alle Bereiche zu erstrecken hat.

¹¹³⁵ Vgl. auch Kajüter, BB 2002, 243 (245).

¹¹³⁶ Vgl. auch Kremers, Risikoübernahme in Industrieunternehmen, S. 66; Dobler, DStR 2001, 2086 (2090 f.).

¹¹³⁷ Vgl. auch Kajüter, BB 2002, 243 (246); Streißle, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, S. 123.

gen Unternehmensbereichen im Lagebericht angabepflichtige Risiken resultieren.¹¹³⁸ Wenn Mängel des Risikomanagementsystems entdeckt werden, sind allerdings die Prüfungshandlungen i. d. R. auszuweiten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass weitere angabepflichtige Risiken nicht im Lagebericht dargestellt werden.¹¹³⁹ Dementsprechend erfordert bei nicht börsennotierten Gesellschaften vor allem die Prüfung der Lageberichtsangaben eine ähnliche, allerdings weniger intensive Systemprüfung wie die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB.¹¹⁴⁰

Eine Verpflichtung zur Prüfung des umfassenden Überwachungssystems kann sich bei nicht börsennotierten Gesellschaften aus den freiwilligen Angaben des Lageberichts ergeben. In der Praxis führen die gesetzlichen Vertreter im Lagebericht zum Teil aus, dass ein geeignetes Überwachungs- oder Risikofrüherkennungssystem im Unternehmen existiert und dass die aus § 91 Abs. 2 AktG ableitbare Verpflichtung eingehalten wird. Eine solche Darstellung wird für zulässig gehalten.¹¹⁴¹

Aus der Art der Angaben über das Risikomanagementsystems im Lagebericht ergibt sich, inwieweit das Risikomanagement- bzw. Überwachungssystem Gegenstand der Abschlussprüfung ist. Der Prüfer ist zur Beurteilung des umfassenden Überwachungssystems verpflichtet, wenn im Lagebericht zumindest in ähnlicher Weise angegeben wird, dass das nach § 91 Abs. 2 AktG eingerichtete System zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen geeignet ist.¹¹⁴² Eine Prüfung wie bei börsennotierten Aktiengesellschaften ist dann dadurch begründet, dass sämtliche Angaben des Lageberichts der uneingeschränkten Prüfungspflicht unterliegen, demnach auch solche Angaben, die über die Pflichtangaben des § 289 HGB hin-

¹¹³⁸ Vgl. auch Selchert, Die Prüfung des Lageberichts, S. 202 u. 219.

¹¹³⁹ Vgl. auch Kajüter, BB 2002, 243 (245 u. 247); Hömberg, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1852 (1853 f.).

¹¹⁴⁰ Vgl. Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2080); Saitz, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 69 (74). A. A. Drygala/Drygala, ZIP 2000, 297 (303), Scharpf, DB 1997, 737 (738). Ähnlich Klar, DB 1997, 685 (686). Vgl. auch Gelhausen, BFuP 1999, 390 (395), nach dessen Auffassung sich enge Berührungspunkte zwischen einer Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und denjenigen Prüfungshandlungen ergeben, die zur Beurteilung des Lageberichts erforderlich sind. Vgl. auch Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (509). Nach Auffassung von Böcking/Orth, BFuP 1999, 418 (421) ist fraglich, wie der Prüfer die Risikoberichterstattung im Lagebericht ohne Prüfung des internen Überwachungssystems umfassend und abschließend beurteilen kann. Im IDW PS 260.47, WPg 2001, 821 (827) wird die Auffassung vertreten, dass der Abschlussprüfer insbesondere ein Verständnis dafür zu gewinnen hat, wie im Unternehmen sämtliche Risiken identifiziert werden, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung auswirken können, und wie deren Tragweite in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und auf die quantitativen Auswirkungen beurteilt wird.

¹¹⁴¹ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 96.

¹¹⁴² Vgl. WP-Handbuch 2000, P 96; Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2080); Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 177.

ausgehen.¹¹⁴³ Berichten die gesetzlichen Vertreter im Lagebericht lediglich über organisatorische Grundlagen (z. B. Existenz einer internen Revisions-, Controlling- und/oder Risikomanagementabteilung) und einzelne risikopolitische Grundsätze, so erstreckt sich die Prüfungsverpflichtung nur auf die Richtigkeit dieser Angaben.¹¹⁴⁴

2.1.2. Notwendige Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit des Mandanten und Erforderlichkeit der Beurteilung des Risikomanagementsystems

Der IDW PS 230 „Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens im Rahmen der Abschlussprüfung“ trägt dazu bei, die Pflichten des Abschlussprüfers bei der Informationsbeschaffung zu präzisieren und damit den notwendigen Wissensstand des Prüfers über das Risikomanagementsystem des zu prüfenden Unternehmens zu konkretisieren. Nach IDW PS 230 wird vom Prüfer spezifisches Wissen insbesondere über die Unternehmensstrategie, die Geschäftsrisiken, den Umgang mit den Geschäftsrisiken sowie die Abläufe bzw. Geschäftsprozesse im Unternehmen erwartet.¹¹⁴⁵ Insbesondere bei der Prüfungsplanung, beim Erkennen ungewöhnlicher Sachverhalte (z. B. Unstimmigkeiten zwischen Unternehmensstatistiken und Angaben des Lageberichts) sowie der Würdigung von Unternehmensrisiken und der Reaktionen der gesetzlichen Vertreter auf diese Risiken sind derartige Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen.¹¹⁴⁶

Bezüglich des Umfangs der erforderlichen Kenntnisse führt das IDW aus, dass die Kenntnisse dem Abschlussprüfer eine Identifikation der für den Unternehmenserfolg zentralen Einflussfaktoren, der Unternehmensstrategie, der den Erfolg der Strategie möglicherweise gefährdenden Geschäftsrisiken, der Reaktionen des Unternehmens auf diese Risiken, der Geschäftspro-

¹¹⁴³ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 96; Böcking/Orth, BFuP 2000, 242 (257). Vgl. auch IDW, PS 350.4 u. 6, WPg 1998, 663; ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 28; Förschle/Küster, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 317 Rn. 58. Werden dagegen die Angaben außerhalb des Lageberichts zusammen mit den prüfungspflichtigen Angaben des Jahresabschlusses und Lageberichts veröffentlicht, verlangt IDW PS 202 im Rahmen der Abschlussprüfung das kritische Lesen durch den Prüfer, damit etwaige Unstimmigkeiten zwischen den prüfungspflichtigen Angaben und Informationen in der übrigen Unternehmensberichterstattung aufgedeckt werden können. Vgl. IDW, PS 202.6 ff., WPg 2001, 121. Die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ist hingegen nicht Gegenstand der Abschlussprüfung, auch wenn sie in den Lagebericht oder Anhang aufgenommen wird. Vgl. IDW, PS 345.22, WPg 2006, 314 (317).

¹¹⁴⁴ Vgl. auch Kajüter, BB 2002, 243 (246). Wohl. a. A. IDW, WPg 2001, 296 (299).

¹¹⁴⁵ Vgl. IDW, PS 230.2, WPg 2000, 842 (843). Vgl. auch Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (239 f.).

zesse, ihrer wesentlichen Risiken und der diesbezüglichen Kontrollmechanismen ermöglichen müssen.¹¹⁴⁷ Die notwendigen Informationen können z. B. durch Gespräche mit Personen des zu prüfenden Unternehmens (z. B. mit den gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern der internen Revision) oder durch Auswertung der Unterlagen des Mandanten erlangt werden. Hierzu können Berichte der internen Revision, Protokolle über Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen, strategische und operative Unternehmenspläne, Organisationshandbücher oder sonstige interne Unternehmensberichte eingesehen werden.¹¹⁴⁸

Unmittelbare Urteile über die Eignung der Unternehmensorganisation und über die risikopolitischen Maßnahmen werden im IDW PS 230 nicht gefordert. Allerdings hat der Prüfer sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zwingend mit dem Risikomanagementsystem auseinanderzusetzen. Werden im Rahmen der Informationsbeschaffung Anhaltspunkte für Schwachstellen des Überwachungssystems oder für unangemessene Risikohandhabung festgestellt, sind weitergehende Nachforschungen notwendig, um über wesentliche Sachverhalte für die Beurteilung des Jahresabschlusses und Lageberichts informiert zu sein.¹¹⁴⁹ Dies ist dadurch begründet, dass Systemschwachstellen auch außerhalb des Buchführungsbereichs sich auf die Rechnungslegung auswirken können. Beispielsweise ist Folge fehlender Risikoerfassungsmaßnahmen in der Vertriebsabteilung, dass die gesetzlichen Vertreter im Lagebericht über Risiken der künftigen Entwicklung nur unzureichend berichten können. Mangelnde Kostenkontrolle bei langfristigen Verträgen kann dazu beitragen, dass der Bedarf zur Rückstellungsbildung nicht erkannt wird. Anhaltspunkte für Systemschwachstellen sind daher vom Prüfer zu untersuchen, um feststellen zu können, welche Angaben des Jahresabschlusses und Lageberichts einer intensiven Prüfung zu unterziehen sind.

Geeignete risikobewältigende Maßnahmen können dazu führen, dass bestimmte Rückstellungen, außerplanmäßige Abschreibungen oder Angaben über Risiken der künftigen Entwicklung im Einzelfall nicht notwendig sind. Daher hat der Prüfer grundsätzlich auch zu beurteilen, ob die von der Unternehmung eingeleiteten Maßnahmen zur Risikobewältigung geeignet sind, Negativentwicklungen zu beseitigen. Sind die risikopolitischen Maßnahmen nicht geeignet, bestehende Verlustgefahren zu beseitigen, muss der Prüfer einzelfallbezogen die Auswirkun-

¹¹⁴⁶ Vgl. IDW, PS 230.7, WPg 2000, 842 (843).

¹¹⁴⁷ Vgl. IDW, PS 230.8, WPg 2000, 842 (843).

¹¹⁴⁸ Vgl. IDW, PS 230.14, WPg 2000, 842 (844).

¹¹⁴⁹ Vgl. auch IDW, PS 210.30 f., WPg 2003, 655 (659); Mertin/Schmidt, WPg 2001, 1303 (1306 f.).

gen auf die Rechnungslegung untersuchen (Wegfall der Going Concern-Annahme, Bildung von Rückstellungen, etc.).

Die nach dem IDW PS 230 erforderlichen Kenntnisse des Prüfers über die Geschäftstätigkeit des Mandanten präzisieren die Pflichten des Prüfers zur Informationsbeschaffung und mittelbar zur Untersuchung der Auswirkungen dieser Informationen auf die zu prüfenden Angaben des Jahresabschlusses und Lageberichts. Die weitreichenden Informationsbeschaffungspflichten des Abschlussprüfers über die Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Unternehmens führen im Ergebnis dazu, dass schwerwiegende Mängel im Risikomanagementsystem regelmäßig vom Abschlussprüfer erkannt werden können.

2.1.3. Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagementsystem auf Grund der Berichtspflichten im Prüfungsbericht

2.1.3.1. Aus der Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 S. 2 HGB ableitbare Prüfungshandlungen

Die Verpflichtung des Prüfers nach § 321 Abs. 1 S. 2 HGB, im Prüfungsbericht auf die Beurteilung des Fortbestands und auf die künftige Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts einzugehen, besteht nur insoweit, wie die geprüften Unterlagen und der Lagebericht eine solche Beurteilung erlauben. Die geprüften Unterlagen i. S. v. § 321 Abs. 1 S. 2 HGB umfassen jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand der Abschlussprüfung sind (Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht), sowie sämtliche Unterlagen, die der Prüfer im Rahmen der Prüfung herangezogen hat.¹¹⁵⁰ Beispielhaft werden im IDW PS 450 die Kostenrechnung zur Ermittlung der Herstellungskosten, Planungsrechnungen, Verträge, Aufsichtsratsprotokolle und Berichterstattungen an die Aufsichtsgremien genannt.¹¹⁵¹ Die

¹¹⁵⁰ Vgl. IDW, PS 450.32, WPg 2006, 113 (116); Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (660 f.); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 61 u. 93; Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage/2000, Rn. 149.

¹¹⁵¹ Vgl. IDW, PS 450.32, WPg 2006, 113 (116). Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 61; Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 149; Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 16 m. w. N; Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (660). Bezüglich der Notwendigkeit der Einbeziehung von Planungsrechnungen in die Abschlussprüfung vgl. auch Forster, AG 1999, 193 (196).

Prüfung nicht börsennotierter Gesellschaften beinhaltet keine (umfassende) Beurteilung des Überwachungssystems, sondern stellt in erster Linie eine auf die Rechnungslegung bezogene Prüfung dar, so dass die Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 S. 2 HGB nur insoweit erfüllt werden können, als sich Anhaltspunkte aus den für die Prüfung der Angaben des Jahresabschlusses und Lageberichts herangezogenen Dokumenten ergeben. Eine Erweiterung der Prüfungshandlungen auf Grund der Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 S. 2 HGB ist daher im Grundsatz nicht vorzunehmen.¹¹⁵²

2.1.3.2. Aus der Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB ableitbare Prüfungshandlungen

Die Berichtspflicht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB über Gesetzesverstöße und hierfür bestehende Anhaltspunkte sowie über bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen knüpft an die „bei Durchführung der Prüfung“ festgestellten Sachverhalte an, so dass im Hinblick auf die Berichterstattungserfordernisse grundsätzlich keine zusätzlichen Prüfungshandlungen vorzunehmen sind.¹¹⁵³ Das IDW¹¹⁵⁴ und die herrschende Meinung¹¹⁵⁵ betonen allerdings, dass bei ordnungsgemäßer Prüfungsdurchführung die Prüfungsschwerpunkte und -intensitäten sich insbesondere bei Unternehmen mit angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen und bei festgestellten Mängeln des internen Kontrollsystems verändern können. Die in diesem Zusammenhang festgestellten Tatsachen, die ohne die Vertiefung der Prüfung nicht erkannt worden wären, sind berichtspflichtig.¹¹⁵⁶

¹¹⁵² Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind allerdings die Schwerpunkte bei der Prüfung und eng damit verbunden auch die Schwerpunkte bei der Berichterstattung der Prüfungsstrategie anzupassen. Vgl. Hense/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 5. Aufl., § 321 Rn. 18; ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 42. Bezüglich der kritischen Prüfung des Lageberichts bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten vgl. IDW, PS 350.14, WPg 1998, 663 (664 f.). Nach Auffassung von Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 17 hat der Abschlussprüfer sich allerdings nur mit der Abbildung von Sachverhalten in der Rechnungslegung und nicht etwa mit der Qualität des Managements und der Geschäftspolitik zu befassen, so dass sein Einblick begrenzt ist. Da dies zu einer Relativierung seiner Aussage führt, sollte nach deren Auffassung darauf im Vorwegabschnitt hingewiesen werden.

¹¹⁵³ Vgl. auch IDW, PS 450.37, WPg 2006, 113 (117); Hellwig, in: Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance, hrsg. v. Lutter, 67 (74); Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 25 ff. Bezüglich des Erfordernisses, dass berichtspflichtige Tatsachen „bei Durchführung der Prüfung“ festzustellen sind, vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 65 u. 69 ff.; WP-Handbuch 2006, P 82 u. 148.

¹¹⁵⁴ Vgl. IDW, PS 450.37, WPg 2006, 113 (1130).

¹¹⁵⁵ Vgl. WP-Handbuch 2006, Q 134; Götz, AG 1995, 337 (342); Grewe/Plendl, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2006 (2009); Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (548).

¹¹⁵⁶ Vgl. IDW, PS 450.37, WPg 2006, 113 (117).

Bei angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Prüfer sich verstärkt mit der Frage nach der Unternehmensfortführung auseinandersetzen, so dass aus diesem Grunde das Risikomanagementsystem dahingehend zu beurteilen ist, ob es gewährleisten kann, dass bestandsgefährdende Entwicklungen erkannt und bewältigt werden können.¹¹⁵⁷ Bei Anhaltspunkten für Mängel des Risikomanagementsystems hat der Prüfer zu beurteilen, inwieweit sich Auswirkungen auf den Jahresabschluss und Lagebericht ergeben können und ob die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (z. B. die Vollständigkeit der Risikoangaben des Lageberichts) gefährdet ist.¹¹⁵⁸ Insofern muss der Prüfer beurteilen, ob ein Systemmangel besteht und ob ein festgestellter Mangel des Risikomanagementsystems abgrenzbar ist.¹¹⁵⁹ Auf Grund der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen Unternehmensorganisation/-strategie und Rechnungslegung kann der Prüfer die Beurteilung des Risikomanagementsystems nicht aus der Abschlussprüfung ausklammern. Die Prüfungshandlungen müssen daher im Einzelfall angepasst werden, wenn Anhaltspunkte für wesentliche Mängel des Risikomanagementsystems festgestellt wurden.¹¹⁶⁰ Im Rahmen einer problemorientierten Prüfung sind daher auch berichtspflichtige Tatbestände nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB für die Durchführung der Prüfung von Bedeutung.¹¹⁶¹

Eine allgemeine Pflicht zur Prüfung des umfassenden Überwachungssystems bzw. Risikomanagementsystems kann allerdings aus der Regelung des § 321 Abs. 1 S. 3 HGB im Umkehrschluss zu § 317 Abs. 4 i. V. m. § 321 Abs. 4 HGB nicht abgeleitet werden,¹¹⁶² so dass weitergehende Prüfungshandlungen zur Beurteilung von Bereichen des Risikomanagementsystems nur dann erforderlich sind, wenn Anhaltspunkte für schwerwiegende Mängel des Risikomanagementsystems im Rahmen der üblichen Prüfungshandlungen entdeckt wurden und diese Auswirkungen auf den Jahresabschluss und Lagebericht haben können.

¹¹⁵⁷ Vgl. Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (506). Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten insbesondere eine Prüfung der kurz- und mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung fordernd Hachmeister, HWRP, 3. Aufl., Sp. 1431 (1444).

¹¹⁵⁸ Vgl. auch IDW, PS 300.19, WPg 2001, 898 (901); Hönig, DStR 1997, 1140 (1142).

¹¹⁵⁹ Vgl. auch Leffson, Wirtschaftsprüfung, 4. Aufl., S. 235.

¹¹⁶⁰ Vgl. auch IDW, PS 210.30 ff. u. 49 f., WPg 2003, 655 (659).

¹¹⁶¹ Vgl. auch Zaeh, Entscheidungsunterstützung in der Risikoorientierten Abschlußprüfung, S. 184, der sich für erhöhte Anforderungen an die Prüfung und an die Redepflicht in Krisenzeiten in Bezug auf das Risikomanagementsystem ausspricht.

¹¹⁶² Vgl. auch WP-Handbuch 2006, P 83.

2.2. Berichterstattung über das Risikomanagementsystem

Die Berichtspflichten des Abschlussprüfers bei nicht börsennotierten Gesellschaften unterscheiden sich im Vergleich zu börsennotierten Aktiengesellschaften grundsätzlich nur bei den Angaben über das Überwachungssystem im Prüfungsbericht.¹¹⁶³ Da bei nicht börsennotierten Gesellschaften keine Pflicht zur Prüfung des Überwachungssystems besteht und daher die Beurteilung des Überwachungssystems regelmäßig nicht derart umfassend wie bei börsennotierten Aktiengesellschaften vorgenommen wird, ist eine Berichterstattung über das Überwachungssystem in Form eines eigenen Abschnitts im Prüfungsbericht grundsätzlich unzulässig.¹¹⁶⁴ Der Prüfer hat im Prüfungsbericht bei seinen Angaben zu Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung nach § 321 Abs. 3 HGB anzugeben, inwiefern eine Prüfung des (rechnungslegungsbezogenen) internen Kontroll- bzw. Überwachungssystems durchgeführt wurde.¹¹⁶⁵

Während nach IDW PS 450 auf bestehende Mängel in der Buchführung im Rahmen der Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung hinzuweisen ist,¹¹⁶⁶ ist über festgestellte wesentliche Mängel in den nicht auf den Jahresabschluss bezogenen Bereichen des internen Kontroll-/Überwachungssystems im Rahmen der Vorwegberichterstattung nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB zu berichten.¹¹⁶⁷ Derartige Mängel stellen bei Aktiengesellschaften einen Gesetzesverstoß gemäß § 91 Abs. 2 AktG dar.¹¹⁶⁸ Bei einer GmbH werden die Sorgfaltspflichten nach § 43 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG verletzt.¹¹⁶⁹ Bei einer GmbH & Co. KG sind regelmäßig die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH zur Einrichtung eines Überwachungssystems wegen der analogen Anwendung von § 43 GmbHG i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG

¹¹⁶³ Vgl. WP-Handbuch 2006, R 630; Klar, DB 1997, 685 (686). Zur Berichterstattung über das Risikomanagementsystem bei börsennotierten Aktiengesellschaften vgl. Kapitel B 3.

¹¹⁶⁴ Vgl. IDW, PS 450.12, WPg 2006, 113 (114); WP-Handbuch 2006, P 147. Vgl. auch Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 69 u. 77.

¹¹⁶⁵ Vgl. IDW, PS 450.57, WPg 2006, 113 (118); Forster, WPg 1998, 41 (52).

¹¹⁶⁶ Vgl. IDW, PS 450.65, WPg 2006, 113 (119).

¹¹⁶⁷ Vgl. IDW, PS 450.65 f., WPg 2006, 113 (119 f.). Vgl. auch WP-Handbuch 2006, Q 170; Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (506). Bei Nichteinrichtung eines Risikofrüherkennungssystems bzw. Überwachungssystems eine Redepflicht nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB wegen eines schwerwiegenden Gesetzesverstoßes annehmend Grewe/Plendl, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2006 (2009); Brebeck/Förschle, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz/Braun, 171 (191); Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 649 (677). Angaben zum internen Kontrollsystem nach § 321 Abs. 2 HGB befürwortend Schindler/Rabenhorst, BB 1998, 1939 (1940). Rabenhorst, DStR 2003, 436 (437) geht bei mangelnder Funktionstrennung oder bei unzureichender Überwachung von off balance sheet-Geschäften von einer Berichtspflicht nach § 321 Abs. 2 S. 2 HGB aus.

¹¹⁶⁸ Vgl. auch Dörner/Doleczik, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner/Horváth/Kagermann, 193 (214).

¹¹⁶⁹ Zu den Berichtspflichten im Prüfungsbericht vgl. auch WP-Handbuch 2006, Q 169 u. 260.

verpflichtet.¹¹⁷⁰ Das IDW empfiehlt, einen Hinweis in den Prüfungsbericht aufzunehmen, „dass diese Schwächen [des internen Kontrollsystems] zwar als Ergebnis der Prüfungshandlungen festgestellt wurden, die Prüfung aber nicht darauf ausgerichtet ist, das interne Kontrollsystem unbeschadet einer Erweiterung des Prüfungsauftrags weitergehend zu beurteilen, als dies für die Beurteilung von Jahresabschluss und Lagebericht erforderlich ist.“¹¹⁷¹

In der Literatur zu § 321 Abs. 1 S. 3 HGB wurde die Auffassung vertreten, dass nur die Nicht-einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems einen berichtspflichtigen Gesetzesverstoß i. S. d. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB darstellt, während das Vorhandensein von Mängeln oder Lücken des Risikofrüherkennungssystems keine Berichtspflicht im Prüfungsbericht auslöst.¹¹⁷² Dies wird damit begründet, dass eine Berichterstattung nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB voraussetzt, dass der Gesetzesverstoß, d. h. die objektive Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen, eindeutig festgestellt werden kann; derartige Verstöße müssen im Rahmen der Abschlussprüfung jedoch nicht gezielt untersucht werden. Daher wird empfohlen, die Mängel oder Lücken des Risikofrüherkennungssystem im Management Letter darzustellen.

Diese Auffassung ist in zweifacher Hinsicht abzulehnen. Einerseits sind regelmäßig die Prüfungshandlungen anzupassen, wenn Anhaltspunkte für berichtspflichtige Sachverhalte wie beispielsweise wesentliche Systemschwachstellen entdeckt werden.¹¹⁷³ Zum anderen bleibt unberücksichtigt, dass der Abschlussprüfer eine Hilfsfunktion für den Aufsichtsrat hat und dieser wesentlicher Adressat des Prüfungsbericht ist.¹¹⁷⁴ Der Aufsichtsrat erhält den Management Letter i. d. R. nicht, so dass festgestellte wesentliche Mängel des Überwachungssystems oder Anhaltspunkte hierfür im Prüfungsbericht anzugeben sind.¹¹⁷⁵ Lediglich bei Feststellung unbedeutender Schwachstellen des Überwachungssystems kann auf weitergehende Prüfungshandlungen sowie auf die Berichterstattung im Prüfungsbericht verzichtet werden.

¹¹⁷⁰ Vgl. auch Kapitel C 1.2.

¹¹⁷¹ IDW, PS 450.66, WPg 2006, 113 (119). Ähnlich IDW, PS 260.81, WPg 2001, 821 (830), wonach für den Abschlussprüfer sich ein Hinweis empfiehlt, dass Systemschwächen zwar als Ergebnis seiner Prüfungshandlungen aufgedeckt wurden, die Prüfung aber nicht darauf ausgerichtet ist, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für Geschäftsführungszwecke zu beurteilen. Vgl. auch WP-Handbuch 2006, Q 170.

¹¹⁷² Vgl. WP-Handbuch 2006, P 149; Dörner, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 229 (254); Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2086). A. A. Schindler/Rabenhorst, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 91 u. 117; Orth, Abschlussprüfung und Corporate Governance, S. 297.

¹¹⁷³ Vgl. Kapitel C 2.1.3.2.

¹¹⁷⁴ Nach Auffassung von Wolz, WPg 2001, 789 (794) ist bei fehlender Dokumentation des Risikomanagementsystems für eine Wahrnehmung der Redepflicht durch den Abschlussprüfer zu „plädieren“, wenn die Zielrichtung des KonTraG zur Verringerung der Erwartungslücke nicht konterkariert werden soll.

Nunmehr wurde § 321 Abs. 1 S. 3 HGB im Rahmen des TransPuG dahingehend geändert, dass bereits Sachverhalte berichtspflichtig sind, die einen Gesetzesverstoß erkennen lassen. Eine Berichterstattung über Mängel des Überwachungssystems kann daher nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die abschließende Untersuchung des Gesetzesverstoßes nicht vom Prüfungsgegenstand umfasst wird und dass daher der Sachverhalt nicht berichtspflichtig ist. Der Prüfer kann bei Anhaltspunkten für einen schwerwiegenden Gesetzesverstoß u. U. zwar weitere Prüfungshandlungen unterlassen, um eine Verletzung der Organisationspflichten der Geschäftsführer nachzuweisen, allerdings hat der Prüfer über die festgestellten Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße (z. B. keine geeigneten Risikoerfassungsmaßnahmen in bestimmten Bereichen) nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB zu berichten.¹¹⁷⁶

Sofern keine Verpflichtung bestehen sollte, ein Überwachungssystem bzw. Risikofrüherkennungssystem einzurichten, führt nach Auffassung des IDW eine unter Berücksichtigung des Einzelfalls nicht angemessene Behandlung der Risiken und Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems zu einer Berichterstattung im Prüfungsbericht gemäß § 321 Abs. 1 S. 2 HGB.¹¹⁷⁷

¹¹⁷⁵ Vgl. auch Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 162.

¹¹⁷⁶ Vgl. IDW, PH 9.100.1.62, WPg 2004, 1038 (1043).

¹¹⁷⁷ Vgl. IDW, PH 9.100.1.63, WPg 2004, 1038 (1044).

3. Vertraglich erweiterte Prüfung des Überwachungssystems

Die Abschlussprüfung kann vertraglich um eine Prüfung des Überwachungssystems erweitert werden.¹¹⁷⁸ Wenn eine Beurteilung des Überwachungssystems in entsprechender Anwendung der §§ 317 Abs. 4 HGB und 321 Abs. 4 HGB vereinbart wird, ist eine Abschlussprüfung wie bei börsennotierten Aktiengesellschaften durchzuführen.¹¹⁷⁹ Aus der gesetzlich geforderten Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB bei börsennotierten Aktiengesellschaften kann abgeleitet werden, dass eine derartige Prüfungserweiterung im Grundsatz nicht zur Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers führt. Im Vergleich zu börsennotierten Aktiengesellschaften bestehen bei vertraglich erweiterter Beurteilung des Überwachungssystems nur Unterschiede bei der Auftragserteilung und bei der Berichterstattung.

3.1. Erweiterung des Prüfungsauftrags in Bezug auf eine Beurteilung des Überwachungssystems

3.1.1. Zuständiges Organ für die Erweiterung der Abschlussprüfung

Während bei börsennotierten Aktiengesellschaften die Beurteilung des Überwachungssystems Bestandteil des gesetzlichen Prüfungsauftrags ist, setzt die Erweiterung der Abschlussprüfung bei anderen Gesellschaften eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Prüfer und geprüfter Gesellschaft voraus. Der Auftrag zur Prüfung des Überwachungssystems kann nur durch die Auftraggeber der Abschlussprüfung erteilt werden.¹¹⁸⁰ Nach § 318 Abs. 1 S. 4 HGB haben den Prüfungsauftrag die gesetzlichen Vertreter oder der Aufsichtsrat zu erteilen. Für die Erteilung und damit für die Erweiterung des Prüfungsauftrags sind je nach Rechtsform unterschiedliche Organe zuständig (Abb. D-3).

¹¹⁷⁸ Vgl. z. B. IDW, PS 340.2 u. 37, WPg 1999, 658 u. 662; WP-Handbuch 2006, P 71; Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 87; Picot, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 118; Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 50; Hommelhoff, BB 1997, 2625 (2626); BT-Drs. 13/9712, S. 16 f. u. 22; Oechsle/Wirth, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 539 (575); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 16.

¹¹⁷⁹ Vgl. Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (506). Zur Prüfung des Überwachungssystems bei börsennotierten Aktiengesellschaften vgl. Kapitel C 2.

¹¹⁸⁰ Vgl. IDW, PS 450.19, WPg 2006, 113 (115); WP-Handbuch 2006, Q 52. Der Abschlussprüfer ist nicht verpflichtet, einen Auftrag zur Erweiterung der Abschlussprüfung anzunehmen. Vgl. IDW, PS 220.29, WPg 2001, 895 (898). Im Geltungsbereich des § 53 HGrG kann der Prüfer hingegen die Prüfung der Geschäftsführung nicht ablehnen. Vgl. ADS, 6. Aufl., § 317 Rn. 84 u. 101.



Abb. D-2: Zuständigkeiten für die Erteilung des Prüfungsauftrags und für die Berechtigung zur Erweiterung des Prüfungsgegenstands

Bei Aktiengesellschaften ist nach § 111 Abs. 2 S. 3 AktG der Aufsichtsrat für die Erteilung des Prüfungsauftrags verantwortlich, so dass dieser den Prüfungsauftrag erweitern kann. Bei einer prüfungspflichtigen GmbH mit einem Aufsichtsrat, der auf Grund mitbestimmungsrechtlicher Regelungen gebildet wurde (obligatorischer Aufsichtsrat), wird der Prüfungsauftrag ebenfalls vom Aufsichtsrat erteilt.¹¹⁸¹ § 111 AktG gilt bei einer GmbH nach § 52 Abs. 1 GmbHG entsprechend, wenn ein Aufsichtsrat auf Grund des Gesellschaftsvertrags bestellt worden ist (fakultativer Aufsichtsrat) und der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung vorsieht.¹¹⁸² Der Aufsichtsrat hat in diesen Fällen den Prüfungsauftrag zu erteilen und kann den Prüfungsauftrag erweitern. Besteht kein Aufsichtsrat oder ist dieser für die Erteilung des Prüfungsauftrags nicht zuständig, sind die Geschäftsführer für die Prüfungserteilung¹¹⁸³ und daher auch für die Prüfungserweiterung verantwortlich.

¹¹⁸¹ Vgl. § 77 Abs. 1 S. 2 BetrVG 1952, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MitbestG 1976, § 3 Abs. 2 Montan-MitbestG 1951; § 3 Abs. 1 S. 2 MitbestErgG 1956; § 3 S. 2 KAGG. Vgl. auch WP-Handbuch 2006, Q 14; Altmeppen, ZGR 1999, 291 (307); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 24.

¹¹⁸² Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 24; Remme/Theile, GmbHR 1998, 909 (914); Böcking/Orth, BFuP 1999, 418 (421 f.). Dem Aufsichtsrat vergleichbare Gremien (Verwaltungsrat, Beirat usw.) haben den Prüfungsauftrag zu erteilen, wenn zu deren Aufgabe die Überwachung der Geschäftsführung gehört und § 111 Abs. 2 S. 3 AktG nicht abbedungen ist. Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 24.

¹¹⁸³ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 24; WP-Handbuch 2006, Q 16.

Bei Personengesellschaften i. S. d. § 264a HGB erteilen nach § 321 Abs. 5 HGB i. V. m. § 264a Abs. 2 HGB der oder die persönlich haftenden Gesellschafter (i. d. R. Komplementär-GmbH) den Prüfungsauftrag, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.¹¹⁸⁴ Sie sind daher auch grundsätzlich für die Prüfungserweiterung zuständig.

Wenn der Aufsichtsrat für die Prüfungserteilung und -erweiterung zuständig ist, können die gesetzlichen Vertreter keine Erweiterung der Abschlussprüfung vereinbaren. Allerdings kommt die Vereinbarung einer zusätzlichen Prüfung mit gesonderter Berichterstattung (Sonderbericht) in Betracht (vgl. Kapitel C 3.3.).

Im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung oder im Rahmen einer Gesellschafter-/Hauptversammlung kann eine Beurteilung des Überwachungssystems durch den Abschlussprüfer geregelt werden.¹¹⁸⁵ Für den Abschlussprüfer ist allerdings die Auftragserteilung maßgeblich, so dass eine erweiterte Prüfung nur dann durchzuführen ist, wenn diese ausdrücklich im Prüfungsauftrag vereinbart wird.¹¹⁸⁶ Der Auftrag zur Prüfungserweiterung kann während der laufenden Prüfung erteilt oder widerrufen werden.¹¹⁸⁷

¹¹⁸⁴Vgl. IDW, PS 220.5, WPg 2001, 895. Fraglich ist, ob der Aufsichtsrat kraft Organstellung die Aufgabe der Prüfungserteilung auch ohne eine derartige Regelung im Gesellschaftsvertrag wahrzunehmen hat. Die Erteilung des Prüfungsauftrags ist bei Personengesellschaften i. S. d. § 264a HGB nicht explizit geregelt. Nach § 264a Abs. 2 HGB wird lediglich bestimmt, dass die gesetzlichen Vertreter für Zwecke der Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der vertretungsberechtigten Gesellschaften sind.

¹¹⁸⁵Zur Vereinbarung einer Prüfung entsprechend § 317 Abs. 4 HGB im Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung vgl. Jansen/Pfitzer, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner/Menold/Pfitzer, 679 (689); WP-Handbuch 2006, P 71.

¹¹⁸⁶Vgl. auch IDW, PS 720.2, WPg 2000, 326; Kaufmann, Die Prüfung kommunaler Unternehmen, S. 38.

¹¹⁸⁷Vgl. IDW, PS 220.29, WPg 2001, 895 (898).

3.1.2. Gründe für die Vereinbarung einer Beurteilung des Überwachungssystems

Nach § 93 Abs. 2 AktG bzw. § 43 Abs. 2 GmbHG (analog) sind die gesetzlichen Vertreter, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen, der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Dabei ist insbesondere die Beweislastumkehr zu beachten, nach der die Geschäftsführer die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nachzuweisen haben.¹¹⁸⁸ Für die Geschäftsführer hat eine Prüfungserweiterung den Vorteil, dass der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht bestätigt, dass die Geschäftsleitung ihrer Verpflichtung zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen gemäß § 91 Abs. 2 AktG (analog) nachkommt,¹¹⁸⁹ oder dass organisatorische Mängel bereits vor dem Eintritt eines Krisenfalls aufgedeckt werden. Eine freiwillige Prüfung des Überwachungssystems durch den Abschlussprüfer kann daher als Nachweis dienen, dass die Geschäftsführerpflichten erfüllt worden sind.¹¹⁹⁰

Ein positives Prüfungsergebnis über das eingerichtete Überwachungssystem hat unmittelbar keine befreiende Wirkung in Bezug auf einzelne Sorgfaltspflichtverletzungen gemäß § 93 AktG bzw. § 43 GmbHG (analog). Allerdings dürfte es faktisch schwerfallen, den Geschäftsleitern pflichtwidriges Handeln bezüglich einzuhaltender Organisationspflichten vorzuwerfen, wenn der Prüfer die getroffenen Überwachungsmaßnahmen positiv beurteilt hat.¹¹⁹¹ Ein Nachweis darüber, dass bestehende Sorgfaltspflichten erfüllt wurden, ist für die gesetzlichen Vertreter auf Grund der zunehmenden Anzahl von Haftungsprozessen von Bedeutung.¹¹⁹² Ausgelöst durch das KonTraG und durch die ARAG/Garmenbeck-Rechtsprechung¹¹⁹³ wird das Überwachungssystem (einschließlich des Risikofrüherkennungssystems) im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schadensersatzforderungen gegen die Geschäftsleitung oder bei außerordentlichen Kündigungen von Vorstandsmitgliedern¹¹⁹⁴ einen zentralen Aspekt darstellen.¹¹⁹⁵

¹¹⁸⁸Zur Beweislastumkehr bei Aktiengesellschaften vgl. § 93 Abs. 2 S. 2 AktG. Zur Beweislastumkehr bei GmbHs vgl. beispielsweise Altmeyden, ZGR 1999, 291 (301). Zur Beweislast bei der GmbH & Co. KG vgl. Hopt, HGB, hrsg. v. Baumbach/Hopt, 31. Aufl., § 109 Rn. 5 u. § 114 Rn. 15; Emmerich, in: HGB, hrsg. v. Horn, 2. Aufl., § 114 Rn. 18; Stengel, in: Beck PersGes-HB, hrsg. v. Müller/Hoffmann, 2. Aufl., § 3 Rn. 226 f.

¹¹⁸⁹Zur Nachweisfunktion des Prüfungsberichts im Zusammenhang mit § 91 Abs. 2 AktG vgl. WP-Handbuch 2006, Q 39.

¹¹⁹⁰Vgl. auch Drygala/Drygala, ZIP 2000, 297 (304 f.).

¹¹⁹¹Vgl. Drygala/Drygala, ZIP 2000, 297 (304). Nach Ansicht von Turiaux/Knigge, BB 1999, 913 (916) wird ein positives Prüfungsurteil über die Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG im Regelfall ein Verschulden des Vorstands ausschließen, sollte das System doch einmal versagen.

¹¹⁹²Vgl. z. B. Vogler/Gundert, DB 1998, 2377; Meßmer/Saliger, VersR 1999, 539 f. u. 545.

¹¹⁹³Vgl. insbesondere BGH, Urteil v. 21.4.1997, BB 1997, 1169 ff.

¹¹⁹⁴Vgl. auch LG Berlin, Urteil v. 3.7.2002, n. rk., AG 2002, 682 ff.

Für die Sorgfaltspflicht und für die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt bei Aktiengesellschaften¹¹⁹⁶, bei GmbHs¹¹⁹⁷ sowie (zumindest) bei Publikumspersonengesellschaften¹¹⁹⁸ die Regelung des § 93 AktG sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Überwachung der Geschäftsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds auszuüben.¹¹⁹⁹ Verletzen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Obliegenheiten, haften diese gegenüber der Gesellschaft für den entstandenen Schaden.¹²⁰⁰

Die gesetzliche Überwachungsverpflichtung (§ 111 Abs. 1 AktG) umfasst auch die Beurteilung des von der Geschäftsleitung einzurichtenden Überwachungssystems.¹²⁰¹ Insofern erstreckt sich die Überwachungsverpflichtung des Aufsichtsrats auch darauf, ob der Vorstand die ihm nachgeordneten Mitarbeiter in angemessener Weise überwacht.¹²⁰² Bei einer Erweite-

¹¹⁹⁵ Vgl. auch Kiethe, BB 2003, 537 f. Zu mittelbaren Auswirkungen bei der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats einer GmbH und der persönlichen Inanspruchnahme der Aufsichtsratsmitglieder durch die Präzisierung der Pflicht des Geschäftsführers vgl. Altmeyen, ZGR 1999, 291 (310 f.); Schruoff, BFuP 1999, 437 (441 f.). Auf die Haftungsinanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter hinweisend Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (33) m. w. N.; Kau/Kukat, BB 2000, 1045 (1049); Bitz, Risikomanagement nach KonTraG, S. 6. Entsprechend der Mitteilung Nr. 10/03 des BMJ/BMF beabsichtigt die Bundesregierung zudem, die Voraussetzungen zur Klageerzwingung von Aktionären gemäß § 147 AktG herabzusetzen.

¹¹⁹⁶ Vgl. § 116 AktG.

¹¹⁹⁷ Bei einem fakultativen Aufsichtsrat i. S. d. § 52 GmbHG ist § 116 AktG anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist. Dabei ist fraglich, ob bei umfassenden Rechten des Aufsichtsrats die Haftung ausgeschlossen werden kann. Vgl. Zöllner, in: GmbHG, hrsg. v. Baumbach/Hueck, 17. Aufl., § 52 Rn. 14, der davon ausgeht, dass das Maß der Sorgfalt nebst der Haftung der Mitglieder eines Aufsichtsrats i. S. d. § 52 GmbHG durch Satzung geregelt werden können. Bei einem obligatorischen Aufsichtsrat verweisen § 77 Abs. 1 S. 2 BetrVG 1952, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MitbestG 1976 unmittelbar auf die Regelung des § 116 AktG.

¹¹⁹⁸ Zur Haftung des Aufsichtsrats bei einer Publikums-KG vgl. BGH, Urteil v. 4.7.1977, AG 1978, 79 ff. Zur Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats bei der GmbH & Co. KG vgl. Binz/Sorg, Die GmbH & Co. KG, 10. Aufl., § 10 Rn. 32 ff.

¹¹⁹⁹ Vgl. auch Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 116 Rn. 2; Kau/Kukat, BB 2000, 1045 (1048); Schichold, Festschrift Strobel, 395 (416).

¹²⁰⁰ Zur Beweislastumkehr vgl. Mertens, Kölner Komm. z. AktG, 2. Aufl., § 116 Rn. 2 u. 59; Kau/Kukat, BB 2000, 1045 (1048).

¹²⁰¹ Vgl. auch Altmeyen, ZGR 1999, 291 (311); Kropff, NZG 2003, 346 ff.; Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 135; Scheffler, DB 2000, 433 (436); Bolsenkötter, in: HdJ, Abt. VI/9, Rn. 201; Mattheus, ZGR 1999, 682 (insbesondere 692 u. 705); Bitz, BFuP 2000, 231 (233); Claussen/Korth, Festschrift Lutter, 327 (328 ff.); Forster, AG 1999, 193 (195); Hommelhoff, Festschrift Sandrock, 373 (374); Mattheus, ZGR 1999, 682 (692 f.). Nach Auffassung von Theisen, BB 2003, 1426 (1427) sind Existenz, Funktionsfähigkeit und Zielorientiertheit des vom Vorstand einzurichtenden Überwachungssystems der uneingeschränkten Überwachung des Aufsichtsrats überantwortet.

¹²⁰² Vgl. auch Henze, NJW 1998, 3309. Nach Auffassung von Schulze-Osterloh, ZIP 1998, 2129 (2132) obliegt die Prüfung des Überwachungssystems i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG dem Aufsichtsrat. Allerdings unterliegen Angestellte der Gesellschaft als solche nicht der Überwachung durch den Aufsichtsrat; lediglich wenn sich bei der Überwachung durch den Vorstand Mängel ergeben, hat der Aufsichtsrat seine Überwachung auch auf das Verhalten der an der Geschäftsführung beteiligten Angestellten zu erstrecken. Ähnlich Deilmann, Festschrift Sandrock, 165 (170). Lediglich eine Plausibilitätskontrolle des nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtenden Systems durch den Aufsichtsrat befürwortend Feddersen, AG 2000, 385 (388); Picot, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 1 Rn. 66. Eine Überwachungsverpflichtung des Aufsichtsrats in Bezug auf die Verpflichtung des Vorstands zur sachgerechten Auswahl und sorgfältigen Überwachung leiten-

rung der Abschlussprüfung ist eine Beurteilung der Geschäftsführerpflichten auf der Grundlage von Informationen des Abschlussprüfers möglich.¹²⁰³ Die Vereinbarung einer Prüfung des Überwachungssystems hat für den Aufsichtsrat demnach den Vorteil, dem eigenen Haftungsrisiko entgegenzuwirken.¹²⁰⁴

Eine Beurteilung des Überwachungssystems wird zudem im Interesse von Konzernmutterunternehmen, sonstigen Aktionären/Gesellschaftern, Banken sowie Analysten durchgeführt.¹²⁰⁵ Dabei ist aus Unternehmenssicht eine Beurteilung des Überwachungssystems vorteilhaft, wenn die höheren Prüfungshonorare des Wirtschaftsprüfers geringer als die ersparten Aufwendungen (vor allem Kapitalkosten in Form von Risikoprämien¹²⁰⁶) sind.¹²⁰⁷

Eine Beauftragung des Abschlussprüfers ist sinnvoll, da dieser im Rahmen der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses ohnehin die Funktionsfähigkeit von Teilen¹²⁰⁸ des internen Überwachungssystems beurteilt.¹²⁰⁹ Zwar verursacht eine Prüfung des umfassenden Überwachungssystems zusätzliche Kosten, jedoch kann der Prüfer wegen der Nutzung von Synergieeffekten

der Angestellter annehmend Mertens, Kölner Komm., § 111 Rn. 21 m. w. N. Eine Überwachungspflicht des Aufsichtsrats befürwortend, sofern die Angestellten Führungsentscheidungen treffen, Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 111 Rn. 3. Nach Auffassung von Schruff, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, 149 (151 f.) kann der Aufsichtsrat aufgrund seiner begrenzten Ressourcen keine umfassende eigenständige Prüfung der Eignung des Risikofrüherkennungssystems durchführen. Ähnlich Schindler/Rabenhorst, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange/Wall, § 2 Rn. 79.

¹²⁰³ Vgl. auch Mattheus, ZGR 1999, 682 (705); Scheffler, WPg 2002, 1289 (1297); Gernoth, DStR 2001, 299 (304); Pahlke, NJW 2002, 1680 (1684). Vgl. auch Gelhausen, BFuP 1999, 390 (395), der sich dafür ausspricht, dass allgemein der Abschlussprüfer mit einer § 317 Abs. 4 HGB entsprechenden Prüfung beauftragt werden sollte, da der Aufsichtsrat sich davon überzeugen sollte, dass ein solches Risikofrüherkennungssystem vorhanden und geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Ähnlich Drygala/Drygala, ZIP 2000, 297 (304 f.).

¹²⁰⁴ Vgl. Forster, AG 1999, 193 (195); Henselmann, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze/Henselmann/Mikus, 29 (34). Zur zunehmenden Bedeutung der Haftung des Aufsichtsrats vgl. Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 116 Rn. 8 m. w. N. Im Vergleich zur Aktiengesellschaft besteht bei einer GmbH grundsätzlich keine Pflicht zur Anspruchsverfolgung von Schadensersatzansprüchen durch die Gesellschafter, sofern nicht der Anwendungsbereich des § 43 Abs. 3 GmbHG betroffen ist. Vgl. BGH, Urteil v. 7.4.2003, GmbHR, 712 (713); OLG Köln, Urteil v. 13.7.2000, NZG 2000, 1135 ff. u. Urteil v. 29.6.2000, NZG 2000, 1137 f.; Krieger, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion, hrsg. v. der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, 111 (117 ff.). Zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Anspruchsverfolgung durch den Aufsichtsrat einer AG vgl. BGH, Urteil v. 21.4.1997, BB 1997, 1169 ff.

¹²⁰⁵ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 76; Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (506); Hahn/Weber/Friedrich, BB 2000, 2620.

¹²⁰⁶ Vgl. Fey, WPg 2000, 1097 (1100) m. w. N., wonach institutionelle Anleger bereit sind, für Anteile an Unternehmen mit einer gut funktionierenden Corporate Governance ceteris paribus eine Prämie von 18-27 % zu bezahlen. Zu den Auswirkungen der Ratings von Kreditinstituten (Basel II) auf die Prüfung mittelständischer Unternehmen vgl. Hahn/Weber/Friedrich, BB 2000, 2620; Preußner/Becker, NZG 2002, 846.

¹²⁰⁷ Vgl. auch Wiedmann, WPg 1998, 338 (341); Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 124 ff.

¹²⁰⁸ Nach § 317 Abs. 1 S. 1 HGB ist lediglich die Buchführung bzw. das Buchführungssystem einschließlich der zugehörigen Kontrollen prüfungspflichtig. Darüber hinaus wird jedoch i. d. R. eine Prüfung des internen Kontrollsystems als Teil des für die Rechnungslegung relevanten Unternehmenssystems vorgenommen. Vgl. dazu Kapitel B 2.1.2.2.2.

bei seinen Dienstleistungen im Vergleich zu anderen Beratungsunternehmen kostengünstig organisatorische Mängel aufdecken.

3.1.3. Möglichkeit der individuellen Vereinbarung zur Erweiterung der Jahresabschlussprüfung

Bei einer Beurteilung des Überwachungssystems nicht börsennotierter Gesellschaften sind die gleichen Grundsätze und Maßstäbe wie bei börsennotierten Aktiengesellschaften im Rahmen der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB anzuwenden.¹²¹⁰ Da bei nicht börsennotierten Gesellschaften allerdings keine Pflicht zur Beurteilung des umfassenden Überwachungssystems besteht, kann der Prüfungsgegenstand unabhängig vom Regelungsinhalt der §§ 91 Abs. 2 AktG, 317 Abs. 4 HGB und 321 Abs. 4 HGB zwischen Abschlussprüfer und Auftraggeber vereinbart werden.¹²¹¹ Neben der Vereinbarung, dass der Abschlussprüfer das Überwachungssystem prüft, kann auch die Prüfung der internen Revision, einzelner anderer Abteilungen, spezifischer Prozesse (z. B. Abwicklung von Finanzinstrumenten) oder bestimmter Geschäftsführungsmaßnahmen (z. B. die Vorbereitung von Investitionen) vertraglich geregelt werden.¹²¹² Werden lediglich einzelne Bereiche bzw. Prozesse des Risikomanagementsystems geprüft, ist dies im Rahmen der Berichterstattung über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung im Prüfungsbericht zu erläutern¹²¹³ und ein umfassendes Urteil über die Eignung des Überwachungssystems darf nicht in den Prüfungsbericht aufgenommen werden¹²¹⁴.

¹²⁰⁹ Vgl. Gelhausen, BFuP 1999, 390 (395).

¹²¹⁰ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 73; Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2080 u. 2086); Lengerke, WPK-Mitt. 2002, 96 (99). Die Vereinbarung einer Geschäftsführungsprüfung führt zur Anwendbarkeit des Fragenkatalogs zur Prüfung nach § 53 HGrG und beinhaltet eine Prüfung des Überwachungssystems. Vgl. IDW, PS 720, WPg 2000, 326 ff.

¹²¹¹ Vgl. auch Theisen, BB 2003, 1426 (1428); WP-Handbuch 2006, P 79.

¹²¹² Vgl. auch BT-Drs. 13/9712, S. 16 f.; Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., DB Beilage 11/2000, Rn. 87; Gelhausen, BFuP 1999, 390 (394 f.). Nach Ansicht von Pahlke, NJW 2002, 1680 (1684 f.) kann der Aufsichtsrat von der Möglichkeit Gebrauch machen, dem Abschlussprüfer bei Erteilung des Prüfungsauftrags die Risikostrategie des Vorstands als Prüfungsschwerpunkt zu benennen. Da die Überwachung der Risikostrategie originäres Aufgabengebiet des Aufsichtsrats ist und hiermit eine weitere Kompetenzverlagerung in Richtung Abschlussprüfer verbunden ist, wird die Vereinbarung eines derartigen Prüfungsschwerpunkts im Grundsatz abgelehnt.

¹²¹³ Vgl. auch WP-Handbuch 2006, P 79.

3.1.4. Notwendigkeit einer gesonderten Haftungsvereinbarung für die Prüfungserweiterung

Nach IDW PS 220 ist bei einer Erweiterung der Abschlussprüfung eine Haftungsvereinbarung zu treffen, soweit die Haftung nach § 323 HGB nicht greift.¹²¹⁵ Von der Anwendbarkeit des § 323 HGB ist abhängig, ob bei fahrlässiger Pflichtverletzung des Abschlussprüfers die Ersatzpflicht auf 1 Mio. € begrenzt ist. Da die Beurteilung der Geschäftsführerplichten nach § 91 Abs. 2 AktG Bestandteil der Abschlussprüfung wird und diese Beurteilung bei börsennotierten Aktiengesellschaften im Rahmen der (Abschluss-)Prüfung erfolgt, wird im WP-Handbuch die Auffassung vertreten, dass keine gesonderte Haftungsbeschränkung bei entsprechender Prüfungserweiterung erforderlich ist.¹²¹⁶

Nach herrschender Meinung gilt die Haftungsbegrenzung des § 323 HGB, wenn im Rahmen der Jahresabschlussprüfung besondere gesetzliche Prüfungen durchgeführt wurden, die Teil der Abschlussprüfung sind (wie z. B. die Prüfung des Abhängigkeitsberichts gemäß § 313 AktG oder Geschäftsführungsprüfungen nach § 53 HGrG).¹²¹⁷ Während bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungserweiterungen eine Haftungsbeschränkung deswegen angenommen werden kann, weil keine abweichenden Regelungen von der Haftungsbeschränkung des § 323 HGB existieren, greift bei nicht gesetzlich geregelter Auftragserteilung diese Begründung nicht.¹²¹⁸ Es ist daher aus Prüfersicht eine explizite Vereinbarung zweckmäßig, bei der die Haftungsbegrenzung nach § 323 HGB sich auch auf die Prüfungserweiterung erstreckt.¹²¹⁹ Besteht keine explizite Haftungsvereinbarung für die Prüfungserweiterung, greift bei Vereinbarung der allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die auf 4 bzw. 5 Mio. € begrenzte Haftung bei einem fahrlässig verursachten Schadensfall.¹²²⁰

¹²¹⁴ Vgl. auch WP-Handbuch 2006, P 79.

¹²¹⁵ Vgl. IDW, PS 220.20, WPg 2001, 895 (897).

¹²¹⁶ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 72. Im Ergebnis ebenso Gelhausen, BFuP 1999, 390 (395).

¹²¹⁷ Vgl. Winkeljohann/Hellwege, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 323 Rn. 133; ADS, 6. Aufl., § 323 Rn. 128 u. 149.

¹²¹⁸ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 323 Rn. 151.

¹²¹⁹ Nach ADS, 6. Aufl., § 323 Rn. 151 f. wird bei gleichzeitiger Erweiterung und Erteilung des Auftrags zur Abschlussprüfung eine konkludente Bezugnahme auf die Haftungsbegrenzung in § 323 Abs. 2 HGB angenommen. Da die Erweiterung der Prüfung eine gesonderte Auftragsprüfung darstellt, ist die Haftungsbegrenzungssumme, von deren konkludenter Vereinbarung ausgegangen wird, getrennt in Ansatz zu bringen. Nach ADS können wegen § 323 Abs. 4 HGB Haftungsfälle, die sich im Bereich der Auftragserteilung ergeben, den für die Ersatzpflicht im Pflichtprüfungsbereich zur Verfügung stehenden Betrag nicht mindern.

¹²²⁰ Die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind abrufbar unter <http://www.idw-verlag.de/idw/generator/id=282170.html>.

3.2. Berichterstattung über das Risikomanagementsystem bei Erweiterung der Abschlussprüfung

Bei der Berichterstattung über das Überwachungssystem (und ggf. über die Risikohandhabung) im Prüfungsbericht sind grundsätzlich die zu § 321 Abs. 4 HGB i. V. m. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB aufgestellten Grundsätze zu beachten.¹²²¹ Angaben über die Prüfung des Überwachungssystems kommen ergänzend auch im Teilbericht¹²²², im Management Letter¹²²³, in mündlicher Form sowie ggf. im Bestätigungsvermerk in Betracht¹²²⁴.

3.2.1. Berichterstattung über das Überwachungssystem in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts

Über das Ergebnis aus Erweiterungen des Auftrags zur Abschlussprüfung, die nicht den Jahresabschluss oder Lagebericht betreffen, ist in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts zu berichten.¹²²⁵ Der Abschnitt zum Überwachungssystem ist mit der Überschrift „Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags“ zu versehen und vor dem Bestätigungsvermerk im Prüfungsbericht einzufügen.¹²²⁶ Bei den Ausführungen über das Überwachungssystem sind die für börsennotierte Aktiengesellschaften entwickelten Grundsätze zu beachten.¹²²⁷

¹²²¹ Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 16; WP-Handbuch 2006, P 146; Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2086).

¹²²² Die Empfänger des Teilberichts stimmen grundsätzlich mit den unmittelbaren Empfängern des Prüfungsberichts überein. Vgl. WP-Handbuch 2006, Q 143. Empfänger von erstellten Teilberichten sind daher der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung. Bei GmbHs ist der Teil- bzw. Sonderbericht nach Auffassung von Winkeljohann/Poullie allen Gesellschaftern, die zum Empfang des Prüfungsberichts berechtigt sind, unmittelbar zuzuleiten. Vgl. Winkeljohann/Poullie, in: Beck Bil-Komm., 6. Aufl., § 321 Rn. 45. In ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 90 wird die Ansicht vertreten, dass bei GmbH ohne Aufsichtsrat auch eine Information der Gesellschafter in Betracht kommt.

¹²²³ Zur Berichterstattung über das Überwachungssystem im Management Letter bei börsennotierten Aktiengesellschaften vgl. Kapitel B 3.3.

¹²²⁴ Zur Berichterstattung über das Überwachungssystem im Bestätigungsvermerk bei börsennotierten Aktiengesellschaften vgl. Kapitel B 3.5.

¹²²⁵ Vgl. IDW, PS 450.108, WPg 2006, 113 (123); WP-Handbuch 2006, Q 53.

¹²²⁶ Vgl. IDW, PS 450.12, WPg 2006, 113 (114). Bei einer freiwilligen Prüfung des Risikofrüherkennungssystems kann beispielsweise auch die Überschrift „Feststellungen aus Erweiterung des Prüfungsauftrags hinsichtlich des Risikofrüherkennungssystems“ gewählt werden. Vgl. auch WP-Handbuch 2006 Q 66 f. Die Tatsache, dass eine erweiterte Abschlussprüfung vorgenommen wurde, ist für Berichtsadressaten relevant und sollte daher im Prüfungsbericht zum Ausdruck gebracht werden. Vgl. auch Eggemann/Konradt, BB 2000, 503 (508).

¹²²⁷ Zu den Berichtspflichten nach § 321 Abs. 4 HGB vgl. Kapitel B 3.1.2.2.

Es wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass der Prüfer auch ein Urteil darüber abgeben kann, dass ein Risikofrüherkennungs- oder Risikomanagementsystem nicht erforderlich ist („Nulltestat“).¹²²⁸ Wenn besondere Maßnahmen zur Risikoerfassung wegen der konkreten Lage der Gesellschaft entbehrlich sind, so hätte die Bestätigung des Prüfers, dass auf ein derartiges System verzichtet werden kann, den Vorteil, dass eine Verminderung der Haftungsgefahr für die gesetzlichen Vertreter und für den Aufsichtsrat erreicht werden könnte.

Nach dem IDW PS 720 ist § 91 Abs. 2 AktG bei allen Unternehmen anwendbar, bei denen § 53 HGrG Anwendung findet.¹²²⁹ Außerhalb des Aktienrechts geht das IDW bei sonstigen prüfungspflichtigen Gesellschaften nicht allgemein davon aus, dass ein Risikofrüherkennungssystem zwingend erforderlich ist, so dass ein Nulltestat im Grundsatz möglich erscheint. Die Geschäftsführerplichten in Bezug auf das Risikomanagementsystem sind allerdings nicht eindeutig bestimmbar und in der Literatur strittig. Durch ein Nulltestat verringert sich zwar für die gesetzlichen Vertreter und den Aufsichtsrat die Haftungsgefahr, allerdings setzt der Prüfer sich einem erhöhten Risiko aus, Schadensersatz an die Gesellschaft leisten zu müssen, wenn nach Erteilung eines Nulltestats bisher nicht festgestellte Risiken die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen.

Nach hier vertretener Auffassung ist bei mittelgroßen und großen Gesellschaften i. S. d. § 267 HGB ein Risikomanagementsystem erforderlich. Die Erteilung eines Nulltestats ist bei einer Pflichtprüfung daher grundsätzlich abzulehnen.

3.2.2. Sonstige allgemeine Berichtspflichten bezüglich des Risikomanagementsystems im Prüfungsbericht

Neben dem gesonderten Abschnitt über die Prüfungserweiterung ist bei Feststellung wesentlicher organisatorischer Mängel ein entsprechender Hinweis nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB aufgrund des schwerwiegenden Gesetzesverstößes erforderlich.¹²³⁰ Bei Aktiengesellschaften liegt ein Verstoß gegen § 91 Abs. 2 AktG vor. Da diese Regelung bei einer GmbH nicht unmittelbar einschlägig ist, sind bei Schwachstellen des Überwachungssystems entsprechende Anga-

¹²²⁸ Vgl. Drygala/Drygala, ZIP 2000, 297 (305).

¹²²⁹ Vgl. IDW, PS 720.8, WPg 2000, 326 (327).

¹²³⁰ Vgl. IDW, PS 450.106 f., WPg 2006, 113 (123).

ben nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB unter Hinweis auf § 43 GmbHG i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG notwendig. Bei der GmbH & Co. KG ist der Gesetzesverstoß mit den Grundsätzen der Schutzwirkung für Dritte i. V. m. § 43 GmbHG i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG bzw. vereinfachend mit der analogen Anwendung des § 91 Abs. 2 AktG zu begründen. Bei unangemessener Risikohandhabung der Geschäftsführer ist § 91 Abs. 2 AktG nicht (analog) anwendbar, so dass im Prüfungsbericht auf eine Verletzung der Geschäftsführerpflichten nach § 76 i. V. m. § 93 AktG bzw. § 43 GmbHG (analog) hinzuweisen ist.

Bei den Ausführungen gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB zu Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung sind Angaben zum erweiterten Prüfungsgegenstand erforderlich,¹²³¹ so dass der bei der Auftragserteilung vereinbarte Prüfungsgegenstand anzugeben ist. Bei einer Prüfung des Überwachungssystems oder des Risikofrüherkennungssystems, d. h. bei Außerachtlassen der Maßnahmen zur Risikohandhabung, sind ergänzende Angaben zweckmäßig, aus denen die Beschränkung des Prüfungsauftrags auf die Beurteilung des Überwachungs- oder des Risikofrüherkennungssystems ersichtlich wird.¹²³² Werden lediglich einzelne Bereiche oder Prozesse des Überwachungssystems beurteilt, ist dies im Prüfungsbericht zu erläutern.

3.3. Exkurs: Zusätzliche Prüfung des Überwachungssystems und Berichterstattung in einem Sonderbericht

Nach § 111 Abs. 2 S. 2 AktG kann der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft zur Prüfung der Geschäftsführung für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Entsprechendes gilt auch für den Aufsichtsrat anderer Gesellschaftsformen.¹²³³ Des Weiteren können die Aktionäre einer Aktiengesellschaft (§ 142 AktG) bzw. die Gesellschafter anderer Gesellschaftsformen¹²³⁴ eine Sonderprüfung beschließen. Der Abschlussprüfer des Unternehmens oder ein anderer Wirtschaftsprüfer können somit außerhalb der Abschlussprüfung beauftragt

¹²³¹ Vgl. IDW, PS 450.54, WPg 2006, 113 (118); ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 131; WP-Handbuch 2006, Q 148.

¹²³² Vgl. auch Kapitel B 3.1.2.2.2.

¹²³³ Bei einer GmbH ergibt sich dies bei einem obligatorischen Aufsichtsrat bereits aus den mitbestimmungsrechtlichen Verweisen auf § 171 AktG. Vgl. § 77 Abs. 1 S. 2 BetrVG 1952, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MitbestG 1976, § 3 Abs. 2 Montan-MitbestG 1951; § 3 Abs. 1 S. 2 MitbestErgG 1956; § 3 S. 2 KAGG. Zu Personengesellschaften vgl. Emmerich, HGB, hrsg. v. Horn, 2. Aufl., § 114 Rn. 37.

¹²³⁴ Vgl. auch Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 16. Aufl., § 46 Rn. 17, wonach die Kompetenzen des Aufsichtsrats nicht die Überwachungsrechte der Gesellschaftergesamtheit verdrängen.

werden, das Überwachungssystem des Unternehmens zu beurteilen.¹²³⁵ Darüber hinaus kommt eine solche Beauftragung auch durch die gesetzlichen Vertreter in Betracht.

Wurde der Abschlussprüfer mit einer zusätzlichen Prüfung beauftragt, so hat dieser hierüber gesondert (d. h. nicht im Prüfungsbericht) zu berichten.¹²³⁶ Im Prüfungsbericht muss auf den Sonderbericht zum Überwachungssystem nicht hingewiesen werden.¹²³⁷

Nach den IDW Prüfungsstandards ist für die Beurteilung, ob eine Erweiterung der gesetzlichen Abschlussprüfung oder eine zusätzliche Prüfung vorliegt, die Vereinbarung mit dem Auftraggeber maßgeblich.¹²³⁸ Für die Beurteilung ist demnach nicht entscheidend, ob die Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung vorgenommen werden.¹²³⁹

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die Vergabe eines Sonderauftrags auf jene Fälle beschränkt werden sollte, in denen der Auftrag nicht an den Abschlussprüfer vergeben wird oder in denen wegen des Zeitablaufs eine Durchführung parallel zur Abschlussprüfung nicht möglich ist.¹²⁴⁰ Da bei börsennotierten Aktiengesellschaften die Prüfung des Überwachungssystems „im Rahmen der Prüfung“ zu erfolgen hat, wird danach auch bei zusätzlicher Beauftragung die erweiterte Systemprüfung Bestandteil der Abschlussprüfung. Allerdings soll auch in diesen Fällen aus Gründen der Rechtssicherheit im Prüfungsauftrag ausdrücklich klar-

¹²³⁵ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 78 f. Nach Ansicht von Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 201 können auch Steuerungsmaßnahmen bzw. die Risikohandhabung Gegenstand einer freiwilligen Prüfung sein.

¹²³⁶ Vgl. IDW, PS 450.19, WPg 2006, 113 (115); WP-Handbuch 2006, Q 55. Wenn der Abschlussprüfer von den gesetzlichen Vertretern mit einer zusätzlichen Prüfung des Überwachungssystems beauftragt wird, sind die gesetzlichen Vertreter ebenso wie der Aufsichtsrat Berichtsempfänger. Nach der Gesetzesbegründung zu § 170 AktG umfasst der Prüfungsbericht bei der Vorlage an den Aufsichtsrat auch den (Sonder-)Bericht zum Überwachungssystem. Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 22. Zumindest für GmbHs mit obligatorischem Aufsichtsrat gilt dies entsprechend. Dies ergibt sich aus der Hilfsfunktion des Abschlussprüfers für den Aufsichtsrat. Wird nicht der Abschlussprüfer des Unternehmens, sondern ein anderer Wirtschaftsprüfer von den gesetzlichen Vertretern beauftragt, besteht keine derartige Treuebindung des Prüfers zum Aufsichtsrat, so dass in diesen Fällen eine Berichterstattung lediglich an die gesetzlichen Vertreter als Auftraggeber möglich ist.

¹²³⁷ Vgl. WP-Handbuch 2006, Q 55; ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 160.

¹²³⁸ Vgl. IDW, PS 450.19, WPg 2006, 113 (115). Vgl. auch WP-Handbuch 2006, Q 57.

¹²³⁹ Vgl. auch ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 160.

¹²⁴⁰ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 78; Lengerke, WPK-Mitt. 2002, 96 (99). Nach Auffassung von Gelhausen, BFuP 1999, 390 (395), ergibt sich aus der Regelung in § 317 Abs. 4 HGB, dass der Gesetzgeber eine Prüfung des Risikofrüherkennungssystems als Bestandteil der Abschlussprüfung wertet, dass dies auch bei freiwilliger Beauftragung gilt und dass es sich daher um eine Vereinbarung zum Prüfungsinhalt i. S. d. § 111 Abs. 2 S. 3 AktG und damit um eine Prüfungserweiterung handelt.

gestellt werden, dass eine erweiterte Abschlussprüfung mit der Folge einer Berichterstattung im Prüfungsbericht vorgenommen wird.¹²⁴¹

Für die Möglichkeit einer zusätzlichen Prüfung mit Sonderbericht spricht, dass explizite Angaben zum Überwachungssystem über den gesetzlich geforderten Berichtsinhalt des Prüfungsberichts hinausgehen und somit nicht verlangt werden können. Allerdings ist zu beachten, dass nach dem Wortlaut von § 321 Abs. 1 S. 3 HGB zwar nur die bei Durchführung der Prüfung festgestellten Sachverhalte berichtspflichtig sind, nach herrschender Meinung jedoch auch die bei einer „zusätzlichen“ Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Prüfungsbericht zu würdigen sind.¹²⁴² Daher sind wesentliche Mängel des Überwachungssystems auch dann im Prüfungsbericht vom Abschlussprüfer anzugeben, wenn diese im Rahmen einer zusätzlichen Prüfung festgestellt werden. Um mögliche Meinungsverschiedenheiten über die Angaben im Prüfungsbericht zu vermeiden, sollte der Abschlussprüfer des Unternehmens grundsätzlich auf eine Erweiterung der Abschlussprüfung mit Berichterstattung im Prüfungsbericht hinwirken.

Ebenso wie bei einer Erweiterung der Abschlussprüfung kann bei einer zusätzlichen Beauftragung mit gesonderter Berichterstattung der Prüfungsgegenstand abweichend von § 317 Abs. 4 HGB geregelt und beispielsweise statt einer Prüfung des umfassenden Überwachungssystems eine Beurteilung einzelner Bereiche des Unternehmens (z. B. der internen Revisionsabteilung) vereinbart werden.¹²⁴³ Werden nur Teilbereiche des Überwachungssystems einer Prüfung unterzogen, darf ein Urteil über das umfassende Überwachungssystem des Unternehmens nicht in den Sonderbericht aufgenommen werden.¹²⁴⁴ Des Weiteren empfiehlt es sich, Ziel der Prüfung und die Zeitperiode zu vereinbaren, auf das sich das Prüfungsurteil bezieht.¹²⁴⁵

Wenn die Prüfung des Überwachungssystems auf der Grundlage eines Sonderauftrags durchgeführt wird, greift die Haftungsbeschränkung gemäß § 323 HGB nicht.¹²⁴⁶ Es empfiehlt sich daher, eine gesonderte Haftungsbeschränkung speziell für diesen Auftrag zu vereinbaren bzw.

¹²⁴¹ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 72 (Fn. 94). Im Zweifel freiwillige Prüfungen des Risikofrüherkennungssystems als Teil der Jahresabschlussprüfung erachtend. Brebeck, HWRP, 3. Aufl., Sp. 2071 (2080).

¹²⁴² Vgl. ADS, 6. Aufl., § 321 Rn. 70 m. w. N. Vgl. auch IDW, PS 450.37, WPg 2006, 113 (117); WP-Handbuch 2006, Q 133; Lück, BB 2001, 404 (406).

¹²⁴³ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 79; Lengerke, WPK-Mitt. 2002, 96 (99).

¹²⁴⁴ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 79.

¹²⁴⁵ Vgl. Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 276.

die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugrunde zu legen.¹²⁴⁷

¹²⁴⁶ Vgl. WP-Handbuch 2006, P 80.

¹²⁴⁷ Vgl. auch Neubeck, Die Prüfung von Risikomanagementsystemen, S. 287.

D Entwicklungstendenzen bei der Prüfung von Risikomanagementsystemen aufgrund der Vorgaben der EU und der US-amerikanischen Gesetzgebung sowie der Weiterentwicklung der ISA

Nach Art 26 der neuen Prüferrichtlinie, der die bisher geltende Achte Gesellschaftsrechtliche EU-Richtlinie von 1984 ersetzt, können die International Standards on Auditing (ISA) - ähnlich wie die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze - zukünftig im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens auf EU-Ebene für die direkte Anwendung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten verbindlich gemacht werden.¹²⁴⁸ Im Verhältnis zu den ISA sind allerdings europäische (insbesondere die Prüfung des Lageberichts) sowie nationale (insbesondere die Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB) Besonderheiten zu beachten.¹²⁴⁹ Van Hulle und Lanfermann gehen davon aus, dass diese Besonderheiten sich erst „mittel- bis langfristig durch fortgesetzte internationale Konvergenz lösen lassen (sogenanntes „ISA+“-Konzept).“¹²⁵⁰

Nach ISA 400 (Risk Assessment and Internal Control), der widerrufen wurde und aktuell ungültig ist, muss sich der Abschlussprüfer nur insoweit mit dem internen Kontrollsystem befassen, wie dieses für die Abschlusssagen relevant ist.¹²⁵¹ Demzufolge ist nicht das umfassende Überwachungs- bzw. Kontrollsystem, sondern nur das rechnungslegungsbezogene Kontrollsystem für die Jahresabschlussprüfung bedeutsam. Dabei umfasst das interne Kontrollsystem alle von der Unternehmensleitung festgelegten Grundsätze und Verfahren (interne Kontrollmaßnahmen), die von dieser eingeführt wurden mit dem Ziel der Sicherung der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Führung des Unternehmens, einschließlich der Beachtung der von der Unternehmensleitung aufgestellten Grundsätze, der Sicherung der Vermögenswerte, der Verhinderung und Aufdeckung betrügerischer Handlungen und Fehler, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegungsunterlagen und der zeitnahen Erstellung verlässlicher finanzieller Informationen.¹²⁵² Das interne Kontrollsystem umfasst nach ISA 400 das Kontrollumfeld (insbesondere Kontrollbewusstsein) und die Kontrollverfahren.¹²⁵³

¹²⁴⁸ Vgl. Lanfermann, DB 2005, 2645 (2647).

¹²⁴⁹ Vgl. van Hulle/Lanfermann, BB 2003, 1323 (1325).

¹²⁵⁰ Van Hulle/Lanfermann, BB 2003, 1323 (1325). Vgl. hierzu auch Van Hulle/Lanfermann, WPg-Sonderheft 2003, S102 (S107).

¹²⁵¹ Vgl. IFAC, International Standards on Auditing (ISAs), hrsg. v. der Wirtschaftsprüferkammer, ISA 400.9.

¹²⁵² Vgl. IFAC, International Standards on Auditing (ISAs), hrsg. v. der Wirtschaftsprüferkammer, ISA 400.8.

¹²⁵³ Vgl. IFAC, International Standards on Auditing (ISAs), hrsg. v. der Wirtschaftsprüferkammer, ISA 400.8.

Das IDW hat bei der Definition des internen Kontrollsystems im IDW PS 260 die US-amerikanische Begriffsbestimmung und nicht die Begriffsbestimmung des ISA 400 zugrunde gelegt. Das IDW geht allerdings davon aus, dass die unterschiedlichen Definitionen des internen Kontrollsystems materiell keine Abweichungen darstellen.¹²⁵⁴ Da nach ISA 400 nur das für die Abschlusssausagen relevante interne Kontrollsystem zu beurteilen ist und nach § 317 Abs. 4 HGB eine Beurteilung des umfassenden Überwachungssystems (des Risikofrüherkennungssystems nach IDW PS 340)¹²⁵⁵ bei börsennotierten Aktiengesellschaften erforderlich ist, geht die Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB bei börsennotierten Unternehmen über die Erfordernisse der ISAs hinaus.

Im Vergleich zu den ISA ergeben sich weitere Besonderheiten im deutschen Recht durch die Erstellung eines Prüfungsberichts.¹²⁵⁶ Da die Berichterstattung über festgestellte Mängel des Überwachungssystems nach § 321 Abs. 4 HGB bzw. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB im Prüfungsbericht zu erfolgen hat, ein Prüfungsbericht allerdings nach den ISAs nicht angefertigt werden muss, ist fraglich, inwieweit eine Prüfung des Überwachungssystems zukünftig sinnvoll ist. Nach ISA 400 hat der Abschlussprüfer schriftlich (im Management Letter) bzw. zumindest mündlich die Geschäftsleitung über Schwachstellen des Rechnungswesens und des internen Kontrollsystems zu unterrichten.¹²⁵⁷ Hierbei hat der Abschlussprüfer darauf hinzuweisen, dass nur über Systemschwächen berichtet wird, die er im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit aufgedeckt hat, und die Abschlussprüfung nicht das Ziel hatte, die Angemessenheit des internen Kontroll- bzw. Überwachungssystems für Zwecke der Unternehmensleitung zu beurteilen.¹²⁵⁸ Nach ISA 400 ist somit ebenso wie nach dem IDW PS 450¹²⁵⁹ auf die Einschränkungen bei der Beurteilung des Überwachungssystems hinzuweisen.

Sofern nur das rechnungslegungbezogene interne Kontrollsystem in die Abschlussprüfung einbezogen wird, stellt sich die Frage, wie dieses System vom umfassenderen Überwachungssystem abgegrenzt werden kann. Zutreffend weist Horváth darauf hin, dass beispielsweise Ausschusskontrollen in der Produktion oder Kontrollen betreffend der Einhaltung von Patentlaufzeiten zwar nicht Teil des Rechnungswesens sind, allerdings für die Ordnungsmäßig-

¹²⁵⁴ Vgl. IDW, PS 260.82, WPg 2001, 821 (830). Ebenso Horváth, WPg-Sonderheft 2003, S211 (S214).

¹²⁵⁵ Vgl. IDW, PS 340, WPg 1999, 658 ff.

¹²⁵⁶ Vgl. auch IDW, PS 210.68, WPg 2003, 655 (663).

¹²⁵⁷ Vgl. IFAC, International Standards on Auditing (ISAs), hrsg. v. der Wirtschaftsprüferkammer, ISA 400.49.

¹²⁵⁸ Vgl. IFAC, International Standards on Auditing (ISAs), hrsg. v. der Wirtschaftsprüferkammer, ISA 400.49.

¹²⁵⁹ Vgl. IDW PS 450.66, WPg 2006, 113 (119), wobei die Textziffer sich grundsätzlich sowohl auf börsennotierten als auch nicht börsennotierten Unternehmen bezieht.

keit der Rechnungslegung wichtig sind bzw. sein können.¹²⁶⁰ Das rechnungslegungsbezogene interne Überwachungssystem hängt im Ergebnis von der subjektiven Einschätzung ab, welche Überwachungsmaßnahmen sich auf die Rechnungslegung auswirken können. Die Einführung neuer Berichtspflichten (insbesondere bei der Lageberichterstattung) führt zudem zu einer Erweiterung des rechnungslegungsbezogenen internen Überwachungssystems, so dass kaum eine klare Abgrenzung des rechnungslegungsbezogenen internen Überwachungssystems vom umfassenden Überwachungssystem bzw. Risikomanagementsystem möglich ist.¹²⁶¹

Für einen Bestätigungsvermerk, der ab dem 31.12.2006 nach den ISA erteilt wird, ist die Neufassung des ISA 700¹²⁶² zu beachten. Danach ist zukünftig eine Aussage zum internen Kontrollsystem im Bestätigungsvermerk vorgesehen. Zukünftig soll der Bestätigungsvermerk einen Abschnitt zur Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung für die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses nach den ISA enthalten, wobei im Bestätigungsvermerk betont wird, dass diese Verantwortlichkeit auch die Aufrechterhaltung interner Überwachungsmaßnahmen umfasst, die gewährleisten, dass der Jahresabschluss keine wesentlichen Fehler enthält. Zur Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers ist im Bestätigungsvermerk anzugeben, dass dieser die Prüfung derart geplant und geprüft hat, um mit hoher Wahrscheinlichkeit zu bestätigen, dass der Jahresabschluss keine wesentlichen Fehler enthält. Zur Erläuterung des Prüfungsansatzes ist im Bestätigungsvermerk insbesondere anzugeben, dass bei der Risikobeurteilung, ob ein wesentlicher Fehler im Jahresabschluss vorliegt, der Abschlussprüfer auch die für den Jahresabschluss relevanten internen Überwachungsmaßnahmen beurteilt, um unter den jeweiligen Umständen angemessene Prüfungshandlungen durchzuführen, nicht jedoch um ein Urteil über die Effektivität des internen Überwachungssystems abzugeben. Zwar werden die Verantwortlichkeiten von Geschäftsleitung und Abschlussprüfer präzisiert, allerdings wird wie bisher im Bestätigungsvermerk nur die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses bestätigt und kein Urteil zum internen (abschlussbezogenen) Überwachungssystem abgegeben.

¹²⁶⁰ Vgl. Horváth, WPg-Sonderheft 2003, S211 (S214 f.).

¹²⁶¹ Nach Ansicht von Heese, WPg-Sonderheft 2003, S223 (227 ff.) ist im Rahmen eines prozessorientierten Prüfungsansatzes entscheidend, wie die Schlüsselrisiken durch die Unternehmensleitung und Überwachungsorgane erfasst und ob die Maßnahmen zum Risikomanagement als angemessen erscheinen. Die aus den Geschäftsrisiken abgeleiteten Prüfungsrisiken werden sodann identifiziert und die eingerichteten Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen analysiert; rechnungslegungsbezogene Bereiche müssen geprüft werden. Nach seiner Auffassung wird insbesondere der COSO-Report zum Risikomanagement (COSO II) dazu führen, dass nicht nur die Risikofrüherkennung, sondern auch die Risikohandhabung stärker in den Vordergrund rücken wird.

¹²⁶² Abrufbar im Internet unter <http://www.ifac.org>.

Auf der EU-Ebene wird derzeit untersucht, ob der Prüfer im Rahmen der Abschlussprüfung auch eine Aussage zum internen Kontroll- bzw. Überwachungssystem abgeben sollte.¹²⁶³ Neben der Fortentwicklung der ISA ist hierbei auch die Rechtsentwicklung in den USA (insbesondere das Sarbanes-Oxley Act of 2002) von Bedeutung.¹²⁶⁴

Eine Beurteilung des umfassenden Kontroll- bzw. Überwachungssystems durch den Abschlussprüfer ist nach US-amerikanischem Börsengesetz bzw. dessen Ausführungsbestimmungen¹²⁶⁵ ebensowenig wie nach den ISAs notwendig. Der Sarbanes-Oxley Act of 2002 und insbesondere die hierzu erlassenen Verordnungen unterscheiden zwischen (Publizitäts-)Kontrollen, die die Richtigkeit der bei der Börsenaufsicht SEC einzureichenden Informationen sicherstellen sollen (Disclosure Controls), und den jahresabschlussbezogenen Kontrollen (Internal Control over Financial Reporting [US-GAAP]).¹²⁶⁶ Während das Sarbanes-Oxley Act of 2002 undifferenziert an mehreren Stellen von interner Überwachung spricht, definieren die Ausführungsbestimmungen der SEC die relevanten Kontrollen auf der Grundlage des COSO-Reports.¹²⁶⁷ Nach Auffassung der SEC umfassen die Publizitätskontrollen grundsätzlich einen weiteren Anwendungsbereich als die jahresabschlussbezogenen Kontrollen, da die bei der SEC einzureichenden Berichte nicht nur den Jahresüberschuss, sondern zudem weitergehende Informationen enthalten.¹²⁶⁸ Allerdings kann die Ausgestaltung interner Kontrollen in den jeweiligen Unternehmen dazu führen, dass nicht sämtliche Elemente des jahresabschlussbezogenen Kontrollsystems Gegenstand des internen Publizitätskontrollsystems sind (z. B. Kontrollen zur Sicherstellung von Vermögenswerten).¹²⁶⁹ Publizitätskontrollen umfassen nicht die Gesamtheit interner Kontrollen, insbesondere sind die Kontrollziele Effektivität und Effizienz

¹²⁶³ Vgl. EU-Kommission, Mitteilung v. 21.5.2003: „Abschlussprüfung von Unternehmensabschlüssen: Kommission nennt zehn Prioritäten zur Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung und zum Schutz der Anleger“ u. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, 2003 C 236/02, ABl. EU v. 2.10.2003, L 236/2 (6). Vgl. auch van Hulle/Lanfermann, BB 2003, 1323 (1326) u. WPg-Sonderheft 2003, S102 (S108).

¹²⁶⁴ Vgl. auch Van Hulle/Lanfermann, WPg Sonderheft 2003, S102 ff.

¹²⁶⁵ Vgl. SEC, Certification of Disclosure in Companies' Quarterly and Annual Reports, Release Nos. 33-8124, 34-46427, IC-25722, File No. S7-21-02 sowie Management's Reports on Internal Control Over Financial Reporting and Certification of Disclosure in Exchange Act Periodic Reports, Release Nos. 33-8238, 34-47986, IC-26068, File No. S7-40-02; S7-06-03.

¹²⁶⁶ Vgl. auch Gruson/Kubicek, AG 2003, 393 f.; Heese, WPg-Sonderheft 2003, S223 (S224).

¹²⁶⁷ Vgl. insbesondere SEC, Management's Reports on Internal Control Over Financial Reporting and Certification of Disclosure in Exchange Act Periodic Reports, release nos. 33-8238, 34-47986, Gliederungspunkt II A. Vgl. auch Gruson/Kubicek, AG 2003, 393 (396).

¹²⁶⁸ Vgl. SEC, Certification of Disclosure in Companies' Quarterly and Annual Reports, Release Nos. 33-8124, 34-46427, IC-25722, File No. S7-21-02, III B.

¹²⁶⁹ Vgl. SEC, Management's Reports on Internal Control Over Financial Reporting and Certification of Disclosure in Exchange Act Periodic Reports, Release Nos. 33-8238, 34-47986, IC-26068, File No. S7-40-02; S7-06-03, II D.

der Geschäftstätigkeit und Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Regelungen (ausgenommen Börsengesetze) nicht vollumfänglich Gegenstand der Publizitätskontrollen.¹²⁷⁰

Nach Section 302 des Sarbanes-Oxley Acts of 2002 und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen¹²⁷¹ haben der Vorstandsvorsitzende (principal executive officer) und der Finanzvorstand (principal financial officer) oder Manager in ähnlichen Positionen neben der Richtigkeit der bei der SEC vierteljährlich oder jährlich einzureichenden Unterlagen zu bestätigen, dass interne Kontrollen eingerichtet wurden, die sicherstellen, dass wesentliche Informationen des börsennotierten Unternehmen oder eines in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmens ihnen zur Kenntnis gelangen (Publizitätskontrollen) und dass der nach US-GAAP erstellte (Quartals- oder Jahres-)Abschluss unter Beachtung angemessener Sicherheit ordnungsgemäß ist (jahresabschlussbezogene Kontrollen).¹²⁷² Vorstandsvorsitzender und Finanzvorstand müssen darlegen, dass sie die Effektivität der internen Publizitätskontrollen und -verfahren beurteilt haben und ihre Einschätzung über die Effektivität der internen Publizitätskontrollen (zum Quartals- oder Jahresende) in dem Bericht zutreffend ist.¹²⁷³ Des Weiteren muss versichert werden, dass in dem einzureichenden Bericht wesentliche Veränderungen des jahresabschlussbezogenen Kontrollsystems im abgelaufenen Quartal bzw. im vierten Quartal bei Jahresberichten angegeben werden.¹²⁷⁴ Vorstandsvorsitzender und Finanzvorstand haben des Weiteren zu bestätigen, dass sie gegenüber dem Audit Committee (bzw. einem ähnlichen Gremium) und gegenüber dem Abschlussprüfer wesentliche Schwachstellen des jahresabschlussbezogenen Kontrollsystems sowie betrügerisches Handeln des Manage-

¹²⁷⁰ Vgl. SEC, Management's Reports on Internal Control Over Financial Reporting and Certification of Disclosure in Exchange Act Periodic Reports, Release Nos. 33-8238, 34-47986, IC-26068, File No. S7-40-02; S7-06-03, II D.

¹²⁷¹ Vgl. SEC, Certification of Disclosure in Companies' Quarterly and Annual Reports, Release Nos. 33-8124, 34-46427, IC-25722, File No. S7-21-02 sowie Management's Reports on Internal Control Over Financial Reporting and Certification of Disclosure in Exchange Act Periodic Reports, Release Nos. 33-8238, 34-47986, IC-26068, File No. S7-40-02; S7-06-03.

¹²⁷² Vgl. SEC, Management's Reports on Internal Control Over Financial Reporting and Certification of Disclosure in Exchange Act Periodic Reports, Release Nos. 33-8238, 34-47986, IC-26068, File No. S7-40-02; S7-06-03, Certifications. Vgl. auch Hütten/Stromann, BB 2003, 2223 (2225) u. Gruson/Kubicek, AG 2003, 393 (396 f.).

¹²⁷³ Vgl. SEC, Management's Reports on Internal Control Over Financial Reporting and Certification of Disclosure in Exchange Act Periodic Reports, Release Nos. 33-8238, 34-47986, IC-26068, File No. S7-40-02; S7-06-03, Certifications. Zu diesem Themenkomplex vgl. auch Lanfermann/Maul, DB 2002, 1725 (1729); Gruson/Kubicek, AG 2003, 393 ff.

¹²⁷⁴ Vgl. Vgl. SEC, Management's Reports on Internal Control Over Financial Reporting and Certification of Disclosure in Exchange Act Periodic Reports, Release Nos. 33-8238, 34-47986, IC-26068, File No. S7-40-02; S7-06-03, Certifications.

ments oder anderer Angestellter, die eine wichtige Funktion im internen jahresabschlussbezogenen Kontrollsystem wahrnehmen, dargelegt haben.¹²⁷⁵

Nach Section 404 des Sarbanes-Oxley Acts of 2002 und der zugehörigen Ausführungsbestimmung¹²⁷⁶ umfassen die jährlich bei der SEC einzureichenden Unterlagen einen Bericht zum Kontrollsystem. In diesem Bericht ist anzugeben,

- (a) dass die Unternehmensleitung die Verantwortung für die Einrichtung angemessener jahresabschlussbezogener Kontrollen trägt,
- (b) eine Aussage zum verwendeten Rahmenkonzept (z. B. COSO-Report), den die Unternehmensleitung verwendet hat, um die Effektivität der jahresabschlussbezogenen Kontrollen zu beurteilen,
- (c) die von der Unternehmensleitung vorzunehmende Einschätzung der Effektivität interner jahresabschlussbezogener Kontrollen zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahrs, insbesondere eine Einschätzung, ob die jahresabschlussbezogenen Kontrollen effektiv sind, und ggf. eine Darstellung wesentlicher Schwachstellen,
- (d) eine Aussage, dass der Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bericht (attestation report)¹²⁷⁷ über die jahresabschlussbezogenen Kontrollen verfasst hat, wobei dieser Bericht als Teil des jährlichen Berichts des Unternehmens der Börsenaufsicht zuzuleiten ist.

¹²⁷⁵ Vgl. Sarbanes-Oxley Acts of 2002, Section 302 (a) (5); SEC, Management's Reports on Internal Control Over Financial Reporting and Certification of Disclosure in Exchange Act Periodic Reports, Release Nos. 33-8238, 34-47986, IC-26068, File No. S7-40-02; S7-06-03, Certification.

¹²⁷⁶ Vgl. SEC, Management's Reports on Internal Control Over Financial Reporting and Certification of Disclosure in Exchange Act Periodic Reports, Release Nos. 33-8238, 34-47986, IC-26068, File No. S7-40-02; S7-06-03. Vgl. hierzu auch Gruson/Kubicek, AG 2003, 393 (396 ff.); Hütten/Stromann, BB 2003, 2223 (2225). Für deutsche Unternehmen, die bei der SEC registriert sind, ist der jährliche Bericht über die jahresabschlussbezogenen Kontrollen und der zugehörige Bestätigungsbericht zu diesen internen Kontrollen bzw. der erweiterte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für nach dem 14. April 2005 endende Geschäftsjahre zu erstellen. Vgl. SEC, Management's Reports on Internal Control Over Financial Reporting and Certification of Disclosure in Exchange Act Periodic Reports, Release Nos. 33-8238, 34-47986, IC-26068, File No. S7-40-02; S7-06-03, Compliance Dates. Vgl. auch Gruson/Kubicek, AG 2003, 393 (396). Für eine Vielzahl der Unternehmen, die an der amerikanischen Börse notiert sind, ist dies bereits für nach dem 14. Juni 2004 endende Geschäftsjahre erforderlich.

¹²⁷⁷ Zur Prüfung und Berichterstattung über das jahresabschlussbezogene Kontrollsystem vgl. Public Company Accounting Oversight Board, Proposed Auditing Standard – An audit of Internal Control Over Financial Reporting in Conjunction With an Audit of Financial Statements, PCAOB Rulemaking Docket Matter No. 8, Release No. 2003-017, October 7, 2003 sowie AICPA, Proposed Statements on Auditing Standards – Auditing an Entity's Internal Control Over Financial Reporting in Conjunction With the Financial Statement Audit and Amendment to Statement on Auditing Standards No. 100, Interim Financial Information and Proposed Statement on Standards For Attestation Engagements – Reporting on an Entity's Internal Control over Financial Reporting. Kritisch zum Berichtsentwurf des Public Company Accounting Oversight Board IDW, WPg 2003, 1393 ff. Danach ist insbesondere nicht nur eine Beurteilung der von der Geschäftsleitung vorzunehmenden Einschätzung der abschlussbezogenen Kontrollen, sondern auch eine Beurteilung der abschlussbezogenen Kontrollen selbst notwendig.

Der Abschlussprüfer hat die Richtigkeit der Angaben dieses Berichts zum jahresabschlussbezogenen Kontrollsystem zu bestätigen und über die Einschätzungen des Managements zu berichten, wobei diese Aufgabe des Abschlussprüfers keinen gesonderten Auftrag zur Abschlussprüfung darstellt¹²⁷⁸.

Im Schrifttum wird überwiegend die Ansicht vertreten, dass das nach US-amerikanischem Börsengesetz relevante interne Kontrollsystems (Publizitätskontrollen und jahresabschlussbezogene Kontrollen) über das nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtende System hinausgeht, da nach US-amerikanischem Börsenrecht keine Beschränkung auf bestandsgefährdende Entwicklungen vorgenommen wird.¹²⁷⁹ Dem ist entgegenzuhalten, dass § 91 Abs. 2 AktG vom Vorstand die Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen verlangt und nach der Gesetzesbegründung des § 91 Abs. 2 AktG zu den bestandsgefährdenden Entwicklungen neben Unrichtigkeiten der Rechnungslegung auch insbesondere risikobehaftete Geschäfte und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften gezählt werden, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken.¹²⁸⁰ Das nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtende Überwachungssystem (hier definiert i. S. d. COSO-Reports) umfasst daher die Publizitätskontrollen und die jahresabschlussbezogenen Kontrollen.

Gegenstand der Jahresabschlussprüfung SEC-notierter Unternehmen ist lediglich das jahresabschlussbezogene Kontrollsystem. Nach § 317 Abs. 1 S. 1 HGB ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung¹²⁸¹ Prüfungsgegenstand, wobei die Buchführung als Element bzw. Teil des internen Kontrollsystems aufgefasst wird¹²⁸². Zudem ist die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach § 322 Abs. 3 S. 1 HGB im Bestätigungsvermerk zu bestätigen, so dass grundsätzlich auch rechnungslegungsbezogene Überwachungsmaßnahmen Gegenstand des Bestätigungsvermerk sind.¹²⁸³ Im Ergebnis bestehen im deutschen Recht bereits vergleichbare Regelungen zu den Vorgaben der SEC,¹²⁸⁴ wobei den US-amerikanischen Vorschriften zur Prüfung der jahresabschlussbezoge-

¹²⁷⁸ Vgl. Sarbanes-Oxley Acts of 2002, Section 404 (b). Vgl. auch Lanfermann/Maul, DB 2002, 1725 (1727); Heese, WPg-Sonderheft 2003, S223 (229).

¹²⁷⁹ Vgl. Gruson/Kubicek, AG 2003, 393 (395); Lanfermann/Maul, DB 2002, 1725 (1727, 1729); Salzberger, WiSt 2003, 165.

¹²⁸⁰ Vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 15.

¹²⁸¹ Zur Definition der Buchführung vgl. Kapitel B 2.1.2.2.1.

¹²⁸² Vgl. IDW, PS 300.15, WPg 2001, 898 (900).

¹²⁸³ Vgl. auch Berenz/Voit, WPg 2003, 1233 ff.

¹²⁸⁴ Nach Ansicht von Gruson/Kubicek, AG 2003, 393 (399) werden die in Section 404 des Sarbanes-Oxley Acts of 2002 vorgesehenen Anforderungen von den in § 91 AktG, § 317 Abs. 4 HGB und § 321 Abs. 4 HGB vor-

nen Kontrollen faktisch höhere Bedeutung zukommt, da erhöhte Haftungsgefahr für die Geschäftsleitung und für den Abschlussprüfer bei Verletzung der US-amerikanischen Börsenbestimmungen besteht und eine Beurteilung der jahresabschlussbezogenen Kontrollen sowie die zugehörige Berichterstattung explizit vorgeschrieben ist.

Bei börsennotierten Aktiengesellschaften geht die nach § 317 Abs. 4 HGB erforderliche Beurteilung des Überwachungssystems und die zugehörige Berichterstattung nach § 321 Abs. 4 HGB im Prüfungsbericht über die Anforderungen der SEC hinaus. Zwar wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers erhöht, allerdings entfällt die schwierige Abgrenzung der rechnungslegungsbezogenen Überwachungsmaßnahmen vom übrigen Überwachungssystem. Die Berichterstattung über das Überwachungssystem im Prüfungsbericht sorgt dafür, dass Betriebsinterna nur begrenzt an die Öffentlichkeit gelangen und dass die für die Überwachung der Geschäftsleitung zuständigen Aufsichtsräte über Mängel des Überwachungs- bzw. Risikomanagementsystem informiert werden.

Zusammenfassung

- Risiken als Abbildungsobjekte im Jahresabschluss und im Lagebericht

Risiken der künftigen Entwicklung sind im Jahresabschluss einzelfallbezogen, insbesondere durch Rückstellungen und außerordentliche Abschreibungen sowie im Rahmen der Beurteilung der Going Concern-Annahme zu berücksichtigen. Bei der Auswahl und Darstellung der im Lagebericht abzubildenden Risiken ist vorrangig auf die vom Risikomanagementsystem generierten Informationen zurückzugreifen.

- Pflicht des Vorstands zur Einrichtung eines Überwachungssystems nach § 91 Abs. 2 AktG

Der Anwendungsbereich des § 91 Abs. 2 AktG umfasst nicht nur das Risikofrüherkennungssystem, sondern erstreckt sich auf das umfassendere Überwachungssystem. Die Einrichtung eines Überwachungssystems durch den Vorstand stellt nach dem Wortlaut des § 91 Abs. 2 AktG eine geeignete Maßnahme zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen dar. Bei der Festlegung des Anwendungsbereichs von § 91 Abs. 2 AktG bzw. der Definition des Überwachungssystems kann auf die international übliche Begriffsbestimmung des COSO-Reports zurückgegriffen werden, die ebenfalls der Begriffsbestimmung des internen Kontrollsystems im IDW PS 260 dient.

Die Risikohandhabung ist nicht Gegenstand der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG. Dies ist insbesondere aus dem Wortlaut des § 91 Abs. 2 AktG (Früherkennung bestandsgefährdender Maßnahmen) und aus der Neufassung der Überschrift des § 91 AktG („Organisation; Buchführung“) ableitbar.

- Verpflichtung des Vorstands zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 93 AktG

Für den Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht die Verpflichtung, ein geeignetes Risikomanagementsystem einzurichten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 76 Abs. 1 i. V. m. § 93

Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 S. 1 AktG und hat schon vor der Neuregelung des § 91 Abs. 2 AktG bestanden.

Prüfung des Risikomanagementsystem bei börsennotierten Aktiengesellschaften:

- Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG als Prüfobjekt nach § 317 Abs. 4 HGB

Das nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtende Überwachungssystem ist Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB. Die Risikohandhabung des Vorstands ist daher bei börsennotierten Unternehmen kein unmittelbarer Prüfungsgegenstand des Abschlussprüfers. Die Überwachung der Risikohandhabung des Vorstands obliegt in erster Linie dem Aufsichtsrat.

- Notwendige Auseinandersetzung mit der Risikohandhabung im Rahmen der Abschlussprüfung börsennotierter Aktiengesellschaften

Zwar ist die Risikohandhabung nicht Gegenstand der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB, gleichwohl hat der Abschlussprüfer bei der Beurteilung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB und bei der Prüfung des Lageberichts nach § 317 Abs. 2 HGB sich mit den risikopolitischen Maßnahmen auseinanderzusetzen, da Informationen über die Risikohandhabung bei der Beurteilung der unmittelbaren Prüfungsobjekte als wesentliche Informationsgrundlage für den Abschlussprüfer zu erfragen sind. Erkennt der Prüfer hierbei Anhaltspunkte für unangemessene Risikohandhabung, ist er nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB verpflichtet, den Sachverhalt im Prüfungsbericht darzustellen. Während derartige Berichtspflichten in der einschlägigen Literatur kaum untersucht werden oder mit der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats abgelehnt werden, gebieten im Einzelfall sowohl die gesetzlichen Vorschriften als auch die Erwartungen an die Abschlussprüfung den Einbezug der Risikohandhabung in die Berichterstattung des Abschlussprüfers.

Geeignete Kriterien für die Frage, ob die Risikohandhabung zweckmäßig gewesen ist bzw. der Entscheidungsspielraum des Vorstands überschritten wurde, sind in praxi schwierig zu ermitteln. Nur in Ausnahmefällen können risikopolitische Entscheidungen als unangemessen

charakterisiert werden (z. B. Grundstücksverkauf ohne Forderungsabsicherung, Kauf einer Beteiligung mit zweifelhafter Finanzierung).

- **Die Prüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB als Systemprüfung**

Bei der Systemprüfung nach § 317 Abs. 4 HGB stehen in erster Linie organisatorische Regelungen im Vordergrund. Dies korrespondiert mit der Vorstandsverpflichtung nach § 91 Abs. 2 AktG, die nach der Überschrift des § 91 AktG eine Regelung zur Organisation betrifft. Der Abschlussprüfer hat zunächst die getroffenen Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG festzustellen, sodann deren Eignung sowie die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen zu beurteilen. Am Schwierigsten gestaltet sich hierbei die Beurteilung, ob die nach § 91 Abs. 2 AktG getroffenen Maßnahmen geeignet sind. In der Regel wird dem Abschlussprüfer nur ein Urteil darüber möglich sein, ob notwendige Überwachungsmaßnahmen eingerichtet worden sind bzw. ein angemessenes Überwachungssystem vorliegt.

- **Vergleich zwischen der Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB und der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG**

Die Prüfung des Überwachungssystems stellt einen Bestandteil der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG dar. Neben dem Überwachungssystem ist bei einer Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG beispielsweise die angemessene Berichterstattung der gesetzlichen Vertreter an den Aufsichtsrat nach § 90 AktG oder die Beachtung von Zustimmungsvorbehalten zu beurteilen. Da sowohl nach § 317 Abs. 4 HGB als auch nach § 53 HGrG im Grundsatz keine Prüfung der Zweckmäßigkeit der Geschäftsführungsentscheidungen statt findet, sondern nur die hierfür getroffene Entscheidungsvorbereitung untersucht wird, gelten für beide Prüfungen ähnliche Beschränkungen.

- **Berichterstattung über das Risikomanagementsystem im Prüfungsbericht**

Sofern der Abschlussprüfer Zweifel hat, ob die durchgeführten oder vorgesehenen Maßnahmen der Geschäftsleitung geeignet sind, eine schwierige wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu verbessern, ist es im Einzelfall zweckmäßig, neben der bestandsgefährdenden bzw. entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsache die getroffenen oder geplanten Maßnahmen zur Risikobewältigung im Prüfungsbericht darzustellen. Sofern bereits geeignete Maßnahmen zur Krisenbewältigung aus der Sicht des Prüfers durchgeführt worden sind, liegt keine berichtspflichtige Bestandsgefährdung bzw. Entwicklungsbeeinträchtigung bei dem zu prüfenden Unternehmen vor.

Festgestellte Mängel des Überwachungssystems oder Anhaltspunkte für unangemessene risikopolitische Maßnahmen des Vorstands lösen Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB aus. Liegen wesentliche Mängel des Überwachungssystems vor, ist wegen des gesonderten Berichtsabschnitts nach § 321 Abs. 4 HGB in der Vorwegberichterstattung nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB lediglich ein Hinweis auf den bestehenden Gesetzesverstoß aufzunehmen.

Die Berichterstattung nach § 321 Abs. 4 HGB beinhaltet ein Urteil über das Überwachungssystem und im Einzelfall die Darstellung zu verbessernden Bereichen des Überwachungssystems (einschließlich Beschreibung festgestellter Mängel). Ausführungen zu Bereichen mit Verbesserungsbedarf sind bei einem negativen Prüfungsurteil zwingend erforderlich, kommen aber auch bei einem positiven Prüfungsurteil in Betracht. Bei einem positiven Prüfungsurteil weisen Ausführungen zu Bereichen mit Verbesserungsbedarf im Prüfungsbericht (statt im Management Letter) den Vorzug auf, dass die Berichtsempfänger sowohl über die Qualität des Überwachungssystems als auch über den Beurteilungsmaßstab des Prüfers informiert werden. Insofern kann die Problematik, dass keine allgemein verbindlichen Beurteilungsmaßstäbe für Überwachungssysteme existieren, abgemildert werden. Eine vom Prüfer abweichende Auffassung der Geschäftsleitung über die Eignung bestimmter Überwachungsmaßnahmen ist unter dem Gesichtspunkt einer unparteiischen Berichterstattung darzulegen.

Prüfungsbegleitende und einzelfallbezogene Beratungsleistungen des Abschlussprüfers zur Verbesserung des Überwachungssystems gefährden die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nicht. Hingegen ist die „flächendeckende“ Beratung in Bezug auf das Risikomanagementsy-

stem und die gleichzeitige Prüfung nach § 317 Abs. 4 HGB mit dem Unabhängigkeitspostulat nicht vereinbar.

- Berichterstattung über das Risikomanagementsystem im Teilbericht, im Management Letter sowie in der Schlussbesprechung und Bilanzsitzung

Die Berichterstattung über das Risikomanagementsystem im Teilbericht, im Management Letter sowie in der Schlussbesprechung und Bilanzsitzung verbessern die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und Vorstand und ist insofern positiv zu bewerten. Allerdings ist die gesetzliche Pflicht zur Berichterstattung im Prüfungsbericht nach § 321 HGB zu beachten, so dass keine Rechtsgrundlage dafür besteht, bestimmte Informationen nicht bzw. nicht in derart klarer Form im Prüfungsbericht darzustellen, sondern auf andere Berichtsinstrumente zu verlagern.

- Berichterstattung über das Risikomanagementsystem im Bestätigungsvermerk

Die Berichterstattung über das Überwachungssystem hat nach § 321 Abs. 4 HGB in erster Linie im Prüfungsbericht zu erfolgen. Beeinträchtigen Einwendungen gegen das Überwachungssystem auch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung oder die Ordnungsmäßigkeit des Lageberichts, ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen. Wenn die Schwachstellen im Überwachungssystem nicht die Buchführungsabteilung betreffen, ist bei der Versagung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerks der Hinweis auf die Verletzung der Buchführungspflichten nicht ausreichend (z. B. bei Mängel des Überwachungssystems in der Vertriebsabteilung), sondern es ist durch Angabe des konkreten Einwands die Einschränkung/Versagung des Bestätigungsvermerks in Bezug auf die Verletzung der Buchführungs- bzw. Lageberichtspflichten zu spezifizieren.

Prüfung des Risikomanagementsystems nicht börsennotierter Gesellschaften:

- Verpflichtung für die Geschäftsleitung einer GmbH oder GmbH & Co. KG zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems

Die Geschäftsführer einer GmbH oder GmbH & Co. KG haben im Grundsatz ebenso wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft ein Risikomanagementsystem einzurichten. Zwar ist § 91 Abs. 2 AktG bei diesen Gesellschaftsformen nicht unmittelbar anwendbar, allerdings entfaltet § 91 Abs. 2 AktG nach dessen Gesetzesbegründung Ausstrahlungswirkung auf andere Gesellschaftsformen. Die allgemeinen Geschäftsführerplichten bestehen im Grundsatz unabhängig von der Rechtsform. Besonderheiten ergeben sich bei der GmbH und GmbH & Co. KG dadurch, dass die Gesellschafter regelmäßig größeren Einfluss auf die Geschäftsführung haben. Gleichwohl obliegt die laufende Überwachung und die Risikoidentifikation den Geschäftsführern. Bei Weisungen der Gesellschafter obliegt die Verantwortung, diese über nachteilige Auswirkungen der Weisungen zu informieren, den Geschäftsführern.

Bei mittelgroßen und großen GmbHs und GmbH & Co. KGs besteht die Pflicht zur Einrichtung eines systematischen Risikomanagementsystems, da eine ordnungsgemäße Risikoberichterstattung im Lagebericht grundsätzlich ein geeignetes Risikomanagementsystem voraussetzt.

- Prüfung des Risikomanagements bei nicht börsennotierten Gesellschaften ohne Prüfungserweiterung

Das Risikomanagementsystem ist bei nicht börsennotierten Gesellschaften nicht originär prüfungspflichtig. Werden zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung Prüfungshandlungen durchgeführt, die das Risikomanagementsystem betreffen, können im Einzelfall allerdings nach § 321 Abs. 1 S. 3 HGB berichtspflichtige Mängel des Risikomanagementsystems festgestellt werden. Insbesondere bei der Prüfung der Fortbestandsprämisse, bei einzelnen Rückstellungssachverhalten oder außerplanmäßigen Abschreibungen sowie bei der Prüfung des Lageberichts hat der Prüfer sich mit dem Risikomanagementsystem auseinanderzusetzen. Insbesondere der IDW PS 230 „Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmen im Rahmen der Ab-

schlussprüfung“ präzisiert hierbei die Pflichten des Abschlussprüfers zur Informationsbeschaffung. Der Prüfer hat sich spezifisches Wissen über die Geschäftsrisiken, über den Umgang mit Geschäftsrisiken sowie über die Geschäftsprozesse anzueignen. Bei ordnungsgemäßer Prüfungsdurchführung können sich die Prüfungsschwerpunkte insbesondere bei Unternehmen mit angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen und festgestellten Mängeln des Überwachungssystems verändern, so dass Prüfungs- und Berichtspflichten sich entsprechend erweitern können.

- Vertraglich erweiterte Prüfung des Überwachungssystems

Der Auftrag zur Beurteilung des Überwachungssystems im Rahmen der Abschlussprüfung kann nur vom Auftraggeber der Abschlussprüfung erteilt werden. Wenn der Aufsichtsrat für die Prüfungserteilung und -erweiterung zuständig ist, können die gesetzlichen Vertreter lediglich eine zusätzliche Prüfung mit gesonderter Berichterstattung vereinbaren. Die Durchführung einer Prüfung des Überwachungssystems kann als Nachweis dazu dienen, dass die gesetzlichen Vertreter ihre Geschäftsführerpflichten und die Aufsichtsratsmitglieder ihre Überwachungspflichten erfüllt haben. Darüber hinaus ist eine § 317 Abs. 4 HGB entsprechende Prüfung von Interesse für Konzernmutterunternehmen, Banken und Analysten.

Bei einer Beurteilung des Überwachungssystems bei nicht börsennotierten Gesellschaften sind die gleichen Grundsätze und Maßstäbe wie bei börsennotierten Aktiengesellschaften anzuwenden. Der Prüfungsgegenstand kann allerdings abweichend von § 317 Abs. 4 HGB festgelegt werden.

- Berichterstattung über das Risikomanagementsystem bei nicht börsennotierten Unternehmen

Berichtspflichten im Prüfungsbericht können sich nicht nur aus Schwachstellen des Überwachungssystems (z. B. fehlende Funktionstrennung bei Derivatehandel, fehlende Risikoerfassung im Vertriebsbereich oder nur unzureichende Überwachungsmaßnahmen für Großobjekte), sondern auch aus Anhaltspunkten für unangemessene Risikohandhabung ergeben. Derar-

tige Berichtspflichten kommen in Betracht, wenn beispielsweise im Rahmen der Prüfung des Lageberichts festgestellt wird, dass die Unternehmensleitung mit Spekulationsabsicht Derivatgeschäfte in beträchtlicher Höhe getätigt, ungesicherte Kredite vergeben oder Investitionen mangelhaft geplant hat.¹²⁸⁵ Da derartige Gesetzesverstöße nicht vom Anwendungsbereich des § 91 Abs. 2 AktG (analog) umfasst werden, ist im Prüfungsbericht bei unangemessener Risikohandhabung auf eine Verletzung der Sorgfaltspflichten i. S. d. § 76 AktG i. V. m. § 93 AktG bzw. § 43 GmbHG (analog) hinzuweisen.

Bei den Erläuterungen zu Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung nach § 321 Abs. 3 HGB ist auf die durchgeführte Systemprüfung einzugehen. Nur bei börsennotierten Aktiengesellschaften oder bei entsprechender Erweiterung der Prüfung ist das Überwachungssystem als Prüfungsgegenstand im Prüfungsbericht anzugeben.¹²⁸⁶ Um bei den sonstigen prüfungspflichtigen Unternehmen die Gefahr einer Erwartungslücke zu vermeiden, ist der Hinweis zweckmäßig, dass nur das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- bzw. Überwachungssystem in die Prüfung einbezogen wurde.¹²⁸⁷

Entwicklungstendenzen bei der Prüfung von Risikomanagementsystemen:

Bei der Entwicklung neuer internationaler Prüfungsstandards wird der Feststellung, dass der Abschlussprüfer nicht das umfassende Überwachungssystem beurteilt, wesentliche Bedeutung beigemessen, um die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers zu verdeutlichen. Nur das für die Rechnungslegung relevante Überwachungssystem ist in die Jahresabschlussprüfung einzubeziehen. Problematisch ist hierbei, dass eine Abgrenzung der für den Jahresabschluss rele-

¹²⁸⁵ Vgl. auch Kapitel C 1.3.2.4.1.

¹²⁸⁶ Vgl. auch IDW, PS 450.52, WPg 2006, 113 (118). Das IDW vertritt hinsichtlich der Beschreibung des Prüfungsumfanges die Auffassung, dass die Ausführungen derart ausführlich sein sollen, dass es dem Aufsichtsorgan möglich ist, Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen. Daher hat der Abschlussprüfer die Grundzüge seines jeweiligen Prüfungsvorgehens darzustellen. Vgl. IDW, PS 450.56, WPg 2006, 113 (118). Zu den berichtspflichtigen Prüfungsinhalten gehören die zugrunde gelegte Prüfungsstrategie sowie je nach den Verhältnissen der im Einzelnen durchgeführten Prüfung z. B. die Prüfung des (rechnungslegungsbezogenen) internen Kontrollsystems und deren Auswirkungen auf den Umfang der Einzelprüfungen, die Prüfung rechnungslegungsbezogener organisatorischer Umstellungen oder die Prüfung der zukunftsbezogenen Angaben im Lagebericht. Vgl. IDW, PS 450.57, WPg 2006, 113 (118).

¹²⁸⁷ Die Verwendung des Begriffs „internes Kontrollsystem“ im Rahmen der Erläuterungen zu Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung kann unter Umständen ebenfalls dazu beitragen, die Erwartungslücke zu vergrößern, da das Kontroll- bzw. Überwachungssystem i. d. R. nicht umfassend beurteilt wird. Vgl. IDW, PS 400.36, WPg 2005, 1382 (1386): „Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems beurteilt.“ Das IDW hatte daher die Ausführungen im Bestätigungsvermerk zum internen Kontrollsystem auf das „rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem“ eingeschränkt. Vgl. Jacob, WPg 2001, 237 (242).

vanten Überwachungsmaßnahmen vom übrigen Überwachungssystem kaum möglich ist, da insbesondere die Angaben des Jahres- und Konzernabschlusses sowie die Angaben in den zugehörigen Lageberichten ausgeweitet wurden.

Quellenverzeichnis

1. Rechtsprechungsverzeichnis:

BAG, Urteil v. 10.2.1999, Az. 5 AZR 677/97, ZIP 1999, S. 878-883

BFH, Beschluss des Großen Senats v. 23.6.1997, Az. GrS 2/93, BStBl. II 1997, S. 735-739

BFH, Urteil v. 26.4.1989, Az. I T 147/84, BStBl. II 1989, S. 213-216

BFH, Urteil v. 19.3.2002, Az. I R 87/00, nicht veröffentlicht (Quelle INF 2003, 783 (784))

BFH, Urteil v. 19.10.2005, DStR 2006, 371 ff

BGH, Urteil v. 9.12.1965, Az. II ZR 177/63, WM 1966, S. 323 f.

BGH, Urteil v. 4.7.1977, Az. II ZR 150/75, AG 1978, S. 79-83

BGH, Urteil v. 12.11.1979, Az. II ZR 174/77, BGHZ 75, S. 321-328

BGH, Urteil v. 21.12.1979, Az. II ZR 244/78, NJW 1980, S. 1629 f.

BGH, Urteil v. 17.3.1980, Az. II ZR 85/79, WM 1980, 593

BGH, Urteil v. 24.3.1980, Az. II ZR 213/77, BGHZ 76, S. 326-338

BGH, Urteil v. 9.6.1980, Az. II ZR 187/79, BB 1980, S. 1344 f.

BGH, Urteil v. 16.2.1981, Az. II ZR 49/80, GmbHR 1981, S. 191 f.

BGH, Urteil v. 15.11.1982, Az. II ZR 27/82, BGHZ 85, S. 293-300

BGH, Urteil v. 14.2.1985, Az. IX ZR 145/83, AG 1985, S. 165-167

BGH, Urteil v. 17.3.1987, Az. VI ZR 282/85, BGHZ 100, S. 190-202

BGH, Urteil v. 25.3.1991, Az. II ZR 188/89, AG 1991, S. 312-315

BGH, Urteil v. 28.9.1992, Az. II ZR 299/91, BGHZ 119, S. 257-262

BGH, Urteil v. 21.3.1994, Az. II ZR 260/92, GmbHR 1994, S. 459 f.

BGH, Urteil v. 14.11.1994, Az. II ZR 160/93, DB 1995, S. 1116-1120

BGH, Urteil v. 20.2.1995, Az. II ZR 9/94, ZIP 1995, S. 560-563

BGH, Urteil v. 15.10.1996, Az. VI ZR 319/95, DB 1996, S. 2483 f.

BGH, Urteil v. 9.12.1996, Az. II ZR 240/95, GmbHR 1997, S. 163-165

BGH, Urteil v. 21.4.1997, Az. II ZR 175/95, BB 1997, S. 1169-1172

BGH, Urteil v. 21.4.1997, Az. II ZR 317/95, WPg 1997, S. 566-568

BGH, Urteil v. 31.1.2000, Az. II ZR 189/99, NZG 2000, S. 544-545

BGH, Urteil v. 9.1.2001, Az. VI ZR 407/99, BB 2001, S. 436 f.

BGH, Urteil v. 10.9.2001, Az. II ZR 14/00, GmbHR 2001, S. 1158-1160

BGH, Urteil v. 17.9.2001, Az. II ZR 178/99, BB 2001, S. 2233-2239

BGH, Urteil v. 3.12.2001, Az. II ZR 308/99, NZG 2002, S. 195-198

BGH, Urteil v. 6.12.2001, Az. I StR 215/01, AG 2002, S. 347-351

BGH, Urteil v. 25.2.2002, Az. II ZR 236/00, NZG 2002, S. 568-570

BGH, Urteil v. 25.2.2002, Az. II ZR 196/00, ZIP 2002, S. 848-851

BGH, Urteil v. 24.6.2002, Az. II ZR 300/00, NZG 2002, S. 914-916

BGH, Urteil v. 4.11.2002, Az. II ZR 224/00, NZG 2003, S. 81-84

BGH, Urteil v. 25.11.2002, Az. II ZR 49/01, DB 2003, S. 383-387

BGH, Urteil v. 7.4.2003, Az. II ZR 193/02, GmbHR 2003, S. 712-715

- LG Berlin**, Urteil v. 6.7.1996, Az. 36 O 789/95, Stbg. 1996, S. 413-416
- LG Berlin**, Urteil v. 23.5.2000, Az. 14 U 6481/98, NZG 2000, S. 1032-1034, Rev. unter BGH, II ZR 197/00
- LG Berlin**, Urteil v. 3.7.2002, Az. 2 O 358/01, AG 2002, S. 682-684, n. rk.
- LG Bielefeld**, Urteil v. 16.11.1999, Az. 15 O 91/98, ZIP 2000, S. 20-25, n. rk.
- OLG Brandenburg**, Urteil v. 10.7.2001, GmbHR, 2001, S. 865-867, Rev. unter IX CR 208/01
- OLG Celle**, Urteil v. 28.10.1992, Az. 8 U 25/92, GmbHR 1993, S. 294 f.
- OLG Celle**, Urteil v. 29.8.2001, Az. 9 U 120/01, GmbHR 2001, S. 1042 f.
- OLG Düsseldorf**, Urteil v. 8.3.1984, Az. 6 U 75/83, BB 1984, S. 997-1002
- OLG Düsseldorf**, Urteil v. 28.11.1996, Az. 6 U 11/95, AG 1997, S. 231-238
- OLG Düsseldorf**, Urteil v. 26.4.2001, Az. 6 U 94/00, NZG 2001, S. 1086-1089, Rev. unter BGH, II ZR 168/01
- OLG Karlsruhe**, Urteil v. 29.2.2000, Az. 13 U 140/98, DStR 2000, S. 1024 f.
- OLG Köln**, Urteil vom 1.3.1995, Az. 2 U 110/94, BB 1995, S. 793-794
- OLG Köln**, Urteil v. 10.7.1996, Az. 27 U 109/95, BB 1997, S. 112-114
- OLG Köln**, Urteil v. 29.6.2000, Az. 18 U 31/00, NZG 2000, S. 1137 f.
- OLG Köln**, Urteil v. 13.7.2000, Az. 18 U 37/00, NZG 2000, S. 1135-1137, n. rk.
- OLG Köln**, Urteil v. 31.8.2000, Az. 18 U 42/00, NZG 2001, S. 135 f.
- OLG München**, Urteil v. 16.7.1997, Az. 7 U 4603/96, BB 1997, 1655
- OLG München**, Urteil v. 17.9.1999, Az. 23 U 1514/98, AG 2000, S. 426-428, n. rk.
- OLG Naumburg**, Urteil v. 11.10.2000, Az. 12 U 89/00, NZG 2001, S. 136-137, Rev. unter BGH, II ZR 326/00
- OLG Naumburg**, Urteil v. 10.2.1999, Az. 6 U 1566/97, DStR 1999, S. 1625 f.
- OLG Nürnberg**, Urteil v. 19.4.2001, Az. 13 U 3405/00, NZG 2001, S. 943-945, Rev. unter BGH II ZR 171/01
- OLG Oldenburg**, Urteil v. 13.7.2000, Az. 1 U 35/00, GmbHR 2001, S. 76
- OLG Zweibrücken**, Urteil v. 22.12.1998, Az. 8 U 98/98, NZG 1999, S. 506-508, Rev. unter BGH, II ZR 27/99
- Thüringer OLG Jena**, Urteil v. 1.9.1998, Az. 5 U 1816/97, NZG 1999, S. 121-123
- Thüringer OLG Jena**, Urteil v. 8.8.2000, Az. 8 U 1387/98, NZG 2001, S. 86-88, Rev. unter BGH, II ZR 273/00

2. Bundestagsdrucksachen und Referentenentwürfe des BMJ:

- BT-Drs. 13/9712 v. 28.1.1998: Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle im Unternehmensbereich (KonTraG)
- BT-Drs. 14/8769 v. 11.4.2002: Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität
- BT-Drs. 14/1806 v. 15.10.1999: Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs(90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften und Co-Richtlinie Gesetz – KapCoRiLiG)

3. Verordnungen, Richtlinien und sonstige Schreiben der EU-Gremien:

- Europäisches Parlament und Europäischer Rat**, Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen, ABl. EU v. 17.7.2003, L 178/16-22
- EU-Kommission**, Empfehlungen der Kommission v. 16.5.2002 (zur) Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU - Grundprinzipien, Az. K(2002) 1873, ABl. EU v. 19.7.2002, L 191/22-57
- EU-Kommission**, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Stärkung der Abschlussprüfung in der EU, 2003 C 236/02, ABl. EU v. 2.10.2003, L 236/2-13

4. Monographien, Aufsätze, Beiträge in Sammelwerken:

- Abeltshauer, Thomas E.**, Leitungshaftung im Kapitalgesellschaftsrecht, Köln 1998
- Achleitner, Ann-Kristin/Behr, Giorgio**, International Accounting Standards, 3. Aufl., München 2003
- ADS**, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., Stuttgart, in mehreren Jahren erschienene Teilbände
- AICPA**, Statements on Auditing Standards – Auditing an Entity’s Internal Control Over Financial Reporting in Conjunction With the Financial Statement Audit and Amendment to Statement on Auditing Standards No. 100, Interim Financial Information and Proposed Statement on Standards For Attestation Engagements – Reporting on an Entity’s Internal Control over Financial Reporting, in der Kommentierungsphase im Internet abrufbar
- AICPA**, SAS 78: Consideration of Internal Control in a Financial Statement Audit, JoA 2/1996, S. 85-91
- Altmeppen, Holger**, Die Auswirkungen des KonTraG auf die GmbH, ZGR 1999, S. 291-313
- Altmeppen, Holger**, in: GmbHG, hrsg. v. Roth, Günter H./Altmeppen, Holger, 5. Aufl., München 2005
- Altmeppen, Holger**, Zur Disponibilität der Geschäftsführerhaftung in der GmbH, DB 2000, S. 657-661
- Amling, Thomas/Bischof, Stefan**, KonTraG und Interne Revision – unter besonderer Berücksichtigung der Internationalisierung des Berufsstandes, ZIR 1999 (Heft 2a), S. 44-60
- Arbeitskreis „Externe und Interne Überwachung der Unternehmung“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.**, Auswirkungen des KonTraG auf die Unternehmensüberwachung, DB Beilage 11/2000
- Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft**, Grundsätze für das Value Reporting, DB 2002, S. 2337-2340
- Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.**, Freiwillige externe Berichterstattung über immaterielle Werte, DB 2003, S. 1233-1237
- Axhausen, Michael**, § 5 Der Geschäftsführer, in: Beck’sches Handbuch der GmbH, 3. Aufl., hrsg. v. Müller, Welf/Hense, Burkhard, München 2002
- Baetge, Jörg/Kruse, Ariane**, Einsatzmöglichkeiten eines modernen Bilanz-Ratings in der Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterpraxis, DStR 1999, S. 1919-1924

- Baetge, Jörg/Linßen, Thomas**, Beurteilung der wirtschaftlichen Lage durch den Abschlußprüfer und Darstellung des Urteils im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk, BFuP 1999, S. 369-389
- Baetge, Jörg/Schulze, Dennis**, Möglichkeiten der Objektivierung der Lageberichterstattung über „Risiken der künftigen Entwicklung“, DB 1998, S. 937-948
- Baetge, Jörg/Zülch, Henning**, Von der Spätwarnung zur Frühwarnung, S. 1-47, Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans-Heinrich Otte: Der Wirtschaftsprüfer und sein Umfeld zwischen Tradition und Wandel zu Beginn des 21. Jahrhunderts, hrsg. v. Boysen, Kurt, Düsseldorf 2001
- Ballwieser, Wolfgang**, Die Lageberichte der DAX-Gesellschaften im Lichte der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung, S. 153-187, in: Festschrift Baetge: Jahresabschluß und Jahresabschlußprüfung, hrsg. v. Fischer, Thomas R./Hömbert, Reinhold, Düsseldorf 1997
- Ballwieser, Wolfgang**, Rechnungslegung und Prüfung am Neuen Markt, zfbf 1999, S. 840-853
- Bamberg, Günter/Coenenberg, Adolf G.**, Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre, 11. Aufl., München 2002
- Behrens, Gary Alexander**, Risikokapitalbeschaffung und Anlegerschutz im Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, Münster 2003
- Berenz, Bernd/Voit, Franz**, Die Geschäftsprozessorientierung in der Abschlussprüfung, WPg 2003, S. 1233-1243
- Binz, Mark K./Sorg, Martin H.**, Die GmbH & Co., 10. Aufl., München 2005
- Birkental, Rüdiger/Sitt, Axel**, Dringender Handlungsbedarf zur Einrichtung von Risiko-Management-Systemen, Finanzwirtschaft 1999, S. 265-269
- Bitz, Horst**, Abgrenzung des Risiko-Frühwarnsystems i. e. S. nach KonTraG zu einem umfassenden Risiko-Managementsystem im betriebswirtschaftliche Sinn, BFuP 2000, S. 231-241
- Bitz, Michael**, Entscheidungstheorie, München 1981
- BMJ/BMF**, Mitteilung Nr. 10/03 v. 25.2.2003: Bundesregierung stärkt Anlegerschutz und Unternehmensintegrität, abrufbar unter: www.bmj.bund.de
- Böcking, Hans-Joachim**, Auswirkungen der neuen Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften auf die Erwartungslücke, S. 717-743, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Menold, Dieter/Pfitzer, Norbert, Stuttgart 1999
- Böcking, Hans-Joachim**, Die öffentliche Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, S. 53-65, in: Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance, hrsg. v. Lutter, Marcus, Düsseldorf 2001
- Böcking, Hans-Joachim**, Segmentberichterstattung – Ein Baustein zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich!, S. 509-538, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Menold, Dieter/Pfitzer, Norbert, Stuttgart 1999
- Böcking, Hans-Joachim/Orth, Christian**, Kann das „Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)“ einen Beitrag zur Verringerung der Erwartungslücke leisten? – Eine Würdigung auf Basis von Rechnungslegung und Kapitalmarkt, WPg 1998, S. 351-364
- Böcking, Hans-Joachim/Orth, Christian**, Mehr Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich durch eine Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung?, BFuP 1999, S. 418-436

- Böcking, Hans-Joachim/Orth, Christian**, Offene Fragen und Systemwidrigkeiten bei den neuen Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften des KonTraG und des KapAEG, DB 1998, S. 1873-1879
- Böcking, Hans-Joachim/Orth, Christian**, Risikomanagement und das Testat des Abschlußprüfers, BFuP 2000, S. 242-260
- Böcking, Hans-Joachim/Orth, Christian**, Vereinbarkeit von Beratung und Prüfung, Sp. 257-267, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Ballwieser, Wolfgang, 3. Aufl., Stuttgart 2002
- Bolsenkötter, Heinz**, Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, Abt. VI/8, (2. Neuarbeitung, Stand Januar 2002), in: Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen (HdJ), hrsg. v. Wysocki, Klaus/Schulze-Osterloh, Joachim, Köln (Loseblatt)
- Bolsenkötter, Heinz**, Maßnahmen zur Risikofrüherkennung, ihre Prüfung und Risikoberichterstattung, Abt. VI/9, in: Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen (HdJ), hrsg. v. Wysocki, Klaus/Schulze-Osterloh, Joachim, Köln (Loseblatt)
- Bormann, Michael**, Unabhängigkeit des Abschlußprüfers: Aufgabe und Chance für den Berufsstand, BB 2002, S. 190-197
- Boycott, Alan**, Corporate Governance: Zur Entwicklung eines Rahmenkonzepts für interne Kontrollsysteme, ZIR 1997, S. 214-221 (Teil 1) und S. 259-274 (Teil 2)
- Brand-Noé, Christine**, Das KonTraG und die Risiken des Personalbereichs, ZIR 1999, S. 314-321
- Braun, Herbert**, Risikomanagement, Darmstadt 1984
- Brebeck, Frank/Förschle, Gerhart**, Gegenstand und Umfang der Abschlußprüfung nach Inkrafttreten des KonTraG, S. 171-193, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz, Bernd/Braun, Frank, Wiesbaden 2000
- Brebeck, Frank/Herrmann, Dagmar**, Zur Forderung des KonTraG-Entwurfs nach einem Frühwarnsystem und zu den Konsequenzen für die Jahres- und Konzernabschlussprüfung, WPg 1997, S. 381-391
- Buchta, Jens/van Kann, Jürgen**, Die Haftung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft – aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung, DStR 2003, S. 1665-1670
- Buderath, Hubertus/Amling, Thomas**, Das Interne Überwachungssystem als Teil des Risikomanagementsystems, S. 127-152, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Horváth, Péter/Kagermann, Henning, Stuttgart 2000
- Bühner, Rolf**, Betriebswirtschaftliche Organisationslehre, 10. Aufl., München 2004
- Burgard, Ulrich**, Die Förder- und Treuepflicht des Alleingeschafters einer GmbH, ZIP 2002, S. 827-839
- Claussen, Carsten P.**, Aktienrechtsreform 1997, AG 1996, S. 481-494
- Claussen, Carsten P./Korth, H.-Michael**, Anforderungen an ein Risikomanagementsystem aus der Sicht des Aufsichtsrates, S. 327-341, in: Festschrift für Marcus Lutter: Deutsches und europäisches Gesellschafts-, Konzern- und Kapitalmarktrecht, hrsg. v. Schneider, Uwe, etc., Köln 2000
- Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission**, Internal Control, Jersey City 1992
- Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission**, Enterprise Risk Management Framework – Draft, der Entwurf war nur in der Kommentierungsphase im Internet abrufbar gewesen
- Daum, Thomas**, Ausstrahlung des § 91 Abs. 2 AktG auf das Risk-Management in der GmbH, § 6 Rn. 1-57, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange, Knut Werner/Wall, Friederike, München 2001
- Dawo, Sascha/Heiden, Matthias**, Aktuelle Entwicklungen zur Erfassung immaterieller Werte in der externen Berichterstattung, DStR 2001, S. 1716-1724

- Deilmann, Barbara**, Die Stellung des Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft nach Inkrafttreten des KonTraG, S. 165-178, in: Festschrift für Otto Sandrock zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Berger, Klaus Peter, Heidelberg 2000
- Diehl, Carl-Ulrich**, Strukturiertes Prüfungsvorgehen durch risikoorientierte Abschlußprüfung, S. 187-215, in: Festschrift Luik: Aktuelle Fachbeiträge aus Wirtschaftsprüfung und Beratung, hrsg. von der Schitag Ernst & Young Gruppe, Stuttgart 1991
- Dobler, Christian**, Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems gemäß § 317 Abs. 4 HGB - Kritische Analyse und empirischer Befund, DStR 2001, S. 2086-2092
- Dörner, Dietrich**, Ändert das KonTraG die Anforderungen an den Abschlußprüfer?, DB 1998, S. 1-8
- Dörner, Dietrich**, Berichterstattung durch den Abschlußprüfer und Auswirkungen auf die Abschlußprüfung, S. 12-59, in: Aktuelle Entwicklungen in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. Baetge, Jörg, Düsseldorf 1997
- Dörner, Dietrich**, Beurteilung von Unternehmensrisiken im Rahmen der Abschlußprüfung, S. 229-258, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, Düsseldorf 2001
- Dörner, Dietrich**, Von der Wirtschaftsprüfung zur Unternehmensberatung, WPg 1998, S. 302-318
- Dörner, Dietrich**, Zur Aufstellung des Lageberichts, S. 317-337, in: Weltweite Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. IDW, Düsseldorf 1998
- Dörner, Dietrich**, Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer im Lichte des KonTraG, DB 2000, S. 101-105
- Dörner, Dietrich/Bischof, Stefan**, Aufstellung des Lageberichts und Konzernlageberichts, S. 369-399, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner, Dietrich, Dietrich/Menold, Dieter/Pfitzer, Norbert, Stuttgart 1999
- Dörner, Dietrich/Bischof, Stefan**, Zweifelsfragen zur Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht, WPg 1999, S. 445-455
- Dörner, Dietrich/Doleczik, Günter**, Prüfung des Risikomanagements, S. 193-217, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Horváth, Péter/Kagermann, Henning, Stuttgart 2000
- Dörner, Dietrich/Schwegler, Iren**, Anstehende Änderungen der externen Rechnungslegung sowie deren Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, DB 1997, S. 285-289
- Drygala, Tim/Drygala, Anja**, Wer braucht ein Frühwarnsystem?, ZIP 2000, S. 297-305
- DSR**, DRS 5 und E-DRS: Risikoberichterstattung, hrsg. v. Deutsches Rechnungslegungs-Standards Committee e.V., Stuttgart (Loseblatt)
- DSR**, DRS 5-10: Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, hrsg. v. Deutsches Rechnungslegungs-Standards Committee e.V., Stuttgart, Loseblatt
- DSR**, DRS 5-20: Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen, hrsg. v. Deutsches Rechnungslegungs-Standards Committee e.V., Stuttgart (Loseblatt)
- DSR**, DRS 12: Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, hrsg. v. Deutsches Rechnungslegungs-Standards Committee e.V., Stuttgart (Loseblatt)
- DSR**, Entwurf - Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung (Rahmenkonzept), abrufbar im Internet unter: <http://www.standardsetter.de/drsc/drs.html>
- Eggemann, Gerd/Konradt, Thomas**, Risikomanagement nach KonTraG aus dem Blickwinkel des Wirtschaftsprüfers, BB 2000, S. 503-509
- Ehlers, Harald**, Haftungsgefahren für die Unternehmensleitung, NWB Fach 18, S. 3851-3858
- Eibelshäuser, Manfred**, Aufsichtsrat und Abschlußprüfer, WPK-Mitt. 1997, S. 166-174

- Ellrott, Helmut**, Kommentierung zu § 289 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, hrsg. v. Ellrott, Helmut/Förschle, Gerhart/Hoyos, Martin/Winkeljohann, Norbert, 6. Aufl., München 2006 ,
- Emmerich, Gerhard**, Neue Anforderungen an Abschlußprüfung und Abschlußprüfer, S. 339-355, in: Weltweite Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. IDW, Düsseldorf 1998
- Emmerich, Gerhard**, Risikomanagement in Industrieunternehmen – gesetzliche Anforderungen und Umsetzung nach dem KonTraG, zfbf 1999, S. 1075-1089
- Emmerich, Gerhard/Schaum, Wolfgang**, Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Act auf deutsche Abschlussprüfer, WPg 2003, S. 677-691
- Emmerich, Volker**, Kommentierung zu § 114 HGB, Handelsgesetzbuch, hrsg. v. Horn, Norbert, 2. Aufl., Berlin 1996
- Endres, Michael**, Organisation der Unternehmensleitung aus der Sicht der Praxis, ZGR 1999, S. 441-460
- Ernst, Christoph**, Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung – Ein Beitrag zur Schließung der Erwartungslücke, S. 1-21, in: Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, Jörg, Düsseldorf 1999
- Ernst, Christoph**, Die Einheitlichkeit des Wirtschaftsprüferberufs, WPg 2003, S. 18-25
- Ernst, Christoph**, KonTraG und KapAEG sowie aktuelle Entwicklungen zur Rechnungslegung und Prüfung in der EU, WPg 1998, S. 1025-1035
- Ernst, Christoph**, Überblick über die Änderungen des Handelsgesetzbuchs zu Rechnungslegung und Abschlußprüfung, S. 321-367, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Menold, Dieter/Pfitzer, Norbert, Stuttgart 1999
- Escher-Weingart, Christina**, Die gewandelte Rolle des Wirtschaftsprüfers als Partner des Aufsichtsrats nach den Vorschriften des KonTraG, NZG 1999, S. 909-919
- Espey, Günther/von Bitter, Christian**, Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers, Düsseldorf 1990
- Feddersen, Dieter**, Neue gesetzliche Anforderungen an den Aufsichtsrat, AG 2000, S. 385-396
- Fey, Gerd**, Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmensberichte – Erweiterungen der Abschlussprüfung nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen, WPg 2000, S. 1097-1108
- Fladt, Guido/Feige, Peter**, Die Änderungsvorschläge des IASB zu IAS 37 und IAS 17, WPg 2006, S. 274-281
- Fleischer, Holger**, Unternehmensspenden und Leitungsermessen des Vorstands im Aktienrecht, AG 2001, S. 171-181
- Fleischer, Holger**, Vorstandsverantwortlichkeit und Fehlverhalten von Unternehmensangehörigen - Von der Einzelüberwachung zur Errichtung einer Compliance-Organisation, AG 2003, S. 291-300
- Fleischer, Holger**, Zur Leitungsaufgabe des Vorstands im Aktienrecht, ZIP 2003, S. 1-11
- Flintrop, Bernhard**, § 23 Derivate, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, hrsg. v. Bohl, Werner/Riese, Joachim/Schlüter, Jörg, 2. Aufl., München 2006
- Förschle, Gerhart/Kroner, Matthias/Heddäus, Birgit**, Ungewisse Verpflichtungen nach IAS 37 im Vergleich zu HGB, WPg 1999, S. 41-54
- Förschle, Gerhart/Küster, Thomas**, Kommentierung zu § 317 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, hrsg. v. Ellrott, Helmut/Förschle, Gerhart/Hoyos, Martin/Winkeljohann, Norbert, 6. Aufl., München 2006
- Förschle, Gerhart/Küster, Thomas**, Kommentierung zu § 322 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, hrsg. v. Ellrott, Helmut/Förschle, Gerhart/Hoyos, Martin/Winkeljohann, Norbert, 6. Aufl., München 2006

- Forster, Karl-Heinz**, Abschlussprüfung nach dem Regierungsentwurf des KonTraG, WPg 1998, S. 41-56
- Forster, Karl-Heinz**, Die durch § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erweiterte Abschlussprüfung von privatrechtlichen Unternehmen, WPg 1975, S. 393-402
- Forster, Karl-Heinz**, Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Geschäften, WPg 1971, S. 393-399
- Forster, Karl-Heinz**, Zum Zusammenspiel von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer nach dem KonTraG, AG 1999, S. 193-198
- Forster, Karl-Heinz**, Zur „Erwartungslücke“ bei der Abschlussprüfung, WPg 1994, S. 789-795
- Forster, Karl-Heinz**, Zur Lagebeurteilung nach dem Referentenentwurf zum KonTraG, S. 935-953, in: Festschrift Baetge: Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung, hrsg. v. Fischer, Thomas R./Hömberg, Reinhold, Düsseldorf 1997
- Franz, Klaus-Peter**, Corporate Governance, S. 41-72, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Horváth, Péter/Kagermann, Henning, Stuttgart 2000
- Freidank, Carl-Christian**, Das deutsche Prüfungswesen unter risikoorientierten und internationalen Reformeinflüssen, S. 245-268, in: Festschrift für Wilhelm Theodor Strobel zum 70. Geburtstag: Die deutsche Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung im Umbruch, hrsg. v. Freidank, Carl-Christian, München 2001
- Füser, Karsten/Gleißner, Werner/Meier, Günter**, Risikomanagement (KonTraG) - Erfahrungen aus der Praxis, DB 1999, S. 753-758
- Gaitanides, Michael**, Ablauforganisation, Sp. 1-18, in: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. v. Frese, Erich, 3. Aufl., Stuttgart 1992
- Gaul, Björn/Otto, Björn**, Auswirkungen des TransPuG auf das Verhältnis zwischen GmbH-Geschäftsführung und Aufsichtsrat, GmbHR 2003, S. 6-14
- Gelhausen, Hans Friedrich**, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer – eine Zweckgemeinschaft, BFuP 1999, S. 390-406
- Gelhausen, Hans Friedrich**, Reform der externen Rechnungslegung und ihrer Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, AG Sonderheft 1997, S. 73-82
- Gelhausen, Hans Friedrich/Hönsch, Henning**, Deutscher Corporate Governance und Abschlussprüfung, AG 2002, S. 529-535
- Gernoth, Jan P.**, Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats im Hinblick auf das Risikomanagement und die daraus resultierenden Haftungsfolgen für den Aufsichtsrat, DStR 2001, S. 299-309
- Geuer, Hans**, Die Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung in den Lageberichten der Kreditinstitute aufgrund des KonTraG, S. 387-402, in: Festschrift Sieben: Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung, hrsg. v. Matschke, Manfred Jürgen/Schildbach, Stuttgart 1998
- Giese, Rolf**, Die Prüfung des Risikomanagementsystems einer Unternehmung durch den Abschlussprüfer gemäß KonTraG, WPg 1998, S. 451-458
- Glaum, Martin**, Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach HGB, US-GAAP und IAS: Neue Entwicklungen, DB 1997, S. 1625-1632
- Gleißner, Werner/Füser, Karsten**, Moderne Frühwarn- und Prognosesysteme für Unternehmensplanung und Risikomanagement, DB 2000, S. 933-941
- Göckeritz, Britta**, Vorläufige Beurteilung des Internen Kontrollsystems im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, Frankfurt am Main 1999
- Goette, Wulf**, Die GmbH, 2. Aufl., München 2002
- Götz, Heinrich**, Die Pflicht des Aufsichtsrats zur Haftbarmachung von Vorstandsmitgliedern, NJW 1997, S. 3275-3278

- Götz, Heinrich**, Die Überwachung der Aktiengesellschaft im Lichte jüngerer Unternehmenskrisen, AG 1995, S. 337-353
- Götze, Uwe/Mikus, Barbara**, Risikomanagement mit Instrumenten der strategischen Unternehmensführung, in: Risikomanagement, S. 385-412, hrsg. v. Götze, Uwe/Henselmann, Klaus/Mikus, Barbara, Heidelberg 2001
- Graf, Walther**, Neue Strafbarkeitsrisiken für den Wirtschaftsprüfer durch das KonTraG, BB 2001, S. 562-566
- Grewe, Wolfgang/Plendl, Martin**, Redepflicht des Abschlußprüfers, Sp. 2006-2013, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Ballwieser, Wolfgang, 3. Aufl., Stuttgart 2002
- Groß, Paul J./Amen, Matthias**, Die Fortbestehungsprognose – Rechtliche Anforderungen und ihre betriebswirtschaftlichen Grundlagen, WPg 2002, S. 225-240
- Groß, Paul J./Amen, Matthias**, Rechtspflicht zur Unternehmensplanung? – Ein Diskussionsvorschlag zur Konkretisierung der Prüfungspflicht und von Mindestanforderungen an eine ordnungsgemäße Unternehmensplanung, WPg 2003, S. 11161-1180
- Gruson, Michael/Kubicek, Matthias**, Der Sarbanes-Oxley Act, Corporate Governance und das deutsche Aktienrecht (Teil II), AG 2003, S. 393-406
- Günther, Thomas/Beyer, Dirk**, Value Based Reporting – Entwicklungspotenziale der externen Unternehmensberichterstattung, BB 2001, S. 1623-1630
- Gutmannsthal-Krizanits, Harald**, Risikomanagement von Anlagenprojekten, Wiesbaden 1994
- Haas, Ulrich**, Kommentierung zu § 43 GmbHG, in: GmbH-Gesetz, Band 2, hrsg. v. Michalski, Lutz, München 2002
- Hachmeister, Dirk**, Corporate Governance, Sp. 487-504, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Ballwieser, Wolfgang, 3. Aufl., Stuttgart 2002
- Hachmeister, Dirk**, Die gewandelte Rolle des Wirtschaftsprüfers als Partner des Aufsichtsrats nach den Vorschriften des KonTraG, DStR 1999, S. 1453-1460
- Hachmeister, Dirk**, Lagebericht, Sp. 1431-1446, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Ballwieser, Wolfgang, 3. Aufl., Stuttgart 2002
- Hagemeister, Christina**, Neue Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch IFAC und Europäische Kommission, DB 2002, S. 333-340
- Hahn, Klaus/Weber, Stefan C./Friedrich, Jörg**, Ausgestaltung des Risikomanagementsystems in mittelständischen Unternehmen, BB 2000, S. 2620-2628
- Haller, Axel/Dietrich, Ralph**, Kapitalmarktorientierte Gestaltung der Lageberichterstattung, KoR 2001, S. 164-174
- Handelsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins**, Stellungnahme zu den Gesetzgebungsvorschlägen der Regierungskommission Corporate Governance, BB Beilage 4/2003
- Handelsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins**, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes („KonTraG“), ZIP 1997, S. 163-174
- Hanenberg, Ludger**, Neue Entwicklungen bei bankenaufsichtlichen Regelungen zur Internen Revision, WPg 2001, S. 392-406
- Hanenberg, Ludger/Schneider, Andreas**, Bankaufsichtliche Rahmenbedingungen für interne Überwachungssysteme, WPg 2001, S. 1058-1064
- Hauschildt, Jürgen/Heldt, Philipp**, Risikomanagement – als organisationsbedürftige Unternehmensführung, S. 165-198, in: Festschrift Otte: Der Wirtschaftsprüfer und sein Umfeld zwischen Tradition und Wandel zu Beginn des 21. Jahrhunderts, hrsg. v. Boysen, Kurt/Dyckerhoff, Christian/Otte, Holger, Düsseldorf 2001
- Heermann, Peter W.**, Unternehmerisches Ermessen, Organhaftung und Beweislastverteilung, ZIP 1998, S. 761-769

- Heese, Klaus**, Der Risiko-, prozess- und systemorientierte Prüfungsansatz, WPg-Sonderheft 2003, S223-230
- Hefermehl, Wolfgang**, Kommentierung zu § 76 AktG und zu § 93 AktG, in: Aktiengesetz, hrsg. v. Geßler, Ernst/Hefermehl, Wolfgang/Eckardt, Ulrich/Kropff, Bruno, Band II, München 1974
- Heim, Gerhard/Klees, Thomas**, Finanzplanung in kleinen und mittelständischen Unternehmen im Rahmen der neuen Insolvenzordnung, DStR 1999, S. 387-392
- Heinen, Heinen/Kupsch, Peter Uwe**, Rechnungslegung, S. 1315-1516, in: Industriebetriebslehre, hrsg. v. Heinen, Edmund, 9. Aufl., Wiesbaden 1991
- Heinhold, Michael/Wotschofsky, Stefan**, Interne Revision, Sp. 1217-1228, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Ballwieser, Wolfgang, 3. Aufl., Stuttgart 2002
- Hellwig, Hans-Jürgen**, Die öffentliche Aufgabe des Abschlussprüfers, S. 67-88, in: Der Wirtschaftsprüfer als Element der Corporate Governance, hrsg. v. Lutter, Marcus, Düsseldorf 2001
- Henn, Günter**, Handbuch des Aktienrechts, 7. Aufl., Heidelberg 2002
- Hense, Burkhard**, Der Prüfungsbericht hat zu viele Empfänger – auch ein Beitrag zur besseren Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Abschlußprüfer, S. 287-312, in: Festschrift Budde: Rechenschaftslegung im Wandel, hrsg. v. Förtschle, Gerhart/Kaiser, Klaus/Moxter, Adolf, München 1995
- Henselmann, Klaus**, Das KonTraG und seine Anforderungen an das Risikomanagement, S. 29-46, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze, Uwe /Henselmann, Klaus/Mikus, Barbara, Heidelberg 2001
- Henze, Hartwig**, Leitungsverantwortung des Vorstands - Überwachungspflicht des Aufsichtsrats, BB 2000, S. 209-216
- Henze, Hartwig**, Prüfungs- und Kontrollaufgaben des Aufsichtsrates in der Aktiengesellschaft, NJW 1998, S. 3309-3312
- Hilke, Wolfgang**, Organisation und Unternehmensführung, S. 49-69, in: Handbuch Organisation, hrsg. v. Linnert, Peter, Gernsbach 1975
- Hoffmann, Friedrich**, Aufbauorganisation, Sp. 208-221, in: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. v. Frese, Erich, 3. Aufl., Stuttgart 1992
- Hohenhaus, Ulf R.**, Grenze des allgemeinen Teilzeitanspruchs: Zum Begriff der „wesentlichen Beeinträchtigung der Organisation im Betrieb“, DB 2003, S. 1954-1959
- Holst, Jonny/Holtkamp, Willy**, Risikoquantifizierung und Frühwarnsystem auf Basis der Value at Risk-Konzeption, BB 2000, S. 815-820
- Holzer, Peter/Makowski, Andreas**, Corporate Governance, DB 1997, S. 688-692
- Hömberg, Reinhold**, Internes Kontrollsystem, Sp. 1228-1237, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Ballwieser, Wolfgang, 3. Aufl., Stuttgart 2002
- Hömberg, Reinhold**, Prüfungsplanung, Sp. 1852-1861, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Ballwieser, Wolfgang, 3. Aufl., Stuttgart 2002
- Hommelhoff, Peter**, Die neue Position des Abschlußprüfers in Kraftfeld der aktienrechtlichen Organisationsverfassung (Teil II), BB 1998, S. 2625-2631
- Hommelhoff, Peter**, Risikomanagement im GmbH-Recht, S. 373-383, in: Festschrift für Otto Sandrock zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Berger, Klaus Peter, Heidelberg 2000
- Hommelhoff, Peter/Kleindiek, Detlef**, Kommentierung zu § 43, in: GmbH-Gesetz, hrsg. v. Lutter, Marcus/Hommelhoff, Peter, 16. Aufl., Köln 2004
- Hommelhoff, Peter/Mattheus, Daniela**, Gesetzliche Grundlagen [des Risikomanagements]: Deutschland und international, S. 5-40, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Horváth, Péter/Kagermann, Henning, Stuttgart 2000

- Hommelhoff, Peter/Mattheus, Daniela**, Meinungen zum Thema: KonTraG - Mehr Kontrolle und Transparenz?, BFuP 1999, S. 437-453
- Hönig, Roger**, Problemorientierte Berichterstattung des Abschlußprüfers und deren Umsetzung im KonTraG, DStR 1997, S. 1140-1144
- Hopt, Klaus, J.**, Kommentierung zu §§ 109, 114, 164, 177 (a) u. 317 HGB, in: HGB, hrsg. v. Baumbach, Adolf/Hopt, Klaus J., 31. Aufl., München 2003
- Hopt, Klaus J.**, Kommentierung zu § 93 AktG, in: AktG Großkommentar, hrsg. v. Hopt Klaus J./Wiedemann, Herbert, 4. Aufl., Berlin 1999
- Horn, Norbert**, Die Haftung des Vorstands der AG nach § 93 AktG und die Pflichten des Aufsichtsrats, ZIP 1997, S. 1129-1139
- Horn, Norbert**, Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., Berlin 1996
- Horváth, Péter**, Anforderungen an ein modernes Internes Kontrollsystem, WPg-Sonderheft 2003, S211-218
- Horváth, Péter**, Controlling, 9. Aufl. München 2003
- Horváth, Péter/Gleich, Ronald**, Controlling als Teil des Risikomanagements, S. 99-126, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Horváth, Péter/Kagermann, Henning, Stuttgart 2000
- Hoyos, Martin/Schramm, Marianne/Ring, Maximilian**, Kommentierung zu § 253 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, hrsg. v. Ellrott, Helmut/Förschle, Gerhart/Hoyos, Martin/Winkeljohann, Norbert, 6. Aufl., München 2006
- Hübner, Ulrich**, Managerhaftung, München 1992
- Hüffer, Uwe**, Aktiengesetz, 6. Aufl., München 2004
- Hütten, Christoph/Stromann, Hilke**, Umsetzung des Sarbanes-Oxley Act in der Unternehmenspraxis, BB 2003, S. 2223-2227
- IDW (Hrsg.)**, WP-Handbuch 2006, 13. Aufl., Düsseldorf 2006
- IDW**, IDW RH HFA 1.005: Anhangsangaben nach § 285 Satz 1 Nr. 18 und 19 sowie Lageberichterstattung nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes, WPg 2005, S. 531-534
- IDW**, IDW PS 140: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis, WPg 2005, S. 361-390
- IDW**, IDW PS 200: Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen, WPg 2000, S. 706-709
- IDW**, IDW PS 201: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung, WPg 2000, S. 710-713
- IDW**, IDW PS 202: Die Beurteilung von zusätzlichen Informationen, die vom Unternehmen zusammen mit dem Jahresabschluss veröffentlicht werden, WPg 2001, S. 121-123
- IDW**, IDW PS 210: Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung, WPg 2003, S. 655-663
- IDW**, IDW PS 220: Beauftragung des Abschlussprüfers, WPg 2001, S. 895-898
- IDW**, IDW PS 230: Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens im Rahmen der Abschlussprüfung, WPg 2000, S. 842-846
- IDW**, IDW PS 240: Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen, WPg 2000, S. 846-849
- IDW**, IDW PS 250: Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung, WPg 2003, S. 944-946
- IDW**, IDW PS 260: Das interne Kontrollsystem im Rahmen der Abschlussprüfung, WPg 2001, S. 821-831
- IDW**, IDW PS 270: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung, WPg 2003, S. 775-780

- IDW**, IDW PS 300: Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung, WPg 2001, S. 898-903
- IDW**, IDW PS 321: Interne Revision und Abschlußprüfung, WPg 2002, S. 686-689
- IDW**, IDW PS 340: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB, WPg 1999, S. 658-662 (IDW EPS 340, WPg 1998, S. 927-931)
- IDW**, IDW PS 345: Auswirkungen des Deutschen Corporate-Governance-Kodex auf die Abschlussprüfung, WPg 2006, S. 314-333
- IDW**, IDW PS 350: Prüfung des Lageberichts, WPg 1998, S. 663-666
- IDW**, IDW PS 400: Grundsätze für die ordnungsgemäße Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlußprüfungen, WPg 1999, S. 641-657
- IDW**, IDW PS 450: Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen, WPg 2006, S. 113-128
- IDW**, IDW PS 470: Grundsätze für die mündliche Berichterstattung des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat, WPg 2003, S. 608-610
- IDW**, IDW PS 522: Prüfung der Adressenausfallrisiken und des Kreditgeschäfts von Kreditinstituten, WPg 2002, S. 1254-1259
- IDW**, IDW PS 720: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG, WPg 2000, S. 326-331 (EPS 720: WPg 1999, S. 472-477)
- IDW**, IDW PS 800: Empfehlungen zur Prüfung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen, WPg 1999, S. 250-253
- IDW**, IDW RS BFA 1: Bilanzierung von Kreditderivaten, WPg 2002, S. 195-198
- IDW**, IDW RS HFA 4: Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen, WPg 2000, S. 716-721
- IDW**, IDW RS HFA 7: Zur Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften, WPg 2002, S. 1259-1264
- IDW**, IDW RS HFA 17: Auswirkungen einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss, WPg 2006, S. 40-44
- IDW**, Stellungnahme des FAR 1/1996: Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung bei Unternehmen, WPg 1996, S. 22-25
- IDW**, Stellungnahme: PCAOB Rulemaking Docket Matter No. 008: PCAOB Proposed Auditing Standard – An Audit of Internal Control Over Financial Reporting Performed in Conjunction with an Audit of Financial Statements, WPg 2003, S. 1393-1396
- IDW**, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz), WPg 2002, S. 146-151
- IDW**, Stellungnahme zum Fragenkatalog der Regierungskommission „Corporate Governance: Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“, WPg 2000, S. 1027-1035
- IDW**, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines KonTraG, FN-IDW 1997, S. 4-12
- IIR**, IIR-Revisionsstandard Nr. 1: Zusammenarbeit von Interner Revision und Abschlußprüfer, ZIR 2001, S. 34-36
- IIR**, IIR-Revisionsstandard Nr. 2: Prüfung des Risikomanagement durch die Interne Revision, ZIR 2002, S. 152-155
- IIR**, IIR-Revisionsstandard Nr. 3: Qualitätsmanagement in der internen Revision, ZIR 2002, S. 214-224
- IIR-Arbeitskreis „Interne Revision in der Versicherungswirtschaft“**, Konzept für den Aufbau eines Risikomanagementsystems (RMS) unter Berücksichtigung der Anforderungen durch das KonTraG, ZIR 1999, S. 185-215

- International Accounting Standards Board (IASB) bzw. Committee (IASC) (Hrsg.)**, International Accounting Standards 2002 (Deutsche Ausgabe), Stuttgart 2002
- Jacob, Hans-Joachim**, Die Fortentwicklung der Prüfung in Deutschland, S. 157-170, in: Weltweite Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. IDW, Düsseldorf 1998
- Jacob, Hans-Joachim**, Die Transformation der International Standards on Auditing in deutsche Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, WPg 2001, S. 237-244
- Jacob, Hans-Joachim**, KonTraG und KapAEG – die neuen Entwürfe des Hauptfachausschusses zum Risikofrüherkennungssystem, zum Bestätigungsvermerk und zum Prüfungsbericht, WPg 1998, S. 1043-1047
- Jacobs, Otto H./Oestreicher, Andreas/Piotrowski-Allert, Susanne**, Die Einstufung des Fehlerrisikos im handelsrechtlichen Jahresabschluß anhand von Regressionen aus empirisch bedeutsamen Erfolgsfaktoren, zfbf 1999, S. 523-549
- Jansen, Wolf/Pfitzer, Norbert**, Der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers nach neuem Recht, S. 679-702, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Menold, Dieter/Pfitzer, Norbert, Stuttgart 1999
- Jung, Astrid**, Erweiterung der Abschlußprüfung von Kapitalgesellschaften, Berlin 1996
- Kaiser, Karin**, Erweiterung der zukunftsorientierten Lageberichterstattung: Folgen des Bilanzrechtsreformgesetzes für Unternehmen, DB 2005, S. 345-353
- Kajüter, Peter**, Der Entwurf des DRS 5 zur Risikoberichterstattung, WPg 2001, S. 205-209
- Kajüter, Peter**, Prüfung der Risikoberichterstattung im Lagebericht, BB 2002, S. 243-249
- Kajüter, Peter**, Risikoberichterstattung: Empirische Befunde und der DRS 5, DB 2001, S. 105-111
- Kämpfer, Georg**, Management Letter, Sp. 1515-1520, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Ballwieser, Wolfgang, 3. Aufl., Stuttgart 2002
- Kaplan, Robert S./Norton, David P.**, Balanced Scorecard, aus dem Amerikanischem von Horváth, Péter/Kuhn-Würfel, Beatrix/Vogelhuber, Claudia, Stuttgart 1997
- Karehnke, Helmut**, Die Prüfung der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundgesetzes, AG 1970, S. 259-268
- Kau, Wolfgang M./Kukat, Klaus**, Haftung von Vorstands- und Aufsichtsmitgliedern bei Pflichtverletzungen nach dem Aktiengesetz, BB 2000, S. 1045-1050
- Kaufmann, Michael**, Die Prüfung kommunaler Unternehmen (gemäß § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz), Düsseldorf 1995
- Kawlath, Arnold**, Reichen Jahresabschluß und Lagebericht, um auf künftige Unternehmenserfolge zu schließen, S. 189-213, in: Festschrift Baetge: Jahresabschluß und Jahresabschlußprüfung, hrsg. v. Fischer, Thomas R./Hömberg, Reinhold, Düsseldorf 1997
- Keßler, Jürgen**, Kapitalerhaltung und normativer Gläubigerschutz in der Ein-Personen-GmbH – zum „beiläufigen“ Ende des „qualifizierten faktischen“ GmbH-Konzerns, GmbHR 2001, S. 1095-1101
- Kieser, Alfred**, Organisation, Sp. 2988-3005, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, hrsg. v. Wittmann, Waldemar/Kern, Werner/Köhler, Richard/Küpper, Hans-Ulrich/v. Wysocki, Klaus, 5. Aufl., Stuttgart 1993
- Kiethe, Kurt**, Das Recht des Aktionärs auf Auskunft über riskante Geschäfte (Risikovorsorge), NZG 2003, S. 401-409
- Kiethe, Kurt**, Persönliche Haftung von Organen der AG und der GmbH – Risikovermeidung durch D & O-Versicherung?, BB 2003, S. 537-542
- Kindler, Peter/Pahlke, Anne-Kathrin**, Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrates im Hinblick auf das Risikomanagement, § 1 Rn. 190-256, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange, Knut Werner/Wall, Friederike, München 2001

- Kirsch, Hans-Jürgen**, Erwartungslücke und Bestätigungsvermerk, S. 955-980, in: Festschrift Baetge: Jahresabschluß und Jahresabschlußprüfung, hrsg. v. Fischer, Thomas R./Hömborg, Reinhold, Düsseldorf 1997
- Kirsch, Hans-Jürgen/Scheele, Alexander**, E-DRS 20: Ausweitung der Lageberichterstattung zum Value Reporting?, BB 2003, S. 2733-2739
- Klar, Michael**, Auswirkungen des Gesetzesvorhabens zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) auf die Prüfung von Nicht-Aktiengesellschaften, DB 1997, S. 685-688
- Klees, Thomas**, Beherrschung der Unternehmensrisiken: Aufgaben und Prozesse eines Risikomanagements, DStR 1998, S. 93-96
- Klein, Klaus-Günter**, Schlussbesprechung, Sp. 2149-2155, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Ballwieser, Wolfgang, 3. Aufl., Stuttgart 2002
- Klinger, Michael A./Klinger, Oskar**, Das interne Kontrollsystem im Unternehmen, München 2000
- Klöbb, Martin**, Das interne Kontrollsystem im Rahmen der Jahresabschlussprüfung: IDW PS 260 versus ISA 400, DStR 2002, S. 415-421
- Kloock, Josef**, Die Wahl von Jahresabschlussprüfern für die GmbH, DB 1975, S. 845-851
- Knorr, Ernst/Hülsmann, Christoph**, Zur Stärkung der Rolle des Abschlussprüfers, NZG 2003, S. 567-573
- Ködel, Wilhelm**, Risikoorientierte Abschlußprüfung, Wiesbaden 1997
- Kohl, Torsten**, Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage im Rahmen der Abschlußprüfung, Köln 2001
- Kohlhoff, Christian/Langenhan, Karsten/Zorn, Stephan**, Risikomanagement nach dem KonTraG – zwischen Theorie und Praxis; zugleich ein Beitrag zum Risikomanagement in der EDV, ZIR 2000, S. 2-11
- Kommission für Bilanzierungsfragen des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands zur Berichterstattung über Marktpreisrisiken aus Handels- und Derivatgeschäften**, Marktpreisrisiken aus Handels- und Derivatgeschäften, WPg 1999, S. 118-121
- Kort, Michael**, Kommentierung zu § 76 AktG, in: AktG Großkommentar, hrsg. v. Hopt, Klaus J./Wiedemann, Herbert, 4. Aufl., Berlin 2003
- Kragler, Jürgen**, Wirtschaftsprüfung und externe Qualitätskontrolle, Baden-Baden 2003
- Kratzheller, Johannes B.**, Risiko und Risk Management aus organisationswissenschaftlicher Perspektive, Wiesbaden 1997
- Krawitz, N.**, Kommentierung zu § 289 HGB, in: Bonner Handbuch Rechnungslegung, hrsg. v. Hofbauer, Max A./Kupsch, Peter, Berlin (Loseblatt)
- Kremers, Markus**, Risikoübernahme in Industrieunternehmen, Sternenfels 2002
- Krieger, Gerd**, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen GmbH-Geschäftsführer, S. 111-133, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion, hrsg. von der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Köln 1999
- Kromschröder, Bernhard/Lück, Wolfgang für den Arbeitskreis "Externe und Interne Überwachung der Unternehmung" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.**, Grundsätze risikoorientierter Unternehmensüberwachung, DB 1998, S. 1573-1576
- Kropff, Bruno**, Zur Information des Aufsichtsrats über das interne Überwachungssystem, NZG 2003, S. 346-350
- Krüger, Wilfried**, Organisation, S.140-234, in: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Band 2, hrsg. v. Bea, Franz Xaver/Friedl, Birgit/Schweitzer, Marcel, 9. Aufl., Stuttgart 2005
- Krumnow, Jürgen**, Meinungen zum Thema: KonTraG - Mehr Kontrolle und Transparenz?, BFuP 1999, S. 437-453

- Kuhl, Karin/Nickel, Johann-Peter**, Risikomanagement im Unternehmen – Stellt das KonTraG neue Anforderungen an die Unternehmen?, DB 1999, S. 133-135
- Kühne, Mareike/Nerlich, Christoph**, Vorschläge für eine geänderte Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37: Darstellung und kritische Würdigung, BB 2005, S. 1839-1844
- Künemann, Martin/Brunke, Ulrike**, Geschäftsführungsprüfung, Sp. 921-933, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Ballwieser, Wolfgang, 3. Aufl., Stuttgart 2002
- Kupsch, Peter U.**, Das Risiko im Entscheidungsprozeß, Wiesbaden 1973
- Kupsch, Peter**, Mehrjähriger Prüfungsplan, Sp. 1552-1560, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Ballwieser, Wolfgang, 3. Aufl., Stuttgart 2002
- Kupsch, Peter**, Risiken als Gegenstand der Unternehmenspolitik, WiSt 1975, S. 153-159
- Kupsch, Peter**, Risikomanagement, S. 529-543, in: Handbuch der Unternehmensführung, hrsg. v. Corsten, Hans/Reiß, Michael, Wiesbaden 1995
- Küting, Karlheinz/Hütten, Christoph**, Die Lageberichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung, AG 1997, S. 250-256
- Lachnit, Laurenz/Müller, Stefan**, Risikomanagementsystem nach KonTraG und Prüfung des Systems durch den Wirtschaftsprüfer, S. 363-393, in: Festschrift für Wilhelm Theodor Strobel zum 70. Geburtstag: Die deutsche Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung im Umbruch, hrsg. v. Freidank, Carl-Christian, München 2001
- Lanfermann, Georg/Maul, Silja**, Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts, DB 2002, S. 1725-1732
- Lange, Knut Werner**, Anforderungen an die Berichterstattung über Risiken in Lagebericht und Konzernlagebericht, § 2 Rn. 1-123, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange, Knut Werner/Wall, Friederike, München 2001
- Lange, Knut Werner**, Grundsätzliche und unbegrenzte Pflicht zur Berichterstattung im Lagebericht?, BB 1999, S. 2447-2453
- Lange, Knut Werner**, Risikoberichterstattung nach KonTraG und KapCoRiLiG, DStR 2001, S. 227-232
- Lantzius-Beninga, Berthold/Gerdes, Andreas**, Abbildung von Mikro Fair Value Hedges gemäß IAS 39, KoR 2005; S. 105-114
- Leffson, Ulrich**, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), 7. Aufl., Düsseldorf 1987
- Leffson, Ulrich**, Wirtschaftsprüfung, 4. Aufl., Wiesbaden 1988 (Nachdruck 1995)
- Lehner, Ulrich**, Risikomanagement – ein Gegenstand der Abschlußprüfung, S. 23-41, in: Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, Jörg, Düsseldorf 1999
- Lengerke, Katrin**, Die Prüfungspflicht des Abschlußprüfers nach § 317 Abs. 4 HGB, WPK-Mitt. 2002, S. 96-105
- Lenz, Hansrudi**, Entwicklungstendenzen in der Wirtschaftsprüfung, WPg 1999, S. 540-549
- Lenz, Hansrudi**, Meinungen zum Thema: KonTraG - Mehr Kontrolle und Transparenz?, BFuP 1999, S. 437-453
- Lenz, Hansrudi**, Sarbanes-Oxley Act of 2002 - Abschied von der Selbstregulierung der Wirtschaftsprüfer in den USA, BB 2002, S. 2270-2275
- Lenz, Hansrudi**, Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Non-Audit Services – Neue Vorschriften der SEC, BB 2001, S. 299-304
- Lenz, Hansrudi/Ostrowski, Markus**, Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich durch die Institution Abschlussprüfung, BB 1997, S. 1523-1529
- Loitlsberger, Erich**, Das Testat des Wirtschaftsprüfers im Spannungsfeld zwischen Berufsverständnis und Öffentlichkeitserwartung, JfB 1985, S. 156-168

- Loitz, Rüdiger**, Die Prüfung der Geschäftsführung auf dem Prüfstand, BB 1997, S. 1835-1841
- Löw, Edgar/Blaschke, Silke**, Verabschiedung des Amendment zu IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement – The Fair Value Option, BB 2005, 1727-1736
- Lück, Wolfgang**, 8 Fragen und Antworten zu den Themenbereichen KonTraG und Risikomanagementsystem, ZIR 2002, S. 253-258
- Lück, Wolfgang**, Anforderungen an die Interne Revision – Code of Ethics and Standards for the Professional Practice on Internal Auditing, WPK-Mitt. 2001, S. 21-25
- Lück, Wolfgang**, Anforderungen an die Redepflicht des Abschlussprüfers, BB 2001, S. 404-408
- Lück, Wolfgang**, Betriebswirtschaftliche Aspekte der Einrichtung eines Überwachungssystems und eines Risikomanagementsystems, S. 139-176, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Menold, Dieter/Pfitzer, Norbert, Stuttgart 1999
- Lück, Wolfgang**, COSO-Report, S. 168 f., in: Lexikon der Rechnungslegung und Abschlußprüfung, hrsg. v. Lück, Wolfgang, 4. Aufl., München 1998
- Lück, Wolfgang**, Das Going-Concern-Prinzip in Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung, DB 2001, S. 1945-1949
- Lück, Wolfgang**, Der Umgang mit unternehmerischen Risiken durch ein Risikomanagementsystem und durch ein Überwachungssystem, DB 1998, S. 1925-1930
- Lück, Wolfgang**, Elemente eines Risiko-Managementsystems, DB 1998, S. 8-14
- Lück, Wolfgang**, Internal Control, S. 400-401, in: Lexikon der Rechnungslegung und Abschlußprüfung, hrsg. v. Lück, Wolfgang, 4. Aufl., München 1998
- Lück, Wolfgang**, Internes Überwachungssystem (IÜS), Stbg 1997, S. 424-431
- Lück, Wolfgang**, Internes Überwachungssystem (IÜS), WPK-Mitt. 1998, S. 182-188
- Lück, Wolfgang**, Managementrisiken im Risikomanagementsystem, DB 2000, S. 1473-1477
- Lück, Wolfgang**, Managementrisiken, S. 311-343, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Horváth, Péter/Kagermann, Henning, Stuttgart 2000
- Lück, Wolfgang**, Prüfung des außerbuchhalterischen Bereichs, S. 65, in: Lexikon der Rechnungslegung und Abschlußprüfung, hrsg. v. Lück, Wolfgang, 4. Aufl., München 1998
- Lück, Wolfgang**, Risikomanagementsystem und Überwachungssystem, 2. Aufl., München 2001
- Lück, Wolfgang/Bungartz, Oliver**, Risikoberichterstattung deutscher Unternehmen, DB 2004, S. 1789-1792
- Lück, Wolfgang/Henke, Michael**, Lagebericht: Risiken der künftigen Entwicklung der Kapitalgesellschaft, Stbg 1999, S. 524-529
- Lück, Wolfgang/Hunecke, Jörg**, Zur Warnfunktion des Abschlußprüfers, DB 1996, S. 1-6
- Lüdenbach, Norbert**, Geplante Neuerungen bei Bilanzierung und Ausweis von Finanzinstrumenten nach IAS 32 und IAS 39, BB 2002, S. 2113-2119
- Ludewig, Rainer**, Gedanken zur Berichterstattung des Abschlußprüfers nach der Neufassung des § 321 HGB, WPg 1998, S. 595-600
- Ludewig, Rainer**, KonTraG - Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, DB 2000, S. 634-636
- Ludewig, Rainer/Olbrich, Thomas**, Die gesteigerte Verantwortung des Abschlußprüfers nach dem KonTraG – Hilfsmittel zu deren Bewältigung, WPg 1999, S. 381-388
- Lutter, Marcus**, Haftung und Haftungsfreiräume des GmbH-Geschäftsführers: 10 Gebote an den Geschäftsführer, S. 87-110, in: Gesellschaftsrecht in der Diskussion, hrsg. von der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Köln 1999
- Lutter, Marcus/Hommelhoff, Peter**, GmbH-Gesetz, hrsg. v. 16. Aufl., Köln 2004

- Marbacher, Lukas**, Risikoorientierte Prüfung – ein Muss, Schweizer Treuhänder 2000, S. 1179-1184
- Marsch-Barner, Reinhard/Diekmann, Hans**, § 46 Die Haftung des Geschäftsführers, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, hrsg. v. Priester, Hans-Joachim/Mayer, Dieter, Band 3, 2. Aufl., München 2003
- Marten, Kai-Uwe/Köhler, Annette, G.**, Erwartungslücke, Sp. 703-712, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Ballwieser, Wolfgang, 3. Aufl., Stuttgart 2002
- Marten, Kai-Uwe/Quick, Reiner/Ruhnke, Klaus**, Wirtschaftsprüfung, 2. Aufl., Stuttgart 2003
- Martens, Klaus-Peter**, Kommentierung zu § 114 und § 164 HGB, in: Handelsgesetzbuch, hrsg./begründet v. Schlegelberger, Franz, 5. Aufl., München 1986 bzw. 1992
- Martin, Thomas A./Bär, Thomas**, Grundzüge des Risikomanagements nach KonTraG, München 2002
- Marx, Susanne**, Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, ZGR 2002, S. 292-319
- Mattheus, Daniela**, Die gewandelte Rolle des Wirtschaftsprüfers als Partner des Aufsichtsrats nach dem KonTraG, ZGR 1999, S. 682-714
- Mauch, Peter**, Risikomanagement in Banken, S. 327-350, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze, Uwe/Henselmann, Klaus/Mikus, Barbara, Heidelberg 2001
- Mayer-Wegelin**, Kommentierung zu § 249 HGB, in: Handbuch der Rechnungslegung, hrsg. v. Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter, Band I a, 4. Aufl., Stuttgart 1995
- Mennicke, Petra**, Zum Weisungsrecht der Gesellschafter und der Folgepflicht des GF in der mitbestimmungsfreien GmbH, NZG 2000, S. 622-626
- Mertens, Hans-Joachim**, Kommentierung zu § 43 GmbHG, in: GmbHG: Großkommentar, 8. Aufl., hrsg. v. Ulmer, Peter, Berlin 1996
- Mertens, Hans-Joachim**, Kommentierung zu §§ 76, 93 und 111 AktG, in: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, hrsg. v. Zöllner, Wolfgang, 2. Aufl., München 1992 bzw. 1996
- Mertin, Dietz**, Die Verantwortung des Abschlußprüfers für die Aufdeckung von Fraud, S. 259-272, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, Düsseldorf 2001
- Mertin, Dietz**, Zur Fortentwicklung der International Standards on Auditing and Assurance, WPg 2003, S. 1-9
- Mertin, Dietz/Schmidt, Stefan**, Die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung nach dem überarbeiteten ISA 240, WPg 2001, S. 1303-1311
- Meßmer, Daniel/Saliger, Michaela**, Die Änderung des AktG durch das KonTraG und ihre Auswirkungen auf die Haftungsverhältnisse in AG, GmbH und Genossenschaft, VersR 1999, S. 539-545
- Meyding, Thomas/Fabian, Claus-Peter**, Rechtliche Risiken, S. 283-309, in: Praxis des Risikomanagements, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Horváth, Péter/Kagermann, Henning, Stuttgart 2000
- Meyding, Thomas/Mörsdorf, Roland**, Neuregelungen durch das KonTraG und Tendenzen in der Rechtsprechung, S. 3-46, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz, Bernd/Braun, Frank, Wiesbaden 2000
- Mikus, Barbara**, Risiken und Risikomanagement – ein Überblick, in: Risikomanagement, S. 3-28, hrsg. v. Götze, Uwe/Henselmann, Klaus/Mikus, Barbara, Heidelberg 2001
- Mikus, Barbara**, Zur Integration des Risikomanagements in den Führungsprozeß, S. 67-94, in: Risikomanagement, hrsg. v. Götze, Uwe/Henselmann, Klaus/Mikus, Barbara, Heidelberg 2001
- Moxter, Adolf**, Die Vorschriften zur Rechnungslegung und Abschlußprüfung im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, BB 1997, S. 722-730

- Moxter, Adolf**, Rückstellungen nach IAS: Abweichungen vom geltenden deutschen Bilanzrecht, BB 1999, S. 519-525
- Müller, Stefan/Wulf, Inge**, Jahresabschlusspolitik nach HGB, IAS und US-GAAP, BB 2001, S. 2206-2213
- Müller, Welf**, Die Änderungen im HGB und die Neuregelung der Sachdividende durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz, NZG 2002, S. 752-759
- Mussaeus, Cornelia**, in: Handbuch der GmbH & Co. KG, hrsg. v. Mueller-Thuns, Thomas, 19. Aufl., Köln 2005
- Mutter, Stefan**, Unternehmerische Entscheidungen und Haftung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft, Köln 1994
- Neubeck, Guido**, Prüfung von Risikomanagementsystemen, Düsseldorf
- Neumann, Horst**, Aufbau eines Risikomanagements – insbesondere eines Frühwarnsystems – als Anforderung der neuen gesetzlichen Regelungen zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, Betrieb und Wirtschaft 1998, S. 721-730
- Niehues, Michael**, Unabhängigkeit des Abschlußprüfers – Empfehlung der EU-Kommission – Hintergrund und Überblick, WPK-Mitt. 2002, S. 182-193
- Oechsle, Eberhard/Wirth, Michael**, Gegenstand und Umfang der Prüfung, S. 539-591, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Menold, Dieter/Pfitzer, Norbert, Stuttgart 1999
- Orth, Christian**, Abschlussprüfung und Corporate Governance, Wiesbaden 2000
- Orth, Thomas M.**, Überlegungen zu einem prozeßorientierten Prüfungsansatz, WPg 1999, S. 573-585
- Paa, Kai Uwe**, Auswirkungen des KonTraG auf die Tätigkeit des Abschlußprüfers, INF 1998, S. 501-505
- Paefgen, Walter G.**, Unternehmerische Entscheidungen und Rechtsbindung der Organe in der AG, Köln 2002
- Pahlke, Anne-Kathrin**, Risikomanagement nach KonTraG – Überwachungspflichten und Haftungsrisiken für den Aufsichtsrat, NJW 2002, S. 1680-1688
- Peemüller, Volker H.**, Qualitätssicherung der Internen Revision, BB 2001, S. 1347-1353
- Peemüller, Volker H./Finsterer, Hans/Mahler, Tanja**, Verbesserung der Unternehmensüberwachung durch den „Management Letter“, DB 1999, S. 1565-1568
- Peemüller, Volker H./Husmann, Rainer**, Interne Revision, S. 429-501, in: Saarbrücker Handbuch der Betriebswirtschaftlichen Beratung, hrsg. v. Küting, Karlheinz, 2. Aufl., Berlin 2000
- Peemüller, Volker H./Keller, Bettina**, Änderungen der Überwachung in Kapitalgesellschaften – Der Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, DStR 1997, S. 1986-1990
- Peemüller, Volker H./Oberste-Padtberg, Stefan**, Unabhängigkeit des Abschlussprüfers – Internationale Entwicklungen, DStR 2001, S. 1813-1819
- Peltzer, Martin/v. Werder, Axel**, Der „German Code of Corporate Governance (GCCG)“ des Berliner Initiativkreises, AG 2001, S. 1-15
- Pfitzer, Norbert**, Aufbau und Inhalt des Prüfungsberichts nach neuem Recht, S. 649-677, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Menold, Dieter/Pfitzer, Norbert, Stuttgart 1999
- Pfitzer, Norbert/Schmidt, Gerd**, Systemprüfung, Sp. 2336-2350, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Ballwieser, Wolfgang, 3. Aufl., Stuttgart 2002
- Philipp, Fritz**, Risiko und Risikopolitik, Stuttgart 1967
- Picot, Arnold**, Organisation, S. 43-116, in: Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Band 2, hrsg. v. Bitz, Michael, etc., 5. Aufl., München 2004

- Picot, Gerhard**, Überblick über die Kontrollmechanismen im Unternehmen nach KonTraG, § 1 Rn. 1-145, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange, Knut Werner/Wall, Friederike, München 2001
- Pollanz, Manfred**, Due Diligence als künftiges Instrument einer risikoorientierten Abschlussprüfung?, BB 1997, S. 1351-1356
- Pollanz, Manfred**, Ganzheitliches Risikomanagement im Kontext einer wertorientierten Unternehmensführung (Risk Adjusted Balanced Scorecarding), DB 1999, S. 1277-1281
- Pollanz, Manfred**, Konzeptionelle Überlegungen zur Einrichtung und Prüfung eines Risikomanagementsystems - Droht ein Mega-Erwartungslücke?, DB 1999, S. 393-399
- Pollanz, Manfred**, Offene Fragen der Prüfung von Risikomanagementsystemen nach KonTraG, DB 2001, S. 1317-1325
- Potthoff, Erich**, Die Möglichkeiten der Geschäftsführungsprüfung, WPg 1966, S. 586-591
- Potthoff, Erich**, Zur Durchführung der Geschäftsführungsprüfung, DB 1981, S. 2185-2188
- Preußner, Joachim/Becker, Florian**, Ausgestaltung von Risikomanagementsystemen durch die Geschäftsleitung, NZG 2002, S. 846-851
- Preußner, Joachim/Zimmermann, Dörte**, Risikomanagement als Gesamtaufgabe des Vorstands, AG 2002, S. 657-662
- Public Company Accounting Oversight Board**, Proposed Auditing Standard – An audit of Internal Control Over Financial Reporting in Conjunction With an Audit of Financial Statements, PCAOB Rulemaking Docket Matter No. 8, Release No. 2003-017, October 7, 2003
- Quick, Reiner**, Die Risiken der Jahresabschlußprüfung, Düsseldorf 1996
- Quick, Reiner**, Prüfungsmethoden im Spiegel der Forschung, in: Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung II, hrsg. v. Richter, Martin, Berlin 1999
- Quick, Reiner/Kayadelen, Engin**, Zur Aussagefähigkeit von Prognosen in Emissionsprospekten am Neuen Markt, WPg 2002, S. 949-965
- Rabenhorst, Dirk**, Neue Anforderungen an die Berichterstattung des Abschlussprüfers durch das TransPuG, DStR 2003, S. 436-440
- Regierungskommission Corporate Governance**, Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, hrsg. v. Baums, Theodor, Köln 2001
- Rehkugler, Heinz/Schindel, Volker**, Entscheidungstheorie, 5. Aufl., München 1990
- Reinhart, Alexander**, Rückstellungen, Contingent Liabilities sowie Contingent Assets nach der neuen Richtlinie IAS 37, BB 1998, S. 2514-2520
- Remme, Werner/Theile, Carsten**, Die Auswirkungen von "KonTraG" und KapAEG" auf die GmbH, GmbHR 1998, S. 909-915
- Ring, Harald**, Trennung von gleichzeitiger Prüfung und Beratung – Ein geeigneter Weg zur Überwindung der aktuellen Vertrauenskrise?, WPg 2002, S. 1345-1354
- Rockart, John F.**, Chief executives define their own data needs, Harvard Business Review 3/4 1979, S. 81-93
- Rodewald, Jörg**, Lagebericht als Investor-Relations-Instrument - Möglichkeiten und Grenzen aus rechtlicher Sicht, BB 2001, S. 2155-2161
- Röhrich, Volker**, Beratung und Abschlußprüfung, WPg 1998, S. 153-163
- Röhrich, Volker**, Unabhängigkeit des Abschlußprüfers, WPg-Sonderheft 2001, S. 80-94
- Roth, Markus**, Unternehmerisches Ermessen und Haftung des Vorstands, München 2001
- Rudolph, Bernd**, Derivate Finanzinstrumente: Entwicklung, Risikomanagement und bankaufsichtliche Regulierung, S. 3-41, in: Derivate Finanzinstrumente, hrsg. v. Rudolph, Bernd, Stuttgart 1995
- Ruhnke, Klaus**, Geschäftsrisikoorientierte Abschlussprüfung – Revolution im Prüfungsweisen oder Weiterentwicklung des risikoorientierten Prüfungsansatzes?, DB 2002, S. 437-443

- Ruhnke, Klaus**, Rechnungslegung nach IFRS und HGB, Stuttgart 2005
- Ruhnke, Klaus/Deters, Eric**, Die Erwartungslücke bei der Abschlußprüfung, ZfB 1997, S. 923-945
- Saitz, Bernd**, Risikomanagement als umfassende Aufgabe der Unternehmensleitung, S. 69-98, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz, Bernd/Braun, Frank, Wiesbaden 2000
- Saliger, Edgar**, Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie, 4. Aufl., München 1998
- Salzberger, Wolfgang**, Sarbanes-Oxley Act of 2002, WiSt 2003, S. 165 f.
- Schaefer, Hans/Missling, Patrick**, Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat, NZG 1998, S. 441-447
- Schäfer, Joachim G.**, Das Überwachungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG unter Berücksichtigung der besonderen Pflichten des Vorstands, Köln 2001
- Schanz, Günter**, Organisation, Sp. 1459-1471, in: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. v. Frese, Erich, 3. Aufl., Stuttgart 1992
- Scharpf, Paul**, Die Sorgfaltspflichten des Geschäftsführers einer GmbH, DB 1997, S. 737-743
- Scharpf, Paul**, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Finanzbereich, S. 177-202, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Menold, Dieter/Pfitzer, Norbert, Stuttgart 1999
- Scharpf, Paul**, Risikomanagement- und Überwachungssystem im Treasury: Darstellung der Anforderungen nach KonTraG, Stuttgart 1998
- Scheffels, Rolf**, Fuzzy-Logik in der Jahresabschlussprüfung, Wiesbaden 1996
- Scheffler, Eberhard**, Die Berichterstattung des Abschlussprüfers aus der Sicht des Aufsichtsrates, WPg 2002, S. 1289-1300
- Scheffler, Eberhard**, Zum Rollenverständnis der Aufsichtsräte, DB 2000, S. 433-437
- Scherrer, Gerhard**, Problemorientierung des Prüfungsberichts, in: Festschrift Seicht: Fortschritte im Rechnungswesen, hrsg. v. Altenburger, Otto, A./Janschek, Otto/Müller, Heinrich, Wiesbaden 1999
- Schichold, Bernd**, Die Überwachung des Risikomanagement-Systems durch den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, S. 395-427, in: Festschrift für Wilhelm Theodor Strobel zum 70. Geburtstag: Die deutsche Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung im Umbruch, hrsg. v. Freidank, Carl-Christian, München 2001
- Schick, Rainer/Indenkäpen, Andreas**, Entwurf des § 5 Abs. 1a EStG zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten in der Steuerbilanz: Renaissance des Maßgeblichkeitsgrundsatzes, BB 2006, 650-656
- Schierenbeck, Henner**, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 16. Aufl., Oldenbourg 2003
- Schiffer, Thomas**, Risikoorientierte Prüfungsplanung, ZIR 2001, S. 132-138
- Schilling, Wolfgang**, Kommentierung zu § 161 und § 164 HGB, in: HGB Staub Großkommentar, hrsg. v. Canaris, Claus-Wilhelm/Schilling, Wolfgang/Ulmer, Peter, 4. Aufl., Berlin 1987
- Schindler, Joachim/Rabenhorst, Dirk**, Auswirkungen des KonTraG auf die Abschlussprüfung, BB 1998, S. 1886-1893 (Teil I) u. S. 1939-1944 (Teil II)
- Schindler, Joachim/Rabenhorst, Dirk**, Prüfung des Risikofrüherkennungssystems im Rahmen der Abschlußprüfung, § 2 Rn. 78-123, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange, Knut Werner/Wall, Friederike, München 2001
- Schluck-Amend, Alexandra/Walker, Thilo**, Neue Haftungsrisiken für GmbH-Geschäftsführer durch Pflicht zur Erstellung eines Insolvenzplans?, GmbHR 2001, S. 375-381
- Schmidt, Karsten**, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., München 2002

- Schmidt, Peter-Jürgen**, Der Beruf des Wirtschaftsprüfers - quo vadis?, WPg 1998, S. 319-325
- Schmidt, Stefan**, Empfehlungen des Panels on Audit Effectiveness zur Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung, WPg 2000, S. 793-810
- Schmidt, Stefan**, Neue Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers: SEC-Verordnung im Vergleich mit den Empfehlungen der EU-Kommission und den Plänen der Bundesregierung, BB 2003, S. 779-786
- Schneider, Uwe H.**, Compliance als Aufgabe der Unternehmensleitung, ZIP 2003, S. 645-650
- Schneider, Uwe H.**, Kommentierung zu §§ 37 und 43 GmbHG, in: Kommentar zum GmbH-Gesetz, hrsg. v. Scholz, Franz, 9. Aufl., Köln 2000
- Schruff, Wienand**, Meinungen zum Thema: KonTraG - Mehr Kontrolle und Transparenz?, BFuP 1999, S. 437-453
- Schruff, Wienand**, Unternehmensüberwachung und Abschlußprüfer, S. 149-176, in: Kapitalmarktorientierte Unternehmensüberwachung, hrsg. v. IDW, Düsseldorf 2001
- Schruff, Wienand**, Zur Aufdeckung von Top-Management-Fraud durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, WPg 2003, S. 901-911
- Schulze, Dennis**, Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, Aachen 2001
- Schulze-Osterloh, Joachim**, Unternehmensüberwachung und Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat, ZIP 1998, S. 2129-2135
- Schwinn, Rolf**, Betriebswirtschaftslehre, München 1993
- SEC**, Management's Reports on Internal Control Over Financial Reporting and Certification of Disclosure in Exchange Act Periodic Reports, release nos. 33-8238, 34-47986
- SEC**, Certification of Disclosure in Companies' Quarterly and Annual Reports, Release Nos. 33-8124, 34-46427, IC-25722, File No. S7-21-02
- SEC**, Strengthening the Commission's Requirements Regarding Auditor Independence, Release, Nos. 33-8183; 34-47265; 35-27642; IC-25915; IA -2103, FR-68, File No. S7-49-02
- Seibert, Ulrich**, Das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) – Die aktienrechtlichen Regelungen im Überblick, S. 1-26, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Menold, Dieter/Pfitzer, Norbert, Stuttgart 1999
- Seibert, Ulrich**, Die Entstehung des § 91 Abs. 2 AktG im KonTraG - „Risikomanagement“ oder „Frühwarnsystem“?, S. 427-438, in: Festschrift Bezenberger, hrsg. v. Westermann, Peter/Mock, Klaus, Berlin 2000
- Seibert, Ulrich**, Geleitwort, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz, Bernd/Braun, Frank, Wiesbaden 2000
- Seibert, Ulrich**, Im Blickpunkt: Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist da, BB 2002, S. 581-584
- Selch, Barbara**, Die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zum Lagebericht seit dem Aktiengesetz von 1965 bis zum KapCoRiLiG von 2000, WPg 2000, S. 357-367
- Selchert, Friedrich Wilhelm**, u. a., Prüfung des Lageberichts, Bielefeld 2000
- Selchert, Friedrich Wilhelm**, Kommentierung zu § 252 HGB, in: Handbuch der Rechnungslegung, hrsg. v. Küting, Karlheinz/Weber, Band I a, 4. Aufl., Stuttgart 1995
- Sell, Kirsten**, Die Aufdeckung von Bilanzdelikten bei der Abschlussprüfung, Düsseldorf 1999
- Semler, Johannes**, Zur aktienrechtlichen Haftung der Organmitglieder einer Aktiengesellschaft, AG 2005, S. 321-336
- Siebourg, Peter**, Kommentierung zu § 290 HGB, in: Handbuch der Konzernrechnungslegung: Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, hrsg. v. Küting, Karlheinz/Weber, 2. Aufl., Stuttgart 1998

- Siepe, Günter**, Das Risikoanalysesystem des Unternehmens als Gegenstand der Abschlußprüfung, in: Rechnungslegung und Prüfung 1994, hrsg. von Baetge, Jörg, Düsseldorf 1994
- Soll, Reiner/Labes, Hubertus W.**, Der Einfluß des KonTraG auf das Wechselspiel zwischen Interner Revision und Abschlußprüfer, S. 195-205, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz, Bernd/Braun, Frank, Wiesbaden 2000
- Spanier, Günter**, Freie Wahl des Wirtschaftsprüfers für Genossenschaften?, WPg 2001, S. 767-771
- Spindler, Gerald**, Unternehmensorganisationspflichten, Köln 2001
- Spörlein, Hans/Spörlein, Peter/Tausend, Hermann, fortgeführt von Helmut Schuhmann, Helmut/Handzik, Peter**, Handbuch für den Geschäftsführer der GmbH, 18. Aufl., Stuttgart 2004
- Stefani, Ulrike**, Abschlußprüfung, Unabhängigkeit und strategische Interdependenzen, Stuttgart 2002
- Steiner, Bertram**, Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers, Köln 1991
- Steinmann, Horst/Scherer, Georg**, Controlling und Unternehmensführung, S. 139-144, in: Lexikon des Controlling, hrsg. v. Schulte, Christof, Oldenbourg 1996
- Stengel, Arndt**, § 3 Organisationsrecht, in: Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, hrsg. v. Müller, Welf/Hoffmann, Wolf-Dieter, 2. Aufl., München 2002
- Stibi, Eva**, Prüfungsrisikomodelle und Risikoorientierte Abschlußprüfung, Düsseldorf 1995
- Störk, Ulrich Viktor**, Die Erwartungslücke und Ansätze zu ihrer Reduktion, München 1999
- Streiße, Jörg Christian**, Die aktienrechtliche Abschlußprüfung in Gestalt des KonTraG, Aachen 2001
- Sudhoff, Heinrich/Sudhoff, Martin**, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH und einer GmbH & Co., 14. Aufl., Köln 1994
- Terlau, Matthias**, § 9 Haftung, in: Münchener Anwalts-Handbuch GmbH-Recht, hrsg. v. Römermann, Volker, München 2002
- Theisen, Manuel R.**, Zur Reform des Aufsichtsrats – Eine betriebswirtschaftliche Bestandsanalyse und Perspektive, S. 203-251, in: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Dörner, Dietrich/Menold, Dieter/Pfitzer, Norbert, Stuttgart 1999
- Theisen, Manuel René**, Risikomanagement als Herausforderung für die Corporate Governance, BB 2003, S. 1426-1430
- Thümmel, Roderich C.**, Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten, 2. Aufl., Stuttgart 1998
- Tillmann, Bert/Mohr, Randalph**, GmbH-Geschäftsführer-Praktikum, 7. Aufl., Köln 1999
- Tröller, Lars**, Möglichkeiten zur Schließung der Erwartungslücke bei der Prüfung deutscher Konzernabschlüsse, Frankfurt am Main 2000
- Turiaux, André/Knigge, Dagmar**, Umweltrisiken bei M & A-Transaktionen, BB 1999, S. 913-920
- Ulmer, Peter**, Kommentierung zu § 114 HGB, in: HGB Staub Großkommentar, hrsg. v. Canaris, Claus-Wilhelm/Schilling, Wolfgang/Ulmer, Peter, 4. Aufl., Berlin 1999
- Ulmer, Peter**, Kommentierung zu § 708 BGB, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. v. Rebmann, Kurt ..., 4. Aufl., München 2004
- Ulmke, Hans-Gisbert/Schmale, Stefan**, Unternehmensweites Value-at-Risk als Möglichkeit, globales Risiko mit einer einzigen Kennzahl zu steuern, S. 209-229, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz, Bernd/Braun, Frank, Wiesbaden 2000
- Vogler, Matthias/Gundert, Martin**, Einführung von Risikomanagementsystemen, DB 1998, S. 2377-2383
- Van Hulle, Karel/Lanfermann, Georg**, Mitteilung der Europäischen Kommission zur Stärkung der Abschlussprüfung, BB 2003, S. 1323-1328

- Van Hulle, Karel/Lanfermann, Georg**, Europäische Entwicklungen zur Abschlussprüfung vor dem Hintergrund des Sarbanes-Oxley Act, WPg-Sonderheft 2003, S102-S120
- von Gerkan, Hartwin**, Kommentierung zu § 114 HGB, in: Handelsgesetzbuch, hrsg. v. Röhrich, Volker/Graf von Westphalen, Friedrich, 2. Aufl., Köln 2001
- von Hohnhorst, Georg**, Anforderungen an das Risikomanagement durch das KonTraG, S. 91-108, in: Herausforderung Risikomanagement, hrsg. v. Hölscher, Reinhold/Elfgen, Ralph, Wiesbaden 2002
- von Werder, Axel**, Organisation des Risk Management(s), Sp. 2212-2224, in: Handwörterbuch der Organisation, hrsg. v. Frese, Erich, 3. Aufl., Stuttgart 1992
- Wagner, Antonius**, Risiken im Jahresabschluß von Bauunternehmen, Düsseldorf 1989
- Wall, Friederike**, Kompatibilität des betriebswirtschaftlichen Risikomanagement mit den gesetzlichen Anforderungen? – Eine Analyse mit Blick auf die Abschlussprüfung, WPg 2003, S. 457-471
- Weber, Claus-Peter**, Jahresabschlussprüfung im Zeichen rückläufiger Konjunktur, WPg 1993, S. 729-740
- Weber, Claus-Peter**, Risikoberichterstattung nach dem E-DRS 5, BB 2001, S. 140-144
- Weber, Claus-Peter**, Überlegungen zu einer Erweiterung der Ziele der Jahresabschlussprüfung, S. 781-810, in: Festschrift Baetge: Jahresabschluß und Jahresabschlussprüfung, hrsg. v. Fischer, Thomas R./Hömberg, Reinhold, Düsseldorf 1997
- Weber, Jürgen/Liekweg, Armin**, Risiko(management) und Rationalität der Führung in unterschiedlichen Kontexten, § 7 Rn. 1-124, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange, Knut Werner/Wall, Friederike, München 2001
- Weber, Jürgen/Weißberger, Barbara E./Liekweg, Armin**, Ausgestaltung eines unternehmerischen Chancen- und Risikomanagement nach dem KonTraG, DStR 1999, S. 1710-1716
- Weber, Ulrich/Lohr, Martin**, Aktuelle Rechtsprechung zur Innenhaftung von Geschäftsführern nach § 43 Abs. 2 GmbHG, GmbHR 2000, S. 698-704
- Weidemann, Marten**, Der australisch-neuseeländische Standard AS/NZS 4360:1999 zum Risikomanagement, DB 2001, S. 2613-2618
- Welge, Martin K./Al-Laham, Andreas**, Strategisches Management, 3. Aufl., Wiesbaden 2001
- Wellensiek, Jobst/Schluck-Amend, Alexandra**, § 24 Die GmbH in Krise, in: Münchener Anwalts-Handbuch GmbH-Recht, hrsg. v. Römermann, Volker, München 2002
- Wiedmann, Harald**, Ansätze zur Fortentwicklung der Abschlußprüfung, WPg 1998, S. 338-350
- Wiechers, Klaus**, Die Prüfung des Internen Überwachungssystems im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG, StuB 1999, S. 349-354
- Wiechers, Klaus**, Neue Anforderungen bei der Aufstellung und Prüfung des Lageberichts gemäß KonTraG, StuB 2000, S. 130-136
- Wiedmann, Harald**, Der risikoorientierte Prüfungsansatz, WPg 1993, S. 13-25
- Wiedmann, Harald**, Neuere Prüfungsansätze vor dem Hintergrund des KonTraG, S. 71-114, in: Auswirkungen des KonTraG auf Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Baetge, Jörg, Düsseldorf 1999
- Wiedmann, Harald**, Risikomanagement der Prüfungsgesellschaft, Sp. 2057-2071, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, hrsg. v. Ballwieser, Wolfgang, 3. Aufl., Stuttgart 2002
- Wiesner, Georg**, § 19 Vorstand als Leitungsorgan der Gesellschaft, § 25 Organpflichten des Vorstands sowie § 26 Haftung der Vorstandsmitglieder, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4, hrsg. v. Hoffmann-Becking, Michael, 2. Aufl., München 1999
- Winnefeld, Robert**, Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., München 2002

- Winkeljohann/Norbert/Hellwege, Heiko**, Kommentierung zu § 323 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, hrsg. v. Ellrott, Helmut/Förschle, Gerhart/Hoyos, Martin/Winkeljohann, Norbert, 6. Aufl., München 2006
- Winkeljohann, Norbert/Geißler, Horst**, Kommentierung zu § 252 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, hrsg. v. Ellrott, Helmut/Förschle, Gerhart/Hoyos, Martin/Winkeljohann, Norbert, 6. Aufl., München 2006
- Winkeljohann, Norbert/Klein, Burkhard**, Kommentierung zu § 238 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, hrsg. v. Ellrott, Helmut/Förschle, Gerhart/Hoyos, Martin/Winkeljohann, Norbert, 6. Aufl., München 2006
- Winkeljohann, Norbert/Poullie, Michael**, Kommentierung zu § 321 HGB, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, hrsg. v. Ellrott, Helmut/Förschle, Gerhart/Hoyos, Martin/Winkeljohann, Norbert, 6. Aufl., München 2006
- Wirtschaftsprüferkammer**, Verlautbarung des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer zur Abgrenzung von Prüfung und Erstellung (§ 319 Abs. 2 Nr. 5 HGB), WPK-Mitt. 1996, S. 196 f.
- Witten, Volker**, Zur Erstellung und Prüfung des Lageberichts, S. 341-361, in: Festschrift für Wilhelm Theodor Strobel zum 70. Geburtstag: Die deutsche Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung im Umbruch, hrsg. v. Freidank, Carl-Christian, München 2001
- Wittmann, Edgar**, Organisatorische Einbindung des Risikomanagements, S. 129-143, in: Das Kontroll- und Transparenzgesetz, hrsg. v. Saitz, Bernd/Braun, Frank, Wiesbaden 2000
- Wittmann, Waldemar**, Unternehmung und unvollkommene Information, Köln 1959
- Wolf, Klaus**, Erstellung eines Risikomanagementhandbuchs – Ziele und Funktionen, Inhalt und Aufbau, DStR 2002, S. 466-469
- Wolf, Klaus**, Potenziale derzeitiger Risikomanagementsysteme, DStR 2002, S. 1729-1733
- Wolz, Matthias**, Die Krisenwarnfunktion des Abschlußprüfers, Wiesbaden 1996
- Wolz, Matthias**, Zum Stand der Umsetzung von Risikomanagementsystem aus der Sicht börsennotierter Aktiengesellschaften und ihrer Prüfer, WPg 2001, S. 789-801
- Wüstemann, Jens/Duhr, Andreas**, Steuerung von Fremdwährungsrisiken von Tochterunternehmen im Konzern – Finanzcontrolling vs. Bilanzierung nach HGB und IAS/IFRS, BB 2003, S. 2501-2508
- Wyss, Hans-Peter**, Integriertes Risikomanagement, Schweizer Treuhänder 2000, S. 179-184
- Zaeh, Philipp E.**, Entscheidungsunterstützung in der Risikoorientierten Abschlußprüfung, Landsberg am Lech 1998
- Zellmer, Gernot**, Risiko-Management, Berlin 1990
- Zimmer, Daniel/Sonneborn, Andrea Maria**, § 91 Abs. 2 AktG – Anforderungen und gesetzgeberische Absichten, § 1 Rn. 146-189, in: Risikomanagement nach dem KonTraG, hrsg. v. Lange, Knut Werner/Wall, Friederike, München 2001
- Zöllner, Wolfgang**, Kommentierung zu §§ 35, 37, 43, 46 und 52 GmbHG, in: GmbH-Gesetz, hrsg. v. Baumbach, Adolf/Hueck, Alfred, 17. Aufl., München 2000
- Züger, Rudolf**, Der <<moderne>> Prüfungsansatz, Der Schweizer Treuhänder 1998, S. 447-450